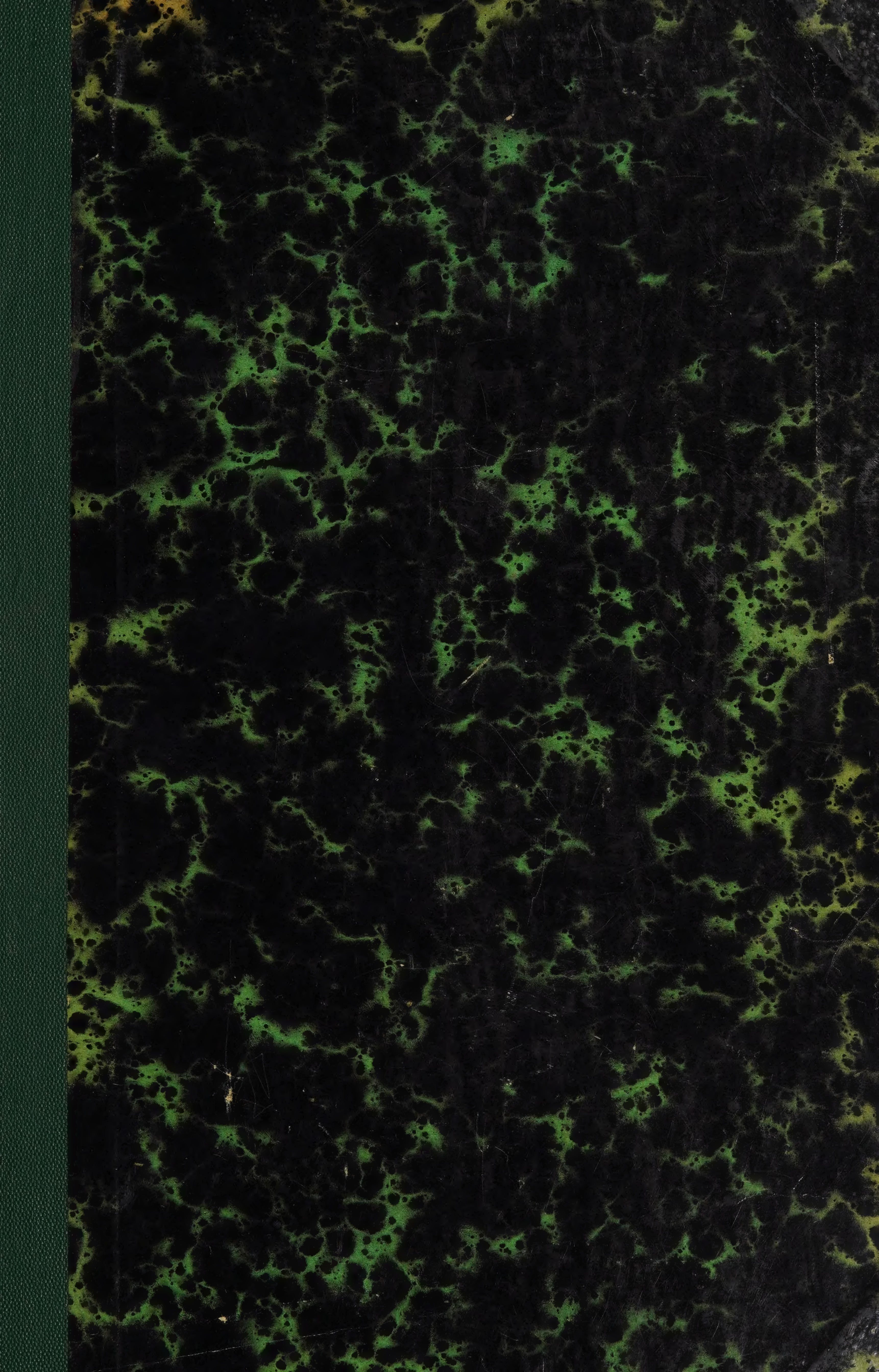


Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Siebenter Band.

Zürich.
S. Höhr.
1882.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 36. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Schwyz am 8. und 9. August 1881.

Erste Sitzung.

Montag den 8. August, Abends nach 6 Uhr, im Gasthof zum Kreuz.

(Anwesend über 50 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung mit Begrüssung der Anwesenden, insbesondere des Ehrenmitgliedes, Herrn Archivrath Riezler aus Donaueschingen, und stellt die Reihe der zu behandelnden Geschäfte fest.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
Karl Brun, in Riesbach (bei Zürich).
Jos. Düring, stud. hist., aus Luzern (in Zürich).
Cam. Favre, in Genf.
Jos. Gisler, bischöfl. Commissar, in Bürglen.
Gottfr. Heer, Pfarrer, in Betschwanden.
Paul Kind, Pfarrer, in Schwanden.
Dr. *Edw. Leupold,* Professor, in Aarau.
Hans von Meiss, in St. Karl (bei Zug).

P. *Gabr. Meyer,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsiedeln.
Dr. *Ed. Müller,* Privatdocent, in Bern.
Alb. Rilliet de Candolle, in Genf.
Ferd. Schmid, Pfarrer, in Mörel.
Dr. *Paul Speiser,* Regierungsrath, in Basel.
Wilh. Tobler-Meyer, Kaufmann, in Hottingen (bei Zürich).
Dr. *Jak. Wackernagel,* Professor, in Basel.
Dr. *Rud. Wackernagel,* Staatsarchivar, in Basel.
Dr. *Martin Wanner,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern.

3. Die aus der Mitte des Gesellschaftsrathes bestellte Commission betreffend Revision der Rechnung von 1880 bringt durch Herrn Dr. Wartmann ihren Bericht, und der Antrag auf Verdankung und Genehmigung derselben gegenüber dem Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, wird von der Gesellschaft angenommen.

4. Herr Dr. Blösch legt seinen Bericht über den Stand der Bibliothek ab, welcher vom Herrn Präsidenten mit bester Verdankung für die geschehene Mühewaltung erwidert wird.

5. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander beleuchteten und verdankten Specialberichte der Redactoren über die Publicationen der Gesellschaft:

a) Professor Meyer von Knonau verweist auf den schon vor zwei Monaten zur Versendung gelangten Band VI des «Jahrbuches» und legt die vier ersten im Drucke vollendeten Bogen von Bd. VII, für 1882, vor, unter Andeutungen über die voraussichtliche weitere Zusammensetzung desselben.

b) Herr Dr. Wartmann, als Redactor der «Quellen», legt den soeben im Drucke vollendeten Bd. V vor: «Méry de Vic et Padavino. Quelques pages de l'histoire diplomatique des Ligues Suisses et Grises au commencement du XVIIme siècle. Étude historique d'après des documents inédits par Ed. Rott». Weiter berichtet er über die Publication der ersten Abtheilung von

Bd. III (Dr. Baumann's Urkunden von Allerheiligen), sowie über den Fortgang des Druckes der zweiten Abtheilung (Urkunden von Rheinau, Muri). Für Bd. VI ist der Abdruck von vier historiographischen und topographischen Quellenstücken des 15. und 16. Jahrhunderts in Aussicht genommen. Endlich ist es gelungen, für die längst beabsichtigte Edition der Zürcher Chroniken eine befähigte jüngere wissenschaftliche Kraft zu gewinnen.

c) Herr Dompropst Fiala referirt über den ungestörten Fortschritt der Publication des «Anzeigers». Mit dem zwölften Jahrgang, von 1881, wird Bd. III seinen Abschluss finden.

6. Herr Archivrath Riezler empfiehlt den schweizerischen Geschichtforschern, insbesondere den Archiv- und Bibliothekvorständen, die für die Monumenta Germaniæ Historica durch seinen Collegen, das Ehrenmitglied der Gesellschaft, Herrn Dr. Baumann, übernommene Edition der Todtenbücher aus dem zum alten schwäbischen Herzogthum zählenden Theile der Schweiz.

7. Herr Bibliothekar Schiffmann legt der Gesellschaft eine von ihm für die Luzerner Bibliothek erworbene Weltchronik, mit Einträgen schweizergeschichtlichen Inhalts bis 1426, vor, welche er als die älteste Luzerner Chronik bezeichnet und für Jugendarbeit Fründ's erklären zu können glaubt.

8. Herr Dr. Rott berichtet in französischer Sprache über die im Auftrage des Bundesrathes von ihm übernommene Arbeit für Erforschung des Materiales zur Kenntniss der diplomatischen Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz.

9. Herr Professor Hidber spricht über eine Urkunde betreffend eine heitere Gesellschaft in Schwyz, 1612.

10. Nachdem Herr Professor Le Fort die Gesellschaft zur Abhaltung der Jahresversammlung von 1882 nach Genf eingeladen, wird die nähere Feststellung dem Gesellschaftsrathe übertragen.

Bei dem sich anschliessenden Banket begrüsst Herr Alt-Landammann Styger im Namen des historischen Kantonalvereins von Schwyz die Versammlung in herzlichen Worten, welche der Herr Präsident Georg von Wyss erwidert.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 9. August, Vormittags 9 Uhr, im Rathhaussaale [1]).

1. Herr Präsident Georg von Wyss entwirft in seiner Eröffnungsrede zuerst ein gedrängtes Bild der an der erinnerungsreichen Stätte der heutigen Versammlung geschehenen Entstehung der Eidgenossenschaft aus dem Kampfe für das Recht und Gesetz, und er gedenkt ferner dessen, dass vor achtzig Jahren wieder von Schwyz aus gegenüber fremder Gewalt der Gedanke schweizerischer Unabhängigkeit betont wurde. Dann schildert er die Arbeit auf schweizerisch-geschichtlichem Boden, seit er — 1877 — die letzte derartige Uebersicht gegeben, und erneuert das ehrenvolle Andenken geschiedener Pfleger historischer Studien, voran der Zürcher Dr. *Ferdinand Keller* und Professor *Sal. Vögelin*, dann des Archivars Dr. *Karl Brunner* in Aarau, des Ständeraths *Karl Stehlin* in Basel, des Genfers *Adrien Naville.* Weiter starben das Tessiner-Mitglied Canonicus *Sacchi* und in Washington das Ehrenmitglied *G. A. Matile.* Die für historische Arbeit sich interessirenden Kreise büssten ausserdem noch, ohne dass diese Männer Mitglieder unserer Gesellschaft waren, Stiftsarchivar *Eugen von Gonzenbach* in St. Gallen, P. *Laurent. Burgener* in Sitten, Dr. *Abraham Roth* in Basel, Bezirksschullehrer *Jos. Näf* in Muri ein.

2. Der freundliche telegraphische Gruss der in Aarau tagenden naturforschenden Gesellschaft der Schweiz wird in entsprechender Weise beantwortet.

---

[1]) Herr Alt-Landammann *Styger*, als Vorstand des Archives, hatte die Vorhalle des Saales mit den wichtigsten geschichtlichen Urkunden und den alten Pannern in sinnigster und anregendster Weise geschmückt.

3. Es folgen die angekündigten Vorträge:
   a) Herr Professor *Rohrer* in Luzern: Zur ältesten Geschichte Luzern's.
   b) Professor *Meyer von Knonau* in Zürich: Die hervorragende Bedeutung des Landes Schwyz für die Bildung der Eidgenossenschaft, unter Vorweisung und Erläuterung der wichtigsten Freiheits- und Bündnissbriefe des Landesarchives.
   c) Herr Dr. *A. Bernoulli* in Basel: Die verlorene Schwyzer Chronik (im Anschlusse an die Discussion überreichte Herr *Galiffe* in Genf für die Bibliothek des kantonalen historischen Vereins die in seinem Besitze befindliche Handschrift des Tractates « Vom Herkommen der Schwyzer »).
   d) Herr Kanzleidirector *Kälin* in Schwyz: Zur Charakteristik der zürcherischen und bernerischen Politik im Toggenburger Kriege.

Das sehr belebte Mahl im Gasthof zum Rössli brachte u. a. das in der Beilage folgende von dem Kritiker Fründ's, Herrn Dr. A. Bernoulli, geschaffene launige Gedicht. Zu frühe führte die Post zahlreiche Theilnehmer davon, von denen allerdings eine Anzahl die gewonnenen Eindrücke in schönster Weise in sich fortsetzte, indem sie, von dem Gaste der Gesellschaft, Herrn Maler *Stückelberg,* eingeladen, in der neuen Tellscappelle die schon weit gediehenen Gemälde aufsuchte, dadurch den Beweis dafür liefernd, dass auch die Anhänger kritischer Forschung das nunmehr über vier Jahrhunderte betragende Alter der Vulgärauffassung zu ehren verstehen.

Disz ist
die vorrede der coronica,
so man nempt
Die gemeine Schwyterchronik.

Fúrsichtig, streng und gnedig hern
von allen orten nah und fern,
vilwisen, wolgelerten!
Den gesten, die man eren muosz,
Hans Frúnd entbietet sinen gruosz,
begert, dasz sy in hoerten!

Mich freut, das ich vernommen han,
dasz ir pflegt alle nachzegan
den altvergangnen gschichten.
Ouch ich bin gsessen dran mit flisz,
dem lande Schwytz ze er und prisz
ein chronica ze tichten.

Wie froemde lút mit wib und kind
us verrem land gekommen sind,
ze Schwytz ze han ir wesen;
wie Schwyter Scheygen úberwand
und sinen námen gab dem land,
stat in mim buoch ze lesen.

Sy rútetent den vinstren wald;
ouch úber berg sy zugent bald
und hulfent tapfer striten
dem Heilgen Rich in siner not:
des fuerent sy ein paner rot
noch ietzt bi disen ziten.

Do sy in friden leptent lang,
von voegten littents úbertrang;
Stouffachern hets verdrossen:
im Rútli stift er einen bund,
darus die Eidgnosschaft erstuond,
die allen wol erschossen.

Disz alles und vil wunders mer
han zuo des landes nutz und er
ich in min buoch getragen.
Doch ir sid gar gestrenge hern:
ir luogt durch scharpfe brillen gern;
des muosz ich schier verzagen.

Argwenisch dunket úch und schief,
was nit gesterckct ist durch brief
mit siglen wol behangen.
Wie mag min arm coronica
bestan vor solcher critica?
Gar gruslich mir will bangen!

Darumb han ich min buoch zehand
versteckt, verschickt in verre land:
gond, suochet, ob irs findet!
Und wo irs ie gefunden hand,
so bitt ich: leset mit verstand,
was úch die schrift verkúndet!

Was ich in einfalt gschriben han,
das sol ietweder recht verstan
und sol mit mir nit striten.
Darumb so ist min letztes wort:
Hoch lebe Schwytz, das loblich ort,
ietzt und ze allen ziten!



Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

v. Ah, J., Pfarrer, in Kerns.
Aufdermaur, B., Landschreiber, in Schwyz.
Aufdermaur, G., Hauptmann, in Schwyz.
Bächtold, Dr. *J.,* in Zürich.
Bell, F., Schultheiss, in Luzern.
Benziger-Reding, J. C., Oberst, in Schwyz.
Bernoulli, Dr. *A.,* in Basel.
Birchler, Jos., in Einsiedeln.
Blösch, Dr. *E.,* in Bern.
Bommer, A. D., Professor, in Schwyz.
Brandstetter, J. L., Professor, in Luzern.
Brun, C., Zürich.
Burckhardt, Dr. *Achilles,* in Basel.
Burckhardt, Dr. *Albert,* in Basel.
Camenzind, D., alt Landammann, in Gersau.
Carrard, H., Professor, in Lausanne.
Castell, Alois, in Schwyz.
Claparède, Th., in Genf.
Denier, Anton, in Arth.
Dettling, Martin, Jurist, in Schwyz.

Dierauer, Dr., in St. Gallen.
Dinner, Dr. *F.*, in Glarus.
Düring, J., stud. hist., in Luzern.
Eberle, Dr. *A.*, in Einsiedeln.
Eberle, A., Nationalrath, in Schwyz.
Estermann, M., Leutpriester, in Neudorf.
Fiala, Fr., Dompropst, in Solothurn.
Fischer, Franz, stud. jur., in Luzern.
Fischer, V., in Luzern.
Galiffe, in Genf.
Gautier, Ad., Ingenieur, in Genf.
Geisser, P. *Lucas,* Guardian, in Schwyz.
Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen.
Gisler, Jos., Architekt, in Schwyz.
Gyr, Dr. *A.,* in Schwyz.
Gyr-Wikard, A., in Einsiedeln.
Heer, Gottfried, Pfarrer, in Betschwanden.
Hidber, B., Professor, in Bern.
Howald, F., Notar, in Bern.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Kälin-Birchler, A., in Einsiedeln.
Kind, Chr., Staatsarchivar, in Cur.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden.
Kruker, J., Professor, in Schwyz.
Landolt, P. *Justus,* O. S. B., in Einsiedeln.
Le Fort, Ch., Professor, in Genf.
Leupold, Dr. *E.,* in Aarau.
v. Liebenau, Th., Staatsarchivar, in Luzern.
Märchy, D., in Schwyz.
Meier, P. *Gabriel,* O. S. B., in Einsiedeln.
Meyer v. Knonau, G., Professor, in Zürich.
Mooser, Fr., Professor, in Schwyz.
Motta, E., in Locarno.
Müller, Dr. *Ed.*, in Bern.

Müller-Nager, Dr., in Altdorf.
Ochsenbein, Pfarrer, in Schlosswyl.
Rahn, J. R., Professor, in Zürich.
v. Reding, Fr., in Schwyz.
v. Reding-Biberegg, Nazar, in Schwyz.
v. Reding, R., Lieutenant, in Schwyz.
Reichlin, C., Landammann, in Schwyz.
Reichmuth, Dr. *B.,* in Schwyz.
Reinhardt, Heinrich, Professor, in Luzern.
Ryhner, Professor, in Schwyz.
Riezler, Dr. *Sigm.,* Archivrath, in Donaueschingen.
Roget, A., Professor, in Genf.
Rohrer, Franz, Professor, in Luzern.
Rott, Dr., aus Neuchâtel, in Paris.
Schiffmann, Fr. J., Bibliothekar, in Luzern.
Schilter, Dr. *D.,* in Schwyz.
Schilter, B., cand. jur., in Schwyz.
Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel (Wallis).
Schönbächler, Dr. *K.,* in Schwyz.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Sieber, Dr. *L.,* Bibliothekar, in Basel.
Speiser, Dr. *P.,* Regierungsrath, in Basel.
Steiner, Cl., Architekt, in Schwyz.
Steiner, P. *Mor.,* O. C., in Schwyz.
Stückelberg, E., Maler, in Basel.
Styger, K., Landammann, in Schwyz.
Styger, M., Lieutenant, in Schwyz.
Suter, M., Pfarrer, in Schwyz.
Triner, F. M., Zeichnungslehrer, in Schwyz.
Vischer, W., Professor, in Basel.
Vischer, W., stud. jur., in Basel.
Wackernagel, J., Professor, in Basel.
Wackernagel, Rud., Staatsarchivar, in Basel.
Wanner, M., Archivar der Gotthardbahn, in Luzern.

Wartmann, Dr. *H.*, St. Gallen.
Weber, A., Commandant, in Schwyz.
Weber, X., Kanzleisecretär, in Schwyz.
Willi, Dr. *G.,* in Schwyz.
v. Wyss, G., Professor, in Zürich.



Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 1. Juni 1882.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1880 bis 1883.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Actuar (Redactor des «Jahrbuches»).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.

Ed. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.

Fr. Fiala, Dompropst, in Solothurn (Redactor des «Anzeigers»).

Fr. Forel, Präsident, in Morges.

K. Le Fort, Professor, in Genf.

Fr. Rohrer, Chorherr, in Luzern.

W. Vischer, Professor, in Basel.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen»).

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* in Fluntern.
Brun, Karl, in Riesbach.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor an der Industrieschule, in Hottingen.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach.
Escher, Alfred, Dr. jur., in Enge.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Escher-Finsler, Konrad, Banquier, in Zürich.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich.
Geilfus, Dr., alt Rector, in Winterthur.
Grob, Heinrich, Professor am Gymnasium, in Zürich.
Heer, Just., Pfarrer, in Erlenbach.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Enge.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Gymnas.-Lehrer, in Winterthur.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, S., in Zürich.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich.
Schneider, Albert, Dr. jur., Professor, in Hottingen.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Strickler, Dr. *J.,* in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Tobler-Meyer, Wilh., in Hottingen.
Vögelin, Salomon, Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar,* Professor am Gymnasium, in Zürich.
von Wyss, Friedr., Dr. jur., gewesener Professor, im Letten bei Wipkingen.

*

von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 34

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern.
von Bonstetten, Gustav, in Thun.
Dübi, Dr. *Th.*, Lehrer an der Realschule, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
Fetscherin, W., Lehrer an der Kantonsschule, in Bern.
Gehrig, H., Rector, in Burgdorf.
von Gonzenbach, August, Dr. jur., in Bern.
Güder, Eduard, Dr. theol., Decan, in Bern.
Haller, Alb., Pfarrer, in Leissigen.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.*, Bundesarchivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav*, Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst*, Fürsprech, in Bern.
von Mülinen-von Mutach, Friedrich, in Bern.
Müller, Dr. *Ed.*, Privatdocent, in Bern.
von Muralt, Amédée, Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Quiquerez, August, alt Regierungsstatthalter, in Delsberg.
Rikli-Valet, Karl, in Wangen (an der Aare).
Schnell, Dr. *Joh.*, gewes. Professor, in Bern.
Stern, Dr. *Alfred*, Professor, in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.

von Tavel, Alexander, Gemeinderath, in Bern.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern.
Trachsler, Secretär des eidgen. Justizdepartements, in Bern.
Trechsel, Friedrich, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern.
von Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr., in Jolimont bei Bern.
Weidling, Jul., Dr. phil., in Berlin.
von Wurstemberger-Steiger, Rudolf, in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 38

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Düring, Jos., stud. hist., in Zürich.
Elmiger, Melchior, Pfarrer, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau.
Heller, Mauriz, Pfarrer, in Wohlhusen.
Keiser, Albert, Caplan, in Luzern.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern.
Rohrer, Franz, Chorherr und Professor, in Luzern.
Scherer-Boccard, Graf *Theodor,* in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 15

Kanton Uri.

Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen.
Müller, Dr. *F.,* in Altorf. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Meyer, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz.
Waser, Maurus, Seminarlehrer, in Schwyz.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Karl, Fürsprech, in Stans.
Durrer, Robert, Landammann und Nationalrath, in Stans.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol).
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 6

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 4

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Joseph,* Professor, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg.
Schneuwly, Jos., Archivar, in Freiburg. 3

Kanton Solothurn.

Amiet, Jakob, Fürsprech, in Solothurn.
Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grosshzgth. Baden).
Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn.
Cartier, Robert, Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Egloff, Professor, in Solothurn.
Fiala, Friedrich, Dompropst, in Solothurn.
Frölicher, Otto, in Solothurn.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
von Sury-von Bussy, Gast., in Solothurn.
von Sury-von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
von Wallier-von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 16

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Birmann, M., Ständerath, in Liestal.
Boos, H., Dr. phil., Privatdocent.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt, Albert, Dr. jur.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Karl Felix, Dr. jur., Altbürgermeister.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., Regierungsrath.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Cherbuin, Friedr., Rector.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Erismann, Oskar, Anwalt der Centralbahn.
Frei-Kloss, Emil, Oberst und Nationalrath.
Frey, Hans, Dr. phil.

Fürstenberger, Albert.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.
Merian, J. J., Professor.
Merian, Peter, Dr. phil., Professor, alt Rathsherr.
Merian-Bischoff, Samuel.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Professor.
Sarasin, Adolf, Pfarrer.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Universitätsbibliothekar.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stockmeyer, Immanuel, Antistes.
Thommen, Rud., cand. phil., in Wien.
Vischer-Merian, Karl, alt Rathsherr.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wackernagel, Dr. *Jak.,* Professor.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 36

Kanton Schaffhausen.

Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen.
Mezger, J. J., Professor und Antistes, in Schaffhausen. 3

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., Nationalrath, in St. Gallen.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Näf, August, Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 7

Kanton Graubünden.

Kind, Chr., Staatsarchivar, in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 3

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden.
Keller, J., Seminarlehrer, in Aarau.
Leupold, Dr. *Edw.,* Professor, in Aarau.
Münch, A., Nationalrath, in Rheinfelden.
Schmidt-Hagnauer, Gustav, Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden. 6

Kanton Thurgau.

Pupikofer, Johann Adam, Dr. phil., Archivar, in Frauenfeld. 1

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Locarno. 1

Kanton Waadt.

Carrard, Henri, Professor, in Lausanne.
Céresole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
de Charrière, Godefr., eidg. Stabsmajor, in Senarclens b. Cossonay.
Duperrex, Professor, in Lausanne.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.
Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, alt Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, Auguste, in Morges.
de Mandrot, Bern., ancien élève de l'Ecole des Chartes, in Paris (64, Avenue Montaigne).
de Montet, Alb., in Vevey.
Morel, J., Bundesgerichtspräsident, in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Secretan, Eug., in Lausanne. 14

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cache, Jules, Advocat, in La Chauxdefonds.
Daguet, Alexandre, Professor, in Neuenburg.
de Mandrot, eidgen. Oberst, in Cormondrèche.
de Pury, Edouard, in Neuenburg.
Rott, Dr., Legationssecretär, in Paris (24, Rue Sinset, Passy). 6

Kanton Genf.

de Budé, Eugène, in Genf.
Claparède, Théod., alt Pfarrer, in Genf.
Duby, alt Pfarrer, in Genf.
Dufour, Théoph., Director d. Kant. Arch., in Genf.
Favre, Camille, in Genf.
Favre, Edouard, Dr. phil., in Genf.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.
Gautier, Ad., Ingenieur, in Genf.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, in Paris.
Le Fort, Charles, gew. Professor, in Genf.
Morel, Charles, Professor, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Rilliet de Candolle, Alb., in Genf.
Roget, Amédée, Professor, in Genf.
Vaucher, Pierre, Professor, in Genf.
Vuy, Jules, alt Präsident des Cassationshofes, in Genf. 16

221

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., Archivregistrator, in Donaueschingen	1878
Bianchi, Nicom., Sovrintendente degli archivi di stato, in Turin	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Liliencron, Freiherr *R.*, Klosterpropst, in Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Riezler, Sigm. Otto, Archivrath, in Donaueschingen	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.*, Landesarchiv-Director, in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)



I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften, die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt Letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von 10 Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von 10 Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Archivar der Gesellschaft und sieben weitern Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft, der Quästor, der Archivar und der Secretär werden vom Gesellschaftsrath gewählt.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Archivar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Archivar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Archivar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



DIE BEZIEHUNGEN
DES GOTTESHAUSES ST. GALLEN
ZU DEN KÖNIGEN
RUDOLF UND ALBRECHT.

Von

G. MEYER VON KNONAU.



Zu dem Besten, was über die Arbeiten unseres Luzerner Geschichtforschers Kopp gesagt werden kann, wird ohne Zweifel stets jene zugleich scharfe und billige Anzeige zählen, welche das Ehrenmitglied unserer Gesellschaft, Georg Waitz, in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen“ vor bald einem Vierteljahrhundert veröffentlichte [1]. Es ist da gezeigt, dass es Kopp nicht gelingen wollte, den wahrhaft über und ausser den Einzelheiten und Gegensätzen stehenden allgemeinen Standpunkt ganz festzuhalten, dass derselbe oft so gut Tendenzgeschichtschreibung bringe, wie er selbst solche Johannes Müller vorwerfe, dass es ihm an klaren Vorstellungen von den rechtlichen und Verfassungs-Verhältnissen recht häufig gemangelt habe. Diese Sätze beziehen sich auf Abschnitte über die Beziehungen des Hauses Habsburg zu den Waldstätten, zur Entstehung der eidgenössischen Bünde, welche Fragen in jenem Artikel der genannten gelehrten Zeitschrift einer einlässlichen Prüfung unterworfen sind. Allein ganz Aehnliches lässt sich auch von anderen Theilen der „Geschichte der eidgenössischen Bünde“ sagen, und überhaupt ist der Ruhm, den einmal Böhmer über seinen Luzerner Freund äusserte, Kopp sei als «Vindex veritatis für Rudolf» erstanden, nicht unbedenklich; denn indem da gesagt ist, der Forscher habe sich bestrebt, die Wahrheit für eine einzelne bestimmte Persönlichkeit der

---

[1]) Im Jahrgange 1857, Stück 72, 73 u. 74, 75 (vom 4., 7., 9. Mai, pp. 713—744). Ueber einen andern Theil des Kopp'schen Werkes sagt ein anderes unserer Ehrenmitglieder, Riezler, der treffliche Geschichtschreiber Baiern's, in Bd. II. seiner bairischen Geschichte (1880): «ein Werk riesigen Fleisses und ungewöhnlicher Genauigkeit, aber merkwürdig parteiisch gegen Ludwig von Baiern, unübersichtlich und betäubend durch die Massenhaftigkeit des nicht genügend gesichteten Stoffes» (p. 317 n. 1).

Geschichte zu finden, ergibt sich zugleich die mittelbare Andeutung — ohne dass das der Schreiber jener Zeilen jedenfalls selbst erkannte —, dass nämlich nothwendig mit der einseitigen Spendung von Licht in unzutreffender, unrichtiger Weise Schatten auf andere Erscheinungen falle, besonders wenn sie das Unglück hatten, mit der in das Licht gestellten Erscheinung gegnerisch zusammenzustossen.

Der Beweis dafür, dass eine Abtheilung der Geschichte Rudolf's und Albrecht's auch nach Kopp vielfach neu geschrieben werden kann, ja dass sie neu geschrieben werden muss, mehr oder weniger zu seiner Widerlegung, mag hier betreffend die Kopp'sche Darstellung der Beziehungen dieser beiden ersten königlichen Habsburger gegenüber dem Gotteshause St. Gallen gebracht werden. Es sind besonders Abschnitte des dritten Buches der „Geschichte der eidgenössischen Bünde", dann solche des sechsten, des siebenten und achten, welche hier in Betracht kommen.

Die Hauptquelle für die Erkenntniss der hier zu behandelnden Periode ist die deutsche Fortsetzung der Casus sancti Galli, zwar erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts von dem St. Galler Bürger Christian Kuchimeister verfasst, aber, wie an anderer Stelle eingehend dargelegt ist[1]) und wie aus diesem Zusammenhange hervorgehen wird, für die Dinge des vorangegangenen dreizehnten Jahrhunderts — kleinere leicht zu verbessernde chronologische Verschiebungen abgerechnet — gleichfalls eine zuverlässige, auf Urkunden ruhende und vollstes Zutrauen verdienende Darstellung. Daneben stehen die gerade für diese Fragen sehr eingehende Aufschlüsse ertheilenden Urkunden,

[1]) Vgl. meine neue Ausgabe des Kuchimeister in den Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen, Heft XVIII (oder St. Gallische Geschichtsquellen: Heft V): Einleitung.

wie sie Wartmann im dritten Bande des «Urkundenbuches der Abtei Sanct Gallen», unter Abdruck zum ersten Male zu Tage gebrachter Stücke, neuerdings in vorher nicht vorhandener Vollständigkeit nach allen Anforderungen der Neuzeit für Edition von Urkunden mitgetheilt hat. Kuchimeister bietet den Text zur Verknüpfung der urkundlichen Aufschlüsse und Daten, und seine Erzählung stimmt so gut zu den Urkunden, dass, wo zu seiner Prüfung einmal die Urkunden fehlen, man aus den anderweitigen regelmässigen Bestätigungen seiner Mittheilungen mit Fug und Recht auch für solche nicht zu erhärtende Angaben auf urkundliche Richtigkeit schliessen darf.

Schon in des thatkräftigen Abtes Berchtold, des freien Herrn von Falkenstein im Schwarzwalde[1]), Regierungszeit kam das Gotteshaus St. Gallen mit dem Grafen Rudolf von Habsburg in engere Berührung, und zwar wegen der kiburgischen Angelegenheiten. Graf Hartmann der Aeltere von Kiburg, der letzte seines Hauses, welcher am 27. November 1264 starb, hatte vom Gotteshause St. Gallen Lehen, welche er jedoch seinem Schwestersohne und Erben, eben dem Grafen Rudolf, nicht zuwenden wollte, und ebenso war dem entsprechend von Rudolf dem Abte Berchtold urkundlich erklärt worden, dass jener für sich in diesen Gotteshauslehen kein Recht ansprechen wolle[2]). Graf Hartmann hatte diese Gotteshauslehen zugleich mit denjenigen, welche er

---

[1]) Vgl. auch meinen Artikel im Anzeiger für schweiz. Geschichte, 1881, Nr. 2, über Abt Berchtold und dessen politisch in das Gewicht fallende Verwandtschaftsverbindungen.

[2]) In Wartmann's Nr. 991 sagt Rudolf: «cum olim avunculus noster clare memorie Hartmannus, comes senior de Kiburc, omnia feoda sua, que a diversis tam ecclesiasticis, quam secularibus personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset, retinuit sibi expresse feoda illa omnia, que tenebat a monasterio sancti Galli, de quibus nichil in nos transferre voluit; nec etiam nos aliquid juris nobis in eisdem competere dicebamus, sicut in nostris patentibus litteris, quas venerabili domino Bertholdo . . . super hoc dedimus, fuimus tunc confessi». Diese Urkunde ist die endgültige Ordnung der obschwebenden Fragen zwischen Rudolf und St. Gallen, datirt 16. Juli 1271 aus Baden, und bietet noch weitere hier zu verwerthende Aufschlüsse.

vom Bisthum Constanz inne gehabt, auf seine Gemahlin, Gräfin Margaretha, übertragen lassen [1]), und zwar so, dass Bischof und Abt die Gewähr dafür übernahmen. Aber Graf Rudolf setzte sich nach des Oheims Tode rücksichtslos über alle diese Festsetzungen hinweg: «Nun won etlich guoter von dem gotzhus ze Sant Gallen lehen warent, die der von Kiburg liess, und unser apt die ansprach, die wolt im der graf nit lassen» — sagt Kuchimeister [2]). Zwischen Abt Berchtold und dem Grafen Rudolf schien Krieg ausbrechen zu sollen. Da trat nach des Grafen eigenstem Entschlusse jene so geschickte Beilegung des Gegensatzes ein, indem derselbe in Person zu Abt Berchtold nach Wil ritt und dort mit diesem sich vertrug, wahrscheinlich am Ende des Jahres 1266. Die Geschichte der Versöhnung muss eine beliebte Erzählung gewesen sein; denn auch Matthias von Neuenburg, Kuchimeister's Zeitgenosse, kennt die Art und Weise, wie sich Abt und Graf friedlich zusammenfanden [3]). Rudolf gab seine Anerkennung dazu, dass eine grössere Zahl von Gütern und Rechten, wie sie dann in der später aufgestellten Urkunde in längerer Reihe namentlich aufgezählt wurden, als Mannslehen seines verstorbenen Oheims dem Kloster frei heimgefallen sei und dass ihm kein Recht an denselben zustehe; aber dafür, dass Graf Rudolf «des gotzhus man» wurde, gab nun Abt Berchtold alle durch diesen Todesfall anheimgefallenen Lehen eben an den Grafen selbst zu Lehen aus [4]). So hatte Rudolf in höchst ge-

---

[1]) Vgl. in dem zu Murten am 8. September 1267 zwischen Rudolf und der Gräfinwittwe abgeschlossenen Vergleiche (bei Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg, Theil I, Anhang pp. CLIX u. CLX, Nr. III).

[2]) In c. 26 (p. 75, wozu n. 126). Auch Rudolf selbst sagt in Nr. 991: «Sane obeunte tandem comite avunculo nostro, orta fuit inter dominum abbatem et nos dubietatis et questionis materia, super eo videlicet, que feoda deberent sancti Galli monasterio pertinere».

[3]) Kuchimeister: c. 26 (p. 76, wozu in n. 128 die Stelle des Matthias); betreffend die Zeit der Rüstung schliesse ich mich Kopp's Ausführungen (Buch III, pp. 636 u. 637, n. 5) gänzlich an (vgl. n. 127).

[4]) Vgl. in Nr. 991 die herausgehobenen bezeichnenden Worte: «... fuimus amicabiliter expediti; (lange Aufzählung der Mannslehen des ver-

schickter Weise sich aus einem Gegner einen Freund gemacht und für das, was er gewaltsam angesprochen hatte, im Augenblicke, wo er zugestand, kein Recht daran zu haben, eine rechtliche Bestätigung neu gewonnen, allerdings unter Begründung eines Vassallitätsverhältnisses gegenüber dem Gotteshause.

Nach dieser Versöhnung zwischen dem thatkräftigen Abte und dem überall auf seinen Vortheil ohne viel Bedenken wachsamen, stets zu Angriffen bereiten Grafen sind dann in Berchtold's letzten Jahren zwei Fehden noch geschlagen worden, welche des Gotteshauses und Graf Rudolf's Waffen als verbündet aufwiesen. In der ersten Fehde standen auf der einen Seite der Abt, Graf Rudolf und Graf Hugo von Werdenberg, auf dem andern Theile Graf Rudolf von Montfort zu Montfort und Feldkirch, in einer ursprünglich Montfort'schen Streitsache, sich gegenüber [1]). In dem zweiten Kampfe flossen etwas ältere Gegensätze zwischen Bischof Heinrich von Basel und dem Grafen von Habsburg mit einem neu durch den Bischof vor Pfingsten 1270 gegen den Abt angehobenen Streite zu einem gemeinschaftlichen Kriege zusammen. Umsonst hatte des Abtes und des Bischofs gemeinsamer Verwandter, ein Freiherr von Rötteln, den Bischof gewarnt, wie Kuchimeister erzählt: « Wissent, er getâr dem von Hapspurg wider üch gedienen mit zwaihundert beraiten mannen ». Der Graf warb um des Abtes Hülfe, und Berchtold kam mit mehr als dreihundert Rittern und Knechten nach Säckingen, welches der Hauptstützpunkt der Angriffe Rudolf's gegen Basel war. Allein nachdem zu Beuggen in der Deutschordens-Commende eine Zusammenkunft der beiden geistlichen Fürsten, des

storbenen Hartmann:) que omnia bona *monasterio libere vacare nec aliquid juris* nobis in eisdem *competere* sponte et publice presentibus confitemur; . . . dominus abbas . . . *nos* . . . de omnibus feodis . . . que vulgo Manlehin dicuntur, ex morte avunculi abbati ac monasterio vacantibus decrecit liber aliter *infeodandos* . . .: pro vassallatu nostro et ut fidelitatis homagium sibi et monasterio suo, ad que antea non tenebamur, faceremüs ».

[1]) Kuchimeister: c. 27 (pp. 77—79): die Zeit steht nicht fest (n. 132: 1270 oder 1271?).

Bischofs Heinrich und des Abtes Berchtold, veranstaltet worden war, vertrugen sie sich, ohne dass es zum Streite zwischen ihren Bewaffneten gekommen wäre, und die St. Galler verliessen das Feld. Graf Rudolf's Plan war also somit für den Augenblick missglückt, indem sein geistlicher Bundesgenosse ausschied[1]). Denn er selbst allerdings, wie er schon seit 1268 mit dem Bischof Heinrich in Fehde stand, verharrte auch jetzt in dem Kriege gegen Basel. Noch dauerte derselbe bekanntlich fort, als Rudolf, 1. October 1273, in Frankfurt als König erwählt wurde. Als er noch vor Basel lag, erhielt er hier die Kunde von seiner Erhöhung, zu Bischof Heinrich's peinlichster Ueberraschung.

Allein inzwischen war Rudolf, vorher noch, als Graf, dem Gotteshause St. Gallen gegenüber in neuer Weise abermals ein sehr wesentlich einwirkender Factor geworden. Abt Berchtold von Falkenstein war am 10. Juni 1272 gestorben[2]). Eine zwiespältige Wahl brachte nunmehr schwere Bedrängnisse für Kloster und Gotteshausleute. Die « bessere Kur » hatte, wie Kuchimeister weiss[3]), Heinrich von Wartenberg aus einem freiherrlichen Geschlechte vom obersten Laufe der Donau in der Baar, ein Verwandter des verstorbenen Abtes Berchtold, dessen Mutter eine geborne von Wartenberg gewesen zu sein scheint[4]). Aber

---

[1]) Kuchimeister: c. 30 (pp. 96—101). Die Zeit erhellt aus den Ann. Basiliens. ad a. 1270: « Comes Rudolffus de Habspurg et abbas sancti Galli exercitum magnum congregantes venerunt in Seckingen, ut civitatem Basiliensem tribus diebus obsiderent; sed minime potuerunt » (Monum. Germ. Script. Bd. XVII, p. 194). Vgl. zu c. 30 die Anmerkungen, besonders n. 152, 154 u. 155 (wegen des von Rötteln), 156, 161, 167.

[2]) Vgl. n. 187 zu Kuchimeister: c. 33 (p. 113).

[3]) In c. 34 (p. 117).

[4]) Vgl. in n. 183 a. E. (zu c. 33, p. 110); ich weiche da von Zeller-Werdmüller ab, der hier im « Jahrbuch », Bd. VI. p. 8 n. 1, Berchtold's Mutter in das Bussnang'sche Geschlecht setzt. Vgl. n. 196 (zu c. 34, p. 121) über Heinrich's Stelle im Stammbaum der Wartenberger, über dieses ganze Geschlecht endlich F. L. Baumann im « Freiburger Diöcesan-Archiv », Bd. XI (1877), p. 145 ff.

eine andere Partei unter den Klosterherren, sowie unter den Dienstmannen und den Burgern der Stadt, welche schon in Abt Berchtold's letzter Zeit wegen der starken finanziellen Anforderungen der vorigen Regierung heimlich unter sich einverstanden war und — die erste uns überlieferte Verständigung St. Galler Gotteshausleute — auch mit den Bergleuten in Appenzell und Hundwil, mit den Städten Wangen — jenseits des Bodensees — und Wil, mit den Leuten von Grüningen im Zürichgau Verbindungen angeknüpft hatte, wollte von dem Wartenberger, der seines Verwandten Regierungssystem fortsetzen zu wollen schien, nichts wissen [1]). So wählten sie denn Ulrich aus dem thurgauischen Freiherrengeschlecht von Güttingen, am Ufer des Bodensees, welches schon einmal, 1220 bis 1226, dem Kloster St. Gallen einen nicht gerade für das Gotteshaus erspriesslichen Abt gegeben hatte [2]). Abt Heinrich, der besser berechtigte Erwählte, musste weichen und fand unter Bischof Eberhart von Constanz, dem Verbündeten Berchtold's aus dessen letzten Jahren, Schutz in Arbon; ebenso war Abt Albrecht von Reichenau, aus dem Schwarzwälder Freiherrenhause Ramstein, ein Verwandter Abt Berchtold's — Albrecht's Mutter war wahrscheinlich gleichfalls eine Wartenbergerin gewesen — dem Wartenberger als Bundesgenosse zugethan [3]). Sonst freilich schlug sich die Mehrzahl der Dienstmannen — Ulrich von Ramswag, Rudolf Giel von Glattburg, damals der reichste unter den St. Galler Ministerialen, Walther von Elgg — nebst den St. Galler Bürgern, denen der Güttinger den ersten Freiheitsbrief ertheilte, und den Wilern

---

[1]) Vgl. Kuchimeister's Aufschlüsse in c. 34 (pp. 115, 118—121, 123), womit in c. 31 pp. 103—105 zusammenzuhalten sind. Vgl. n. 172, 201.

[2]) Vgl. über Ulrich n. 194 zu c. 34 (p. 116). Den Abt Rudolf, den Schwächling zwischen den grossen Aebten Ulrich VI. von Sax und Konrad von Bussnang, hat Konradus de Fabaria, cc. 18—20, genügend charakterisirt (Mittheil. v. St. Gallen, Heft XVII, pp. 189—197, über des Chronisten Urtheil pp. XXV—XXVII).

[3]) Kuchimeister: c. 34 (p. 122): vgl. über Abt Albrecht n. 72 (zu p. 40) und n. 199 (zu p. 122).

und den Bergleuten auf Ulrich's Seite [1]). Auch die Grafen von Montfort sahen ihren Vortheil darin, durch Anschluss an Ulrich in Fortsetzung des Gegensatzes gegen Abt Berchtold St. Galler Gotteshausgut im Argengau, wo sie in der königslosen Zeit auch sonst emsig um sich griffen, zu schädigen [2]). Aber überhaupt ergriff der Gegensatz der Erwählten in kriegerischen Aeusserungen das ganze Gotteshausland, und besonders durch des Güttingers rücksichtsloses Schalten ging jener ökonomisch gesicherte Bestand, welchen Abt Berchtold geschaffen hatte, in Vergabungen, Verpfändungen, Veräusserungen elend zu Grunde [3]). Eben in diese verwirrten Dinge griff nun, noch vor seiner Königswahl, auch Graf Rudolf von Habsburg ein, und zwar hielt auch er es für seinen Vortheil förderlicher, den minder berechtigten Erwählten, den Güttinger, zu unterstützen und dabei gegen einen Ministerialen, welcher dem andern Erwählten, Heinrich von Wartenberg, treu geblieben war — gegen Eberhart den Jüngern von Bichelsee —, vorzugehen [4]).

Graf Rudolf kam eben, gleich ehe er sich — Mitte Juli — vor Basel legte, etwa im zweiten Vierteljahr von 1273, selbst nach St. Gallen. Da nahmen ihn die Gotteshausleute, besonders auch die Stadt St. Gallen, zu ihrem Herrn und Schirmer: «Dem swuorent die gotzhuslüt, burger und geburen, für ainen herren mit des aptes willen von Güttingen; für das

---

[1]) L. c.: c. 34 (pp. 122 u. 123, 126 u. 127). Vgl. in n. 201 über den St. Galler Freiheitsbrief, Wartmann's Nr. 1000, n. 203—205 über die genannten Dienstmannen.

[2]) L. c.: c. 34 (pp. 132 u. 133, mit n. 209 u. 211). Vgl. auch zu der Montforter Politik meinen in den «Vierteljahrsheften f. württemberg. Geschichte u. Alterthumskunde» mitzutheilenden Artikel. Indessen war nun nach p. 124 (n. 202) auch Abt Berchtold's früherer Bundesgenosse, Graf Hugo III. von Werdenberg, zu Ulrich übergetreten, stand nun also auf der gleichen Seite, wie seine sonst gegnerischen Vettern von der rothen Fahne.

[3]) L. c.: c. 34 (pp. 124—126, 129—134, mit den Noten).

[4]) Kuchimeister: c. 35 (p. 138); vgl. über den von Bichelsee n. 208 zu p. 129.

warent si beschirmpt » [1]). Nicht als Vogt, sondern als Inhaber einer Schirmgewalt, wie sie in der königslosen Zeit und bei den vorhandenen Gegensätzen im Lande selbst nothwendig erschien, so war Rudolf in einer thatsächlichen Stellung, welche dann durch seine Wahl zum Könige nach kurzer Frist allerdings noch eine ganz anders nachhaltige rechtliche Umformung und Erhöhung erfuhr.

Seitdem nämlich im Jahre 1180 durch den Tod des Grafen Rudolf von Pfullendorf Kaiser Friedrich I. mit den Gütern des Grafen auch die von demselben bekleidete Kirchenvogtei über St. Gallen dem Reiche erworben hatte — dieser Vogtei, als einer dem Reiche zugefallenen, war die Bezeichnung Reichsvogtei zu Theil geworden —, war diese Reichsvogtei nach einander auf die Inhaber des Thrones, auf Heinrich VI., auf Philipp übergegangen, so dass auch Otto IV. sie unmittelbar einfordern konnte, als er in Schwaben allgemein als rechtmässig anerkannter König geworden war. Nachher muss dann, als Otto's IV. Gewalt im Süden vor dem neu erschienenen Staufer Friedrich II. ganz dahin sank, vielleicht sogleich 1212, wo der junge staufische Erbe bei seinem ersten Auftreten in Schwaben dem Abte Ulrich so vielen Dank schuldig wurde, die Vogtei dem Kloster wieder anheimgefallen sein; denn der Abt war nachher ganz in der Lage, darüber zu verfügen [2]). Vollends in der königslosen Zeit, nach der Vernichtung Friedrich's II. und seines Hauses, hatte ein so thatkräftiger Abt, wie Berchtold einer gewesen war, die vogteilichen Rechte ganz in seiner Hand behalten und sogar noch in einem andern Gemeinwesen, in der

---

1) Worte Kuchimeister's: c. 35 (p. 138).

2) Vgl. über die Reichsvogtei seit 1180 schon Mittheil. Heft XVII, p. 105 in n. 262, p. 154 n. 69, p. 169 n. 102, p. 204 n. 198 —, über die 1273 geschaffenen Verhältnisse für den Grafen als Inhaber der Schirmgewalt, für den König als Inhaber der Reichsvogtei n. 236 zu Kuchimeister's c. 37 (pp. 145 u. 146). Wenn (vgl. die Stelle in n. 220 zu c. 35) die Ann. Basiliens. zu 1273 schon vom « comes » sagen, dass ihn « homines abbatis sancti Galli in advocatum acceperunt », so ist das also nicht ganz richtig.

Stadt Lindau, als Herrn sich annehmen lassen[1]), und zwar ganz in derjenigen Weise, wie das nur ein Jahr nach des Abtes Tode dem Grafen Rudolf von Habsburg für das Gotteshausland gelang.

Aber jetzt vollends, nach Wiederbesetzung des königlichen Thrones, angesichts der zwiespältigen Abtwahl, konnte noch in ganz anderer Weise vorgegangen werden, zumal da der neugewählte König schon vorher im Besitze jener ausnahmsweisen Schirmgewalt, wenn auch erst durch wenige Monate, gewesen war. Gleich mit seiner Wahl als König erschien Rudolf diese seine Schirmherrschaft als die wieder erwachte Reichsvogtei, und auch Abt Ulrich muss alsbald diese Auffassung von sich aus anerkannt haben. Denn nun machte er sich sogleich im Spätherbst 1273 nach Cöln zum Könige auf: « Der apt was frô, das der von Habspurg ze küng erwelt was, won er was vor sins tails gewesen, und machet sich mit erbrem gezüg uf, und fuor im nach bis gen Koln, und hetti gern dem gotzhus ainen vogt gehân nach sinem willen ». Also zweifelte Ulrich keinen Augenblick daran, dass König Rudolf die Reichsvogtei als Herr des Reiches in seiner Hand habe, und er wollte nur, da erwartet wurde, der König werde dieselbe nicht in eigenen Händen behalten, denselben bestimmen, einen ihm und dem Gotteshause gefälligen Vogt als seinen Stellvertreter zu bestellen. Da that der König dem Gotteshause die Schmach an, einen Dienstmann des Klosters über dasselbe als Vogt zu setzen. « Do satzt der küng dem gotzhus ze vôgt her Ulrichen von Ramswag, der sider ubels dem gotzhus tet » — erzählt Kuchimeister[2]).

---

[1]) Kuchimeister: c. 32 (p. 105).

[2]) Zu c. 37 (pp. 145 u. 146). Johannes Müller charakterisirt da in den denkbar zutreffendsten Worten König Rudolf's Handlungsweise: « Dem Abt Ulrich war von König Rudolfen Ulrich von Ramschwag, ein gewaltthätiger Mann, zum Kastvogt seines unmittelbaren Stifts aufgedrungen worden » (Buch I, Cap. 17), was Kopp, Buch III. p. 675 n. 2 zu bemängeln scheint. Die kecken Emporkömmlinge von Ramswag tauchen erst seit 1228 in der Geschichte St. Gallen's als Dienstmannen auf (vgl. n. 203 zu p. 126). Es

Doch diese in ihrem Hauptzwecke ganz erfolglose Reise Abt Ulrich's an den königlichen Hof, welchem er dann rheinaufwärts bis nach Zürich — im Januar 1274 — folgte [1]), hatte noch eine weitere äusserst bedenkliche Nachwirkung für St. Gallen. Der Abt brachte sich durch seinen längeren Aufenthalt beim König in ansehnliche Schulden, und nun vermochte ihn König Rudolf durch Ueberredung und Nöthigung, nach längerem Widerstande, dazu, Grüningen an den König zu verkaufen [2]). — Ueber der Herrschaft Grüningen im Zürichgau, welche um die zwei Höfe des Gotteshauses, Dürnten und Mönchaltorf, wozu noch Egg, entstanden war, hatte sich — es ist nicht sicher, wann und wie — eine von St. Gallen zu Lehen gehende Vogteigewalt der Freiherren von Regensberg aufgebaut, und in Abt Berchtold's Zeit war es den Regensbergern gelungen, auch Pfandbesitz zu Dürnten und Mönchaltorf, welchen bisher Graf Hartmann der Aeltere von Kiburg von St. Gallen her inne gehabt hatte, zu erwerben und diesen mit jener Vogtei zu verbinden. Abt Berchtold aber, in seinem Bestreben, sein Gotteshaus zu stärken, kaufte von Lütold von Regensberg, dem gleichnamigen älteren Sohne des zwischen 1246 und 1250 verstorbenen älteren Lütold, diese Herrschaft Grüningen, Burg und Stadt zu Grüningen mit Allem, was dazu gehörte, nämlich der Vogtei und allen und jeden anderen Rechten, wie sie der Freiherr von Alters her vom Kloster zu Lehen besass. Der Kaufpreis war

wäre zu wünschen, dass endlich einmal nicht mehr länger der grosse St. Galler Abt-Bischof Salomon III. als «geborner Edler (!) von Ramschwag» (so wieder 1875 Pupikofer in den «Thurgauischen Beiträgen» Heft XV p. 7) geradezu seiner Ehre entkleidet würde. Kein Mensch wird sagen können, wo in Stall und Feld 890 bis 920 die Vorfahren der späteren Ramswager Dienstmannen in tiefstem Dunkel ihre unterste Knechtesarbeit zu verrichten hatten; ausserdem noch weiss man ja, dass Salomon nicht vom jetzigen schweizerischen, sondern vom schwäbischen Ufer des Bodensees stammte (vgl. meine Ekkehart-Ausgabe, St. Galler Mittheil. Heft XV./XVI. p. 3 n. 13, p. 18 in n. 65).

[1]) Vgl. n. 235 zu Kuchimeister: c. 37 (p. 145).

[2]) L. c.: c. 37 (pp. 147 u. 148).

1500 Mark und unter grossen, für das Kloster und die Gotteshausleute drückenden Anstrengungen, die eben jene schon bemerkte geheime Verbindung gegen den Abt verursachten, brachte Berchtold das Geld zusammen, wie denn auch das bei seinem Tode angelegte Inventar Summen zur Lösung der Herrschaft Grüningen geradezu anweist. Aber der Abt und der Freiherr kamen bei der Zahlung der Summe nicht überein. « Nun hatt er das guot alles zesamen bracht und wolt den von Regensperg mit pfeningen gewert hân für das silber, und zersluogent nun ain der mark umb vier pfening; also belaib es unvergolten, die wil er lebt ». Als Abt Berchtold starb, war das Geld noch nicht bezahlt [1]). Abt Ulrich von Güttingen dann griff in seiner leichtfertigen Behandlung der Oekonomie, bei seinen unüberlegten Ausgaben auch nach diesen schon bereit liegenden 1500 Mark und verbrauchte das Geld, wodurch besonders etliche Dienstmannen und Bürger als dahinter stehende Bürgen und Geiseln zu schwerem Schaden kamen [2]). Wohl schon gleich 1272 mag dieses Geld verschleudert worden sein, und nun versetzte Abt Ulrich Grüningen an den Ministerialen Walther von Elgg [3]), welcher für seinen Anschluss an den minder berechtig-

---

[1]) Wegen der Verhältnisse von Grüningen überhaupt vgl. n. 168 zu c. 31 (p. 101). Die Zeit des Kaufes ist nicht festzustellen; Kuchimeister redet davon in cc. 31 u. 33 (pp. 101—103, mit n. 169, p. 106, wo die oben eingerückten Worte). Die Urkunden: Wartmann Nr. 1074 *a*) Abt Wilhelm's von 1284, und Nr. 1074 Abt Konrad's von 1291, geben in der historischen Erörterung parallele Aufschlüsse, die aber, wie sich nachher zeigen wird (vgl. unten « Anm. »), vielfach nur mit grosser Vorsicht zu gebrauchen sind. Wir stehen hier vor einer Frage, wo das historiographische über dem urkundlichen Materiale in Sachen der Glaubwürdigkeit steht.

[2]) Vgl. Kuchimeister: c. 34 (pp. 133 u. 134).

[3]) Diese Versetzung an den von Elgg hat bloss Kuchimeister (c. 36, p. 140, wozu n. 228: in cc. 35 u. 36, pp. 138 u. 140, auch die erbauliche Kelchgeschichte), nicht aber die Urkunde Nr. 1074 *a*). Doch ist die Sache ganz ausser Zweifel, dazu noch durch Nr. 1032 — Urkunde Abt Wilhelm's für Walther von Elgg, von 1282 — sicher gestellt, wo Walther Verzicht leistet auf « omne juris beneficium, tam canonici, quam civilis, si quid ei contra

ten der beiden Erwählten auch sonst sich trefflich bezahlt zu machen wusste (den ihm verpfändeten grossen Kelch des Kirchenschatzes nahm Walther nach Zürich und zerschlug ihn da, weil die dortigen Juden ihn nicht anders als zerstückelt zum Versatzstück nehmen durften und wollten). Nach dieser für seine Zwecke so wohl gelegenen Herrschaft Grüningen griff jetzt jedoch Rudolf von Habsburg, sei es noch vor, oder erst nach der Königswahl, indem er von Walther von Elgg, der überhaupt, nach einer Verhandlung von 1282 zu schliessen, ein ziemlich weites Gewissen gehabt haben und die Schwächung St. Gallen's in begehrlichster Weise ausgenutzt haben muss [1], seinerseits das Pfand St. Gallen's, die Herrschaft Grüningen, an sich löste [2]. Aber nun sollte das Gebiet förmlich ein Eigenthum des habsburgischen Hauses und endgültig St. Gallen entwunden werden. Was für eine bessere Gelegenheit bot sich dazu, als jene unbesonnene, unfruchtbare Reise, jene Geldnoth Abt Ulrich's Ende 1273 und Anfang 1274? Wenn man dem Kloster den Dienstmann zum Vogte aufzwang, konnte dem Abt wohl auch auf Grüningen der Verzicht aufgenöthigt werden. So geschah denn eben, was Kuchimeister erzählt: « Also muotet der küng an in, das er im Grüeningen ze kofent gëb, das er verpfendt hatt von dem von Älgöw. Das tet et gar ungern, und wert sich sin gar lang und sprach: er hett sin dehainen gewalt ze tüend, und ê das er këm oder vergelten möcht und erlösen möcht sin ritter und sin knecht, do muost er tuon, was er getuon möcht gen dem küng umb dasselb gelt ». Traurig kehrte Abt Ulrich heim nach St. Gallen, nach allen Seiten verkürzt und unterlegen [3].

---

nostrum monasterium super dampnis in Grüningen seu aliis quibuscumque casibus competebat ».

[1]) Vgl. eben über Wartmann's Nr. 1032 n. 230 zu c. 36 (p. 142).

[2]) Kuchimeister: c. 37 (p. 145): « Der (sc. Rudolf) lost von dem von Älgöw Grüeningen und was darzuo gehört, das im der apt versatzt hatt, der von Güttingen ».

[3]) L. c.: c. 37 (pp. 147—149).

Doch sogar noch auf einem weiteren Punkte hatte St. Gallen schon, sei es erst nach der Königswahl, sei es schon gleich bei der zwiespältigen Abtswahl 1272 nach Berchtold's Tode, durch Rudolf Gewalt leiden müssen. Das Kloster Augustiner-Ordens zu Ittingen im Thurgau stand unter der Vogtei von St. Gallen, und diese Vogtei über die Kirche Ittingen hatte zu den Lehen St. Gallen's an den Grafen Hartmann von Kiburg gezählt, auf welche Graf Rudolf nach des Oheims Tode Verzicht geleistet hatte. Aber der König schlug endgültig darüber nunmehr die Hand — nach Kuchimeister's Auffassung gleichzeitig mit der Erwerbung Grüningen's —, und spätere Versuche, die von St. Gallen gemacht wurden, blieben fruchtlos [1]).

Zwar hob sich nun noch im gleichen Jahre 1274, indem am 26. April Abt Heinrich von Wartenberg zu Arbon starb [2]), die Spannung zwischen den beiden erwählten Aebten. Aber das half dem Abte Ulrich wenig; denn mochte er sich auch im Kloster selbst fortdauernd halten, so stellte ihm nun doch des verstorbenen Heinrich's Partei einen neuen Gegner gegenüber, indem sie alsbald Rumo von Ramstein wählte, so dass der Gegensatz zwiespältig erhobener Aebte fortdauerte. Rumo als Spross des den Falkensteinern so nahe verwandten und benachbarten freiherrlichen Hauses im Schwarzwalde setzte natürlich Berchtold's Politik fort und konnte auch des nachdrücklichen Beistandes des Ramsteiner Abtes von Reichenau, gleich Heinrich, sicher sein. Der Process gegen Ulrich, der heftige Gegensatz überhaupt dauerten fort [3]). Am 14. Februar 1277 starb aber Abt Ulrich [4]), und so schien mit dem Erlöschen des Zwiespaltes eine bessere Zeit für St. Gallen zu kommen, zumal da es auch dem nun alleinigen Abte Rumo gelang, sich nach einem

---

[1]) L. c.: c. 39 (pp. 154 u. 155, wozu n. 255).

[2]) L. c.: c. 34 (p. 134: n. 215).

[3]) L. c.: cc. 35 (pp. 135—137: besonders n. 217 über Rumo und Albrecht von Ramstein) u. 38 (p. 153: n. 250 über den Irrthum Kuchimeister's, dass mit Rudolf's Königswahl Ruhe geworden sei).

[4]) L. c.: c. 38 (p. 153: n. 251).

halben Jahre mit dem ihm anfangs feindseligen Vogte Ulrich von Ramswag zu vertragen, allerdings nicht ohne neue schwere Opfer zu bringen [1]). Aber « der selb apt Ruom was ain tumber man von sinen sinnen, und kund von im selben nüt, won das man im riet ». Er verstand es so wenig, als Ulrich von Güttingen, Haus zu halten und die Lage des Klosters zu verbessern; es wurde immer schlimmer mit Schulden, mit Verkäufen, mit Verpfändungen, kurz mit Schädigungen jeglicher Art, und so trat er endlich gegen urkundliche Feststellung bestimmter auch ferner fliessender Einkünfte von der Leitung der Abtei zurück [2]).

Am 6. December 1281 kam der anstatt Rumo's neu gewählte Abt von Constanz her, wo diese Sachen geordnet worden waren, in St. Gallen an [3]). Es war Graf Wilhelm von Montfort, der Abkömmling eines Hauses, welches im Gegentheil früher, so besonders in Berchtold's Zeit, St. Gallen feindselig gewesen war. Ein eigentlicher Systemwechsel lag also in dieser Neuwahl vor, eine Lossagung vom Anschlusse an die Adelsfamilien vom Schwarzwalde und der Baar, eine Anrufung der von dem Rheinthale her stets thatkräftiger im Argengau sich ausdehnenden Montforter von der rothen Fahne. Wilhelm's Brüder, die weltlichen, Rudolf zu Montfort und Feldkirch, Ulrich zu Bregenz und Sigmaringen, Hugo von der Scher, gleich den geistlichen, dem Bischof Friedrich und dem Dompropst Heinrich zu Cur, schienen als werthvolle Stützen für St. Gallen gewonnen zu

[1]) L. c., c. 39 (pp. 155—157), besonders n. 258 über Wartmann's Nr. 1008, den Vertrag zwischen Abt und Vogt, vom 8. August 1277.

[2]) L. c., c. 40 (pp. 158—162), ebenso c. 41, bes. a. E. (p. 166): n. 260 stellt die ökonomischen Schädigungen aus den Urkunden zusammen. Die Abgabe der Abtei behandelt c. 42 (pp. 166—169), wo n. 282 über Wartmann's Nr. 1030 (den Vertrag wegen Rumo's Rücktritt, vom 15. Januar 1282), in der auch Kuchimeister's oben eingerücktes ungünstiges Urtheil über Rumo bestätigt wird: « propter imbecillitatem et debilitatem persone, qua impediente regimini abbatie intendere non potuit, ut expediebat monasterii utilitati ».

[3]) L. c., c. 43 (p. 170).

sein [1]). Abt Wilhelm selbst zeigte sich von den richtigsten Ansichten erfüllt: wo in der Oekonomie Verluste vorlagen — Wilhelm rechnete von Rumo's Zeit her über 1600 Mark zusammen —, da stellte er her, baute er auf, gewann er zurück. « Und wondent alle gotzhuslüt, es geriete bass, denn es sider tet » [2]).

König Rudolf brachte es durch seine Hauspolitik dazu, dass St. Gallen sich nicht erholen konnte.

Schon bei Abt Wilhelm's erstem Zusammentreffen mit dem Könige, im December 1282, als der Abt nach Augsburg an den Hoftag gegangen war, um da sein Fürstenamt zu empfangen, schied er in Ungnade vom Könige hinweg. König Rudolf belehnte damals seine Söhne Albrecht und Rudolf mit den Herzogthümern und Fürstenthümern Oesterreich, Steier, Krain und Mark, und Abt Wilhelm hatte anfangs beabsichtigt, dieses grosse Fest mitzufeiern; allein augenscheinlich erhielt er Warnung vor weiter gehenden Absichten des Königs, höchst wahrscheinlich darüber, dass weitere Belehnungen zu Gunsten der Söhne auf Unkosten des Klosters beabsichtigt würden, und so reiste er plötzlich vor dem Hoffeste, das zwei Tage nach dem Weihnachtsfeste stattfand, von Augsburg ab, den König nicht wenig dadurch erzürnend. Derselbe sagte: « Nun sich ich wol, das der apt mich und mine kind nit maint. Nun wil ich och der sin, der in und sin gotzhus hindren wil, die wil ich leb » [3]).

---

[1]) Kuchimeister ertheilt c. 42 (pp. 166 u. 167) den klarsten Einblick in die Montfort'schen Familienverhältnisse. Vgl. dessen c. 27 über Abt Berchtold's Gegnerschaft gegen die Montforter, besonders Wilhelm's Bruder Rudolf zu Feldkirch, über die Erbauung von Burg Blatten (pp. 77—81), auch c. 34 über die noch in Abt Ulrich's Zeit bestehende Feindschaft der Montforter gegen St. Gallen'sches Gotteshausgebiet unter dem Scheine der Parteinahme für Ulrich, über die Verbrennung Neu-Ravensburg's (pp. 132 u. 133).

[2]) L. c., c. 43 (p. 170), mit n. 285 über Abt Wilhelm's Massregeln zur Herstellung der klösterlichen Oekonomie.

[3]) Vgl. über den Augsburger Tag in Kuchimeister's c. 43, sowie das ganze c. 44 (pp. 170 u. 171, 175 u. 176), sowie n. 286 a. A. (p. 171), dass

Es war wohl ganz besonders eine von Wilhelm schon übernommene peinliche Angelegenheit, welche den Abt warnte, vor dem König auf der Hut zu sein. Als Abt Ulrich in der oben bezeichneten Weise gleich nach Rudolf's Wahl genöthigt worden war, Grüningen mit der Vogtei und den Höfen Mönchaltorf und Dürnten mit allen Rechten käuflich abzutreten, so dass der König Namens seiner Kinder die Güter für eben diese und deren Erben als Lehen auf alle Zeit erwarb, während das Eigenthum daran dem Kloster bleiben sollte, da war der Preis auf 2000 Mark angeschlagen worden, und einen Theil der Summe hatte man dem noch von Abt Berchtold nicht bezahlten ursprünglichen Inhaber und Verkäufer, Freiherrn Lütold von Regensberg, einen andern den von dem Kaufe Berchtold's her noch in Geiselschaft liegenden Bürgen bestimmt. Aber damals wurden nur 1450 Mark — nicht 2000 Mark — an Abt Ulrich wirklich entrichtet, so dass dem Kloster zur Erreichung der Höhe der ganzen einzuziehenden Summe noch 550 Mark als Forderung blieben. Indessen nach Ulrich's Tode, 1277, kam es zu neuen Streitigkeiten zwischen dem Könige und dessen Söhnen auf der einen und dem Kloster auf der andern Seite; es entspann sich ein langwieriger und St. Gallen nachtheiliger Zwist, und in dieser Differenz stand Abt Wilhelm noch, als er jetzt zu Augsburg den König sah[1]). Noch litt das Kloster unter seines Vorgängers Schuldenlast; «er hatt gross not umb die gült, die er gelten solt; won es gieng gross schad uf semlich gült»[2]); noch war von des Königs Seite die Schuld von 550 Mark nicht

es der Augsburger Hoftag vom December 1282, nicht der vom Januar und Februar 1286 war (wie Kopp, Buch III. p. 686, annimmt).

[1]) Vgl. in n. 239 zu c. 37 (p. 148) und in n. 286 (auf p. 172) die einschlägigen Worte von Nr. 1074 *a*). Die in dieser Urkunde von 1284 geschilderte, nach Abt Ulrich's Tod (1277) entstandene «concertatio diutina nobis et monasterio nostro dampnosa», die erst durch die «compositio» von 1284, eben Nr. 1074 *a*), erloschen sein soll, bestand also augenscheinlich 1282, in der Zeit des Augsburger Hoftages.

[2]) In Kuchimeister, c. 44 a. E. (p. 176).

getilgt; dazu standen die Erinnerungen an die anderen Schädigungen, die das Gotteshaus von dem auf den Königsthron erhobenen Erben des Kiburgers erfahren hatte, und die Montfortschen Familieninteressen zwischen dem Könige und dem Abte. Abt Wilhelm's fluchtartig rasche Abreise von Augsburg hat durchaus nichts Auffallendes an sich.

Doch die Verhältnisse gewannen in den nächsten Jahren eine noch viel unfreundlichere und für Abt Wilhelm noch ungleich ungünstigere Gestalt.

Zunächst schienen die Dinge zwar für den Abt noch eine befriedigende Wendung nehmen zu können. Es war ein Vortheil für das Gotteshaus, dass Abt Wilhelm zu dem Ramswager auf einem guten Fusse stand. Mit dessen Hülfe wurde ein Anleihen durchgeführt, nach dessen Bedingungen der Abt 600 Mark von den Bürgern von Wil und St. Gallen und von anderen Gotteshausleuten erhielt, wogegen er den Gläubigern auf vier Jahre, unter jährlicher Abniessung eines Viertels des Darleihens, Zinse des Gotteshauses versetzte. Der Abt selbst dachte an persönliche Ersparnisse und hielt in bescheidenster Weise unten in der wilden Einsamkeit des Martinstobels, auf Burg Rappenstein an der Goldach, Haus; danach begab er sich, in Zwischenräumen, wieder aus Gründen der Sparsamkeit, nach Dijon, nach Verona [1]. « Aber dieser gut gemeinte Reformationsplan ward durch die Erwerbs- und Vergrösserungssucht Rudolf's von Habsburg ganz verrückt » [2]. Jener Finanzmassregel, die auf vier Jahre berechnet war, blieb nicht einmal ein Jahr der Dauer gesichert. Schon mit der Mitte des Jahres 1285 heben Verkaufsacte als Zeichen neu eingetretener ökonomischer Zerrüttung an, und 1287 brach mit der gänzlichen Entzweiung des

---

[1] L. c., in cc. 45 u. 46 (pp. 176—179).

[2] Absichtlich ist hier ein die Sachlage trefflich charakterisirender Satz aus den « Geschichten des Kantons St. Gallen » des Ild. von Arx, Bd. I. p. 411, eingerückt.

Königs und des Abtes eine neue Zeit schwerster Schädigung über St. Gallen herein[1]).

Abt Wilhelm hatte die Herren im Kloster mehrfach gegen sich aufgebracht; seine haushälterischen Massregeln scheinen ihnen nicht behagt zu haben. Durch das Finanzsystem des Abtes erlitten sie Abbruch an ihrem Pfrundeinkommen; während sie ihre Ansprüche nach dieser Richtung erhoben, forderte der Abt seinerseits von ihnen, dass sie sich weihen lassen sollten. So reisten drei der Klosterherren — zwei von ihnen, Heinrich von Ramstein und Hiltbold von Werstein, schwäbische Edelleute, wurden nachher, 1301 und 1318, selbst Aebte — zu König Rudolf, um ihre Klage bei demselben anzubringen[2]). Man irrt wohl kaum, wenn als Hauptinhalt derselben der Vorwurf angenommen wird, Abt Wilhelm habe sich Vernachlässigung des Gottesdienstes zu Schulden kommen lassen[3]). Im ersten Vierteljahr von 1287 muss diese Anklage geschehen sein; der Abt kehrte darauf unmittelbar aus Verona zurück[4]).

Seit dem Augsburger Hoftage, Ende 1282, war in der schwebenden Angelegenheit der Grüninger Schuld allerdings am 30. September 1284 scheinbar ein Abschluss des Streites erzielt

---

[1]) Vgl. n. 299 zu Kuchimeister's c. 45 (p. 178).

[2]) L. c., c. 46 (pp. 179—183).

[3]) Vgl. die Worte des Abtskataloges: «Wilhelmus ..., qui sex annis regimen pacifice tenuit, excepto quod in ministracione divini officii et aliorum, quae divino cultui competebant, negligens permanebat, et per haec et alia incurrit indignacionem regis Ruadolfi» (Mittheilungen v. St. Gallen, Heft XI, p. 132). Mit Ild. von Arx halte ich das Ganze für eine zwischen dem Königshofe und der Opposition der Mönche während der Abwesenheit des Abtes verabredete Sache (l. c.: «wahrscheinlich heimlich dazu aufgefordert»): man suchte eben gegen den thatkräftigen Abt nach irgend einem Vorwande. Dass von den drei Anklägern Heinrich von Ramstein und Heinrich von Lupfen, abgesehen von der Störung ihres materiellen Wohlbehagens, noch persönliche Gründe zur Befehdung des Abtes hatten, ist von mir l. c. pp. 181 (n. 307 a. E.) u. 184 (n. 309 a. E.) angedeutet.

[4]) In Kuchimeister, c. 46 (pp. 183 u. 184); über die Zeit vgl. n. 312 (p. 186): am 2. März war der Abt in St. Gallen.

worden. Abt Wilhelm hatte an diesem Tage den Verkauf Grüningen's mit den dazu gehörenden Rechten und Besitzungen, auf eine geschehene Zahlung hin, dem Könige urkundlich bestätigt. Aber er hatte noch nicht einmal, obschon er es unter dem Zwange der Lage der Wahrheit entgegen bezeugen musste, die ganze geschuldete Summe von 2000 Mark, geschweige denn einen weiteren Gewinn vom Könige eingehändigt erhalten, und es fehlten an der Schuld noch 150 Mark [1]). Des Abtes Vertrauen in den König konnte unmöglich in der Zwischenzeit sich befestigt haben.

Wohl aber schien nun dem Könige der Augenblick gekommen zu sein, wo seine zu Augsburg ausgesprochene Drohung in das Leben treten mochte. Ein Legat des Papstes Honorius IV., der Cardinal Johannes von Tusculum, befand sich, nachdem er schon im September 1286 in Deutschland eingetroffen war, gerade um die Zeit, als die drei St. Galler Mönche mit ihren Beschwerden zum Könige kamen, in einer peinlichen, von König Rudolf abhängigen Stellung, so dass er Wünschen des Königs kaum einen Abschlag ertheilen konnte. Auf der Würzburger Kirchenversammlung hatte der Legat am 18. März 1287 von Seite deutscher Bischöfe die heftigsten Angriffe erfahren, so dass der König zur Sicherung des Cardinals selbst hatte eingreifen müssen. Allerdings fand der Legat in der St. Galler Sache, dass er mit Recht ein Gericht über den Abt nicht bestellen könne. Aber der König drohte mit Entziehung des Geleites, und so kam es noch vor des Legaten Weggang von Würzburg, vor Ende März, zur Bestellung des Gerichtes und zur Ernennung des Abtes des ausgesprochen habsburgisch gesinnten Cistercienserklosters Wettingen für das Richteramt [2]). Immerhin

---

[1]) Vgl. die «Anmerkung» am Schlusse, sowie aber auch in n. 286 zu Kuchimeister (pp. 172 u. 173), wo noch weitere Beleuchtungen des von Kopp so bestimmt angenommenen königlichen «Wohlwollens».

[2]) L. c., in c. 47, wozu besonders n. 312 wegen der Zeitbestimmung der Besetzung des Gerichtes (pp. 185 u. 186).

dauerte es noch längere Zeit und bedurfte es verschiedener Gerichtstage, ehe das vom Könige gewünschte Urtheil gegen Abt Wilhelm gefunden, der Bann ausgesprochen war. Man ist versucht anzuuehmen, dass sich der Process bis zum Ende des Jahres oder gar bis Anfang 1288 hinzog [1]).

Indessen hatte inzwischen der König sich nicht damit begnügt, geistliche Waffen gegen Abt Wilhelm zu rüsten; sondern es war auch mit anderen Mitteln, welche unmittelbarer dem im alten Thurgau so mächtig gewordenen Territorialherrn zur Verfügung standen, vorgegangen worden.

Als eine der wichtigsten Besitzungen des Gotteshauses galt fortwährend, seit Abt Konrad von Bussnang nach der Ermorduug des Toggenburger Grafen Friedrich 1226 in gewandter Weise den Platz gewonnen hatte, das Städtchen Wil [2]). Durch eine Schädigung Wil's konnte also auch das Gotteshaus St. Gallen selbst ganz vorzüglich zu Schaden gebracht werden, und König Rudolf war entschlossen, hier einen scharfen Keil in den ohnehin bedrängten Vermögensstand desselben einzutreiben. Wie Wil unweit nordwestlich gegenüber der grossen Wendung des Thurlaufes oberhalb des Flussthales auf der Warte liegt, so standen auf dem östlichen rechten Thurufer näher am Flusse, auf der innern Seite der Biegung und näher am Ausgange des nach der Herrschaft des Toggenburger Hauses benannten obern

---

[1]) L. c., n. 315 zu c. 47 a. E. (p. 187): ich gebe für die Zeit der Verhängung des Bannes der Angabe des Abtskataloges über die « sex anni regiminis pacifici » (vgl. hier p. 21 n. 3) vor Kuchimeister den Vorzug, so dass also diese Frist bis in den December 1287 reichte (vgl. auch n. 350, zu p. 209: Kuchimeister setzt den Ausspruch des Bannes früher, vor Abt Wilhelm's Abgang nach Wil).

[2]) Vgl. in Konradus de Fabaria Stellen, wie in c. 36: « Dicant nunc, quorum animus, mens et spiritus detractioni est deditus, cujus longo tempore abbatis tot tamque lata predia nostra possedit ecclesia? Videant castrum ad Tokkenburg, Wilo cum militibus honestis, cum familia . . . ! » und ähnlich in c. 41 (Mittheilungen, l. c., Heft XVII, pp. 235 u. 246), oder ganz äusserlich, dass kein anderer Localname so häufig, wie Wil, im Index zu Kuchimeister's Casus erscheint (zu Heft XVIII).

bergumschlossenen Thales der Thur, Burg und Ansiedlung Schwarzenbach, beide Orte nur eine starke halbe Stunde in gerader Messung von einander entfernt. Von den unweit Wil angesessenen St. Galler Ministerialen von Löwenberg hatte die Herrschaft Habsburg Schwarzenbach an sich gebracht, so aber, dass die rechtliche Zugehörigkeit des Platzes zu dem Gotteshause St. Gallen in Erinnerung blieb [1]). Dessenungeachtet gedachte der König, gerade aus diesem Platze, der zur Stadt gemacht wurde, und aus dessen Burg ein Trutz-Wil zu gestalten, und schon war nun die Festung vollendet, als 1287 der offene Streit mit Abt Wilhelm ausbrach [2]). Aber dieser entschloss sich nicht nachzugeben, und mochte der König die Stadt mit Freiheiten ausstatten und Gotteshausleute, Edle und Unedle, dahin ziehen, so verlegte der Abt hinwieder, wohl noch während der Dauer des Processes, seinen Sitz geradezu nach Wil und zog hieher seine Getreuen und Diener zusammen [3]), unter jenen zuerst den Freiherrn Heinrich von Griessenberg, welcher als Gemahl einer Montforterin, der Adelheid, des Grafen Rudolf von Feldkirch Tochter, ein Neffe des Abtes geworden war [4]). Am 1. und wieder am 4. August dieses Jahres kam es zu ernsthaften Zusammenstössen, indem am ersten dieser Tage die Aebtischen das Städt-

---

[1]) Vgl. n. 318 zu Kuchimeister's c. 48 (pp. 188 u. 189). Bezeichnend für das Rechtsverhältniss Schwarzenbach's sind die Worte von Wartmann's Nr. 1093, des Herzogs Albrecht, dass die Herzöge dem Gotteshause: «di stat ze Swartzenpach geben und wider lazzen».

[2]) Es ist zu bedauern, dass Kopp (Buch III, besonders p. 689 n. 7, ferner pp. 690 u. 691) einerseits Johannes Müller «eine Darstellung ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Hergang», eine Erzählung, die «nicht besser vom Parteihasse geschrieben sein könnte», vorwirft und nun andrerseits ganz einseitig die Schuld dem Abte beimisst, die durch die Gründung Schwarzenbach's eintretende Provocation, welche dem Könige zur Last fällt, gar nicht zu erkennen scheint. An wenigen Stellen liess sich ein übertrieben heftiger Angriff auf Müller ungeschickter anbringen.

[3]) In Kuchimeister's c. 48 a. A. (pp. 187—189).

[4]) Ueber Heinrich von Griessenberg vgl. ausser n. 320 (pp. 189—193) besonders auch in H. Zeller's Abhandlung («Jahrbuch», Bd. VI, pp. 8—13).

chen Schwarzenbach zur Vergeltung eines Raubzuges auf die Viehweide der Wiler plünderten und verbrannten, am zweiten einen Angriff der Königlichen auf Wil mit Glück abwiesen. Aber die Burg Schwarzenbach blieb besetzt und auch das Städtchen wurde wieder aufgebaut; kleine Kämpfe spannen sich fort, und in der ersten Septemberwoche musste ein neuer heftiger Angriff auf Wil abgewiesen werden [1]). Endlich aber entschloss sich der Abt doch dazu, einen Schritt entgegenzukommen: eine Uebereinkunft wurde abgeschlossen, welche über die Schwarzenbacher Angelegenheit zu einer Verständigung mit dem Könige führen zu können schien.

Diese Uebereinkunft vom 6. September, vor Wil auf dem Felde, bewerkstelligte einer der angesehensten Diener und vertrauten Räthe des Königs, der aargauische Ministeriale, Hartmann von Baldegg, des Namens der Aeltere, der im Laufe des August die Wiler Angelegenheit übertragen bekommen hatte und unter dessen Befehl der letzte Sturm auf Wil gemacht worden war [2]). Kuchimeister fasst den Inhalt des «frid» kurz dahin zusammen: «das unser herr der apt zuo dem kung solt varn und sich mit dem kung richten solt» [3]). Hartmann sagt in der Vertragsurkunde, er habe, nachdem der Abt um Huld und Gunst des Königs und der Herzoge geworben, diese Sühne an seiner Herren, der Herzoge, Stelle genommen und, als der Abt geschworen, dass er an des Königs Hof fahren wolle, demselben gelobt, mit ihm zu fahren. Beide Parteien sollen gleich viele Schiedsleute nehmen, nach Belieben einen oder zwei, und Graf Ludwig von Oettingen soll der Gemeinmann sein, oder, wenn dieser ablehnt, auf wen sich die Parteien einigen, und der Abt

---

[1]) Kuchimeister schildert diese Dinge anschaulich in cc. 48 (pp. 191—193) u. 49 (pp. 194—196), wozu n. 322 u. 325 a. E. über die hier gegebenen Zeitbestimmungen.

[2]) Ueber Hartmann von Baldegg vgl. zu Kuchimeister n. 231 (pp. 144 u. 145), sowie jetzt wegen seiner Stellung 1287 n. 325 zu der Erwähnung in c. 49 (pp. 195 u. 196).

[3]) L. c., c. 49 a. E. (p. 197).

ist nur einen Monat zum Aufenthalt am Hofe gebunden. Abt Wilhelm hat zur Sicherung des Beschworenen die Burg Singenberg — einen wegen seiner Lage bei Bischofszell wichtigen, dem Gotteshause unter Abt Berchtold als Lehen zurückgefallenen festen Platz [1]) — an Hartmann überantwortet, und Hartmann wird dem Abte dieselbe alsbald zurückstellen, sei es wann der Abt die im Schiedsspruche festgestellten Bedingungen erfüllt hat, sei es wenn durch die Schuld der dem Abte gegnerischen Partei die Scheidung sich zerschlüge, sei es wenn von dieser Seite die Sühne nicht stets gehalten würde, und zwar soll in diesem letzten Falle der Abt noch vierzehn Tage nach Zurückerstattung der Burg von der Gegenpartei Frieden haben. Endlich ist Alles zu einer ganzen Sühne gemacht, was seit dem Tage der Verbrennung Schwarzenbach's von beiden Seiten verübt worden ist [2]).

Infolge dieser Sühnverabredung machte sich Abt Wilhelm zum Könige auf. König Rudolf befand sich im Kriege mit dem Grafen von Wirtemberg und anderen schwäbischen Grafen, und zwar in diesem Jahre 1287 von Neuem, nachdem doch am 10. November 1286 ein Sühnvertrag scheinbar Beruhigung gebracht hatte und dazu im darauf folgenden Frühjahre, am 24. März eben von 1287, auf der vorher erwähnten Würzburger Kirchenversammlung, der abgelaufene fünfjährige Landfriede auf drei Jahre erneuert worden war. Vielmehr hatte im Juli die Fehde von Neuem begonnen. Zwar nicht mehr Graf Ulrich von Montfort zu Bregenz und Sigmaringen — denn dieser Theil-

---

[1]) L. c., c. 28 a. E. (p. 88), mit n. 147, wozu auch mein Artikel im Anzeiger für schweizer. Geschichte, 1880, Nr. 3, pp. 288 u. 289: Die St. Galler Ministerialen, Truchsesse von Singenberg (nach 1244 verschwindet das Geschlecht mit Rudolf, dem Sohne, Ulrich, dem Enkel des Minnesängers Ulrich).

[2]) Wartmann's Nr. 1053: «vor Wile uff dem velde .... zwelfhundert jar unde siben unde ahtzic jar an dem nahesten samstage von unserre Frouwen thult zi herbist». Vgl. zu Kuchimeister n. 327 (l. c., pp. 197 u. 198).

nehmer am Kampfe gegen den König im Jahre 1286 muss 1287 zur Zeit des neuen Ausbruches schon todt gewesen sein[1]) —, sondern ein anderer der weltlichen Brüder des Abtes aus dem Montforter Hause, Graf Hugo von der Scher, war wahrscheinlich an dem Kriege auf wirtembergischer Seite betheiligt. Zuerst setzte der König, Ende Juli die Waffen erhebend, von Esslingen aus dem Wirtemberger Lande zu. Dann aber wandte er sich im August ostwärts in das Gebiet des Grafen Ulrich von Helfenstein, welcher abermals, gleich 1286, ein hauptsächlicher Anhänger des Wirtembergers war. Der König lag — etwa seit Mitte September — gerade vor Ulrich's gewaltig fester Burg Herwartstein, im Albuch-Gebirge, als Abt Wilhelm nach dem Wiler Vertrage herangereist kam[2]). Mochte auch wohl vorher, so lange noch zwischen Schwarzenbach und Wil der Kampf waltete, der Abt durch den gemeinsamen Gegensatz mit den gleichzeitig gegen den König und dessen Söhne in Waffen stehenden schwäbischen Grafen sich verbunden fühlen, so war dagegen jetzt, mit dem Vertrage vom 6. September, und indem er selbst — um den 23. des Monats — nach Schwaben in des Königs Lager kam, die Vorstellung von einer solchen Verknüpfung, wenn sie überhaupt jemals klarer zu Tage gekommen war, zurückgetreten.

Sehr anschaulich schildert Kuchimeister, wenn auch nur in gedrängter Weise, die Gesinnung des Königs, wie sie im Lager vor Herwartstein dem Abte sich fühlbar machte. Verwandte, die Abt Wilhelm im Lager hatte — unter ihnen Graf Ludwig von Oettingen —, auch des Königs oberster Schreiber, Heinrich

---

1) Vgl. Kuchimeister: c. 46 a. E. (p. 184), mit n. 311, sowie n. 333 zu p. 199, dass Ulrich 1287 im Sommer wahrscheinlich starb und schon todt war, als der schwäbische Krieg ausbrach, dass unter dem «comes de Monteforti» in Ellenhart's Chronik (Mon. Germ. Script. Bd. XVII, p. 126) wohl Graf Hugo von der Scher, der dritte weltliche Bruder Abt Wilhelm's, zu verstehen sei.

2) Von diesem schwäbischen Kriege redet kurz auch Kuchimeister (c. 50 a. A., pp. 198 u. 199: wozu n. 328—334).

von Klingenberg, kamen dem Bittsteller freundlich und gastlich entgegen. Aber der König selbst begrüsste denselben mit den harten Worten: « Ir hand dem rich und üns das gröst laster getân, das im ie beschach, sid ich küng wart ». Da fiel der Abt vor ihm nieder, mit der Versicherung, dass er eben komme, um das Geschehene zu verbessern, die königliche Gnade wieder zu erlangen [1]).

Vierzehn Tage weilte nunmehr Abt Wilhelm im Heerlager vor Herwartstein, und am Ende seines Aufenthaltes, ungefähr am 7. October, fiel der feste Platz dem Könige anheim. Inzwischen aber arbeiteten Burggraf Friedrich von Nürnberg, der Canzler Heinrich von Klingenberg und Graf Ludwig von Oettingen, der letztere wohl als der am 6. September bestellte Gemeinmann, an der Verständigung zwischen König uud Abt, und es schien, dass ihre Bemühungen von Erfolg begleitet seien. Da schob sich der in des Königs Gunst stehende, schon bisher dem Gotteshause so lästig gewordene Emporkömmling, Ulrich von Ramswag, welcher sich im Heere befand, abermals dazwischen; denn er übertrug ein wohl ihn selbst erfüllendes Gelüsten nach einem der wichtigsten festen Plätze des Abtes, nach der Burg Iberg im Thurthale oberhalb Lichtensteig, auf den König und beredete denselben, in keine Sühne einzuwilligen, ausser wenn der Abt Iberg überantworte. Der Abt durfte eine solche neue Schädigung der Sicherheit des Gotteshauses, zumal bei den abermals gespannten Beziehungen zum gräflichen Hause Toggenburg, niemals zugeben: es war seine einfache Pflicht, abzulehnen: — « und zersluog die teding do », erzählt Kuchimeister. Dagegen, während also zwischen König und Abt der Streit ungesühnt blieb, kam es am 7. October zwischen dem Abte und den Herzogen, Rudolf's Söhnen, zu einem Vertrage.

---

[1]) L. c., c. 50 (pp. 201 u. 202), wozu n. 337 wegen des Grafen von Öttingen. Kopp (Buch III. p. 694 n. 4) fährt Johannes Müller hart an, dass er der Wahrheit gemäss die Worte Rudolf's schilderte: « der König redete hart mit Wilhelm »; nach Kopp ist diese Anrede nichts, als « einfache Worte ».

Wie schon am 6. September vor Wil zu einer ganzen Sühne gemacht worden war, was seit dem Tage der Verbrennung Schwarzenbach's in gewaltsamer Weise zur Störung des Friedens sich von beiden Seiten zugetragen hatte, ohne Todtschlag, so wurde jetzt wieder mit ganz der gleichen Ausnahme Alles durch Herzog Rudolf in seinem eigenen und seines Bruders, Herzog Albrecht's, Namen als getilgt erklärt; also nicht einmal hinsichtlich der « totgivehde » war ein gedeihlicher Fortschritt von einem Vertrag zum andern hinüber erzielt worden. Aber man ging von des Königs Seite nun noch weiter. An dem gleichen 7. October musste Abt Wilhelm den beiden herzoglichen Brüdern ein schweres Opfer bringen, alle durch den am 15. Januar 1283 erfolgten Tod des Grafen Rudolf von Rapperswil erledigten, dem Kloster anheimgefallenen Lehen den Herzogen verleihen [1]). In geflissentlich beschleunigter Weise wurde darauf vom königlichen Vater der den Abt als Lehensherrn bindende symbolische Act angeordnet, der sich ganz, so wie Kuchimeister ihn anschaulich erzählt, als eine gut abgekartete unredliche Ueberraschung ausnimmt. Durch den Grafen Ludwig von Oettingen, den am 6. September in Aussicht genommenen Gemeinmann, dessen Unparteilichkeit aber auch arg zweifelhaft wird, wenn man ersieht, dass keinem Andern als ihm die Hauptbeute des ganzen Helfenstein'schen Feldzuges, die Burg Herwartstein, in den nächsten Tagen als Lohn vom Könige hingeworfen wurde [2]), waren König Rudolf und Abt Wilhelm zu Tische geladen, und auch Herzog Rudolf war anwesend. Da sprach der König, als man essen wollte, zu seinem Sohne: « Her sun, stand uf und gend üwerm herren wasser, von dem ir lôn hand ». Das that der Herzog; aber der Abt empfing das Gebotene ungerne.

---

1) Wartmann's Nr. 1055: «in castris ante Herwartstein, nonas Octobris»: wegen der Lage dieser «feoda» vgl. n. 96 zu Kuchimeister's c. 21 (pp. 56 u. 57).

2) Annal. Neresheim. a. 1287: « Hoc anno castrum Herwartstein a rege obsessum comiti de Oettingen presentatur » (Script. Bd. X. p. 25).

Ein «unedler Spott», ganz wie der Geschichtschreiber der Eidgenossen, freilich hart darüber durch Kopp getadelt, sich ausdrückt, lag hier vor. Sogleich nach dem Essen brach dann auch Abt Wilhelm auf: « ôn teding », « ôn gnad » reiste er nach Hause. Bloss bei seinem Mutterbruder, dem Markgrafen Heinrich von Burgau, zu Albeck, diesseits Ulm für den von Herwartstein Kommenden, hielt er sich, wie auf dem Hinwege, noch einige Zeit auf[1]).

Abt Wilhelm erkannte, dass er sich auf einen neuen Waffengang vorbereiten müsse, und er traf danach im Uebergang von 1287 auf 1288 seine Massregeln. Der Verlauf des neu sich entspinnenden Krieges beweist, dass voran Wil, dann Alt-Toggenburg links, Wildberg rechts von der Thur, höher oben im Thurthale das wichtige Iberg, im Gebirge die Burg Appenzell unter den festen Plätzen des Gotteshauses vorzüglich wehrfähig gemacht wurden. Wieder war Heinrich von Griessenberg in eifrigster Weise thätig. Ebenso nahm der Bruder des Abtes, der auf dem bischöfiichen Stuhle von Cur sass, Friedrich, gegen die königlichen Beamten und Diener im rätischen Lande die Fehde auf, und auch der weltliche Bruder, Graf Rudolf von

---

[1]) L. c., c. 50 a. E., c. 51 a. A. (pp. 202—206), wozu besonders n. 346 gegen die entgegenstehende Behauptung Kopp's (Buch II. p. 623 u. n. 1, Buch III. pp. 695 — n. 1 u. 5 —, 696 n. 1). Kopp kennt die Sachlage viel besser, als Kuchimeister, der, «unwahr», «bei seiner Unrichtigkeit verharrend», nur mit Vorsicht zu gebrauchen sei, so dass also eben, indem einfach die Sache auf den Kopf gestellt wird, bei Kopp Abt Wilhelm «gesühnt» aus dem Lager wegreitet. Dass Müller den trefflichen Bericht des Chronisten annahm — nach Kopp freilich «den Hergang im Lager gerade umkehrt» —, das wird ihm wieder zum bestimmten Vorwurfe gemacht. Wir stehen auch hier vor einer Stelle, wo die Geschichtsdarstellung, ähnlich wie in dem in der «Anmerkung» beleuchteten Falle, ausnahmsweise nicht auf die Urkunden zu basiren ist (Wartmann's Nr. 1054, «in castris ante Herwartstein, nonas Octobris» beleuchtet einen einzelnen Punct, ist aber weit davon entfernt, das zu sein, was Kopp in grosser Selbsttäuschung, siegesgewiss gegen Kuchimeister, in ihr erblickt, nämlich «eine endliche Sühne» —: vgl. in n. 346, pp. 205 u. 206).

Montfort zu Feldkirch, war, obschon ein Antheil am Kampfe nicht bestimmt ersichtlich ist, weit eher für den Abt, als für den König in Anspruch genommen [1]).

Dagegen traf auch der König weitere Massregeln. Dahin zählt einmal eine neue Belohnung für den von Ramswag, für dessen « gar vil nutzbar und fruchtbar dienst », für die « swären schaden, die der fest man, unser lieber und getrüwer, in unsern diensten unverdrossenlich gelitten hat » : König Rudolf verpfändet am 5. November an Ulrich « älli gesatzti vogtrecht die wir habent in der vogtyg des münsters ze Sant Gallen », nämlich das « jus advocaticium », das Erträgniss der alten fixirten Abgabe, für 200 Mark Silber [2]). Dann aber wurde insbesondere Herzog Rudolf selbst um die Wende der Jahre 1287 und 1288 nach den vorderen Landen geschickt — am 8. Januar 1288 ist seine Anwesenheit auf Kiburg urkundlich bezeugt [3]) —, und jedenfalls nur dem Drucke, welchen dieses Erscheinen des einen Königssohnes in der Nähe von Wil auf den Abt ausübte, ist es zuzuschreiben, dass dieser am 22. December schon sich entschloss, den beiden herzoglichen Brüdern Alles zu Lehen zu geben, was das Gotteshaus und dessen Bürger und die Gotteshausleute überhaupt in der neuen Stadt Schwarzenbach innerhalb des äussern Bordes des jetzt um die Stadt angelegten Grabens besassen [4]). Bei weitem nicht eine Anstrengung zur Erfüllung der am 6. September in Aussicht gestellten Sühne gegenüber dem Könige, vielmehr nur ein weiteres Opfer für die

---

[1]) Kuchimeister, c. 51 (pp. 206—209): vgl. besonders n. 347, sowie n. 348, dass, auch bei Stälin (Wirtemberg. Geschichte, Bd. III. p. 55), Graf Rudolf wohl ohne Grund zur königlichen Partei gezählt wird.

[2]) Wartmann's Nr. 1056: «ze Esselingen», also noch während der Dauer des Feldzuges in Schwaben.

[3]) Böhmer: Reg. Imperii 1246—1313, p. 496.

[4]) Wartmann's Nr. 1057: «zi Sante Gallen». Kopp (Buch III. p. 697) zählt das auch zu den Zeugnissen «ungestörter Verwaltung des Gotteshauses durch den Abt von St. Gallen seit der Sühne vor Herwartstein».

Herzoge, zu dem am 7. October gebrachten hinzugefügt, liegt hier ausgesprochen.

Allein den Hauptschlag gegen Abt Wilhelm konnte König Rudolf erst führen, als der geistliche Process gegen denselben, unter Zugrundelegung des schon im März 1287 vom Legaten des Papstes Honorius IV. bestellten Gerichtes, zu Ende gebracht war, und zwar geschah die Fällung des Urtheils, wie das nach verschiedenen Angaben am wahrscheinlichsten ist, erst Ende 1287 oder Anfangs 1288, eben nach der Rückkehr Abt Wilhelm's aus dem Lager vor Herwartstein[1]). Denn als nach dem fortgesetzten Betreiben der unbotmässigen Mönche nun endlich das Urtheil gegen Abt Wilhelm gefällt worden war, dass er nicht mehr Abt sein und ein Jeder, welcher ihn noch dafür hielte, dem Banne unterliegen solle, da hatte König Rudolf schon einen Gegenabt zum Ersatze bereit. Konrad von Gundelfingen nämlich, aus einer freiherrlichen Familie von der rauhen Alb an der Nordseite der Donau, zuerst 1284 urkundlich als Abt von Kempten genannt, befand sich schon am 13. Februar 1288 zu Mainz am Königshofe[2]). Im Herbste des Jahres aber kam König Rudolf, begleitet von den Söhnen Albrecht und Rudolf, persönlich von Burgund her über Baden und Zürich nach dem Thurgau, machte im Vorbeigehen einen allerdings nur durch einen elsässischen Bericht — nicht durch Kuchimeister — erwähnten Versuch gegen Wil, der freilich missglückte[3]), und war in der Woche vor St. Gallen Tag, also nach dem 10. Oc-

---

[1]) Vgl. o. p. 23 n. 1.

[2]) Böhmer, l. c., p. 139: Regesten König Rudolf's Nr. 945 (Abt Konrad von Kempten, neben ihm u. a. jener Graf Ludwig von Oettingen, ein Urtheil über rechtliche Ansprüche des Bischofs Simon von Worms fällen helfend).

[3]) Ellenhart ist jedenfalls nicht recht genau, wenn er — Chron. (Script. Bd. XVII. p. 128) — erzählt: «Ruodolfus rex .... collecto exercitu magno obsedit opidum Wile, quod postea non multo tempore expugnavit et custodie mancipavit»; denn jedenfalls fiel Wil nicht unter König Rudolf's Mitwirkung (vgl. n. 356 zu Kuchimeister, p. 213).

tober, aber vor dem 15. (da weilte er schon wieder drüben über dem Bodensee, zu Biberach), in St. Gallen. Da setzte er seinen Abt ein und liess ihm durch die Bürger und durch die Landleute schwören, gab auch das Gebot, dass in die Acht gesprochen werden sollte, wer noch den Abt Wilhelm anerkenne[1]).

Gleich nach der Fällung des Urtheils schon hatte Abt Wilhelm sich aus St. Gallen nach Wil mit seinen Getreuen zurückgezogen und von da aus, so dass es der König, als er vor Wil vorbei kam, mit ansehen konnte, kriegerische Unternehmungen zum Nachtheile seiner Gegner begonnen. Nach dem Weggange des Königs über den Bodensee Mitte October blieb dann Herzog Rudolf als Leiter der Kriegsführung im Lande zurück. Ein Unternehmen des Königs selbst, den dabei der Gegenabt begleitete, gegen den wichtigen Platz des Klosters, Neu-Ravensburg, jenseits des Bodensees, anderthalb Meilen von Lindau landeinwärts, im alten Argengau, fiel wohl gleich nach dem Aufenthalte in St. Gallen[2]). Aber nun vermochte sich nach der Achtandrohung gegen diejenigen, welche den Gegenabt nicht anerkennen wollten, Abt Wilhelm in Wil nicht mehr zu halten. Er musste diese wichtige Stellung an den Gegner preisgeben[3]).

Ueberhaupt nahmen die Dinge einen für den rechtmässigen Inhaber der Abtwürde höchst ungünstigen Verlauf. Während Abt Wilhelm auf der Alt-Toggenburg Zuflucht fand und da den

---

[1]) Kuchimeister: cc. 51 a. E. u. 52 a. A. (pp. 209—213), wozu besonders n. 352 über die Person des Gegenabtes Konrad, n. 353 über König Rudolf's und seiner Söhne Marsch nach St. Gallen.

[2]) Wartmann's Anhang, Nr. 58 (p. 743), in Abt Konrad's Schuldenrodel: — «Fridericus dictus Schüze» zählt seine Ansprüche an Konrad auf: «Idem cum sequebatur dominum regem pro expeditione castri in Nüwenravenspurg, dictus dominus pro expensis suis obligavit equum meum . . .» (über die Zeit vgl. in n. 355 zu Kuchimeister, p. 213).

[3]) L. c., in c. 51 (pp. 209 u. 210), c. 52 (pp. 212 u. 213). In n. 354—356 ist Ellenhart's Darstellung, welche im Uebrigen Kuchimeister's Bericht mehrfach in erwünschter Weise ergänzt, hier und da berichtigt.

Winter 1288 auf 1289 blieb, schwuren die Wiler dem Gegenabte. Dann fiel der Kampf Bischof Friedrich's von Cur gegen die Montforter Stammesvettern von der schwarzen Fahne, die Grafen von Werdenberg, sehr übel aus: vielleicht noch im Spätherbst 1288, jedenfalls aber in diesem Winterhalbjahre, unterlag er den vereinigten Feinden bei Balzers und wurde dabei selbst gefangen genommen; neben ihm hatte Heinrich von Griessenberg das gleiche traurige Schicksal. Der Bischof starb nachher — am 3. Juni 1290 — eines elenden Todes, als er sich vom Thurme der Burg Werdenberg, wo er gefangen lag, hinablassen wollte nnd die Stricke rissen, so dass er in die Tiefe stürzte. Dann verlor Abt Wilhelm ferner durch die unlautere Gesinnung des bestellten Vertheidigers die wohlausgestattete Burg zu Appenzell, welche durch die Belagerer, den Gegenabt, den von Ramswag, die Bergleute selbst, nach ihrer Uebergabe gebrochen wurde. Das gleiche Schicksal hatte Burg Wildberg, und wenn auch Iberg besonders lange zugesetzt werden musste — noch vom 27. Februar 1290 liegt ein Beweis vor, dass der Gegenabt vor der Burg lag —, so scheint doch auch dieser Platz schliesslich den Feinden zugefallen zu sein[1]). Inzwischen hatte auch auf Alt-Toggenburg, in Abt Wilhelm's eigener Umgebung, Verrath um sich gegriffen. Nur von wenigen Getreuen begleitet, hatte er, wenn er nicht selbst grosser Gefahr ausgesetzt sein wollte, schon im Frühjahr 1289 die Burg verlassen müssen, welche darauf sogleich sich ergab. Er suchte zuerst auf kurze Zeit Zuflucht bei der Burg seines auf Werden-

---

[1]) Vgl. Wartmann's Nr. 1067: Konrad's Brief «gegebin vor dem gesesse ze Iberc», Montag nach Reminiscere. Die Einnahme Iberg's berichtet zwar nicht Kuchimeister, sondern nur Ellenhart: «dux Swevie ... obsedit firmissimum castrum Hymberg, quod similiter brevi in tempore cepit» (l. c.), was aber jedenfalls wenigstens insoweit unrichtig ist, als Herzog Rudolf mit der Einnahme Iberg's nichts mehr zu thun hatte (vgl. Böhmer, l, c., pp. 496 u. 497, dass Rudolf im Januar 1290 bei dem königlichen Vater in Erfurt war, dann am 10. Mai bei einem Besuche zu Prag starb).

berg gefangen liegenden treuen kriegerischen Bundesgenossen, an der Thur unterhalb Griessenberg. Darauf war er auch hier nicht mehr sicher und floh, etwa in der Pfingstzeit des Jahres, um Ende Mai, nächtlicher Weile weiter über den Bodensee zu seinem Bruder, dem Dompropst Heinrich von Cur, welcher für den Brudersssohn, Grafen Hugo von Montfort-Bregenz, die Vormundschaft führte, nach Sigmaringen. Aber diese Burg ging nach nicht langer Zeit käuflich an die Herzoge Albrecht und Rudolf über, so dass hier für den Verfolgten keines Bleibens mehr war. Auch auf der andern Burg seines unmündigen Neffen Hugo, Hohen-Bregenz, erschien er den Augen König Rudolf's rasch von neuem gefährlich, und erst auf der rätischen Burg Alt-Aspermont bei Cur, welche Propst Heinrich innehatte, fand er längere Ruhe [1]).

König Rudolf's Tod, am 15. Juli 1291, wurde in den oberen Landen in weiten Kreisen, wo die vor keinen Hindernissen zurückschreckende habsburgisch-österreichische Territorialpolitik empfunden oder gefürchtet war, als ein befreiendes Ereigniss, als die Entlastung von einem schweren Drucke gespürt. Ganz in erster Linie musste das für den im Exil weilenden Abt von St. Gallen gelten. Des Gegenabtes Zeit war zugleich mit dem Eintreffen der Todesnachricht desjenigen, dessen Geschöpf er gewesen war, vorüber; mochte der von Ramswag, dessen Vogteigewalt im gleichen Augenblick erloschen war, drohen, wie er wollte, die Bürger von St. Gallen gehorchten ihm nicht mehr. Denn die Vornehmsten in der Stadt waren stets dem rechtmässigen Abte hold geblieben, und den nahmen sie jetzt, zehn Tage nach des Königs Tode, am 25. Juli ganz früh am Tage, wieder bei sich auf. Der Gegenabt — sein Leben erstreckte sich noch bis 1302 — kam, seit Abt Wilhelm zurückgekehrt

---

[1]) Vgl. zu allen diesen hier kurz zusammengedrängten Ereignissen Kuchimeister's cc. 52—57 (pp. 213—228). Ueber die Chronologie der Fluchtreisen und Zufluchtsstätten Abt Wilhelm's handeln n. 385 (p. 225), 390 (p. 227).

war, nie mehr in die Stadt[1]). Dagegen erwies sich nun auch Abt Wilhelm den Bürgern dankbar und gab in seiner Handveste vom 31. des Monats der Stadt ein bisher nie in solchem Umfange besessenes Recht[2]).

Der Gegenabt Konrad hatte noch im Anfang des Jahres, das seine Entfernung brachte, am 31. Januar 1291, in einer den österreichischen Wünschen völlig entsprechenden Weise die Grüninger Angelegenheit zu Ende geführt. Er hatte nun endlich nach sieben Jahren die seit 1284 noch nicht entrichteten 400 Mark, die Differenz zwischen der Summe der 1850 und der 2250 Mark, empfangen, welche König Rudolf im Namen des Herzogs Albrecht und des hinterlassenen Erben des 1290 verstorbenen Herzogs Rudolf entrichtet hat, und dafür bestätigt er von neuem den von Seite des Königs geschehenen Kauf, der Art zwar formal, dass Grüningen nur als Lehen vom Gotteshause gelten soll[3]). Und jetzt, wo der Gegenabt St. Gallen im Verlaufe des dritten Jahres seines Waltens dauernd verliess, blieb als das Denkmal seiner Anwesenheit ein gewaltiger Schuldenrodel zurück[4]). Der Abt von König Rudolf's Gunst hatte Krieg, Verwüstung, Verluste aller Art, eine noch viel gründlichere Zerrüttung des ganzen klösterlichen Haushaltes zu Wege gebracht.

In den Gegensätzen, die sich nach des Königs Tode alsbald in den vorderen Landen herausbildeten, nahm Abt Wilhelm infolge seiner durch die vergangenen Jahre ganz bestimmt vorgeschriebenen Parteistellung einen angewiesenen Platz von Anfang an ein. Als Gegner des verstorbenen Königs zählte er zur Partei, welche sich gegen das Haus Habsburg sammelte, in dem

---

1) Kuchimeister, c. 58 (pp. 228—231).

2) Wartmann's Nr. 1076 (worüber zu Kuchimeister, c. 58, p. 234, n. 403: in derselben ist Z. 5 der sinnentstellende Druckfehler zu verbessern, statt «ein» zu lesen «nie» —: «als ein früher nie inne gehabtes Recht»).

3) Wartmann's Nr. 1074, wozu vgl. o. p. 22, ferner die «Anmerkung».

4) Den schon p. 33, n. 2 citirten grossen Schuldenrodel erläutert insbesondere n. 400 zu Kuchimeister (pp. 230—234).

Bischof Rudolf von Constanz diesseits des Rheines ihren Mittelpunkt hatte. Von neuem entbrannte der Krieg, und auch die Montforter Grafen waren getheilt, die Werdenberger Vettern, wie schon bisher, als Anhänger des Herzogs Albrecht dem Abte und seinen Brüdern feindlich. Da wurde am 11. November 1291, während die Bischöflichen Buchhorn nahmen, ein verderblicher Streifzug von den Curwalchen in das Appenzeller Land gemacht — Hundwil kaufte sich los —; den alten bösen Feind des Gotteshauses, Ulrich von Ramswag, der auch das wieder angelegt hatte, reute es doch, als er da das ganze Gebirg vom Brennen in Rauch gehüllt sah, und darüber starb er. Der von St. Gallen entwichene Gegenabt dagegen lag zu Schwarzenbach, neben ihm auch Jakob der Vogt von Frauenfeld, als habsburgischer Beamter, beide emsig auf die Schädigung St. Gallen's bedacht. Besonders hatte Wil, das sich augenscheinlich wieder an Abt Wilhelm angeschlossen hatte, bei einem vor Weihnacht durch seine Bürger gemachten Ausmarsche durch die Schwarzenbacher abermals zu leiden. Dagegen glückte am 25. Februar 1292 den St. Galler Bürgern ein ausgezeichneter Schlag, indem sie zwei Söhne ihres Feindes Ulrich von Ramswag, Heinrich Walther und Kuno, im Riedernholz auf dem Wege nach Rorschach schwer trafen und eines vortheilhaften Sieges froh wurden. Recht befriedigt erzählt der St. Galler Bürger Kuchimeister: « Für das wurdent die von Ramswag des urluges nie als mëchtig, als si vor warent » [1].

Freilich waren die gegen Herzog Albrecht gesammelten Bundesgenossen nicht überall glücklich. Am 13. April 1292 unterlagen die Zürcher vor Winterthur dem feindlichen Vetter Abt Wilhelm's, dem Grafen Hugo von Werdenberg, und nach der Mitte des Jahres verlor Graf Mangold von Nellenburg durch Untergrabung der Belagerer seine feste Burg Nellenburg, welche

---

[1]) Kuchimeister, cc. 58—61 (pp. 234—246): c. 61 am Ende die Worte des Erzählers.

Herzog Albrecht brechen liess[1]). Aber auch gegen Abt Wilhelm zog nun der rüstige Vorkämpfer für Habsburg-Oesterreich, und wieder war es Wil, welches den Herzog als Belagerer vor seinen Mauern sah. Dazu legten sich für den Herzog zwei gegnerische Verwandte Abt Wilhelm's, der Sieger vor Winterthur und Graf Rudolf von Sargans, mit demselben vor die Stadt, während der treue geistliche Bruder, Propst Heinrich, neben ihm Eberhart von Bürgeln, mit andern Vertheidigern, in derselben sich belagern liessen[2]).

Allerdings fand nun im August eine Reihe von Verhandlungen zwischen den gegnerischen Parteien statt. Die Bürger von Wil scheinen des Kriegszustandes müde geworden zu sein, und so erklärten sie den in ihren Mauern liegenden Edeln, dass sie sich den Abzug ausbedingen möchten, da man sie nicht mehr behalten wolle. So wurde, jedenfalls im Namen Abt Wilhelm's, mit Herzog Albrecht verhandelt, und die Festsetzung fand statt, dass die Edeln mit Ross und Harnisch ausfahren sollten, und die Stadt wurde im Auftrage Herzog Albrecht's Herrn Ulrich von Klingenberg, einem Bruder des Canzlers Heinrich, und einem von Walsee, aus einem dem Oesterreicher besonders treu verbundenen Hause von Dienern, übertragen. Doch wurde dann an den ausziehenden Edeln der Friede schmählich durch einen Angriff gebrochen[3]). Dieser dergestalt übel ver-

---

[1]) L. c., in c. 59 (pp. 237—239) Erwähnung des Gefechtes bei Winterthur, in c. 62 (p. 247) des Falles der Nellenburg.

[2]) L. c., c. 62 a. E. wegen der Belagerung Wil's (p. 248). Was die Vertheidiger Wil's betrifft, so möchte ich jetzt der Lesung des Codex V. (Vadiana in St. Gallen) vor derjenigen des Codex Z. (Zürcher Stadtbibliothek) auf p. 248 Z. 5 den Vorzug geben: «her Eberhart von Bürglen, der alt»: Kuchimeister unterscheidet da einen zu seiner eigenen Zeit lebenden Freiherrn Eberhart von Bürglen (vgl. p. 338, n. 648) von einem älteren früheren gleichen Namens (vgl. p. 202, n. 339, wegen des ähnlichen Falles bei dem Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg). An den «abt» (so Z.) ist nicht zu denken, da Abt Wilhelm's Weggang von Wil nachher ganz unerwähnt bleibt.

[3]) L. c., c. 63 a. A. (pp. 249 u. 250).

letzte Vertrag, eine Uebergabe der Stadt Wil vom Abte an den Herzog, war schon vorhanden, als ein am 15. August anhebender Stillstand anderer Art durch eine Reihe hoch angesehener geistlicher und weltlicher Herren am 24. des gleichen Monats in der Kirche des nur drei Viertelstunden westlich von Wil gelegenen Dorfes Sirnach zu einem förmlichen Frieden beschworen wurde [1]).

Allein an diesem Friedensschlusse zu Sirnach vom 24. August hatte Abt Wilhelm keinen Theil, wenn auch allerdings vielleicht, nach einem zweiten Falle — den Verhandlungen mit Zürich — zu schliessen, daneben noch mit ihm ferner verhandelt werden mochte. Denn als Herzog Albrecht, für sich und seinen Brudersohn, und Bischof Rudolf um Misshellung und Krieg die Sühne beschworen, da waren wohl zwei Brüder Wilhelm's, Propst Heinrich und Graf Rudolf, und der Bruderssohn, Graf Hugo, ferner Graf Mangold von Nellenburg und Andere anwesend, keine Rede dagegen von Abt Wilhelm, so nahe es bei der Nachbarschaft der wichtigen Streitfrage über Wil und Schwarzenbach gelegen hätte, dass bei einer Sühne voran der Abt von St. Gallen betheiligt gewesen wäre. Vielmehr ist wohl ohne Zweifel thatsächlich zwar der Kampf eingeschlafen — «Für das begund das urlüg von tag ze tag zergân», sagt Kuchimeister —, dagegen ein Friede zwischen Herzog Albrecht und Abt Wilhelm nicht zu Stande gekommen. Wirklich ist dann ja auch, als es 1295 endlich zu einem Vertrage in der Schwarzenbacher Sache kam, bis auf die Zeit König Rudolf's und Herzog Rudolf's, bis auf Herzog Albrecht's Schädigungen gegenüber St. Gallen zurückgegriffen, eines dazwischen liegenden Vertrages von 1292 mit keinem Laute gedacht worden. Noch 1295 vielmehr waren

---

[1]) Als die Sühne vom 24. August beschworen wurde — Urkunde bei Lichnowsky: Geschichte des Hauses Habsburg, Bd. II (Urkundliche Beilagen Nr. II, pp. CCLXXX u. CCLXXXI) —, da wurde ausdrücklich betont, alles neu Festgestellte solle dem Herzoge zu keinem Schaden gereichen «an den taidingen, die wir . . . gehabt haben . . . mit dem abte Wilhalme von Sand Gallen umb die stat ze Wile».

Dinge zu sühnen, welche sich 1288 und 1269 zugetragen hatten [1]).

Doch sogar nicht einmal über Wil blieb Sicherheit bestehen. Augenscheinlich wollten äbtische Dienstleute sich an den Wiler Bürgern für jene der Vertheidigung überdrüssige Haltung und die nothwendig gewordene Räumung der Stadt rächen, und so steckten sie das Städtchen in Brand. Herzog Albrecht hatte also eine solche von ihm vorausgesehene Schädigung auch durch seine in die Stadt gelegten Vertrauensmänner nicht verhindern können. Eher 1293, als noch 1292, fand die Brunst statt. Aber die grausame, rohe Massregel diente nun mittelbar einzig der österreichischen Sache, weil die Wiler mit nur ganz wenigen Ausnahmen nach dem benachbarten herzoglichen Platze Schwarzenbach übersiedelten, hier ihre Häuser wieder aufbauten. Sogar die Glocken waren von Wil weggenommen worden [2]).

Inzwischen war nun aber auch, seit dem 5. Mai 1292, der Königsthron durch die Wahl des Grafen Adolf von Nassau neu besetzt, und der König hatte gegen Ende des Jahres seinen Marschall Hiltbrand von Pappenheim zum Empfange des Schwures an seiner Stelle in das Land geschickt. Adolf machte den Charakter der Vogtei als einer Reichsvogtei wieder geltend, und die Gotteshausleute schwuren und empfingen dafür den Schirm

---

[1]) Vgl. zu dieser ganzen Frage und deren Beantwortung, dass es 1292 zu keinem förmlichen Friedensschlusse zwischen Herzog Albrecht und St. Gallen kam, n. 450, zu Kuchimeister's pp. 252 u. 254. Auch hier wieder ist Kopp (Buch VI. p. 34, in n. 4, vollends Buch IX. p. 103, n. 6) ganz anderer Ansicht. Von dem absolut unbezeugten Frieden vom 24. August mit dem Abte weiss er sogar den Inhalt: es möge sich vielleicht um die Abtretung der Vogtei über Wil an Albrecht gehandelt haben, oder um die Brechung von Wil. Von all' dem kann bei ruhiger Betrachtung der Quellen und der ganzen Sachlage gar keine Rede sein.

[2]) Vgl. Kuchimeister in c. 63 (pp. 251, 252—254), besonders mit n. 447.

zugesichert [1]). Zur gänzlichen Beruhigung des Abtes Wilhelm stand nur noch der Austrag mit Herzog Albrecht aus.

Erst 1295 schien sich eine Aussicht, die Gegensätze zwischen dem Gotteshause und dem Herzoge zu entfernen, aufzuthun, und dieselbe war um so günstiger, als der Herzog selbst dabei voranging. Herzog Albrecht war zu Wien im ersten Drittel des November schwer erkrankt, so dass allgemein seine Herstellung als ausser dem Bereich der Möglichkeit stehend angenommen wurde, am 11. des Monats sogar die Nachricht von seinem Tode in Wien verbreitet war. Jedenfalls fühlte sich auch der Kranke selbst in diesen Tagen von einer Gewissensunruhe erfüllt, die man sich in St. Gallen gerne durch eine Vision erklärte, in welcher der Klosterheilige, St. Gallus, dem Herzog erschienen sei, ihn zu mahnen, dass er dem Gotteshause Besserung schaffe. Denn eben vom 11. November 1295 ist die Urkunde datirt, in welcher der Herzog St. Gallen entgegenzukommen den Versuch machte. In Erinnerung an den noch von König Rudolf's Zeit her vorliegenden Schaden, den das Kloster erlitten — gerade das schliesst ja einen 1292 festgestellten Friedensvertrag aus —, will Albrecht die Stadt Schwarzenbach an St. Gallen geben und wieder lassen, auf ewige Zeiten, mit allem Rechte, wie er selbst dieselbe inne hatte. So soll lauter Freundschaft, ein Verhältniss von Liebe und Güte zwischen beiden Theilen Platz greifen. Allein — so wird weiter gesagt — dafür, dass nun auch Abt und Capitel von St. Gallen allen empfangenen Schaden vergeben haben, auf fernere Ansprüche verzichten, sollen nun dieselben eine Handveste mit ihren Sigeln dem Herzoge geben. Desswegen eben sandte derselbe, wohl mit dieser Einleitung zur Richtung, dem Briefe vom 11. November, Botschaft an Abt Wilhelm, derselbe möge sich nach Oesterreich

---

1) L. c., in c. 63 (pp. 251 u. 252), wozu n. 449 wegen Zeit und Inhalt der Sendung des Marschalls.

zu dem Behufe begeben, dass hier die Richtung zu Ende gebracht werden könne[1]).

Abt Wilhelm folgte der Aufforderung. Etwa Mitte Juni 1296 machte er sich mit entsprechendem Gefolge auf den Weg nach Oesterreich, wo er den Herzog zu finden hoffte. Aber da war Albrecht schon in den Krieg mit dem Erzbischof von Salzburg aufgebrochen, so dass Abt Wilhelm hinter ihm nachreiste. Der Herzog lag seit Ende Juni vor der erzbischöflichen Stadt Radstadt, und der Abt nahm nun auf dem Wege dahin in Steiermark bei Abt Heinrich von Admont Herberge; denn die ganze Gegend war durch den Krieg unsicher gemacht. Nur indem der Hauptmann des Erzbischofs, Herr Burkhart von Ellerbach[2]), wegen verwandtschaftlicher Verbindungen dem Abte Wilhelm sich gefällig erwies, konnte derselbe überhaupt an der Enns hinauf in das herzogliche Lager vor Radstadt gelangen[3]).

Allein der Abt sah sich in seinen berechtigten Erwartungen schwer getäuscht. Als er vor Radstadt eintraf, wurde ihm vom Herzoge als Antwort: «er hette der muosse nit, das er in gerichten möcht; er wölti sich hernach mit im richten». Theils mochte es den Herzog reuen, was er unter dem Drucke seiner Krankheit dem Abte angeboten hatte; theils durfte wohl dieser mehr zurückgewinnen wollen, als nur jene einzelne Zurück-

---

[1]) Vgl. l. c., n. 456 zu c. 64 (p. 255), über die gegenseitige Ergänzung von Wartmann's Nr. 1093 («gegeben ze Wienen an sand Merteinstag») und der Kuchimeister'schen Erzählung. Kopp hat hier (Buch VI. p. 225, n. 1 u. 2), gegenüber Böhmer (l. c., p. XXXVIII, in den «Ergänzungen»), ganz das Richtige betont, dass nämlich ganz und gar kein Widerspruch vorliege.

[2]) Ueber diesen später in König Albrecht's Zeit ganz nur Oesterreich dienstbaren Schwaben, dass er nicht, wie stets angenommen worden, von Ellerbach (bei Dillingen), sondern von Elrbach, resp. Erbach (bei Ulm) stammt, vgl. n. 462 (pp. 259—261) zu Kuchimeister's c. 64.

[3]) Vgl. über Abt Wilhelm's Reise zum Herzoge Kuchimeister: c. 64 (pp. 255—261), wegen der chronologischen Ansetzung des Aufbruches n. 457 (p. 256).

erstattung, wie sie der Herzog am 11. November ausgesprochen hatte, nämlich einen Ersatz alles dessen, was St. Gallen wirklich durch König Rudolf's und der Herzoge Schuld eingebüsst. Persönliche Gegner des Abtes waren, wie eine Urkunde vom 29. Juli in ihren Zeugennamen darlegt, im Lager anwesend und mochten des Herzogs Ohr beherrschen. So gedieh die in Aussicht genommene Richtung nicht zu Ende; ein wirklicher Friede wurde nicht abgeschlossen[1]. — Missvergnügt, arg enttäuscht kam Abt Wilhelm in sein Gotteshaus zurück: « er hatt schaden und arbait verlorn »[2].

Nicht im Geringsten kann es überraschen, wenn jetzt der Abt, von dem Vertreter von Habsburg-Oesterreich so unschön behandelt, dem Könige Adolf sich entschieden zuwandte. Mochten auch im December 1292 König und Herzog sich vertragen haben, so blieb doch die Erinnerung daran, dass der älteste Sohn König Rudolf's Aussicht auf die Krone gehabt hatte, in seinen Hoffnungen durch die Wahl Adolf's betrogen worden war, zwischen ihnen bestehen. So neigte sich Abt Wilhelm wohl schon gleich nach der Rückkehr von seiner Reise, als der König Ende 1296 wieder nach längerer Frist zuerst in Schwaben weilte, demselben zu. Allein erst 1297 tritt die enge Verbindung des Königs mit dem Abte so recht zu Tage, zuerst im Zusammenhang mit dem Kriegsplane Adolf's, im Bunde mit König Eduard I. von England gegen Philipp IV., König von Frankreich[3].

Zu Schletstatt wurde am 1. September 1297 zwischen König und Abt der Vertrag abgeschlossen. Adolf betont, dass er dem grossen Schaden, in welchen St. Gallen seit den Zeiten

---

[1]) L. c., in c. 64 (p. 261), mit n. 463. Während Kopp an einer Stelle (Buch VI. p. 233) Albrecht's unedle Handlung einräumt, ist er kurz darnach (p. 243: Abt Wilhelm habe sich bei König Adolf eingestellt, «als sei er vor Rastatt von Herzog Albrecht abgewiesen worden») wieder gewillt, Kuchimeister's klaren wahren Bericht abzuschwächen.

[2]) L. c., c. 64 a. E. (p. 262).

[3]) L. c., c. 65 a. A. (p. 263).

seines königlichen Vorgängers gekommen sei, abhelfen wolle, und verspricht dem Abte 500 Mark Silbers, bis zu deren Bezahlung derselbe die Steuern und allen Nutzen in der Stadt St. Gallen und im Gotteshauslande geniessen mag: es ist eine Verpfändung der Vogtei, doch mit Ausnahme von Vogtrecht und Vogtgericht. Dagegen verheisst der Abt dem Könige seinen Dienst: mit zwanzig Rossen soll er dem Könige Zuzug leisten [1]). Und das geschah nun alsbald, indem er, mit anderen schwäbischen Herren, unter ihnen seinem Bruder Rudolf zu Feldkirch, eines Rufes des Königs, rheinabwärts demselben nachzurücken, gewärtig, in einem Dorfe bei Frankfurt etwa fünf Wochen lang, im October und November, gerüstet hielt. Aber diese schwäbischen Zuzüger und noch weitere königliche Truppen kamen, da Adolf nach dem Waffenstillstand König Eduard's vom 9. October einen wenig rühmlichen Rückzug antrat, nicht vor den Feind. Immerhin zog der Abt seinen Vortheil von der Unternehmung; dem König Adolf gewährte er am 12. December zu Germersheim weitere 100 Mark auf die schon für 500 Mark verpfändete Vogtei [2]).

Doch erst das folgende Jahr 1298, mit welchem gleich Anfangs schon der Gegensatz zwischen der königlichen und der österreichischen Partei sich zum Entscheidungskampfe zuspitzte, brachte dem Abte die Möglichkeit, seine treuen Dienste recht zu zeigen. Zwar noch nicht, als Konig Adolf im März bei Ulm stand, doch auf dem Marsche desselben westwärts nach dem

---

[1]) L. c., c. 65 (p. 263), mit n. 470 betreffend Wartmann's Nr. 1101 («ze Sletzstat, an sant Egidien tage»). An dieser Stelle kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, dass das mit ungewöhnlich starker, sehr unberechtigter Selbstgewissheit vom Verfasser dargebotene neueste Buch über König Adolf (F. W. E. Roth: Geschichte des Römischen Königs Adolf I. von Nassau, Wiesbaden 1879) seiner Aufgabe gar nicht genügt, jedenfalls keinen Fortschritt gegenüber Kopp's Buch VI darstellt.

[2]) Kuchimeister, in c. 65 (pp. 264—268), wozu n. 476 betreffend die chronologische Ansetzung, sowie Wartmann's Nr. 1103 («apud Germerschain, II idus Decembris»).

Rheine, am 10. April im Kinzigthal bei Haslach, war der Abt mit zwanzig Rossen auf das Aufgebot hin beim königlichen Heere [1]). Als der Abt mit dem Könige vor Kenzingen lag, in der zweiten Hälfte des April, schlug ihm der König vier seiner Diener zu Rittern; dann aber folgte Wilhelm seinem Herrn auch über den Rhein nach Rufach und betheiligte sich da an der Belagerung neben demselben, vom 29. Mai bis 11. Juni. Gerade hier erlangte er auch von ihm, am 9. Juni, eine neue Gnade. Denn zur Anerkennung der grossen Dienste des Abtes durch dessen bewaffneten Zuzug, zum Ersatz der grossen Kosten, vereinigte Adolf die bisherigen Schenkungen von 500 und 100 Mark und eine weitere von 400 Mark zu einer einzigen von 1000 Mark, unter Verpfändung aller Nutzungen und Einkünfte der Reichsvogtei über das Kloster, dessen Leute und Güter, nur nochmals mit der schon vorher festgestellten Ausnahme [2]). Und wie es nun in den letzten Junitagen westwärts von Worms zu den letzten Vorbereitungen zum Kampfe um das Reich kam, da war « bi aim ainwelligen küng dehain pfaffenfürst, won der abt von Sant Gallen », wie Kuchimeister mit Nachdruck hervorhebt [3]). Am Sonntag, den 29., nahm der König Adolf bei dem Abte das Mahl und sprach da zu seinem Gastfreund: « Herr von Sant Gallen! Sol mir Got gelück geben, ich wil üwer gotzhus bessren umb XL tusend mark » [4]).

Vom folgenden Tage, dem 30., ist aus dem Lager, das zu Heppenheim an der Wiese, eine Meile von Worms, aufgeschlagen war, Adolf's letzte Gunsterweisung für den Abt datirt, in

---

1) L. c., in c. 66 (p. 271): nach n. 491 ist Kuchimeister's Nachricht — «in Küngstal» — durch Adolf's Urkunde für Wilhelm's Bruderssohn Hugo, 10. April «apud Hasela in Kinztal» (Böhmer, l. c. p. 393, Reg. Adolf's Nr. 442), trefflich bestätigt.

2) L. c., in c. 66 a. E. (p. 275) betreffend die Anwesenheit vor Kenzingen, c. 67 a. A. (l. c.) wegen Rufach (dazu Wartmann's Nr. 1104, «in castris apud Rubiacum, V idus Junii»).

3) L. c., in c. 68 (pp. 285 u. 286).

4) L. c., in c. 70 (p. 299).

der er nun für eine neue Schuld von 300 Mark Silbers — aus Verbürgung für königliche Anweisungen wegen Rüstungsmassregeln — auch noch jene bisher nicht mit inbegriffenen Rechte, altes Vogtgericht und Vogtrecht, verpfändete, nämlich über Kloster und Stadt St. Gallen, über die Städte Wangen und Altstätten, über alle Leute und Güter des Klosters, sammt allen zugehörigen Einkünften[1]. — Allein nach nur zwei Tagen, am 2. Juli, fiel am Hasenbühl bei Göllheim der Sieg Herzog Albrecht zu, welcher schon der Kurfürsten, der Krone sicher war. Abt Wilhelm floh vom Schlachtfelde, wo er lange ausgehalten hatte, nach Worms hinein, wo ihn die Bürger übel aufnahmen, gleich allen anderen Flüchtigen. Aber auch seine Diener waren ihrer Rosse beraubt, nach dem ganzen Verlaufe der Schlacht, wo die Feinde zuerst die Reiterei durch Niederstechen der Rosse wehrlos machten, und sie selbst gefangen[2]. Der Abt begab sich folgenden Tages zu Albrecht, und es gelang ihm, seine Gefangenen frei zu machen. Aber sie hatten Alles verloren und mussten sich elend nach Hause durchschlagen. Auch er selbst hatte grossen Schaden erlitten, und es verstand sich, dass er mit König Adolf's Tode Alles, was ihm urkundlich durch denselben zugesichert worden war, verloren geben musste[3].

Wieder kehrte Abt Wilhelm gänzlich in allen Hoffnungen betrogen nach St. Gallen zurück. Seinen wohlwollenden König hatte er verloren; der gleiche Herzog Albrecht, der schon in König Rudolf's Zeit und wieder seither sich stets von neuem dem Gotteshause und dem Abte keineswegs freundlich erwiesen hatte, kam jetzt auch als König für St. Gallen in Betracht. Und dazu schwebte Abt Wilhelm in neuen wirthschaftlichen Schwierigkeiten; er musste überall sparen und sich durchdrücken, um

---

[1] Wartmann's Nr. 1106 («in castris apud Heppenhein, II kalendas Julii»): vgl. dazu n. 511 zu Kuchimeister, c. 68 (pp. 286 u. 287).

[2] Wilhelm's Antheil an der Schlacht in Kuchimeister's c. 68 (pp. 284 u. 285, 287, 290).

[3] L. c., c. 69 (pp. 291 u. 292).

nur zuerst seinen Leuten den in des Königs und seinem Dienste erlittenen Schaden zu vergelten. Dazu hatte er sich gegen neue Angriffe der österreichischen Amtleute und Diener vorzusehen — so stellte er die Burg Appenzell aus ihren Trümmern her —; denn erst nach mehr als zwei Jahren, 1301, kam es zu einer Versöhnung mit dem neuen Könige Albrecht[1]).

Abgesehen von der Reichsvogtei, auf welche König Albrecht ohne Zweifel als Herrscher des Reiches gegriffen und über welche er, wenn wir auch nichts hierüber hören, jedenfalls verfügt hatte[2]), schwebten ja in Folge der Abweisung Abt Wilhelm's 1296, der Nichterfüllung der 1295 angebahnten Richtung, die noch unerledigten Fragen über Schwarzenbach. So schickte der Abt 1301, während König Albrecht in der Fehde mit dem Kurfürsten von Mainz vor Bingen lag, eine Botschaft an denselben, und im September des Jahres brachte Heinrich von Klingenberg, welcher nun inzwischen, seit 1293, Bischof von Constanz geworden war, neben welchem auch Dompropst Heinrich von Cur, Abt Wilhelm's Bruder, thätig auftrat, die Vorbereitung zu einem Vergleiche zu Stande und berichtete das dem Abte mit Briefen[3]). Aber da fühlte sich Abt Wilhelm schon schwer krank, und so froh er über den Ausgang des Streites war, er hatte keinen Genuss mehr davon[4]).

Am 11. October 1301 starb Abt Wilhelm, unter jenen Aebten des Gotteshauses des heiligen Gallus, die als Politiker und Krieger allein in Betracht kommen, in schwieriger Zeit ärgster Anfechtung eine beachtenswerthe Erscheinung. Nicht so glücklich, wie ein Konrad von Bussnang oder ein Berchtold von Falkenstein, verdient er um seiner tapfern, thatkräftigen Gesinnung willen alle Anerkennung. Auch noch andere und stärkere

---

1) L. c., c. 69 (pp. 293—295).

2) L. c., n. 527 zu p. 295.

3) L. c., c. 70 (pp. 295 u. 296): vgl. n. 530 betreffend die Zeit der Verhandlung vor Bingen.

4) L. c., c. 70 (p. 297).

Gewalten, als die seinige, unterlagen der auf den Königsthron gestellten und so mit überwiegender Machtfülle ausgestatteten, niemals rastenden und selten bedenklichen Angriffsfertigkeit des Hauses Habsburg.

Kein anderer, als einer der Ankläger Abt Wilhelm's von 1287, Heinrich von Ramstein, der Portner, wurde der Nachfolger in der Führung der Abtei, also gleich dem Vorgänger Wilhelm's einer aus dem den Falkensteinern so nahe verwandten freiherrlichen Hause auf dem Schwarzwalde.

Schon gleich in die ersten Tage nach Wilhelm's Tode, auf den 16. October 1301, war inzwischen eine Urkunde der herzoglichen Söhne König Albrecht's, Rudolf's, Friedrich's, Leopold's, auch für ihren Vetter Johannes, Herzog Rudolf's Sohn, gefallen, worin sie — noch mit Abt Wilhelm nach dem Wortlaute des Briefes — über alle Streitigkeiten sich zu vertragen erklärten. Nochmals greift dieser Brief in der Erwähnung der Schädigungen, um welche Abt und Convent jegliche Ersatzansprache aufgegeben haben, bis auf König Rudolf's Zeit — vierzehn Jahre liegen nun dazwischen — zurück. Dagegen sollten nun die Herzoge ihre Burg und Stadt Schwarzenbach aufgeben und sie heissen brechen, so dass keiner der beiden Theile daselbst wieder Burg, Stadt oder Veste bauen soll, und Abt und Convent durften die Stadt Wil wieder bauen und den Markt wieder haben. Ein weiterer Streitpunkt dagegen, wegen des Gotteshauses Ittingen, blieb ungehoben [1]).

Dann aber begab sich auch Abt Heinrich, um sein Fürstenamt zu empfangen, zum December 1301 zu König Albrecht nach Heilbronn hinaus und wurde, wohl am 7. des Monats, auf welchen das Datum des dem Briefe der Herzoge entsprechenden Stückes von Abt und Convent fällt, belehnt. Dagegen verstand es sich von der Auffassung des Königs aus ganz von selbst, dass derselbe das Abtes Bitte bestimmt abschlug, als dieser die von König Adolf gegenüber Abt Wilhelm geschehene Verpfän-

---

1) Wartmann's Nr. 1130 («geben ze Wienne, an sant Gallen tag»).

dung der Vogtei auf sich neu übertragen wissen wollte. Auch die Bürger der Stadt St. Gallen, welche ohne das den harten Sinn des Abtes nicht liebten, hatten sich beim Könige dagegen verwandt[1]). Viel schlimmer aber, geradezu eine neue Täuschung von Seite des Königs und des Hauses Oesterreich war, dass die Erfüllung des Versprechens wegen der Aufhebung Schwarzenbach's noch mehrere Jahre sich hinauszog. Wil zwar war einerseits auch nach der Zerstörung von 1293 — oder 1292 — nicht ganz unbewohnt geblieben, und andererseits hatte sich Abt Heinrich gleich 1302 an die Herstellung der Stadt gemacht: dagegen zögerte man nun von österreichischer Seite, das Versprechen von 1301 über die Brechung von Schwarzenbach zu erfüllen, und die vom König ausgegangene Wiederaufnahme des Punktes über Schwarzenbach aus der Zusicherung seiner Söhne war durch mehrere Jahre — leider ist deren Zahl nicht festzustellen — von dem ersten Versprechen der Herzoge getrennt[2]). Jetzt jedoch, nach Albrecht's geradezu gegebenem Befehle, musste Schwarzenbach abgebrochen werden, und die Wiler kehrten, mit ihren vorher hinüber geführten Glocken, nach Wil zurück; aber nur ungerne gab man den gutgelegenen Platz, welcher so rasch emporgeblüht war, auf, besonders die Edelleute, welche da Burglehen von den Herzogen gewonnen hatten. Dagegen blieb gegen Vertrag und Befehl die Burg unzerstört; denn Jakob der Vogt von Frauenfeld wollte von ihrem Abbruch einen Gewinn aus dem Gotteshause ziehen, und als

[1]) Kuchimeister's c. 72 (p. 306), wozu n. 552 über den 7. December als den Tag von Nr. 1130 *a)* und von Abt Heinrich's Belehnung, n. 553 über die Identität der königlichen und der städtisch St. Gallen'schen Interessen gegenüber dem Abte.

[2]) L. c., c. 72 a. E., c. 73 a. A. (pp. 308 u. 309), wozu n. 557 und 558 (darüber dass das Jahr 1304 Tschudi's ganz nur auf dessen dreister Combination beruht). Kopp freilich hat (Buch VIII. pp. 223 u. 224) die Dinge als innerhalb «kurzer Zeit» geschehen zusammengerückt, entgegen Kuchimeister's: «Das ward im verzogen etwa mainig jâr».

4

nun diese Angelegenheit sich hinausschob, verkaufte er inzwischen die Burg an Heinrich von Griessenberg [1]).

Allein nun war zwischen dem Könige und dem Abte, dieses Mal über Wil, eine neue Frage emporgestiegen: — wie Kuchimeister sich ausdrückt, « kund der apt an dem küng nie geschaffen, das er sich genzlich wölte ziehen von Wil unz an sinen tod » [2]). Die Vogtei über Wil muss vom Könige als Anspruch aufgegriffen worden sein, wahrscheinlich als Entschädigung für die Preisgebung Schwarzenbach's, und zwar wohl erst, als der letzte Befehl betreffend Schwarzenbach gegeben wurde [3]). Abt Heinrich fuhr oft zu dem Könige, um für sein Recht einzutreten, und war auch bei demselben am Hofe zu Baden, noch am 30. April 1308, nur einen Tag vor dessen Ermordung an der Fähre über die Reuss. Die Streitfrage war aber nicht zu Ende gebracht worden [4]).

Erst durch den am 27. November 1308 neu gewählten König, den Grafen Heinrich von Lützelburg, wurde die Sache geordnet. Zuerst hatte derselbe schon im März 1309 Herrn Dietegen von Castel als seinen Stellvertreter, um den Schwur der Gotteshausleute zu empfangen, abgeschickt und so den Gotteshausleuten vor den übermässigen Anforderungen Abt Heinrich's und auch sonst im Allgemeinen Schutz verschafft [5]). Darauf aber nahm er sich der Rechte des Gotteshauses und der Ansprüche des Abtes, so weit sie ihm erfüllbar erschienen, rührig an.

---

[1]) L. c., c. 73 (pp. 310 u. 311).

[2]) L. c., c. 73 a. E. (pp. 311 u. 312).

[3]) Die Worte in der spätern Urkunde König Heinrich's VII., Nr. 1190, von 1310, lauten hierüber: « licet opidum Wile . . . pertineret sibi (sc. dem Abte) et suo monasterio pleno jure, . . . tamen Albertus . . . per aliquos annos ante mortem suam opidum sibi attraxit, advocaciam opidi sibi nomine imperii improvide usurpando ».

[4]) L. c., c. 74 (pp. 312—314).

[5]) L. c., c. 75 (pp. 315 u. 316).

Erstlich hoffte der Abt, von Heinrich VII. die Vogtei so wieder erhalten zu können, wie sie durch dessen zweiten Vorgänger Adolf an Abt Wilhelm verpfändet worden war: — schien doch König Heinrich in anderen, günstigeren Verhältnissen zu St. Gallen von vorne herein zu stehen, als der durch eigensüchtige, territorialpolitisch gefärbte Gedanken geleitete König Albrecht. Ferner aber wollte der Abt die von Albrecht auf die Vogtei über Wil erhobenen Ansprüche zurückgewiesen wissen. So begab er sich 1309 zwei Male an den Hof und erlangte zu Basel am 17. April die Bestätigungen älterer Freiheitsbriefe, suchte dann im Mai oder Anfang Juni zu Constanz die Forderung wegen der Vogtei zum Ziele zu führen. Doch weder jetzt, noch, wie es scheint, im Frühjahr 1310 zu Zürich, noch im Herbste des gleichen Jahres zu Bern, noch ein viertes Mal im Frühjahr 1311, als der König schon in Italien war, vermochte Abt Heinrich mit dieser Forderung durchzudringen[1]. Denn einmal durfte der König dem Reiche selbst nicht Abbruch thun, und zweitens waren die St. Galler Bürger, stets ängstlich für ihre Rechte und Freiheiten, höchst wachsam auf der Hut, um den Versuchen des Abtes stets zuvorzukommen[2].

Sehr anders verhielt sich König Heinrich hinsichtlich der Ansprüche auf die Wiler Vogtei. Denn als ihm, eben zu Zürich, der Abt Vorstellungen machte, dass er als König an die Stadt Wil kein Recht habe, liess er in einer Gerichtssitzung im Barfüsserkloster daselbst die Sache untersuchen und gab am 1. Mai 1310 das Urtheil, dass die Stadt mit vollem Rechte dem Gotteshaus St. Gallen angehöre und König und Reich daselbst keine Vogtei zustehe, so dass er dieselbe zurückstelle und das Gotteshaus in das Recht wieder einsetze, wie es bestand, ehe

[1] L. c., c. 75 (pp. 317 u. 318), mit chronologischer Zurechtstellung in n. 586, c. 75 a. E. (p. 320), mit Erörterung in n. 590, und in c. 76 (pp. 321 u. 322). Die Bestätigung der Privilegien ist Wartmann's Nr. 1185 (Basel, 17. April 1309).

[2] L. c., c. 75 (pp. 317 u. 318), c. 76 (p. 322).

König Albrecht in diese Sache sich eingeschoben habe [1]). Hierin hatte also König Heinrich in sehr bemerkenswerther Weise das Rechtsverhältniss anerkannt, welches erst durch den zweiten König habsburgischer Abstammung gestört worden war, dass Wil als jüngere Erwerbung vom andern Gotteshausgute sich unterscheide, dass es nicht in den Complex der Reichsvogtei hineingehöre [2]).

In der Frage betreffend die auf die verpfändete Reichsvogtei von König Adolf geschlagenen Summen wählte dagegen König Heinrich VII. 1311 von Italien aus einen höchst geschickt aufgefundenen Ausweg. Als Abt Heinrich ihn nun zum vierten Male an die 1300 Mark Silbers erinnerte, auf welche die Pfandsumme angelaufen war, verfügte der König am 22. April aus Lodi, dass dreizehn Jahre hindurch alljährlich 100 Mark aus den Einkünften der Reichsvogtei dem Abte Heinrich und dessen Nachfolgern verschrieben sein sollten, bis eben die Höhe der ganzen Summe von 1300 Mark erreicht, die Schuld getilgt sei.

---

[1]) Wartmann's Nr. 1190 («Actum et datum Thuregi in domo fratrum minorum . . . kalendis Maji»). Heinrich schildert das Vorgehen: «volentes in hujusmodi negocio via regia incedere, a singulis principibus, comitibus, nobilibus, ministerialibus ac fidelibus nostris et imperii tunc presentibus et quorum nomina inferius subnotantur, veritatem inquisivimus et indagavimus plenius de premissis . . . per communem omnium astancium assercionem et sentenciam invenimus»: ganz entsprechend Kuchimeister's Erzählung von dem Processe (c. 75, p. 318). Vgl. auch Franklin: Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. I. pp. 186 u. 187, wo von Heinrich's VII. Gerichtsbriefen dieser wegen Wil besonders hervorgehoben wird.

[2]) Vgl. n. 589 zu Kuchimeister (pp .318—320), sowie die schon p. 50 in n. 43 eingerückten Worte aus Nr. 1190. Kopp (Buch IX. pp. 103 n. 6, 104 n. 7 — p. 103 n. 7 ist eines ernsthaften Werkes unwürdig) hat diesen Abschnitt der Beziehungen zwischen St. Gallen und Habsburg-Oesterreich äusserst unglücklich schief aufgefasst. Er greift besonders auf die schon früher (vgl. p. 40 mit n. 1) unrichtig erklärte «taiding umb die stat ze Wile» von 1292 zurück: wie soll es möglich sein, dass 1292, in König Adolf's Zeit, «die Vogtei an Albrecht abgetreten wurde» (so Buch VI. p. 34, in n. 4 zu p. 33): die Reichsvogtei an Herzog Albrecht!

So war der Anspruch auf Ersatz, welchen der Abt stellen durfte, erfüllt, dagegen das Anrecht des Königs auf die Reichsvogtei unangetastet, der Eingriff König Adolf's in das Reichsgut, ohne Schädigung der rechtlichen Forderungen des Gotteshauses, aufgehoben [1]).

Mit diesem Ereignisse bricht die Kette der Dinge, welche hier zu schildern waren, ab. Das Wenige, was Kuchimeister noch an kurzen Erwähnungen König Friedrich's von 1314 an bringt, ist unwesentlich und hat mit den hier behandelten Fragen nichts zu thun.

Die Uebersicht der Beziehungen des Gotteshauses St. Gallen zu den vier ersten Königen nach der königslosen Zeit ist lehrreich als Beitrag zur Beurtheilung dieser vier Regierungen überhaupt, in denen die Sorge für die Hausinteressen jedes Mal so voransteht, dass das Königthum dazu helfen muss, auch diese näher liegenden Absichten zu befriedigen. Rudolf und Albrecht, die königlichen Repräsentanten des Hauses Habsburg, haben es nun beide auch als Könige St. Gallen und dessen Aebte schwer empfinden lassen, dass sie schon als Graf und als Herzog auf ihrem Wege nach Verstärkung ihrer Hausmacht mit St. Gallen zusammengestossen waren. Sie bemassen ihre Politik nach jenen Worten König Rudolf's, die er 1282 an Abt Wilhelm

---

[1]) Wartmann's Nr. 1192 («Datum Laude, decimo kalendas Maji»). Der Abt hatte erinnert, «quod dive recordacionis Adolfus, Romanorum rex obligavit . . . pro mille et trecentis marcis argenti, in qua pecunia partim pro serviciis et dampnis, que (sc. suus predecessor) in ipso servicio sustinuit, partim quia pro eo aliis servitoribus seu creditoribus solvit, eidem abbati fuit et ipsi monasterio obligatus». Der König handelt: «non solum ipsam obligacionem, sed quod ipsius monasterii prelati semper in ipsius imperii serviciis sint inventi debite pensantes, ac disponentes propter hoc per compassionis animum generose indempnitati ipsius abbatis et sui monasterii providere».

richtete: «Nun wil ich och der sin, der den apt und sin gotzhus hindren wil, die wil ich leb». König Adolf hatte keine Gelegenheit, mit St. Gallen unmittelbar zusammenzustossen; vielmehr suchte er es Abt Wilhelm reich zu vergelten, dass derselbe als der einzige Pfaffenfürst im Kampfe um das Reich ihm zur Seite stand. Aber darin schädigte er nun wieder, seiner eigenen ersten Pflicht gegen das Reich in seiner unbedachten Art und auch eigensüchtig sich entschlagend, das Recht und den Vortheil des Reiches selbst. Einzig Heinrich VII. erweckt in seinem gerechten, billigen Handeln uns am Schlusse einen wohlthuenden Eindruck. Was Albrecht Unrecht gethan wegen der Vogtei von Wil, hebt er auf, und wo Adolf zu weit gegangen war, beschränkt er die Angelegenheit auf die Erfüllung des wirklich Geschuldeten, unter Abweisung unzuträglicher Forderungen des Abtes.

Anmerkung. Gegenüber den lauten Versicherungen Kopp's (Buch III, p. 683: «Auch vom Könige Rudolf gelang es Wilhelmen, sich eine Geldsumme zu erwerben», p. 685: «Allein auch der vom römischen Könige zugesicherte Gewinn genügte Wilhelmen nicht, die übernommenen oder von ihm selbst eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen», p. 686: «König Rudolf selbst bewährte dem Abte wie dem Gotteshause St. Gallen sein Wohlwollen» — was dann Wilhelm zu Augsburg — Kopp zieht ja das Ereigniss unpassend zu 1286 — gestört habe) ist es passend, die Urkundenstellen selbst, betreffend das am 30. September 1284 Geschehene, neben einander zu halten:

Wartmann's Nr. **1074 a** (1284):

Abt Wilhelm spricht: «in hunc modum compositio intercessit: in priori contractu inito per Uolricum, antecessorem nostrum, de duobus milibus marcarum restabant solvende quingente et quinquaginta marce in suplementum, quod de duobus milibus marcarum defecit; quingentas marcas videlicet et quinquaginta recepimus, sicque duobus milibus completis supra summam conventam du-

Wartmann's Nr. **1074** (1291):

Der Gegenabt Konrad spricht (vom Acte von 1274): «in hunc modum compositio intercessit: in priori contractu inito per Uolricum antecessorem nostrum de duobus milibus marcarum argenti restabant solvende quingente et quinquaginta marce, quibus dominus rex Romanorum, nomine suorum liberorum ipsorumque heredum, superaddidit ducentas et quinquaginta marcas

centas et quinquaginta marcas recipimus, acceptamus, immo acceptas habemus in supletionem precii non tantum justi dicendo, verum etiam altioris, ad securissimam et plenissimam justificationem contractus memorati; et de totali summa pecunie prelibate scriptis presentibus nobis recognoscimus satisfactam et dictam pecuniam ac ipsam satisfactionem in utilitatem nostri monasterii evidentem fore conversas. Hac itaque compositione completa et perfecta, quia prefatam summam, duo milia marcarum videlicet, ducentas et quinquaginta marcas recepimus et acceptas habemus, renuntiantes exceptioni non numerate vel non tradite nobis pecunie, prefatum venditionis contractum de castro et oppido . . . presenti scripto ratificamus et ratum habemus, immo amplius et nos ipsam venditionem celebramus de novo in munimentum et cautelam ».

ponderis ad securissimam et plenissimam justificationem contractus, pro bono pacis et concordie, non juris debito, sed pocius ex superhabundanti; ita quod ipsa superadditione computata octigente marce argenti ponderis solvende remanserant de summa totali precii, quarum medietate, videlicet quadrigentis marcis argenti, predecessori nostro Willehelmo per dominum nostrum regem Romanorum suorum liberorum nomine persoluta et . . . conversa legittime, prout scriptis presentibus publice profitemur, noster predecessor Willehelmus . . . vendicionis contractum . . . ratificavit, approbavit et ad cautelam nichilominus innovavit ».

Betreffend 1291 fügt Konrad bei: « Nos itaque receptis residuis quadrigentis marcis argenti puri et legalis, ponderis Constantiensis, a domino rege Romanorum Ruodolfo . . . castrum in Grüningen et oppidum . . . damus et tradimus ».

Nach Nr. 1074 *a)* wäre also 1284 die Rechnung so vor sich gegangen:

Entrichtung des Schuldrestes an die 2000 Mark:	550 Mark
darüber hinaus gegeben	250 »
zusammen von Abt Wilhelm empfangen:	800 Mark

Nach Nr. 1074 wurde 1284 vielmehr thatsächlich entrichtet:

an den Schuldrest von den 2000 Mark:	400 Mark

Es blieb 1284 also an die 2000 Mark noch ein Schuldrest von 150 Mark; (bezahlt waren jetzt im Ganzen bloss 1450 + 400 = 1850 Mark).

Es war 1284 in That und Wahrheit nichts geschehen zu einem Ausfüllen zum Ganzen aller bezahlten Summen bis auf 2250 Mark (2000 + 250 = 2250 Mark).



BISCHOF

BURCHARD VON BASEL.

1072—1107.

Von

ALBERT BURCKHARDT.



Etwa fünf Stunden nordwestlich von Mâcon liegt in einem einsamen Thale ein altes Städtchen; hoch ragen über die Häuserreihen mehrere mittelalterliche Befestigungsthürme, höher noch die Reste einer romanischen Kirche hervor. Das Ganze, verbunden mit einer malerischen Landschaft, gewährt ein höchst anziehendes Bild, dessen Reiz noch beträchtlich erhöht wird, wenn wir uns die geschichtliche Bedeutung des Ortes in Erinnerung bringen.

Es ist Cluny, wovor wir stehen, jene Abtei, deren Geistesrichtung im XI. Jahrhundert bestimmend auf die Geschicke des Abendlandes, auf die geistige wie die politische Entwickelung der lateinischen Christenheit eingewirkt, welche dem Kaiserthum wie dem Papstthum ihren ausgeprägten Stempel aufgedrückt hat; und zwar sind die Beeinflussten keine phantastischen Schwärmer wie Otto III., keine unwürdigen Hierarchen wie Benedict VIII. und IX., sondern es handelt sich um Männer, welche ihrer hohen Aufgabe und ihrer ernsten Ziele klar bewusst waren, welche ihren Willen durchzusetzen verstanden haben, um Männer, wie Leo IX., Gregor VII., Heinrich III., deren einfache Nennung genügt, um eine ungetheilte Bewunderung hervorzurufen.

Von Cluny und nicht von Rom aus wurde die verweltlichte Kirche auf's Neue reformirt, wurde dem verkommenen Mönchswesen eine würdige Umgestaltung zu Theil; nur unter dem unmittelbaren Einflusse cluniacensischer Anschauungen ist es dem grossen Salier gelungen, die Miethlinge, welche sich des Hirtenstabes Petri bemächtigt hatten, zu vertreiben, und im Bunde mit einer gereinigten Kirche ein christlich-abendländisches

Kaiserthum zu errichten, wie es die Völker seit den Zeiten Otto's I. und Karl's des Grossen nicht mehr gesehen hatten.

Welche Bedeutung, oder um mich bestimmter auszudrücken, welche rettende Kraft Cluny für das Papstthum war, davon giebt die Thatsache Zeugniss, dass seit der Erwählung des Bruno von Egisheim mit der päpstlichen Krone nur Männer geschmückt wurden, welche entweder selbst im Kloster gelebt oder doch wenigstens dessen Denkweise sich vollkommen angeeignet hatten. Und als dann in Gregor VII. diese Richtung ihren gewaltigsten Vertreter gefunden hatte, als der Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt auf das Heftigste entbrannt war, da erst zeigte sich deutlich, wie tief die cluniacensische Richtung in Aller Fleisch und Blut übergegangen war, und wie sich auch die Gegner des Papstes derselben nicht entziehen konnten. Gegen Ende des grossen Trauerspiels, da die Kraft Heinrich's IV. unter der Menge des Unglücks zusammengebrochen war, wandte sich der vielgeprüfte Mann wieder an Abt Hugo von Cluny [1]), welcher einst als der würdigste Pathe um Ostern 1051 das kaiserliche Kind aus der heiligen Taufe gehoben hatte. Und wie Heinrich so waren auch seine Diener, wenigstens die bessern, trotz ihrem energischen Auftreten Gregor gegenüber dem burgundischen Gotteshause und dessen Abte stets in grosser Verehrung zugethan; sie erkannten gerne an, dass hier das Salz der Erde zu suchen und zu finden sei, dass nur dieser ernste Geist die Kirche vor dem Verfalle bewahren und sie zur Lösung ihrer Aufgaben befähigen konnte.

Das Leben und das Wirken eines solchen Dieners des Kaisers zu schildern, der wie kaum ein andrer mit unverbrüchlicher Treue an seinem Herrn festgehalten hat, soll in dieser

---

[1]) Für dieses Zutrauen des Königs zu dem Abte von Cluny sprechen am deutlichsten folgende 2 Briefe: Epistola Heinrici IV ad principes. 13. Juli 1106. Epistola Heinrici IV ad filium Heinricum V. Juli 1106. Abgedruckt bei Jaffé, Bibliotheca rerum Germanicarum. V. 252. 506.

Abhandlung meine Aufgabe sein, an welche Arbeit ich mit um so grösserer Freude herantrete, als der zu behandelnde Mann, Bischof Burchard von Basel, als einer der ruhmvollsten Vorsteher unserer Kirche auch in die Geschicke der Vaterstadt tief und erfolgreich eingegriffen hat.

Freilich ist im Laufe der Jahrhunderte das Bild des Bischofs in hohem Grade verblichen, einzelne Züge sind kaum mehr erkennbar, eine graue Schicht entstellenden Staubes hat sich in Folge grosser Verwahrlosung über das Ganze ausgebreitet, Nachbesserungen, entsprungen aus wohlgemeintem aber unvorsichtigem Erhaltungseifer haben mehr geschadet als gefrommt, so dass das originelle Colorit nur noch sehr fragmentarisch zu Tage tritt; bei diesem Zustande ist es um so nöthiger, dass wir das alte Gemälde an's helle Licht ziehen, dass wir es in diejenige Beleuchtung stellen, welche von Anfang an für dasselbe bestimmt war; auf diese Weise wird es wenigstens theilweise sein Relief wieder gewinnen, wird manches trotz dem Staube und der Uebermalung zur Geltung kommen, was auf den ersten Blick dem Auge entzogen war. Jawohl, in dem Lichte des XI. Jahrhunderts müssen wir die allerdings sehr lückenhaft überlieferte Geschichte des grossen Bischofs betrachten, wie überhaupt die Lokalgeschichte, soll sie nicht zum wissenschaftlichen Jahrmarkt hinabsinken, nur dann auf einen höhern Werth Anspruch machen kann, wenn sie als einzelne Seite eines grossen Ganzen behandelt, wenn an ihr nachgewiesen wird, wie dieselben Triebfedern, welche die Welt als solche bewegen, auch in den kleinen und kleinsten Verhältnissen mit bildender Kraft arbeiten, wie bei aller Individualität der einzelnen Völker sowohl als der einzelnen Menschen sich doch durch die ganze Geschichte hindurch eine grossartige, einheitliche Entwickelung hinzieht, eine Entwickelung allerdings, deren Anfang und Ende dem menschlichen Auge dunkel und verschleiert sind.

Die Quellen, aus welchen für die Lebensbeschreibung Bischof Burchard's hauptsächlich geschöpft werden muss, bestehen aus einer Anzahl grossentheils im Basler Staatsarchiv befindlicher

Urkunden [1]), aus einigen Nachrichten, welche Gundechar von Eichstädt [2]), Lambert von Hersfeld [3]), die vita Sti. Udalrici Cellensis [4]) und Sti. Morandi [5]), Mainzer [6]) und Lausanner [7])

---

[1]) Die betreffenden Urkunden befinden sich im Basler Staatsarchiv. Lade St. Alban. Abgedruckt bei Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle I. 214 ff. II. 5 ff.

[2]) Gundechar II, Bischof von Eichstädt 1057—1075, liess ein Buch «Gundechari liber pontificalis Eichstetensis» hauptsächlich zu liturgischen Zwecken anlegen, in welchem auch mehrere historische Nachrichten enthalten sind. Cfr. Wattenbach, Deutschland's Geschichtsquellen II. 126. Abgedruckt Mon. Germ. SS. VII. 239—253.

[3]) Ueber Lambert von Hersfeld cfr. Wattenbach loco cit. II. 70 ff. Abgedruckt M. G. SS. V. 134—263.

[4]) Udalrich von Zell stammte aus Regensburg, begab sich für längere Zeit nach Cluny; nach Deutschland zurückgekehrt, gründete er ein Kloster, welches nach ihm St. Ulrich genannt wurde (unweit Freiburg im Breisgau), und in welchem er auch am 14. Juli 1093 gestorben ist. Seine Lebensbeschreibung, in zwei Recensionen erhalten, giebt manchen Aufschluss über den Einfluss des Cluniacenserordens im südwestlichen Deutschland. Abgedruckt M. G. SS. XII. 249—267.

[5]) Der h. Morandus, Lokalheiliger des Sundgaues, stammte aus vornehmer mittelrheinischer Familie und wurde im Dome zu Worms der Kirche übergeben. Eine Wallfahrt nach St. Jago führte ihn nach Cluny, wo er auf seiner Rückkehr Mönch wird und bald eine bedeutende Stellung einnimmt. Einen weitern Wirkungskreis fand er in der Auvergne und dann im elsässischen Sundgau, wo er im Auftrage seines Abtes und des Grafen Friedrich von Pfirt das sehr heruntergekommene Collegiatstift St. Christophorus zu Altkirch reformirte und in ein Cluniacenserpriorat umwandelte. Allgemein verehrt starb Morandus in seinem Kloster, nachdem er noch eine beträchtliche Anzahl Wunder sollte gewirkt haben. Seine Lebensbeschreibung, im ersten Jahrhundert nach seinem Tode abgefasst, findet sich abgedruckt in den Acta Sanctorum Jun. I. 332—351.

[6]) Die Mainzer Urkunden sind zusammengestellt in «Böhmer Regesta Archiepiscoporum Moguntinensium», herausgegeben von C. Will.

[7]) Hier kommt in erster Linie in Betracht das Cartular des Domcapitels von Lausanne, wie es Propst Cono von Estavayer (1228—1242) verfasst hat, und in welchem auch eine kurze Chronik der Bischöfe enthalten ist. Abgedruckt von F. de Gingins in den Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande. T. VI.

Documente, sowie vor allem Berthold von Reichenau und Bernold von Constanz [1]) aufweisen.

Schon in Betreff des Familiennamens Burchard's ist ein urkundlicher Beleg nicht zu erbringen. Wohl nannten ihn die spätern Stiftschronisten, an ihrer Spitze Niclaus Gerung [2]), einen Grafen oder Freiherrn von Hasenburg, welcher Name sich dann auf alle weitern Geschichtswerke vererbt hat, und an welchen eine ausführliche Genealogie ohne irgend welchen nennenswerthen Anhaltspunkt geknüpft worden ist. Nur so viel erhellt aus dem Cartularium des Domstiftes Lausanne, dass Burchard dem weitverzweigten und mächtigen Hause angehörte, welches am Bielersee, an den Ufern von Aare und Saane sehr begütert war, dessen Angehörige bald von Oltingen, von Fenis oder Vinelz genannt werden, und von welchem auch die Grafen von Neuchâtel ihren Ursprung herleiteten [3]). Als von Wichtigkeit muss der Umstand betrachtet werden, dass Burchard einem der ersten deutschburgundischen Geschlechter angehörte, einer Familie, die dem ausgestorbenen Königshause nahe gestanden war, die sich auch der Gunst der Salier erfreute und deren Hauptstütze in dem neu erworbenen Reiche bildete. Es war für die deutschen Könige von grossem Werth, dass sie in dem der Ordnung vollkommen entwöhnten Lande wenigstens eines mächtigen Stammes versichert sein konnten, und es mochte ihnen daher nicht zu schwer fallen, als Gegenleistung für diese Treue die Glieder der betreffenden Familie mit königlichen Gütern zu beschenken, sowie deren geistlichen Personen die burgundischen Bischofsstühle zur Verfügung zu stellen.

Burchard mochte etwa um 1040 geboren sein: seine Jugend fällt also in diejenige Zeit, da durch den Tod Kaiser Konrad's II.

---

[1]) Ueber Berthold und Bernold cfr. Wattenbach loco cit. II. 46—48. Abgedruckt M. G. SS. V. p. 264—326 u. 385—468.

[2]) Nicolaus Gerung dictus Blauenstein, chronica episcoporum Basiliensium ed. Urstisius in den Scriptores rerum Basiliensium minores.

[3]) Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern II. 180 ff.

sowie durch die Kriege, welche Heinrich im Osten des Reiches zu führen hatte, begünstigt, die mit der deutschen Herrschaft unzufriedenen Grossen Burgund's sich zu erneutem Widerstande rüsteten. An der Spitze der national-romanischen Partei standen Graf Gerold von Genf und Reginold von Hochburgund; ihnen gegenüber kämpften mit Erfolg diejenigen Familien, welche die Salier schon längst in ihr Interesse gezogen hatten, die von Montbéliard sowie die Verwandten unsres Bischofs. 1042 erschien Heinrich III. im Lande, am 19. Januar treffen wir ihn zu St. Maurice, am 21. Februar schon wieder zu Basel. Allein von dauerndem Erfolge scheint des Königs Zug nicht begleitet gewesen zu sein. Schon 1045 musste Heinrich von neuem die gestörte Ruhe in Burgund herstellen und 1048 und 1052 riefen ihn wiederholte Aufstände nach Solothurn [1]). Von dem jungen Burchard erfahren wir natürlich aus dieser Zeit kein Wort; nur seine Ascendenten lassen sich in einigen Namen erkennen, wenn z. B. berichtet wird, dass sein Vater Ulrich geheissen habe, wenn ferner Hermannus Contractus von einem burgundischen Grafen Ulrich erzählt, welcher den Erzbischof Burchard von Lyon gefangen genommen, dessen Vater Seligerus aber einst beim Tode König Rudolf's von Burgund dem Kaiser Konrad Krone und Scepter Transjuraniens überbracht habe [2]). Zwei Brüder Burchard's werden später zu erwähnen sein.

Plötzlich taucht unser Bischof in einer entfernten Provinz des Reiches auf, ohne dass Andeutungen gegeben wären, auf welche Weise er seinem heimatlichen Boden entfremdet worden wäre. In Eichstädt nämlich legte der von 1057 bis 1075 regierende Bischof Gundachar II. ein Buch an, worin unter anderm

---

[1]) Das Verhältniss Heinrich's III. zu Burgund behandelt ausführlich neben Wurstemberger (l. c.) Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich III., bei den betreffenden Jahren.

[2]) Ueber Hermann von Reichenau cfr. Wattenbach loco cit. II. 32—36. Abgedruckt M. G. SS. V. 67 ff. Die hier einschlagende Stelle findet sich p. 121 u. 122.

auch die Namen derjenigen Bischöfe aufgezeichnet wurden, welche mit ihm einst die Canonicatswürde am dortigen Domstifte bekleidet hatten: unter diesen befindet sich auch Burchard, Bischof von Basel. Der grossen Anzahl der hier erwähnten Männer lässt sich entnehmen, dass damals Eichstädt eines grossen Ansehens genossen hat, und dass dort die Leute für die wichtigsten Stellen des Reiches herangebildet wurden. Es darf uns dies nicht wundern: stand doch an der Spitze jener Kirche ein Mann wie Bischof Gebehard I., einer der treusten und weisesten Diener Kaiser Heinrich's III., ein Mann, eben so angesehen an der kaiserlichen Pfalz wie am päpstlichen Hofe, welcher auch im März 1055 nach Leo's IX. Tode als Victor II. auf den Stuhl Petri erhoben wurde. Bei der hohen politischen Bedeutung Gebehard's liegt es auf der Hand, dass auch seine Domherrn tief in die Staatsgeschäfte eingeweiht wurden und oft und viel Gelegenheit erhielten, sich mit den Angelegenheiten des Reiches abzugeben. Immerhin ist noch nicht die Frage gelöst, auf welche Weise Burchard nach Eichstädt gekommen ist. Vielleicht wurde der Kaiser bei einem Besuche in der westlichen Schweiz auf den jungen Cleriker aufmerksam, nahm denselben mit sich und übertrug dessen Ausbildung seinem Vertrauten Gebehard. Oder es bestanden verwandtschaftliche Bande zwischen diesem und dem Hause der burgundischen Grafen. Gebehard stammte aus Schwaben, hatte Familienbeziehungen zu Papst Leo IX. und zu Heinrich III. [1]). Mit denselben Häuptern der Christenheit war auch Rudolf von Schwaben, der nachherige Gegenkönig, verwandt, welcher seinerseits durch Bande des Blutes mit dem Hause Burchard's verbunden war, so dass auf diese Weise das Auftauchen des letztern in Eichstädt könnte erklärt werden [2]). Viel

[1]) Cfr. Anonymus Haserensis. M. G. SS. VII. 263 u. 264 und Chronica monasterii Casinensis M. G. SS. VII. 683, 686, 687.

[2]) Ueber die noch nicht aufgeklärte Verwandtschaft Rudolf's von Rheinfelden gedenke ich in nächster Zeit eine Abhandlung erscheinen zu lassen, wesshalb hier auf diesen Punkt nicht weiter eingegangen wird.

wichtiger als alle solche äusserlichen Beziehungen war jedoch für die Entwickelung des burgundischen Domherrn die geistige Richtung, welche damals im Stifte zu Eichstädt herrschte. Schon bei der Ernennung Gebehard's hatte Heinrich III. einen deutlichen Beweis abgelegt, wie sehr er den cluniacensischen Anschauungen betreffend Priesterehe beipflichte, indem ein von des Kaisers Oheim, Gebehard von Regensburg, erbetener Candidat desshalb von der bischöflichen Würde ausgeschlossen wurde, weil der betreffende der Sohn eines Priesters war. Neben seiner politischen Aufgabe kam Gebehard von Eichstädt, dessen Erfahrung in weltlichen wie in geistlichen Dingen in gleichem Masse gepriesen wurde, auch seinen Pflichten in wissenschaftlicher Beziehung getreulich nach. Die Domschule erfreute sich einer hohen Blüthe; er selbst war ein im canonischen Recht höchst erfahrener Lehrer. Alle diese Verhältnisse haben auf Burchard gewiss auf das tiefste eingewirkt; schon von Hause aus dem Könige innig ergeben, wurde er hier in seinen Neigungen und seiner Hingebung mächtig bestärkt. Er sah, wie weit es ein Diener des Kaisers bringen konnte, als Gebehard, allerdings gegen seinen eigenen Willen, den päpstlichen Stuhl bestieg, sah auch, wie schnell der Stern des mächtigsten Herrscherhauses erbleichen konnte, als im Jahre 1056 Heinrich in seinem besten Alter dahinstarb. Leider ist uns nichts über Burchard's Aufenthalt in Eichstädt überliefert, wir wissen nicht einmal, wie lange er sich hier aufgehalten, und unter welchen Umständen er seinen zweiten Wirkungskreis in Mainz angetreten hat; denn hier, am ersten Erzstifte des Reichs, wirkte und lebte Burchard im siebten Jahrzehnt des Jahrhunderts als Canonicus und Camerarius des Erzbischofs Sigefrid [1]. Stand er in Eichstädt

---

[1]) In den Mainzer Urkunden erscheint Burchard zuerst 1069 als Zeuge einer Bestätigung des St. Petersstiftes durch Erzbischof Sigefrid. Neben dem Amte eines Kämmerers bekleidete Burchard noch dasjenige eines Propstes, allein nicht am Domstift, sondern vielleicht zu St. Alban vor den Thoren der Stadt Mainz. Zuletzt finden wir Burchard als Kämmerer in

unter einem Kirchenfürsten, welcher ebenso sehr durch seine innern geistigen Eigenschaften als durch seine hohe politische Stellung sich hervorthat, so trat bei dem Mainzer Erzbischof jener erstere Vorzug bedeutend in den Hintergrund. Sigefrid war eine sehr wechselvolle Natur, so dass er es mit den Mitteln, wodurch er zu seinem Ziele, d. h. zur höchst möglichen eignen Machtstellung, zu gelangen suchte, nicht genau nahm. Er selbst war durch Simonie auf den Stuhl des Bonifacius gelangt und trieb mit den geistlichen Aemtern seiner Diöcese einen einträglichen Handel. Dem jungen Könige Heinrich IV. hing er während dessen frühern Regierungsjahren mit ziemlicher Beständigkeit an, da er durch denselben oder durch die ihn umgebende Gesellschaft grosse Vortheile für seine Person zu erlangen hoffte. Auch war er einer der Hauptanstifter des Sachsenkrieges; schien ihm doch derselbe Gelegenheit zu bieten, alte bestrittene sowie neu zu begründende Rechte in Thüringen zu erwerben. Daneben war Sigefrid unruhigen Geistes und Liebhaber ausgedehnter Reisen, wodurch er sein schuldbeladenes Gewissen zu erleichtern und unliebsamen Erörterungen aus dem Wege zu gehen suchte. So bestimmten Misshelligkeiten, welche mit den Streitigkeiten zwischen dem König und Herzog Rudolf von Schwaben in Zusammenhang standen, den Mainzer Erzbischof um Mariae Geburt 1072 den Rhein zu verlassen und Ruhe und Frieden am spanischen Apostelgrabe zu suchen[1]). Allein grössere Wunder als die Gebeine des heiligen Jacobus wirkte damals Abt Hugo von Cluny. Ihm war es gelungen, den soeben angeführten Streit zu schlichten; zu ihm lenkte

---

Mainz 1072, da er als Zeuge auftritt bei Tradition von Zehnten des Erzstiftes an St. Victor. Böhmer Reg. Archiep. Magunt. p. 190—195.

[1]) Ueber Sigefrid von Mainz cf. Lambert Hersf. M. G. SS. V. p. 161, 163, 166—169, 172 u. a. m. Mariani Scotti Chron. M. G. SS. V. 559. Bezeichnend ist ein Brief Sigefrid's an Hildebrand aus den Jahren 1066/67 bei Jaffé, Bibl. Rerum. Germ. V. p. 63. Die Reise nach Cluny ist erwähnt bei Lambert l. c. p. 191 und Annales Weissemburgenses. M. G. SS. III. 71.

desshalb Sigefrid seine Schritte, indem er die Reise über die Pyrenäen aufgab. Hugo nahm den vornehmen Gast mit Freuden auf, besonders als ihm dieser erklärte, den Rest seines Lebens unter des Abtes Augen im Kloster zubringen zu wollen, wie es denn als eine kleine Schwachheit Hugo's bekannt war, dass er mit Vorliebe die Grossen dieser Welt in sein Kloster ziehe[1]). Allein Clerus und Volk zu Mainz liessen ihrem Oberhirten keine Ruhe, so dass gegen Ende des Jahres Sigefried am Rheine erschien und nicht zum Heile des Reiches die Zügel der Regierung wieder in die Hand nahm[2]).

Doch im Jahr der Reise des Erzbischofs tritt auch dessen Kämmerer uns entgegen; denn gerade zu dem Jahre 1072 trägt Lambert von Hersfeld die Erhebung desselben auf den Stuhl zu Basel in sein Geschichtswerk ein[3]), und zwar geschieht dies gleich zu Anfang der Ereignisse, welche zu dem genannten Jahre erzählt werden, worauf jedoch in Bestimmung des Regierungsantrittes Burchard's kein zu grosses Gewicht darf gelegt werden; denn noch erscheint er im September als Kämmerer in einer Urkunde, laut welcher der Erzbischof dem St. Victorstift zu Mainz mehrere Zehnten in seinem Sprengel übergiebt[4]). Es wurde schon oben darauf aufmerksam gemacht, welch grosse Anzahl von Canonikern der Eichstädter Schule mit der Zeit zu hohen Ehren gestiegen ist: was Wunders also,

---

[1]) Es ergiebt sich dies deutlich aus einem Schreiben Gregor's VII. an den Abt von Cluny vom 2. Januar 1079 (abgedr. v. Jaffé. Bibliotheca rerum Germanicarum II, p. 350 ff.). Der Papst tadelt Hugo, weil er den Herzog Hugo von Burgund unter die Zahl der Mönche aufgenommen hat, welcher viel mehr als Weltlicher auszurichten im Stande sei, da solche der Kirche ergebene Fürsten zu den Seltenheiten gehörten, «sed quia dum satis intendis aulicos nutrire, de rusticis parum tibi est curae»: er solle sich des Heilandes erinnern, welcher auf der Erde die armen Sünder nicht nur nicht verachtete, sondern sogar mit ihnen die Mahlzeit theilte.

[2]) Cfr. Lamberti Annales. Mon. Germ. SS. V. 191. Jaffé Bibl. Rer. Germ. V. 81 ff.

[3]) Cfr. Lamberti Annales l. c. p. 189.

[4]) Cfr. Reg. Archiep. Magunt. p. 195.

wenn auch der so berechnende Sigefrid eine der ersten Würden seines Stiftes mit einem Eichstädter besetzte. So war Burchard als Kämmerer auf einen Posten gestellt, welcher einen ständigen Aufenthalt in der Nähe des Erzbischofs mit sich brachte, so dass er nothwendigerweise bei allen wichtigen Geschäften, bei welchen ja der Erzkanzler des Reichs nicht fehlen durfte, ebenfalls als anwesend darf betrachtet werden. So lernte er im März 1072 Hugo von Cluny persönlich kennen, dessen alter Freundschaft er sich noch in einem seiner letzten Lebensjahre mit Freuden erinnert [1]). Denn jedesfalls begleitete Burchard den Erzbischof auf seinen vielen Reisen, und wenn berichtet wird, dass im Herbst 1072 Sigefrid seine Fahrt nach Cluny mit grossem Gefolge angetreten habe, so hat sich gewiss unter diesem auch der Kämmerer befunden. In Cluny entliess der Erzbischof seine Leute; sie wandten sich wieder nach Mainz, auf welcher Reise Basel musste berührt werden. Hier war um diese Zeit Bischof Beringer gestorben [2]), und so wurde an seine Stelle der gerade in den obern Landen sich aufhaltende Burchard gesetzt. Jedesfalls hat König Heinrich, der damals ebenfalls im Süden Deutschlands verweilte, auch bei dieser Personalveränderung in Basel mitgesprochen, wie denn gerade dieses Bisthum seit seiner Verbindung mit dem Reiche stets mit Männern besetzt wurde, welche dem Salischen Hause vollkommen ergeben waren, und von dieser Regel wird wohl auch Heinrich unter den damaligen Verhältnissen keine Ausnahme gemacht haben; allein daran darf festgehalten werden, dass Burchard nicht durch Simonie zu seiner Würde gelangt ist. Niemals in späterer Zeit, als er sich mit der Curie vollkommen verfeindet hatte, wird ihm je die Ueber-

---

[1]) In der Uebertragungsurkunde des Klosters St. Alban an Cluny (April 1105) spricht Burchard von der «antiqua familiaritas et amicitia», durch welche er mit Abt Hugo verbunden sei. Trouillat Mon. I. 224.

[2]) Das Jahr, sowie den Namen von Burchard's Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle zu Basel geben die Annales Monasterienses, geschrieben zu Münster im Gregorienthal. Mon. Germ. SS. III. 154.

tretung dieses Kirchengesetzes zum Vorwurf gemacht. Ebensowenig ist anzunehmen, dass der Bischof verheirathet gewesen sei. Auch hievon sagen die Quellen kein Wort, und es beruht daher auf keiner zu begründenden Annahme, wenn behauptet wird, Burchard habe wegen dieses Punktes mit Gregor VII. sich entzweit. Sogar ein Sohn aus einer solchen Ehe wurde dem Bischof angedichtet, von welchem abzustammen die Familie von Erlach zu Bern sich zur Ehre anrechnen soll[1]).

Nicht allzu lange durfte sich Burchard in seinem neuen Bisthum aufhalten; schon im Frühjahr 1073 stellt er sich am Hofe des Königs zu Augsburg ein, und Heinrich bestätigt hier am 20. Mai der Kirche zu Basel die Bergwerke im Breisgau, welche einst sein Grossvater Konrad II. geschenkt hatte[2]). Nicht nur der König bedurfte des Bischofs in seinen Regierungsangelegenheiten; auch Gregor VII. wandte sich in einem Schreiben vom 29. October 1073 an ihn, als die Güter des Klosters Heiligenkreuz im Elsass geplündert worden waren, und nun durch Vermittlung Burchard's demselben Genugthuung geschehen sollte[3]). Gerade aus diesem Umstande ist ersichtlich, dass damals Burchard mit der Curie und ihren Gesetzen in vollkommenem Einklange lebte und selbst in den scharfen Augen eines Gregor ohne Makel dastand. Dieses gute Einvernehmen änderte sich aber mit dem Augenblicke, als Heinrich mit dem Papste in Streit gerieth; denn bei aller persönlichen Frömmigkeit und Hinneigung zu den cluniacensischen Einrichtungen und trotz den freundschaftlichen Beziehungen zu Abt Hugo von Cluny selbst, konnte es der Bischof doch nicht über sich bringen, im entscheidenden Augen-

---

[1]) Die nicht nachweisbaren Behauptungen über den Zusammenhang der Familie Hasenburg mit unserm Bischof finden sich vereinigt in dem handschriftlichen Werke von Quiquerez: «Asuel ou Hasenburg», welches auf der Universitätsbibliothek zu Basel aufbewahrt wird, pag. 33 ff. In diesem Werke befindet sich auch eine handschriftliche Notiz des Herrn Robert von Erlach betreffend die Abstammung dieser Familie von Bischof Burchard von Basel.

[2]) Cfr. Trouillat. I. 188. Stumpf, Reichskanzler Nr. 2760.

[3]) Cfr. Trouillat. I. 189 u. 190. Jaffé, Regesta Pontificum Nr. 3646.

blicke entgegen der Ueberlieferung seines Hauses und seines Bisthums von der Treue und Aufopferung dem König gegenüber abzustehen und eine neutrale oder gar der Krone feindliche Stellung einzunehmen. In grossen Umrissen darf das Benehmen Burchard's in dem entbrannten Streite folgendermassen gezeichnet werden. Burchard, gebildet in der Schule Victor's II., hielt mit grosser Entschiedenheit an dem königlichen Hause, wozu ihn schon die Politik seiner Verwandten und das Wohl seines Bisthums aufforderten. In den Zeiten des Waffenkampfes hatte er als schlagfertiger Reichsfürst vor allem die Aufgabe, die königliche Sache in den obern deutschen Landen zu vertheidigen und die burgundischen Gegenden für Heinrich zu behaupten. Nur bei den wichtigsten Anlässen verlässt er sein Bisthum, um in der nächsten Umgebung des Königs aufzutreten, was wiederum für den Werth spricht, welchen Heinrich auf seinen Rath in den bedeutungsvollsten Augenblicken und auf seine Anwesenheit bei den folgereichsten Handlungen legte. Burchard gehörte nicht zu jener schlimmen Gesellschaft, welche den unglücklichen König zu so manchem unheilvollen Schritte veranlasst hat, und welche nicht nur von dem extremen Gregor, sondern auch von gemässigten Freunden des Königs verabscheut wurde. Da sich unser Bischof im Grunde seines Herzens mit der kirchlichen Reform als im Einklange stehend bewusst fühlte, war ihm auch niemals die Rückkehr und die Versöhnung mit der Kirche zur Unmöglichkeit geworden. Die persönlichen guten Beziehungen zu Hugo von Cluny waren niemals vollkommen preisgegeben worden, wie auch Hugo seinerseits zu keiner Zeit sämmtliche Brücken zwischen sich und dem Kaiser abgetragen hat.

Freilich in den Tagen, als Kirche und Staat sich mit einander im Streit befanden, waren solche Männer wie Burchard in schlimmer Lage: je nach dem die Liebe zum Kaiserhaus oder der Eifer für die Kirche die Oberhand gewannen, mussten sie sich unter Heinrich's oder Gregor's Panner sammeln. Bei Burchard war das erstere der Fall, und er hat seine Aufgabe mit Würde und Erfolg zu lösen verstanden.

In dem Folgenden sollen nun an der Hand der überlieferten Thatsachen die allgemein aufgestellten Behauptungen erhärtet und im Einzelnen beleuchtet werden.

Es war um Weihnachten 1075, als die Verhältnisse zwischen König und Papst sich so sehr zugespitzt hatten, dass ein Ausgleich bei dem Charakter der beiden Männer nicht mehr möglich war[1]). Heinrich hielt sich nicht mehr an die früher dem römischen Stuhle gegebenen Versprechen, was Gregor bewog, ihm seine Sünden, besonders seine bösen Genossen in einem drohenden Schreiben vorzuhalten und ihm den Bann der Kirche in Aussicht zu stellen, sowie im Falle fortgesetzter Weigerung eine Entfernung vom väterlichen Throne anzudeuten[2]). Diesem Vorgehen wollte der König mit einem Concil, welches auf den 24. Januar 1076 nach Worms berufen war, entgegentreten. Es erschienen auch die meisten Bischöfe des Reiches, unter ihnen Burchard von Basel. Die Erbitterung des Königs über die Anmassung des Papstes, die Abneigung mehrerer deutscher Kirchenfürsten wegen der Strenge Gregor's in Bezug auf Priesterehe und Simonie, die Entrüstung andrer zwar kirchlich aber national gesinnter Bischöfe, sowie endlich plumpe Verläumdungen gegen den Lebenswandel des Papstes wirkten zusammen, dass die Synode fast einstimmig die Absetzung Gregor's beschloss und unterzeichnete, ein Schritt, über dessen gefährliche Folgen wohl die wenigsten der deutschen Bischöfe sich Rechenschaft gegeben hatten, welcher aber der excommunicirten Umgebung Heinrich's sehr erwünscht sein musste. Wer sollte nun die Meldung dieser Dinge nach Italien, nach der Höhle des Löwen, bringen? Man bedurfte hiezu Männer, welche neben dem nöthigen Muth und der erforderlichen Klugheit eine möglichst schuldlose Vergangenheit hinter sich hatten, sollte nicht dem Zwecke der ganzen Gesandtschaft von vorneherein die Spitze abgebrochen werden. Die Wahl fiel auf

---

1) Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III.[1] p. 330 ff.

2) Das Schreiben Gregor's vom 8. Januar 1076 findet sich bei Jaffé, Bibl. Rerum German. II. p. 218 ff.

die Bischöfe Huzmann von Speier und Burchard von Basel[1]). In schneller Reise begaben sich die beiden nach Italien; auf der Versammlung zu Piacenza setzten sie den lombardischen Bischöfen die Sache auseinander und fanden die bereitwilligste Zustimmung. Allein in Rom selbst auf der von Gregor versammelten Fastensynode das Wormser Absetzungsdecret zu verlesen, schien den beiden deutschen Bischöfen zu gefährlich, wesshalb ein parmesanischer Presbyter der Erledigung dieses heikeln Auftrages sich unterzog. Gregor antwortete auf diesen Angriff mit berechneter Mässigung[2]). Er bannte zwar am 14. Februar den König, ferner den Erzbischof von Mainz und Wilhelm von Utrecht, welcher an dem Tag zu Worms mit gewaltthätiger Entschiedenheit die Absetzung Gregor's befürwortet hatte; ferner erneuerte der Papst die Excommunication über die Räthe des Königs, unter welchen sich auch, wohl wegen seiner Verheirathung, Burchard von Lausanne befand. Doch unser Bischof, sowie die übrigen deutschen Prälaten, sollten nur im Falle sie sich nicht zur bestimmten Zeit vor dem Papste verantworteten, dem gleichen Spruche unterliegen. Man sieht: Gregor wollte durchaus nicht mit dem gesammten deutschen Episcopat brechen, und besonders hoffte er diejenigen Glieder desselben, welche, ohne im Uebrigen die kirchlichen Gesetze zu übertreten, nur aus Ergebenheit für Heinrich sich zu dem unbesonnenen Schritte hatten verleiten lassen, umzustimmen. Glaubte er aber auf diese Weise auch Burchard von Basel zu gewinnen, so sollte er sich hierin gründlich getäuscht haben. Im Spätjahr 1076 befindet sich der Bischof wieder in der Nähe des Königs zu Oppenheim[3]), während in Tribur die päpstlichen Legaten mit den Fürsten des Reichs über den Gang der Dinge und die zu

---

1) Cfr. Lamberti Annales l. c. p. 252 ff.

2) Cfr. Jaffé Regesta Pontificum p. 420. Bibl. Rerum German. II. 222 ff.

3) Für diese Vorgänge kommen neben den erwähnten Stellen Lambert's hauptsächlich in Betracht die Annalen Berthold's. Mon. Germ. SS. V. 285 ff.

ergreifenden Massregeln berathen. Noch einmal suchte Gregor die deutschen Kirchenfürsten auf seine Seite zu ziehen und so eine Unterwerfung Heinrich's, dessen Entthronung ihm viel weniger als den Fürsten am Herzen lag, zu bewerkstelligen.

Damals im October lösten die Legaten vom Banne die Erzbischöfe von Mainz und Trier, die Bischöfe von Strassburg, Verdun, Lüttich, Münster, Utrecht, Speier, Basel und Constanz. Bald musste Heinrich nachgeben und mit den Grossen des Reichs in Unterhandlungen treten, deren Inhalt für den König höchst demüthigend lautete. Heinrich sollte des Thrones verlustig gehen, falls er sich nicht binnen Jahresfrist vom Banne befreien konnte; ein Urtheilsspruch des Papstes sollte im nächsten Frühjahr über sein weiteres Schicksal entscheiden. Ferner musste Heinrich dem stark beeinträchtigten Bischof von Worms seine Stadt einhändigen, deren feste Punkte sowie die Burgen der Umgegend des Königs Diener, unter ihnen auch Burchard von Basel, bisher besetzt gehalten hatten. Heinrich zog sich nach Speier zurück und dachte darüber nach, wie er die Anschläge der Fürsten am besten zu nichte machen konnte. Um diese Zeit befand sich Hugo von Cluny in der Umgebung Heinrich's; war er es wohl, welcher ihn bestimmte, über die Köpfe der Grossen hinweg mit dem Papste Frieden zu schliessen, demüthig der Grösse Gregor's sich zu unterwerfen und durch Beugen unter das Urtheil des Stuhles Petri dem Gericht der unbotmässigen Fürsten zu entgehen? Die Sache hatte Eile. Es war ein strenger Winter, Rhein und Po starrten von Eis, eine Alpenfahrt konnte nur unter den dringendsten Verhältnissen unternommen werden: — und dennoch entschloss sich Heinrich, Gregor in Italien aufzusuchen. Es erfolgte jener weltberühmte Zug über das Gebirge, jene tiefe Erniedrigung und die schliessliche Versöhnung Heinrich's mit Gregor in dem Schlosse zu Canossa. Der König hatte seinen Zweck erreicht: in der Demüthigung vor dem Papste lag ein grosser Sieg über die Fürsten und zugleich eine Genugthuung für den Pontifex wegen der ihm zu Worms angethanen Schmach. Auch in diesem so wichtigen

Momente war Abt Hugo die vermittelnde Persönlichkeit, welcher hauptsächlich neben der Grossgräfin Mathildis von Tuscien die Erweichung des starren Hierarchen zu verdanken war. Des Friedenskusses von Seite des Papstes wurden mit dem König gewürdigt auch die Bischöfe von Bremen, Strassburg, Lausanne und Basel [1]. Freilich machte man ihnen die Versöhnung nicht so leicht. Längere Zeit nach dem Abzug des Königs mussten sie in enger Haft ihren Ungehorsam dem Oberhaupt der Kirche gegenüber büssen. Unterdessen war in Deutschland Heinrich von den Fürsten entsetzt, und Herzog Rudolf von Schwaben an seine Stelle erhoben worden. Diese Wahl musste Bischof Burchard in hohem Grade berühren: war doch Rudolf, wahrscheinlich der Abkömmling einer Seitenlinie des burgundischen Königshauses, gerade in denjenigen Gegenden, da des Bischofs Familie ihren Stammsitz hatte, der einflussreichste Mann; durch diese Wahl wurde aber auch der Friede, worauf man nach der Versöhnung Gregor's und Heinrich's glaubte rechnen zu dürfen, in weite Ferne gerückt. Dazu musste auch die Persönlichkeit Rudolf's, der seiner Zeit bei der Beraubung und Vertheilung von Reichsklöstern [2] sich intensiv betheiligt hatte, bei jedem strengkirchlich gesinnten Mann gerechtfertigte Bedenken wachrufen. Freilich

---

1) Ueber die Ereignisse in Canossa cfr. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit III.[1] p. 395 ff. Lambert, Annalen l. c. p. 255 ff. Berthold Annalen l. c. p. 288 ff.

2) Als im Jahre 1063 Erzbischof Adalbert von Bremen die Abteien Lorsch und Corvey an sich riss, und sowohl weltliche als geistliche Reichsfürsten sich mit Abteien bedienten, erhielt Herzog Rudolf von Schwaben das Kloster Kempten für sich. Cfr. Lamberti Annales l. c. p. 167. — Dass übrigens Rudolf sich der Simonie schuldig gemacht hat, beweist ein Schreiben Gregor's VII. an den Herzog vom 11. Januar 1075, in welchem es heisst: «... ad correctionem tuam tibi intimamus: ut, quantumcunque pretii te pro disponendis in ecclesia clericis accepisse recordaris, aut in utilitates ejusdem ecclesiae, si attinere ei videtur, aut in usus pauperum expendas, ut nulla in te reprehensabilitatis macula remanente, inter electos regni caelestis cives asscribi merearis». Jaffé, Bibl. rerum German. II. 160.

war wenigstens zeitweise das Interesse des Gegenkönigs identisch mit demjenigen der Curie, so dass manche päpstlich gesinnte Schriftsteller in ihm die einzige Rettung erblickten, während Gregor selbst in kluger Unbestimmtheit sich lange nicht vollkommen zu Gunsten Rudolf's entscheiden konnte. Rudolf's Krone wurde daher auch nicht von Rom mit jenem berühmten Worte «Petra dedit Petro, Petrus diadema Rodolfo» geschickt, sondern in dem elsässischen Kloster Ebersheimmünster verfertigt, wo gerade ein naher Verwandter des Gegenkönigs die Abtwürde bekleidete [1]). Wie schon früher angedeutet wurde, war wohl Rudolf ein Verwandter des Basler Bischofs; trotzdem dürfen wir uns über die zwischen ihnen bestehende Feindschaft nicht verwundern, musste doch in den Augen Burchard's der frühere Schwabenherzog dastehen als Einer, der sich lange an der Gnadensonne der Salier gewärmt hatte, der für seine Anhänglichkeit so reichliche Belohnung erhalten hatte, und der nun im kritischen Augenblicke die Sache Heinrich's nicht nur schnöde verliess, sondern sich sogar an die Spitze der Gegner des Königs stellte.

Unter solchen Umständen dürfen wir annehmen, dass Burchard sofort nach der Aussöhnung mit dem Papste über einen der westlichen Alpenpässe sich nach seiner Bischofsstadt begeben und nicht erst den Rückmarsch Heinrich's durch Kärnten abgewartet habe. Er erscheint auch nicht in der Umgebung des Königs bei seinem ersten Auftreten diesseits des Gebirges.

Wie zu erwarten war, brach der Kampf zwischen Heinrich und Rudolf sofort aus, als ersterer in Deutschland sich zeigte. Beide Gegner riefen Gregor um Hülfe an, welcher sein baldiges Erscheinen versprach und sicheres Geleite verlangte. Unterdessen sollten die Könige sich aller für Reich und Kirche gefahrbringenden Handlungen müssigen und das vom Papste im Verein

---

[1]) Cfr. Chronicon Ebersheimense. Mon. Germ. SS. XXIII. pag. 444. Ueber diese Chronik des Klosters Ebersheimmünster cfr. Wattenbach l. c. II. 280.

mit den Fürsten zu fällende Urtheil abwarten[1]). Allein des Papstes Worte waren in den Wind gesprochen; schon hatten die Bischöfe von Basel und Strassburg in Burgund und im Elsass ein Heer gesammelt, um ihrem König im April zuzuziehen und sich mit dessen bairischen Streitkräften zu vereinigen[2]). Rudolf selbst konnte sich in seinem Herzogthume nicht halten, sondern zog sich nach Sachsen zurück, so dass Heinrich auf einem Reichstage zu Ulm die Verhältnisse Schwabens ordnen und über die Güter seiner Hauptgegner, Herzog Welf und Berthold von Zäringen, verfügen konnte. Unserm Bischof fiel während des ganzen Jahres 1077 die Aufgabe zu, den localen Widerstand gegen Heinrich zu brechen. An der Spitze burgundischer Kriegsvölker belagerte er mehrere Burgen Rudolf's und suchte besonders dessen Gemahlin, die unglückliche Adelheid von Turin, in seine Gewalt zu bekommen, was ihm allerdings nicht gelang[3]). Von Zeit zu Zeit erscheint er in der Umgebung des Königs; so war er es wahrscheinlich, welcher am 1. Juli zu Mainz Heinrich bestimmen half, der Kirche Strassburg den dem Zäringer entrissenen Breisgau zu überlassen[4]). Gewaltthätigkeiten aller Art werden uns aus jenen Tagen des Bürgerkrieges berichtet. Mit Raub und Mord wurde in die Länder des Gegenkönigs, deren Hauptcomplex sich zwischen Jura, Alpen und Saane befand, eingebrochen und so das burgundische Land vollkommen, wenn auch nicht ohne beträchtliche Verluste, unterworfen[5]). Auch in den Breisgau und die übrigen Schwarzwald-

---

[1]) Der betreffende Brief Gregor's vom 31. Mai 1077 findet sich abgedruckt bei Jaffé, Bibl. rerum Germ. II. 277 ff.

[2]) Diese Ereignisse erwähnt Berthold in seinen Annalen l. c. p. 294 ff.

[3]) Die Bedrängniss der Gemahlin Rudolf's berichten die Annalen Berthold's l. c. p. 298.

[4]) Stumpf, Reichskanzler Nr. 2805. Abgedruckt bei Herrgott: Genealogia dipl. Augustae gentis Habsburgicae. Vol. II, p. 126.

[5]) Ueber die Besitzungen Rudolf's, des Gegenkönigs, giebt Aufschluss die Uebertragung derselben durch Heinrich IV. an den Bischof Burchard von Lausanne. Stumpf, Reichskanzler Nr. 2815. Zeerleder, Bern. Ur-

gegenden fanden mehrere Einfälle statt, wobei jedoch die burgundischen Kriegsvölker unter den Bischöfen von Lausanne und Basel zweimal zurückgeschlagen wurden[1]). Auch ein einzelner Gewaltact wurde in unsern Gegenden ausgeführt, indem Graf Ulrich von Lenzburg den päpstlichen Legaten, Abt Bernard von Marseille, auffing und ihm erst auf dringende Vorstellungen, welche Hugo von Cluny dem König wegen dieser gefährlichen Massregel machte, die Freiheit, nicht aber seine Habe zurückgab[2]).

Unter ähnlichen Verhältnissen, d. h. in wechselvollem Kriege, verstrich für den Bischof auch das folgende Jahr. Nicht an der Seite des Königs, sondern als Anführer in den Kämpfen, welche sich am Oberrhein abwickelten, treffen wir ihn auch jetzt noch an; nur mit der knappesten Noth konnte er einst der Gefangenschaft entgehen, in welche ihn Berthold von Zäringen zu bringen hoffte[3]). Grausamkeiten der schrecklichsten Art, Uebertretung aller göttlichen und menschlichen Gesetze werden aus jenen Tagen berichtet; besonders schlimm erging es den Bauern in Burchard's Heere, wenn die Feinde ihrer habhaft wurden, alles Dinge, wofür die Anführer nur in sehr mittelbarer Weise können verantwortlich gemacht werden. Das Land litt ungemein, und die Geldmittel der kriegenden Fürsten waren bald erschöpft, so dass sie nach fremdem, hauptsächlich Kirchengut, zu greifen sich genöthigt sahen.

Dass übrigens auch in Schwaben das Glück Rudolf's in beträchtlicher Abnahme begriffen war, beweist die trostlose Lage, in welcher 1079 seine Gemahlin einsam und in dürftigen Ver-

---

kundenbuch I, 45. Für die Verwüstungen und Eroberungen der Rudolfinischen Landschaften cfr. Berthold's Annalen l. c.

[1]) Ibid.

[2]) Diese Gefangennahme des Legaten Bernard von Marseille, welche übrigens dem Grafen Ulrich von Lenzburg durch den König reichlich belohnt wurde, findet sich an mehreren Orten aufgezeichnet, da sie begreiflicherweise ein grosses Aufsehen machte. Cfr. Bertholdi Annales, l. c. p. 297, Bernoldi Chronicon, l. c. 434.

[3]) Cfr. Bertholdi Annales l. c. 311 und 312.

hältnissen auf Hohentwiel ihr kummervolles Leben beschloss[1]). Längere Zeit schweigen die Quellen über Bischof Burchard, wohl aus dem Grunde, weil der Kriegsschauplatz mehr nach dem Osten des Herzogthums, in die Umgebung von Ulm und Augsburg verlegt wurde.

Erst im Jahre 1080, nachdem mit Heinrich auch alle seine Anhänger von Gregor waren gebannt worden, tritt auch unser Bischof wieder mehr in den Vordergrund. Zu Ende des Jahres stellt er sich bei Heinrich am Mittelrhein ein; zu Speier werden seine Verdienste um den König durch die Schenkung der Grafschaft im Buchsgau belohnt, wobei die Königin Bertha, Bischof Huzmann von Speier, Konrad von Utrecht und Burchard von Lausanne sich zu Gunsten der Basler Kirche beim König verwenden[2]). Es war dies kein geringer Machtzuwachs für das Bisthum, indem so die beiden Hauensteinpässe, sowie der Aareübergang zu Olten vollkommen in die Gewalt des Bischofs gelangten, wodurch auch den Grossen des Landes gegenüber, den Grafen von Homburg und Froburg, mit grösserem Nachdruck konnte aufgetreten werden. Aus Burchard's Anwesenheit in Speier, sowie dem Vorhandensein ansehnlicher burgundischer Schaaren in dem Heere Heinrich's darf der bestimmte Schluss gezogen werden, dass Burchard auch bei der Schlacht an der Elster, den 15. October, Theil genommen habe, in welcher der siegreiche Gegenkönig Rudolf sein Leben verlor. Wahrscheinlich war er einer jener Bischöfe, welche zu frühe das « Te Deum laudamus » angestimmt hatten und vor Vollendung des Hymnus in der allgemeinen Flucht mit fortgerissen wurden[3]).

---

[1]) Die grausame Art der Kriegsführung, die Entweihung der Heiligthümer und das Wüthen gegen die Landbevölkerung, sowie der Tod der Königin Adelheid sind wiederum in Berthold's Annalen l. c. p. 313 ff. geschildert.

[2]) Cfr. Stumpf, Reichskanzler Nr. 2827. Trouillat I. 203.

[3]) Cfr. Bruno, de bello Saxonico. Mon. Germ. SS. V. p. 380 u. 381. Bernoldi chronicon l. c. p. 436.

Auffallen muss, dass Burchard nicht schon im Sommer 1080 an der zu Brixen erfolgten Erhebung des Wibert von Ravenna zum Gegenpapst Theil nahm und auch nachher bei dem vierthalbjährigen Aufenthalt Heinrich's in Italien erst ganz in der letzten Zeit südwärts der Alpen erscheint, während Bischof Burchard von Lausanne, dessen Bisthum den feindlichen Angriffen allerdings weit weniger ausgesetzt war, stets in der Umgebung Heinrich's anzutreffen ist. Es that aber auch Noth, dass bei des Königs Abwesenheit der Süden Deutschlands nicht völlig verlassen war; denn noch im Jahre 1081 fiel der neugewählte Gegenkönig Hermann von Luxemburg in Schwaben ein und errang über Friedrich von Hohenstaufen nicht geringe Vortheile [1]). Dass übrigens Burchard sich nicht beim Kaiser aufhielt, beweist eine Urkunde aus dem Frühjahr 1082, laut welcher des Bischofs streitbarer Bruder, Graf Ulrich, von Heinrich mit der Burg Arconcié in der Nähe des heutigen Freiburg beschenkt wird [2]). Bei diesem Anlasse tritt nur der Bischof von Lausanne als Intervenient auf. Erst zu Anfang 1084 scheint Burchard Basel verlassen und die Alpen überschritten zu haben. Zu Rom schenkt ihm der Kaiser das Schloss Rappoltstein im Elsass, das er selbst von seinem Vater, Heinrich III., geerbt hatte [3]). Es war ein bedeutungsvoller Tag, an welchem Heinrich unsern Bischof mit dieser Schenkung erfreute; an eben jenem 21. März hatte Rom dem Kaiser die Thore geöffnet, wurde noch Abends

---

[1]) Cfr. Giesebrecht l. c. p. 536 ff. Bernoldi Chronicon l. c. p. 437. Ekkehardi chronicon universale. Mon. Germ. SS. VI. p. 204 und 205.

[2]) Ueber diesen Bruder des Bischofs Burchard war man längere Zeit im Unklaren, bis es den Untersuchungen von Raedlé, Hotz, Fiala und von Erlach gelang, den von Heinrich IV. mit Arconcié beschenkten Grafen, der in Folge unrichtiger Lesart bisher immer den Namen Cono trug, als einen Bruder Namens Ulrich der Bischöfe Burchard von Basel und Cono von Lausanne festzustellen. — Anzeiger für Schweizer Geschichte N. F. I. 229—231. 246—250. II. 217—219, 230—235. Stumpf, l. c. Nr. 2842. Die Urkunde selbst von Zeerleder abgedruckt l. c. I, p. 46.

[3]) Stumpf, l. c. Nr. 2854. Trouillat I. 204.

im Palast zu St. Peter eine Synode abgehalten. Aber dennoch fand im Rausche des Glückes und der Erfolge Heinrich Zeit, seiner Getreuen zu gedenken: «Actum in palatio Romae feliciter» schliesst die Urkunde. Wohl niemals nachher durfte sich ein Basler Bischof in einem so wichtigen Augenblicke und an so classischer Stelle der kaiserlichen Gnade und Freigebigkeit erfreuen. So sehen wir auch dieses Mal Burchard an den folgenschwersten Ereignissen zu Rom Theil nehmen: an der Papstweihe Wibert's am Palmsonntag und an der Kaiserkrönung Heinrich's am Ostermorgen. Im Juni kehrte der Kaiser und wohl mit ihm auch der Bischof nach Deutschland zurück. Hier hatte sich während der langen Abwesenheit Heinrich's manches geändert. Mehrere der erbittertsten Feinde traf Heinrich nicht mehr am Leben, und der lange verheerende Krieg hatte allerorts ein dringendes Bedürfniss nach Frieden hervorgerufen. Diese etwas ruhigern Verhältnisse haben auch auf den zweiten Theil der Regierungszeit Bischof Burchard's wohlthätig und veredelnd eingewirkt. In keinem Augenblicke hat er zwar von der Treue dem Kaiser gegenüber nachgelassen; allein ein friedlicheres, mehr der Sorge und der Pflege seines Bisthums zugewandtes Alter lässt sich bei ihm nicht verkennen. Freilich war in unsern Gegenden die Waffenruhe noch lange nicht hergestellt, so dass Burchard auf der zu Anfang Mai 1085 in Mainz versammelten Synode nicht persönlich erscheinen konnte, und deren Beschlüsse, die wiederholte Absetzung Gregor's und die definitive Erhebung Wibert's, durch Gesandte musste unterschreiben lassen[1]). Dass er seine politische Haltung auch nach seiner Rückkehr aus Italien durchaus nicht änderte, zeigt die wiederholte Bannung, welche ihm von Seiten der zu Quedlinburg versammelten Gregorianer widerfuhr[2]); allein bald sollte diese ein schwererer

---

[1]) Cfr. De unitate ecclesiae II. c. 20. «Burcardus quoque Basiliensis ecclesiae episcopus et Otto Strazburgensis ecclesiae episcopus per legatos suos consenserunt et subscripserunt, qui propter hostes ecclesiis suis crudeliter nimis imminentes domum dimissi sunt».

[2]) Cfr. Giesebrecht l. c. III. 608 ff. Bernoldi Chronicon l. c. 442 u. 443.

Schlag treffen als derjenige, den sie durch ihren Bann zu versetzen im Stande waren. Gegen Ende Mai nämlich drang die Kunde über das Gebirge, dass Gregor am 25. seinen Geist zu Salerno aufgegeben habe. Er war sein ganzes Leben hindurch keinen Fuss breit zurückgewichen, hatte das kirchlich hierarchische Princip bis zu seinen äussersten Grenzen und Consequenzen verfolgt und stand nun am Ende seines Lebens trotz Unglück und Verbannung nicht kleiner da, wie damals, als er zu Canossa auf den königlichen Büsser herabblickte. Darum ist er auch der Pannerherr der Ecclesia militans für alle Zeiten geworden, und noch keiner seiner Nachfolger hat ihn bis jetzt übertroffen.

Aus der Umgebung Basel's, den elsässischen und burgundischen Gebieten, werden in diesen Jahren noch mehrere Kriegszüge erwähnt: so fielen 1084 schwäbische Schaaren in Burgund ein, entsetzten eine Burg, welche dem Sohn des Gegenkönigs Rudolf gehörte, nahmen mehrere feste Plätze ein und kehrten dann, mit Beute beladen, über den Rhein zurück[1]). Auch im Elsass dauerte der Kampf weiter, bis einer der Hauptanführer der päpstlichen Partei, Graf Hugo von Egisheim, 1089 unter Mörderhänden sein Leben aushauchte[2]). Allein bei allen diesen Dingen wird Bischof Burchard nicht mehr als Betheiligter genannt; im Gegentheil erblicken wir ihn in friedlichem Verkehr mit Männern, welche ebenso entschiedene Gegner Heinrich's waren, wie er zu seinen Freunden gehörte[3]). Nur einmal noch begleitete Burchard den Kaiser nach Italien, als Heinrich im Frühjahr 1095 unter äusserst bedrängten Verhältnissen im Nordosten der Halbinsel sich aufhielt, während Papst Urban II. im Gefühle

---

[1]) Cfr. Bernoldi Chronicon l. c. p. 441.

[2]) De unitate ecclesiae II. c. 36. «Atque Bertolt filius Rudolfi regis quondam Saxonum in ipso juventutis suae flore defunctus est, et Hug potentissimus comes Alsatiae post multa crudelia, quae fecerat vel in ecclesia vel in republica occisus est».

[3]) Cfr. Vita Udalrici Cellensis. Mon. Germ. SS. XII. 262.

seiner Macht auf den Feldern von Piacenza die Christen zum Zuge nach dem Morgenlande anfeuerte. Auch in dieser Erniedrigung bezeugte der Kaiser dem Basler Bischof nochmals sein Wohlwollen, indem er ihm und seinen Nachfolgern im März 1095 zu Padua die Abtei Pfävers übertrug, eine Schenkung, welche später zu heftigen Streitigkeiten zwischen Basel und dem Kloster geführt hat [1]). Zu Ende des Jahrhunderts gestaltete sich für Heinrich und seine Anhänger die Lage der Dinge, wenigstens in Betreff Schwaben's, um ein Beträchtliches günstiger. Herzog Welf verliess die päpstliche Partei und Berthold von Zäringen schloss mit dem Kaiser einen Frieden, wodurch ihm die südlich vom Rheine gelegenen Lande zugesprochen wurden. Damals lebte der Kaiser gewöhnlich am Mittelrhein zu Mainz oder zu Speier, und hier feierte auch Burchard von Basel Weihnachten 1099 mit seinem Herrn; in mehreren Urkunden, zu Gunsten des Bisthums Speier, erscheint er als Zeuge neben Friedrich von Cöln, Liemar von Bremen, Otto von Strassburg u. a. m. [2]). An demselben Orte zu Speier traf Burchard noch einmal um Weihnacht 1101 mit dem Kaiser zusammen [3]); dies scheint jedoch der letzte Aufenthalt in der Umgebung Heinrich's gewesen zu sein. Dieser betrachtete stets den Basler Bischof als einen seiner treusten Diener, ohne dessen Rath er nichts unternehmen wollte. So schreibt er in seinem letzten Lebensjahre, als die mit seinem Sohne verschworenen Fürsten ihn zur Abdankung zwingen wollten, man solle ihm wenigstens Zeit lassen, damit er seine Getreuen, unter diesen auch Burchard von Basel, um ihre Meinung angehen könne [4]). Freilich sollte es nicht mehr so weit kommen, der alte Kaiser starb am 7. August

---

1) Stumpf Nr. 2928. Trouillat I. 210. Wartmann, Das Kloster Pfävers, im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Band VI, p. 60 ff.

2) Cfr. Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe von Speyer ed. Remling. I. p. 68 ff. und Stumpf Nr. 2946.

3) Stumpf Nr. 2955. Abgedruckt Monumenta Boica 31ᵃ p. 377.

4) Cfr. Trouillat. I. 221.

1106. Allein sein verbrecherischer Sohn musste wenigstens noch zu fühlen bekommen, wie sehr auch die Unterthanen des Bischofs von Basel ihrem Hirten in Ergebenheit dem Kaiser gegenüber nacheiferten. Als der junge König mit bewaffneter Macht im obern Elsass erschien, brach zu Ruffach ein blutiger Aufstand aus, so dass Heinrich V. es nicht wagen durfte, südwärts zu ziehen und gegen die Bischofsstadt vorzudringen[1]). Ein Jahr nach dem Tode des Kaisers starb auch Burchard, versöhnt mit der Kirche und jedesfalls mit dem beruhigenden Bewusstsein, niemals in seiner Treue wankend geworden zu sein und das Bisthum, so weit es die gewaltthätigen Zeiten erlaubten, nach Kräften befestigt, erweitert und geistig gehoben zu haben.

Weniger Aufschluss geben uns die Quellen über das Wirken des Bischofs im Innern seines Sprengels; einige Andeutungen bei den genannten historischen Schriftstellern damaliger Zeit, sowie etwelche noch vorhandene Urkunden sind Alles, was uns zur Zeichnung des Bildes in dieser Hinsicht vorliegt.

Vorauszuschicken ist, dass im XI. Jahrhundert Basel neben Strassburg und Constanz die bedeutendste Stadt in den obern Landen gewesen ist; eine für die damalige Zeit zahlreiche Bevölkerung wohnte hier unter dem Krummstab in glücklichen Verhältnissen; Basel galt als «civitas populosa inter Alamanniæ civitates haud minima» [2]). Hier nun fand Burchard, nachdem seine ersten zwölf Regierungsjahre unter wilden Kämpfen verstrichen waren, von den weltlichen Dingen stets mehr abgekehrt, genügende Gelegenheit, seinen kirchlichen Sinn zu bethätigen und den vielen Schaden wieder gut zu machen. Vorerst umgab er die Stadt Basel mit Mauern und Thürmen [3]); ferner baute er zum Schutze des Landes im Verein mit seinem Bruder, dem seit 1096 zum Bischof von Lausanne erwählten Cono, das Schloss

---

[1]) Cfr. Vita Heinrici IV. Imp. Mon. Germ. SS. XII. 280.

[2]) Cfr. Trouillat II. p. 5. Vita Udalrici Cell. l. c. p. 260.

[3]) Die betreffenden Urkunden finden sich sämmtlich bei Trouillat zusammengestellt und abgedruckt und zwar Bd. I. 214 ff. und Bd. II. 5 ff.

Erlach am Bielersee und andere Befestigungen mehr[1]). Allein alle diese Bauten, sowie die Kriegsausgaben hatten die finanziellen Kräfte des Hochstiftes so sehr erschöpft, dass Burchard zu dem gewagten Mittel schreiten musste, die dem Bisthum zustehende Abtei Moutier-Grandval in ein Chorherrenstift umzuwandeln und bei dieser Gelegenheit deren Vermögen grösstentheils einzuziehen. Dieses Unrecht scheint schwer auf dem sonst so gewissenhaften Manne gelastet zu haben, wesshalb er durch eine neue Klosterstiftung den begangenen Fehler zn sühnen beschloss. Auf diese Weise wurde das St. Albankloster zu Basel, oder nach damaligen Verhältnissen richtiger bei Basel, gegründet. Gerade dieser Bau ist es, welcher den besten Beweis liefert, wie sehr Burchard für die Reform der Kirche, für die cluniacensischen Anschauungen und Einrichtungen eingenommen war, wie er von diesem burgundischen Kloster allein ein höheres geistiges Leben und eine Erfrischung der kirchlichen Verhältnisse erwartete. Denn er, der nun so lange Zeit mit Gregor im Streite gelegen, der dessen Bannung mehrfach zu erdulden hatte, der wohl wusste, dass Cluny und seine Tochterklöster trotz aller Milde des Abtes Hugo durchaus für die Curie ihre weltlichen und geistlichen Waffen ergriffen hatten: dieser selbe Mann stiftete 1083 in der nächsten Nähe seiner Kathedralstadt ein Kloster, welches er mit Cluniacenser-Mönchen bevölkerte und 1105 im April dem Abt Hugo in alter Liebe und Freundschaft übergab[2]).

Es ist schon vermuthet worden, dass an der Stelle, da Burchard das Kloster errichten liess, schon vorher eine dem h. Albanus geweihte Kapelle gestanden habe[3]). Dem kann aber nicht wohl also sein; denn gerade die Verehrung dieses Heiligen, den Burchard als seinen «specialis patronus» bezeichnet, wurde von ihm in Basel neu eingeführt und weist mit Sicherheit auf seinen Aufenthalt in Mainz zurück. Dort ebenfalls ausserhalb der

---

1) Trouillat l. c.
2) Trouillat l. c.
3) Cfr. Fechter, in: Basel im XIV. Jahrhundert p.102.

Stadt, etwas oberhalb derselben am Strome, erhob sich seit alter Zeit das St. Albanstift, dessen Ansehen demjenigen des Domstiftes beinahe gleichkam[1]). Als Burchard zu Mainz als Camerarius lebte, war gerade die Verehrung des h. Albanus im Steigen begriffen. Ein Mainzer Domherr, Namens Goswin, schrieb damals das Leben des Märtyrers, zu dessen Kloster Burchard in sehr nahen Beziehungen muss gestanden haben, so dass er sich entschloss, auch seine Bischofsstadt mit einem St. Albanstift zu bereichern[2]). Er selbst beschenkte diese seine Lieblingskirche mit Gütern seines Hauses sowohl als des Bisthums, und er hielt auch die Grossen des Landes an, derselben ihre Freigebigkeit zuzuwenden, so dass der Klosterbesitz bald in weitem Umkreis auf beiden Ufern des Rheines sich ausdehnte. Die Grafen von Homberg und die Freiherren von Röteln wurden als Vögte eingesetzt, während Froburger, Bechburger, Thiersteiner und die Mitglieder des Domstiftes mit einander eiferten, der neuen Gründung ihres Bischofs Land und Leute zu übertragen[3]). Es ist hier nicht der Ort, die einzelnen Güter derselben anzuführen; nur das sei noch erwähnt, dass Burchard die Bestätigung seiner

---

[1]) Das Kloster St. Alban zu Mainz wurde 805 durch den Erzbischof Riculfus gegründet. Viele Synoden wurden hier abgehalten, und einige Leute ersten Ranges, sowohl weltliche als geistliche, fanden hier ihre Ruhestätte. Eine berühmte Schule und eine grossartige Bibliothek erhöhten den Ruhm des Stiftes. Cfr. Schaab. Geschichte der Stadt Mainz II. p. 362 ff.

[2]) Der Vorrede des Goswin, des Verfassers der Vita s. Albani entnehmen wir Folgendes, was für diesen Zweck von Bedeutung sein kann. Goswin schrieb zwei Vorreden, eine an Erzbischof Sigefrid (1060—1084), die andere an den Abt Bardo von St. Alban, einen Verwandten des Erzbischofs Bardo (1031—1051) gerichtet. Goswin war Canonicus, allein nicht zu St. Alban, sondern am Domstift; denn wie er ausdrücklich bemerkt, ist dieser Heilige nicht sein specieller Patronus. Burchard nun war Kämmerer und zugleich trägt er in mehreren Urkunden den Titel «Praepositus». Ferner nennt er den h. Albanus seinen «specialis Patronus», so dass der Schluss nicht zu gewagt ist, es habe Burchard die Propstwürde an dem St. Albanstift zu Mainz bekleidet. Cfr. Acta Sanctorum ad 21. Jun. p. 77.

[3]) Trouillat l. c.

Stiftung durch Papst Paschalis II. am 8. Februar 1107 noch erleben durfte [1]) — ein neuer Beweis dafür, dass der Bischof am Ende seines Lebens mit der Curie ausgesöhnt war.

Die Erbauung des St. Albanklosters ist aber nicht der einzige Anhaltspunkt für die cluniacensische Gesinnung Burchard's. Wir erfahren auch, dass er öfters mit dem eifrigsten Reformatoren damaliger Zeit, dem Prior Udalrich von Zell, dem Stifter der Cluniacenserpriorate Rüggisberg im Kanton Bern und St. Ulrich bei Freiburg im Breisgau, verkehrt, diesem sogar Land zu letzterer Klostergründung abgetreten hat, dass dagegen Udalrich mehrere Male zu Basel erschienen ist und hier sogar ein grosses Wunder soll gewirkt haben [2]).

In vollkommenem Einverständnisse mit dem Bischofe — « laudante episcopo Burchardo » — stiftete ferner der h. Morandus, der nachherige Nationalheilige der Sundgäuer, ein zweites Cluniacenserpriorat innerhalb des Basel'schen Sprengels, indem ihm Graf Friedrich von Pfirt die Reformirung des verweltlichten Klosters zu Altkirch übertrug [3]).

Erinnert soll an diesem Orte noch an die Thatsache werden, dass auch der eifrige Mangold von Marbach unter dem Bischof Burchard unbehelligt seinen kirchlich-asketischen Bestrebungen leben konnte [4]).

Nicht zufrieden mit den angeführten Klosterstiftungen, vollendete Bischof Burchard auch die durch seinen Bruder Cono von Lausanne begonnene Abtei St. Johann bei Erlach und bevölkerte dieselbe sogar mit Mönchen aus St. Blasien [5]), welches

---

[1]) Trouillat, l. c.

[2]) Cfr. Vita Udalrici Cell. l. c. p. 266.

[3]) Cfr. Vita s. Morandi. Acta SS. Boll. 1. Jun. p. 349. Trouillat I. 218 ff. 225.

[4]) Cfr. Bernoldi Chronicon. l. c. 259 u. 260.

[5]) Cfr. Cartulaire du chapitre de Notre-Dame de Lausanne. Mém. et doc. de la Suisse Rom. VI. p. 41. M. Gerberti Historia Nigrae Silvae. I. 248 u. 249.

Schwarzwaldkloster nebst Hirschau und Schaffhausen mit Recht als ein Hauptbollwerk der Gregorianer im südlichen Deutschland angesehen und von welchem gerühmt wurde, dass hier Grafen und Markgrafen in demüthiger Entsagung die niedersten Dienste des alltäglichen Lebens besorgten, dass hier jeder nicht nach dem Seinigen trachtete, sondern einzig darnach, Arme und Fremdlinge zu unterstützen und zu beherbergen, die durch den Krieg geschlagenen Wunden zu heilen und so auch auf die Laien wohlthätig und veredelnd einzuwirken[1]).

Es lassen uns alle diese angeführten Dinge einen tiefen Blick in das Innere unsres Bischofs thun, dessen Ergebniss zum Schlusse in folgendem Satze soll zusammengefasst sein:

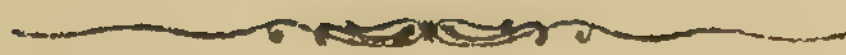
Burchard war allerdings ein treuer und kampfbereiter Anhänger Heinrich's IV.; allein er war auch ein gewissenhafter Vorsteher der ihm anvertrauten Diöcese. Er sah ein, dass bei aller Anhänglichkeit an das salische Kaiserhaus das Amt eines Bischofs im Fürstendienst nicht aufgehen soll, dass der durch den andauernden Krieg eingerissenen Verwilderung der Sitten nur durch die energischsten Mittel und durch eine grosse persönliche Selbstverläugnung konnte gesteuert werden, und dass dies Mittel nur die von Cluny ausgehende strenge und asketische Richtung zu bieten im Stande war.

So steht er da, unser grosser Bischof von Basel, würdig neben jenen Männern, welche die deutsche Kirche unter Heinrich III. hervorgebracht hat, und denen unter günstigern Ver-

---

[1]) Die Bevölkerung des Klosters St. Johann bei Erlach durch Mönche von St. Blasien spricht neben dem Verkehr Burchard's mit Udalrich von Zell und Abt Hugo von Cluny am deutlichsten für die Stellung, welche unser Bischof in kirchlicher Richtung einnahm, und welche, wie im Texte weiter oben angeführt wurde, es ihm möglich machte, mit den ausgesprochensten Feinden Heinrich's IV. zu verkehren. Ueber das Kloster St. Blasien und seine geistige Bedeutung zu jenen Zeiten cfr. Bernoldi Chronicon l. c. p. 439. Anders lauten allerdings die Berichte von gegnerischer Seite, wie sie sich in der Apologia pro Henrico IV. (ed. Goldast), so p. 233 ff., gesammelt vorfinden, wo jedoch der Parteieifer jedes gerechte Urtheil unmöglich macht.

hältnissen eine ruhigere Laufbahn beschieden war. Aber darin liegt eben die Grösse Burchard's, dass er unter einem der gewaltigsten Stürme, welche je das abendländische Mittelalter durchbraust haben, fest und unbeugsam seine aufrechte Stellung gewahrt, dass er trotz Kirchenbann und Schlachtendrang, nicht menschlichen Geboten, sondern der Stimme von Pflicht und Gewissen gehorchend, seine Würde nie verloren hat.



UTZ ECKSTEIN.

Von

SALOMON VÖGELIN.



Kürzlich ist die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde wieder auf Niklaus Manuel und seine für die Berner Reformation bahnbrechenden Dichtungen gelenkt worden[1]. Seine Schriften, rasch verbreitet und durchschlagend, weckten Nachahmer, und unter diesen ist der früheste und zugleich bedeutsamste Utz Eckstein.

Zwar kommt Eckstein seinem Vorbild weder an poetischer Begabung, noch in der Kraft der Gedanken und der Sprache auch nur von ferne zu; seine literarische Thätigkeit ist eine viel kürzere (sie reicht nur von 1523 bis 1526); und während Manuel's Gedichte, mindestens die früheren und bedeutsamsten, den Ereignissen vorangehen, sie vorbereiten oder geradezu veranlassen, so folgen Eckstein's Verse ihnen meist nach. Aber gerade in der Regelmässigkeit und Raschheit, mit der dies geschieht, liegt der Werth dieser Schriften, in denen wir den unmittelbaren Wiederhall der Begebenheiten vernehmen. Und zwar einen Wiederhall aus den Volkskreisen. Denn in Eckstein's Reimereien kommt der gemeine Mann zum Wort. Sie sind nicht nur eine reiche Fundgrube für die Sprache jener Zeit, sondern enthalten auch einen ungemeinen Schatz populärer Redensarten und Reflexionen. Und eben als Volksstimmen aus jener bewegten Zeit erwecken diese längst verschollenen Flugblätter[2])

---

1) Bibliothek älterer Schriftwerke der Deutschen Schweiz und ihres Grenzgebietes. Herausgegeben von Jakob Bächtold und Ferd. Vetter. Zweiter Band, Niklaus Manuel von J. Bächtold. Frauenfeld. J. Huber 1878.

2) Zwar erlebten Eckstein's «Reichstag» und «Concilium» 1539 eine Ueberarbeitung und 1592 einen Neudruck (s. unten). Allein in der Schweiz fielen diese und die andern Schriften Eckstein's frühe in beinahe völlige Vergessenheit. C. Gessner in seiner Bibliotheca universalis,

heute noch ein Interesse, auf das sie ihres poetischen Gehaltes wegen niemals einen Anspruch hätten.

Ueber Eckstein's äussere Schicksale, ja auch nur über seinen Aufenthalt vor und während der Zeit seiner literarischen Thätigkeit wissen wir schlechterdings Nichts. Seine Schriften enthalten nur einige Andeutungen, die aber nicht bis zu sichern Rückschlüssen führen. Einige historische Nachrichten über Eckstein fallen in die spätere Lebenszeit desselben. Wir beginnen desshalb mit der Besprechung seiner Schriften und beschränken uns dabei auf die durch Beisetzung seines Namens beglaubigten Drucke. Vermuthlich gehören ihm — nach der Verwandtschaft der Sprache und der Ausdrucksweise — noch verschiedene anonyme Flugblätter zu, und es mag sich später, wenn wir zu abschliessenden Resultaten gelangt sind, Gelegenheit zu einem Nachtrag in dieser Richtung geben. Vorderhand aber genügen die beglaubigten Schriften vollkommen, den Mann und seine Art kennen zu lernen.

1545, (und deren Fortsetzungen) und J. H. Hottinger in seiner Schola Tigurina, 1664, erwähnen sie nicht. Leu (Helv. Lexicon, Bd. VI, p. 297, 1752) kennt «Concilium inter doctores et rusticos contra Pontificios und Comitia Rusticorum». Haller (Bibliothek der Schweizergeschichte, 1786. III, Nr. 299) ein Lied auf Murner's Evangelischen Kirchendieb- und Ketzer-Kalender. — Grüneisen kannte den «Rychstag» und druckte in seinem «Niklaus Manuel» Egg's Badenfahrt ab, 1837. In Scheible's «Kloster» VIII, p. 705 ff., 827 ff. 1847 ward das «Concilium» und der «Rychstag» wieder abgedruckt. — Aber erst Emil Weller hat («Annalen der poetischen Nationalliteratur der Deutschen im XVI. und XVII. Jahrhundert», 1862. 1864. I, p. 22, 303, 306. II, 346) die Zusammenstellung der Ecksteinischen Dichtungen und («das alte Volkstheater der Schweiz.» Frauenfeld 1863, p. 112 ff.) eine Analyse der dialogisch und dramatisch gehaltenen Stücke gegeben. — Im Serapeum (1862, p. 119) wird eine neue Ausgabe der Schriften Eckstein's «nach den neu aufgefundenen Froschauer'schen Originaldrucken» durch Herrn Joh. Haupt in Wien angekündigt, über die wir aber nichts in Erfahrung gebracht haben. — Sodann hat Eckstein Erwähnung gefunden in Wackernagel's Literaturgeschichte. I. Aufl. p. 462. Anm. 150 (1855) und in Gœdeke's Grundriss II. p. 248 u. 261 (1862).

Die Form des Gespräches, die Eckstein bei seinen frühern Schriften wählt, um seinen Belehrungen Eingang zu verschaffen, ist keine ihm eigenthümliche. Sie war vielmehr in Deutschland seit dem Vorgang des Erasmus und namentlich seit Hutten's Deutschen Dialogen sehr populär und insbesondere für die Beleuchtung theologischer Fragen, speziell für die theologische Polemik beliebt geworden. Gödeke's Grundriss zur Geschichte der deutschen Dichtung S. 140 führt aus der Zeit von 1521 bis 1546 gegen hundert solcher Gespräche auf.

I.

Dialogus.

EIn hüpsche Disputation,
Die Christus hat mit Adā thō,
Darin̄ ein mēsch erlernen mag
Nach welchē werckē Gott frag

von	Liebe, Glouben, guoten wer cken.	vnd	Bätten, Bilderen, was Gott von vns erfordre.	

Wo nit Fröud ist, Gedult vnd Liebe
Gfalt Gott nit wie man sich übe,
Durch Glouben, Bharrung, Reinigkeyt
Zuo Gottes dienst man sich bereyt
On die man kein guot werck thuot
Mässigkeyt, Güte, vnd Demuot,
Äss einer schon ein ysen huot.

Vrsach.

Warumb Gotswort nit für sich gang
Das schier all welt am alten hang.
Ein yetlicher vogel singt sin gsang.

Vtz Eckstein.

(Ohne Druckort, fünf Bogen in 8⁰.)

Der Titel zeichnet die Situation, aus der heraus das Büchlein entstanden ist, mit voller Deutlichkeit. — Der alte und der neue Glaube liegen miteinander im Streit; noch wird die Messe gelesen, noch werden die Bilder verehrt, was doch beides von den evangelischen Predigern als Götzendienst erwiesen ist. Den wirklichen, aus dem Glauben und der Liebe fliessenden guten Werken, die das Wort Gottes von uns fordert, stehen noch die kirchlichen «guten Werke», dem wahren Gottesdienst der Kirchen- und Priesterdienst im Wege. So ist der evangelische Standpunkt überall noch etwas erst zu Erkämpfendes, Durchzuführendes. Dieses Ziel erstrebt der «Dialogus» in der Art, dass Christus, der Vertreter des neuen Testamentes, Adam, den Repräsentanten des alten Bundes und zugleich der Römischen Kirche, die beide auf äusserer Werkgerechtigkeit fussen, auf den im Titel genannten Kardinalpunkten seines Irrthums überführt. Wir heben einige charakteristische Stellen heraus.

Die «Vorred» enthält gleich ein schönes dichterisches Bild, wie sie sonst bei Eckstein nicht gar häufig vorkommen:

Vnsere hoffart ist dahin
es ist alles nun ein schatt gsin
Pomp, eer, und guot ist verschwunden
eben wie nit wäg wirt funden
Nach eim schiff vff dem Meer
was nützt vns yetz all vnser eer? (a ij)

Eckstein's Vergleichungen sind sonst ausgesucht trivial. So z. B. beschäftiget den Verfasser die Frage der Prädestination, und da stellt sich das Bedenken ein, wie Gott, die Quelle alles Guten, das Böse dulden, ja den Menschen verstocken könne. Christus, immer mit Gott identifizirt, antwortet:

Wie ich an bösen schuldig sy
das selb sag ich dir hie fry
So ich verheng das man böss thuot
bin ich nüt destminder guot

Vnd der grechtigkeyt ein brunn
Du sichst das die natürlich Sunn
Schynet mit vnstinckendem glast
Von dem schyn stinckt der keyb nun vast
Vnd wirt stinckender von dem schin. (a 7)

Ein Glaube, der Gottes Gebote nicht achtet, und meint, es sei am blossen Wähnen genug:

der gloub nützt wie ein lärer kruog
Den der durstig an mund setzt
jm wirt doch nit ein zan gnetzt
Darumb welcher gloub nit frucht bringt
der nützt als so einer im schlaaff trinckt
Oder eim troumbt er finde gellt
erwachet er, es ist bald zellt (b ij)

— — —

Wie das fhür nit ist on rouch
also der gloub ist nit on werck ouch. (b iij)

Schön und eingehend wird sodann geredet von der Liebe; doch fehlt es auch hier nicht an trivialen Ausmalungen biblischer Vergleichungen:

Glych wie ein frummer biderman
kurtz durch den banck nit lyden kan
Das jm ein andrer sin wyb bschlaaffe
vnd er die übel that nit straaffe
Also lydet Gott ouch nit
so man jms hertz nit gar gibt (b 7)

— — — —

Der mensch ist nüt denn sünd vnd fluoch,
all syn frummkeyt ein bschissen tuoch
Das da kumpt von einer zytigen frouwen (c)

Für die Gerechtigkeit des Menschen vor Gott hat Eckstein, in Anlehnung an biblische Gleichnissreden, folgende Veranschaulichung:

Glych wie ein rycher herr thuot
der ein wyb nimpt on guot
Vnd macht mit jr so er sterb
söll sy sins guots sin ein erb
Hat sy schon nüt zuo jm bracht
sy wirt vom herren nit verschmacht
Vnd ist im lieb nüt dest minder
also oüch all arm sünder
Findend by Gott volkummenheyt
ob einer schon nüt mit im treyt
so er nun ist mit glouben bkleyt. (c iiij)

Nicht ohne Interesse ist die Auseinandersetzung über die Bilder: «Hie fraget Adam Christum, ob man bilder möge haben die zuo eeren, Gott zuo wolgefallen: denn der mensch sye blöd, vnd vergessig darumb das er dester ee an Gott dächte, meint er es sye nit vnrecht, vnd spricht also:

Herr erzügt das dliebe nit,
so ich für ein bildtnus tritt,
Das ich daruor nider knüwe?
nit das ich dem bild trüwe
Sunder so ich das bild an säch
dass dir zelieb die eer gschäch
Es dunckte mich nit vnrecht
on bild ich selten an dich dächt
Denn min natur die ist so wild
ich bätt vil mee so ich ein bild
Vor mir sich in der Kilchen ston
mir ist nit das ichs mög verlon
So ich ein crucifix ersich
dines lydens denck denn ich
Diner marter vnd grossen pin
durch die ich denn erlösst bin
Ich dächt sunst selten an din lyden
sol mans (die Bilder) eeren oder myden? (c 6, 7)

Diesen von allen Gemässigten vertretenen Standpunkt (den z. B. auch der Komthur Schmid auf der Zürcher Disputation Zwingli gegenüber geltend machte) verurtheilt nun aber Christus mit harten Worten: jeder Bilderdienst ist eine Beeinträchtigung Gottes, also ein Götzendienst. Dabei vernimmt man, vorzüglicher Verehrung geniessen Sant Margrete, Sant Jörg, Sant Batt (Beat), Sant Vyt oder Wendelin, wogegen man vergeblich nach der Verehrung eines Moses, eines Helias, Enoch oder der Propheten suchen würde.

Zugist yetz durch alle land
gelt wo in einer kilchen S. Moses stand?
Sy malend jm hörner als sy er ein Rind
das selb ich wol in kilchen find. (d)

Mit mehr breitem als witzigem Behagen persiflirt sodann Eckstein in einem mehrere Seiten langen Erguss die Messe mit ihren dem Laien unverständlichen Zeremonien, und die komödiantenhafte Tracht der Messpriester und der Mönche. Zwar wenn er behauptet, von den Messpfaffen bete

Doch nit einer wie der ander
Der rüfft Hertzog Ernsten, der ander dem Allexander
Man findt kein Bistumm durch alle welt
Da man glychs bätt darinn helt, (d iij)

so ist die letztere Behauptung eine arge Uebertreibung, die erstere aber eine wenig glückliche Persiflage der wirklich bestehenden verschiedenen Messriten. Von dem Ton aber, in dem Eckstein über die Pfaffen spricht, mag Ein Beispiel genügen:

Bloss hat er (der Messpriester) allein die blatten
die stadt hoch vff der lüss matten
Dargegen hat der Münch ein gugel
ein bschornen grind wie ein kugel
d'Windlen der münch vff sin houpt legt
also wirt denn sin kabishoupt deckt
Das er sicht durch die windlen vss

wie ein Kuter vnder eim tubhuss
— — — (d iij)
Das buoch er hin vnd wider leyt
als ein katz die jr jungen vertreyt. (d iiij)

Der «Dialogus» beschäftiget sich ausschliesslich mit theologischen Fragen; die politischen sind noch nicht am Horizont; überhaupt fehlt das eigentlich praktische Moment. Damit hängt ein wesentlicher Vorzug dieser Schrift zusammen: Der Verfasser trägt seinen Glauben (an das Verdienst Christi und an die Liebe als das wahre Wesen des Christenthums) schlicht und ohne Schmähung der Andersdenkenden vor. Einzig die Pfaffen überschüttet er schon hier mit seinen Witzen und Schimpfwörtern, aber nicht ihres Glaubens, sondern ihrer Heuchelei wegen.

Im Weitern ist in dem ganzen Stücke nicht die mindeste Beziehung auf Schweizerische oder Zürcherische Zustände oder Ereignisse. Speziell auf die zu Zürich den 26., 27. und 28. Oktober über die Messe und die Bilder abgehaltene zweite Disputation ist keine Rücksicht genommen. Eckstein kennt die Bibelstellen, die dort angezogen und bald Jedermann durch den Druck zugänglich wurden[1]), offenbar nicht. Ebensowenig verwerthet er die bei diesem Anlass auftretenden Personen und ihre Argumente, wie im «Concilium» einzelne Sprecher der ersten Zürcher Disputation zitirt und ihre Reden mit Einlässlichkeit wiedergegeben sind. Sonach fällt die Entstehung des «Dialogus» in eine Zeit, wo die Zürcher Disputation noch nicht stattgefunden hatte oder noch nicht in Eckstein's Gesichtskreis

---

[1]) Acta oder geschicht wie es vff dem gesprech den 26. 27. vnd 28 tagen Wynmonadts, in der Christenlichen Statt Zürich vor eim Ersamen gsessnen grossen vnd kleinen Radt, ouch in bysin mer dann 500 priesteren vnd vil anderer biderber lüten, ergangen ist, Anbetreffend die götzen vnd die Mess, Anno MDXXIII. Getruckt in der Christenlichen statt Zürich durch Christophorum Froschouer. — Wiederabdruck in Zwingli's Werken von Schuler und Schulthess 1, 459—540.

lag, gewiss also vor das «Conzilium». Gedruckt aber wurde derselbe bei Froschauer in Zürich, wie die Lettern unzweifelhaft beweisen. Die Initiale E auf dem Titelblatt gehört jenem zierlichen Pflanzen-Alphabeth an, dem wir in Froschauer's Drucken seit 1525 begegnen [1]).

II.

Klag des
Gloubens der
Hoffnūg vnd ouch
Liebe, über Geystlichē
vnd Weltlichen
Stand der
Christē
heit.
Getruckt Zürich
durch Christoffel
Froschower.

(zwölf Bogen in 8°)

Dieser Titel ist in einer eigens für diese Schrift gefertigten Bordüre eingedruckt. Dieselbe zeigt die sitzenden Figuren der sieben im Text auftretenden Tugenden: unten auf Einer gemeinsamen Bank «gloüb», eine alte Frau mit matronenhaftem Kopfputz, sie hält in der Rechten die Mosaischen Gesetztafeln, in der Linken eine Kirche; «liebi», ein Flammenherz in der Rechten; und zwischen ihnen «Hoffnung» mit Anker und Schaufel. In der rechten und linken Seitenleiste sind Nischen angedeutet, in jener sitzt «Stercki», ein üppiges Weib, auf dem linken Knie einen Thurm, aus dem sie einen Wolf hervorzuziehen scheint; in dieser «barmherzikeit», die einen zu ihren Füssen sitzenden Elenden speist; — endlich oben

---

[1]) Vgl. Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1880, p. 24.

«gerechtickeit» mit Schwert und Waage und «warheitt» mit einem Buch (der Bibel) und einer Fackel; zwischen inne die vom Reichsschild überragten Zürcherschilde. Alle diese Tugenden tragen das Zeitkostüm, und zwar mit Ausnahme des Glaubens ein reiches, zum Theil etwas freies. Das Ganze ist nach Art der damaligen Titelbordüren keine einheitliche Komposition, verräth aber einen geschickten, phantasievollen Künstler, der — man sehe den Elenden, den die Barmherzigkeit speist — von Holbein Anregungen empfangen hat.

Der Glaube klagt, dass er, neu und alt, jetzt von Unzähligen im Munde geführt werde, die ihn nicht haben, im Gegentheil seine ärgsten Verfolger sind.

Der Gloub ist guotter werken Ess
Gottes grechtigkeyt ein gfess
daruss ist yetz die wellt geschloffen
In unglouben gar ersoffen
Kumpt man jr nit zhilff by zyt
so far ich warer Gloub als wyt
Das sy mich nahin nit erlangt
diewyl yetz lützel nach mir blangt
ein kleiner huf mir anhangt. (A 8)

Die Hoffnung aber bittet den Glauben, «das er nit also abscheyde, sunder das man schicke Legation an all stend der welt, manende, das sy sich besserind, ob doch etwas helffen wölte». Auch die Liebe gesellt sich diesen ihren zwei Verwandten mit ähnlichen Klagen über die Welt zu, und räth, die Wahrheit herzubeschicken, damit sie zu geistlichem und weltlichem Regiment fahre, allen Ständen ihre Laster vorzuhalten. Die Wahrheit aber, gleicherweise wie Glaube, Hoffnung und Liebe verjagt und verfolgt, begehrt zu Genossinnen dieser Mission die Gerechtigkeit sammt der Barmherzigkeit. «Also gselltend sich die Warheyt, Gerechtigkeit, vnnd Barmhertzigkeit zuo samen, gen Rom mit einander hin ziehende, — — vnd als sy gen Rom kamend, zuo dem Pallast dess Papstz, wirt inen

der Bapst entgegen mit groser herligkeit, vnnd bleytung viler Kriegslüten tragen, ab welchem die Warheit erstunett, und also zuo iren gsellinnen spricht:

Herr Gott bhüt was grosen grüwel
was tragend die für ein hüwel
Also erhöcht dar zuo gekröntt
was dütt es, das man also döntt
Mit Pusonen vnd Trummeten
tragend sy den Mahumeten? (C v)

Sie werden nun von des Pabstes Camerier höflich empfangen und zum Sprechen aufgefordert. Was sie aber vorbringen, das ist weniger eine Klage, als vielmehr eine grobe Beschimpfung der «Bäpstlichen Geylikeyt» und seiner ganzen Klerisei. Doch verwilligt der Pabst, ein allgemeines Konzil aller Stände und Orden der Christenheit (bei Bann und Gehorsamspflicht) nach Rom zu berufen. Es sind

Benedicter, vnd Minores
Minimi, Predicatores
Heyliggeyster, Oliueter
Ritter Christi, Ord Sant Peter
Sant Brigiter, Augustiner
Spiegelherren, Celestiner
Sclauen, Jerosolomitaner
Indier, Ambrosianer
Willig Arm, vnd Lazariten
Crütz Stern münch, vnnd Anthoniter
Vnger, Constantinopolitaner
Wentzlaer, Gregorianer
Sternenmünch, ouch Bernhardiner
Nollhart, darzuo Gerundiner
Tütsch Herren, vnd Johanniter
Basilier, vnd Carmeliter
Fegfhürer, Camaldulenser
Jesuatores, Cistertienser

Helenen brüder, vnd Sophiter
Schwert Orden, ouch Heremiter
Josepher, Grandinotenser
Geyssler vnnd Premonstratenser
Schlüsselbrüder, Wilhelmmiter
Schären brüder, Sepulchriter
Brüder uss Josaphat dem Tal
Orden der Herren vom Spital
Sant Jacobs Orden ist zwyfalt

— — —

Der örden menger ist dryfalt
On zal sind vil frowen Klöster
Darzuo schwartz und wyss Beginen
Vil Conuersen, Donät und Texst
On Patriarchen, Cardinäl
Bischoff, äbt, Prouinciäl
Der hoch vnd nider Pfaffenstand
hin durch all Tütsch vnd Welsch land.

(D ij, iij)

Vor dieser Versammlung nun halten Wahrheit und Gerechtigkeit mit des Papstes Fiskal Zwiesprache über die alte und die neue Lehre, wobei der reformirte Abendmahlsbegriff ausführlich und zum Theil eigenthümlich entwickelt wird. Auch fehlt es nicht an hübschen Bildern, z. B.:

die Heyden, ouch die Jüdscheyt (Jüdischheit, Judenthum)
Sind also zuosamen gfügt
vnd durch Christum allein vernügt
Als wann ein gwelb in dhöhe wirt
von beyden syten vff gfürt
So wirt zuo letst das gwelb allein
bschlossen nun mit eym steyn
Welcher stein dan oben staat
Der beyd syten bschlossen haat etc. (F iiij)

Treffend ist des Fiskals Argument für die Transsubstantiation:

Sölt dass nit sin müglich Gott
das er sich liesse in dass Brot?
Vnd nütdestminder wäsenlich
vsserhalb enthielte sich?
Sölt das Gott nit müglich sin
wie kom er durch muoter lyb yn? (F, 8)

Und nicht minder:

So du sprichst das dine wortt
werdind ghört an mengem ortt
Wo dich hör ein grosser huff
reden, die dir losind vff
So spreyt sich din red in vil teyl
du blybist nüt destminder heyl
Also Christi lib ouch werd
inn vil hundert teyl vff erd
Vss geteylt, dennocht blib
in sinen(m) wesen Christi lib. (G iiij)

welche Exemplifikation die Wahrheit ganz unpassend heisst:

ein thorecht Argument
als es mir nie ist fürgwent.

Alle Ausführungen der Wahrheit und Gerechtigkeit sind übrigens so sehr mit, zum Theil unflätigen, Schimpfreden auf den Papst und seine Klerisei durchzogen, dass eine Verständigung mit denselben zum Voraus ausgeschlossen ist. Die Scene ist aber auch gar nicht zu diesem Zwecke, sondern einzig darauf angelegt, dass der reformirte Autor sein ganzes Gift gegen das Baalspriesterthum (E 8), das ihm im Magen lag, ausspeien könne. Diese Absicht wird denn auch vollständig erfüllt, und damit schliesst der erste oder theologische Theil des Pamphletes.

«Nach volendtem gspräch der Warheit und Gerechtigkeit, mit dem geystlichen huffen in des Bapsts sinr Cardinälen vnd Bischoffen münchen vnd pfaffen gegenwerttigkeit, zugennd die obgemelten von Rom vff Tütsche land, vnd warend bericht vnder-

wägen all herschafften von Geistlichen vnnd Welltlichen Tütscher nation by einander zuo Rappspurg versamlet sin, dess Türkischen Keisers halb Radtschlagende nit ällein, sunder ouch von eigner Landschafft wägen, welche als si bsorgtend yn mitler zyt sich vnderston wellen ab inen zwerffen tagliche bschwärung, vnd Tyranny, mit welcher das arm volck von tag ztag übersetzt und beladen wirt, sölchs für zuo kommen radschlagend si, vnd in aller versamlung erschinend ouch die obgemelten, dWarheit vnnd Gerechtigkeit mit der Barmhertzigkeit, yn dem Sal da die Fürsten vnnd Herren by eynander warend». (J 6)

So wie aber die Wahrheit ihre Stimme erhebt «ward ein vnruow vnnd gemümmell in dem Sal vnder den Fürsten vnnd herren, vss welchen einer on enpfelh der Eltesten vnnd wisen Her Boldrian Toubecker von Wietenheym vffstuond». Dieser sammt Herrn Wolffgang von Bärenhüle ist denn eingeführt, um in möglichst plumper und einfältiger Weise den von der Wahrheit Namens des Volkes erhobenen Forderungen gegenüber den Standpunkt des Adels zu vertreten.

Was nun zunächst die Türkengefahr betrifft, so habe man, sagt die Wahrheit, mit diesem Nothruf die Leute so lange genarrt und unter dem Titel der Türkensteuer so lange ausgesogen, dass man jetzt dastehe wie der Schäfer in der Fabel, der immer rief: «Der Wolf ist da, der Wolf ist da!» bis ihm zuletzt, als der Wolf wirklich kam, Niemand mehr glauben und helfen wollte. So sind jetzt auch die Türken wirklich gekommen und schon haben sie die besten Städte im Ungerland genommen. (J 8)

Die Hauptsache aber ist die Verhandlung über die Gefahr abseiten der Bauerschaft, wo nun Wahrheit und Gerechtigkeit den Fürsten eine gewaltige Strafrede halten über ihren Druck und ihre Tyrannei, die den armen Mann gänzlich aufreibe:

Ab üch klagt sich der ware Gloub
wie ir unsinnig, toll vnnd toub
Wietend mit dem gmeinen man (J 6)

Ja diese Wütheriche sind rechte
Pharaones
Sauli, Achan und Nerones. (B 6)

Namentlich aber wird gezüchtiget ihre Geilheit, und ausgemalt, wie ehrbare Töchter und Eheweiber vor ihren Lüsten nicht mehr sicher seien. Das giebt dann dem Verfasser die erwünschte Gelegenheit, alle Ehebruchsgeschichten aus der Bibel und dem heidnischen Alterthum mit behaglicher Genauigkeit aufzuzählen; und man muss anerkennen, dass Eckstein in diesem Kapitel sehr vollständig ist; selbst die von Sabellicus erzählte Geschichte von Sisulphus, Romilda und Cancan ist ihm nicht entgangen. (L, iiij)

Der Fürstenredner beruft sich zur Rechtfertigung der fürstlichen Willkühr auf das Jüdische Königsrecht im Alten Testament. Nach diesem dürfen, ja sollen die Fürsten die Bauern erstechen und auf alle Weise umbringen, wenn diese nicht thun, was der Herren Wille ist. — Nein, entgegnet die Wahrheit, das Schwert haben diese allerdings von Gott, aber sie dürfen es auch nur in seinem Namen zur Handhabung der Gerechtigkeit gebrauchen. Die eigentliche Gott wohlgefällige Verfassung wäre die Republik unter Führern wie Moses und Samuel oder den Römischen Konsuln. Die Fürsten sind den Völkern zur Strafe gesetzt, weil sie solcher Führer mildem Joch sich nicht bequemen wollten. (M v)

Die Bauern sind allerdings ganz einverstanden, dass die Fürsten ihnen zur Strafe gesetzt seien, nur halten sie das nicht für einen Akt der göttlichen Gerechtigkeit, sondern menschlicher Ungerechtigkeit.

Noch interessanter ist die Berufung des Fürstenredners auf « vil Doctoren durch Tütsche land »:

Vrsach das wir pluot vergiessend
thaetind dgmeind was wir hiessend
Villicht vergussend wir nit pluot
wyl die Purschafft dann nit thuot
Vnnd sich nit nach den worten halt

so hoffen ich wir habind gwalt
Das wirs thoetind vnd erstaechind
wie wir moegind vns an jn̄ raechind
Dann wir habind desse gstand
von vil Doctorn durch Tütsche land
Eyner schrybt, er meyne doch
es sige laer das Hellisch loch
Tüfel sygind in Puren gschloffen
Es schade nüt werdeuds troffen
Welche zyech an dise Puren
erschlagen werd von den luren
Der werd ein Martrer gwyss vor Gott
man soelle ein vffruerige rott
Dem̄en wie man moeg vff Erd
damit das gmeiner frid werd
Wir welltend lieber ruewig sin (M iiij)

Diese Ausführungen sind aus Luther's berüchtigter Schrift: Wider die mörderischen und räuberischen Rotten der Bauern 1525[1]) gezogen, und darin liegt denn die Bestimmung des Datums für Eckstein's «Klage des Glaubens». Zum Jahre 1525 passt denn auch die ganze übrige Situation. Wenn es im Eingang heisst:

Bischöff, Aept dazuo Prälaten
helffend Glöbig brennen, braten, (A ij)

so erinnert man sich, dass schon 1523 in den Niederlanden die Brüder Johannes und Heinrich als die ersten Märtyrer des neuen Glaubens auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden waren. Die blutige Verfolgung der (Neu)«Gläubigen» lag in der Luft.

Am Schluss nennt sich der Verfasser

Uotz Eckstein.

---

[1]) Luther's sämmtliche Werke von Irmischer, 24 (oder der reformationshistorischen und polemischen deutschen Schriften, 1.) Band, p. 287 ff.

III.

Das Concilium.

Völlig verändert ist die Situation in dem folgenden Stücke von 1525, dem «Concilium», dessen Veranlassung in den Vorbereitungen auf die Badener Disputation lag. Es ist von Interesse, diese Vorgeschichte des Religionsgespräches an Hand der Akten, namentlich der eidgenössischen «Abschiede» und Strickler's «Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte» zu verfolgen, welche Werke Mörikofer noch nicht vorlagen, als er den betreffenden Abschnitt seines «Zwingli» (Bd. II, p. 19—33) ausarbeitete [1].

---

[1]) Von Mörikofer's Darstellung weichen wir, abgesehen von Unerheblicherem, hauptsächlich in folgendem Punkte ab. Die seltsame Zögerung, die mit Ende 1524 plötzlich in das bisher so eifrig betriebene Disputationsgeschäft kommt, erklärt er so (II, p. 22): « Zwingli selbst berichtet, dass er sich vor Rath erboten, sich Eck zu Schaffhausen oder St. Gallen zu stellen. Aber der Rath habe ihm geantwortet, die Bünde gestatten nicht, dass man mich anderswo suche als wo ich sitze; auch würde es zum Nachtheil ihrer Stadt dienen, weil sie wohl wüssten, dass kein anderer Ort einen ihrer Bürger oder Ansässen anderswohin vor Gericht laden liesse. Auf solches hin hatte der Bischof von Konstanz sich darein gelegt und der Tagsatzung zu Luzern gerathen, man solle mit der Disputation zwischen Eck und Zwingli zuwarten. Offenbar geschah diese Mahnung des Bischofs mit Vorwissen und auf Geheiss von Rom. Denn im Laufe des Jahres 1525 setzte sich der päbstliche Hof mit Zürich selbst in unmittelbare lebhafte Verhandlung in der Hoffnung, auf dem von ihm eingeschlagenen Wege am besten zum Ziele zu kommen» etc. Der erste und einzige Brief des Papstes an Zürich aus dem Jahre 1525 ist datirt vom 11. Dezember (die XI Decembris, Abdruck bei Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation Nr. 882; in Uebersetzung bei Mörikofer II, p. 12, mit dem irrthümlichen Datum 12. Dezember), kann also auf den Anfang jenes Jahres keinen Einfluss gehabt haben. Dagegen fällt das Vorgehen des Bischofs von Konstanz in dem angegebenen Sinne in den Januar 1525, dasselbe kann aber kaum von grossem Einfluss gewesen sein. Die Zögerung liegt vielmehr in dem von Mörikofer (und allen frühern) übersehenen Reformprojekt der Katholiken und in den Schwierigkeiten, die Zürich 1525 im Innern erwuchsen.

Laut dem Berichte Bullinger's [1]), der sich in der Darstellung dieses Handels sehr genau informirt erzeigt, entstund der Gedanke an eine allgemeine Disputation zur Widerlegung Zwingli's

---

Die Stelle, wo Zwingli in dem von Mörikofer angeführten Sinne berichtet, konnten wir nicht entdecken; und wenn wir sehen, dass er noch im Januar 1526 sich anerbietet, in Zürich, Bern, St. Gallen oder Basel, Constanz, Schaffhausen zu disputiren (Zwingli's Werke II, 2, p. 423), ja dass er noch im Mai jenes Jahres an den Orten Zürich, Bern oder St. Gallen festhält (das. p. 464), so müssen wir schliessen, dass der Zürcherische Rath das Jahr vorher eine Erklärung, die ihm dies untersagte, nicht kann abgegeben haben.

Von untergeordneter Bedeutung sind einige Abweichungen in den Daten:

p. 24. «Schon den 15. Januar (1526) war der Konstanzische Generalvikar Faber mit einer Oestreichischen Gesandtschaft in Luzern, um bei der dort versammelten Tagsatzung auf Abhaltung einer Disputation zu dringen». Laut den eidg. Abschieden (IV, 1, p. 828) fand der Tag zu Luzern am 18. Januar u. ff. statt. Die Akten erwähnen ein solches Auftreten Faber's nicht.

p. 24. «Den 27. Hornung (1526) dringt der Bischof von Konstanz auf Abhaltung der Disputation in Baden». Auch unter diesem Datum haben die eidg. Abschiede (p. 855) kein solches Tagsatzungstraktandum. Vgl. dagegen p. 839 Faber's Anerbieten an die Tagsatzung vom 3. Februar u. ff. zu Baden, und p. 841 die schriftlichen Rathschläge des Bischofs von Konstanz, die damit im Zusammenhang stehen.

p. 25. «Als nun auf Luzern's eifriges Dringen sich die Stände mit Ausschluss Zürich's den 10. April (1526) am katholischen Vorort versammelten, verlangten Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn einen Aufschub der Disputation». Die fragliche Tagsatzung zu Luzern ist vielmehr diejenige vom 20. März u. ff. (Abschiede IV, 1. p. 867, i, 3).

p. 25. «Und so wurde den 13. März (1526) die Abhaltung der Disputation zu Baden mit allen Stimmen ausser Zürich beschlossen». Der Beschluss ist vielmehr auf derselben Tagsatzung vom 20. März u. ff. gefasst worden (Abschiede IV, 1, p. 867, i, 1) und veranlasste eben die vorerwähnte Verwendung der Stände Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn um Verschiebung der Sache, und die Bitte der übrigen Orte an dieselben, sich hierin von ihnen nicht zu söndern.

[1]) Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli I, (1838) p. 331.

am Hofe des Bischofs von Konstanz, als man die mächtige Wirkung der beiden Disputationen Zwingli's im Januar und im Oktober 1523 beobachtete. Besonders der Konstanzische Generalvikar Johann Faber, Herzog Ferdinand's von Oesterreich Rath, habe daran getrieben, und man habe nun namentlich an Dr. Eck zu Ingolstadt, der in ganz Deutschland grossen Ruhm als Disputator hatte, gar ernstlich geworben, dass er sich auch zu einer Disputation im Schweizerland, das Papstthum zu schirmen, gebrauchen lasse. Auch mit den Zwingli abholden eidgenössischen Ständen habe man darum gehandelt, sowie mit Herzog Ferdinand von Oesterreich, mit dem Schwäbischen Bund und andern hiezu Geschickten. Faber vermochte hier viel, so dass die Prälaten und Andere reiche Steuern an Silber und Gold gaben, mit deren Hülfe denn Egg gewonnen ward. Es ward ausgemacht, er solle sich zu diesem Handel den Eidgenossen antragen [1]).

Sicher ist, dass Dr. Eck, der, seitdem er 1519 Luther auf der Disputation zu Leipzig in die Enge getrieben hatte, als der grösste katholische Theologe und erste Disputator in Deutschland galt, sich den «Herren und Verwandten des alten Bundes der Eidgenossen» in einem vom 13. August 1524 datirten «Sendbrief» [2]) anerbot, den Irrlehrer Zwingli in öffentlicher Disputation seiner Ketzereien zu überführen. Dieses Schreiben ward der in Baden (vom 16. bis 21. August) versammelten Tagsatzung (und zwar nach Anshelm den 18. August) vorgelegt [3]), welche es Zürich offiziell mittheilte. Zwingli, in diesem Briefe

---

[1]) Mörikofer glaubt, diese Verhandlungen dürften bis nach Rom zurückreichen, von wo Dr. Eck 1521 nach Deutschland zurückgekehrt war.

[2]) Eidg. Abschiede IV, 1, p. 476. In Eck's Sammlung seiner an die Eidgenossen und an den Rath zu Zürich erlassenen Schreiben: «Ein sendbrieff an ein fromm Eidgnosschafft doctor Johann Ecken die Lutterey und Zwingli betreffend etc. Gedruckt zuo Lansshuot (o. D.) durch J. W. (Joh. Weissenburger)». Ebenso gedruckt von Zwingli mit seiner Antwort. Hienach bei Anshelm (Stierlin und Wyss VI, p. 241) und in Zwingli's Werken II, 2. Abth. p. 399.

[3]) Eidg. Abschiede IV, 1, p. 473 d; Anshelm VI, p. 241.

hart angegriffen, erliess rasch eine offene Antwort «Johannis Eggen missive und embieten» etc. datirt vom letzten August[1]), welche der wiederum (seit dem 3. September) in Baden zusammengetretenen Tagsatzung (nach Anshelm den 6. September) übermacht ward[2]). Zwingli nahm darin den hingeworfenen Handschuh auf, wollte aber nur in Zürich Rechenschaft stehen. Hierauf wiederholte Dr. Eck seine Aufforderung in einer neuen Missive an die eidgenössischen Orte, datirt vom 26. September, worin er Baden oder Luzern als die für eine Disputation geeigneten Plätze vorschlug[3]). Diese Zuschrift sammt einer gedruckten «Ablehnung» Eck's[4]) wurden der zu Frauenfeld (seit dem 13. Oktober) versammelten Tagsatzung überreicht[5]), welche die Abhaltung der Disputation beschloss und zwar, die Genehmigung der Regierungen vorbehalten, zu Baden. Gleichzeitig soll auch Zürich ersucht werden, den Zwingli zu solcher Disputation zu senden, weil sich Einer gefunden, der ihn eines Bessern belehren und beweisen werde, dass seine Lehre falsch sei; da er sich selber dazu anerboten, so erwarte man, dass er an dem festzusetzendem Tage sich einfinden werde. Dies ward den Boten von Zürich in ihren Abschied gegeben, obwohl sie bei diesem Rathschlag nicht mitgewirkt und also auch nicht dazu mitgestimmt haben. Der Rath von Zürich aber, um diesem

---

1) Alte gleichzeitige Drucke. Hienach Zwingli's Werke II, 2. p. 400 und abgekürzt Anshelm VI, p. 243. Es ist eine gewiss zutreffende Vermuthung Simler's, die auch Schuler und Schulthess, sowie Mörikofer (Zwingli p. 20) aufgenommen, das Lateinische undatirte Fragment eines Schmähbriefes Zwingli's an Eck, das sich unter Zwingli's Nachlass vorfand (Werke VII, p. 356), sei die im ersten Zorn niedergeschriebene, aber von Zwingli selbst verworfene Entgegnung auf Eck's Missive.

2) Eidg. Abschiede IV, 1, p. 488 s.; Anshelm VI, p. 246.

3) Abgedruckt in Eck's «Sendbrieff» und Abschiede IV, 1, p. 513.

4) «Ablainung doctor Johansen von Eck der Schantschrift die Ulrich Zwingli von Zürich in Antwurt weyss hat lassen ausgeen» etc. Ingolstadt, 18. September 1524. — Wiederabdruck in Eck's «Sendbrieff» und Abschiede IV, 1, p. 512.

5) Abschiede IV, 1, p. 505 l.

Schritte zuvorzukommen, erliess auf ein Gutachten Zwingli's hin[1]) unterm 6. November eine Einladung sammt Geleitsbrief an Eck, er möge nach Zürich kommen und hier frei mit Zwingli disputiren[2]). Zugleich ward der (seit dem 8. November) zu Baden versammelten Tagsatzung Mittheilung gemacht, Zwingli wolle nicht nach Baden gehen, und die gedruckte Antwort des letztern an Eck den Boten überreicht, die aber die Entgegennahme verweigerten, «weil wir seiner hälen, unwahrhaftigen Worte sonst voll genug sind. Wollte Gott, dass Jedermann seinen verführerischen Worten so wenig Glauben gäbe als wir, so stünde es bas in unserer Eidgenossenschaft»[3]). In der Druckschrift vom 15. Januar 1526[4]) behauptet nun Zwingli, Eck habe auf die ihm durch einen geschworenen Stadtläufer zugestellte Einladung der Regierung sammt Geleitsbrief «nützid gehandlet», was Bullinger[5]) gewiss ganz gemäss dem Sinne Zwingli's dahin wiedergiebt, Eck habe den Zürchern nicht einmal geantwortet. Diese Zulage ist aber falsch. Schon Eck selbst veröffentlichte sein kurzes Antwortschreiben vom 17. November[6]): er habe von den Eidgenossen, an die er sich gewendet, noch keine Antwort, und könne, bis er eine solche erhalten, sich auf Nichts einlassen[7]).

Und in diesem Stadium blieb denn die Angelegenheit fast das ganze Jahr 1525 hindurch hängen. Der Bischof von Konstanz,

---

[1]) Gedruckt bei Joh. Hager mit dem Datum des Rathsbeschlusses: 6. Wintermonat 1524. Hienach Werke II, 2, p. 411 (vgl. p. 410).

[2]) Von Zwingli unterm 15. Januar 1526 veröffentlicht. Hienach gedruckt bei Bullinger I, p. 334 f. — Zwingli's Werke II, 2, p. 416.

[3]) Abschiede IV, 1, p. 524 e.

[4]) Zwingli's Werke II, 2, p. 416.

[5]) I. p. 336.

[6]) Im «Sendbrieff». — Das Schreiben liegt im Staatsarchiv Zürich, woher es Strickler, Aktensammlung zur Schweiz. Reformationsgeschichte I, Nr. 933, und Schuler und Schulthess in Zwingli's Werken II, 2, p. 414 abgedruckt haben. Vgl. auch Mörikofer, Zwingli II, p. 22.

[7]) Zugleich liess Eck unterm 18. November wider Zwingli's letzte Gegenschrift eine «Zuschrift an alle Christen» ausgehen. Wieder abgedruckt in seinem «Sendbrieff».

den die Tagsatzung von Baden im Dezember (12 u. ff.) 1524 ersucht hatte, Eck und andere Gelehrte zu der Disputation zu berufen [1]), rieth, man möge einen unparteiischen Ort für das Gespräch vorschlagen, wenn dasselbe einen Erfolg haben solle [2]). Aber auf demselben Tage, wo sie diese Antwort erhielten (Einsiedeln 10. Januar ff.), kamen die katholischen Orte nach gepflogener Unterredung zu der Einsicht, es sei überhaupt nicht gut, jetzt eine Disputation abzuhalten «aus allerlei Ursachen, welche die Herren in jedem Orte wohl ermessen können». Denn jetzt tauchte der Gedanke auf, die eidgenössischen Stände selbst sollten eine Reform der kirchlichen Missbräuche an Hand nehmen und hierüber Artikel aufstellen. Und man griff die Sache mit grossem Eifer an. Schon auf dem Tage zu Luzern, 27. Januar ff. 1525 wurde jenes merkwürdige Reformprojekt vorgelegt, das unter Umständen, fünf Jahre früher angenommen, die Kirchenspaltung hätte verhindern können [3]). Noch gab man sich der Hoffnung hin, durch dasselbe die Zürcher zum Einlenken zu bringen, und — besser als durch eine Disputation — den Konfessionsfrieden wieder herzustellen.

Zwingli freilich war fest entschlossen, sich von dem eingeschlagenen Wege der radikalen Reform durch keinerlei Einreden, Gegenmaassregeln oder Konzessionen ablenken zu lassen; und eine grosse Disputation über die gesammte Materie der Kirchenlehre und der kirchlichen Einrichtungen lag durchaus in seinem Sinne. Hingegen gestalteten sich die Dinge in Zürich bald so, dass es ihm nur erwünscht sein konnte, wenn das Jahr 1525 ohne die Aufregungen und Anstrengungen einer allgemeinen Disputation vorübergieng. Denn in diesem Jahre kamen die grossen kirchlichen und bürgerlichen Reformen in Zürich zum Abschluss; zugleich aber brach einerseits die Wiedertäuferei, anderseits die Bewegung auf der Landschaft aus, welche die Grundlagen der Republik erschütterten. Zwingli musste überall

---

[1]) Abschiede IV, 1, p. 541 u.
[2]) Abschiede IV, 1, p. 556 e.
[3]) Abschiede IV, 1, p. 570, 572—578.

persönlich eintreten, mit Disputationen, Predigten, Druckschriften den Sturm beschwichtigen, und die staatlich geleitete und bemessene Reform gegen die kirchlichen, politischen und sozialen Mehrforderungen schützen. Kaum können wir uns die aufreibende Thätigkeit des Mannes in dieser Zeit vorstellen. Zudem war Zürich in diesem Moment gehäufter innerer Schwierigkeiten nicht im Fall, die katholischen Miteidgenossen zu einem wochenlang dauernden Religionsgespräch zu sich einzuladen. Als aber die Regierung im Herbst diese Schwierigkeiten überwunden, die Bauern befriedigt und die Wiedertäufer von ihnen getrennt hatte, und als anderseits nun von katholischer Seite die Disputation wieder in Anregung gebracht wurde, war die Sachlage eine andere. Jenes Reformprojekt der eidgenössischen Stände war nicht angenommen worden. Dafür erliess Eck unterm 28. Oktober 1525 eine neue Schmähschrift gegen Zwingli und Ökolampad an die Adresse der « Städte und Länder des alten Bundes hoher Teutscher Nation der Eidgenossen », worin er neuerdings auf eine Disputation drang [1]) und welche der Tagsatzung zu Luzern vom 7. Dezember ff. vorgelegt wurde [2]). Zwingli antwortete rasch durch eine Druckschrift vom 15. Januar 1526, in der Zürich's Einladung an Eck publizirt wurde [3]). Dieses Flugblatt ward der Luzerner Tagsatzung vom 18. Januar ff. den 19. überreicht [4]), die sich wieder mit der Disputation beschäftigte [5]). Auf dem Tage zu Baden, 3. Februar ff. sodann, auf dem noch ziemliche Rathlosigkeit über die Form, die Deckung der Kosten und den Ort der Disputation herrschte — Basel verbat sich « ganz ernstlich » die Ehre, Sitz des Religionsgespräches zu sein — beschickte man auch die Zürcher Boten zur Ver-

---

1) Abschiede IV, 1, p. 811 f. — J. C. Füesslin, Beyträge zur Kirchen-Reformationsgeschichte des Schweizerlandes I, p. 161—188. — Salat, Reformationschronik im Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte I, p. 128 f.

2) Abschiede IV, 1, p. 810 k.

3) Zwingli's Werke II, 2, p. 416.

4) Abschiede IV, 1, p. 843, 3. Eck's Antwort.

5) Abschiede IV, 1, p. 828 f., 830 t.

nehmlassung. Diese antworteten ausweichend und berichteten «nach der Länge», eine Disputation sei eigentlich überflüssig, da der Papst vor einiger Zeit in einem Breve vorgeschlagen, einen Gelehrten nach Genf oder Lausanne zur Auseinandersetzung mit Zwingli zu schicken. Doch den Eidgenossen zu Gefallen wollen die Zürcher einwilligen, dass eine Disputation in ihrer Stadt abgehalten werde, wozu sie freies Geleit versprachen etc.[1]). Von jetzt an tritt auch die bischöfliche Kurie von Konstanz, die offenbar von Zürich's ablehnender Antwort an den Papst vom 10. Januar 1526[2]) unterrichtet war, in die Aktion ein. Der Generalvikar Faber richtete als Antwort auf Zwingli's Zuschrift an die Tagsatzung vom 15. Januar unterm 3. Februar eine Aufforderung an die Tagsatzung, die Disputation abzuhalten, wobei er sich selbst zur Mitwirkung anerbot[3]). Der Bischof selbst reichte ihr in derselben Sache ein eingehendes Memorial ein[4]). Und so ward denn auf der Tagsatzung zu Luzern vom 20. März ff. 1526 von der Mehrheit der Stände beschlossen, die Disputation den 16. Mai zu Baden vor sich gehen zu lassen, die Stände Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn, welche Verschiebung der Sache wünschten, auf's Höchste zu bitten, dass sie sich von der Mehrheit nicht söndern. Die Bischöfe von Konstanz, Basel, Wallis und Lausanne sollen ersucht werden, persönlich zu erscheinen und ihre Anwälte und Gelehrte mitzubringen; der Bischof von Konstanz soll den Doctor Faber und den Doctor Eck — es ist offenbar gemeint in seinen Kosten — dahin berufen. Ferner wurde vorgeschlagen, an allen Orten Kreuzgänge und andere Gottesdienste anzuordnen, um den allmächtigen Gott um Gnade anzurufen, damit die Eidgenossen wieder zu Frieden und Ruhe gelangen. Endlich wird beschlossen, diesen Abschied den Zürchern zuzuschicken mit

---

1) Abschiede IV, 1, p. 838 h.

2) Egli: Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation Nr. 905. Deutsch bei Mörikofer II, p. 14 ff. Erwähnt bei Bullinger I, p. 327.

3) Abschiede IV, 1, p. 843, 3.

4) Abschiede IV, 1, p. 841, 2.

dem Wunsch und der dringlichen Bitte, Boten zu schicken und namentlich den Zwingli und dessen Anhänger, denen gutes, sicheres Geleit zugesagt sei, zum Besuche zu vermögen[1]). Dieser Beschluss ward in einem «Ussschryben» der XII Orte verbreitet[2]) und in demselben als Zweck der Disputation angegeben, «den Zwingli siner irrthumb und kätzerischer leer uss und mit heiliger göttlicher geschrift zuo bewysen» — — «damit der Zwingli und sines glichen in unserer Eidgnossenschaft ires verfürerischen Leerens geschweigt und ettlicher maass das gemein volck von den Irrthümern abgewändt und rürig gemacht werde und wir wider zu frid rüw und einigkeit des gloubens kummen mögend».

Als Zürich mit Zuschrift vom 23. März[3]) diese präjudizirliche Einladung erhielt, setzte der Rath unterm 31. März[4]) eine Kommission zur Antragstellung nieder, von welcher fünf oder sechs verschiedene Gutachten einliefen[5]). In einem derselben heisst es[6]), Zwingli erbiete sich mit Consens seiner Herren zur Disputation auf Zürich, Bern oder St. Gallen, damit es nicht scheine, als fliehe er das Licht. Zürich stimme dazu unter Vorbehalt genugsamen Geleits und Sicherheit für Zwingli und seine Mithaften. Und damit stimmt ein von Utinger's Hand geschriebenes, wohl gleichfalls von Zwingli inspirirtes Gutachten[7]), sowie Zwingli's eigener Antrag in dem von ihm dem Rathe ebenfalls eingereichten «Bedenken»: «Diss dunkend aber uns gemein plätz, die der würde, fryheit und macht sygind, dass man ein sölchen ernstlichen handel an denen fürnemen möcht: Zürich, Bern, St. Gallen, oder Basel, Costenz, Schafhusen»[8]). Auf dem Tage

---

1) Abschiede IV, 1, p. 867 i.

2) Abschiede IV, 1, p. 870. Bullinger I, p. 337.

3) Abschiede IV, 1. p. 870.

4) Egli Nr. 947.

5) Zwingli's Werke II, 2, p. 420—422.

6) Zwingli's Werke II, 2, p. 422.

7) Zwingli's Werke II, 2, p. 421. — Strickler's Aktensammlung I, Nr. 1413.

8) Zwingli's Werke II, 2, p. 422 f. — Mörikofer II, p. 26 f.

zu Einsiedeln, 20. April ff.[1]), gab Zürich in langer Rede ausweichenden Bescheid: man habe es jedesmal ausgestellt, wenn über dieses Geschäft verhandelt worden, so dass es auch jetzt nicht wisse, worüber man eigentlich disputiren wolle etc., worauf man einfach erwiderte, man werde gemäss dem Luzerner Tagsatzungsbeschluss die Disputation vor sich gehen lassen. Zwingli aber erliess unterm 21. April «Ein fründliche geschrift an gmein eidgnossen der XII orten und zuogwandten» (gedruckt bei Hager), in welchem er die in seinem Gutachten angegebenen Gründe weiter entwickelt, wesshalb er die Einladung zur Disputation nach Baden nicht annehmen könne; in Zürich, Bern oder St. Gallen werde er Rede stehen[3]). Aber auch Faber war nicht müssig geblieben. In einem gedruckten «Sandbrief Doctor Johann Fabri an Uolrich Zwinglin, maister zuo Zürich von wegen der künftigen disputation, so durch gmain aidgnossen der XII orten auf den 16. tag may nächstkünftig gen Baden im Aergöw fürgenommen und ausgeschriben ist», datirt vom 16. April, hielt er Zwingli nochmals alle seine Irrlehren vor, worauf dieser mit einer gleich heftig gehaltenen ausführlichen Antwort «Uiber den ungesandten sandbrief Johannes Fabers, Doctors, an Huldrychen Zwinglin geschriben, und hinderwärt usgespreit, und nit überschickt. Antwurt H. Zs.», datirt vom letzten April, replizirte, in der Faber's Schrift wieder abgedruckt und Satz für Satz glossirt wird[3]). Der Streit der Theologen war aber damit noch nicht zu Ende. Auf Zwingli's Replik gegen seinen «Sandbrief» antwortete Faber mit einer Duplik: «Ein freundliche geschrift Doctor Johann Fabri an Uolrich Zwingli, maister zuo Zürich, darin angezeigt wurdet, wie Zwingli unbillicher weis und on gnuogsam ursach uf angesetzte Disputation nit kummen will», ohne Angabe eines Druckortes oder Datums. Und um die Entgegnung nicht schuldig

---

1) Abschiede, p. 877 s.

2) Wieder abgedruckt Abschiede IV, 1, p. 899—902. — Zwingli's Werke II, 2, p. 424—429. Im Auszug bei Bullinger I, p. 338 ff.

3) Zwingli's Werke II, 2, p. 429—436; 436—453.

zu bleiben, erschien «Die ander geschrift Zwinglins an Doctor Johannsen Faber. Die giebt antwurt über die widergschrift der epistel, die Zwingli an die XII ort gmeiner eidgnossschaft am 21 tag aprellens ggeben hat im M.D.XXVI. jar», datirt vom 15. Mai [1]).

Unterdessen war in Einsiedeln den 2. Mai die Tagsatzung abermals zusammengetreten [2]), um die Anordnungen für die Badener Disputation zu treffen. Der Abschied dieser Tagsatzung selbst [3]) und mehr noch der Bericht der Zürcher Gesandten an den Rath [4]) zeigen, welchen Werth die IX Orte auf die Anwesenheit Zwingli's bei der Disputation setzten, und welche sorgfältige Anordnungen für die Sicherheit der Zürcher sie trafen. Bürgermeister Roist meldet unterm 2. Mai, wie die Orte mit vielen guten Worten an ihnen gewesen seien, Zürich möge doch den Zwingli schicken, und da sie aus dessen Schriften vermerkt, dass er fürchte, nicht sicher zu sein, so anerböten sie sich zum Ueberfluss, damit weder er noch jemand anders begwältiget werde, 20—30 Mann zu verordnen, «welich allein uff M. Ulrichen warten, ouch in vor unbild, gwalt, schmach und trotz schützen und schirmen söltind»; darum begehren sie, dass er dahin komme, damit erfunden werde, wer Recht oder Unrecht habe etc. Im Weitern hatte die Tagsatzung zu Einsiedeln beschlossen, die Boten der VIII Orte, denen Baden gehörte, sollen sich am 10. Mai daselbst versammeln, um die nöthigen Vorbereitungen auf die Disputation, die Absendung der Geleitsleute, die Bewachung der Stadtthore etc. zu treffen. Dies geschah auch [5]). Auf diesen Tag

---

1) Zwingli's Werke II, 2, p. 467—484.

2) Abschiede IV, 1, p. 880.

3) Abschiede IV, 1, p. 881 c.

4) Abschiede IV, 1, p. 886, 5. Vgl. Zwingli's Werke II, 2, p. 453.

5) Abschiede IV, 1, p. 890. Der Abschied trägt das Datum Montag nach der Auffahrt, d. h. 14. Mai. Indessen scheint die Tagsatzung doch schon am 10. Mai zusammengetreten zu sein, denn unterm 12. Mai schreiben die Boten der VII Orte «ietz uf disem tag in nachgeschribner sach mit vollem gewalt unser herren und obern zuo Baden in Ergöw versamlet», Abschiede IV, 1, p. 894.

wurde dann den Zürcher Boten Rudolf Dumysen und Johannes Bleuler vom Rathe neuerdings die Instruktion gegeben, Zürich's Theilnahme an dem Religionsgespräch zu verweigern, indem neben der mangelnden Sicherheit für Zwingli nun auch «gefährliche Anschläge und Praktiken», so mit Erzherzog Ferdinando und andern Regenten des Bundes zu Schwaben zur Unterdrückung des Evangeliums gemacht worden seien, angeführt werden (9. Mai)[1]. Und gleichzeitig entschuldigte sich Zwingli in einem neuen Schreiben an die Eidgenossen vom 10. Mai mit den bekannten Gründen über seinen Entschluss, nicht zur Disputation zu kommen[2]. Allein den 12. Mai fertigten die Boten der VII Orte den Entwurf eines Geleitsbriefes für Zwingli aus, worin diesem in den unzweideutigsten Ausdrücken («auf das höchst und das allersicherist») Sicherheit gewährt wurde. Er war unterzeichnet von den zwei bekannten Hauptgegnern Zwingli's, dem Ritter Kaspar von Mülinen von Bern und dem alt Landammann Gilg Richmuot von Schwyz, die sich auch, falls das Geleit angenommen werde, erboten, dasselbe persönlich zu besiegeln. Und ein Begleitschreiben vom 13. Mai verspricht noch ausdrücklich, wenn Zürich in dem Geleitsbrief einen Mangel finden sollte, denselben zu verbessern[3]. — In Zürich freilich war man entschlossen, unter keiner Bedingung auf die Sache einzugehen. Die Verurtheilung und Verbrennung des Johannes Hügli von Lindau durch Faber und andere Konstanzische Kurialen, die eben in diesen Tagen, nämlich am 10. Mai auf offenem Markte zu Meersburg stattfand[4], war doch ein gar zu bedenkliches Vorspiel für das, was man in Baden zu erwarten hatte. Die Instruktion an die Boten zu Baden vom 17. Mai lautete daher bestimmt abweisend: man habe Eck zur Disputation nach Zürich eingeladen und ihm

---

[1]) Vollständiger Abdruck bei Bullinger I, 342 ff. Rekapitulation Abschiede IV, 1, p. 893 f. und Zwingli's Werke II, 2, p. 453 f. Vgl. daselbst p. 422.

[2]) Abschiede IV, 1, p. 902—905. — Zwingli's Werke II, 2, p. 455—459.

[3]) Abschiede IV, 1, p. 894 f. — Zwingli's Werke II, 2, p. 460 ff. — Bullinger I, p. 344 ff. seltsamer Weise mit Weglassung des Schlusses.

[4]) Bullinger I, p. 340 ff.

sicheres Geleit versprochen, es sei aber Niemand gekommen. «So sind wir nach Inhalt des Alten und Neuen Testamentes im Namen des Allmächtigen fürgefahren und werden mit der Hülfe Gottes bei seinem göttlichen Worte bleiben»[1]). Zwingli aber weist auch jetzt noch in einem neuen Sendschreiben vom 16. Mai das ihm gebotene Geleit als für seine Sicherheit ungenügend zurück, da er überhaupt an keinen Ort hingehen wolle, wo die V Orte die Gewalt haben, und kommt wieder auf seinen alten Vorschlag einer Disputation in Zürich, Bern oder St. Gallen zurück[2]). Darauf antworteten die XII Orte den Zürchern unterm 18. Mai: Von dem Abschlag Zwingli's und anderer Prädikanten etwas befremdet, habe man die Zürcher Boten doch ersucht, rathschlagen zu helfen, wie die Disputation vollzogen werden könne; sie haben das aber nicht thun wollen und erklärt, sie hätten hiefür keinen Befehl. Da nun viele gelehrte Leute von beiden Parteien im Vertrauen auf das gegebene Geleit hieher gekommen, so werde nun die Disputation, ob Zwingli erscheine oder nicht, vor sich gehen[3]), Hierauf ritten die zwei Zürcher Boten aus Geheiss ihrer Herren nach Hause[4]); die Disputation aber nahm den 21. Mai ihren Anfang[5]).

Man kann sich denken, wie diese Disputation, um die so viel gestritten wurde, ehe sie zu Stande kam, die Phantasie der Theologen und des Publikums in beiden Lagern beschäftigte. In der Zeit nun der noch schwebenden Verhandlungen griff auch Eckstein in seiner Weise den Gedanken auf, indem er von sich aus eine Disputation verfasste, die gleichsam dem Badener Religionsgespräch als Programm und Prognostikon dienen sollte,

1) Abschiede IV, 1, p. 896, 6. — Zwingli's Werke II, 2, p. 466. Vgl. Bullinger I, p. 347.

2) Abschiede IV, 1, p. 896—899. — Zwingli's Werke II, 2, p. 462—466.

3) Abschiede IV, 1, p. 905.

4) Bullinger I, p. 347.

5) Abschiede IV, 1, p. 921—937.

nämlich sein «Concilium», welches wir in folgender alter Ausgabe kennen:

Concilium.

HIe in dem buoch wirt
disputiert
Das puren lang zyt hat verfürt,
Heylgen Fürbitt, Ouch des Bapsts Gwallt,
Vom Fägfhür, Ouch was d'Mäss innhalt.
Dessglychen von dem Sacrament,
Von Zinss, Zähenden, Güllt vnd Rennt.
Von Bycht, was die vor Gott nützt,
Darumb hie Pur gegen Doctor sitzt.

Doctor Eck.		Thomma Klotz.
Doctor Faber.		Knüchel Fritz.
Doctor Murner.		Clevy Fenchmul.
D. Fritz Lindou.	Au	Joss Hechelzan.
Doctor Laurentz.		Hans Ofenruoss.
Doctor Gryff.		Clauss Räbstock.
Doc. Stroubutz.		Pur Eggennutz.

Läser nit lass du kouffist mich,
Vil stercker sprüchen yetz bring ich
Die entscheydend das Sacrament
Das Christi lyb nit ins brot wärd gsendt
Wiltu hören aller Welt klag,
So liss in der Puren Rychsstag.

(10 Bogen in 8°)

Das kann aber nicht die Originalausgabe sein, sondern nur ein bald nach jener veranstalteter Neudruck. Denn wie wir sehen werden, fällt nicht nur die Abfassung, sondern auch die Publikation des «Conciliums» noch in's Jahr 1525, der «Rychstag» aber in's Jahr 1526. Die uns vorliegende Ausgabe des «Concilium» aber macht schon auf dem Titelblatt Reclame für

den «Rychstag»; also wurden beide Schriften doch wohl gleichzeitig verkauft. Dazu kommt aber noch der positive Beweis, dass Murner in seiner der Tagsatzung eingereichten Beschwerdeschrift über das «Concilium» dieses eine anonyme Schmähschrift ohne Angabe des Verfassers und des Druckortes nennt. Unsere Ausgabe aber hat am Schluss den Namen des Verfassers: **Utz Eckstein.**

Unter den sieben Doctoren, welche in diesem Concilium die katholische Lehre verfechten, nehmen Eck und Faber als diejenigen, auf deren Betreiben die Disputation zu Stande kam, die beiden ersten Plätze ein.

Der dritte ist Thomas Murner, der bekannte Franziskaner von Strassburg, der h. Schrift und beider Rechte Doctor, welcher in der heftigsten Weise Luther's Schriften und seine Person angegriffen hatte und recht eigentlich der Pamphletist der katholischen Partei war. In die Schweizerische Reformationsbewegung hatte er indessen bisher noch in keiner Weise eingegriffen. Im Gegentheil provocirte ihn erst Eckstein's «Conzilium» dazu.

Der vierte, Dr. Fritz Lindou, ist der Pfarrer von Bremgarten, der renommirt hatte, er wolle Zwingli und Andere zu Zürich mit drei Worten geschweigen. Auf diese Rede hin luden ihn die Zürcher express zur zweiten Disputation, die im Oktober 1523 statt hatte, ein, und der Präsident, Dr. Schappeler, forderte ihn an derselben zum Sprechen auf. Lindower war aber nicht da. Ein boshafter Bürger in den hintern Reihen rief, er sitze bei Hause und esse Zipparten (kleine Pflaumen). Andere wollten wissen, er sei schon unterwegs gewesen, dann aber, weil er sich scheute «siner hochpöchigen Berümung Statt und Nachkommung zu thun», habe er einen Krankheitsanfall vorgegeben und sei wieder umgekehrt [1]). Dagegen kam bald darauf

[1]) Acta oder geschicht wie es uf dem gespräch der tagen 26. 27. und 28 wynmonats in der christenlichen statt Zürich vor eim eersamen gesessenen grossen und kleinen rat ouch in bysyn meer dann 500 priesteren

nach Zürich das Gerücht, wie Lindower auf der Kanzel Zwingli und andere Prediger Ketzer gescholten habe. Darauf forderte der Rath in Zürich ihn auf, nach Zürich zu kommen und mit Zwingli ein Gespräch zu halten. Lindower aber bezeugte vor dem Rath zu Bremgarten, dass er solche Reden nie geführt, weder auf der Kanzel noch sonst. Die Einladung lehnte er ab, da er dort keine unparteiischen Richter finden würde. Sollte die Sache aber, wie man Hoffnung habe, in Kurzem anderswo verhandelt werden, so wolle er mit Erlaubniss des Bischofs und seiner Herren, der Eidgenossen, sich einfinden [1]). Und als Zwingli vernahm, Lindower habe im August 1524 in der Kirche zu Baden über Christi Verdienst heterodoxe Sätze ausgesprochen, richtete er an denselben einen offenen, vom 20. Oktober 1524 datirten Sendbrief, worin er dessen Irrthümer widerlegt [2]). Im Text des «Conciliums» wird er genannt Doctor Fritz von Gewyler, oder Fridli Landfarer, und es wird von ihm gesagt:

Du bist gsin im prediger Orden
wie bist der Kutten abworden?
Du hasts mit dir gen Rom tragen
mir kundt din Prior nit sagen
war du doch hinkommen wärist

— — —

Vnd wärist z Sursee Doctor worden
ein rote kapp wär yetz din Orden. (E ij)

Der fünfte ist Doctor Laurentz oder Lentz, den der Herold einführt mit den Worten:

---

und vil anderer biderber lüten ergangen ist anbetreffend die götzen und die mess anno M. D. XXIII. — Wiederabdruck: Zwingli's Werke I, p. 459 bis 540. Die Stelle über Lindower p. 522.

1) Kirchhofer, Fortsetzung von Wirzens Kirchengeschichte II (V), p. 255, nach einem Brief des Rathes von Bremgarten an denjenigen von Zürich, Samstag vor Martini 1523.

2) Usteri, litterarisch-historischer Anhang zu Hessens Lebensbeschreibung Zwingli's, p. 470. — Zwingli's Werke VII, p. 361—367.

Gnediger Doctor herr Laurentz
bist von Chur oder von Valentz

— — —

Ich hab dich für ein Doctor ghan
villicht bin ich nit recht dran

worauf der Weibel antwortet:

Er sye von Chur oder von Valentz
ich wän er sye Doctor Laurentz
Vnd sye von Fäldkirch vss der statt
zuo Baden yetz ein pfruond hatt
Ist ouch vor zyten Zürich gsin
jm gieng da nit vil opffers yn
Drumb zoch er uff ein bessre pfruond

— — —

ist Doctor gmacht vom Legaten

— — —

Gadt gern wol bkleydt in wadt und syden

— — —

hat ouch etwan mit dirnen quies
Ist ouch am ersten Lutrisch gsyn
biss das jm nüt mee gon wolt yn
Vnd man nüt hat uff syner kunst
do vergieng jm der Lutrisch dunst
Vnd nam das trüb wider zhanden
ist lang vff Hohen kräyen gstanden
Dohar kumpt jm sin Doctorat etc. (F)

Es ist dies offenbar « Doctor Laurenz Mer(us) pfarrer zuo Baden im Ergöw », welcher auf der Disputation zu Baden Eck's Schlussreden unterschrieb [1]), und mit dem Propst von Zurzach einen Vertrag betreffend Resignation der Propstei vereinbart

---

[1]) Wie F. J. Schiffmann im Geschichtsfreund XXVII, p. 233, Anm. 27, in der Abhandlung « Ueber Dr. Thomas Murner's Flucht nach Luzern » etc. (s. unten) richtig nachgewiesen. Siehe Abschiede IV, 1, p. 932.

hatte, für dessen Ratifikation durch den Papst er 1526 die Fürsprache der Eidgenossen wünschte[1]) und auch erhielt[2]).

Der sechste ist Doctor Gryff, in der Eingangsrede des Heroldes genannt:

Doctor Gryff von Strassburg
ist yetz am Wallensee Bischof z Murg. (B)

Allein nach Hrn. Dr. von Liebenau's Nachforschungen[3]) ist ein Bepfründeter dieses Namens am Wallensee nicht nachweisbar, und derselbe erinnert daran, dass Dr. Gryff ein in den satyrischen Schriften jener Zeit, z. B. bei Murner und Sebastian Brant, häufig vorkommender typischer Name zur Bezeichnung gewisser Laster ist[4]).

Endlich Doctor Stroubutz scheint erfunden, um auf seinen Gegner, den Pur Eigennutz, einen Reim zu geben und die Siebenzahl voll zu machen.

Von diesen sieben «Doctoren» repräsentirt also Eck den Gelehrtenstand, Faber den vornehmen Klerus, Murner die polternden Bettelmönche, während Lindower und Laurenz wohl die Pfarrer in Landstädtchen, Gryff und Stroubutz aber vielleicht die einfachen Landpfarrer vorstellen sollen.

Der Gang des «Conciliums» nun ist folgender:

In der «Vorred» schon bricht Eckstein's Hohn gegen die Pfaffen und ihren Volksbetrug los. Der gutmüthige, gläubige Bauer spricht:

Ich bin zun heilgen grennt
hab jnen öl vnd ancken brennt

---

1) Abschiede IV, 1, p. 994 u. 1011.

2) Abschiede IV, I, p. 1055.

3) In einer Biographie Dr. Murner's, deren Manuskript Hr. Dr. von Liebenau die Güte hatte, uns zur Benutzung zu überlassen. Daselbst werden die Beziehungen Murner's zu Eckstein's Schriften eingehend beleuchtet.

4) Hr. Zarncke, Brant's Narrenschiff, Leipzig 1854, p. 421.

Jung hanen bracht, ouch gelt vnd wachs
eyer, kernen, werch, vnd flachs. (A v)

Ihm wird aber die Aufklärung zu Theil:

Hastu jung hanen zuotragen
Die frass der pfaff in sin kragen
Darzuo halff jm sin Källerin
und warend beyde vollen wyn
Also der pfaff frass die hanen
liess dich in eim habermuoss zanen

Denn: all götzen sind vssghült wie ein schwyntrog.

Und: Wenn mir der halss gschwollen was
so kam der pfaff und lert mich das
Bring Sant Bläsi ein silbre gaab
der hilfft dir der gschwulst ab
Vnd henck ein kertzen an den hals
die gschwulst vergadt dir einsmals
So kam ich denn mit gelt gloffen
das hat der pfaff alles versoffen
Oder verspilt in dem Brätt
was man zuohin tragen hätt
Wolt man in dem wirtzhuss karten
hett man dörffen des pfaffen warten
Der gab vns denn haller vmb batzen
die muosstend wir sur erkratzen. (A 6)

Dann tritt der Herold auf:

Nun hörend zuo einr nüwen Gschicht
ist es nun wie man mich hat bricht
So ist vorhanden Doctor Eck
das er die nüwen leer ersteck
hat bracht von Rhom har allen gwalt
das er hie ein Concili halt
Ist im vergündt nun überal
von der gantzen gmeind im Waental
Er kumpt gen Zürich in dstatt nit gern

er zug vil lieber gen Lucern
Oder gen Baden disputieren
da meint er wett es (er's?) nit verlieren
Des will jm Zuinglin nit geston
meint vast er söll gen Zürich kon
Hab er denn gleert das Kätzrisch sy
das söl er inn (m) da bzügen fry
Vor aller welt die jnn hab ghört
dat thuot Eck nit, drum blypts erweert
Wenn Eck gen Zürich in dstatt nit gadt
Zuinglin man nit gen Baden ladt
Darumb wirt hie nun bsetzt ein gricht
der zwytracht nach dem gotzwort gschlicht. (A 8)

Dann führt der Herold die sieben Doctoren auf, welche die katholische Lehre vertheidigen sollen.

Bei der Disputation selbst nun besteht der, freilich auf die Länge sehr monotone, Witz darin, dass ab Seiten der Katholischen lauter theologische Doctoren auftreten, von den Reformirten aber bloss einfältige Bauern, die denn jene Hochgelehrten nicht nur mit derber Logik, sondern auch mit biblischen Citaten und Stellen aus den Kirchenvätern, ja selbst mit Hebräischen Etymologien sofort zum Schweigen bringen. Ja den Doctoren wird überhaupt kaum das Wort gegönnt.

Zuerst tritt Eck für des Papstes Gewalt und göttliches Recht auf gegen Thoman Klotz, dem sich in der Folge noch Amman Kruog und Paule Kachelmuoss zugesellen.

Dann verficht Faber (Hans Schmid) gegen Knüchel Fritz die Heiligenverehrung. Faber's wenig glückliche Haltung auf der ersten Zürcher Disputation wird ihm hier nach den «Akten» jenes Religionsgespräches[1]) und nach dem im An-

---

[1]) Handlung der versamlung in der löblichen Statt Zürich vff den XXIX tag Jenners, vonn wegen des heyligen Euangelij zwischen der ersamen treffenlichen bottschafft von Costentz, Huldrychen Zwinglij predigers des Euangelij Christi vnd gemeiner priesterschafft des gantzen gebiets der

schluss daran von einigen jungen Zürchern publizirten «Gyrenrupfen» mit wenig Witz aber viel Bosheit vorgehalten. Und da auch im «Gyrenrupfen» gerade sieben Lajen den geistlichen Vogel zerzausen, so scheint jenes, übrigens salzlose, Pamphlet Eckstein die Form zu dem seinigen gegeben zu haben. Namentlich aber begegnen sich die beiden Schriften in dem verachtungsvollen Hass gegen Faber, welche Gesinnung man als eine speziell in den Zwinglischen Kreisen herrschende kennt.

Auf Faber folgt Doctor Murner, der hier immer Murnar oder Murrenthommen (Thoman Murnaw) heisst[1]), und gegen Ammann Krug und Kleywe Fenchmul die Messe vertheidiget. Nach der Meinung der Bauern ist die Messe, d. h. das Messopfer, das Altarsakrament, der Köder, mit dem die Pfaffen die Welt betrügen, den Bauern ihr Geld aus der Tasche locken, indem sie ihnen Ablass ihrer Sünden vorspiegeln, da doch Christi Opfertod volle Genugthuung für unsere Sünden gegeben:

Ein Pur verstuende hindrem pfluog
das Christus hette glitten gnuog
Ist einest gstorben, stirbt nit mer
der tüfel sich an die pfaffen ker
Sy hand dMessz für ein opffer ghan
darzuo yngnon von yederman
Vnd nüt ussgeben, das heysst gmessen
ouch armer witwen hüser gfressen
Die hands verschluckt durch lange baett
der Tüfel inen gholffen hett
Sy habend vns puren übermaessen
das wir sind vff hoefen gsessen
Habend gbuwen korn, darzuo wyn

---

egenanten Statt Zürich vor gesessnem radt beschehen im 1523 Jar. — Wieder abgedruckt in Zwingli's Werken I, 105—168.

[1]) Die Verhöhnung Murner's durch Verdrehung seines Namens ist nicht einmal neu. Schon der 1520 geschriebene «Karsthans», der Eckstein vorlag (s. pag. 131), führt Murnar als den «Murmar» «Wurmar» (Miau) schreienden Kater ein.

das hat halb muessen iren sin
Dritteyl, Zaehend, vnd das Vierteyl
wir buwtend, vnd sy hattends feyl
Dz bracht alles dMaess, weysst mencklich wol
sy massend inen selbs dkeller vol
Darby so mochtends Herren sin
und warten hüpscher fröwlin
Wenn nun ein Pur an [den letzten] zügen lag
so kamends mit dem jüngsten tag
Wie Gott ein strenger Richter waer
und giengend vss keim huss nit laer
Ein schilling galt das Sacrament
sy sprachend: Setz ein Testament
kumpt dir vnd dinen nachkummen dstatt
setzt Jarzyt vff din huss und matt
Also ward huss und hof verpfendt.
dMaess hat nüt bracht denn Güllt vnnd Rendt
Das niemermee wirt abgeloesst
bis Gott die gantzen welt abtoesst
Das hat das Maess han alles bracht
sy hand all bschiss und list erdacht
Biss sy puren habend btrogen
huss, aecker, matten an sich zogen
der erdbod in der Christenheyt
den groesseren nutz den pfaffen treyt (D 8)

Gegenüber der ausschliesslichen Berufung der Reformatoren auf das «Gotteswort» wird Murner der — im Sinne des XVI. Jahrhunderts äusserst frivole — Ausspruch in den Mund gelegt:

Man möcht doch wol on all Gots wort
recht läben an eim yeden ort (D iiij)

Das Evangelium enthalte doch nicht für alle Lebensverhältnisse die nöthigen Anweisungen, z. B.:

Wo findst im Euangeli grad
ein mörder ghöre uff das rad? (D iij)

Ferner soll Murners volksthümliche Predigtart verhöhnt werden durch abgeschmackte Anekdoten, die von Mönchen von Kanzeln vorgetragen worden sein sollen, wie folgende:

Es sye ein mal ein pur gsin
der zug mit fladen zkilchen hin
Vnd als er gieng durch ein wald
ein holen boum fand er bald
Daryn zog er mit der (sic) [mit den] fladen
vnd frass sy all, das bracht im schaden
Als er hatt gfüllt den buch vol
da mocht er nit mee vss dem hol
Vnd wie sin hussfrouw naher kam
dieselb ein ax in dhend nam
Vnd sprach: Nun wart biss ich dich loess
hüw im in buch, do empfiel ims kroess
Das hab ich von eim Doctor ghoert
hats zFriburg im Bryssgouw glert
Ich schwuer ein Eyd du wärists gsyn (E)

Damit soll wohl eine Stelle im «Karsthans» noch übertrumpft werden. Dort nämlich [1]) rühmt sich Murner, er habe zu Freiburg im Prisgau eine ganze Fasten lang täglich geprediget über das Sprüchwort: «Hast nit mein gens gesehen?» Auf dieser Höhe also bewegt sich auch Eckstein's Polemik gegen den gefürchteten und gehassten Gegner, der um jeden Preis unschädlich gemacht werden sollte. Diese Thorheit ist indessen noch harmlos gegen das, was Murner zum Schluss gesagt wird:

Als Christus in dem garten war
hindrem zun hielte die Schwaebisch schar
Vnd hettind dJuden Christum glon
so hettind jnn die Schwaben gnon
Ich hab es lange zyt in mir bhan
jch was dozmal ein houptman
Do Christus ward im garten gfangen

---

[1]) Böcking, Ulrich's von Hutten Schriften, IV. Band, p. 628.

du hattest ein seckel am hals hangen
mit der laternen zugest vor
jch sach dich vnderm gartenthor
Drumm hab für guot min Murren-Thomma
das ist vss diner predig gnommen (E)

Hierauf disputirt Doctor Fritz Lindou oder wie er hier heisst Fritz von Gewyler oder Fridli Landfarer mit Joss Hechelzan über das Fegefeuer.

Doctor Laurentz oder Lentz vertheidiget gegen Hans Ofenruoss die Beichte. Es wird aber auch hier von Amma Kruog die Gelegenheit vom Zaun gebrochen, über die Unersättlichkeit und Schwelgerei der Pfaffen loszuziehen. Sie stellen zahllose Verordnungen auf, um die Bauern, die sie nicht halten können, zu büssen und den ihnen ausgepressten «armen Schweiss» zu verprassen:

Einsmals vff S. Volrichstag
min hoeuw vff der matten lag
Es was lang raegenwaetter gsyn
vnd was do schon, ich truog es yn
Am abent do ich nun heim kam
der pfaff den banschatz von mir nam
Vnd fieng mir an darzuo troewen:
gelt pur ich well dich leeren hoewen
denk das du mir gebist den banschatz
oder ich schick dir ein Citatz
Ich stallt im für ein anckenballen
die was nit gross, wolt jm nit gfallen
Er sprach: Du muost wol bass dran
jch sagt: Ir soellend für guot han
Sprach: Min herr nun thuond das best
vff d'Fassnacht ich ein suw mest
Daruon wil ich üch würst geben
Der pfaff do sprach: Es ist mir eben
Zog vssz dem huss mit der ballen

vnd was schier ein beyn abgfallen
Also was er vollen wyn
den ganzen tag im wirtzhuss gsin
Darzuo verspilt was er hat
vnd dacht: Du ligst wol im kadt (F v)

Das Hauptinteresse der theologischen Exposition liegt nun aber offenbar für den Verfasser in dem langen Gespräch zwischen Doctor Gryff und Claus Räbstock über den Begriff und die Bedeutung des Abendmahls. Geschickt und ganz richtig führt Doctor Gryff hier gegen die Zwinglianer seine Uebereinstimmung mit den Lutheranern an, um die wörtliche Fassung des Spruches «Das ist mein Leib» zu erhärten, die er für die Transsubstantiations-Lehre nöthig hat.

Er spricht ye, Das ist, das ist
nun waer ich doch ein fraecher Christ
So ich (ist) für bedüten naem (G ij)

Darauf folgt eine weitläufige Aufführung abseiten des Bauern Claus Rebstock nicht allein von Stellen, wo «ist» im Sinn von «bedeuten» gebraucht wird, sondern überhaupt von sinnbildlichen Redensarten und Gleichnissen in der Bibel. So z. B. sage Christus ja auch:

Wee üch gleerten, er ouch sprach
do er jren gyt sach
der witwen hüser jr essend
so wir dwort wol ermessend
Ist es vnmüglich gsin
das sy essind ein zyegel zum mul yn
Dennocht sagt er, jr fressend hüser (G iij)

Auch bei uns übrigens brauche man ja «ist» für «bedeutet», so z. B.:

wenn yetz ein bott gegen vns ritt
Vnd waer in wyss und schwartz bkleyt
das ist Basel, man denn seyt
Wenn nun der rock dstatt Basel waer

so gieng mit ding der Bott nit laer
Oder kaem yetz ein Bott gangen
vnd hett an jm ein büchss hangen
Ein gantz rot faeld, ich frag: was bdüts?
sprichstu zuo mir, es ist Schwytz
Nun ists nit Schwytz, und hats doch gseyt
dann kein Bott Schwytz allein treyt
Nimm dir für noch ein exempel
kaemist yetz gen Vlm in tempel
Vnd fundist da vil Bilder ston
so sprichst: Das ist Sant Bastion
Sant Martin, vnd ouch sant Vicentz
sant Peter und sant Laurentz
Vnd wenn du lang zellst, so sind es bilder — —
(die sich nicht regen können)
Denn all Götzen die da stond
ins antlitz sy dflügen schyssen lond
Sy wüschend nit ab ein flügen draeck
nun sinn was krafft denn drinn staek (H v)

Und wie sollte auch Christus im Brod drinnen sein können?

Darumb min Gryff ich sag dir das
den Tüfel bschweert man in ein glass, (H iij)

nicht aber Gott, dessen Wohnung der ganze Himmel ist, in ein Stück Brod.

gang vnd trinck wasser vss eim kruog
Vnd gloub darby es sye wyn
rücht es dir denn ins houpt yn
Louffst denn vmb als sygist truncken
so ist recht gsin din guotduncken (H iij)

Auch die letzten Konsequenzen werden dem Leser nicht geschenkt: Wie sollte sich auch Gott in der Hostie dem Verdauungsprozess unterwerfen?

Den letzten Gang thut Dr. Stroubutz mit Pur Eigennutz über Zehnten, Güter, Zinsen und Steuern. Hier aber ändert sich plötzlich das Spiel; hier hat der Doctor, der diese Servituten vertheidigt, so sehr Recht, dass jetzt den Bauern, wie früher den Doctoren, kaum noch das Wort gegönnt wird. Dr. Stroubutz aber überführt jene des weitläufigsten, wie nöthig, ja christlich es sei, Zins und Zehnten zu zahlen, wie thöricht und sündlich, sie zu verweigern.

Diese Ausführungen sind veranlasst durch Vorgänge, die sich im Zürchergebiet im Jahre 1525 zutrugen. Die Zürcher Bauern hatten in Anlehnung an den Bauernaufstand in Deutschland auch ihrerseits im Frühjahr 1525 die Befreiung von den weltlichen Lasten gefordert, und namentlich hatten viele Gemeinden unter Berufung auf die Schrift und auf die Vorträge ihrer Prediger[1]) die Entrichtung des Zehntens verweigert. In der Herrschaft Grüningen kam es aus Anlass des Fluchtversuches des Abtes von Rüti den 23. April zu einer tumultuarischen Zusammenrottung, wobei das Kloster Rüti und das Johanniterhaus Bubikon besetzt, und an beiden Orten die Keller geleert wurden[2]). Die Forderungen und Beschwerden der Grüninger Herrschaftsleute aber wurden den 25. April in 27 Artikel zusammengestellt[3]), welchen bald ähnliche «Artikel» aus der Grafschaft Kyburg, den Herrschaften Eglisau, Andelfingen, Neuamt und Rümlang[4]), aus dem Freiamt[5]), aus der Herrschaft Greifensee[6]) und Regensberg[7]) folgten. Der Rath erliess auf Grundlage eingehender geist-

---

[1]) Bullinger I, 281, zwar mit Beziehung auf die Zeit nach dem Erlass des Rathsmandates vom 7. Juni 1525, aber gewiss schon von früheren Vorgängen zu verstehen.

[2]) Egli Nr. 696, 699. — Bullinger I, 266.

[3]) Egli Nr. 702. — Bullinger I, 267. — Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II, 382.

[4]) Vom 2. Mai. Egli Nr. 703.

[5]) Vom 4. Mai? Egli Nr. 708.

[6]) Vom 7. Mai. Egli Nr. 710.

[7]) Ende Mai, Egli Nr. 729.

licher [1]) und weltlicher Gutachten [2]) zwei Mandate. Das eine [3]) war vom 28. (?) Mai, das im Beisein der Rathsboten und des Vogtes zu Kyburg den 28. Mai (Sonntag vor Pfingsten) zu Fehraltorf, den 29. Mai zu Oberwinterthur, den 30. Mai zu Marthalen, den 31. Mai zu Kloten und an denselben Tagen auch in den Gemeinden der Herrschaften Andelfingen, Eglisau, im Neuamt, zu Bülach und Rümlang verlesen wurde [4]), das aber die Aufregung so wenig dämpfte, dass am 5. Juni (Montag nach Pfingsten) vielmehr die grosse Landsgemeinde zu Töss sich versammelte [5]), worauf der Rath unterm 7. Juni ein zweites, weitergehendes Mandat erliess, welches in Aussicht stellte, falls der grosse Zehnten ungeschmälert eingehe, so werde die Obrigkeit für Aufhebung des kleinen Zehnten in ihrem Gebiete besorgt sein [6]). Gleichzeitig liess der Rath den Gemeinden über die Lage des Landes Vortrag halten und forderte sie auf, sich zu erklären, ob sie auf dem Boden der gemachten Konzessionen sich mit der Regierung verständigen und ihr in diesen gefährlichen Zeiten treu zur Seite stehen wollen. Die Antworten auf diese Volksanfragen lauteten im Ganzen beruhigend [7]). Unter dem Eindruck des Entgegenkommens des Rathes, des schnöden Misslingens der Volksversammlung zu Töss und vor Allem der blutigen Unterdrückung des Bauernaufstandes in Deutschland machte sich an den meisten Orten eine sehr nachgiebige Stimmung geltend. Der Rath benützte diese günstige Wendung, um sich auch noch in mündlicher Auseinandersetzung mit seinen Angehörigen zu verständigen; er berief daher Ausschüsse aus

---

[1]) Egli Nr. 724.

[2]) Egli Nr. 725 (727), 728, 730.

[3]) Egli Nr. 726. — Bullinger I, p. 269. — Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II, p. 384.

[4]) Bullinger I, p. 277.

[5]) Bullinger I, p. 277.

[6]) Egli Nr. 737. — Bullinger I, p. 280.

[7]) Egli Nr. 742—745. — Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich II, p. 391—394.

den petitionirenden Herrschaften sammt deren sämmtlichen Seelsorgern auf den 22. Juni auf's Rathhaus nach Zürich, wo ihnen namentlich Zwingli den Standpunkt der Regierung auseinandersetzen musste [1]). Diese erliess hierauf unterm 1. Juli ein Mandat, die Abgeordneten der Gemeinden hätten unter den Augen des Rathes und in Anwesenheit der Geistlichen zu Stadt und Land sämmtliche Artikel, es sei des Zehenten oder anderer Dinge halber, fallen lassen, und begehrt, dass «Unsern Herren» (d. i. der Rath), denen sie alle Artikel anheimstellen, darüber sitzen und erwägen wollen, welche Artikel Grund hätten und welche nicht, und die, so im Gotteswort nicht begründet seien, ihnen nachzulassen. Das habe denn auch der Rath versprochen, im Uebrigen aber erklärt, es bleibe beim Mandat vom 7. Juni, und habe man «nüt desterminder zins und zehnten mänglichem, geistlichen und weltlichen Personen» zu entrichten [2]).

Allein mit diesem Erlass, von dem wir nicht wissen, wie weit er die wahre Stimmung der Herrschaftsausschüsse wiedergiebt oder bloss eine Zwangssituation, in die der Rath sie versetzt hatte, war die tiefgreifende Bewegung denn doch nicht erledigt, und namentlich die prinzipielle Frage nach der Berechtigung der Obrigkeit, die Zehnten zu erheben, keineswegs gelöst. Viele Prediger fuhren fort [3]), gegen den Zehnten als eine unchristliche Einrichtung zu eifern, und der Widerstand gegen die Ablieferung desselben dauerte fort. Die Regierung sah sich veranlasst, die ganze Materie nochmals in einem öffentlichen Gespräche erörtern zu lassen, welches dann auch Anfangs August vor beiden Räthen stattfand. Auch hier fiel Zwingli wieder die Aufgabe zu, den Standpunkt der Regierung zu vertreten, und er hatte denselben nicht nur wider die Gegner des Zehntens zu vertheidigen, sondern auch wider Joachim am Grüt und andere Verfechter desselben Front zu reden. Denn während

---

[1]) Egli Nr. 756.

[2]) Egli Nr. 763.

[3]) Bullinger I, p. 281.

diese die Fortdauer der Servitut aus dem levitischen Zehntengebot des Alten Testamentes ableiteten, fasste Zwingli dieselbe als ein weltliches, nicht als ein geistliches Institut auf, und stellte die Berechtigung desselben auf Gründe des geschichtlichen Rechtes (als käuflich erworbenes Privatrecht) und des öffentlichen Nutzens (Unterhalt der Kirchen, der Schulen, der Armen) ab[1]).

Die Regieruug aber erliess unterm 14. August ein Mandat, worin sie diese Frage als nunmehr erledigt erklärte, den im Juni in Aussicht gestellten Nachlass des kleinen Zehnten als völlig unthunlich zurücknahm, und Jeden, der sich fortan weigern würde, ihn zu entrichten, mit Strafen bedrohte[2]). Der Rath wusste genau, wie weit er gehen durfte. In der That war jetzt nirgends mehr ein Gedanke an Widerstand. Der unglückliche Ausgang des Bauernaufstandes in Deutschland war ein Gottesgericht gewesen wider diejenigen, welche das Schwert gegen ihre Obrigkeit gezückt hatten, und der Schrecken über dieses Gottesurtheil hatte auch den Zürcher Bauern die Waffen aus der Hand fallen machen.

An dieses praktische Argument knüpft denn auch Doctor Stroubutz gleich beim Beginn seiner Rede an, wo er den Bauern ihre Ausschreitungen vorhält:

Anno M. Vnd gschehen ist in disem jar
D.XXV es kostet mengen hut vnd haar
Der ouch ist diser meinung gsin
das Gotzwort näme all Zins hin
Daruf hands Schloss vnd Klöster durchloffen
darinn sich vollen wyn gsoffen
Menger hat darinnen gnummen
das nit von jm ist dryn kummen (H 7)

Und: sichst wie vil yetz ztod sind gschlagen?
Die woltend ouch nit zinssbar sin

1) Bullinger I, p. 283.
2) Egli Nr. 799. — Bullinger I, p. 284 ff.

yetz ist lyb vnd guot dahin
Hettind sy vorhin also gedacht
in dwelt hand wir gar nüt bracht
Ouch nackend müssend wir druss gon
wir wellend dem gwalt nit widerston
So blybend wir by wyb vnd kinden (J 8)

Und mit solchen kindischen Argumenten soll der gedrückte Bauer sich zufrieden geben! Ueberhaupt ist, was Eckstein durch die Person des Doctor Stroubutz den sozialen Forderungen der Zeit entgegenhält, unglaublich schwach und nichtssagend, und Alles läuft auf die alte Rede hinaus: wegen seiner Sünden plage Gott den Bauer mit Zinsen und andern Lasten (J iij); er möge nur mehr an sein Seelenheil denken anstatt an zeitliches Gut (H 7); denn der Seelen Heil ist über Gold (J 7); im Gotteswort finde der Mensch Friede und Genüge (K 6); etc.

Erwähnen wir beispielsweise noch, wie sich Eckstein zu dem bekannten Begehren der Landleute stellt, ein Kapital sollte nach zwanzigjähriger Verzinsung zu 5 % amortisirt und abgelöst, resp. ein Darleihen sollte zinslos sein.

Sag ich, das wär Christenlich
wo findt man aber des glych?
Ich gloub das er vff erd nit läb
der dir yetz zwentzig pfund gäb
Darzuo borgete zwentzig jar
nüts von dir näm gantz vnd gar
— — —
Denn sprächist zuo dem Lehman
hör, was ich yetz im sinn han
Das gelt dass du mir yetz gibst
mit lieb es nimmer von mir trybst
Er spräch: Der Tüfel lyhe dir
pur kumm nimmermee zuo mir (K)

Diese Ausführungen über den Zehnten sind die Reproduktion der Argumente, welche die öffentlichen Verhandlungen

des Jahres 1525 zu Tage gefördert. Interessant aber ist folgende Wendung:

Sprichst: Was gadt mich Zähend an?
ich bin ein Christen man
Christen ist nit Zähenden botten
das man geb den pfaffen rotten
Sag ich, du bist ein böser Christ
vntrüwer denn ein Jud ist
dJuden denen priesteren gabend
denen Leuiten, als wir habend
Die leertend nun des lybs heyl
ouch ghört den armen ein teyl
Vnd du wilt nit Zähend geben
Dem der dir zeygt ewigs leben (K)

Zwar sagt Eckstein (Doctor Stroubutz) ausdrücklich:

Dass du vss Mose hast anzeygt
ist allein den Juden geseyt
Das gadt die Christen nüt mee an (J)

Auch wird wirklich in obiger Stelle die Zehntenpflicht nicht mit dem alttestamentlichen Levitenzehnten rechtlich begründet; aber unverkennbar lehnt sich doch Eckstein an jene Argumentation an und spricht vielmehr aus Am Grüt's, als aus Zwingli's Gedankengang heraus[1]).

In diesem Zusammenhang erhalten wir auch ganz unerwartet eine pikante Kostümbeschreibung, die wir Eckstein's kapuzinerhaftem Sitteneifer danken:

Das er (Gott) vns mit den zinsen plagt
hand wir durch vnser sünd erjagt
Mit hoffart vnd mit trunckenheyt
saehist wie man yetz gwand treyt
Das nun nit zimpt der Christen kilch

---

[1]) Vgl. Zwingli's beide Gutachten über den Zehnten. Zwingli's Werke II, 2, p. 364—373.

die puren tragend nit mee zwilch
Wend all Sammat und syden han
das ist gmeyn vnder yederman
Sich bkleiden gantz nach Welschen sitten
röck, paret, vnd dhosen, zerschnitten
Es muoss alles sin nach Welscher art
ein yetlich schnudernass zücht ein bart
Gibt ein kronen vmb ein paret
ein filtzhuot im sin gnuog thet
Macht darzuo ein langen rock
der wyter ist denn kein glock
Henckt darzuo gross ermel dran
gaebind ein rock eim armen man
Die zerhouwt er, nun guot tuoch
treyt wie ein tägel vssgschnitten schuoch
Ein lang schwärdt hanget ouch daby
als ob er ein Hencker sy
Dessglychen thuond die wyber ouch
tragend schwentz am gwand wie ein guggouch
machend köpf wie ein stockhüwel
das ist vor Gott ein grosser grüwel
Ouch machend sy die stuchen [1]) gelb
hand rhot backen wie ein felb
Vnd sehend vss den stuchen wie
ein stuck fleysch uss einer gälwen brye
Ouch tragend sy ussgschnitten röck
das man jnen sicht die milchseck
Dröck hangend über die achsslen ab
das man sech wo eine gschraepffet hab (J iij, iiij)

Am Schluss findet sich noch ein äusserst derber Ausfall auf Luther und Karlstadt:

Sich, Luther vnd der Karrenstatt
vff denen ich nun vil hatt

---

[1]) Stuchen: Aermel, Manchetten (Stulpen) aus weisser Leinwand.

die kybend wie zwo Badermätzen
nun könnends beyd gnuog schwätzen
Es hippet einer den andren vss
wie frouwen in eim huorenhuss
Der Luther nempt den Carrenstatt
ein suw die im bantzer gadt
Sagt jm ouch Frouw Hulden daby
nun luog ob das Christisch sy
Das ergret vast den gmeinen man
der spricht: Wo ist man yetz dran?
Sag ich du armer biderman
was gadt vns der Luther an?
Wir Christen ghörend Christo zuo
in dem wir allein habend ruow
Der Luther vnd der Schwindelgrind
yetz widerumb eins worden sind
Die Bantzer suw ist wider heim
frouw Hulden ich yetz meyn
Sy ist lang gsin von wyb vnd kinden
hat nit moegen stallung finden
Der Luther metzget sim hussgsind
all jar ein suw vnd ein rind
der schwyntod ist in Saxen gsin
der Luther hatt diss jars kein schwyn
Es ist jm sins in Eychlen gstorben
hat nach der Bantzer suw gworben
Damit er nit on schwyn muess syn
yetz wirt sin spruch erfüllt syn.
Ir torheit wirt allen menschen kund (K 6)

Diese Stelle ist nicht nur interessant als Zeugniss der Stimmung, die damals in Zürich gegen Luther und Karlstadt herrschte, sondern auch weil sie für die Datirung von Eckstein's Schrift einen nähern Anhalt giebt[1]). Denn die hier an-

[1]) Wie Schiffmann im Geschichtsfreund XXVII, p. 234, ganz richtig nachgewiesen hat.

gezogene Aussöhnung Luthers mit Karlstadt erfolgte im September 1525 [1]).

Endlich weist uns eine weitere Anspielung gegen den Schluss des Jahres 1525 hin. In der Eingangsrede sagt der Herold, seitdem Hans Schmid (Faber) sich auf dem Gespräch zu Zürich blamirt habe,

das jar schier drümal vmbhar ist. (B)

Die erste Zürcher Disputation aber, auf welcher Faber auftrat und wo ihn Zwingli mit dem hier erwähnten «häsinen käs» lächerlich zu machen suchte, fand den 29. Januar 1523 statt.

Die Schlussrede des Herolds, die jenen Ausfall gegen Luther und Karlstadt enthält, endigt mit den Worten:

Denn was nit stadt in gottes leer
dauon din gemüt abkeer
gott vns allen sin gnad meer (K 7)

und diese Worte tönen ganz so, als wären sie die Schlussworte des «Conciliums». Wenn daher nach dem Herold nochmals Pur Eygennutz auftritt und erklärt:

Ich keer mich nüt an das Concily (K 7)
— — —
jch wil mich yetz heim rüsten
— — —
vnd gen Fridhusen Appellieren
Daselbst wirt yetzund ein Rychsstag
da wird ich ouch thuon min klag
Wil wüssen ob ein Christen man
ye ein Oberkeyt müsse han
Denn zFridhusen sind vnparthygig lüt
sy schonend weder pfaffen noch gwalt nüt

---

[1]) C. F. Jäger, Andreas Bodenstein von Carlstadt. Stuttgart 1856, p. 491.

Gwünn ich das wir möchtind fry syn
wär aller puren nutz vnd min
Ich versuochs, aldee ich far dahin (K 8)

Vtz Eckstein.

— so macht das ganz den Eindruck eines spätern Zusatzes. Es wäre doch gegen alle Logik, dass eine Tendenzschrift, wie das «Concilium» ist, in ihrer ursprünglichen Anlage mit einer Appellation, d. h. also mit einer theilweisen Aufhebung ihres Resultates, sollte geschlossen haben. Wohl aber ist die Hinweisung auf den etwas später entstandenen «Rychstag» Eckstein's sehr natürlich in einer nachher erschienenen zweiten Auflage des «Conciliums». Und dass in der That unsere Ausgabe nicht die ursprüngliche, sondern eine spätere Edition des «Conciliums» ist, haben wir oben nachgewiesen[1]).

IV.

Der Rychstag.

Zu der auf dem Titel und am Schluss des «Conciliums» empfohlenen neuen Schrift aber erhielt Eckstein sofort Veranlassung. Sein giftiger Angriff auf Murner reizte diesen zu einer nicht minder heftigen Replik — dem ersten in der Reihe seiner Pamphlete, welche so sehr zur Verhetzung der konfessionellen Parteien in der Eidgenossenschaft beigetragen haben. Den Nachweis dieses Zusammenhanges verdankt man Herrn Bibliothekar Frz. J. Schiffmann in Luzern, welcher mit genauer Kenntniss aller einschlägigen Daten und glücklicher Kombination

---

[1]) Nachträglich sehen wir, dass schon Weller (Das alte Volkstheater der Schweiz p. 122 und Repertorium typographicum Nr. 3771) auf den Unterschied dieser beiden Auflagen aufmerksam macht, deren frühere, zwei Seiten kürzer als die spätere, mit der Rede des Herolds schliesse. Leider giebt auch er den Titel der uns unbekannt gebliebenen ersten Auflage nicht an; ebensowenig in seinen «Annalen».

derselben in seinem Aufsatz «Ueber Dr. Thomas Murners Flucht nach Lucern und speziell über eine bisher unbekannte, von ihm daselbst herausgegebene Schrift» im Geschichtsfreund der V Orte, XXVII, p. 230—239, den Gegenstand wohl abschliessend erörtert hat.

Die fragliche Schrift Murner's, welche Herr Schiffmann so glücklich war aufzufinden, enthält auf zwölf Blättern drei verschiedenartige, unter einander nicht zusammenhängende Bestandtheile, welche das Titelblatt folgendermassen aufführt:

Epistola Johannis Eckij. Doctoris. Lutheranos. Gothos in harenam disputatoriam euocantis, vt sub iudicibus (non indocta multitudine qua hactenus seditiose. Stentorem egerunt non disputarunt de summa fidei iusta atie manus conserant.

Articuli novem: cantonum. Heluetiorum, in huius temporis fidei erumnas editi, et ab antique probitatis viris. Heluetijs. Christianissimis cantonibus Lutzern. Vry. Schwytz. Vndervualden. Zuge. Friyburg. Solothorn. Wallis. acceptati. edicti. publicati.

Murnerus in Lutheranorum perfidiam, vt infamiam quam sibimet contra ius gentium et nature irrogarunt, purgent, et vera non fucata spongia abstergant.

Am Schlusse:

Impressum. Lucerne inclita. Heluetiorum catholica et orthodoxa ciuitate.

Das erste Stück ist die Uebersetzung der Zuschrift Eck's an die «Städte und Länder des alten Bundes hoher Teutscher Nation der Eidgenossen» vom 28. Oktober 1525 [1]), welche namentlich die Widersprüche unter den «Kätzern» hervorhebt.

Das zweite Stück ist eine verkürzte Bearbeitung jenes katholischen Reformprojektes [2]), welches auf der Tagsatzung zu

[1]) Siehe p. 115.
[2]) Siehe p. 114.

Einsiedeln vom 10. Januar ff. 1525 angeregt[1]), auf der Tagsatzung zu Luzern vom 27. Januar ff. 1525 vorläufig geheim formulirt[2]), auf der Tagsatzung zu Luzern vom 1. März ff. 1525 modifizirt[3]), auf der Tagsatzung zu Baden vom 29. Mai ff. 1525 publizirt wurde[4]), aber niemals in Kraft erwuchs.

Das dritte Stück, die Invektive gegen Eckstein, führt (Blatt 8 b) den Spezialtitel: «MVRNERI responsio, cuidam insigniter asino lutherano, in nugas ludibria. sannas et scomata. barbariem atque sentes, que hic nequam et impudens bestia, in septem Christianos doctores libello quodam famoso. Thuregij expresso fabre, consuit, colo consilavit exquisita imperitia constercorauit»[5]). Dieser Titel zeichnet den Ton der Schrift. Murner findet nicht Worte genug, seinen Unwillen über Eckstein's schmähliches Gedicht auszusprechen, worin sieben christliche Doctoren auf die gemeinste Art angegriffen und verläumdet werden; er meint, vor solcher Raserei könne nur Feuer und Schwert die Welt bewahren; eine eigentliche Widerlegung dieses unwürdigen Buches sei unter seiner Würde. Eine Disputation mit den Lutheranern sei durchaus unthunlich und fruchtlos, eher sei unter Drachen Frieden möglich, als zwischen Lutheranern und Katholiken; denn bei den Lutheranern sei Treu und Glaube, Achtung vor Recht und Gesetz längst verschwunden. Sie auch sind für alle Gräuel verantwortlich, die im Gefolge der Reformation auftreten. Der Autor der Schmähschrift, «der lutherische Esel», sei übrigens schon bei Matthäus (im V. Kapitel) und in der Apokalypse (im VIII. Kapitel) geschildert worden. Er, Murner, weiche einem ehrlichen, offenen Kampfe nicht aus; aber mit Schelmen und Lügnern lasse er sich nicht ein[6]).

---

[1]) Abschiede IV, 1, p. 556.

[2]) Abschiede IV, 1, p. 570, 572—578.

[3]) Abschiede IV, 1, p. 595.

[4]) Abschiede IV, 1, p. 674.

[5]) Schiffmann a. a. O. p. 237.

[6]) Gef. Mittheilung von Herrn Dr. Th. von Liebenau. Die Schrift selbst lag uns nicht vor.

Auf diesen Ausbruch Murner's nimmt der ehemalige Franziskaner-Lektor in Luzern, Sebastian Wagner, genannt Hofmeister, damals in Zürich, bereits den 22. Januar [1]) 1526 Bezug. Von diesem Tage nämlich ist die Vorrede zu den von Hofmeister herausgegebenen Akten des Ilanzer Religionsgespräches (13. u. 14. Januar) datirt [2]), in welcher sich folgende Stelle findet: «Solche Klage (über die Zerstörung der christlichen Kirche) führt auch Eck, Fabler und andere, bei denen nichts ist denn Ketzer, Ketzer, und wie Murner schreibt, Schelm, Bub, Mörder, Dieb, da doch kaum grössere Götzen-Diebe dann eben diese sind, die also schreyen» — Ausdrücke, welche nach Schiffmann in der von ihm aufgefundenen Murner'schen Schrift, und zwar zum ersten Mal in dieser, vorkommen [3]).

Hienach bestimmt sich denn die Zeit der Abfassung der Murner'schen Schrift, welche also zwischen den 28. Oktober 1525 und Mitte Januar 1526 fallen muss; und da Murner doch wohl nur in der Schweiz Veranlassung und Gelegenheit zur Veröffentlichung der katholischen Reformartikel haben konnte, so ist dieses Datum zugleich der äusserste Termin für seine Uebersiedelung nach der Schweiz, den man nicht genau kennt und den man bisher gewöhnlich später ansetzte [4]). Zugleich wird nur

---

[1]) Montag nach Sebastian.

[2]) Acta vnd handlung des Gesprächs, so von allen Priestern der Tryen Pündten im MDXXVI. jar, uff Montag vnd Zynstag nach des heyligen III Künigentag zu Inlantz im Grawen Pündt, uss Ansehung der Pundtsherren geschehen, durch Sebastianum Hofmeyster von Schaffhusen vorzeychnet (Zürich, Froschauer). — Wiederabdruck in J. C. Füsslins Beyträgen zu den Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweytzerlandes I, 337—382.

[3]) Z. B. Blatt 11 a: O miseri fures et predones etc.

[4]) Siehe die verschiedenen Angaben bei Schiffmann a. a. O. p. 230. Mörikofer (Zwingli II, p. 236) ist sogar der Meinung, Murner sei von den katholischen Orten eigens für die Badener Disputation herberufen worden. Auch laut der Tagsatzungsverhandlung vom 18. Januar ff. 1526 zu Luzern (Abschiede IV, 1, p. 830), verglichen mit der bezüglichen Instruktion der Basler Botschaft (Strickler Nr. 1363), war Murner damals in Luzern; und eine von Herrn Dr. von Liebenau aufgefundene amtliche Notiz zeigt ihn

so, wenn Murner bereits 1525 im Lande war und sich hier ohne allen Zweifel in seiner Art bemerklich machte, begreiflich, wie Eckstein überhaupt dazu kam, ihn in seine Satire hineinzuziehen.

Eckstein war aber nicht der Mann, Murner's Schmähungen auf sich und seiner Partei sitzen zu lassen; sondern er verfasste rasch ein neues satirisches Gedicht, welches in erster Linie die im « Concilium » ertheilte Belehrung der Bauern über ihre sozialen Forderungen noch gründlicher fortsetzen, in zweiter Linie aber Murnern seine Schmähungen heimzahlen sollte.

Rychsztag.

DEr Edlen vnd Pauren
bricht vnd klag,
dzFridberg ghandlet auff dem Rychsstag.

Der { Edlen Paurē Gaist- lichen. } Bott- schafft. { Juncker Ludemā Pfeffersak Hans Aygennutz. Doctor Murnar.

daselbst schon im Juli 1525. Murner befand sich nämlich nach dem Auflauf in Strassburg, 1524, bei welchem seine Zelle erstürmt wurde, in seinem ursprünglichen Heimatsorte Ober-Ehenheim. Als die Bauern diese Stadt im Frühjahr 1525 belagerten und die Auslieferung Murners verlangten, floh dieser, als Laie verkleidet, mitten durch das Heer der Bauern hindurch (zwischen dem 14. und 20. Mai) und kam krank nach Luzern, wo ihm der Rath Anfangs Juli eine Kutte bezahlte und schenkte.

Handlung.

Es zimpt aim yeden Christēman
Das er ain Oberkayt söll han
Nach ordnung Gwallts sol er Zinsen
Weyn, Korn, Erbs, vnd Linsen
Jarzeyt gsetzt von freyer hand
Zuo geben kain Christ widerstand.

Utz Eckstein.

(Sechs Bogen in 8⁰)

Rückseite des Titelblattes:

Der Adel ab Hohenzorn.

Juncker { Ludeman Pfäffersack.
Hans Butz den winckel.
Ruedi Schütt den Bütel.
Claus durch den Busch.

Purschafft von Kybberg.

Hans Eygennutz.
Frantz Lätzkopff.
Kilian Haderman.
Veltin Kybig.
Vyt Hack den Tüfel.
Cleywe Hässig.
Fridrych Hussman.
Ruede Brasser.
Gilg Follbuch.
Kueni Schnaphan.

Doctor Murnar ist ouch hie
Kein spil zergieng on ein münch nie
Er klagt der Geystlichen ansprach,
Die volgt der puren bricht nach.

Das Stück bezeichnet sich selbst also ausdrücklich als ein Spiel. Indessen sind die redenden Personen (ausser Junker Ludemann Pfeffersack, dem Kaufmann, der durch sein Geld Junker geworden ist) in keiner Weise, weder als Typen noch als Individuen, charakterisirt, und von Handlung ist vollends

keine Rede. Das Ganze ist nichts weiter als eine dialogisirte Abhandlung, deren Zweck das Motto auf dem Titelblatt und die «Vorred» dahin angiebt: alle Unruhe, die man jetzt findet durch alle Lande, kommt her vom Missbrauch des Gotteswortes, das die Bauern anstatt geistig vielmehr fleischlich deuten und zum Deckel für Füllung ihres Seckels machen. Hätte Adam nicht «den Öepfel in dem Paradyss» gegessen, so wären wir jetzt noch dort, aber:

So wir menschen yetz nun thettind
gots gheyss, einander lieb hettind
Wurdind wir fryer denn Adam was
— — —
wir wurdind in einer andren wyss
Im rych Gottes mit Gott ewig leben
vnd weder Sthür noch Zinss geben
So wir aber nit anders wellend
vns also wider Gott stellend
So setzt vns Gott in sölich gfaar
das wir verbochend hut vnd haar
Wie es yetzund leyder gschicht
der Pur sich wider sin herren richt
Des glychen dherren wider Puren (A ij)

Wir sind also mitten in dem Aufruhr des Bauernkrieges; das Stück aber knüpft direkt an das vorige, an das «Concilium» an, das «von der gantzen gmeind im Wäntal» (Concilium A 8) gehalten worden ist.

«Eygennutz ist uss dem Wäntal kon
wie er dryn kam, kumpt er daruon
Sin meinung was gar nüt mee zinsen
nit zehenden, weder Erbs noch Linsen
Darzuo hat er nit mögen glangen
das verkündt er sinen anhangen
hie mit das spil wirt angfangen» (A iij)

«Als Pur Eygennutz von Kybberg was heym kummen ab dem Concili im Wäntal ghalten, liess er im versamlen den Weibel Lätzkopff ein Gmeynd, deren zuo verkünden den vssgang vnd bscheyd verhandleter sachen». Er berichtet nun, wie er der Bauerschaft Begehren vorgebracht:

Die sach hatt ich gnuog darthon
es halff alles nüt, icht mocht nit bston
Stroubutz kam allweg mit der Bibel,
sprach, wir verstuendind gschrifft übel
Als bald ich ein spruch dar thett
darzuo kum halb hatt vssgeredt
Sprach er zuo mir: Bsich was vorstadt
vnd was dem sententz nach gadt
Daruf hatt ich denn nit gstudiert (A iij)

Er sei aber von den Schriftsprüchen des Dr. Stroubutz nicht überzeugt worden:

Darüber han ich appelliert
den Abscheyd mit mir har gfuert
Daruf mögend jr üch bsinnen
mir ist es wär noch wol zgwünnen
So wir kartind in ein Statt
die nit Parthyig lüt hatt
Ich dörfft vff min trüw wetten
wir fundind noch in Rychstetten
Mengen frummen biderman
der sich ouch näm vnser not an

Denn dem Adel vermögen wir nicht zu widerstehen, wie Ihr ja wohl sehet:

Zuoletst werdend wir erschlagen
als geschehen ist in kurtzen tagen (A iiij)

Daher erbietet sich Pur Eygennutz, eine Botschaft zu übernehmen nach der Stadt Fridberg im Rychtal; daselbst kommt der Adel zu einem Rychstag zusammen. Die Rundfrage nun,

die über diesen Antrag abgehalten wird, giebt den Bauern Anlass, ihren Grimm gegen Herren und Pfaffen in den derbsten Worten Luft zu machen. So sagt

Kilian Haderman:

Geystlichen stand Purschafft neert
der pfaff thuot selb nit das er leert
Er büt vns Puren reynigkeyt
sin källerin nun all jar treyt
Ander Eebrecher vmb gelt er schirt
vnd sitzt selb wie ein huorenwirt
Ich wird jm nit hold nimmer mee
er nemm denn dhuoren zuo der Ee
Im wirt alljar ein banckhart
mich lüste wol das ich ein fart (ein Mal)
Spräch: Pfaff nun werck als wol als ich
der tüfel nemm din huor vnd dich
— bsorg wir kummind sin nit ab
denn so man jnn läbendig vergrab (A iiij)
— — —
Hettind wir jnn vertriben lengst
was sol vns nun der Grüschhengst?[1]) (A v)

Velti Kybig

beschreibt, wie es in den Klöstern hergehe, wohin er jährlich mit Wagen und Ross seinen Zehnten führen muss:

Darinnen sitzt er wie ein Fürst
mir wirt chum ztrincken so mich dürst
Denn so klag ich etwan min not
gradts wol mir wirt ein spendt brot
Wirt mir denn der Abt in kluppen

---

[1]) Grüschhengst: eigentlich ein bloss mit Kleie gemästeter Hengst, ein überzeitiger, der nichts mehr taugt und daher auch keine werthvollere Nahrung mehr bekommt.

so bitt ich jnn vmb ein suppen
So heisst er mir denn eine gen
jm louffend nach ein hund oder zween
Sunst vil louffend in der Kuchin vmm
ob ich den Koch schon ankumm
Er gibt mir schwader[1]) mit der kellen
offt hands dhund nit essen wellen
Nun gadt es mir also fürwar
vnd so ich wider heim far
Bim thorhüsslin luog ich zum fenster yn
jch gugget nie vergeben dryn
Ich fand mit langen zoepffen brueder
sungend heyters tags finstre lieder
Darzuo sungend dNolhart den Bass
den langen waeg man zuo der Mette sass
Vnd schluogend mit dem gugel[2]) dMensur[3])
sprachend denn zuo mir: Kumm pur
Loess den Ablass by der Schnatten[4])
vnd so sy gnuog gsungen hatten
Der schnatten ward allein Presentz
die sang in einr stund dry sequentz
Durchs thorhuss fuor ich für mich hein
denn sprach ich: Tüfel nimm hut vnd bein
Himmel schüss schwaebel, hartz, vnd baech
das ich nit Kloster noch münch mee saech
Das hellsch fhür zünd dhofrellig an[5])
drumb helff vnd radt yederman
Das man die Lotzhüser vssrüt[6])
es ist sünd was man dryn gibt
Sy schindend vns die grossen schaelck

---

1) Schwader: elende Brühe, besonders Spülwasser.
2) Gugel: Güggel, Gockel, Hahn.
3) Mensur: Takt.
4) Schnatten: eigentlich Einschnitt, hier wohl gleich volva, Bärmutter.
5) Hofrellig gleich Hofraitig?
6) Loths Hüser, wo Sodomiterei getrieben wird.

es waer zyt das mans ouch melck
Das inen die span adren krachtind
vnd sy nit also mit vns machtind
Wir gebend inen vnsren schweyss
allein on allen gotsgheyss
Kloester buwen hat Gott nit botten
waerind d'Münch all in oel versotten
Hey das ichs verbrennen soett
wüss gott wie ich inen fhüren wett
Denn ich red vff min Eyd
Kloester sind des Tüfels beste weyd
Vnd ee ichs noch ein jar well lyden
ee will ich wyb vnd kind myden
Der gwalt gibt den pfaffen gstand
den münchen ouch in stetten vnd land
Dass sy huoren by inen habind
vnd mit Milchzinss zum Bischoff trabind
Es treyt den Bischoffen vil nutz
das Bistumb, mit namen Fudutz
Nun sinn ein yetlich Christen man
wie moecht es immer wol ston
Wenn nun einer yetz vff die stund
zween hund vff ein andren fund
Er wurd sy von einandren tryben
vnd soelich huory lasst man blyben
Allein wir puren muessends ziehen
vmb vnd angen, darzuo bschuehen
Drumb ist yetz fürwar min radt
man thue darzuo, es wirt sunst zspaat
man tritt uns puren gar ins kadt (A 6 ff.)

Cleywe Hässig

meint, wenn Er der Herrgott wäre, würde er ob dem Treiben der Mönche und Nonnen, « des Teufels Fasel », sein selbst vergessen, den Himmel herabfallen lassen und mit Stühlen und Bänken

dreinschlagen. Das unverständliche Heulen der Pfaffen, « all ihr Gytzdienst Tag und Nacht », nütze weniger als der Gesang der Schwalben, aus dem man doch wenigstens entnehmen könne, ob Regenwetter am Himmel hange. (A 8, B)

Vyt Hack den tüfel

wünscht, man möchte Mönche und Nonnen kreuzigen, an den Galgen hängen, an Bäume schnüren, und « Hagel, Donder, Blitzg und Stral » möchte in die Klöster schlagen. Der Beichtvater in den Nonnenklöstern

All tag er sich voll trinckt
das er wie ein Elses baettler stinckt
Er ligt tag vnd nacht im luoder
wie ein voller Etsch bruoder (B iiij)

Dabei steigern sich die Ansprüche der Pfaffen immer mehr:

Soelt es waeren noch als lang
vnd lenger han ein fürgang
Es kaem darzuo das sy sich flissind
den arswüsch hieschinds so sy schissind (B v)

Aus diesen Gründen sind alle Bauern dafür, man solle Eigennutz mit der Beschwerde der Bauernschaft auf den Reichstag schicken. Dagegen aber erheben sich zwei Stimmen: Fridrych Hussman und der alte Vogt Erhart. Jener, der lange des Abtes Hofmeister gewesen und jetzt noch sein Saufkumpan ist, räth den Bauern, anstatt Alles, was sie haben, zu vertrinken, sollten sie anfangen sparen, so würde man bald ihnen zinsen müssen. Erhart erinnert, wie er vor einem Jahr den Bauern an der Hand des Wortes Gottes gerathen, sich ruhig zu verhalten, von ihnen aber von der Vogtei verstossen worden sei. Jetzt haben sie durch ihren Aufruhr alle Herren des Deutschen Landes gegen sich aufgehetzt, die ihrer viele zu Tod geschlagen.

Mit gemeiner Hand ergibt sich das Mehr, Eigennutz solle auf den Reichstag ziehen.

Zu Fridberg im Richtal klagt nun Pur Eigennutz über den geistlichen und den weltlichen Stand, wobei namentlich die Unerträglichkeit des Todfalls der Leibeigenen hervorgehoben wird (C ij). Ihm antwortet Junker Ludeman Pfeffersack, es sei eher am Adel, über die Bauern zu klagen, welche ihm die Schlösser verbrannt haben etc. (C iij). Daran seien, erwidert Eigennutz, nicht die Bauern Schuld, sondern hergelaufene Leute, wie der Küny Schnapphan u. A., mit denen wir Nichts gemein haben, worauf der Junker ihm treffend antwortet, nun dann mögen sich auch die Bauern bei ihren Beschwerden nicht an den Adel halten, sondern an seine Knechte, Hans Butz den Winkel, Rüdin Schütt den Bütel u. A. Als nun die Versammlung verstund, wie ungeschickt beide Parteien redeten, gab der Burgermeyster Salomon den Bauern auf ihre Klage die bekannte Antwort, als Christen schulden sie der Obrigkeit Gehorsam. Neu ist bei diesem Urtheilsspruch Nichts als die nackte Drohung mit den Strafgerichten Gottes im Alten Testament:

— wär ye vfruor anfieng
Der ward selber gstraafft von Gott
also gschach ouch der Chorischen rot
Chore wider Moysen facht
biss er sich selb in not bracht
Chore, Dathan, Abiron
muosstend läbendig in dhell gon
Denn das erdtrich thett sich vf
do ward verschluckt der Chorisch huf
Hettind sy sich wie ghorsam gschmuckt
sy hett das erdtrich nit verschluckt
Also gschach dem Absolon
der stalt nach sines vatters kron (!) etc. etc. (C v)

Den Schluss macht die Prophezeiung:

So vil ich vom Gwallt verston
vnd ee der Gwalt werd abgon
werdend jr hut vnd haar lon (C 6)

Das Thema vom «Gwalt der Oberkeyt» führen weiter im gleichen Sinne aus Bernhart Erenuest und Ruodolff Fürsichtig, worauf der Burgermeyster Salomon auch dem Adel zuspricht, wie er nach dem Gotteswort mit seinen Unterthanen handeln solle. Nachdem ihn noch Ruodolff Fürsichtig unterstützt und «nach dem die Herren des grichts sich vnderredt habend, vnd beider parth handlung wol entscheyden, ward der Sententz geben vnd glesen von dem Stattschryber (Johann Schydman) wie nach volget», d. h.:

Das fürhin söll die Purschafft
an allen orten sässhafft
Sich halten gantz nach alter ordnung
vnd zinsen fry nach gwalts fordrung
Dessglychen wie der gwalt ansäch
sthür vnd Zähenden ouch gschäch
Vnd sich ouch by lyb hütind
vnd nit wider gwalt wütind (D 6)

Und damit endigt denn der erste Theil, die Antwort auf die Beschwerden der Bauern gegen den «weltlichen Stand», d. h. die weltliche Herrschaft. Man kann die Moral dieses ersten Theils mit Grüneisens Worten[1]) dahin zusammenfassen, dass der Obrigkeit unweigerlicher Gehorsam, den Unterthanen aber milde Zucht und weise Leitung gebühre.

Es sollte nun in gleicher Weise in einem zweiten Theil die Auseinandersetzung folgen zwischen der Bauerschaft und dem «geistlichen Stand». Anstatt dessen aber erhalten wir eine vom Zaun gerissene, maasslos giftige Polemik gegen Doctor Murner. Dieser nämlich wird — völlig sinnlos — als Vertreter der geistlichen Herrschaft eingeführt. Er redet denn auch in der That nicht etwa von den Beschwerden der Bauerschaft, sondern einzig von Eckstein's «Concilium», über das er sich auslässt wie folgt:

---

1) Niklaus Manuel p. 246.

Ein Esel hat in (vor) kurtzer zyt
ein büchlin gschissen das ist wyt
vsskummen, vnd kund yedermann
— — —
Im selben büchlin er begryfft
siben Doctor der heylgen gschrifft
Mit denen hat der Lutrisch keyb
ein fassnachtspil — —
er ist ein Kätzer — —
Ja er vnd all sins glychen
die von dem glouben abwychen (E)

Und so geht es weiter über den «Lutrischen Hippenbuob»[1]) und sein «Schyssbuoch» her — Alles in Anlehnung an Murner's Pamphlet, aus dem diese Ausdrücke (frei in Deutscher Uebersetzung) genommen sind. Eckstein geht auf die Bezeichnung «Esel» ein und antwortet nun Murner unter der Maske von «Balaams Esel»[2]):

Murnar diewyl du vff mich sitzst
wirt dir denn din beyn zerknist
Wie ouch gschach dem Balaam
der sin gschäfft wie du zhanden nam
Du bist ouch zwüschend dmuren gfürt

---

[1]) Hippenbuob: Hüppenbub, Wegglibub, herumfahrender Bengel, Halünggli (Grimm W. B. IV, II, p. 1553).

[2]) Grüneisen hat in seinem Niklaus Manuel S. 246 und F. Zarncke in seiner Ausgabe von Brand's Narrenschiff pag. CXLI in diesen Worten eine Anspielung finden wollen auf das von Mathis Wurm von Geydertheym im Jahr 1522 publizirte und dreimal nachgedruckte Buch «Balaams — eselin». Allein schon Gödecke (Pamphilus Gengenbach S. 676, Note 26) hat darauf hingewiesen, dass Wurm's Buch nur aus einer Reihe von Bibelstellen bestehe und weder von Murner noch von sieben Doctoren rede. Ebenso hat er unter Hinweisung auf das von Röhrich verfasste Lebensbild von Wurm (Röhrich's Mittheilungen, Strassburg 1855, III, 8 und Jung: Reform. Geschichte I, 231) gezeigt, dass auch auf die übrigen Schriften von Wurm diese Stelle von Utz Eckstein nicht passe. (Mittheilung von Herrn Dr. Th. v. Liebenau.)

ein mur dir din beyn anrürt
Die ist gwüss buwen von dem gsteyn
dauon keiner kumpt on gletzt heyn
Vnd du wirst ee zuo stucken gon
ee dich der Engel werd für lon
Du hast yetz mengen sturm ghalten
dmur die blybt noch vnzerspalten
Du bist jr vil zuo schwach in dharr
darumb heystu ouch der Muurnar (!)
Riss Eck vnd du thuond nit wyter
denn wie ein fuler holtzschyter
Der allein die wecken steckt
schlacht nit daruf, das holtz nit kleckt (E ij)

— — — —

Nempst mich ein wild thier on vernunfft [1])

— — — —

Wie darffstu mich ein dieb schelten?
ich sol dem Wingersheym [2]) nüt gelten
Ouch schilltst du mich Appostatam [3])
min läbtag ich nye gen Trier kam [4])
Ich lüff nye vss keiner Prouintz
vnnd bzalt nie mit louffenburger müntz

---

1) Impudens bestia, schon im Titel der Responsio, s. p. 145.

2) Der Franziskaner Hans Wingersheim war der Hauptkläger gegen Murner vor dem Kapitel in Strassburg, das Murner wegen liederlichen Haushaltens als Guardian entsetzte. Er behauptete, Murner habe Klostergut unterschlagen, und prahlte, er wolle ihn mit dem Dolche durchbohren und sein Blut trinken (Mittheilung von Herrn Dr. Th. v. Liebenau).

3) Als Murner 1499 im Winter die Universität Krakau bezog, legte er die Kutte ab, um das Baccalaureat erhalten zu können, da nach den Statuten dieser Universität Ordensbrüder keine akademischen Grade erhalten konnten. Nach den Satzungen des Ordens aber galt das Ablegen der Kutte als Apostasie (Mittheilung von Herrn Dr. Th. v. Liebenau).

4) Bei seinem unstäten Wanderleben war Murner vorübergehend auch in Trier gewesen, von wo er aber, wie aus Freiburg, wegen seiner groben und anzüglichen Predigten hatte entweichen müssen.

Du hast mich sunst vast übel gschent
ich darff aber gen Strassburg in din Conuent (E ij)
Wie dorfftest nun so kün sin
dass du kätzretist min büchlin?
Du hast ein grosses gschrey gfürt
aber nie kein spruch angerürt
Bist du nun so hoch geleert
vnd hast nie keinen vmbkeert
Bist Doctor trium Lectionum [1])
biss frisch, keer mir nun ein vmb
So wil ich dich fur ein Helden han (E iij)

Der Weybel Rychart aber wendet sich folgendermassen an die beiden Gegner:

Esel, das ist die gröst sünd
die ich in dinem Buoch find
Dass die Doctores nennst allsamen
deren man kennt person vnd namen [2])
Ouch hast selbs das Concili bsetzt
vnerkannt Puren an Doctor ghetzt

Sonst entspreche das Büchlein der Wahrheit und der göttlichen Schrift:

on eins, das selb die Münch antrifft
Die hast du vast übel gscholten
Murnar hat dirs widergolten
— — — (E iij)
Nun loss mir ouch min Murneere
zürns nit das ich dich nit grad heere
Ein respons schrybst du in latin

---

[1]) Murner hatte zu Freiburg als Doktor der Theologie und zu Basel (1519) als Doktor beider Rechte promovirt. Vgl. Dr. Th. von Liebenau «Thomas Murner in Basel» im Basler Jahrbuch I, 1879.

[2]) Hienach scheint doch auch in dem Doctor Gryff und Doctor Stroubutz eine uns nicht mehr verständliche Anspielung auf bestimmte Personen zu liegen.

die wär vil besser tütsch gsin
So hett der gmein man ouch erkennt
wie du doch habist den Esel gschendt
Diewyl du aber das nit hast gthon
so mag mencklich wol verston
Dass du schrybst allein den pfaffen. (E 4)

Dann kommt der Waibel auf Murners «Gsell» Eck, oder wie er ihn immer nennt, Riss Eck, den ungeschlachten Riesen Eck, zu sprechen: Weil er die Schlacht zu Leipzig verloren und nicht einen Sachsen überwunden habe, so wolle er jetzt an einen Eydgnossen wachsen: aber er thäte besser, im Schwabenland zu bleiben und dort seinem Gegner zu widerstehen:

Er thuot nit mee denn das er schrybt
sich selbs wie ein Eychorn trybt
Sölt er gen Zürich, es wär jm zwyt
denn Bärmuoter jnn übel schnyt
Darzuo ist jm der Zürich wyn zruch
er fürcht er überkäm Grimmen im buch
Din vnd sin schryben eben nützt
als der ein Schloss mit knechten bsitz[t]
Die allein im rodel gschriben sind
den Ars an viertzig wüscht ein Find (E 4)

— — —

Hör du Murnar fürhin daacken [1])
gang (wilt gern) reych bücher z Kraacken [2])
Du bist wol vormals mee da gsin
ich meyn, dir schmöck hie vssen der wyn? (F)

---

[1]) Daaken: unser taaggen, in nassem Stoff herumkneten, also unnützes, sinnloses Geschwätz treiben.

[2]) Murner hatte 1490—1495 in Krakau studirt und bei seinem Abgang von der Universität das Zeugniss erhalten, dass er kein Zauberer sei. Dr. Th. von Liebenau a. a. O.

Das einzig Greifbare an diesem sinnlosen Geschwätz ist die Zeitbestimmung:

Es ist nun yetz das sibend jar
dass din gsell Riss Eck zuo Lypsig war. (E 4)

Bekanntlich fand die Disputation zu Leipzig im Juni und Juli 1519 statt.

Nachdem noch Salomon und Bernhart Erenuest gesprochen, macht der Herold den «Beschluss der Pricht zwüschend Geistlichen, Weltlichen vnd Puren». Letztere werden erinnert:

Diewyl Gott das vorig jar
üch gwarnet hat, das ist nun klar
Darby jr mögend wol verston
werdend jr nit von sünden lon
Allweg für vnd für sünden
er wirt üch warlich aber(mals) finden. (F iij)

Aber auch die Herrschaft überhebe sich nicht des Sieges; denn Gott allein habe die Bauern gestraft, und schon oft sei es geschehen, dass das Volk um der Sünden des Königs willen gestraft wurde — Alles mit Mehrerem, unter neuen Schmähungen Murners:

Din responss ist nun schyssen vnd dräck
jch gloub das ein Apotecker in dir stäck (F 6)

und mit allerhand eckelhaften Gleichnissen und wüsten Zoten. Das muss denn wohl dem Pur Eygennutz imponiren; denn er will nunmehr heimkehren und der Gemeinde rathen, fürhin nicht mehr zu tagen, sondern sich zu halten wie vor Alters. (F 7)

«Als Pur Eygennutz heym kam, versamlet er die. XIII. Richter der gantzen Gemeynd», und erzählt, wie man ihn belehrt habe, man solle der Obrigkeit gehorchen:

Wölt Gott jr wärind selb da gsin
jr wärind der meynung wie ich bin.

Diese Meinung aber gipfelt in folgender Ermahnung:

Darumb sind bätten lieben Meyer
zinsend fürhin hüner vnd Eyer
Wyn, korn, vnd was man höusch
wagend recht kappen vnd fleiysch
Biss Gott der Herr selb kumpt
vogel vnd näst hinwäg rumpt
Der selb mag vns wol erlösen
man mag vns dennocht dseel nit krösen[1])
Darumb sorgend der seel heyl
wir sind nun dest minder geyl
So man vns im zoum bhalt
drumb eerend nun fürhin den gwallt
Allein drumb das Paulus spricht
der widerstand empfacht das gricht
Drumb lassend vns gwallt nit widerston
es wirt vns vil dester bass gon
Gott wöll die sinen nit verlon.

«Also sprachend sy all, was du vns heist, wöllend wir thuon. Gott wölle vns vnnd der Herrschafft gnad vnd frid geben das wir einhelligklich miteinanderen läbind, hie vnnd dört in ewiger säligkeyt AMEN». (F 8)

V.

Ecken und Faber's Badenfahrt.

Je näher die Badener Disputation heranrückte, desto geschäftiger ward Murner, der sich nun einmal zum Verfechter des alten Glaubens für die Schweiz aufgeworfen hatte. Im Frühjahr 1526, und offenbar noch ehe ihm Eckstein's «Rychstag»

---

[1]) Krösen: bei Deutschen Autoren gleich rösten, braten, mit spezieller Anwendung auf das höllische Feuer, Schweizerisch aber zermalmen, zerknisten.

zu Gesicht gekommen, liess er jener ersten eine zweite Sammlung von Gelegenheits- und Streitschriften folgen, die, wie jene lateinisch abgefasst, auch denselben Zwecken dient [1]). Murner beabsichtigte nämlich unverkennbar mit diesen zusammengehörigen Publikationen ein Dreifaches: die wichtigsten Dokumente zur Schweizerischen Reformationsgeschichte zur öffentlichen Kenntniss zu bringen — die Irrlehren der Reformation zu widerlegen — und endlich mit seinen Gegnern persönlich abzurechnen. Diesmal war es auf Zwingli, den er schon auf dem Titel «Apostaten und Häresiarchen» nennt, und auf Sebastian Hofmeister abgesehen. Sodann stellt Murner, wie er sagt in Widerlegung der von den Reformirten zu Ilanz aufgestellten Thesen, seinerseits vierzig Schlusssätze und weitere zwölf Thesen über das Messopfer für die Badener Disputation auf, die er gegen Zwingli

---

[1]) Die Publikation scheint von grosser Seltenheit zu sein. Ein Exemplar findet sich auf der Stadtbibliothek Zürich. Als Titel dient die Angabe der einzelnen Stücke, die die Broschüre enthält. Es sind dies folgende:

1. Ein Abdruck der im Oktober 1525 von Erasmus veröffentlichten Erklärung über das Abendmahl, die ganz im Sinne der Kirchenlehre gehalten war.
2. Ein Abdruck des Breve des Papstes Clemens VII. vom 11. Dezember 1525 an die Zürcher (Thuregios), in welchem er sie zur Rückkehr in den Schooss der Römischen Kirche auffordert (Egli Aktensammlung, zur Geschichte der Zürcher Reformation Nr. 882; Deutsch bei Mörikofer, Zwingli II, p. 12).
3. Eine Widerlegung der Schrift «Nachhut von dem Nachtmahl oder der Danksagung Christi, durch Huldrychen Zwinglin in Latin beschriben vnd durch Georgen Binder vertütschet», welche den «letzten Tag Novembris» 1525 die Presse verlassen hatte.
4. Eine Replik auf Sebastian Hofmeister's Veröffentlichung der Ilanzer Disputation (deren Vorrede vom 22. Januar 1526 datirt ist). — Von diesem vierten Stück hatte schon M. Kirchhofer in seinem «Sebastian Wagner, genannt Hofmeister», 1808, pag. 75, Anm. 92, Nachricht gegeben.

Am Schluss ist nur gesagt: Impressum in inclita. Lucerna Heluetiorum Christiana ciuitate.

vertheidigen wollte. Denn Murner hatte neben Eck, oder wohl eher an Stelle desselben, sich selbst auf dem Badener Religionsgespräch die Hauptrolle zugedacht. Zum Schlusse freilich bemerkt er, man vernehme, Zwingli werde sich nicht zur Disputation einfinden (« mihi — nuntiatur — — apostate fuga et tergiuersatio — — Ergo fugato hoste perfidissimo, hic libelli finis esto ».) Vollständig zutreffend hat Schiffmann, der zum ersten Mal diese Publikation Murner's an's Licht gezogen[1]), festgestellt, dass die Abfassung derselben zwischen den 20. März und den 21. April 1526 fallen muss. Denn auf der Luzerner Tagsatzung vom 20. März ff. wurde Baden für die Abhaltung der Disputation bestimmt (vgl. p. 116) und unterm 21. April gab Zwingli seine Zuschrift an die Eidgenossen heraus (vgl. p. 117), in der er seinen Entschluss aussprach, nicht nach Baden zu kommen — eine Neuigkeit, die Murner nach seinem Ausdruck « mihi nuntiatur » nicht aus Zwingli's Schrift, sondern nur gerüchtweise erfahren hatte. In dieser Schrift lässt Murner seinen Ingrimm gegen Zwingli und die Zürcher freien Lauf. Alles zieht er in's Persönliche und kommt dabei nach seiner Art auf hunderterlei abliegende Dinge zu sprechen[2]).

Um die gleiche Zeit wandte sich Murner zunächst in eigener Sache auch an « gemeiner eidtgnossen botten vff dem Tag zuo Einsidlen in dem Jar des Herren 1526 vnnd vff der helgen zwelffbotten tag philippi vnnd Jacobi (1. Mai) versamlet vnnd (um) da mit zuo verstan das ein schmachbuoch on namen des dichters vnnd druckers ist vssgangen, darin siben Christenlicher Doctores vff das hochst (sic)

---

[1]) Geschichtsfreund der V Orte, Bd. XXVII, p. 237 ff. Daselbst ist der Titel der Schrift bibliographisch genau angegeben.

[2]) So höhnt er die Zürcher Disputation aus, die vor Badern, Köchen und Handwerksleuten gehalten worden sei. — Zwingli's Freund, Dr. Engelhard, heisst « Priareus (sic) tricorpor », « doctor tricorporalis », « aliquando iuris doctor, nunc theolongie balneator » ; vgl. auch Murner's Kirchendieb- und Ketzer-Kalender « Engelhart, doctor, der dry lib Christi in der heiligen geschrifft erfunden hat ».

gelestert worden sindt, vssgeriefft als ob sy die Christen in abgottery vonn gott abwandten, ein falschen glouben lerneten, mit fil anderm zuolegen, biechlins, vnnd noch eins so Sebastianus Hoffmeister gemachet hatt vnnd in Druck hat lassen vssgan, dorin wir für grose gotsdieb vnnd fil andre mere vssgeriefft werden, dorinn sy wol zuo verston gebenn, wie sy nach vnnserm bluot dürstet vnnd vnuerschuldet vmm vnnser lib vnnd lebenn vnnd ouch alle eren gern brechten». Inzwischen sei von den Eidgenossen eine Disputation nach Baden angesetzt worden, Zwingli aber habe in einem gedruckten Büchlein ausgehen lassen, warum er derselben nicht wolle oder dürfe beiwohnen. Dann fährt Murner fort: «So aber die obgenanten Doctores hoch von Inen vnuerdiennt vnnd erstlich gelezett, noch nit Im landt sint vnnd ich vss der geletzten zal bin, wil mirs gebüren für sey vnnd mich dess biechlins zuo antwurtten, doch mit vorbehaltung das min antwurt, wo sy den obgenanten doctores nit gefellig were, Inen on nachteyl sey, vnnd mir allein soll zuogemessen werden».

In sehr geschickter Weise werden Eckstein's «Concilium», die Badener Disputation und Zwingli's Weigerung, auf letzterer zu erscheinen, zu einer fortlaufenden Anklage gegen den Häresiarchen, den Verfälscher des Glaubens und Verführer des Volkes in Zürich verknüpft. Murner schliesst mit der angelegentlichen Bitte an die XII Orte, sie möchten doch wegen Zwingli's Ausbleiben nicht etwa die Badener Disputation abstellen, sondern sie vielmehr abhalten lassen, «damit die Eidgenossenschaft wieder zur Einigkeit gelange» [1]).

Zwar erwähnt der Abschied der Einsiedler Tagsatzung vom 2. Mai ff. die Ueberreichung dieser Zuschrift nicht, und es fällt auf, dass bei den Akten der Badener Disputation im Luzerner Staatsarchiv nur eine Copie liegt, bei der der Schlusssatz und das Datum fehlen; doch spricht nicht nur die Stelle, an der

---

[1]) Aus dem Manuskript im Luzerner Staatsarchiv uns gef. mitgetheilt von Herrn Dr. Th. von Liebenau.

das Schriftstück sich aufbewahrt findet, für dessen Zugehörigkeit zu den Tagsatzungsakten (wie denn auch der Herausgeber der Eidg. Abschiede IV, 1, A. p. 885, 4 es denselben einreiht); sondern der Zürcher Chronist Stumpf berichtet ausdrücklich, das Schreiben sei «mit besonderem Jubel der Fünff orten gelesen», Zwingli's Gegenschrift aber verboten worden[1]). Diese günstige Aufnahme veranlasste denn auch wohl die Drucklegung des Schriftstückes in etwas überarbeiteter Form und unter dem Titel: «Ein brieff den Strengen, eren notfesten Fursuchtigen Ersamen wysen der xij örter einer löblichen eydtgnoschafft gesandten botten. Thoma Murner der heiligen gschrifften vnd beider rechten Doctor barfüsserorden, vff dem tag zuo Einsidlen. In dem iar Christi vnsers herren M.D.xxvi vff Philippi vnd Jacobi gehalten, wider die lesterlich flucht, vnd dz verzwifflet abschreiben Vlrich Zwinglins, worum er vff der Disputation zuo Baden von den xij örteren erseczet nit wil erschinen, so er doch frey geleit hat dar vnd dannen zuo reiten». — Am Schluss: «Gegeben in Luzern, am Vorabend vor Philipp und Jakob 1526»[2]).

Murner hatte sich den Eidgenossen schriftlich und mündlich anerboten, mit Zwingli zu disputiren[3]). Darum hatte er denn auch (offenbar auf eigene Hand) die erwähnten, gegen Zwingli gerichteten «Articuli et conclusiones quadraginta in Baden disputande» drucken lassen, verlas sie, als Faber seine Thesen gegen Zwingli vortrug, gleichzeitig (wahrscheinlich am 14. Mai

---

[1]) Chronicon manuscr. Stadtbibl. Zürich Msc. A. 2, pag. 336 (Nachweisung von Herrn Dr. Th. von Liebenau).

[2]) Die Mittheilung dieser in Zürich nicht vorhandenen, im Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte III, 23 nicht genau angegebenen Schrift verdanken wir Herrn Dr. Th. von Liebenau.

[3]) Die Vorrede zu den Akten der Badener Disputation sagt: «In mittler zyt hat sich zuotragen, dass die dry hochgelerten doctores, mit namen herr Johann von Egk, ordinarius und vicecancellarius der universitet zuo Ingolstatt in Peyern, herr Johann Faber, fürstlicher Durchlüchtigkeit von Oesterrich etc., unsers gnedigsten Herren hofrat, und herr Thomas Murner,

1526)[1]) öffentlich in der Kirche zu Baden und übergab sie dann den Boten der Eidgenossen[2]). Darum schlug er denn auch, als Dr. Eck am Pfingstabend, 19. Mai, seine Thesen gegen Zwingli an der Kirche und am Rathhaus zu Baden anschlug, am selben Tage ebenfalls zwei Thesen gegen Zwingli an der Kirche zu Baden an[3]). Aber nicht über seine, sondern über Eck's Thesen wurde die Disputation abgehalten und Murner zur aktiven Betheiligung an derselben gar nicht zugelassen[4]). Dafür hielt er sich denn schadlos, indem er nach Beendigung des Gespräches, und nachdem Dr. Faber das Schlusswort gesprochen, mit Bewilligung des Präsidenten noch das Wort ergriff. Nach weitläufigem Eingang verlas er nochmals seine vierzig Gegenthesen gegen Zwingli's Irrthümer, die er bei Eröffnung des Gespräches «an die Kirchthüre zu Baden geschlagen» hatte, um darüber mit jenem zu disputiren. Feige aber sei der Beklagte ausgeblieben. So rufe er ihn denn nun vierzigmal als ehrlos aus[5]).

Dieses Auftreten Murner's gegen Zwingli erregte in Zürich um so grössere Erbitterung, als die «Ratsboten von Stett und Landen gemeiner unser Eidgnoschaft, uf der Disputation zuo Baden in Ergöw versamlet» gleich den folgenden Tag, 9. Juni, an den Rath von Zürich ein Schreiben richteten, worin sie sich auf's Bitterste über Zwingli's Ausbleiben von der Disputation und seine Schmähungen der Eidgenossen beklagten, also mehr oder minder Murner's Vorgehen offiziell sanktionirten[6]). Der

---

der zit lesmeister zuo Lucern, sich onerfordert sonder guotwillig schriftlich und mündlich gegen uns erbotten haben, diewil Zwingli in siner gschrift manigfaltig irrung inführ — — sölichs mit disputation gegen gemeltem Zwingli mit der hilf Gottes usfüeren und erhalten». Abschiede IV, 1, A, p. 924.

[1]) Montag nach der Auffahrt.

[2]) Abschiede IV, 1, A, p. 891.

[3]) Abschiede IV, 1, A, p. 926 f.

[4]) Abschiede IV, 1, A, p. 928.

[5]) Abschiede IV, 1, A, p. 935.

[6]) Schreiben vom Samstag vor S. Onuphrius 1526. Abschiede IV, 1, A, p. 913—915. Zwingli's Werke II, 2, p. 500—502.

Rath von Zürich trug nicht nur seinen Boten auf die Jahrrechnung zu Baden auf, bei diesen gegen das Gebahren Murner's, des ehrlosen, fremden Mönches, der aus vergiftetem Herzen Zürich verleumde, zu protestiren[1]; sondern sowohl Zwingli als auch der Rath antworteten auf diese Auslassung der XII Orte: — Zwingli in seinem Schreiben «an der eidgenossen boten zuo Baden versamlet» vom 14. Juni, das auch in alle Orte geschickt werden sollte[2], der Rath in seinem Zirkularschreiben an die reformirten Orte vom 16. Juni[3]. In beiden Schriftstücken wird den Eidgenossen ein besonderer Vorwurf daraus gemacht, dass sie Murner in seinem aufreizenden Treiben ruhig gewähren lassen. Natürlich blieb dieser seinerseits die Antwort nicht schuldig. In seiner «Antwurt uf die Anklag eines Ersammen Wysen Radtes der Stadt Zürich gemeinen Eidgnossen über Ihn gethan»[4] verwahrt er sich höchlich, dass er jemals daran gedacht habe, Zürich zu verunglimpfen[5]. Allerdings hätte er Ursache, gegen den Rath zu Zürich Klage zu erheben; denn dieser habe ge-

---

[1]) Hottinger, Fortsetzung von J. v. Müllers Schweizergeschichte VII, p. 94 f. Weder in dem Abschied dieser Jahrrechnung (vom 11. Juni ff.), Abschiede IV, 1, A, p. 943 ff., noch in demjenigen der Badener Tagsatzung vom 25. Juni ff., Abschiede IV, 1, A, p. 951 ff., wird dieses Protestes gedacht. Auch enthalten die von Strickler und Egli veröffentlichten Akten Nichts darauf Bezügliches.

[2]) Abschiede IV, 1, A, p. 915—918. Zwingli's Werke II, 2, p. 502—507.

[3]) Abschiede IV, 1, A, p. 919 f. Vgl. Zwingli's Werke II, 2, p. 508 f. Die zur Antragstellung hierüber beauftragte Kommission s. Egli Nr. 992.

[4]) Nach Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte III, Nr. 328 wäre Murner's «Antwurt» separat erschienen, «ohne Angabe des Druckortes und Datums». Dieser Druck ist sonst unbekannt. Ist es vielleicht ein Ausschnitt aus Murner's «vuorhafftigs verantvurten», in welchem die Zuschrift abgedruckt ist?

[5]) Dorume sol es weit von mir sein bezüg ich mich Mariam die iungkfraw, ein ersamen weisen radt, oder sunst iemans andere burger, einwoner beywoner, der loblichen stat von Zürich, in dissem meinem antwurten zuo dratzen, reitzen, oder ire würden wie das doch möcht geschehen, mit list oder angestrichener farben zuo verduncklen, oder verkleinen, alss mir got helff vnd die heiligen gots euangelien.

stattet, dass in Zürich jenes Schmachbüchlein gegen Murner und andere christliche Doctoren gedruckt und überall hin verbreitet werde. Allein er wolle die Sache Zwingli's von der des Zürcherischen Rathes getrennt wissen; u. s. f. Dabei beruft er sich auch auf die Verdienste der Franziskaner um Zürich: «vnser fridsams, vnderthenigs bywonen von dryhundert iaren hare, in vwer gnaden stat. Ich geschweig der xviij iar so wir in vweren widerwertigkeiten mit vch erlitten, in welchen kein kirchgang was, dan in vnserem kloster». Was Alles freilich die Bevogtigung und nachherige Vertreibung von «vns armen barfuossen» nicht hinderte.

Hiemit noch nicht zufrieden, veröffentlichte Murner alsbald noch eine neue Streitschrift gegen Zwingli: «Ein vuorhafftigs verantvurten der hochgelorten (sic) doctores vnd herren, die zuo Baden vff der disputation gewesen sint vor den. XII. orten einer loblichen eidtgnoschafft wider das schentlich, erstuncken, vnd erlogen anklagen Vlrich Zwinglyns, das der fierzigmal erloss diebsch bösswicht vff die frummen herren geredt hat vnd in den druck hat lassen kummen. Von doctor Thoma. Murner gemacht, ob der Zwingly lästig wurde das er im das überig ouch hinvss gebe noch (sic) dem rechten winckelmess», ohne Angabe des Druckortes und des Datums, nachweisbar aber[1]) um Mitte Juli 1526 entstanden. Diese Schmähschrift überbot Alles, was Murner bis dahin an gemeinen Ausfällen gegen Zwingli geleistet. Indem sie in äusserst geschickter Weise Alles zusammenfasst, was sich katholischerseits gegen Zwingli vorbringen liess, enthält sie zugleich eine beiläufige Widerlegung der Vorwürfe, welche in Eckstein's «Concilium» und «Reichstag» Murner gemacht worden waren. Jene angebliche Predigt, die er am Charfreitag zu Freiburg im Breisgau sollte gehalten haben[2]), sei eine gemeine Lüge;

---

[1]) Dr. Th. v. Liebenau in seiner handschriftlichen Biographie Murner's.

[2]) «Das die Schwaben über Christum hinder einem berg gestanden die hinderhuot gehalten hant, wo Christus vnser herre den Juden entrunnen were, woltent in die Schwaben gefangen und gehenckt haben»; mit Bezug auf die Stelle im «Concilium» (E); vgl. oben p. 131.

nur wer Zwingli's Eigenschaften besässe, könnte an einem solchen Tage so predigen. Dass er ferner nirgends mit Ehren fortgekommen sei [1]), sei gleichfalls unwahr; nur in «Monteschleschkun» (Montefiascone) sei das begegnet, «do gab ich kein letz und scheiss in's bet». Uebrigens hält Murner Zwingli für den wirklichen Verfasser der Ecksteinischen Schmähbüchlein; und wenn er pathetisch ausruft: «Ehrlos sei, wer schlechte Schriften, Drucksachen, Bilder, Schmachbüchlein anonym oder pseudonym verbreite, selbst wenn es unter dem Vorwand der Verbreitung des Glaubens geschehe», so zielt auch dies eben auf Zwingli als wirklichen Verfasser der zuerst anonym, dann unter Eckstein's Namen publizirten Schriften. Die Aeusserung in der Vorrede: «Mit einem ‚Erzschelm' wie Zwingli müsse man aber wie mit einem Schelmen reden, da derselbe (der dieb) ‚mit verborgnen Schmachbiechlein on namen' die frommen biderben mannen uod gewilligen Diener einer frommen loblichen Eidgenossenschaft hinterrücks angegriffen habe», geht offenbar gleichfalls auf Zwingli als angenommenen Verfasser des «Concilium». — Murner schliesst mit der Bemerkung: züchtig reden nütze nichts in diesem Streite; rede man aber, wie man mit Schelmen reden müsse, so gehe es einem wie jenem, «der mit dem Dreck kämpffen sollte und sprach: Ich gewin oder verlüre, so wurdt ich doch beschissen». Vermuthlich war es eben diese Erwägung, welche die Zürcher veranlasste, für einmal Murner nicht mehr zu antworten.

Gegen Eck setzte Zwingli die Polemik noch während der Badener Disputation fort, indem er «DIe erst kurtze antwurt: über Eggen siben schlussreden» mit einer vom 21. Mai datirten «Epistel an die Ratsboten der XII Orte» [2]) und «DIe ander antwurt, über etlich vnwarhaft, vnchristenlich antwurtten, die Egg vff der disputation zuo Baden ggeben hat, Mit einer vorred an

[1]) Anspielung auf die Stelle im «Rychstag» (E ij); vgl. oben p. 159.
[2]) Zwingli's Werke II, 2, p. 484—491.

ein lobliche Eydgnoschaft», datirt vom 3. Juni[1]), veröffentlichte. Damit hatte denn, da Egg nicht mehr antwortete, die Controverse zwischen ihm und Zwingli ein Ende.

Länger dagegen zog sich der Streit mit Faber hinaus. Dieser hatte zunächst noch zu antworten auf «DIe ander geschrifft Zwinglins an doctor Johannsen Faber» vom 15. Mai[2]), in welcher Zwingli sich von seinem Hass gegen Faber nicht nur zu fortgesetzten persönlichen Schmähungen des Gegners, sondern auch zu anderweitigen albernen Ausfällen hatte hinreissen lassen[3]). Sodann hatte der Zürcher Rath an die Boten der

[1]) Zwingli's Werke II, 2, p. 491—498.

[2]) Zwingli's Werke II, 2, p. 467—484. Vgl. oben p. 119.

[3]) «Weisst du nümme, dass Zürich zwo myl näher Costentz ligt weder Baden? Du hasts one zwyfel vergessen, diewyl du in Rhodopo und by den Moscobiten bist gewesen» (Zwingli's Werke II, 2, p. 470).

Faber hatte in seiner gegen die erste Zürcher Disputation und die Herausgabe ihrer Akten durch Hegenwald gerichteten Schrift: «Ain warlich vnderrichtung wie es zuo Zürich auff den Neunundtzweintzigsten tag des monats Januarii nechstuerschynen ergangen sey» (ohne Angabe des Druckortes und Jahres) von dem Thrakischen Gebirge Rhodope in einem Zusammenhang gesprochen, dass die Vermuthung nahe lag, er verstehe darunter eine Insel oder ein Land. Das «Gyrenrupfen», an welchem Zwingli wenigstens indirekt betheiligt war, fiel gleich (1523) über diese Stelle her; auf sie spielt Manuel in seinem Fastnachtspiel «vom Papst und seiner Priesterschaft» (1524), Vers 193 (bei Bächtold p. 39, woselbst die Stelle abgedruckt ist) an. Hier greift sie Zwingli wieder auf; und endlich kehrt sie auch in Eckstein's «Badenfahrt» (Strophe 24) wieder.

Der Spott auf die Abwesenheit Faber's bei den Moskowiten, der ebenfalls in Eckstein's Badenfahrt (Strophe 25) wiederholt ist, hat keine andere Unterlage, als eine Schrift Faber's über die Russische (Griechische) Religion: «Ad serenissimum principem Ferdinandum Archiducem Austriæ Moscouitarum iuxta mare glaciale religio, a D. Joanne Fabri ædita — Data Tybingæ XVIII Septembris anni M. D. XXV. — Basileæ apud Joannem Bebelium, Mense Januario An. M. D. XXVI».

Und über Baden als Ort der Disputation spottet Zwingli: «Die bäder dämpfend, und schmeckt der schwebel, dass, wenn es dich an die höll möchte manen, billich denken solltist: Es ist ein omen, dass wir päpstler gen Baden kummend».

XII Orte zu Baden eine Beschwerdeschrift gegen Faber gerichtet, in der ihm u. A. vorgeworfen wurde, er habe die Badener Disputation mit Geld zuwege gebracht. Den 20. Mai erhielt Faber dieses Aktenstück, und schon den 21. Mai hatte er seine Vertheidigung an den Zürcher Rath [1]) den eidgenössischen Boten übergeben, welche dieselbe noch am gleichen Tage an die Zürcher übermittelten [2]). Faber befleisst sich in dieser Zuschrift einer auffallend höflichen Sprache, und es ist ihm offenbar Alles daran gelegen, sich mit den Zürchern zu verständigen. Trotz aller Schmähungen, die von Zürich aus schon gegen ihn ergangen waren, erachtete er diese Provinz noch nicht verloren für das Bisthum Konstanz, auf dessen Stuhl er die Anwartschaft hatte [3]). Es war ja nicht undenkbar, dass Zürich sich wieder an seine katholischen Mitstände anschloss, wenn es nur gelang, seine Sache von derjenigen Zwingli's zu trennen. Zu diesem Ende mochte Faber denn auch dienlich und nöthig halten, die Schriften der Reformatoren und die reformirten Uebersetzungen des Neuen Testamentes (d. h. die Lutherische, und deren Basler Nachdruck, sowie die Zürcherische) verbrennen zu lassen [4]). Das war nun freilich eine von vornherein unmögliche und unglückliche Zumuthung, welche zurückzuweisen Zwingli nicht schwer fiel. Es geschah dies durch «EIn kurtze gschrift Huldrych Zuinglis an gemein Christen, vorus in einer loblichen Eydgnoschafft, warnende vor dem vnchristlichen

---

[1]) Strickler, Aktensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte I, Nr. 1439, p. 468—470. — Inhaltlich in Zwingli's Werken II, 2 p. 499 f.

[2]) Abschiede IV, 1, A, p. 908, Nr. 21.

[3]) Vgl. Zwingli's Werke II, 2, p. 470.

[4]) An der Thatsache dieser Verfügung ist nach Zwingli's Gegenschrift nicht zu zweifeln. Das bischöfliche Ausschreiben Faber's aber ist uns nicht zu Gesicht gekommen. Vermuthlich bezieht es sich auf einen Erlass des Erzherzogs Ferdinand nach der vom päpstlichen Legaten einberufenen und geleiteten Versammlung der süddeutschen katholischen Fürsten und Bischöfe zu Regensburg im Juli 1524 (vgl. M. Maurenbrecher in der Allg. Deutschen Biographie VI, p. 634). Und gerade damals ja trat ihm Faber näher.

fürnemen Fabers, der nit allein die nüwlich gedruckten bücher etlicher gleerten sunder ouch dz nüw testament ze brennen sich vndernimpt»[1]. Die vom letzten Brachmonat datirte Schrift giebt nicht nur eine bündige Widerlegung der Behauptungen Faber's, sondern auch ein bemerkenswerthes Zeugniss, wie hoch Zwingli Luther's Bibelübersetzung schätzte, obwohl damals die Spannung zwischen beiden Reformatoren bereits eingetreten war[2].

Eine weitere Publikation Faber's veranlassten die von dem Berner Thomas von Hofen in Strassburg zum Druck gebrachten summarischen Disputations-Akten[3] und die Konfiskation dieser Schrift zu Baden[4]: die «Neuwe zeitung vnd heimliche wunderbarliche offenbarung etlicher sachen vnd handlungen, so sich vff dem tag der zuo Baden in Ergöw vor den Sandtbotten der Zwölff örter der loblichen Eydgnosschafft, vff den Sechssundzweintzigsten tag des Brachmonats. Im jar Tausent Fünffhundert vnd XXVI. gehalten worden, zuogetragen und begeben hat»[5]. Die Widmung an Bürgermeister und Rath zu Freiburg im Breisgau, welche vom 29. Brachmonat datirt ist, erzählt zunächst den Hergang der Disputation (welche «uf den xvi. tag Maij nechstuerschinen angesehen» war) des unbefugten Druckes ihrer Akten und der Arretirung ihrer Boten[6]. Sodann folgen die dem Boten

---

1) Zwingli's Werke II, 2, p. 509—513.

2) Vgl. Mörikofer, Zwingli II, p. 40.

3) Warhaftige Handlung der Disputation in obern Baden des D. Hanss Fabri, Jo. Ecken vnnd irs gewaltigen Anhangs gegen Joan. Ecolampadio vnd den Dienern des Worts. angefangen auff den 19. tag Mai An. 1526. Zwingly antwurt auff Ecken daselbst ingeleyt schlussreden. (Haller III, Nr. 266).

4) Vgl. darüber den Brief des Thomas von Hofen an Lienhard Tremp und an Zwingli, Zwingli's Werke VII, p. 524, sowie die Erläuterungen der Herausgeber zu Zwingli's Werken II, 2, p. 514.

5) Haller III, Nr. 275.

6) Der Bote, der die Bücher sammt den Briefen der Strassburger und Basler nach Zürich bringen sollte, habe beim Kloster Wettingen beim Fahr über die Limmat im Wirthshaus getrunken und angefangen, die Mutter Gottes zu lästern. Man wollte ihn «zum Laden hinauswarfen», glücklicher

abgenommenen Briefe von Capito und Oecolampad an Zwingli, von Farell an Myconius, und von Capito an Pellikan in der Uebersetzung und mit Glossen Faber's. Den Beschluss machen die Zuschriften der Tagsatzung zu Baden an den Reichstag zu Speyer und an Ammeister und Rath zu Strassburg (beide vom 28. Juni) und der «Abschid, was sich die Ratsbotten von den Zwölff Ortern der Eidgnosschafft, vff gemeltem Letstgehaltnem Tag zuo Baden in Ergöw, nebent anderm auch der Lutherey halb, mit einander entschlossen habenn — Actum vff Dornstag vor sant Peter vnnd sant Pauls tag (d. h. 28. Juni) Anno etc. im XXVI». Hier nun nennt Faber die Reformatoren ungescheut «die teufelsche neuwe Sect». Und da man reformirter Seits ihm nicht nur vorwarf, er habe Capito's Brief gefälscht [1]), sondern da ihm

---

Weise aber besann man sich besser, packte ihn und überantwortete ihn dem Landvogt zu Baden, der ihm seine Bücher und Briefe abnahm und sie der Tagsatzung übergab: — «Tabellio prostratus est» sagt Thomas von Hofen. — Auf diesen Vorfall nimmt auch Murner's «vuorhafftigs verantvurten» am Schlusse Bezug.

[1]) Der Vorwurf der Fälschungen reduzirt sich auf Eine Stelle: Faber lässt den Capito in seinem Brief vom 11. Juni sagen: «Es bitt vnser Buochtrucker, habest du ein Singramma der gsellschafft, wöllest uns dasselbig schicken, oder das du dise ding vssrichten wöllest in zweyen tagen vnd kurtzen stunden magst du sollichs thuon, die wöllest an dise sach legen, dann es vast not sein wirt, das man die Disputation verkere», welchen Ausdruck Faber in der Glosse noch dahin verstärkt: «mit der lugin vmbkeren». Capito aber giebt in seiner «Epistola V. Fabritii Capitonis ad Hulderichum Zwinglium (Zwingli's Werke VII, p. 517) seinen Text folgendermassen: «Orat impressor noster *τὸ τῆς συζητήσεως σύγγραμμα*. Si quod habes ad nos mittas, aut certe ut hoc biduo potes pauculas horas operæ seriæ subfurari, quas in hanc rem colloces. Nam vehementer opus esset ut catastrophe disputationis extaret», was nur heissen kann: «dass der Ausgang, das Resultat der Disputation sichtbar werde». Gewiss ist Fabers Uebersetzung eine ärgerliche Verdrehung des Sinnes, über welche die Reformirten sich mit allem Recht beklagten. Allein wenn wir sehen, dass Faber *σύγγραμμα* unübersetzt lässt, *συζήτησις* dagegen offenbar für «Zusammenleben» nimmt und demnach mit «Gesellschaft» übersetzt (anstatt «gemeinschaftliche Untersuchung»), so ergiebt sich eben, dass er kein

auch (in einer Glosse zu Farell's Brief an Mykonius) das Versehen passirt war, zu sagen, die XII Orte haben Zwingli den Landvogt und vierzig ehrbare Männer aus der Grafschaft Baden zu Geisseln geben wollen, so blieben erbitterte Antworten, die Faber der absichtlichen Fälschung ziehen, nicht aus. Zuerst erschien «Die dritte geschrifft Huldrych Zuinglins, wider Joansen Faber, über das erdicht büchlin, dz er Nüw zytung genennet, vnd im Höwmonat hat lassen vssgon» etc. Die Schrift selbst und die Vorrede an «Alle christgläubigen menschen» sind vom 28. Juli datirt [1]). Dann gab Capito seinen Brief an Zwingli vom 4. Juni im Lateinischen Originaltext und andere auf den Handel bezügliche Briefe mit umständlichen Erläuterungen und einer vom 2. August datirten Vorrede heraus [2]). Und endlich folgte Capito's Deutsche Widerlegung Faber's [3]), datirt Strassburg den 12. August, mit Dedikation an die Räthe und Hofdiener des Churfürsten von Mainz vom 28. Juli.

Damit hatte denn auch die Polemik zwischen den Reformirten und Faber ihre Endschaft erreicht. Denn Faber's umfangreiche Schrift zur Erläuterung und Begründung seiner auf der Disputation zu Baden verfochtenen sechs Thesen, die den 4. Herbstmonat zu Tübingen im Druck erschien, trägt in der Widmung an den Oestreichischen Obersten und Hofkanzler Lienhart von Harrachdas Datum: «Costentz 20. Juni», und nimmt

---

Griechisch versteht, und es liegt gewiss näher, auch bei der Uebersetzung von καταστροφή einen plumpen Schnitzer zu sehen als eine absichtliche Fälschung. Faber selbst machte auch in seiner «warlichen underrichtung» keinen Hehl daraus, dass er in den alten Sprachen nicht stark sei. Die Stelle ist abgedruckt in Zwingli's Werken I, p. 117.

1) Zwingli's Werke II, 2, p. 515—520.

2) Epistola V. Fabritii Capitonis ad Hulderichum Zwinglium quam ab Helvetis forte interceptam D. Joan. Faber Constantiensis in Germanicum uersam deprauavit etc. — Haller III, Nr. 279.

3) «Der nüwen zeytung vnd heymlichen wunderbarlichen offenbarung, so D. Hans Fabri, jungst vfftriben, vnd Wolffgang Capitons brieff gefälschet hat, bericht vnnd erklerung». — Haller III, Nr. 278.

weder im Text, noch in dem Vorwort auf die jüngsten Vorgänge Bezug[1]).

Was endlich die offizielle Publikation der Disputations-Akten betrifft, um derentwillen alle Privatveröffentlichungen von den Präsidenten verboten worden waren, so erschien sie, aller Reklamationen ungeachtet, in der Deutschen Originalausgabe erst im Mai 1527[2]) und in der Lateinischen Ausgabe[3]) im August 1528. Der durch die Geheimhaltung der Originalakten und durch die lange Verzögerung des Druckes veranlasste, durch Murner's übrige leidenschaftliche Veröffentlichungen über die Badener Dis-

[1]) «Christenliche beweisung Doctor Johann Fabri über sechs Artickel, des unchristenlichen Vlrich Zwinglins Meister zuo Zürich, überantwurt offentlichen in der pfarrkirchen vor den verordneten vierer Bischoffen, Costentz, Basel, Losan, vnd Chur, auch der zwölff orten gemeiner eidtgnossschaft, vnnd ander treffenlichen bottschafften vnd gelerten darzuo aller gemein in dem heiligen geist von Christenlicher einigkeit wegen zuo Baden im Ergöw vff den xvi. tag May Anno M. D. xxvi. by einandern versamlet gewesen sind».

[2]) «Die Disputacion vor den XII Orten einer loblichen eidtgnoschafft namlich Bern, Lutzern, Vry, Schveitz, Vndervualden ob vnnd nidt dem Kernwaldt, Zug mitt dem sampt vsseren Ampt, Glaris, Basel, Freiburg, Solathorn, Schaffhusen vnd Appenzell von wegen der einigkeit in christlichem Glauben in iren Landen vnd Vndterthonen der fier Bistumb Costentz, Basel, Losanne vnd Chur beschehen vnd in dem jar Christi vnsers erlösers MCCCCC vnd XXVI den XVI. Tag des Meyens erhöret vnd zuo Baden im ergöw irer statt gehalten vnnd vollendet». — Am Schluss: «gedruckt in der Altchristlichen Statt Lutzern durch Doctor Thomas Murner in dem jar Christi 1527 vff den xviij. Tag May». — Haller III, Nr. 267. — Vgl. den Tagsatzungsbeschluss vom 23. Mai ff. (Abschiede IV, 1, A, p. 1094) und Bullinger's Reformationsgeschichte I, p. 354.

[3]) «Caussa Helvetica Orthodoxæ fidei. Disputatio Helvetiorum in Baden superiori, coram duodecim cantonum oratoribus et nuntiis, pro sanctæ fidei catholicæ ueritate, et diuinarum literarum defensione, habita contra Martini Lutheri, Vlrichi Zwinglii, et Oecolampadii peruersa et famosa dogmata». Am Schluss: «Expressum Lucernæ Heluetiorum orthodoxa et catholica ciuitate. Anno seruatoris nostri Jhesu Christi M. D. XXVIII. uigesima quinta Augusti». — Haller III, Nr. 267.

putation genährte, und von den Reformirten als Thatsache ausgesprochene Verdacht, Murner habe die Akten gefälscht, entbehrt nach der Vergleichung der Handschriften mit dem Druck jedes Anhaltes [1]). Dabei erhielten aber Murner's Schlusssätze in der Lateinischen Redaktion eine viel ausgeführtere Fassung, als sie in der ersten Publikation vom Frühjahr 1526 [2]) und in der Deutschen Ausgabe hatten, und es kamen hier durchweg jene leidenschaftlichen Ausbrüche hinzu, wie z. B. in der «Conclusio prima» [3]), wo Murner erklärt, «er habe und halte Ulrich Zwingli den Tyrannen der Zürcher («Thuregiorum») und alle seine Anhänger für Lügner, Verrufene, Meineidige, Verbrecher, Verruchte vor Gott und Menschen, Diebe, Kirchenschänder, Räuber, Hallunken, Nichtswürdige, Henkersknechten gleich zu achten, vor deren Gemeinschaft jeder Gottesfürchtige und Anständige erröthen, und die man als Infame zu fliehen hat» [4]). Beachtungswerth ist ferner, wie Murner in der Einleitung zu seinen Schlusssätzen [5]) seine Einmischung in die Schweizerischen Religionskämpfe mit Eckstein's «Concilium» rechtfertigt, das ihn wegen der von ihm behaupteten Gegenwart Christi im Sakra-

---

1) Dr. Strickler, Abschiede IV, 1, A, p. 921.

2) Siehe Seite 164.

3) «Secunda conclusio principalis».

4) Es ist eine nicht gerade zu beweisende, aber doch sehr wahrscheinliche Vermuthung J. Hottinger's (in der Fortsetzung von J. v. Müller's Schweizergeschichte VII, p. 94), diese und ähnliche Stellen der Lateinischen Ausgabe der Akten seien von Murner schon in seiner Schlusserklärung zu Baden in seiner vierzigmaligen Verurtheilung Zwingli's vorgetragen worden. Die Deutsche Ausgabe der Disputations-Akten war eine offizielle und enthält darum — wohl auf höhere Anordnung hin — diese und ähnliche Ausfälle Murner's nicht; die Lateinische Ausgabe hat weniger diesen offiziellen Charakter, und hier fanden sie dann Aufnahme. Uebrigens ist, was Murner im Juli 1526 gegen Zwingli in seinem «wahrhaftigen Verantwurten» vorbringt, um Nichts glimpflicher.

5) Tertia pars Badensis disputationis. Acta Murneri.

ment des Götzendienstes anklage, und welche Schrift Murner wiederum ohne Weiteres Zwingli zuschreibt[1]).

Natürlich schrieben sich beide Parteien den Sieg auf der Badener Disputation zu. Allein die öffentliche Meinung war — und zwar vom Augenblick an, wo bekannt war, Zwingli werde in Baden nicht erscheinen — entschieden zu Ungunsten der Reformirten. Daher man in den Kreisen der Letztern diesen Eindruck durch Verhöhnung der Wortführer der Katholiken nach Möglichkeit abzuschwächen sich bemühte. Murner klagt im Jahr 1529, dass über die Badener Disputation fünf verschiedene Spottlieder gegen die Katholiken gedruckt und zu Bern öffentlich feilgeboten worden seien[2]). Von dem Spottlied eines sonst unbekannten Mathias Greyter hat sich eine Strophe erhalten[3]), die gegen Murner gerichtet, und nach welcher der Verlust des Uebrigen zu verschmerzen ist. Dagegen glüht die ganze Leidenschaft der Reformirten in den beiden vollständig auf uns gekommenen Liedern von Niklaus Manuel und Utz Eckstein, von denen das letztere als die mattere und vergröberte Nachahmung des ersten gilt[4]).

---

[1]) Et ecce desurgit in me Ulrichus Zwinglius — — qui libello famoso edito et Thuregii expresso, septem Christianos doctores incessit, lacerauit, qualiter non solent fere bestiæ discerpere cadauer eiectum et emortuum. Inter quos me quoque idolatriæ crimine insimulauit — — ob creditam Ihesu Christii — præsentiam in sacra sinaxi et unionis sacramento.

[2]) «Ein vsslegung vnd ercleren des spötlichen, vnchristlichen vnd vngesalzenen Brieffs der herrschaft von Bern durch Doctor Thomas Murner vsgelegt vnd zu verstan geben»: in Murner's «Sendbrieff der acht Christlichen ort einer loblichen Eidtgnoschafft», Luzern 1529. — Grüneisen, Manuel p. 46.

[3]) L. Uhland, Schriften zur Geschichte der Dichtung und Sage, II, 508; IV, 228 f.

[4]) Bächtold, Manuel p. CLXIX: «Es sind dieselben Bilder, dieselben Witze, aber Alles vergröbert, ohne das ernste, gemüthliche Element Manuel's».

Das Manuelische Gedicht, 19 vierzehnzeilige Strophen:

Ein hüpsch lied in schi-
lers hoff thon, Meyster gsang, jnn-
haltende ein gespräch, des Fa-
bers vnd Eggen Baden-
fart betreffende.

Zweiter Titel:

Eyn lied in schi-
lers Hoffthon, meister gsang, jnhal-
tend ein gespräch zweyer Puren, da
der ein dem Eggen vnd Faber, als sy
die Badenfart vssgericht vnd wider-
umm heim fuorend, schencken vnd
aber dem andren nit gefel-
lig sin wolt

Es scheint in zwei alten Drucken zu existiren; den ersten hat Grüneisen in seinem «Manuel» p. 408—415 nach dem auf der Universitätsbibliothek Basel befindlichen, und Bächtold nach dem Exemplar auf der Stadtbibliothek St. Gallen abgedruckt; der zweite findet sich nach Bächtolds Nachweisung (p. CLXVIII) auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt a. M.

In beiden Drucken fehlt das Datum und der Name des Verfassers. Indessen kann über Manuel's Urheberschaft an diesem Liede keine Zweifel bestehen. Bullinger berichtet in seiner Reformationschronik [1]) von dem Ausgang der Badener Disputation: «Vnd ward ein Schimppfflich Lied daruon gesungen, das ich hernach gesetzt. Das ward gesungen in der wys wie der Strigel von Constantz:

«Ach Gott in dinem höchsten thron» etc.

und nach der letzten Strophe:

«dorum sol man vch hüblen»

fährt er fort:

---

[1]) Herausgegeben von Hottinger und Vögeli I, p. 357.

«Derglychen ein ander lied hat gemacht Venner Manuel zuo Bern, es giengend ouch andere lieder, vers vnd gedicht vss wider Eggen disputieren vnd wider Fabers (den man Fabler nempt) practizieren, das alles vil zuo lang were hieryn zuo setzen»[1]. Und ganz zutreffend hat Grüneisen[2]) die völlige Uebereinstimmung dieses Liedes mit den anerkannten Manuelischen Dichtungen nachgewiesen.

Was die Zeit der Abfassung anbetrifft, so ergiebt sich aus Strophe 19, dass die Disputationsakten noch immer nicht veröffentlicht waren, und da Manuel bemerkt, wenn dieselben Eck und Faber günstig lauteten, so wären sie eilends gedruckt worden, so ist also zwischen der Disputation und seinem Liede eine gewisse Zeit verflossen. In der That macht denn auch das Gedicht, trotzdem dass einzelne Züge auf Berichte von Augenzeugen hindeuten (Str. 3, 5), in seinem ganzen Ton nicht den

---

1) Grüneisen (p. 216) lag eine Kopie der Bullinger'schen Handschrift vor, welche folgende Variante giebt: «dass ich alhar gesezt, einss machet vz Egstein Pfarrer zu vster im Zürich gepiet, vnd wirt gesungen wie der Strigell von Constanz, oder ess gath ein frischer Sommer dohar, derglychen ain ander lied hat gemachet Venner Manuel zu Bern, In dess Schilers Hoffthon, ouch von dess Eggen Badenfhart, so giengend auch andere sprüch, verss und gedicht wider Eggen disputiren» etc. Und an anderer Stelle, ohne Bezeichnung des Verfassers, wird dann in dieser Handschrift das Lied «Ach Gott in dinem höchsten thron» mitgetheilt (Grüneisen p. 217). Allein schon aus dem Wortlaut ergiebt sich, dass jene Erwähnung Utz Eckstein's in dem von Grüneisen benützten Texte Bullinger's eine Glosse der etwas jüngern Handschrift ist. In der That entspricht auch der gedruckte Text Bullinger's wörtlich seiner Originalhandschrift (Stadtbibliothek Zürich Msc. A. p. 454 ff.) und der vom Verfasser eigenhändig revidirten Kopie derselben (Kantonalbibliothek C. 45, p. 186 ff.).

2) Grüneisen lag das Ecksteinische Lied mit der handschriftlichen Bezeichnung «von Niklaus Manuel» vor (welche es schon in der Simmlerschen Sammlung trägt), der gegenüber er die beiden Lieder mit sehr feinen Beobachtungen ihren wahren Autoren vindizirt (p. 218 ff.) Dieser Nachweis ist dadurch, dass sich ein Druck des Ecksteinischen Liedes mit dem Namen des Verfassers gefunden hat (s. p. 187, F), vollständig bestätiget worden.

Eindruck, dass es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Disputation entstanden sei. — Eine Erwähnung von Manuel's Lied kann man in der absichtlich dunkel gehaltenen Stelle eines Briefes Berchtold Haller's an Zwingli vom 16. Oktober 1528 finden[1]), in welchem Fall es sich wohl um ein Manuskript, nicht um einen Druck des Liedes handeln würde. Und den Erlass der Berner Regierung vom 22. Dezember 1526[2]): «Haben min herren geraten, dass niemands dhein lied singe, das die disputatz Zwingli, Luther old derglichen berüert» wird man am natürlichsten zunächst ebenfalls auf Manuel's Lied beziehen, das demnach gegen Ende des Jahres 1526 fiele.

Die Hauptgedanken und Witze desselben sind folgende:

Nachbar Ruof schlägt dem Nachbar Hans vor, dem Egg eine Badschenke zu machen. Denn Egg ist von Baden gekommen und hat ein Schwein mit sieben Ferkeln gewonnen (d. h. sich siebenmal blamirt). Es ist seltsam genug, dass er dafür in's Schweizerland kam, da er doch Schweine in Baiern so viel besser fand. Aber auch Faber hat seinen Theil an der Schande, da er den häsinen Käse[3]) gewann (Str. 1, 2). Egg zappelte mit Händen und Füssen, als er mit Oekolompad disputirte, und schrie und schwur «wie ein huor im Frouwenhus» (Str. 3). Gegen den demüthigen Oekolompad und den feisten Bären (Haller von Bern) vertheidigete Egg das Messopfer und zog dabei aus alten Römischen Häfen viel papistischen Plunder hervor (Str. 4—6). Der Bär aber blieb stät an dem einen Ort, beim Gotteswort, und liess sich aus diesem Kreis nicht austreiben; das trieb Egg den Schweiss aus (Str. 7). Da sprang Egg schnell aus dem Ring, liess das Messopfer hängen und fragte den Bären andere Dinge: «dem Eggen ward der

---

[1]) Zwingli's Werke VII, p. 549.

[2]) v. Stürler, Urkunden der Bernerischen Kirchen-Reformation p. 46. Bächtold p. CLXVII.

[3]) Zum häsinen Käse vgl. Bächtold's Nachweisungen zu dieser Stelle (Manuel p. 204).

Atem zkurz, herr bhüet, er liess sin wüesten Furz» (Str. 8). Was Egg an Argumenten herfürbrachte, das blies ihm der Bär flux durch die Thür, als wären's Summermuggen. Darum suchte Egg dem Bären zu entrinnen, brachte allerlei Alefanzen, «Rossdreck für Pomeranzen» (Str. 9); aber der Bär verrannte ihm den Weg, so dass Egg ihm wieder über das Messopfer Rede stehen musste. Was er aber da vorbrachte, das stimmte «zur Wahrheit wie die Nacht zur Sonnenklarheit, und wie ein Wolf zur Orgel stimpt, so er sich singens underwindt». — «Secht, also streich Egg sinen rotz an ermel wie die kinder» (Str. 10—12). Egg «sprüsst (sträubte) sich wie ein katz im wetschger (Felleisen), zablet wie ein holzbetschger (Holzhacker), er log wie man fürs wetter lüt» (Str. 13). Dann müssen die «Säue» wieder herhalten, deren Egg und seine Gesellen einen grossen Schatz gewonnen haben. «Ich mein die Schwin von Schwyzer Boden habind gest zuogladen, Hans Schmid wird die pfannen han, Egg muoss schwinin eir drin schlan» (Str. 14); auch nach Rom können sie dem Papst etliche Säue schicken, «so kan er sinen aplass mit nach aller notturfft spicken», und was er seinen theuren Helden versprochen, mit Dukaten bezahlen (Str. 16). Dann folgt die Eingangs erwähnte Bemerkung, die Disputationsakten müssen für Egg und Faber nicht günstig lauten, sonst wären sie längst gedruckt, «des Murnars gens die müesstends gagen, den blowen enten sagen», d. h. lügen (Str. 18). Doctor Murner aber «ist jetzt höhn, dass er grad hie in disem tön so vil dahinden tanzet». Hat er doch der Christenheit seine köstliche «Göuchmatt» gepflanzet. Es wäre nicht recht, seiner hier zu vergessen, sass er doch auch dabei, als Egg und Faber logen, dass sich ein Berg hätte biegen mögen (Str. 19)!

Nach Haller[1]) ward Manuel's Lied vom Tridentinischen Konzil auf den Index librorum prohibitorum gesetzt.

---

[1]) Bibliothek der Schweizergeschichte III, Nr. 282.

Von Ecksteins Gedicht kennen wir fünf Fassungen mit 25, 32, 35, 36 und 38 Strophen, welche uns die fortschreitende Erweiterung des Textes darzustellen scheinen.

A.

(Ein Lied In dem Thon Sommer wo bist du so lang gesin? Von der Disputation zue Baden Im Ergöw.)

Herr Gott In deinem höchsten thron.

Fünfundzwanzig Strophen. — Ohne Bezeichnung des Verfassers.

a) Handschrift des XVII. Jahrhunderts in dem Sammelband der St. Galler Stadtbibliothek (Vadiana) Nr. 124.

b) Handschrift Martin Usteri's in seiner Sammlung alter Schweizerlieder, Stadtbibliothek Zürich [1]).

Beide Handschriften geben eine späte Form des Textes (aus dem XVII. Jahrhundert), enthalten aber doch wohl mancherorts die ursprüngliche, später abgeänderte Lesart. Charakteristisch ist ferner, dass die Strophe (18), die sich über die Verzögerung der Drucklegung der Disputationsakten beschwert, hier fehlt.

Weder die St. Galler Handschrift noch Usteri geben irgend welchen Nachweis, woher ihre Texte genommen seien; doch scheint die Quelle, nach einzelnen Schreibfehlern zu schliessen, ein Manuscript gewesen zu sein.

Wir geben unten diese älteste und einfachste Fassung des Liedes auf Grundlage der St. Galler Handschrift mit Beifügung der spätern Lesarten und der neuhinzugekommenen Strophen [2]).

---

1) Msc. Usteri P, a, 1.

2) Grüneisen's Angaben, Niklaus Manuel p. 416—422, über den Usterischen Text sind, sowohl was die Lesarten als was die fehlenden Strophen betrifft, ungenau, ja unrichtig.

B.

EIn höpsch neüw
lied, betreffend doctor
hans faber, Johannes
ecken, wie sye zuo Baden
jm Ergaw gtisputirt haben
vff den. XIX. tag des
Meyen als man
zalt M. D.
vnd XXVI.
Jor

Vnd singt man diss lied in dem don
es fart ein frischer summer daher, do
werden wir hören neuwe mer.

HErr gott in deynem höchsten thron

Zweiunddreissig Strophen. — Ohne Bezeichnung des Verfassers.

Alter Druck, ohne Ort und Jahr. — Abgedruckt bei Ph. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied III, p. 402 ff., Spalte rechts (Panzer-Weller, Annalen Nr. 3837).

C.

(Ein Lied von der Disputation zu Baden
Im Thon: Sommer wo bistu so lang gesyn?)

Ach Gott in dinem höchsten tron.

Fünfunddreissig Strophen — ohne Bezeichnung des Verfassers.

In der handschriftlichen Sammlung des Antistes Falckeisen in Basel. — Collationirt von Grüneisen [1]).

[1]) Manuel p. 416—422.

D.

(Ein Schimppfflich Lied von der Bader Disputation
Das ward gesungen in der wys wie der Strigel
von Constantz)

Ach Gott in dinem höchsten Thron.

Fünfunddreissig Strophen — ohne Bezeichnung des Verfassers [1]).

In Bullingers Reformationschronik: eigenhändig von Bullinger geschrieben im Originalmanuscript [2]); von anderer Hand in der von Bullinger durchgesehenen Kopie [3]). Hienach gedruckt in der Ausgabe von Hottinger und Vögeli I, p. 357 ff.

E.

Ein hüpsch lied
von der Disputation zuo
Baden, Im Ergöw, Im
1526. Jar, gehalten. In der
wyss, wie der strügel
von Costantz.

ACh Gott in dinem höchsten tron.

Sechsunddreissig Strophen — ohne Bezeichnung des Verfassers.

Alter Druck in der Simmler'schen Sammlung, Stadtbibliothek Zürich Bd. XVII (von Simmler's Hand irrthümlich bezeichnet: «Von Nicl. Manuel, Fänner der Stadt Bern»). — Hienach bei Grüneisen p. 416 ff. und bei Ph. Wackernagel, das deutsche Kirchenlied III, p. 402 ff., Spalte links.

Titelvignette: Ein Bischof in halber Figur. (Panzer-Weller, Annalen Nr. 3835.)

Am Schluss dieses Druckes (Blatt 6 b und 7) findet sich der Anhang zu Eckstein's Lied, den wir unten geben.

---

[1]) Vgl. oben p. 180.
[2]) Stadtbibliothek Zürich, Msc. A. 16. p. 454 ff.
[3]) Kantonalbibliothek C. 45, p. 186 ff.

F.

Eyn hüpsch lied Doctor Johansen Ecken vnnd Fabers badenfart betreffende, vff das M. D. xxvj. jar. In der wyss Es fart ein frischer Summer dört här

HErr gott in dinem höchsten tron.

Achtunddreissig Strophen. — Am Schluss bezeichnet: Votz Eckstein.

Alter Druck ohne Ort und Jahr. — St. Galler Stadtbibliothek, Sammelband E. F. xx. (von Herrn Dr. Bächtold kopirt und uns mitgetheilt). (Panzer-Weller, Annalen Nr. 3836.)

Wir lassen nun den Text nach A folgen und zwar nach dem St. Galler Manuskript. Die erheblicheren Varianten Usteri's sowie die übrigen Redaktionen sind angegeben und jeweilen unter dem Text die in den letztern neuhinzugekommenen Verse beigefügt.

Ein lied in dem Thon: Sommer wo bist du so lang gesin? Von der Disputation zuo Baden Im Ergöw.

1. Herr Gott *a)* In deinem höchsten Thron
Wie wunderbarlich hastu thun *b)*
Mit Fabren vnd mit Eckhen *c)*,
Zwen Helden Teutscher *d)* Nation
sey *e)* fechten *f)* beid mit schreckhen *g)*.

---

a) C D E Ach Gott. *b)* F hastu ton, B hast du thon, Usteri hast du than, D E hast gethan. *c)* B Ecken, D E F Eggen. *d)* Usteri D E F tütscher. *e)* B D E sy, F sie. *f)* Usteri B D F fechtend. *g)* Usteri B D E F schrecken.

2. Es sind fürwar zwen Helden küen
Eckh zoch vor zeiten ouch gehn *a)* Wien [1])
Hat sein Tag thun gross Thatten
Doch nur vil herter ayer gschelt
Und Öpfel in kachlen bratten [2]).

3. Dessglichen hat ouch Heyen [3]) Hanss *b)*
Kauffen *c)* helffen manche ganss
Das jr vergieng das gagen
Darumb er vf der Gauchmatt [4]) ist
Von Mauer *d)* zritter gschlagen *e)*.

4. Doctor Eckh *f)* zue *g)* Ingolstatt
Vill bücher z'sammen tragen hatt
Auss allen *h)* liberyen
Die hatt er z'baden halb nit brucht
Es gieng als zue mit schryen.

5. Eckh zog mit froüd gehn Costniz *i)* auff
Da sammelt sich der Päpstisch hauff
Inn schauben vnd Caputzen

---

a) Usteri nach. *b)* F Heyerhans, D E Dessglychen ouch herr Heyer Hans. *c)* So auch Usteri, Schreibfehler anstatt rouffen (E), rupfen (F), strouffen (D) oder beropffen (B). *d)* C D E F Murnar. *e)* B Darumb er vff dem Lechfeld ward mit pfleglen zuo ritter gschlagen. *f)* D E Herr doctor. *g)* D von. *h)* D E alten. *i)* B F Costenz, E Constanz, D Constantz.

[1]) Eck zog 1516 nach Wien und hielt dort mit grossem Glanz eine Disputation. Kessler in seiner Sabbata (Götzinger I, p. 132) berichtet, wie dieser «Stentor» Joh. Eck zu Wien mit seinem «muoysam geschray» einen Doctor zu Tode geschrien habe. Weitere hierauf bezügliche Zitate siehe bei Bächtold, Manuel p. 206.

[2]) Sich dem Wohlleben ergeben?

[3]) Faber war der Sohn eines Schmides mit Namen Heygerlin, nach der Unsitte der Zeit latinisirte er seinen Namen in Fabri. Schon im Gyrenrupfen und bei Zwingli heisst er Hans Heierle, Hans Heyoho u. dgl.

[4]) Murner's berufenes Buch, im Namen übereinstimmend, inhaltlich aber unabhängig von dem Schauspiel des Pamphilus Gengenbach.

Hanss Schmid der Gwardihauptman was
Ist Bischof zu Aprutzen [1]).

6. Alsbald kam Eckh zum Heyoho *a)*
Ein sollich gschrey erhůeb sich do
Von Doctoren *b)* mit einandern
Vor jnen hett nit mögen bstan
Der gross Küng Alexander.

7. Sy Rüchleten *c)* zsammen wie die Schwein
Yeglicher wollt der vorderst *d)* sein
Zu Rächen alten schaden
Doch sey vorhin wüsstend wohl *e)*
Zwingli kemm nit gehn Baden.

8. Der Murnar kam ouch zue dem spil
Wo man von *f)* Gotts wordt reden wil
Von genssen kann er sagen
Er gsellet sich dem Eckhen zue
Und fieng an mit jm gnagen *g)*.

---

(9) Des wetters hand sie gnommen war,
ietz uf das sechs und zwenzgest jar
die gouchmatten ze höwen.
Das höw ist nass in d'schüren kon,
gens mögens nit vertöuwen. (B C D E F)

(10) Gott hat sin regen darin gsendt
davon das höuw ist übel gschendt;
hab niemant daran zwifel:
der von dem fuoter essen wirt
der überkumpt den *h)* fifel [2]). (B C D E F)

a) D E F Heyaho, B Heyenho. *b)* D E glerten. *c)* D E luffind. *d)* B D E F küenest. *e)* E doch sie wusstend vorhin wol, D Und wusstend doch all vorhin wol, E So wussten sy doch vorhin wol, B Aber sy wüstend. *f)* B D E F vss. *g)* B D E F gagen. *h)* So F, dagegen B D E die.

[1]) Wohl als Name einer abgelegenen Provinz angeführt, deren Bistum wenig Ehre bringen konnte, aber dem ehrgeizigen Eck gut genug gewesen wäre.

[2]) Drüsenkrankheit der Pferde.

9. (12) Also fieng an die Dispitatz *a)*
Hanss Eckh empfieng da mengen Kratz
Das thet jn übel schmirtzen
Denn alles was Er fürher bracht
Mocht jm der Hauschein *b)* stürtzen *c)*.

10. (13) Doctor Haussschein *d)* hochgelert
Hat sich vast gegen Eckhen *e)* gwerdt
Offt gnommen schwerdt und stange
Eck floch dann zue dem Römischen Stuel
Er vnd all sein anhange.

11. (14) Bald *f)* die Red an den Hauschein kam
Hanss Doctor Eckh ein Messer nam
Als sess Er im schergaden
Vnd hüw Im selb die negel ab
Bracht jm am Kratzen schaden[1]).

12. (16) Nit anderst schruw Hanss Doctor Eckh
Als hett er vor jm Buluerseck[2])
Und welt die Zen vssbrechen

---

(11) Der Husschin hat ouch gschinen drin
es möchte wol der brenner[3]) sin,
die bluom *g)* ist abgerisen[4])
Gotts wort das blibt in ewigkeit
wachst nit uf der gouchwisen. (B C D E F)

(15) Ganz züchtig doctor Husschein was
vom Eggen aber red ich das:
er schrei wie ein schwintriber,
beid hend die warf er hin und her
als wär er ein badriber. (B C D E F)

a) B D E F disputatz. *b)* B D E F Hussschyn. *c)* D kürtzen. *d)* D E Herr doctor Hussschin, B Doctor Hans Hussschin. *e)* D E gem Eggen dappffer, F dapfer gem Eggen. *f)* B D E Als bald. *g)* So B F, dagegen D E bluest.

1) So dass er nun nicht mehr kratzen konnte.

2) Säcke mit Pulvern, die ein Charlatan dem Publikum anpreist.

3) Krankheit des Laubes, die besonders entsteht, wenn die Sonne auf die nassen Blätter scheint.

4) Abgefallen.

Was *a)* Er mit schrifft nit zügen möcht
Wollt Er mit gschrey verthrechen *b)* [1]).

13. (17) Ob Yemand sprech es wer nit wahr
Züg *c)* [2]) ich mich vf das Exemplar
Darin d'sach ist verschriben *d)*
Im handel dorauss so findt man wol *e)*
Ob Eck nit sey vssgriben *f)* [3]).

14. (19) Hanss Schmid der schmittenmeister was
Der *g)* beut *h)* die büecher dorauss *i)* Eckh lass
Sey schmitten *k)* manche hitze
Dess wassers z'uil im löschtrog was
Verschwembt *l)* jn all jr witze.

15. (20) Die Schmidten *m)* gab ein dickhen Rauch *n)*
Der Murnar an den belgen zoch *o)*
Der Bischof helt *p)* die Zangen
Sy schrüwend *q)* nach der Zwingen [4]) vast
Die mocht man nit erlangen.

16. (21) Ir schreyen was nur gar *r)* vmbsünst *s)*
Den Gott der Herr ein anderen rüst *t)*

---

(18) Wo man sölichs erhalten het
wie doctor Egg vnd Faber redt,
es wär nit hoch ze loben,
dass man's nit liesse fürhar kon
dass niemant wurd betrogen. (B C D E F)

a) B Dz. *b)* Usteri verdrechen. *c)* F bzüg. *d)* B F darin die Sach ist bschriben, D E gschriben. *e)* D E Den handel liss, so findstu (D findst es) wol, B Im handel durchuss findt man wol, F durchus im handel so findt man wol. *f)* F sig, B E nit vss sy griben. *g)* B D E F er. *h)* B D E F bot. *i)* F drus, D E dass. *k)* B D E sy schweitztend, F sie schwitztend [5]). *l)* D E F verschwampt. *m)* D E die Schmitt die. *n)* D E F rouch. *o)* D F zouch, B zauch. *p)* Usteri halt, B D E F hielt. *q)* Usteri schruwend, B schreyend. *r)* B nun ganz, D E F doch gantz. *s)* B D umsunst, Usteri E F umbsust. *t)* B D E F rust.

[1]) Verzerren, vertuschen.

[2]) Berufe.

[3]) Ausreiben, einem den Kopf reiben, waschen, einen abführen.

[4]) Zwingli, den sie in der Esse hämmern oder breit schlagen wollen.

[5]) Schweitzen d. h. schweissen.

Den Eckhen vsszeriben
Der hat im ruch den *a)* balg erjuckht
Ist Zwingle schon vssbliben.

17. (23) Ee ein endt het das Sacramendt *b)* [1])
Warend *c)* brief hin vnd wider gsendt
Eckh hatt *d)* schon überwunden
Vnd stund *e)* die sach nur mechtig wol *f)*
Schrib *g)* Hanss Schmid seinen Kunden.

---

(22) Bald sich der römisch huf verwag [2])
dass Zwing ie *h)* in der ess nit glag,
man mocht si nit ergrifen *i)*;
da muost Ecolampadius
Eggen *k)* die rud *l)* [3]) abschlifen *m)*. (B C D E F)

(24) Obschon der sach nit also was
er spöttlet gern, zürn niemant das,
in rüwend nit gross boppen [4]);
es ist in sinem bistumb sitt,
hat's glernet in Rodoppen [5]). (B C D E F)

a) D E F ouch sin. *b)* D E Ee das ein end hat s sacrament, F hat. *c)* D E wurdent. *d)* Usteri D hätt, B E F hett. *e)* D F stüend, B stiend. *f)* B D E F nun marter wol [6]). *g)* B D E F schreib. *h)* So F, dagegen E das zwingen, D dzwingen, B das zwing schlecht, C Zwingli. *i)* So F, dagegen D E und mans nit mocht ergryffen (D mochte gryffen), B die zang mochtz ye nit bgryffen. *k)* So B F, dagegen D E dem Eggen. *l)* So B E F, E (dRrud), dagegen D drund. *m)* So D E F, dagegen B abstryffen.

[1]) Entweder die Disputation, die sich hauptsächlich um die Bedeutung des Sakramentes des Messopfers, drehte, oder die feierliche, zur Eröffnung der Disputation abgehaltene Messe.

[2]) Darauf verzichten musste.

[3]) Grind, Krätze.

[4]) Grosshansereien.

[5]) Siehe oben pag. 172, Anm. 3.

[6]) Eck «redt offtermal vnbescheidenlich mitt bittern schmächlichen worten, so entwuscht imm ettwan ein Schwuor: «Botz Marter!» Das ging imm alles hin one ynreden der presidenten», Bullinger I, p. 351. Auch Manuel hält ihm diesen Fluch vor: «botz marter!» schwuor er richtig herus, wie ein huor im frouwenhus» (Str. 3).

18. (26) Hanss Eckh vnd Doctor Henssli *a)* Schmid
Schruwend vast vf den alten frid [1])
Vnd hettend gern erhalten
Mit schrift *b)* dass d'Mess ein Opfer wer
Aber es halff kein schalten [2]).

19. (27) Dem Eckhen war *c)* das Bad ze heiss
Es treib jm offt vss seinen schweiss
Denn fieng jn an zue frieren
Hauschein *d)* gab jm des schattens vil
Das Eckh müsst *e)* corolieren *f)*.

20. (28) Vil *g)* zue schwär war Im der Kampf
Er überkam im Bad den Krampf
Man *h)* musst ein klein verziehen
Biss das der Bär *i)* von Bern ouch kam
Der wollt Eckhen nit fliehen.

21. (29) Als bald der Bär *k)* Hanss *l)* Eckhen fand
Er sprang zue Im in die badstand
Vnd reib Inn vss mit schallen *m)*
Er tappet in dem Zuber vmb
Die Räff *n)* muesstend abfallen.

---

(25) Er schmidet us eim berg ein land,
dann *o)* do er dise insel fand,
zoch er durch Moscoviten *p)*,
darinnen welcher ein warheit seit
darf fürsten nit z'hof riten. (B C D E F)

a) B Henssle, D E vnd ouch der Hänssli (E Henssli), F und Hans Henslin. *b)* B D E F gschrifft. *c)* B D E F ward. *d)* Usteri Hausschein, B D E F Hussschin. *e)* Usteri F musst, E muss. B Eck fieng an. *f)* St. Gallen korrigirt: Colorliehren, Usteri u. F coroliren, C D E coloirren, B Caralieren. (Unverständliches Wort.) *g)* D E Denn vil, B Auch vill. *h)* D E vnd. *i)* B Herr. *k)* B Herr. *l)* B D E F riss. *m)* B E F schalle. *n)* So St. Gallen und Usteri anstatt reiff B D E F. *o)* So B F, dagegen D E ja. *p)* So F, dagegen B Moscauiten, D Maseryten, E Masteriten.

[1]) Die gute alte Zeit, als Alles noch friedlich Einer Meinung war.
[2]) Lenken.

22. (30) Da badet Eckh vf trucknem *a)* Land
Biss das Er in dem Daniel fand
Ze fragen *b)* den Bären *c)* von Bärne
Eckh fraget *d)* was *e)* er selbs nit wusst
Ergab sich gar vngerne *f)*.

---

(31) Hans Egg der wand sich hin und her
er mocht nit weren, dass der bär
im dapte uf den secken
der teigen biren sorgt er vast
wolt im der bär erstecken [1]). (F)

(32) Kein sorg half Eggen gar und ganz,
der bär gab im in sack ein schranz
die biren warend fule;
do sach man an der Koufmanschaft [2])
dass gurr glich was wie gule [3]). (F)

(33) Egg hette *g)* ghan das hüetli [4]) gern,
darnach er jaget *h)* hür vnd fern
der schrettel *i)* [5]) hat in gsogen
Wer het ie sölichs gsehen mer *k)*
Egg schüsst gotts wort on bogen *l)* (C D E F)

(34) Das hüetli ist vast breit von gstalt
darin dukaten manigfalt
ich gloub, es sig der stifel,
der unden nienen solen hat
darmit bscheiss ein pur *m)* den tüfel. (C D E F)

a) D E trochnem, F drochnem. *b)* B D E F zfragen. *c)* D E F Bär B Herr. *d)* D E er fraget, F fraget. *e)* B D E F das. *f)* B er ergab sich nit gerne, D ergab sich nitt fast gerne, E ergab sich nitt so gärne, F Egg ergab sich nit gerne. *g)* So F, dagegen D hätte, E hatte. *h)* So F, dagegen D jagt alls, E so jagt er. *i)* So F, dagegen D dss Schrättili, E das Schrätli. *k)* So F, dagegen D Ach wer hat sölichs ghört ye meer, E Ach wer hat söllichs gsechen mer? *l)* So F, dagegen D E Egg schalt Gotts wort erlogen. *m)* So F, dagegen D so bscheiss der bur, E so bschisst der Bur.

[1]) Erwürgen, zerdrücken.

[2]) Waare.

[3]) Weibliches Thier gilt was männliches Thier, eines gilt was das andere, Stute was Hengst. Vgl. Bächtold Manuel p. 451.

[4]) Den Kardinalshut.

[5]) Der Alp, Blutsauger.

23. (36) Führt Eckh yetz schon *a)* ein grossen Pracht
Ein frommer Christ dess *b)* wenig acht
Es ist Im anerboren
Verspilte Er schon sackh vnd sail *c)*
Er wollt *d)* nit han verlohren.

24. (37) Er ist meer *e)* vf der Schleiffe *f)* gsyn
Hat allweg gfürt d'Sauw mit Im heim *g)*
Vnd wider heim ohn d'hosen
Izt aber bringt er mit Im heim
Ein vsgemäste *h)* Losen [1]).

25. (38) Hans Eckh, das schenck ich jetzund *i)* dir
Versich dich Heyen Hanss *k)* zue mir
Ich will eüch *l)* noch bass küblen *m)*
Denn jr hand beed böss fürz gelon *n)*
Darumb soll man eüch *l)* hüblen [2]).

(Strophe (38) fehlt in B, welches mit Strophe (37) schliesst, darunter: **End diss leid.** — F hat nach Strophe (38) die Unterschrift: **Votz Eckstein.**)

---

(35) Zwo hosen gmacht von einem tuoch [3])
der es nit glouben well, der suoch
des Eggen gschütz *o)* vnd lere;
e er gen Baden ie sig kon *p)*,
hat er usgschlagen sere. (E F)

a) DEF schon jetz, B ob Eck schon fürt. *b)* Usteri das, BDEF sin. *c)* D vnd band. *d)* D E er wöllts, B er wils, F wolts han nit. *e)* D nie. *f)* Usteri D E schlyffe, B F uff dem schiessen. *g)* D dsuw mitt imm hin, E hat alwäg dsuw gfiert mit jm hin, B fürt allweg dsuw mit im dahyn, F fürt allweg dsüw mit im dahin. *h)* B D E F vssgewäschne. *i)* D E yetzmal, F ietz z'mal. *k)* E Heyer Hans, D F Heyerhanns. *l)* D E F üch. *m)* D E F düblen, tüblen [4]). *n)* D E F Dann ir hand all beid fürtz gelan. *o)* So F, dagegen E gschicht. *p)* So F, dagegen E eb er gan Baden nie sig kon.

[1]) Schweinemutter.

[2]) Hobeln, Anspielung auf W. Pirkheimers Satire gegen Eck: Eccius dedolatus (der gehobelte Eck). Vgl. Grimm IV, II, p. 1590. Vgl. auch Manuel's Lied, Strophe 4: Eck wollte alle andern Päpstler polieren (Bächtold p. 207). — Oder dann hübeln, beim Kopf nehmen, auf den Kopf geben.

[3]) D. h. Eines wie das Andere, vgl. Bächtold Manuel p. 44, Grimm Wörterbuch Bd. IV, II, p. 1839 b.

[4]) Kastriren.

Vergleicht man die beiden Lieder von Manuel und Eckstein miteinander, so darf man es wohl aussprechen: dasjenige Eckstein's steht an dichterischem Werth nicht allzutief unter dem Manuelischen, oder besser gesagt, das Manuelische steht nicht sehr hoch über dem Ecksteinischen. Letzteres ist in der dichterischen Handhabung der Sprache, in der Kraft des Ausdrucks, im Reichthum der Wendungen und Bilder dem Manuelischen wohl nahezu ebenbürtig, nur dass die Bilder hier nicht so klar auseinander gehalten sind, wie bei Manuel, sondern gelegentlich ineinander übergreifen oder überfliessen. Doch gilt dies wesentlich von dem Lied in seinen umfänglicheren Formen, die eben dadurch sich als die nachträglich erweiterten ausweisen.

Die gemeinsamen Witze und Wendungen sind wenig zahlreich und ergeben sich theils von selbst aus der Situation: — die Disputation in Baden ein Bad, dieses Lied eine Badschenke — Faber ein Schmid, die Disputation also eine Schmiede — der feiste Berchtold Haller von Bern ein Bär — theils sind es überhaupt bräuchliche Schweizer Volkswitze, wie die Baiern als Säue oder Säutreiber. Im einen, wie im andern Fall konnten die beiden Verfasser durchaus unabhängig von einander auf diese naheliegenden Redefiguren und Witze gerathen.

Hält man das im Auge, so wird das Ecksteinische Lied nicht mehr den Eindruck einer vergröberten oder matteren Nachbildung des Manuelischen machen, sondern sich als ein selbständiges Pamphlet der Zürcher herausstellen, welche ja eine nähere Veranlassung zu einem Pasquill auf Faber und Eck hatten, als die Berner, und, um ein solches abzufassen, gewiss nicht auf die Anregung von Bern zu warten brauchten.

Dies um so mehr, als Eckstein's Lied, wenn es nicht von einem Augenzeugen der Disputation verfasst ist, so doch auf Berichte eines solchen zurückgeht. Der unmittelbare Eindruck des Lebendigen, Anschaulichen geht durch das ganze Gedicht, stärker vielleicht noch als durch das Manuelische. Rechnet man nun noch hinzu, dass der Hinweis auf die verzögerte Drucklegung der Disputationsakten, in der, wie wir wenigstens die

Sache ansehen, ursprünglichen Redaktion fehlt und erst nachträglich eingeschaltet wurde, so ergiebt sich, dass jene erste Redaktion ziemlich bald nach der Disputation muss entstanden sein und folglich dem Manuelischen Liede vorangeht[1]. In dieser ersten Redaktion war das Lied ein anonymes, wahrscheinlich nur handschriftlich verbreitetes Flugblatt von fünfundzwanzig Strophen (A), das dann aber successiv allerlei Vermehrungen bis auf achtunddreissig Strophen erfuhr, gedruckt, und in letzter Redaktion (F) mit dem Namen des Dichters versehen wurde.

Zum Schluss theilen wir noch einen bis dahin nicht beachteten Nachtrag zu Eckstein's Lied mit, der sich in dem Druck E vorfindet. Der Verfasser giebt sich als denselben, der das erste Lied gedichtet. Indessen ist dieses «andere Lied» so matt und — ohne alle Bilder — so bloss raisonnirend, und es wiederholt auch so ungescheut die Gedanken des ersten Liedes, dass man Anstand nehmen muss, dasselbe Eckstein zuzuschreiben. Dies um so mehr, als der Hauptzweck des Nachtrages einfach der zu sein scheint, dem Leser das im Jahr 1523 erschienene «Gyrenrupfen» wieder in Erinnerung zu bringen.

Ein Anders Lied, von Hansen Faber Vicari von Costentz, Im vorigen Thon zesingen.

WAs ich vorhin vergessen han,
Das will ich yetzund fahen an,
Was Hans schmid hat getriben,

---

[1]) Ein äusserer Anhalt über die Entstehung des Liedes fehlt gänzlich. Denn die Stelle in einem Briefe des Salandronius in Cur vom 22. Mai (die Martij in feriis Pentecostes) 1526 an Zwingli, die man hieher zu ziehen versucht sein könnte: «Mire bellum argumentum enascetur Utzio Eggstein et sodalitio comicorum», fällt doch wohl zu früh und passt auch sonst nicht recht für unser Gedicht. Wir kommen unten auf diese Nachricht zurück.

Doch brucht er zBaden wenig wort,
Er wer sunst ouch vssgryben.

Er bnüge sich noch der grossen ehr,
So er vnlangst mit siner leer,
Zuo Zürich het erworben,
Da er den Häsin käss gewan,
Der sunst bald wer verdorben.

Vil alter Bibli bschickt er dar,
Vnd meynt er wolte machen waar,
Wa Proferens stat gschriben.
Das sölte heissen Offerens,
Vnd wolts mit gwalt erkyben[1]).

Nun sind der bücher noch vorhends,
Darinn man findt das Proferens,
Vor langen jaren gschriben,
Mich wundert was den Hansen schmid,
Zum opffer hab getriben.

Ich gloub allein der eigen nutz,
Der ist ein solcher böser butz,
Das er all welt verblendet.
Man helt offt für ein ehren man,
Der dardurch wirt geschendet.

Dess nimbt Hans Faber wenig acht,
Er suocht allein den grossen pracht,
Wie er möcht vberkommen,
Ein spitzen oder breiten huot,
Meint der brächt jm vil frommen.

---

[1]) Die Kontroverse über «Proferens» und «Offerens» bezieht sich offenbar auf den die Hostie emporhaltenden Priester. Wir haben sie in Faber's Disputationsakten nicht gefunden, wo doch zahllose Stellen der Kirchenväter aufgeführt werden. Handelt Faber darüber vielleicht in seinem «Malleus in hæresim Lutheranam» Coloniæ 1524?

Darumb er sich so Ritterlich,
Ouch etwan gantz verwegenlich,
Hinfür an spitz hat gstellet,
Doch nit vil grosser thaten than,
Denn er ward allmal gfellet.

Hieby so wöll wirs bliben lon,
Was wunderthät er mer hat than,
Die sind fast all vffgschriben,
Im büchlin das ich nennen wil,
Ist nüt dahinden bliben.

Das büchli ist gar wol bekant,
Es ist das Gyrenrupffen gnant,
Wer will der mag das lesen.
Da findt er wunder bossen vil,
Dess Fabers gantzes wesen.

Das man nit in ein schlecht gedicht,
Solch grosse that vnd wunder gschicht,
Die Hans schmid hat begangen,
Möcht zammen fassen rymens wyss,
Das lied wurd vil zuo lange.

Solt man erst von sinr erberkeit,
Vnd Bischofflicher würdigkeyt,
All thaten fürher bringen,
Gar wol dörfft der bestimpt ze sin,
Er het acht tag dran z'singen.

Am end.

VI.

Schmachlied auf Murner.

Ganz entsprechend der historischen Situation hatten Eckstein wie Manuel bei ihren Spottgedichten auf die Badener Disputation sich an Egg und Faber gehalten, und Murner nur als Nebenperson abgethan. Vielleicht war es gerade dies, was Murner am stärksten reizte, und ihm die Feder zu einem neuen Pamphlet, dem giftigsten, das alles Frühere hinter sich liess, in die Hand drückte.

Ende 1526 erschien «Getruckt zuo Zürich im Wyngarten by Christoffel Froschouer» ein auf das Jahr 1527 gerichteter evangelischer Wandkalender [1]), in welchem die bisherigen katholischen Kirchenfeste und Heiligen durch die biblischen Geschichten und die Heiligen Alten und Neuen Testamentes, «an welchen Gott seine Barmherzigkeit oder seinen Zorn geoffenbaret», ersetzt und mit den betreffenden Bibelzitaten versehen waren. Dadurch sollte der christliche Leser, wie die Einleitung sagt, gereizt werden, die Bibel zu lesen, wodurch er denn zu weiterer Erkenntniss des göttlichen Willens kommen möchte. Eine Verachtung der katholischen Heiligen sollte in diesem Vorgang, wie ausdrücklich versichert wird, nicht liegen, «da doch vielleicht viele unter ihnen auch Heilige sein möchten». In der That enthält denn auch der ganze Kalender nicht Ein die Katholiken beleidigendes Wort und keinerlei persönliche Angriffe, am wenigsten gegen Murner. Anzüglich war nur die Titelvignette des Blattes, ein vortrefflich gezeichneter und geschnittener Holzschnitt im Breitformat, der auf keinen geringeren als auf Hans

---

[1]) Den Titel desselben kennen wir nicht. Bis jetzt hat sich von dem Kalender nur Ein Exemplar gefunden, dasjenige, welches Kessler seiner Reformationschronik, Sabbata, eingeheftet. Dieses aber ist zerschnitten und wieder aufgeklebt worden, und dabei fiel der Titel weg. Einen Neudruck dieses Unikums, sowie des Murner'schen Kirchendieb- und Ketzerkalenders veranstaltete Dr. Ernst Götzinger: Zwei Kalender vom Jahre 1527. Schaffhausen. Verlag von Carl Schoch 1865.

Holbein zurückgeht [1]. Das Bild wird in zwei Hälften getheilt durch einen gewaltigen Kirchenleuchter (im edelsten Renaissancegeschmack), dessen Füsse die vier Evangelisten-Symbole bilden, während in halber Höhe des Schaftes vier Brustbilder von Aposteln (erkennbar sind Paulus und Petrus) angebracht sind. Auf diesem Leuchter steht eine hohe brennende Kerze, und auf diese hin weist, rechts stehend, Christus mit energischer Geberde die Schaar, die ihm folgt: Bürger und Bauern, Männer und Weiber, bis zum baarfüssigen Betttler, lauter schlichte Leute, Arbeitende und Beladene. Auf der linken Seite dagegen wenden sich die Verblendeten dem wahren Lichte ab: Pabst, Bischof, Domherr, Magister, sowie Mönche jeder Gattung. Sie alle tasten, blind wie sie sind, und halten sich, wo's geht, am Mantel des Vormannes. Die blinden Führer aber dieser blinden Rotte sind die heidnischen Philosophen, und diese führen sie in den Abgrund. Schon hat dieser den PLATO verschlungen, während ARISTOTELES, durch sein Türkisches Kostüm als Orientale d. h. Heide charakterisirt, ihm eben nachstürzt. Diese letztere Wendung ist freilich höchst befremdlich bei einem Druckwerk, das unter Zwingli's Augen, ja wie man annehmen muss, unter seinem direkten Einfluss entstanden ist. Denn Zwingli ist ja unter den Reformatoren gerade der Repräsentant des Humanismus; aus diesem hat er die erste Anregung zu seiner Opposition gegen das scholastische Kirchenthum geschöpft und ihm ist er bis an sein Ende treu geblieben. Zwar lässt sich eine direkte Berührung Zwingli's mit Plato und Aristoteles nicht nachweisen, und letzterer mochte ihm wohl unter den Begriff der Scholastik fallen. Allein wer, wie Zwingli, im Jenseits lieber mit Seneca und Sokrates als mit dem Römischen Papste das Loos theilen will, wer im Himmel um Christus Alle geschaart erblickt,

---

[1] Vgl. Passavant, le Peintre-Graveur III, p. 380, œuvre de Hans Hobein le jeune, Nr. 28. — Woltmann, Holbein und seine Zeit, 2. Auflage, Band I, p. 238 mit verkleinerter Nachbildung des Blattes, Band II, p. 182, Nr. 195. — Neujahrsblatt der Stadtbibliothek in Zürich 1881, p. 37 ff.

die von Anfang der Welt an ein heiliges Leben geführt, neben den Vätern des Alten und den Aposteln des Neuen Bundes die gotterleuchteten Heiden Sokrates, Numa und Andere — wer endlich den Pindar geradezu den Psalmen und dem Hiob an die Seite stellt, dem ist ein Gegensatz zwischen christlicher Wahrheit und antiker Philosophie, wie sie dieser Holzschnitt zeigt, durchaus fremd. — In diesem nicht auf Zwingli's Rechnung zu setzenden Holzschnitt ist denn auch offenbar der Grund der Erbitterung zu suchen, welche das sonst so harmlose Erzeugniss bei den Katholiken oder wenigstens bei Murner hervorrief.

Als Verfasser des Kalenders nennt sich D(octor) Johannes Copp, ein Mann, den man bisher schlechterdings nicht hat nachweisen können, und hinter welchem Namen schon die Zeitgenossen, wenigstens Murner und Salat[1]), Zwingli selbst suchten. Diesen hielt Murner ja auch für den wahren Verfasser der unter Eckstein's Namen ausgegebenen Gedichte, und nun ergriff er begierig den Anlass, nicht nur gegen den Ketzer und Volksverführer persönlich, sondern auch gegen seinen gesammten Anhang, gegen das ganze reformirte Zürich, den tödtlichen Streich zu führen. Mit Copp's Kalender also hat Murner's angebliche Entgegnung Nichts weiter zu thun, als dass sie an dessen Form anknüpft und dieselbe travestirt. Diese Entgegnung Murner's ist

DER LVTHERISCHEN EVANGELISCHEN KIRCHEN.
DIEB VND KETZERKALENDER

Unter diesem Titel sieht man, wie bei Copp, eine Titelvignette, und zwar das deutliche Gegenbild jener. Wieder steht Christus in der Mitte des Bildes; aber diesmal zeigt er einem Haufen Evangelischer, von denen jeder ein Kirchengeräthe mit sich schleppt, den Galgen, an dem bereits einer mit Platte auf dem Kopf und im Priestergewand — der Text nennt aus-

---

[1]) Reformationschronik, im Archiv für Schweizerische Reformationsgeschichte I, p. 155.

drücklich Zwingli — zappelt; die auf dem evangelischen Leuchter stehende Kerze ist zerbrochen und erloschen. Moses mit den Gesetztafeln und den zwei Hörnern hebt drohend den Zeigefinger gegen die Herannahenden. Auf einer Rolle, die über dem Galgen, Moses und Christus auseinandergefaltet flattert, liest man: «Du solt nit stelen, Deutro V.» — Der Holzschnitt ist bezeichnet 1527.

Laut Herrn Dr. Th. von Liebenau's Beobachtung[1]) tragen die sämmtlichen erhaltenen Exemplare von Murner's Kalender gleich dem in Bullinger's Autograph der Reformationsgeschichte[2]) eingehefteten das Datum: «Samstag nach Agathe (d. h. 9. Febr.) in dem Jar M.D.XXVII». Allein Herr Dr. Th. von Liebenau hat im Luzerner Umgeldsrodel von 1526 unterm 29. Dezember (Samstag vor dem nüwen Jar) die Ausgabe gefunden: «Item iiij ß dem Doctor vm ij almanach». Der Kalender war also schon Ende 1526 fertig, und der Druck vom Februar 1527 ist eine neue Auflage desselben. Nur so auch erklärt es sich, wie Petrus Gynorius in Augsburg an Zwingli unterm 14. Januar 1527 schreiben konnte, der Rath von Augsburg habe den öffentlichen Verkauf von Murner's Flugschrift (libellus) verboten — womit der Zeit nach eben nur der Kalender gemeint sein kann[3]) — und wie Oecolompad den 11. Februar 1527 Zwingli melden konnte, er habe vor drei Tagen Murner's Kalender gelesen[4]). Aber auch der einzig bekannte Druck vom Februar 1527 gehört zu den grossen Seltenheiten[5]).

---

[1]) In dessen schon zitirter uns gütigst zur Verfügung gestellter handschriftlicher Biographie Murner's.

[2]) Stadtbibliothek Zürich, Msc. A 16 fol. 530.

[3]) Zwingli's Werke VIII, p. 12.

[4]) Zwingli's Werke VIII, p. 26.

[5]) Neudrucke wurden drei gefertiget, 1) von Ernst Waldau unter dem Titel: «Der erste deutsche Kirchen- und Ketzer-Almanach mit erläuternden Anmerkungen als kleiner Beitrag zur Reformationsgeschichte», Nürnberg 1804, mit allerlei willkürlichen Verordnungen des Herausgebers (Nachweisung von Herrn Dr. Th. von Liebenau); 2) der Neudruck in Scheible's

In einer längern Vorrede erklärt «Thomas Murner, Barfüsser Ordens, Doctor der heiligen Schrift und beider Rechte, Pfarrer in der christlichen Stadt Luzern und von wegen christlicher Vereinigung seiner gnädigen, günstigen Herren von Luzern auch der übrigen christlichen Orte der uralten Eidgenossenschaft Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Friburg, Solathorn, sowie der frommen, christlichen Waleser armer Diener, Prädikant, und Verkündiger des Gotteswortes nach dem wahren rechten Verstand gemeiner Christenheit; und ein Unterhirte, Hüter und Vorfechter der obgenanten Schäflein des wahren Oberhirten, seines gnædigen lieben Herren und Vaters, Herrn Hugen, Bischofs von Costnitz» — er habe einen «Lassbrief» und Kalender gesehen (Gott müsse es erbarmen), den sollte einer, Doctor Johan Kop genannt, gemacht haben, ist ohne Zweifel «des ehrlosen, diebischen Zwinglis Bubentand und Dichtung». Darin werden erstlich jene christlichen Orte der Abgötterei geziehen, als ob Christus Jhesus unser Herr in fünfzehenhundert Jahren nicht aller Christen Erlöser wäre, sondern sie, alle vom Teufel zum Heiligendienst verführt, als Abgötterer verdammt seien. Weiter seien in diesem Kalender nicht allein die Frommen und Auserwählten des Alten Testamentes und wenige des Neuen gesetzt worden, sondern auch grosse Diebe, Schelmen, Bösewichter, Lecker und Buben, als da sind Cain ein Mörder, Bersaba eine Hure, Saphira eine Lügnerin, Judas der Verräther Christi, Simon ein Zauberer, Herodes ein Mörder der unschuldigen Kindlein. Da er nun das habe erleben müssen, dass Schelme sollen als Gottesfreunde im Kalender sein und Bösewichter die heilige Gottesgebärerin Maria mitsammt den Märtyrern Gottes aus dem Gedächtniss der Menschen und dem Kalender verdrängt haben — wohlan so werde auch ihm erlaubt sein, einen Kalender zu

---

«Kloster» Bd. X, 1, p. 201 ff. mit schlechter Nachbildung der Illustrationen; 3) Dr. Götzinger's Neudruck s. p. 160, Anm. 1, nach dem ebenfalls (wie Copp's Kalender) zerschnittenen und dann in unrichtiger Ordnung wieder aufgeklebten Exemplar in Kessler's «Sabbata».

machen aller Ketzer, die je die Christenheit angefochten haben — in alten und gegenwärtigen Zeiten, seinen christlichen Schäflein zur Warnung vor den Wölfen. — Dass aber Zwingli in Person und Namen dahängt (am Galgen), das komme daher, dass er in der Zuschrift an die XII Orte, darin er ihn, Murner, anklage, sich über den begangenen Kirchendiebstal mit dem Satze verantworte, die Kirchengüter seien ein « Landschatz » und der Obrigkeit verfallen. Dann wiederholt Murner seine in Baden gegen Zwingli ausgestossenen Schmähungen, er sei ein vierzigmal meineidiger, ehrloser, diebischer Bösewicht, ein verläugneter Christ, und Verführer der armen Christenleute. Damit wolle er aber einen ehrsamen, weisen Rath der loblichen Stadt Zürich nicht angetastet haben samt allen frommen, allen christlichen Zürchern, und wem dieser Kirchendiebstal nicht gefalle. Desgleichen wiederholt Murner sein Anerbieten, für all seine Behauptungen betreffend Zwingli (und Ökolampad) vor den XII Orten und insonderheit vor den (Bürger-)Meistern und Räthen der beiden Städte Basel und Zürich zu Rechte zu stehen. Denn auch der Hussschin, der sich Oecolampadius nennt, sei zu Baden auf der Disputation vor gemeiner Eidgenossenschaft und vor der edlen, frommen Stadt Basel als verlogener Mann erschienen, auch gegenüber gemeiner Christenheit als lügenhaftiger Schänder Mariæ, der Mutter Gottes. Aus grossem herzlichem Mitleid mit den armen Christen, welche diese zwei erzdiebischen ketzerischen Lecker und Schelmen verführt haben — als Gegenwehr für die christlichen Orte, welche diese beiden Schelmenhälse sich unterstehen, um Leib, Ehre und Gut zu bringen mit Büchlein, Kalendern, Liedlein und andern bösen Stücken — zur Antwort endlich, dass sie ein schändliches, lästerliches Liedlein von der Disputation zu Baden gesungen haben: Wohlan, so haben sie diesen Kalender als Singerlohn, « und simmer (sammer) botz wunden, singent mir die keiben nur ein stücklin mer einicherley liedlins (ich geschwig ein gantz liedly), so wil ich inen ein wiss darüber machen, das sy solten wellen, (sy) hettend mich vnd ander frum

christen lüt zuo ruowe vnd friden gelassen mit der Disputation zuo Baden gehalten».

Der Kalender selbst nun enthält zunächst jeweilen ein Kalenderzeichen mit beigefügter Erklärung, z. B.:

Ein Gehenkter. Disses zeichen bedüt guot stelen den Pfaffen vnd München. Deut V. Galgibus in hangis kreiorum nagerebanis.

Ein Feuerbrand. Disses zeichenn bedüt guot klöster vnd kirchen brennen als zuo Yttingen geschehen ist.

Ein Gesicht mit ausgereckter Zunge. Disses zeichen bedüt guot got Maria vnd allen gottes heiligen übel reden vnd schenden wie der ketzer Hussschin gethon hat.

Ein Todtenkopf. Disses zeichen bedüt guot der doten heiligen greber z'erbrechen als sant felix vnd regula[1]) beschehen ist.

Ein Fetzen Zeug. Disses zeichen bedüt guot kloster frauwen vnd got ergebene Jungkfrauwen eliche huoren zuo machen.

Ein Kochtopf. Disses zeichen bedüt guot kutlenn vnd bluotwürst vff den Karfritag vnd jung suwe vff den palmtag fressen[2]).

Ein Messgewand. Disses zeichen bedüt guot vss messgewänder den huoren gölderlin vnd nadelbein, ouch seckely zuo machen, ziert ein gantzen dantz[3]).

---

[1]) Im Grossmünster in Zürich.

[2]) Anspielung auf den von den Reformirten in Basel am Palmsonntag 1522 abgehaltenen Spanferkelschmaus. Vgl. die Briefe des Hermann Busch und Heinrich Glarean an Zwingli. Zwingli's Werke VII, p. 195. 196.

[3]) Anspielung auf die ärgerliche Verwendung der Kirchengewänder aus dem Grossmünster in Zürich, im Oktober 1525. Bullinger's Manuscript «von der Reformation der Stift zum Grossen Münster». — Edlibach's Chronik, Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, IV. Band, p. 275 f. Vgl. Mörikofer, Ulrich Zwingli I, p. 315 f.

Ein Buch. Disses zeichen bedüt guot schmachbiechlin on nammen zuo machenn wie die euangelischen dieb ietz acht iar gethon haben.

Eine Schaufel. Disses zeichen bedüt guot schetz graben in den sacristien. Als Vlrich Zwinglij, der kirchendieb, lernet.

Zwei in einander geflochtene Hände. Disses zeichen bedüt guot den pfaffen münchen eeliche huoren zuo der ee geben. Als der Zwingly eine het. U. s. w., u. s. w.

Zum Schluss:

Ein brennender Scheiterhaufen. Disses zeichen bedüt guot euangelische ketzer brennen vnd im rauch zuo dem tüffel senden.

Hierauf folgt der eigentliche Kalender, wo in Travestie der den einzelnen Tagen beigeschriebenen Heiligennamen, unter Vortritt des Judas, und immer mit dem Zeichen des schwarzen halben Mondes, die Wortführer der Reformation, namentlich der Schweizerischen, in buntem Durcheinander unter die Scheusale der Welt- und Kirchengeschichte gemischt werden, als da sind: Tyrannen (Nero ein wieterich, Herodes), Mörder (Cain), Uebelthäter aller Art (Cham, der sin vatter verspottet), Buhlerinnen (Bersabea, Flora, ein römerin vnd ein grosse dicke, vnd fier eckechte huor), Kirchenschänder (Heliodor), Ketzer (Manicheus ein vnflat; Tertullianus, der do glaubte, das der bösen menschen seelen in tüffel verendret werden; Wykleff, der vss dem grab gezogenn verbrannt ward). Die den Reformirten gegebenen Epitheta entbehren in vereinzelten Fällen dcs Witzes nicht (so z. B. wenn Berchtold Haller von Bern «ein vsserweleter stilschwiger sines gloubens» genannt wird). Weitaus die Mehrzahl aber sind gesuchte, salzlose Namenverdrehungen und Beschimpfungen. Dabei verdient Beachtung, dass Murner, der, um seinen Kalender leidlich zu füllen, sich zum Theil mit ziemlich obskuren Leuten behilft, und selbst die meisten reformirten Theilnehmer an der Badener Disputation aufführt[1]), gerade Dr.

[1]) Vgl. Abschiede IV, 1, A, p. 932 f.

Copp und Eckstein mit völligem Stillschweigen übergeht. Es ist klar, jenen hält er für einen blossen Strohmann, diesen für das jeder eigenen Bedeutung entbehrende Sprachrohr Zwingli's, dem er vielleicht seine bloss beiläufige, geringschätzige Erwähnung im Lied auf die Badener Disputation auf diese Weise besonders empfindlich heimzahlen wollte.

Es scheint, dass Murner's Kalender in den katholischen Orten wenigstens anfänglich mit Beifall aufgenommen wurde. Dafür spricht der rasche Druck einer neuen Auflage; dafür namentlich auch der triumphirende Ton Salat's, der in seiner Reformationschronik [1]), nachdem er erzählt, «wie die von Zürich ein calender liessend trucken vnd vssgan», fortfährt: «Der predicant zuo Lucern d. Toma Murner stach den Zürcher calender mit der su», und die ganze Vorrede Murner's «von wort zuo wort, wie er im truck vssgangen», aufnimmt. Murner nennt er einen «frommen, ehrlichen, aufrechten, hochgelerten» Mann, der, als ihm der Zürcher Kalender zu Handen kam, «that als ein wahrer frommer Eiferer des alten Glaubens».

Bei den Reformirten erregte der Kirchendieb- und Ketzer-Kalender begreiflicher Weise die grösste Erbitterung, und Zürich suchte aus demselben einen eidgenössischen Casus zu machen, indem es in der dritten Februarwoche 1527 über diese Sache an die evangelischen Mitstände ein Kreisschreiben ergehen liess. Mit seltsamer Ausführlichkeit wird hier auf Murner's Schmähungen eingetreten und ihnen jeweilen die evangelische Theorie entgegen gehalten. Ein direkter Antrag, was zu thun sei, wird nicht formulirt, sondern die Zürcher wollen die Sache den christlichen (d. h. reformirten) Eidgenossen zu bedenken zustellen, ihnen unserer gemeinen Eidgenossenschaft Ehre, Nutzen und Wohlfahrt hiemit befohlen haben [2]).

---

[1]) Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte I, p. 155 ff.

[2]) Abschiede IV, 1, A, p. 1051—1053 mit dem Datum des 20. Februar nach der Abschrift in den Berner Abschieden. Dagegen ist die Antwort von Basel schon vom selben Tage datirt.

Basel antwortete umgehend. — Nach dem letzten Schreiben von Zürich wegen Thomas Murner habe man die Zuschrift und den Schmachkalender verlesen hören und darüber « grosses Mitleiden » empfunden. Dagegen liesse sich nun wohl Mancherlei thun, was aber nicht zu Frieden und Einigkeit dienen würde. Weil es aber am fruchtbarsten, auch den göttlichen Geboten am gemässesten sei, Unfriede und Uneinigkeit zu verhüten, so erachte man für gerathen, in der Sache nicht zu eilen oder etwas Unfreundliches vorzunehmen. Zürich möge vielmehr sein Anliegen auf dem nächst bevorstehenden Tag der reformirten Städte anbringen[1]). — Diesem Beschluss gemäss erhielten denn die Basler Boten Instruktion, betreffend Murner von sich aus Nichts zu thun; wenn dagegen die Sache von Zürich oder von anderer Seite zur Anregung gebracht werde, sollen sie bestmöglich zu bedenken geben, dass in so schwierigen Zeitumständen Alles sollte vermieden werden, was zur Zerrüttung der Eidgenossenschaft diene. Vor Allem aber sollen sie darauf dringen, dass hinfür solche Schmachbücher, Liedlein, Sprüche und anderes der Art abgethan und deren Verbreitung untersagt werde[2]). In der That scheint auch auf dem Tag zu Bern in diesem Sinne entschieden worden zu sein, denn der Ausdruck des Abschiedes: « Dazu hat man auch über Dr. Murner's Kalender oder Lasszeddel verhandelt, wie jeder Bote weiss » deutet auf eine blosse Erörterung der Angelegenheit, nicht auf einen Beschluss[3]). Die gleichzeitig zu Einsiedeln tagenden katholischen Stände beschäftigten sich ebenfalls mit dem Thema und nahmen in den Abschied: « heimzubringen, was für Maassregeln man ergreifen

---

[1]) Abschiede IV, 1, A, p. 1053.

[2]) Abschiede IV, 1, A, p. 1056. Die Instruktion ist dort dem Tag zu Einsiedeln, 26. Februar u. ff., zugetheilt. Dies ist aber ein ausschliesslich katholischer Tag gewesen. Gleichzeitig war zu Bern der Tag der reformirten Orte, an dem auch Basel vertreten war, so dass die angeführte Instruktion sich vielmehr auf diesen beziehen wird.

[3]) Abschiede IV, 1, A, p. 1049.

wolle, um den Spitzreden und Schmachliedchen (des Glaubens wegen) abzuhelfen, indem daraus wenig Gutes erfolgen kann » [1]).

Und damit fiel die Sache denn aus den eidgenössischen Traktanden. Dass die Katholischen ein solches Verbot gegen Verbreitung von konfessionellen Schmachriften wirklich erlassen hätten, ist nicht nachzuweisen. Den Zürchern blieb nichts übrig, als sich bei Luzern über die Zulassung des Druckes des Kalenders zu beklagen [2]) und in den einzelnen Orten gegen Verbreitung desselben zu protestiren [3]). In Bern wurde den 7. März Dr. Murner's Kalender und « Hüpenbrief » vor dem Grossen Rathe verlesen und von diesem beschlossen: « Der Kalender sol anstan bis zuo zuokunft (der Boten) der fünf Orten » [4]). Vergleiche damit ein eben damals auftauchendes, seltsames Gerücht von einem beabsichtigten Freischaarenzug der Berner nach Luzern, « den Schultheissen Hug und den Doctor zu besuchen » [5]).

Was endlich Murner selbst betrifft, so zog sich gerade seines Kalenders wegen in Luzern ein Ungewitter gegen ihn zusammen. Wie uns Salat in ausführlicher Darlegung berichtet [6]), verbreitete sich unter dem Luzerner Landvolk, das mit seinen reformirten Nachbarn viel Verkehr hatte, die Erkenntniss, wie sehr Murner's Treiben in Wort und Schrift (« sin Handlen in trucken und predien ») zur Verhetzung der Gemüther beitrage, und dass er damit Unruhe, Unfriede, Aufruhr und offenen Landskrieg anrichte. Es wurde daher das Begehren gestellt, man sollte dem Mönch Urlaub geben, ihn von der Stadt verweisen und austreiben. Murner gab dem Rathe eine Verantwortung ein, die Salat mittheilt, und deren Bekanntmachung nach dem-

---

1) Abschiede IV, 1, A, p. 1055 p.

2) Schreiben vom 25. Mai; Abschiede IV, 1, A, p. 1095.

3) Botschaft der Zürcher nach Glarus, ca. 28. April, Abschiede IV, 1, A, p. 1081.

4) Abschiede IV, 1, A, p. 1059.

5) Schreiben von Bern an Luzern vom 15. Mai; Strickler Aktensammlung I, Nr. 1716.

6) Archiv für die Schweizerische Reformationsgeschichte I, p. 158 f.

selben Berichterstatter die Unruhe in den Aemtern dämpfte. Murner betonte u. a., er habe sich ja den zwölf eidgenössischen Orten anerboten, sich ihnen vor Recht zu stellen; dort möge man ihn suchen, wenn man Ansprache gegen ihn habe. In der That nahm die Tagsatzung zu Einsiedeln vom 7. Mai ff.[1]) Murner's Anerbieten gegen Zwingli entgegen, und der Rath von Luzern konnte die Zürcher in Beantwortung ihrer Beschwerdeschrift vom 25. Mai mit Recht darauf verweisen. «Wir haben aber nie gehört, fügt das Schreiben spitzig bei, dass der Zwingli solcher Gestalt wie Murner zum Recht zu stehen sich je erboten habe». Wolle aber Zürich, von wo so mannigfaltige Lieder, Schmach- und Schandbüchli ohne Namen des Dichters gedruckt, ausgegangen seien, und wo man dieselben niemals hinterhalten und abgestellt, im Verein mit der ganzen Eidgenossenschaft künftighin diesem Treiben steuern, dasselbe abstellen und verhüten, so sei auch Luzern bereit, dazu mitzuhelfen[2]).

Fast scheint es, dass dieses Schreiben in Zürich Eindruck gemacht habe, und dass man hier zu dem Entschluss gekommen sei, weitere Pamphlete gegen die katholische Partei und ihre Wortführer nicht mehr zu dulden. Denn beinahe nur so ist es zu erklären, wie eine gegen Murner's Kirchendieb- und Ketzer-Kalender gerichtete Zürcherische Abfertigung sozusagen spurlos verschwinden konnte.

Auch jetzt nämlich fühlte sich Eckstein wieder gedrungen, Zürich's und Zwingli's Ehre zu retten und Murner's Schmähungen wo möglich noch zu überbieten. Ja jetzt sollte Alles, was man über den Verhassten Arges wusste oder sich erzählte — Wahres, Halbwahres, Erlogenes — in Ein Pamphlet zusammengefasst werden. Eckstein selbst nennt dieses ein «hübsches Lied»; uns scheint es eher ein säuisches zu sein, das wir nur mit Widerwillen

---

1) Abschiede IV, 1, A, p. 1086 n.

2) Schreiben vom 27. Mai; Abschiede IV, 1, A, p. 1095 f.

seiner verdienten Vergessenheit entreissen. Doch glauben wir dies im Interesse der Vollständigkeit der vorliegenden Arbeit nicht unterlassen zu dürfen. Auch mag es einen weitern Beitrag liefern zur Kenntniss der unglaublichen Verbitterung und der bodenlosen Geschmacksverwirrung auf beiden Seiten. Wir bringen das Gedicht nach der einzigen uns bekannten Aufzeichnung, einer Handschrift in den Bullinger'schen Akten des ehemaligen Stiftsarchives, zum wörtlichen Abdruck [1]):

Vff Doctor Thomas Murners Calender, Ein Hübsch Lied.

In der wyss: Zum ersten wänd wir Loben, Mariam ꝛc.

1. Herr Thoma du muost tanzen
woluff vnd far mir nach
dann du mitt alenfanzen
schältworten vnd vil schmach
ouch anderen kanst här pfyffen
doch nitt dass rächt loch gryffen
schnee, hagel, wind vnd ryffen
zeigt nitt din Almanach
thuo g̊mach, du tanzest zgach.

2. Du hast durch Stett vnd länder
vil fromm vnd biderb lüth
gesezt in din Calender
vnd dänkst doch deren nütt,
by denen du hast gwonet
derselben hast du gschonet

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Bisherige Bezeichnungen des Bandes: Epistolarum Tomus XXX — Bullingeri manuscripta 1521—1573, Nr. 9, B 30 — VI 129, p. 6. — Dass die Handschrift nicht das Originalmanuskript Eckstein's, sondern eine Kopie ist, beweisen einige sinnlose, von anderer Hand (wohl von Eckstein) korrigirte (Strophe 4, 7) und ein nicht verbesserter Schreibfehler (Strophe 24).

du bsorgst dir werd gelhonet [1])
vnd sag man dir heruss
wie du ouch habist huss.

3. On Zwyfel hast du trachtet
vorhin das allt sprüchwort
wie einer werd geachtet
der frag nun an dem ortt
allein sine nachpuren
ob er Huss mitt eim luren [2])
die sagends im on truren
dess fürchst du frylich ouch
Im näst findt man den Gouch.

4. Da du ie woltest schryben
ein sömlich Schelmen Zunfft [3])
fromm lüth also vssryben
da hast nitt on vernunfft
die sach vorhin ermässen
dich gsetzt für das vorässen
vnd din selbs nitt vergässen
der gröst schelm imm anfang [4])
der letzt in dem vssgang [5]).

5. Man weisst vast wol herr Thomen
wie es vmb dich ouch stadt

---

[1]) Durch Urkunde vom 14. August 1526 verpflichtete sich Murner, weder gegen die Stadt Strassburg noch gegen deren Bürger zu predigen, schreiben, dichten oder drucken zu lassen (Dr. Th. von Liebenau).

[2]) Lur sonst nur Masculin «Betrüger»; hier neutral im Sinn des schweizerischen Lueder, eigentlich Aas und Lockspeise, dann auch ein faules, feiles Weib, also hier Dirne. Vgl. Lurlei oder Lorelei am Rhein, die Personifikation jenes trügerischen Felsens (Lei), trügerisches Weibsbild (Mittheilung von Herrn Prof. Dr. Tobler).

[3]) Anspielung auf Murner's «Schelmenzunft», erschienen 1512.

[4]) Von einer andern, gleichzeitigen Hand korrigirt aus «an hang».

[5]) Im Eingang und zum Schluss der Vorrede zum Kirchendieb- und Ketzer-Kalender giebt Murner seinen vollen Namen.

war bist du ie hinkommen
dass du nitt din vnflat
hinder dir nitt habist glassen
du bschyssst Land, Statt vnd Strassen
noch wilt du dich nitt massen [1])
biss das man dir ouch seyt
vom Strassburger geleyt [2]).

6. Du hast ein sölich toüben
in dinem Almanach
schiltst fromm lüth kilchen roüber
redst nüt dann schand vnd schmach
vnd hast du selbs mee gstolen
zuo Cracken ligt in Polen
gang heim gan Strassburg holen
nun für ein helbling [3]) brott
dich bleytt [4]) dann wyss vnd Roott.

7. Hettest du redlich ghandlet
in dinem vatterland
wie ein biderman gwandlet
da dörfftest nitt mitt schand
von Strassburg syn gezogen
den Wyngotsheim [5]) han btrogen
du hattest imm den rogen
der barschaft gar verthon
dass bracht dich ouch darvon.

---

[1]) mässigen.

[2]) Mit Schreiben vom 28. September 1524 hatte Murner aus Ehenheim vom Rathe von Strassburg Geleit verlangt, um sich gegen die über ihn erhobenen Anklagen zu vertheidigen; den 18. November 1524 erklärte er den ihm ertheilten Geleitsbrief als ungenügend (Dr. Th. von Liebenau).

[3]) Halbpfenning.

[4]) Durchbläuen.

[5]) Von gleichzeitiger anderer Hand korrigirt aus «Wygotsheim». — Ueber Wingoltsheim oder Wingersheim vgl. oben pag. 159.

8. Da man solt rächnung gäben
in dinem bruoderhuss
du mitt dim huorenläben[1])
truogest für brännen vss[2])
dan küsse, blatten, kanten
muosstend dfrauwen verganten
die in din Closter rantend
allein vmb den nachtlhon
dass bar gält was verthon.

9. Du hast offt Mette gsungen
vor vnd noch mitter Nacht
bist vss dim Closter gsprungen
biss du hast zwägen bracht
brüder mitt langen zöpfen
man hort dich nitt luth klöpfen
so thür am käller gieng
alsso die Psalm anfieng.

10. Alsso hast du gemusset[3])
mitt aller buobery
das Closterguot verbusset[4])
allein nun mitt huory
du solt drumm hundert Gulden
die du hast mitt frauw hulden
dem Closter gmacht an schulden

---

[1]) Eckstein's Ansicht über Murner's Sittlichkeit theilte u. a. auch der katholische Autor der Zimmern'schen Chronik (Ausgabe von Barack in der Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart, III, p. 76). — In den Epistolæ virorum obscurorum heisst es: «Murner habet rem cum ipsis (sc. monialibus). Sed hoc non est verum, quia ipse est Eunuchus castratus» (Dr. Th. von Liebenau).

[2]) So dass es darauf heraus kam, als hätte es gebrannt: für's Brennen gieng.

[3]) gemauset.

[4]) verputzt.

dorumb hatt dstatt ein brieff
der Murner do entlieff.

11. Wer by dir wolt baden
der überkam die rud[1])
man hatt allwäg din schaden
zuo Cracken[2]) ist ein Jud
der klagt sich ab dir seere
du syest imm zuo feere
entloffen über Meere
imm ward nitt meer sin hab
die er dir on pfand gab.

12. Du hast im abenthlenet
on pfand allein vff borg
darnach dich selber gflechnet
dess Juden grösste sorg
ist für dich Doctor Thomen
du werdist nitt me kommen
ouch habist bücher gnommen
vnd deren nie keins bzalt
verkoufft vnd andwand gmalt.

13. Herr Thoma Doctor Murner
dem Juden ist für dich
da ryttest in eim thurner
dass er dir nitt me lich
biss man dich mitt eim schlegel
erschiess wie kramets vögel
das ist ein hänffiner pflegel
dir knütscht din kazen kopf
sunst bzalest nit du tropf.

14. Welt ich all dine thaten
erzellen dir allhie

---

1) Krätze, Grind.

2) Vgl. pag. 159, 161 (auch zu Str. 6).

schwarzkunst vnd Tüfels saaten
die du din läbtag ie
von Jugend vff hast tryben
Parnössli[1]) vssgeriben
in Clösteren dnunnen klyben
dz innen der buch gschwall
vss mitt dir in Gänss stall.

15. Ist din gröster kumber
vm Römscher kylchen gsazt
dass du iez nitt mer vmher
magst rammlen wie ein kaz
die Clöster visitieren
mitt dem Gänssnäper rüren
du wilt vil Gänss verlieren
din stal wurd sunst bald laer
wo der (?) verbotten wer.

16. Dir ist bass mitt Huoryen
dann mitt Eelichem Stand
wie luth ir schon all schryend
nach des Bapsts glübt vnd bannd
man sölle künschheit halten
dess muoss der tüfel walten
ir könnends allwäg schallten
ob ir schon machend kind
dz ir nitt zieher[2]) sind.

17. Du bist din tag durchzogen
tüttsch vnd ouch wältsche land
an allen orten trogen
wo du ye funden bstand
an keim ort blibst in dlänge

[1]) Ziparten, kleine Pflaumen.
[2]) Erzieher, Ernährer.

din kouffmanschaz wirt zgänge
nach fromkeit stellst du strenge
wie nach eim schweissbad dkaz
harr biss ich dich me kraz.

18. So du nienen magst blyben
zuo lettst komst ouch in Schwyz
vil schältwort hast offt triben
du armer Gugelfriz [1])
din ordens by dir gstanden
geboren vss Schwyzerlanden [2])
die schmechtest offt mitt schanden
wo einer zuo dir kam
kühmaul was glich sin Nam.

19. Das wüssend all Eydgnossen
brüder vss dim Conuent
der kübel werde vmgstossen
hast inen offt fürgwändt
ir land werd man verbrännen
der kundtschafft wirdt man innen
vnd darff man nitt wyt rennen
du schmechst wie Doctor Eck
nüt dann mitt üch in d'sek [3]).

20. Jez bist ein guotter Schwyzer
geboren vss Normandin
ein grosser Apostüzler [4])
all din tag bist nie gsin
den Schwyzeren hold vss hertzen
du hettest kleinen schmerzen

---

[1]) Gugelfritz, Kaputzenfritz, Mönch.
[2]) So die Handschrift.
[3]) Um die Katzen zu ersäufen.
[4]) Verderbt aus Superstitiosus in der Bedeutung von Heuchler, Betrüger. Sander, Wörterbuch I, 38; Grimm, D. Wörterbuch I, 536.

wo du allso mitt schertzen
durch din Calender zwar
vffhaztest haar vff hâr.

21. Bist du schon iez ein Pfarrher
ouch in dem schwyzerland
vnd fluochest wie ein karrer [1])
dess grösser ist din schand
ich bin noch nitt am boden
luog zuo zerstoss nitt knoden
du möchtest dich licht roden
man strelte dir wohl bass
mitt warheit merk wol dass.

22. Meinst du man schüch boz wunden
dass man dir nümmen sing
sind wir dann dir verbunden
dass man nitt fürher bring
all dine lamen possen
du hast bisshar genossen
dass man dir armen fossen [2])
vil mee hat nachgelan
dan nimmer meer werd thon.

23. Vnd werest schon noch gstanden
vff hohen schuolen dry
noch ist in Schwyzerlanden

---

[1]) Vgl. Manuel, Eck's und Faber's Badenfahrt (Strophe 3):

Eck schrei und schwuor so gar unrein
glich wie ein schwäbischer Karrer,
der bstanden ist am Houwenstein;
er ist ein rouwer pfarrer. (Bächtold, Manuel p. 206 f.)

[2]) Foss: Taugenichts, Lump, Hundsfott, Fötzel; Grimm, D. Wörterbuch IV, 1, 1, p. 42, 45.

din Doctorat mitt bly[1])
dir ouch anghenkt zuo Basel
dass du nitt komst vom fasel[2])
dir ward gan Wien ein Casel[3])
von Rägenspurg geschikt
ein bruoch von syden gstrikt.

24. Du hast doch sunst vil zeychen
gsetzt in din Almanach
mochtest bruoch nitt erreychen?
du bist mitt prattick zgach
so du ir hast vergässen
vnd[4]) der Franckfurter Mässen
bücher verkoufft vnd gässen
darnach gseit vnverholen
bücher syend dir gstolen.

25. Doch so ich mich rächt bsinnen
so hast du noch ein bruoch
in dim Calender dinnen
gemalet vnd ein buoch[5])
das muoss die bücher bedütten
da du dich frommen lüthen
ouch arm kondest embüten
vm all hab werest kon
Santt Räbsafft hatt dirs gnon.

---

[1]) d. h. mit bleiernem Siegel. Anspielung auf die päpstliche Bulle, die von der Universität Basel verlangt wurde, als Murner dsselbst zum Doctor juris utriusque promoviren wollte. Vgl. Th. v. Liebenau, Murner in Basel, Basler Jahrbuch 1879, p. 13 f.

[2]) Fasel, sonst Nachwuchs, hier loses Weibervolk; Grimm, D. Wörterbuch III, 1337.

[3]) Messgewand.

[4]) Schreibfehler statt vff.

[5]) Vgl. pag. 206, 207.

26. Was hast du damitt wellen
das du ein galgen hoch
in din brieff muosstest stellen
den Zwingli hänken ouch
der nie kein dieb ward gscholten
du hast diebstals engolten
da d'Keyserschen vischen wolten[1])
was schon der kast vor laer
du stalest d'fisch Murner.

27. Ja äben zFryburg dunnen
küng Maximilian
d'fisch gstolen vss dem brunnen
drum muosstest in kärker gan.
hett man dich nitt verträtten
der kämerlig für dich bätten
man hett dich do vssgyätten
vnd an den Tolman[2]) gschnürt
doch wardest in kercher gfürt.

28. Sy schmaktend dir wie rössle
die selben gstollnen fisch
du vnd dine Parnössle[3])
verschlamptens ob eim tisch
man frag noch den Hans Brügker
zküngsfelden singt der Gugger
dir stiess an d'hand ein Jucker
der dich in kercher warff
Murner dess galgens bdarff.

---

[1]) Da das Hofgesinde des Kaisers aus dem Fischkasten die Fische nehmen wollte (1499).

[2]) Dolman, im Türkischen das Rad, auf welchem Verbrecher theils gefoltert, theils hingerichtet werden.

[3]) So Schreibfehler für Genössli?

29. Du wöltest dich gern schönen
werest als rächt gern fromm
glich als sölle man wenen
du habest vmb vnd vmb
mitt eeren hoff geschlissen[1])
doch einest ans bett gschissen
ich gloub es gschehe z'byssen[2])
vnd nitt zmontenflaschgon[3])
du hast wol bösers thon.

30. Magst nitt die brocken schluken
wilt gern ersuoch mich drumb
dann ich wird mich nitt ducken
ich wil din vmb vnd vmb
dess rächten dapfer warten
mitt dir on vorteil karten
doch lieber in dem Garten
da d'fygen gässen sind[4])
vnd anss bett scheiss das kind ꝛc.

Votz Egkstein 1527.

Ist dieses Lied nun seiner Zeit zum Druck gekommen? Oder ist es nur handschriftlich verbreitet worden? Oder ist es gar nicht veröffentlicht worden? Bei dem totalen Mangel aller auf das Gedicht bezüglichen Nachrichten müssen wir die Antwort auf diese Fragen auf indirektem Wege zu gewinnen suchen.

Zunächst hat sich kein gedrucktes Exemplar des Gedichtes nachweisen lassen. Haller[5]) und Weller[6]), welche

---

[1]) Den Haushalt aufgehoben, beendet.

[2]) Zu Pisa?

[3]) Zu Montefiascone s. pag. 171.

[4]) Murner hatte Zwingli wiederholt einen stolzen Figenfresser genannt.

[5]) Bibliothek der Schweizergeschichte III, Nr. 299, hienach Gœdeke, Grundriss der deutschen Dichtung I, p. 261, Nr. 112.

[6]) Annalen der poetischen Nationallitteratur I, p. 306, Nr. 68.

das Lied erwähnen, geben nicht an, dass ihnen ein solches vorgelegen. Ferner ist beachtenswerth, dass sich die einzige uns bekannte Handschrift in Bullinger's Nachlass erhalten hat, aber nicht in seiner Reformationschronik, in welcher Murner's Kalender eingeheftet ist, und wo also auch dessen Abfertigung, wenn sie dem Verfasser doch zur Hand war, ihre Stelle finden musste, sondern unter den Akten der Bullinger'schen Kirchenverwaltung. Es ist also ein Exemplar, das Bullinger amtlich zu Handen kam. Bedenkt man endlich, dass Murner, der für jede Anzüglichkeit so ungemein empfindlich ist, sich nirgends über dieses Pamphlet beklagt, das ihn speziell verhöhnt, so muss man nothwendig schliessen, dass dasselbe ihm nicht zu Gesicht gekommen, d. h. eben, dass es nicht gedruckt, und vermuthlich auch seine handschriftliche Verbreitung von den Zürcherischen Behörden nicht gestattet worden sei. Man kann demnach, wenn man will, die Handschrift in Bullinger's amtlichem Nachlass als das der Zensur eingereichte und von dieser nicht approbirte, sondern zurückgelegte Exemplar betrachten.

Der Gesichtspunkt, der bei der Zensur den Ausschlag gab, war der konfessionelle und der politische. Von diesem Standpunkt aus wird also das Gedicht unterdrückt worden sein: man wollte, müssen wir annehmen, in Zürich nicht weiter provoziren. Oder wollte man speziell auf Murner's Provokationen sich nicht einlassen? Wie denn der sonst so überaus reizbare und in Repliken und Abwehren unermüdliche Zwingli sich mit Murner nie eingelassen und den hauptsächlich gegen ihn gerichteten Kirchendieb- und Ketzer-Kalender keines Wortes der Entgegnung gewürdiget hat.

Nach seinem dichterischen Werthe betrachtet ist das Lied Eckstein's gegen Murner das geringste unter seinen Produkten. Mehr als sonst wo muss hier die blosse Schmähung den Witz, das Ekelhafte den Humor ersetzen. Auch in dem Lied auf die Badener Disputation ist mehr Bosheit als Geist, mehr Schmutz als Satire; aber dort ist doch noch eine, wenn auch zügellose

plastische Kraft; und eben diese fehlt in dem Pamphlet gegen Murner gänzlich, so dass die Zeitgenossen durch die Unterdrückung desselben sicherlich Nichts eingebüsst haben.

Das Lied ist auch die letzte Dichtung Eckstein's, von der wir Kenntniss haben.

Ist es aber überhaupt seine letzte? Und wenn ja, warum hat der so fruchtbare Poet, dem die Verse so leicht und leichtfertig aus der Feder liefen, während der noch vollen dreissig Jahre seines Lebens Nichts mehr geschrieben?

Geschah es in richtiger Selbsterkenntniss des Unwerthes seiner letzten Produkte? Im Gefühl der rasch abnehmenden dichterischen Kraft?

Oder fühlte er sein Dichtertalent den Verwickelungen der nun immer verhängnissvoller werdenden Situation nicht gewachsen?

Oder erhielt er von Oben einen Wink, seine Polemik nunmehr zu lassen?

Oder war er über die Zurückweisung seines letzten, zur Ehre Gottes, Zürich's und Zwingli's geschriebenen Pamphletes geärgert?

Oder liegt vielleicht die einfachste Erklärung darin, dass Eckstein um eben diese Zeit eine Pfarrstelle erhielt? — Hatte er um's Geld gedichtet und diesen Erwerb jetzt nicht mehr nöthig? — Oder nahm ihm die ernste Verantwortlichkeit seiner neuen Stellungen, wenn nicht die Musse, so doch den Humor für Fortsetzung seiner litterarischen Klopffechtereien?

Wir wissen es nicht. Das Eine wie das Andere, oder Dieses und Jenes zusammen kann den Ausschlag gegeben haben.

VII.

Ueber die Person des Dichters.

Ueber den dichterischen Charakter Eckstein's ist kaum mehr etwas beizufügen. In allen seinen Publikationen tritt Eckstein als Polemiker auf, und bedient sich der in der Volkslitteratur des XVI. Jahrhunderts für die Polemik resp. das Pamphlet üblichen Formen: des Gespräches, des Spiels, des Spottliedes. Innerhalb dieser Gattungen tritt seine Anlehnung an Niklaus Manuel deutlich zu Tage, ohne dass man ihn doch einen blossen Nachahmer des Berner Dichters nennen könnte. An dichterischer Kraft, an Sprachgewandtheit und in der Kunst, seine Bilder auszuführen, steht Eckstein weit hinter Manuel zurück, während er an Ursprünglichkeit der Empfindung sowie an Derbheit der Polemik ihm durchaus gewachsen ist. Die Verwechslung des Derben mit dem Unflätigen, des Witzes mit der Zote, der Polemik mit der persönlichen Beschimpfung theilt Eckstein mit seinen Zeit- und Fachgenossen. Was aber seinen Dichtungen im Vergleich zu den bessern Werken Jener auf's Empfindlichste schadet, das sind die langen theologischen Ausführungen, mit denen seine Darstellung beschwert ist, und ist die unvermittelte Reproduktion der von Zwingli in seinen Schriften gebrauchten Argumente. Hier sinkt dann die Sprache zur platten Prosa, die Reimkunst zur blossen Reimerei herab.

Der Versbau ist nicht nur ungelenk, sondern auffallend vernachlässigt, stellenweise geradezu roh; die Reime sind vielfach sehr liederlich, oft auch blosse Assonanzen. Aber der Sprachschatz Eckstein's an Worten und Wendungen ist eminent und sichert ihm in der Geschichte des Idioms der Deutschen Schweiz seine Stelle.

Was die litterarische Bildung Eckstein's betrifft, so entfaltet er in den seinen vier ersten Stücken beigedruckten Zitaten eine weitläufige Belesenheit. Freilich ist nicht überall leicht zu entscheiden, was auf eigene Kenntniss der Schriftsteller zurückgeht, und was aus der damaligen Tageslitteratur geschöpft ist.

Zunächst erscheint Eckstein im Alten und Neuen Testament gründlich bewandert. Seine Zitate gehen weit über diejenigen in Zwingli's Schriften hinaus; sie sind so mannigfaltig und mitunter so zutreffend, dass sie wohl ein selbstständiges Studium der Bibel voraussetzen. Dagegen beweist die Wichtigthuerei mit dem Hebräischen nichts für Eckstein's Kenntniss dieser Sprache; die angeführten Beispiele sind aus den Akten der Zürcher Disputation und den Schriften der Reformatoren über die Messe geschöpft [1]). — An die Bibel schliessen sich die Kirchenväter: Chrysostomus (Homilien), Ambrosius (de pœnitentia), Augustinus (super Joannem tractatus), Gregorius (Moralia und Homilien), Isidorus (de summo bono) und die Häupter der Scholastik, Thomas von Aquino und Duns Scotus, an. Kanones, Dekrete und Dekretalen zitirt Eckstein wie die Bibel und lässt auch gelegentlich juristische Fachausdrücke einfliessen. In der Papstgeschichte [2]) und der neueren kritischen Forschung über dieselbe [3]), in der Geschichte der

---

[1]) So geht die Belehrung, die der Bauer Knüchel Fritz im «Concilium» (C v) dem Dr. Faber ertheilt, «Bekodscho» heisse «in seinem heiligen Ort» und nicht «in seinen Heiligen» auf Zwingli's Ausführung an der zweiten Zürcher Disputation zurück (Zwingli's Werke I, p. 488). Ein andermal werden wir belehrt: «Cephas ist Sirisch, nit Latin» (Concilium B 6). Das Wort «Messe» wird vom Hebräischen «Missach» (Concilium D IIII) und «Mehockuk» von «Mechaschephim» abgeleitet (Rychstag F, 7), bei welchem Anlass Eckstein mit Selbstgefühl ausruft: «Schleckt man hebreisch ab dem Ofen?»

[2]) Ausdrücklich zitirt Eckstein den Platina und die «Lombardica hystoria».

[3]) Mit Bezug auf die Konstantinische Schenkung, deren Nichtigkeit Nikolaus Cusanus und Laurentius Valla im XV. Jahrhundert aufgedeckt hatten, sagt der Bauer Thoman Klotz im «Concilium» (B v):

Vnd sind doch d'wort noch vorhanden
wie sy im alten brieff sind gstanden
Darzuo hand Constantini kinder
nahin (über Rom) regirt nüt destminder
Hett der vatter dkron hin ggeben
so wärind dkind, merck mich eben,
Enteerbt, darzuo nit Keyser xin
das hat nit gthon der Constantin etc.

Entstehung der Messe[1]) und in den Institutionen der katholischen Kirche zeigt er sich wohl bewandert[2]).

Auf humanistische Studien dagegen weisen seine überaus zahlreichen, aus dem Griechischen und Römischen Alterthum geschöpften Beispiele. Freilich sind seine Quellen hier, ausser Livius und Valerius Maximus, wohl nicht die alten Schriftsteller selbst, sondern neuere Kompilationen, wie z. B. des Sabellicus «exemplorum libri», desselben Schrift «de educatione» und Aehnliches, wobei das überschwengliche Zitiren ganz an das humanistische Prunken mit einer weitläufigen, oft auch nur aus zweiter und dritter Hand geschöpften Gelehrsamkeit erinnert.

Man findet sich bei der Zusammenstellung der von Eckstein benutzten Schriften überrascht durch die Uebereinstimmung seines gelehrten Apparates mit demjenigen Zwingli's, wie letzterer theils aus seinen Schriften resultirt, theils von Bullinger ausdrücklich aufgeführt wird[3]). Hieraus nun aber auf eine Verbindung zwischen Zwingli und Eckstein oder gar darauf schliessen zu wollen, dass Zwingli, nicht Eckstein der Verfasser der unter Eckstein's Namen ausgegebenen Schriften, mindestens des «Concilium» und des «Rychstages» sei[4]), scheint uns nicht motivirt. Wir lernen hier eben einfach das durchschnittliche Bildungsmaterial eines Theologen kennen, der sich nebenbei humanistischer Studien befleisst und dem auch die Bekanntschaft mit der Deutschen Heldensage nicht abgeht[5]).

---

[1]) Rede des Fiskals in der «Klag des Glaubens» (E II).

[2]) Vgl. z. B. die Aufzählung der Orden daselbst (D 6, 7) oben p. 103 f.

[3]) Bullinger, Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli I, p. 7: «er lärnt (in Glaris) den Valerium Maximum vssen» — p. 8: «notirt ettlichs uss Origene, Chrysostomo, Ambrosio, Hieronymo» (vgl. daselbst p. 30) — p. 12 Erklärung Zwingli's vor dem Kapitel des Grossmünsterstiftes: «man wüsse wol, was die Homiliæ Chrysostomi und die Tractatus Augustini in Joannem wärind».

[4]) Jung, Beiträge zu der Geschichte der Reformation der Stadt Strassburg (zweite Abtheilung 1820), p. 243, 250 f.

[5]) Im «Concilium» (B II) wirft Eckstein dem Dr. Eck, der bekanntlich Johannes Mayr hiess und von Eck in Schwaben gebürtig, sich nachher den

Ueber die persönlichen Verhältnisse Eckstein's bis zum Jahre 1526, d. h. also über seine Herkunft, seinen Bildungsgang und namentlich über seine Lebensstellung und seinen Aufenthalt während der Zeit, in welche der frühere und bedeutendere Theil seiner Publizistik fällt — über Alles das fehlt absolut jede Ueberlieferung; nur aus seinen Schriften ergeben sich über einzelne dieser Punkte einige allgemeine Schlüsse.

Zunächst ergiebt sich aus seiner Sprache unzweifelhaft, dass Eckstein ein Deutscher Schweizer und nicht ein Schwabe ist[1]). Wenn auch anderswo der Name Eckstein vorkommt[2]), so zeigt uns das vielleicht den Weg, woher das Geschlecht in die Schweiz kam. Nicht minder entscheidend als die Sprache dokumentirt auch seine Polemik gegen Faber, Eck, Murner

---

Namen seines Heimatortes beilegte, vor, er heisse eigentlich «Gick» oder «Geck» und habe sich Eck nur aus Hochmuth umgetauft.

Doch Eck vor zyten was ein Riss
als ich im Berner Dietrich liss
Der ist frylich din äny gsyn
geboren von Cöln, das ligt am Ryn
Vnnd du vss Schwaabenland
din heymant ist mir vast wol bkant.

Eckstein bezieht sich hier wohl auf das um 1472 zusammengestellte «Heldenbuch» des Kaspar von der Roen, welches u. a. die Gedichte von Wolfdietrich, Ecken Ausfahrt, den Riesen Sigenot, Dietrich und seine Gesellen, also die Sage von Dietrich von Bern in verkürzten Bearbeitungen enthält. Ettmüller, Handbuch der Deutschen Litteraturgeschichte Nr. 184, 188. — Auch der Verfasser des «Gyrenrupfen» erwähnt übrigens den Berner Dietrich. Siehe die Stelle bei Bächtold, Manuel p. CLXXIV, Anm. 2.

[1]) Die in Bächtold's Manuel pag. CCXX angeführte Meinung, Eckstein stamme wahrscheinlich aus Oberegg in Schwaben, beruht einzig auf der Deutung des Namens Acrogoniæus bei Zwingli (s. p. 235). *Ἀκρογωνιαῖος* kann man allerdings übersetzen «vom obern Eck»; einfacher ist aber, hier die Uebersetzung des Namens «Eckstein» mit dem Zwingli vom Neuen Testament (vgl. Ephes. II, v. 20) her geläufigen *ἀκρογωνιαῖος* (sc. *λίθος*) zu sehen.

[2]) Z. B. Heinrich Eckstein, Buchdrucker in Hagenau, 1466. Vierordt, Geschichte der Reformation in Baden p. 92.

Eckstein's Schweizerischen Standpunkt. «Die Fremden, die Schwaben, die sich in unseren Hausstreit eingemischt, hätten demselben seine Bitterkeit gegeben» — das war die immer wiederholte Klage der Zürcher. Darum erlaubte man sich gegen Faber und Eck jede Insulte. Darum höhnt Eckstein sie als «zwen Helden tütscher Nation» [1]. Darum wirft er Murner seine Heimatslosigkeit vor und richtet an seine Adresse [2] die Sottise: wenn die Juden Christus nicht gefangen genommen hätten, so hätten's die Schwaben gethan. Aus diesem plumpen Witz spricht die bekannte gegenseitige Abneigung der Schweizer und der Schwaben, die sich seit dem XV. Jahrhundert in Spottliedern und Schimpfnamen Luft machte. Im Munde eines naturalisirten Schwaben ist dieser Schimpf auf seine eigene Heimat undenkbar.

Lokalerinnerungen finden sich in Eckstein's Schriften keine, wenn man nicht etwa in folgenden Versen eine solche sehen will:

kämist yetz gen Vlm in tempel
Vnd fundist da vil Bilder ston
so sprichst: Das ist Sant Bastion
Sant Martin, vnd ouch sant Vicentz
sant Peter vnd sant Laurentz. (Concilium, H v)

Die mancherlei Beziehungen auf Rom dagegen begründen die Annahme persönlicher Anwesenheit daselbst nicht. Der Aufzug des Papstes auf seinem Thronsessel und im Begleit seines militärischen Hofstaates [3] war aus Beschreibungen der Wallfahrer und der Schweizergardisten des Papstes, aus dem «Passional Christi und Antichristi» von Lukas Kranach (von 1521), und neulichst wieder aus Manuel's Fastnachtspielen «Vom Papst und seiner Priesterschaft» und «Von Papsts und Christi Gegen-

---

1) Badenfahrt (Str. 1) s. oben pag. 187.
2) Concilium (E) s. oben pag. 131.
3) Klag des Glaubens (C v).

satz» bekannt, die 1522 aufgeführt und seit 1524 vielfach gedruckt wurden [1]). Eine andere Anführung:

> Sant Peter hat die erst Mæss ghan
> z'Rom findt man noch ein Capell ston
> Darinnen stadt noch der Altar
> Gregori hat Mäss druff ghalten zwar (Concilium D v)

kann ebensowenig als Zeugniss für Autopsie in Betracht kommen. Aus den Berichten der Pilger und den Mirabilia Urbis Romæ war diese Ueberlieferung zu Jedermanns Kenntniss gelangt.

Was Eckstein von der ersten Zürcher Disputation berichtet, ist Alles aus den Disputationsakten und dem «Gyrenrupfen» geschöpft. Die anschaulichen Züge aus der Badener Disputation gehen allerdings auf einen Augenzeugen zurück; der aber kann Eckstein's direkter oder indirekter Gewährsmann gewesen sein.

Wir wissen also über Eckstein's persönliche Verhältnisse aus seinen Schriften schlechterdings nichts Weiteres, als dass er ein geborner Schweizer (Thurgauer, St. Galler oder Zürcher?) und ein Theologe von einer für jene Zeit respektabeln Gelehrsamkeit, auch nicht ohne humanistische Bildung war, und dass er seit 1523/25 die Sache der Zürcher Reformation mit besonderem Eifer litterarisch verfocht. Und zwar diente er Zwingli, welchem die gelehrte Polemik, die Abhaltung der Glaubensdisputationen und der Gespräche mit den unzufriedenen Landleuten oblag, als populäres Organ sowohl der Polemik gegen die Wortführer der Katholiken, als auch der Belehrungen an die Adresse der Bauern. Eck, Faber und Murner gegenüber übernahm er speziell die Rolle des Zürcher Pamphletisten, hinter dessen Maske Murner und andere Katholiken ohne Weiteres Zwingli selbst suchten.

---

[1]) Vgl. die bibliographischen Nachweise bei Bächtold, N. Manuel pag. CXLI—CL.

Erst mit dem Jahre 1526 beginnen einige, zunächst noch sehr dürftige Personalnotizen über Eckstein.

Unter dem 22. Mai[1]) 1526 meldet Jacob Salzmann, oder wie er sich schrieb Salandronius, Schulmeister in Chur: « Vor acht Tagen hat Castelmur im Domleschgerkapitel zu Kazis so abscheulich und schmählich gepredigt, dass er von sämmtlichen Domleschgern mit besiegeltem Schreiben vor Gericht zitirt wurde. Am ersten Tage erschien er nicht, Freitag (ist?) der andere (Termin?). Von Utz Eggstein und einer Gesellschaft von Komödiendichtern wird ein wunderschönes Schauspiel (argumentum) herauskommen »[2]). Eckstein war also, wie man annehmen muss, damals im Bündnerland und arbeitete mit Gesinnungsgenossen an einem verloren gegangenen oder wenigstens noch nicht nachgewiesenen « Spiel » über die Bündnerischen Reformationshändel.

Unter dem 20. Oktober[3]) desselben Jahres beschliessen Grosse und Kleine Räthe von Zürich: — nachdem die Pfarrei Oberglatt durch Absterben ihres letzten Besitzers[4]) und M. Herren das Recht zusteht, dieselbe mit einem andern tauglichen Seelsorger zu besetzen, und ihnen etliche ehrsame Personen angezeigt worden sind, so soll die Liste derselben ihren Prädikanten in ihrer Stadt Zürich (d. h. den drei Stadtpfarrern, die den Kirchenrath bildeten) überwiesen werden, damit diese aus der selben dem Rathe den Tauglichsten vorschlagen[5]). Unter den sechs Vorgeschlagenen befand sich als fünfter Herr Uolrich Eggstein, wie deutlich erhellt, damals ohne Anstellung.

---

[1]) Die Martis in feriis Pentecostes.

[2]) Rosius a Porta, Historia reformationis ecclesiarum Rhæticarum I, p. 144. — Zwingli's Werke VII, p. 506.

[3]) Samstag nach Galli.

[4]) Hans Freytag «Derselbe kam dahin vss den Bündten herab vnd starb allda an der Pest». Notiz im Pfarrbuch von Oberglatt. Diener, Geschichte der Gemeinde Oberglatt p. 89.

[5]) Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 1056, vgl. Nr. 1054.

Aber nicht er, sondern der Drittvorgeschlagene, «Herr Niklaus Fürstein, etwan karthuser zu Thorenberg» (im Kanton Bern), ward gewählt, der 1525[1]) nach Zürich unter Zwingli's Schutz geflüchtet war, Zwingli im Januar 1528 auf die Disputation nach Bern begleitete[2]) und in Folge des auf derselben erzielten Durchbruches der Reformation in Bern blieb oder doch bald dahin zurückkehrte. Denn während noch auf der Aprilsynode von 1528 Fürstein als Pfarrer von Oberglatt erscheint[3]), wird er schon April/Mai des Jahres als Pfarrer nach Lützelflüh gewählt[4]). Zwar heisst er bei diesem Anlass, wie auch in dem Briefe Berchtold Haller's an Zwingli aus Solothurn vom 14. Februar 1530[5]) Niklaus Schürstein. Doch ist über die Identität der beiden Namen kein Zweifel, da auch der Pfarrer von Lützelflüh «alt Vater zu Thorberg» ist und mit Felix Silberysen die Pfarrei Oberglatt tauscht[6]).

Eckstein aber treffen wir im Frühjahr 1528 auf der ersten Zürcherischen Synode als Pfarrer von Thalwyl[7]). Die Kollatur dieser Pfründe gehörte dem Kloster Wettingen und wurde also von dem der Reformation ergebenen, mit Zwingli befreundeten Abt Georg Müller von Baden, der nachher selbst die Abtei aufgab, einem Gesinnungsgenossen verliehen. Bei der an jener Synode vorgenommenen Zensur hatte die Gemeinde Nichts über den Pfarrer zu klagen[8]). Dagegen waren ein rechtes Kreuz

---

1) Brief des Karthäusers Georg Brugger in Basel an Zwingli vom September 1525. Zwingli's Werke VII, p. 414. Vgl. den Brief Berchtold Haller's von Bern an Zwingli, daselbst p. 442, wonach also das Datum 1526 bei Diener a. a. O. zu berichtigen ist.

2) Bullinger, Reformationsgeschichte I, p. 429.

3) Egli Nr. 1391, p. 602.

4) Egli Nr. 1402.

5) Zwingli's Werke VIII, p. 411.

6) Vgl. Diener a. a. O. und die Herausgeber zu Zwingli's Werken VIII, pag. 411.

7) und 8) Egli, Aktensammlung Nr. 1391, p. 602 und 606.

die Wiedertäufer, welche Gottesdienst und Abendmahl nicht besuchten, sondern Winkelversammlungen hielten. «Sie sagen auch heiter, diese Prädikanten (der Staatskirche) seien falsche Propheten, denn wenn sie recht predigten, so gäbe man weder Zins noch Zehnten». Eckstein hatte also Gelegenheit, seine im «Concilium» und im «Rychstag» den Bauern gegebenen Belehrungen hier unmittelbar an den Mann zu bringen und ihre Beweiskräftigkeit praktisch zu erproben.

Wann Eckstein nach Thalwyl gekommen und wie lange er dort blieb, wissen wir nicht genau[1]). Jedenfalls aber war sein

---

[1]) Das Staatsarchiv bietet — wenigstens unter den Pfrundakten der Gemeinde Thalwyl — keinerlei Anhalt hierüber. Ebensowenig das Pfarrarchiv, wie man schliessen muss aus der Schrift von Pfarrer J. J. Sprüngli, «Die alte Kirche zu Thalweil», wo wir p. 50 im Verzeichniss der Pfarrer dieser Gemeinde seit der Reformation lesen:

1. Konrad Nüppheim. — Im Jahr 1527 kam er nach Wädensweil.

2. Ulrich Eggstein. — Früher war er Pfarrer in Zollikon und wohnte der ersten im Jahr 1528 abgehaltenen reformirten Synode in Zürich bei.

3. Joost Müller. — Um seiner Verdienste willen wurde er im Jahr 1535 für 3 fl. zum Bürger von Zürich angenommen.

Nun aber war Nüppheim oder Muppein laut seinem Brief an Zwingli vom 23. August 1525 (Zwingli's Werke VII, p. 402) schon damals in Wädenswyl, also länger als ein Jahr, ehe Eckstein nach Thalwyl kam. — Sodann war vor Eckstein noch ein anderer Anhänger Zwingli's, ein gewisser Werner, Pfarrer in Thalwyl, wie wir aus Grossmann's Brief an Zwingli vom 6. VII 1529 (Zwingli's Werke VIII, p. 318) ersehen. — Im Weitern war Eckstein, wie wir unten nachweisen werden, nicht vor 1528, sondern erst in den Dreissigerjahren Pfarrer in Zollikon.

Amtliche Verzeichnisse der Zürcherischen Pfarrer giebt es für das sechszehnte Jahrhundert keine, ausser den Synodalberichten von 1528, 1530 und 1531. Dagegen wurden im siebenzehnten Jahrhundert die sogenannten Pfrundenbücher angelegt, d. h. Verzeichnisse aller geistlichen Pfründen und ihres Einkommens, denen man dann die frühern Pfrundinhaber nachträglich beischrieb, wie man sie eben aus amtlichen und nichtamtlichen Quellen, meist ohne Kritik, zusammenstellte. Diese Verzeichnisse, unzählige Male wieder copirt, sind von sehr verschiedenem Werthe; die beiden Exemplare des Zürcher Staatsarchives sind gerade sehr spät (von 1746 und

Pfarrdienst daselbst nur von kurzer Dauer. Denn schon Ende 1528 ward ihm vom Zürcher Rath ein besonderer Vertrauensposten übergeben, der ihn von Thalwyl wegrief[1]).

Zürich war, nachdem es jeden Widerstand gegen die Reformation in seinem eigenen Gebiete beseitiget, nun auch um ihre Ausbreitung in den Grenzgebieten auf's Eifrigste bemüht. Namentlich der Osten, der Thurgau und die Abt St. Gallischen Lande, wurden planmässig bearbeitet. Erst sorgte man durch Wanderprediger und sonst, dass die neue Lehre in den Gemeinden Anhänger gewinne; dann dass es Verwickelungen mit den katholischen Patronatsherren gab, dann dass der katholische Pfarrer gesprengt wurde, und schliesslich dass ein Gesuch an Zürich um Ueberlassung eines reformirten Predigers kam. Durch diese geistlichen Emissaire, die man bereitwillig den betreffenden Gemeinden zusandte, wurden letztere dann an die Mutterkirche geknüpft, und die Organisation reformirter Landessynoden gab der kirchlich-politischen Oberherrlichkeit Zürich's in jenen Gegenden den offiziellen Charakter.

Die erste Gemeinde nun in den St. Gallischen Stiftslanden, welche nach dem Vorbilde der Gemeinden Altstätten[2]) und Balgach im Rheinthale auf diesem Wege ihren Anschluss an Zürich bewerkstelligte, war R o r s c h a c h, und der Prädikant, den Zürich dorthin schickte, E c k s t e i n. Es liegt auf der Hand,

---

1769) und unzuverlässiger als andere Manuskripte. — Aus diesen verschiedenen Pfrundenbüchern sind dann auch meist die ältern Nachrichten geschöpft, die man in den Pfarrbüchern findet. Daher die mancherlei Unrichtigkeiten und Widersprüche in den einzelnen Angaben. Die bessern dieser Pfrundenbücher melden, Eckstein sei 1527 nach Thalwyl gekommen.

[1]) Hier ward dann Jos Müller sein Nachfolger (Egli, Aktensammlung Nr. 1714, p. 733 unten), der aber auch schon im Mai 1531 wegen Alters und «etlichem unangenemem» die Pfarrei aufzugeben wünschte (Egli, Nr. 1941, p. 855).

[2]) Vgl. das äusserst charakteristische Schreiben des Rathes von Zürich an Ammann und Rath zu Altstätten im Rheinthal vom August oder September 1528. Strickler, Aktensammlung I, Nr. 2088.

wie wichtig, aber auch wie exponirt der Posten war — Rorschach war die zeitweilige Residenz des Abtes von St. Gallen —, und dass der Mann, dem man ihn anvertraute, nicht nur von durchaus zuverlässiger Gesinnung, sondern auch von erprobter praktischer Tüchtigkeit sein musste. Und dieses Zeugniss giebt für Eckstein denn auch Zwingli in seinem Brief an Vadian vom 9. Dezember 1528, wo er sich folgendermaassen äussert: «Den Rorschachern haben wir den Huldrych Eckstein (Acrogoniæus) hauptsächlich aus dem Grunde geschickt, weil er durch vieles Unglück geübt ist und Mancherlei gesehen hat. Sein natürlicher Verstand (judicium) übertrifft seine Gelehrsamkeit, obgleich diese immerhin grösser ist als sein Glück. Dieser wünscht von uns eine Empfehlung an Dich» [1]).

Aus dieser merkwürdigen Stelle entnehmen wir zunächst, dass Eckstein ein sehr bewegtes Leben hinter sich hatte. Sodann aber frappirt die kühle Zurückhaltung gegenüber dem Manne, den man sich, nach seiner publizistischen Rührigkeit zu Gunsten des Zürcher Reformators, als demselben nahestehend zu denken geneigt ist. Allein dem war offenbar nicht so. In Zwingli's ganzer Korrespondenz — soweit sie erhalten ist — wird Eckstein überhaupt nur dreimal erwähnt; und als er in Rorschach war, zählte er nicht zu Zwingli's Berichterstattern; wie sich denn überhaupt in Zwingli's — sorgfältig aufbewahrtem — Nachlass kein einziger Brief Eckstein's vorfindet. Von einem persönlichen Verhältniss zwischen den Beiden kann also keine Rede sein, und Eckstein hatte seine Mission nicht der Protektion Zwingli's, sondern seinen Qualitäten zu danken.

Leider sind wir nun über die Vorgänge im Einzelnen nicht genau genug unterrichtet, um uns ein klares Bild von Eckstein's Thätigkeit in Rorschach machen zu können. Die dortigen Kirchenbücher reichen [2]) nicht soweit zurück; sonstige Quellen aber giebt

---

1) Zwingli's Werke VIII, p. 244.

2) Laut gef. Mittheilung des Herrn Erzieher Zollikofer in Romanshorn, früher Pfarrer in Rorschach.

es in Rorschach nicht, da die Archivalien nach St. Gallen gekommen sind. Aber auch im Stiftsarchiv sind nach den gütigen Mittheilungen des Herrn Stiftsarchivar Dr. Scherrer nur wenige und dürftige bezügliche Akten vorhanden.

Von den diese Vorgänge berührenden Chroniken ist die wichtigste diejenige des Fridolin Sicher, Priesters und Organisten am Münster, starb 1546. Seine Aufzeichnungen werden[1]) im Stiftsarchiv aufbewahrt, wo sie schon J. von Arx benützte. Herr Stiftsarchivar Dr. Scherrer hatte die Güte, uns die betreffenden Abschnitte zu exzerpiren.

Von den Reformirten erwähnen Vadian (in seiner grossen Chronik der Aebte von St. Gallen und in seinem Diarium) und Kessler die Vorgänge in Rorschach nur flüchtig. Vadian nennt Eckstein nicht einmal; Kessler führt ihn an, aber nur so kurz und beiläufig, dass man wohl sieht, er hat ihn nicht persönlich gekannt, da er es sonst an einem ehrenden Beiwort sicherlich nicht würde haben fehlen lassen[2]).

Die Chronik des Conrad Stiplin von St. Gallen (ebenfalls im Stiftsarchiv und uns von Herrn Dr. Scherrer in gleich freundlicher Weise zugänglich gemacht) ist zwar sehr späten Ursprungs (Stiplin starb 1672); allein sie geht auf quellenmässige Berichte oder auf zeitgenössische Aufzeichnungen zurück. Der Abschnitt über die Reformation in Rorschach ist zum Theil aus Kessler's Sabbata herübergenommen.

Mit Zuzug dieser Quellen ergeben sich aus den Tagsatzungs- und anderen verwandten Akten folgende Umrisse der Vorgänge in Rorschach, die unsers Wissens noch nie im Zusammenhang dargestellt worden sind.

---

[1]) In Kopie oder Extrakt. — Das Original ist verloren gegangen. — Ueber eine andere Kopie vgl. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte III, Nr. 1318.

[2]) Die Chronik des Magnus Murer von St. Gallen (welche von Arx II, p. 518 Note c, seltsamer Weise dem Thomas Murner von Luzern zuschreibt) kennen wir nicht.

Eröffnet wurde, so viel wir sehen, die Aktion durch ein Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Zürich vom 17. September 1528 an den Abt von St. Gallen[1]), worin sie sich für die Kirchgenossen von Rorschach verwenden. Diese, schreibt der Rath, bezeugen, dass sie bisher sich immer gehorsam erzeigt haben und noch des Willens seien, ihre Pflicht zu thun. Dabei aber trage sich zu, dass sie eines christlichen Prädikanten ermangeln, der ihnen das Evangelium Christi nach wahrem christlichem Verstand predige; ja durch ihren Pfarrer werde ihnen die Schrift merklich verkehrt. Damit sie nun zum göttlichen Wort kommen und dabei bleiben mögen, entbieten sie sich, in allen andern Dingen zu handeln, wie gehorsamen Leuten zustehe. Obwohl nun Zürich's Verwendungen für die Gotteshausleute bisher beim Abte wenig guten Willen gefunden, so habe der Rath doch nicht versäumen wollen, ihn abermals zu ersuchen und ganz freundlich zu bitten, er wolle die Bemeldeten von Rorschach nicht Mangel leiden lassen an der Speise des göttlichen Wortes, sondern dasselbe vielmehr fördern und äufnen, wie er als geistlicher Prälat ja schuldig und persönlich auch geneigt sei.

Der Abt lud darauf die Rorschacher auf die nächste Tagsatzung zu Baden, um sich über die Zuschrift zu verantworten, die ihm auf ihr Ansuchen von Zürich zugeschickt worden sei. Die Rorschacher aber schickten ihren Ammann nach Zürich vor Räthe und Burger und baten um Instruktion, ob sie die Tagsatzung besuchen und wie sie sich darin verhalten sollen, da der Mehrtheil der Gemeinde des göttlichen Wortes begierig, und ihr höchster Wunsch sei, dass ihnen dasselbe lauter und klar verkündiget werde. Darauf wurde ihnen den 26. September geantwortet, sie sollen den Tag zu Baden nicht besuchen und sich schriftlich dahin verantworten: sie glauben nicht schuldig zu

---

[1]) Strickler, Aktensammlung z. Schweizerischen Reformationsgeschichte I, Nr. 2100. — Von Herrn Stiftsarchivar Dr. Scherrer wurde uns der Wortlaut gütigst mitgetheilt.

sein, sich von ihrem Herrn vor gemeine Eidgenossen zitiren zu lassen, da nur die IV Orte ihre Schirmherren seien, von diesen aber Zürich und der Mehrtheil von Glarus dem Gotteswort anhange. Die Räthe ermahnen die Rorschacher, beim Gotteswort zu beharren und versprechen, sie nicht zu verlassen, wenn Jemand mit Gewalt sie davon drängen wollte[1].

Unterm 21. Oktober berichten[2] der Ammann und die «evangelische Kirchhöre» zu Rorschach an den Rath in Zürich, wie der Abt, als er vermerkt, dass sie auf den Sonntag (11. Oktober) einen (evangelischen) Prädikanten anstellen wollten, es durch seinen Vogt bei 30 ℔ Pfennigen Strafe habe verbieten lassen; wie aber trotz wiederholtem Abmahnen des Vogtes, man möchte doch warten bis zum nächsten Tag in Baden, und trotzdem der Hauptmann am Sonntag Morgen früh die versammelte Gemeinde dringend gebeten, für einmal stillzustehen, diese beschlossen habe, mit dem heiligen Gotteswort in Jesu Namen vorwärts zu gehen[3]. Im Weitern wird gemeldet, wie der Abt das Schloss in Rorschach wehrhaft gemacht habe[4].

---

[1]) Zürcher Rathsbuch. Abschiede IV, 1, A, p. 1406 und ausführlicher Strickler, Aktensammlung I, Nr. 2106.

[2]) Strickler, Aktensammlung I, N. 2125

[3]) Mit diesem amtlichen Bericht stimmt genau überein die Erzählung Stiplin's (Acta Monasterii S. Galli Tom. CCCII, pag. 398), welche noch einige weitere Details giebt: «Acht Tage vor S. Gallustag (also den 9. Oktober) war der Abt zu Roschach und hat gehört, dass vf den gedachten Sonntag (11. Oktober) ainer von St. Gallen sölte in der Pfarrkilchen predigen, liess er durch den Vogt beim Aid und an 30 ℔ d. verbüten, dass sy kain frömden prediger ansteltind, und do er hört, dass sich die Evangelischen von Roschach nit woltend daran keren, schickt er den Vogt mit sambt sinem hoptman am Suntag wider zu ihnen und liess ihnen aber wie vor verbüten. In dem kam der predikant von St. Gallen, namlich Herr J a c o b R i n e r, und verkünt ihnen das Evangelium; und darnach hett er all suntag und fritag treffenlich prediget».

[4]) Strickler, Aktensammlung I, Nr. 2125. Ueber die Rüstung des Schlosses, welche «üwer gnaden stat, orden und religion gar nit zuostat (!)», hatte Zürich den Abt schon den 19. Oktober zur Rede gestellt, der Abt aber wollte von Nichts wissen. Strickler, Aktensammlung Nr. 2121, 2129.

Auf dem katholischen Tag vom 30. November ermahnten die Boten von Luzern und Schwyz die Rorschacher bei ihren geschworenen Eiden, das hl. Sakrament und alle andern Dinge bleiben zu lassen, wie es von Alters her gewesen; sollten sie es nicht thun, und ihnen daraus etwas Unangenehmes erwachsen, so mögen sie dann sich selbst die Schuld beimessen. Sie wollen es vor die Gemeinde bringen[1]). Die Rorschacher waren also, trotz der Abmahnung von Zürich, auf die Vorladung des Abtes hin vor der Tagsatzung erschienen.

Unterm 1. Dezember wenden sich Ammann und Kirchhöre zu Rorschach wieder an den Rath zu Zürich: — nachdem sie jetzt eine zeitlang einen emsigen Wächter und fleissigen Arbeiter gehabt, der sie treulich zu Christus gewiesen und das wilde Erdreich gereutet habe; noch aber der alte Wolf in einem dicken «Pöschen» stecke, und zu besorgen sei, er werde durch sein Wolfsgeschrei die armen Schäflein vom rechten Weg ablocken, wenn der treue Hirte nicht beständig die Schäflein bei der guten Weide behalte — so bitten sie, anstatt des lieben treuen Arbeiters, den sie leider nicht länger gehaben mögen, ihnen einen andern treuen Hirten zu senden, den die Wölfe fürchten, z. B. Meister Sebastian Rainsperg (Ramsperg) von Sant Gallen, oder einen andern, nach ihrer Weisheit Gefallen. Folgt ein Sündenregister des katholischen Pfarrers, der namentlich die reformirten Stände «offentlich und muntlich an der Canzel ketzer gescholten und mit grosser ungestümigkeit vssgschruwen»[2]). Daher klagten Zürich und Bern auf dem Tage vom 6. Dezember über den Pfarrer zu Rorschach und begehrten vom Abte, dass er diesen und einen andern, der sich gleich vergangen, zu entfernen und ansRecht zu nehmen. Zugleich ward der Abt ersucht, denen von Wyl und Rorschach «christliche» Prädikanten zuzulassen. Darüber hat der Abt Bedenkzeit genommen, um die Sache an seine Räthe zu bringen[3]).

---

[1]) Abschiede IV, 1, A, p. 1453.

[2]) Strickler, Aktensammlung I, Nr. 2190.

[3]) Abschiede IV, 1, A, p. 1458.

Den 9. Dezember schreibt Zwingli an Vadian: Wir haben den Rorschachern den Huldrych Eggstein geschickt [1]).

— Ergänzt werden diese amtlichen Daten durch die nachfolgenden Berichte und Chronikaufzeichnungen.

Kessler in seiner Sabbata [2]) berichtet, wie die Rheinthaler und speziell die Altstätter sich nach Zürich um einen evangelischen Prädikanten gewandt und von dort, in Begleit von drei Rathsboten, den Johann Valentin Furtmüller, genannt von Waldshut (vormals Pfarrer zu Diessenhofen), aber durch den Vogt von Baden vertrieben, erhalten haben. «Nitt onglicher manung und verursachung woltend die von Rorschach nitt lenger Gottes worts berobt und von iren(m) papstischen priester gelert worden, habend nach ainem euangelischen predicanten gestrept, ist inen uff ir beger von unsser oberkait an (ain) zit lang vergonnt worden Jacobus Riner unsser pfarrkirchen zuo Sant Lorentzen Diacon, ain verstendiger man, gnadricher ler und geberden, aines sanfftmuotigen gaists. Dissen habend sy uffgestellt zuo ainem predicanten uff sonnentag, war der XI tag octob., über das ir Herr Franciscus abbt des clausters S. Gallen inen ain (einen solchen bei einer Busse von) XXX pfund pfenning uffzestellen verbotten hatt. Darnach habend die von Zürich inen zuo ainem aignen predicanten Huldrichen, Utz Eckstain genannt, zuogeschickt».

Jakob Riner ist der in der St. Gallischen Reformationsgeschichte vielgenannte «Schulmaister» oder «Caplan», der der Disputation zu Baden beiwohnte [3]), im Januar 1529 vom Rath zu St. Gallen als Prädikant nach Rheineck abgeordnet wurde [4]), auf der St. Galler Synode von 1530 nebst Zwingli, Dr. Schap-

---

[1]) Zwingli's Werke VIII, p. 244, s. oben p. 234.

[2]) Herausgegeben von Dr. E. Götzinger als Nr. V—X der Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte vom historischen Verein in St. Gallen, II, p. 168 ff.

[3]) Abschiede IV, 1, A, p. 933.

[4]) Sabbata II, p. 186.

peler, dem Landeshauptmann Frei und dem Bürgermeister (Kummerer) von St. Gallen präsidirte [1]). Damals war er «zuo ainem predicanten von der statt gen Tail (Thal im Unterrheinthal) gelichen» [2]). Nach der Schlacht von Kappel seiner Stelle entsetzt [3]), starb er im Jahre 1532 [4]).

Weiter berichtet Kessler unter dem Titel: «Götzenbrunst» [5]):

«Am 29. tag Novemb. haben die Gotzhusslüt zuo Waldkirch ire götzen, so in der Kirchen gestanden, verbrennt.

«Uff morndes die von Altstetten in iren kalchoffen, desglichen die von Rorschach; am 6. Decemb. die von Berg».

Vernehmen wir noch die Erzählung Fridolin Sicher's [6]): «Und do das die Roschacher, Rheinthaler und Waldkircher vernamen, dass die von Zürich meniglichen, so das Wort Gottes annemen und predigen liessen, wolten schutz und schirmb geben, dan die drü Ort zu Luzern, Schwyz und Glarus schreibten und tröweten den Gottshausleuten dermassen, dass sie ohn dero von Zürich zuosagen nit hettend understanden die Kirchen zuo rumen, altär zerbrechen und die Mess abzuostellen: also namend die Roschacher gleich und bestelten Hrn. Jacoben Reiner von St. Gallen ein Zeitlang, und muost Ihr Pfarrherr Hr. Christian [7]) von etlicher reden wegen, die sie ihme an die Sonnen tragen

---

1) Abschiede IV, 1, B, p. 870.

2) Sabbata II, p. 278. — Er war im März 1529 von der Gemeinde Thal einhellig zum Prädikanten gewählt worden, nachdem er einige Wochen geprediget. Brief Jakob Hewer's an Zwingli vom 8. März 1529. Zwingli's Werke VIII, p. 269.

3) Abschiede IV, 1, B, p. 1327. — Vgl. Strickler, Aktensammlung IV, Nr. 1669.

4) Sabbata II, p. 357.

5) Sabbata II, p. 177.

6) Tom. CLV, p. 54.

7) Christian Gruber. Wegen seiner Schmähungen, die er auf der Kanzel zu Rorschach gegen die Städte Zürich und St. Gallen ausgestossen, ward er von denselben den 17. Februar 1529 abermals in's Recht genommen. Abschiede IV, 1, B, p. 60 f.

haben, weichen und batend die von Zürich umb einen Prädikanten, hiess Vitts Eggstain. Auf Andreä (30. November) desselben Jahrs raumtend die von Waldkirch ihr Kirchen und darnach Altstetten und Roschach ihre, hernach Gossau, Berg, Golda, Stainach» etc. etc.

Es ist demnach die seit J. von Arx[1]) in alle neuern Darstellungen übergegangene Version, wonach Eckstein die Zerstörung der Bilder und Kirchengeräthe in Rorschach in's Werk setzte, zu berichtigen, da er vielmehr bei seiner Ankunft diese Arbeit schon gethan fand. Jedenfalls aber machte er sich bei den Reformirten bald sehr beliebt, denn schon unterm 16. Dezember wenden sich Ammann und Kilchhöre zu Rorschach an Zürich um Hülfe und Rath, wie sie den guten, ihnen so gar angenehmen Hirten, mit dem es sie versehen, behalten und den altgläubigen wegbringen mögen. Denn ohne Gottes Beistand durch Zürich werde das nicht möglich sein, indem man «ihm» nicht zumuthen könne, ein Gewisses fahren zu lassen, um ein Ungewisses anzunehmen. Ihn auf die Gemeinde zu vertrösten, wäre auch bedenklich, weil das gemeine Volk durch die Theurungen sehr entblösst, und bei der armen Kirche wenig zu finden sei; man hätte aber grosse Freude, einen solchen Hirten ehrlich zu versehen[2]). Von Arxens (und aller seiner Kopisten) Darstellung, wonach die Rorschacher den Pfarrer Christian schon den 31. Oktober «davon jagten», ist also zu berichtigen. Auch ersehen wir, dass Eckstein zunächst nur provisorisch nach Rorschach gegangen war und vorderhand die Pfründe Thalwyl noch nicht aufgegeben hatte.

Im Kloster zu Rorschach lag damals der Abt von St. Gallen, Franz Gaisberger, an der Wassersucht todtkrank darnieder. Es erregte daher grosses Aufsehen, als er am Morgen des 18. Febr. 1529 sich in einer Sänfte (Rossbar) in's Schloss zu Rorschach

---

[1]) Geschichten des Kantons St. Gallen II, p. 517 f.

[2]) Strickler, Aktensammlung I, Nr. 2207.

tragen[1]) und dieses bewachen liess[2]). Nach Fridolin Sicher's Chronik[3]) geschah es aber, weil der Abt sich nicht mehr sicher fühlte, «dann alle stund Sr. Gn. Tröwung und Warnunge kamend, wie man das Kloster ze Roschach einnemen und verbrennen wolle». Das ist auch die einfachste Erklärung[4]). In der That kam der Abt unterm 6. März bei den katholischen Schirmorten um Schutz gegen diese Drohungen ein[5]). Die Reformirten aber witterten verrätherische Pläne, und «an einem Sontag am Morgen habend also sich die Pursame zuosammen thuon und für das Schloss sich gelägert[6]), ja zuoletst war es darumb zuo thuon, dass Mein Gn. Hr. in Thädings weis, namb von Roschach zwen, von Stainach zwen, von Goldach zwen und von Tübach zwen, dass ihren acht warend, muost ihnen auch sold aus des Gottshaus Seckel geben, lagend so lange Zeit bis lang nach Meines Gn. Hrn. Tod»[7]). Bekanntlich gelang es aber trotz dieser Ueberwachung der Umgebung des Abtes, den am 21. März 1529 erfolgten Tod desselben sechs Tage lang zu verbergen, bis die heimlich in Rapperswyl versammelten Konventualen nach den kanonischen Formen einen Nachfolger

---

1) Strickler, Aktensammlung II, Nr. 108, 111.

2) Abschiede IV, 1, B, p. 63.

3) Tom. CLV, p. 62.

4) Nur das Datum «A. 1529 vor Lichtmess» kann nach den zitirten Akten nicht richtig sein. — Die Erzählung bei von Arx II, p. 531, deren Daten ebenfalls unhaltbar sind, scheint einfach auf unrichtiger Deutung des Berichtes von Sicher zu beruhen. «Nach diesem Vorgange (der Gefangennahme Adam Moser's von Steinegg, den 27. Wintermonat 1528) hielt sich der Abt Franz, dem täglich Warnungen, sich vor einem Ueberfalle in Acht zu nehmen, zugiengen, in St. Gallen nicht mehr sicher. Um wenigstens ruhig zu sterben, liess er sich nach den Weihnachtsfeiertagen in das Schloss Roschach bringen; aber er war kaum einige Wochen da, als die Leute — — aus dem Roschacheramte dasselbe bewaffnet umgaben und als Besatzung eingelassen zu werden verlangten etc. Am Samstag vor Lichtmess 1529. Fridolin Sicher».

5) Abschiede IV, 1, B, p. 81, 83.

6) Nach Abschiede IV, 1, B, p. 82, am Samstag den 6. März.

7) Sicher p. 62.

gewählt hatten. Es war das Kilian German, äbtischer Statthalter zu Wyl, der 1526 selbst Pfarrer zu Rorschach gewesen war [1]).

In diesen Zeitläufen blieb nicht nur das Schloss in der Verwahrung der Rorschacher Herrschaftsleute, deren Zusätze dort ohne Aufsicht, auf Kosten des Stiftes ein unmässiges Leben führten [2]) —; auch das Kloster ward von den Rorschachern besetzt [3]), geplündert, und was an den katholischen Kultus erinnerte zerstört [4]), worauf der Stiftsammann Andreas Heer [5]) sich selbst

---

1) von Arx II, p. 533.

2) Abschiede IV, 1, B, p. 75, 160, 215, 346, 474. — Strickler, Aktensammlung III, Nr. 1795. — Dem Schlosshauptmann und seinen katholisch gebliebenen Leuten überliess man die der h. Anna geweihte Kapelle, nach der das Schloss seinen Namen hatte. Näf, Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft St. Gallen p. 762.

3) Nach Kessler's Sabbata (II, p. 213) den 7. Juni 1529, unter welchem Datum unrichtiger Weise auch die Besetzung des Schlosses angeführt wird. «Ex Kesslero apostata» wiederholen diese Angaben auch Stiplin und die noch spätern Stiftsannalisten (Mittheilung von Herrn Stiftsarchivar Dr. Scherrer).

4) Noch sieht man im nördlichen Flügel des schönen, von Abt Franz Geisberger erbauten Kreuzganges, über der Thüre zum ehemaligen Refektorium (jetzt Musiksaal) das verstümmelte Bild einer Mater dolorosa mit der Inschrift: O QVOCIENS HVNC GLADIVM COR EIVS SENSERAT PIVM 1517, und darüber die Verse:

Grande malum Sacras adeo temerare figuras
Also in den bildern toben Sey got klagt im himel oben 1529.

5) Andreas Heer — über dessen Familie von Arx II, p. 55, Anm. b zu vergleichen ist — erscheint als Ammann zu Rorschach im Juni 1525 (Abschiede IV, 1, A, p. 723, 735) und im Februar 1529 (daselbst B, p. 60). Den 16. Dezember 1529 ward er an Stelle Jakob Blarer's von Wartensee (das. p. 60) zum Vogt d. h. Reichsvogt von Rorschach gewählt (das. p. 474), in welcher Stellung wir ihn noch im April (Strickler, Aktensammlung II, Nr. 1255) und im Mai 1530 (Abschiede IV, 1, B, p. 1494, 1499), sowie im September 1531 (Joachim von Watt, Deutsche historische Schriften III, p. 295, 43, hier irrthümlich Hans Heer genannt) treffen. — Ammann zu Rorschach war im Oktober 1531 Heini Wittwyler, genannt Schlosser (Strickler, Aktensammlung IV, Nr. 658).

und den reformirten Prediger daselbst einquartirte und mit den Stiftsgütern willkürlich schaltete. Der Prädikant aber stiess auf der Kanzel gegen die Katholischen und speziell die Klostergeistlichen wüste Schmähungen aus. Eine anschauliche Schilderung dieser Vorgänge enthält der Brief des Sürg von Sürgenstein, «geben am Mikten (d. h. Mitwochen) vor Margretti (14. Juli) im 1529 jar» im Schloss zu Rorschach an den «Edlen und fösten Wolfen Sörgen von Sürgenstein zu Ober-Raitnau», seinen lieben Sohn. Die Rorschacher «hand die büchsen und bulfer in das dorf genomen, hand si in die kilchen fornen in den kor gestelt, alss ob si in der kirchen ein schlacht wollen duen und bre(di)get der pfaff das gotzwort vor den büchsen, ir sigen ain kilchen bruchel [1]) und dieb und böswicht und ain schelm, he(i)gen dem gotshus das sin gestolen und sigen all münck böswich und schelmen» etc. etc. [2]). Die beiden Sürg von Sürgenstein sind die bei der Säkularisation des Klosters St. Gallen oft genannten Schwäbischen Edelleute, welche seit 1530 Inhaber einer Schuldverschreibung der Stadt St. Gallen gegen das Kloster im Betrage von fl. 6000 und als solche mit Zürich im Rechtshandel waren. Es sind offenbar die im Lande übel berufenen Bankiers des Abtes Kilian [3]). Nach dem ganzen Tenor des Briefes scheint der Schreiber Schlosshauptmann zu Rorschach gewesen zu sein. Das Datum des Ueberfalls des Klosters erhellt aus dem Briefe nicht, so wenig als aus demjenigen des Heinrich Grossmann an Abt Kilian [4]) vom Montag nach S. Margrethentag (d. h. 19. Juli)

---

[1]) Kirchenbrecher, der Kirchengüter antastet (Grimm, D. W. B. V, 1, p. 798), also Kirchenräuber.

[2]) Stiftsarchiv St. Gallen, uns gütigst mitgetheilt von Herrn Stiftsarchivar Dr. Scherrer. Die Apostrophe des Pfarrers an den Adressaten verführte von Arx III, p. 54 Anm. a) und p. 67 Anm. b) in letzterm den Abt Kilian selbst zu sehen, was aber der Ueberschrift gegenüber durchaus unmöglich ist.

[3]) Abschiede IV, 1, B, p. 758, 764 f., 810. Dazu zahlreiche Briefe in Strickler's Aktensammlung II ff. — Joachim von Watt II, 414 f.

[4]) Stiftsarchiv St. Gallen. — Strickler, Aktensammlung II, Nr. 688.

1529. Dieser meldet, es laufen (in Wyl) Klagen von Rorschach ein: «wie der aman und predicant daselbst im Kloster ganz ungschigkt und vil böser syind dann ander lüt, mit namen so werffend sy treffenlich gut hew in mist», nehmen Halftern, Seile und Anderes weg, so dass die Dienstleute des Abtes dort nicht mehr bleiben könnten, wenn sie keine Hülfe erhielten etc. — Die Antwort des Abtes auf diese Klagen war seine Beschwerde an Ammann und Richter des Gerichtes Rorschach vom 31. Juli 1529[1]). Der Abt wirft dem Ammann u. A. vor, dass er sich «etlichs vorangenommen und gepruchten gwalts nochmals nit benügen lassen, sonder also wyter sampt dem predicanten underston in und uff dem unsern unangesehen des gemachten brichts ze handeln und ze regieren, wellicher predicant uns und die unsren dann ouch mehrmals an offner canzel mit mengerlay schwären und unverdienten scheltworten und die ouch einem frommen ze dulden gentz unlidenlich sind, dermassen und so oft gescholten hat» etc. Der Ammann hatte sich für seine eigenmächtigen Handlungen auf Befehl von Zürich berufen, und unter diesem Schutze wird auch Eckstein seiner Zunge den Lauf gelassen haben.

Ein Thema, das damals die Gemüther ausserordentlich beschäftigte, war die Frage über den Kirchenbann, welchen die Eiferer unter den Reformirten, nach dem Vorbild der altchristlichen Kirche und mit unverkennbarer hierarchischer Tendenz, einführen wollten. Auf der Synode der Geistlichkeit aus dem Land Appenzell, der Stadt und Landschaft St. Gallen und dem Rheinthal, welche im Oktober oder November 1529 zu Rheineck stattfand[2]), verfochten namentlich Eckstein und Pfarrer Furtmüller von Altstätten den Bann, und die Versammlung beschloss die Einführung desselben[3]). Das war nun aber gegen Zwingli's

---

1) Stiftsarchiv, von Herrn Stiftsarchivar Dr. Scherrer uns gef. mitgetheilt.

2) Strickler, Aktensammlung II, Nr. 998 b, p. 793.

3) Gütige Mittheilung des Herrn Pfarrer E. Sulzberger in Felben.

Meinung, und der Beschluss mag mit eine Veranlassung gewesen sein, dass von Zürich aus noch auf Mitte Dezember eine Synode der Thurgauischen Geistlichkeit angeordnet wurde[1], auf der dann Zwingli den umgekehrten Beschluss zu Stande brachte, die Bestrafung der Laster sei — wie in Zürich — der weltlichen Obrigkeit zu überlassen und nur, wenn diese hierin säumig wäre, möchte weiter gehandelt werden[2]. Damit waren nun freilich die prinzipiellen Verfechter des Kirchenbannes — namentlich die St. Galler, die der Synode von Frauenfeld nicht angewohnt hatten — nicht bekehrt und blieben bei ihrer Praxis. Das lehrt uns namentlich ein Schreiben des Pfarrer Christophilus Landenberger zu Oberbüren, eines Vertrauensmannes Zwingli's, der seinem Patron unterm 22. Januar 1530 Folgendes berichtet: — Unter den St. Gallischen Prädikanten herrsche des Kirchenbannes halber bisher noch eine ungleiche Praxis. Die Prädikanten Furtmüller von Altstätten, Utz Eggstein von Rorschach und Sebastian Grebel von Berg nämlich verfahren mit dem Bann so ungeschickt, dass sie Alle, die das (reformirte) Abendmahl nicht nehmen, der Gemeinwerke (Gemeindegüter) berauben und sich unterstehen, sie aus ihren Gerichten auszuschliessen. Als er, Landenberger, dies erfahren, habe er etliche seiner Kapitelsbrüder nach Bischofszell zusammengerufen und ihnen vorgehalten den Abschied der Synode von Rheineck, sowie Zwingli's auf der Synode zu Frauenfeld darüber abgegebene Erklärung. Da haben sich dann alle Anwesenden — vierzehn an der Zahl — geeinigt, sich des Bannes, wie ihn etliche Kapitelsbrüder noch brauchen, zu enthalten, dabei aber die Obrigkeit hoch und ernstlich zu ermahnen, dass sie die Laster fürderhin strafe und dabei fleissig betrachte, was ihres Amtes sei[3].

---

[1] Das Ausschreiben vom 4. Dezember 1529 s. Strickler, Aktensammlung II, Nr. 963. — Das Protokoll dieser Synode ist veröffentlicht von Pfr. Sulzberger in den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte, Heft 17. Das Ausschreiben zu derselben daselbst Heft 18.

[2] Abschiede IV, 1, B, p. 463. — Mörikofer, Zwingli II, p. 274.

[3] Zwingli's Werke VIII, p. 402.

Dass diese Verfechter der apostolisch-hierarchischen Richtung aber nicht vereinzelte Schwärmer waren, sondern der Stimmung der St. Gallischen reformirten Geistlichkeit Ausdruck gaben, das zeigt die Thatsache, dass auf jener Synode zu Rheineck gerade Dominikus Zyli, Prädikant zu St. Gallen, der zu St. Gallen für den Kirchenbann eintrat, Sebastian Grübel, Pfarrer zu Berg, Huldrych Eggstein, Prädikant zu Rorschach, und Johann Valentin Furtmüller, Prädikant zu Altstätten, als Vertreter der vier St. Galler Kapitel, gewählt wurden, die zusammen den Synodalausschuss bildeten[1]).

In den Jahren 1530 und 1531 machte die Reformation in den St. Gallischen Stiftslanden immer unaufhaltsamere Fortschritte. In Rorschach wurde den 21. November 1530 eine Synode abgehalten[2]). Von Eckstein persönlich sind uns aber keine weitern Nachrichten mehr bekannt, als die Haltung, die er auf der St. Galler Synode vom 18. bis 20. Dezember 1530 einnahm. Es ist dies die Synode, die Zwingli mit seinen geistlichen und weltlichen Zürcher Freunden leitete, und auf welcher er wiederum persönlich — gegen Dominikus Zyli — den Kirchenbann verwarf[3]). Die Mehrzahl der Geistlichen leistete den geforderten Eid, in welchem der Anschluss an das Zürcherische Kirchen-System und der Verzicht auf den Kirchenbann ausgesprochen war. Eine Ausnahme machten nur Furtmüller und Zyli, welch' letzterer seine Bedenken schriftlich eingab[4]). Eckstein dagegen fügte sich der Belehrung oder der Autorität Zwingli's. Dies geht hervor aus der Synodalzensur, die folgendermaassen lautet: «Er hat gute Kundschaft von sinen Unterthanen, auch wegen sines lebens und wandels, wird von sinem Nachbar in der Synode gemelt, dass er uf der Kanzel

---

1) Strickler, Aktensammlung II, Nr. 998 b, pag. 793. Vgl. daselbst auch Nr. 1973 Furtmüller als Abgeordneter von Altstätten.

2) Das Einladungsschreiben bei Strickler, Aktensammlung II, Nr. 1838. Vgl. daselbst über Rorschach Nr. 146, 1059 b, 1915,

3) Kessler, Sabbata II, p. 275—282.

4) Abschiede IV, 1, B, p. 870 f.

geredet: er wollte gerne einer christlichen Obrigkeit folgen; auch (wird ihm empfohlen?) dass er nit so streng wider die widertaufer handle » [1]).

So drang der Einfluss Zwingli's überall durch, und Zürich organisirte in der Form der von ihm geleiteten Synodalverbände seine Oberherrlichkeit über die Ostschweiz. Als vollends die beiden Schirmorte der Abtei, Zürich und Glarus, nach der Flucht des Abtes Kilian (7. Juni 1529) das Kloster St. Gallen aufhoben und seine Liegenschaften der Stadt St. Gallen verkauften[2]), den Stiftslanden aber eine weltliche Verfassung gaben — Mai, Juni 1530[3]) —, da schien in diesen die Reformation für alle Zeiten gesichert. Allein der Ausgang des Tages zu Kappel (11. Oktober 1531) brachte in diese Verhältnisse einen völligen Umschwung. Der nach dem Tode Abt Kilian's (30. August 1530) neugewählte Prälat, Diethelm Blarer von Wartensee, nahm noch im Dezember 1531 von der Herrschaft in den Stiftslanden wieder Besitz und betrieb nun sofort mit allen Kräften die Wiederherstellung des Katholizismus und die Unterdrückung der reformirten Gemeinden. Besonders in Rorschach, wo sein Vater Jakob Blaarer Reichsvogt[4]), und er selbst, bis zu seiner Vertreibung, Schaffner oder Statthalter des Abtes gewesen war[5]), galt es, der neuen Lehre, welche ja im Grundsatz die Unzulässigkeit einer geistlichen Herrschaft verkündete, ein Ende zu machen. Aber der Abt fand auch nirgends einen so zähen Widerstand, wie gerade in dieser Gemeinde, und ohne Zweifel ist als die Seele desselben der reformirte Pfarrer zu betrachten.

Allein wir dürfen diese merkwürdigen Vorgänge, die auch die Tagsatzung vielfach beschäftigten und mit der völligen Unterdrückung der reformirten Gemeinde endigten, hier nicht ver-

---

1) Gütige Mittheilung von Herrn Pfarrer E. Sulzberger in Felben.

2) Strickler, Aktensammlung II, Nr. 1631 (3. Sept. 1530). Vgl. Nr. 1255 (6. April) und Nr. 1830 (9. November). — Abschiede IV, 1, B, p. 650—652.

3) Abschiede IV, 1, B, p. 644—650; p. 1493—1499.

4) Abschiede IV, 1, B, p. 60, 474.

5) von Arx II, p. 578.

folgen[1]). Denn damals war Eckstein schon nicht mehr in Rorschach. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrer E. Sulzberger in Felben fehlt sein Name schon auf der Dezember-Synode 1531 in St. Gallen, der die Prädikanten der alten Landschaft, aus dem Rheinthal und von den Thurgauischen Kollaturen der Abtei St. Gallen beiwohnten, und erscheint Furtmüller, der im September 1531 Altstätten wegen Hinneigung zur Wiedertäuferei hatte verlassen müssen[2]), im Februar 1532 als Pfarrer zu Rorschach[3]).

Wir erwähnen noch, dass Abt Diethelm Blaarer sich den 28. April 1532 in Rorschach mit grossem Gepränge zum Abt weihen liess[4]) und dass auf diesen Anlass ein Spottgedicht von einem Reformirten abgefasst wurde[5]), welches man, um des Behagens an breiten Wiederholungen und der salzlosen Invektionen willen, wohl für eine schwache Arbeit Ecksteins halten könnte. Doch stimmt Anderes weniger mit seiner Art; auch die Sprache weicht von derjenigen Eckstein's etwas ab, und in der angehängten «erklärung etlicher dingen, in disem spruch vorgriffen» giebt sich der Verfasser als St. Galler Bürger zu erkennen[6]).

Eckstein entschwindet uns also mit dem Dezember 1530, und wir sind völlig im Unklaren, wann und aus welcher Veranlassung er Rorschach verliess. Es ist möglich, dass er, weil

---

[1]) von Arx III, p. 53—61. Die Tagsatzungsakten und Strickler, Aktensammlung IV, Nr. (1584), 1637, 1645, (1651), 1653, (1823), 1845, (2033).

[2]) Joachim v. Watt, Deutsche historische Schriften, herausgegeben von Dr. E. Götzinger III (Diarium) p. 295, Nr. 270. — Strickler, Aktensammlung IV, Nr. 910 a, 1084, 1147.

[3]) Vgl. Joachim v. Watt a. a. O. p. 438 Erwähnung Furtmüller's im Sommer 1532, und p. 507, Nr. 531, im Dezember 1532 als Pfarrer zu Rorschach, womit nicht stimmt p. 411, Nr. 436, die Nachricht, Furtmüller sei im April 1532 von Rorschach vertrieben worden.

[4]) Joachim v. Watt a. a. O. p. 416.

[5]) Ain Spruch so ain guoter gsell diss tag von abt Diethelmen wiche zuo Rorschach gedichtet hat, welche geschechen war uf 28. tag abrell im 1532. Joachim v. Watt a. a. O. p. 416—431.

[6]) «Unser Burgermaister von Watt» p. 431.

er eine zu feindselige Stellung gegen den Abt und die Konventualen eingenommen, gleich beim Wiedererscheinen des Abtes im Lande seinen Posten räumen musste. Ebensowohl aber kann er auch aus ganz andern Ursachen Rorschach verlassen haben oder beseitigt worden sein.

Wohin wandte sich Eckstein nun zunächst? Die Zürcherischen Pfrundenbücher[1]), welche sämmtlich von seinem Aufenthalt in Rorschach Nichts wissen, lassen ihn von Thalwyl bald nach Zollikon, bald nach dem Hirzel, bald nach Egg, bald nach Uster gehen oder umgekehrt, immer also im Kanton Zürich verweilen[2]). Und da Eckstein freilich nicht an mehreren Orten zugleich Pfarrer sein konnte, so haben die Zürcherischen Geschlechterbücher von Meiss und Dürsteler[3]), sowie nach diesen Leu[4]) und der «Conspectus Ministerii Tigurini» von Pfarrer Esslinger, ein nach Geschlechtern angelegtes Verzeichniss der Zürcherischen Geistlichkeit — ein sonst verlässliches Sammelwerk[5]) — zwei Personen aus ihm gemacht.

Was nun jene Angaben im Einzelnen betrifft, so fällt zunächst Thalwyl ausser Betracht. Den wenn auch Eckstein diese Pfründe Ende 1528 nur provisorisch verlassen hatte[6]), so war sie doch, wie wir gesehen, im Oktober 1530 wieder mit einem neuen Prädikanten besetzt[7]), der sie noch im Mai 1533 inne hatte[8]). Hierhin also konnte er nicht mehr zurückkehren.

---

[1]) S. pag. 233 Note.

[2]) Die Angabe, Eckstein sei 1530 Pfarrer in Altstätten gewesen, die aus Bächtold, Niklaus Manuel, p. ccxx, in die allgemeine Deutsche Biographie übergegangen, findet sich in keiner der uns zu Gesichte gekommenen Aufzeichnungen. Offenbar liegt hier eine Verwechslung mit Furtmüller vor, der von Altstätten (im Rheinthal) nach Rorschach kam.

[3]) Stadtbibliothek Zürich.

[4]) Helvetisches Lexikon VI, p. 297.

[5]) Stadtbibliothek Zürich.

[6]) Siehe pag. 242.

[7]) Egli Nr. 1714.

[8]) Egli Nr. 1941.

Sodann erscheint unhaltbar die Angabe, er sei in Egg Pfarrer gewesen, in welcher Gemeinde Magister Laurentius Koller[1]) aktenmässig nachweisbar seit 1522[2]) bis zu seinem Tode bei Kappel am 11. Oktober 1531[3]) Pfarrer war. In der Oktobersynode von 1533 erscheint als Pfarrer Jos Weber, der noch studirte und desshalb Egg durch einen Verweser, Herrn Hans, versehen liess[4]). Noch in der Oktobersynode 1536 ist Jos Weber Pfarrer[5]). Hier also ist für Eckstein kein Platz, wenigstens nicht als Pfarrer. Das Pfarrbuch von Egg weiss denn auch Nichts von ihm, sondern führt die Pfarrer seit der Reformation in folgender, mit den Akten übereinstimmender Reihenfolge auf: — 1519 Matthias Zimmermann; seit 1526 Laurenz Koller, kam zu Kappel um; seit 1531 Jos Weber; seit 1545 Jacob Wick. — Auch das Staatsarchiv enthält — wenigstens unter den Pfrundakten der Gemeinde Egg — keinerlei Anhalt für einen Pfarrdienst Eckstein's daselbst. Man könnte also höchstens an ein vorübergehendes Vikariat bei Jos Weber denken; allein dazu nöthigt uns bei der Unzuverlässigkeit der Angaben der Pfrundbücher durchaus Nichts.

Hirzel war bis 1620[6]) Filiale von Horgen, der Diakon daselbst ihr Kaplan[7]). Als solchen finden wir denn dort 1528 Johannes Winznower (oder eher Winzürn)[8]), 1530 Felix Teck[9]), der dann im Mai 1533 als Pfarrer zu Mettmenstetten erscheint[10]).

---

1) Oder wie er in den Akten der zweiten Zürcher Disputation heisst, M. Lorenz Ringler (Zwingli's Werke I, p. 494).

2) Egli, Aktensammlung z. Geschichte d. Zürcher Reformation Nr. 233. Vgl. daselbst Nr. 938 u. 1391.

3) Bullinger, Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli III, p. 156.

4) Egli Nr. 1988.

5) Synodalprotokoll im Staatsarchiv.

6) Pfrundbücher.

7) Egli Nr. 1941.

8) Egli Nr. 1391.

9) Egli Nr. 1714.

10) Egli Nr. 1941.

In der Maisynode von 1541 treffen wir als Prädikanten «Hans vff dem Hirzel». Das Staatsarchiv enthält nach der von Herrn alt Staatsarchivar Dr. Strickler, dem Gemeindsbürger von Hirzel, in all seinen Theilen vorgenommenen Durchsicht durchaus keine Notiz, die Eckstein's Anstellung in Hirzel bestätigen würde. Nun wäre ja bei dem provisorischen Charakter solcher Diakonate nicht ausgeschlossen, dass Eckstein ein solches in Hirzel vorübergehend bekleidet hätte —; allein die Notiz findet sich nur in so späten und unzuverlässigen Pfrundbüchern, dass auf dieselbe schlechterdings Nichts zu geben ist.

Verlässlicher sind diejenigen Pfrundbücher, die unter Zollikon in den Jahren 1534 und 1535 Ulrich Eckstein als Pfarrer aufführen, von wo er nach Uster gekommen sei. Es ist uns aber nicht gelungen, weder im Staatsarchiv, Abtheilung Pfrundakten, noch sonst wo, ein diese Notiz bestätigendes Datum aufzufinden. Das Taufbuch von Zollikon nennt, ohne Jahresangabe, als dritten Pfarrer von der Reformation an gerechnet, «Hrn. Uorich genannt Uz Egstein, kam gen Egg»[1]). Das Taufbuch wurde von Rudolf Bullinger, den die Pfrundbücher 1564 und 1565 setzen, angelegt, und demselben dann das Verzeichniss der frühern Pfarrer vorangestellt. Man sollte nun meinen, bei so grosser Zeitnähe wäre eine solche Angabe ganz zuverlässig, ja sie dürfte als offiziell gelten. Dem ist aber nicht so; denn nicht nur wird irrthümlich berichtet, der erste Pfarrer sei zu Kappel mit 14 Mann aus der Gemeinde umgekommen[2]), nicht nur irrthümlich gesagt, der zweite Pfarrer sei Chorherr geworden[3]) — mehr noch, als vierter Pfarrer wird aufgeführt: «Leo Jud, ward Pfarrer zu St. Peter», was nicht nur ein chronologischer Irrthum ist, sondern ein grober Verstoss gegen die bekanntesten

[1]) Gefällige Mittheilung von Herrn Pfarrer Wolfensberger in Zollikon.

[2]) Nicht der Pfarrer, sondern der Kaplan, Niklaus Billeter, fiel bei Kappel. Bullinger, Reformationsgeschichte III, p. 146.

[3]) Erasmus Schmid war schon seit den Zwanzigerjahren Chorherr (vgl. z. B. Egli Nr. 889) und versah als solcher seit 1528 Zollikon von Zürich aus (Egli Nr. 1492). Siehe unten.

Thatsachen [1]). Es kann demnach diesem Pfarrregister irgendwelche Autorität nicht zukommen.

Dennoch möchten wir diese Nachricht, die sich den Verhältnissen in Zollikon vortrefflich anpasst, für richtig halten. Zollikon war eine Kollatur des Grossmünsterstiftes, das dort einen Pfarrer und einen Helfer unterhielt. Das Pfarramt nun versah seit dem September 1528 [2]), als der bisherige Pfarrer, Johannes Haller, nach Bülach berufen wurde, ein Mitglied des Stiftes selbst, der Magister Erasmus Schmid von Stein a. Rh., ein alter Freund Zwingli's [3]), der mit ihm das Gesuch um Bewilligung der freien Predigt des Evangeliums und der Priesterehe an den Bischof von Konstanz unterschrieben hatte [4]). Schmid hatte früher neben seiner Chorherrenpfründe am Grossen Münster [5]) die Pfarrstelle in Stein a. Rhein inne gehabt und war beim Sturm auf die Karthause Ittingen im Juli 1524 in ganz besonders gravirender Weise betheiligt [6]), daher er von der Amnestie ausgeschlossen [7]), auch von den Zürchern aus ihrem Gebiete verwiesen [8]) und von seiner Chorherrenpfründe vertrieben wurde [9]). Erst im August 1527 erhielt er wieder freies Geleit, um sich in Zürich zu verantworten [10]), und im Juli 1528 ward er aus Gnaden wie-

---

[1]) Leo Judæ war niemals, weder als Pfarrer, noch sonst wie, in Zollikon angestellt, sondern kam von Einsiedeln 1523 direkt an den St. Peter in Zürich, wo er bis zu seinem Tode, 1542, verblieb.

[2]) Egli Nr. 1492.

[3]) Brief von Schmid an Zwingli vom 12. Juni 1518 (Zwingli's Werke VII, p. 42). An Schmid richtete Zwingli seinen ausführlichen Bericht über die Verhandlungen mit der bischöflich Kanstanzischen Gesandtschaft vor dem Zürcher Rath im April 1522 (Zwingli's Werke III, p. 7 ff.)

[4]) Zwingli's Werke III, p. 17—25.

[5]) Egli Nr. 889.

[6]) Abschiede IV, 1, A, p. 478, 491, 492, 533, 617, 621, 691. — Strickler, Aktensammlung II, Nr. 880. — Bullinger, Reformationsgeschichte I, p. 184, 186, 191—196, 200.

[7]) Abschiede IV, 1, A, p. 857, 859, 878. — Bullinger I, p. 226.

[8]) Abschiede IV, 1, A, p. 857.

[9]) Egli Nr. 1450.

[10]) Egli Nr. 1246.

der in sein Kanonikat eingesetzt[1]) und ihm also die Pastoration von Zollikon übertragen[2]) Als Pfarrer von Zollikon erscheint er denn auch auf den Synoden 1530[3]) und 1531[4]). Schon bei Lebzeiten Zwingli's dessen Helfer[5]), ward er nach dessen Tod, wenigstens vorübergehend, Prädikant am Grossen Münster[6]), woneben er Zollikon nicht versehen konnte. Erst 1533 trat er dort wieder seinen Dienst an, wie sich aus folgender Aufzeichnung über die Pfründen am Grossmüntser aus jenem Jahre ergiebt: «M. Erasmus Schmid ist widerum gen Zolliken verordnet. Dahin gat er am Sunntag früe und mag demnach die predig (am Grossen Münster) uf den imbis nit versehen. Dessglichen an (den) Mittwuchen gat er ouch gen Zolliken und hie (in Zürich) umb die nüne versicht er sin(en) tag (d. h. seine wöchentliche Predigt). Er ist sunst ouch am lyb zum teyl bresthaft. Darum man von im wol mag und soll vorguot han; den die predigen zuo disen ziten nit so ring und liecht sind ze achten, als die unverständigen entgegen werfend»[7]).

Anderseits gieng, wie es scheint, nach dem Tode des Kaplans Niklaus Billiter[8]), der zu Kappel gefallen war[9]), auch das Diakonat in Zollikon ein. In Zollikon war also vom Oktober 1531 bis in's Jahr 1533 das Pfarramt vakant und ohne Aushülfe durch ein Diakonat, und es würde, da die Gemeinde in dieser Zeit doch versehen werden musste, ein Vikariat Eckstein's, der Ende 1531 Rorschach ver-

---

1) Egli Nr. 1450.

2) Egli Nr. 1492.

3) Egli Nr. 1714 (p. 730).

4) Egli Nr. 1757 (p. 752).

5) Bullinger, Von der Reformation des Stifts zum Grossen Münster, Manuskript, Anhang zu seiner Chronik von den Tigurinern.

6) Bullinger, Reformationsgeschichte III, p. 291.

7) Egli Nr. 2002 (p. 884).

8) Egli Nr. 495, 1414.

9) Bullinger, Reformationsgeschichte III, p. 146.

lassen hatte, vortrefflich passen. Möglicherweise war auch 1535 für ihn noch der Platz hier. Denn in jenem Jahre ward Schmid auf Pelikan's Empfehlung hin vom Rathe in Zürich dem Grafen Georg von Würtemberg geliehen, um in Reichenweiher im Elsass und den dazu gehörigen zwölf Kirchen die Reformation nach dem Vorbild der Zürcher Kirche durchzuführen — ein Auftrag, der ihn drei und ein halbes Jahr daselbst festhielt[1]). Der Pfarrdienst zu Zollikon war übrigens keine leichte Sache. Die Gemeinde war ein Hauptsitz der Wiedertäuferei gewesen, der auch der frühere Helfer daselbst, Brötli, anhieng[2]). Man muss annehmen, dass dieser Posten, wenn es sich auch bloss um aushülfsweise Besetzung handelte, nur einem Mann von erprobter Tüchtigkeit übergeben wurde. Auch das würde auf Eckstein passen, der schon in Thalwyl und Rorschach mit den Wiedertäufern zu thun gehabt hatte, an letzterm Orte streng gegen sie vorgegangen war.

Mit alledem lässt sich freilich Eckstein's Anstellung in Zollikon nicht aktenmässig belegen, und es bleibt dieselbe, bis vielleicht einmal bestimmte Daten aufgefunden werden, eine blosse, wenn auch bis zu ansprechender Wahrscheinlichkeit erhobene Möglichkeit.

Ein beglaubigtes, freilich auffallend ärmliches Wissen haben wir erst dagegen über Eckstein's letzte Wirksamkeit, seinen Pfarrdienst in Uster.

Zwar fehlt es auch für Eckstein's Berufung dorthin an einem aktenmässigen Zeugniss, und im Pfarrbuch, das erst 1628 angelegt wurde, findet sich keinerlei Vormerk über die frühern

---

[1]) J. J. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte III, p. 698. — Vgl. Röhrich, Mittheilungen aus der Geschichte der evangelischen Kirche des Elsasses III, p. 276 f. — Stälin, Wirtembergische Geschichte IV, p. 407.

[2]) Egli Nr. 624. — Vgl. speziell Egli, Die Zürcher Wiedertäufer zur Reformationszeit 1878, wo der Gang der Bewegung mit allen Details verfolgt und nachgewiesen wird, dass dieselbe in der Gemeinde Zollikon erst sehr spät, 1527—1531, erlosch.

Pfarrherren. Ja wir kennen erst aus dem Jahr 1547 eine indirekte Spur [1]), und erst aus dem Jahr 1554 ein bestimmtes Zeugniss seines Aufenthaltes in Uster [2]). Da nun aber sämmtliche Pfrundenbücher, die wir durchsahen, entweder Eckstein unmittelbar auf Ulrich Pfister folgen lassen, oder wo dieser fehlt, ihn mit der Jahrzahl 1536 einführen, so kann kein Zweifel sein, dass Eckstein wirklich ohne Zwischenmann auf den 1535 oder 1536 verstorbenen Pfister, auch einen der Mitunterzeichner von Zwingli's Bittschrift an den Bischof von Konstanz um Bewilligung der freien Predigt des Evangeliums und der Priesterehe [3]), gefolgt ist [4]).

Die Kollatur der Kirche Uster gehörte früher dem Kloster Rüti und kam bei dessen Aufhebung im Jahr 1525 an die Regierung von Zürich. Die Pfründe war eine sehr gute — eine alte Notiz in den Pfrundakten von Uster im Staatsarchiv, ohne Datum, aber aus dem XVI. Jahrhundert, giebt das jährliche Einkommen auf 144 Stück an — und gerne denkt man sich Eckstein's Beförderung auf dieselbe als Anerkennung für seine Dienste, die er auf frühern Posten geleistet hatte. Merkwürdiger Weise aber

---

1) «Schelthandel zwischen Marti Bünzli von Uster und Hanss Egstein 1547». Generalregister des Staatsarchives unter «Uster». Das Aktenstück selbst, bez. X 474. 30, dem zu entnehmen wäre, ob dieser Hans Egstein ein Sohn des Pfarrers war, fehlt leider. Da uns aber das Geschlecht Eckstein in den Urkunden von Uster vor diesem Jahr niemals begegnet, so ist nicht zu zweifeln, dieser Hans wie der unten zu erwähnende Junghans Eggstein gehören zur Pfarrfamilie.

2) «Uolrich eggstein predicant zuo Uster» wird erwähnt in einem Schreiben des Vogtes von Greifensee vom 8. März 1554 an die Regierung betreffend die Kirchenrechnungen. Staatsarchiv, Pfrundakten Uster.

3) Zwingli's Werke III, p. 17; vgl. Bullinger's Reformationsgeschichte I, p. 80, wo Pfister ausdrücklich «Pfarrer zuo Uster» heisst.

4) Vgl. über Pfister: S. Vögelin, Geschichte der Kirchgemeinde Uster im XVI. und XVII. Jahrhundert. Uster, Druck und Verlag von J. Weilemann 1867. Mehrere dort vorkommende ungenaue Angaben über Eckstein und seine Schriften sind in vorliegender Arbeit berichtiget oder präzisirt.

vernimmt man nun während seines ganzen Pfarrdienstes keine Aeusserung mehr von Eckstein.

Gewiss ist es auffallend, dass ein so reizbarer[1]) und so schlagfertiger Mann, wie Eckstein war, mehr als zwanzig Jahre lang durchaus Nichts von sich hören lässt. Aber der Mangel jeder Spur von Streitigkeiten mit der Gemeinde über das Pfarreinkommen — in jener Zeit des Ueberganges aus der alten katholischen in die neue reformirte Kirchenordnung sonst ein stehender Artikel in den Pfrundakten —, der Mangel jeder Kollision mit den in der Gemeinde noch vorhandenen Kaplanen und dem Gerichtsherren auf der Burg Uster, mit denen die Pfarrer von Uster wenigstens im XVII. Jahrhundert viel Widerwärtigkeiten hatten[2]), legt für seinen Charakter ein sehr günstiges Zeugniss ab.

Was diese Gerichtsherren zu Eckstein's Zeit betrifft, so erscheint 1535 Ludwig von Diesbach, Erbe der Freiherren von Bonstetten, 1542 aber Johannes Vogler, (alt) Ammann, Bürger von Zürich[3]). Es war dies ein Bekannter Eckstein's von Rorschach her, nämlich der frühere Ammann zu Altstätten, der in der Korrespondenz Zwingli's[4]) vielgenannte Hauptbeförderer der Reformation im Rheinthal, welcher 1532, als der Katholizismus wieder im Rheinthal die Oberhand gewann, sein Amt aufgab[5]) und landesflüchtig wurde[6]). Man warf ihm mancherlei Gewaltthätigkeiten vor und beschuldigte ihn namentlich, dass auf seine

---

[1]) Vgl. pag. 260.

[2]) Vgl. S. Vögelin, Geschichte der Kirchgemeinde Uster im XVI. und XVII. Jahrhundert p. 24 f.

[3]) Akten im Staatsarchiv.

[4]) Seltsamer Weise fehlen unter Zwingli's Korrespondenz in Zwingli's Werken Vogler's Briefe an den Reformator vom 21. Januar 1529 (Strickler, Aktensammlung II, Nr. 38), vom 24. Februar 1531 (daselbst III, Nr. 172) und vom 6. Juli 1531 (daselbst III, Nr. 910 a). Vergleiche über den merkwürdigen Mann ferner Strickler I, Nr. 2044 (Brief an Vadian), 2110, 2187, II, Nr. 609, 921, 1306, 1426, (1973?).

[5]) Strickler IV, Nr. 1115.

[6]) Joachim v. Watt, Deutsche historische Schriften III, p. 319, Nr. 388.

Veranlassung hin der Vog von Unterwalden im Rheinthal, Bastian Kretz, (im März 1531) gefangen genommen worden war [1]). Sein Prozess zog sich lange vor der Tagsatzung hin [2]) und endigte damit, dass Vogler 200 Gulden Busse bezahlen und schwören musste, sein Leben lang die Herrschaft Rheineck nicht mehr zu betreten. Den Gesammtschaden, der ihm daraus erwuchs, berechnete man auf 8000 Gulden [3]). Nachdem er sich in Appenzell und St. Gallen aufgehalten [4]), erhielt er 1533 das Bürgerrecht von Zürich geschenkt, kaufte um 1542 das Schloss und die niedern Gerichte zu Uster, welch' letztere er aber 1544 sammt den Fischenzen der Stadt überliess, und ward 1545 Mitglied des grossen Rathes; 1560 aber verkaufte er dem Freiherrn Ulrich Philipp von Sax die Burg Uster [5]).

Das Einzige, was die Akten über Eckstein's Pfarrdienst in Uster bieten, sind zwei auf das Ende desselben bezügliche Notizen. Im Synodalprotokoll von 1557 nämlich heisst es: Herr Ulrich Eggstein zu Uster sei jetzt krank, und der Helfer zu Uster, d. h. der zu Uster stationirte Kapitelshelfer für das Wetzikoner Kapitel, müsse ihn versehen. Und in der Maisynode von 1558 giebt er «von Alters und Krankheit wegen» seine Stelle auf, mit dem Begehren, dass ihn M. G. HHerren «betrachten», d. h. zu einem Ruhegehalt berücksichtigen mögen [6]), welchem Gesuche vom Rath unterm 10. Juni d. J. entsprochen worden

---

1) J. v. Watt daselbst p. 277, Nr. 166.

2) S. Abschiede IV, 1, B, p. 1236 ff.

3) J. v. Watt daselbst p. 514, Nr. 554 («Hæc omnia Tigurinorum fastui debentur») p. 516, Nr. 566; p. 527, Nr. 603.

4) J. v. Watt daselbst p. 319, Nr. 388. — Vgl. Vogler's Briefe an Bullinger aus St. Gallen vom 14. März (Strickler, Aktensammlung IV, Nr. 1468), 30. April (daselbst Nr. 1582) und 11. November 1532 (daselbst Nr. 1976), ferner über Vogler's Handel daselbst Nr. 1664, 1713, 1716.

5) Staatsarchiv Zürich: «Uster». — Vgl. Stumpf, eidg. Chronik 1548, Bd. II, p. 124.

6) Synodalprotokoll im Staatsarchiv Zürich.

sein soll[1]). Wie lange aber er nach seiner Resignation noch gelebt, das wissen wir wiederum nicht. Der Umstand, dass er in Uster Nachkommen hinterliess, lässt vermuthen, dass er auch dort starb.

So endigte in auffallender Verschollenheit der merkwürdige Mann, dessen Gedichte dreissig Jahre zuvor, nach dem über die Maassen gereizten Ton in Murner's Gegenschriften zu schliessen, ein nicht geringes Aufsehen gemacht haben müssen, und von denen eines noch bei seinen Lebzeiten durch Camerlander in Strassburg eine Ueberarbeitung erfuhr[2]) — ein Mann, der, nicht im Ge-

---

[1]) Notiz in Dürsteler's Geschlechterbuch (Stadtbibliothek Zürich Msc. E. 17). Im Rathsbuch findet sich ein solcher Vormerk nicht.

[2]) Der Bawren Reichsstag vnd Concilium. Wess sich die sieben Bauren auss sieben Landtschafften vereynigt, vnd zuo antwurt geben dem Cardinal Campeio vnd seinen mitgesandten auff das verkündt Bäptisch (sic) Concilium, wa bei sie bleiben wöllen, in sieben artickel gestelt, alles verantwurt mit red vnd gegenred auss heyliger Geschrifft, lustig vnnd kurtzweilig zuo lesen.

Titelvignette: Ein Richter und vor ihm auf jeder Seite zwei Männer — einer im geistlichen Kostüm? — einander gegenübersitzend und zum Theil demonstrirend.

Am Schlusse: Wiederholung dieses Holzschnittes. Darunter: Amen. Anno M. D. XXXIX.

Diese Schrift nun ist nichts anderes als eine Reproduktion des Ecksteinischen «Concilium»; vom «Rychstag» ist nirgends Rede, als auf dem Titel; und die Ueberarbeitung besteht einzig darin, dass die Namen der sieben Doctoren, der sieben Bauern und des Weibels hier zum Theil geändert sind (statt des Weibels figurirt hier der Schultheiss; die sieben Doctoren aber sind: der Cardinal Campeius oder Cambest, Hans Schmid, Murnar, Doctor Fridrich Grau, Doctor Emser, Doctor Eck und Doctor Wolrhat) und dass ein Schlusswort des Heroldes dazu kommt. Im Uebrigen ist es ein wörtlicher Abdruck des Ecksteinischen «Concilium» mit einigen Weglassungen und, durch die neuen Namen veranlassten, geänderten Reimen. Von einer Umarbeitung der Vorlage auf die Verhältnisse des Nürnberger Reichstages von 1524, auf welchem Campeius den Papst vertrat, ist keine Rede. Das Ganze ist ein einfacher, für Deutschland berechneter Nachdruck. Dabei ist, obwohl derselbe nach der zweiten Auflage veranstaltet wurde, die Eckstein's Namen trägt, der ursprüngliche Ver-

schmack unserer, aber seiner Zeit, mit Talent, Energie und vollkommener Rücksichtslosigkeit für die Sache Zwingli's eingetreten war und dasjenige gewahrt hatte, was man damals unter der «Ehre Zürich's» verstund.

Eckstein's Geschlecht können wir bis ins XVII. Jahrhundert verfolgen.

Hans Eggstein, ohne Zweifel der Sohn des Pfarrers, wurde oben erwähnt, 1547.

Erschütternd ist folgende Notiz von 1554 oder 1555:

«Junghans Eggsteyn der Weber von Uster genannt» wegen Diebstahl in Gefenknuss kommen, in Hoffnung auf Bes-

---

fasser mit völligem Stillschweigen übergangen, so dass er an dieser «zweiten Auflage» seines Gedichtes wohl keine grosse Freude haben mochte. — Von diesem, wie es scheint, sehr seltenen Büchlein lag uns das Exemplar der Vadianischen Bibliothek (Stadtbibliothek) in St. Gallen vor.

Ein ziemlich wörtlicher Abdruck von drei Stücken Eckstein's erschien sodann 1592 (nach Weller, das alte Volkstheater der Schweiz p. 130) von Seb. Henric Petri in Basel veranstaltet, unter dem Titel:

Reichstag: oder Versammlung der Bawren, gehalten zu Fridberg im Rychthal, darinnen die gemeine Klag der jetzigen Welt gehört vnd erortert wirdt;

Concilium: Darinnen Bawren mit den Doctoribus der heiligen Geschrifft von geystlichen Sachen disputieren vnd entscheiden.

Klag des Glaubens, der Hoffnung, vnd auch der Liebe, vber alle Stend der Christenheit, der Geystlichen vnd Weltlichen.

Alles vor 65 Jaren von dem Wolgelehrten vnd frommen Mann, Vtz Eckstein beschriben, vnd jetz allen frommen Christen zu gutem, vnd in vilen schwären fürfallenden Sachen zum bericht widerumb an tag gebracht.

Am Schluss: Anno CIↃ IↃ XCII. (Kantonsbibliothek Zürich.)

Dieses Datum veranlasste Weller (das alte Volkstheater der Schweiz p. 121, 125), die Originalausgabe der beiden ersten hier genannten Stücke, des «Conciliums» und des «Rychstages», irrthümlich in's Jahr 1527 zu setzen.

serung ledig gelassen, wird wegen Rückfalls zur Hinrichtung verurtheilt[1]).

Marx Eggstein stieg 1556 mit sechs andern «Knaben», als Ammann Vogler abwesend war und das Schloss leer gelassen hatte, auf einer Leiter in dasselbe hinein, um Tauben zu fangen, für deren jede man 4 Heller lösen könne. Einmal im Schloss, überkam sie die Neugierde, durch die Stuben und Kammern zu gehen und zu sehen, was darin sei. Es hiengen da Gemälde und Pfauenfedern. Die Knaben rührten aber durchaus Nichts an, und darum ward ihnen, auf erhobene Klage hin, auch keine Strafe auferlegt, als die Prozesskosten. Marx Eggstein aber, Herrn Utz Eggstein's Sohn, sagte, «sein Vatter hätte ihn darum gar nach zu tod geschlagen»[2]).

Ein Theil von Eckstein's Nachkommen blieb in Uster. 1614 ist Andreas Eggstein Verwalter des Kirchengutes Uster, und auch später noch wird er in den Kirchengutsrechnungen erwähnt. Er starb 1629 an der Pest, die damals auch in Uster grassirte. — Ein Andli Eggstein wird von 1614 bis an seinen Tod 1623 aus dem Kirchen-(Armen-)Gut Uster unterstützt.

Als Zürcher Bürger kamen zwei Deszendenten Eckstein's auf Zürcher Pfründen.

Beatus (Batt) Eggstein ward laut dem «Conspectus ministerii Tigurini»[3]) 1589 ordinirt und im selben Jahr zum Pfarrer nach Sennwald im Rheinthal gewählt, als welcher er dann den 4. Mai 1596 dem von seinem Vetter Georg von Hohensax ermordeten Freiherren Johann Philipp von Hohensax zu Forsteck[4]) die Leichenrede hielt, auch ein Lateinisches Trauer-

---

[1]) Richtbuch Natalis 1554.

[2]) Staatsarchiv, Nachgänge 9, 12, 5.

[3]) Msc. der Stadtbibliothek Zürich.

[4]) Ueber Johann Philipp von Hohensax vgl. die erschöpfende Lebensskizze von H. Zeller-Werdmüller im III. Bande des Jahrbuches.

gedicht[1]) und 1599 die Lateinische Grabschrift in der Kirche zu Sennwald verfertigte[2]). 1603 ward er als Pfarrer nach Uster vorgeschlagen, aber nicht gewählt[3]). 1604 kam er nach Ottenbach und ertrank den 9. Juli 1609, als er nach der Kinderlehre in der Reuss badete[4]).

Josias Eckstein, sein Sohn, geboren 1591, ordinirt 1613, ward 1614 Pfarrer nach Sennwald, 1622 nach Maschwanden, 1636 nach Kyburg, wo er den 29. Dezember 1662 starb[5]). Mit ihm erlosch, wie es scheint, das Geschlecht in Zürich.

---

[1]) In den Justa Exsequialia in occasum luctuosum generosi ac illustris Herois Johannis Philippi Lib. Baronis ab Alto Saxo etc., im Anhang zu W. Stucki's Narratio de vita et obitu J. Philippi liberi Baronis ab Alto Saxo. Bas. 1547.

[2]) Von Moos, Thuricum Sepultum — das ist Sammlung alter und neuer Grabschrifften — in den Kirchen auf der Landschaft Zürich — — (der ganzen Sammlung) Fünfter Theil 1780, p. 288. — Jahrbuch III, p. 92.

[3]) Pfrundakten Uster im Staatsarchiv.

[4]) und [5]) Conspectus Ministerii Tigurini.

Nachträgliche Bemerkungen.

Zu pag. 94 Anm. 2. Auch W. Scherer in der Geschichte der Deutschen Litteratur, Berlin 1881, p. 288, erwähnt Eckstein.

Zu pag. 111. Das Datum von Eck's Sendbrief ist: am xvij tag Augusti.

Zu pag. 113. Das Datum von Eck's Schreiben an Zürich ist im «Sendbrief»: «den vij tag Nouember».

Zu pag. 118. Von Faber's «Sandbrief» erschien auch eine Lateinische Uebersetzung: «Epistola doctoris Johannis Fabri ad Vlricum Zuinglium de futura disputatione Baden in Ergau die XVI Maji habenda». Ohne Druckort und Datum.

Zu pag. 174 Anm. 4 und 6. Das deutsche Original des Briefes des Thomas von Hofen s. bei Strickler, Aktensammlung I, Nr. 1485; dort heisst es: «der Bott ist nidergeworfen worden».

Zu pag. 201 u. 227 Anm. 3. Vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte I, p. 30.

Inhaltsübersicht.

DIE

WASSERZEICHEN DER DATIRTEN MÜNSTERERDRUCKE

ALS ZEUGEN FÜR DIE AECHTHEIT EINES UNDATIRTEN.

Von

FRZ. JOS. SCHIFFMANN.



« Psautier en latin. In-fol. [1]) Ce livre, sans lieu ni date d'impression, mais exécuté avec les caractères d'Helyas Helye de Louffen, a dû être imprimé par lui à Beromunster. Il serait même, d'après Van Præt, antérieur au Mammotrectus ».

Bibliothèque nationale. Notice des objets (imprimés etc.) exposés. Paris 1881. 48. N. 224 [2]).

Wie war ich freudig überrascht, als ich diese Note las, und doch kannte ich deren Inhalt schon aus Brunet, 5e éd. IV. 932, und noch früher aus Gaullieur, Études sur la typogr. genevoise (Genève 1855) 10, sowie aus dem noch ältern Bernard, De l'orig. et des débuts de l'imprim. en Europe. II. 132, bei denen sie inhaltlich übereinstimmend wiederkehrt. Aber sie lag nun vor mir, in bester Weise bewährt, und ich wusste nun, dass der Druck in der Nationalbibliothek in Paris nicht « unauffindbar » sei, wie mir vor Jahren der leider nun verstorbene Edwin Tross schrieb. Was aber jetzt thun, um ihn in seiner Heimat wieder in gebührende Erinnerung zu bringen, wo er, wenn wir von Gaullieur absehen, selbst den Spezialisten Göldlin und Aebi unbekannt war? An die Möglichkeit, ein zweites Exemplar käuflich aufzutreiben, war nicht zu denken; ich hatte mich davon durch meine bisherigen Nachforschungen gründlich überzeugt, und selbst der blossen Einsichtnahme des Pariser Exemplars standen gewichtige Schwierigkeiten im Wege. Der Druck

---

[1]) Ce volume, composé de 68 ff., commence ainsi: « (B)eatus vir qui non . . . », en lettres majuscules gothiques qui occupent toute la première ligne. L'ouvrage est à lignes longues et en a 31 à la page. Bernard II. 182.

[2]) Ich schulde mein Exemplar der Freundlichkeit der Fräulein Pellechet in Paris: sie erlaube mir, es ihr öffentlich zu verdanken.

ist zweifellos ein Münsterer: dafür bürgt dir, reflektirte ich, die Autorität von Van Præt und die Classifizirung bei seiner Aufnahme in die Ausstellung; — aber behufs seiner Einführung in die alte Heimat solltest du einen weitern Beweis beibringen können. Das wird allerdings ohne die Einsicht und das Studium des Bandes schwer, sehr schwer halten. Doch wie wäre es, wenn du den Druck auf die Wasserzeichen prüftest? Was wir von den Wasserzeichen wissen, ist allerdings geradezu elementar; man hat dieselben auffallend vernachlässigt und ist diessfalls selbst hinter La Serna Santander (Suppl. au Catalogue. Brux. 1803) zurückgegangen —: behauptet doch ein Kenner wie Blades (Caxton. Lond. 1877. 99):

«Watermarks are of much less value in bibliography than some writers have imagined. In but very few instances can a limit of time be fixed for their use; and as the marks might be repeated, or the paper itself kept for any length of time, and imported to any place, they cannot be used as evidence either of the date when, or the place where, a book passed through the press».

Aber betreff der Priorität des Mammotrectus vor dem Speculum haben sie dich doch zu einem befriedigenden Resultate geführt (Anzeiger für schweizerische Geschichte, Neue Folge III, 87); und es wäre möglich, dass sie auch für das Psalterium zu einem Kriterium würden, das selbst die Annahme von Van Præt zu stützen vermöchte. Ist das Psalterium v o r dem Mammotrectus gedruckt worden, so wird sich wohl die Krone desselben als Wasserzeichen finden; fällt aber der Druck zwischen den Mammotrectus und die spätern Drucke, desto leichter, denn dann m u s s eines der verschiedenen Zeichen dieser Drucke in ihm wiederkehren. Gesagt, gethan. Ich schrieb an den Direktor der Nationalbibliothek, Herrn L. Délisle, Mitglied des Institutes etc., mit Beischluss des Papierzeichens des Mammotrectus (die Krone) und der Bitte, mir doch gefälligst mittheilen zu lassen, ob das mitfolgende Filigran dasjenige des Psalteriums sei, oder aber welches, resp. welche darin vorkommen?

Der berühmte Gelehrte hatte die Freundlichkeit, mir mit seiner Antwort eine Zeichnung der verschiedenen Filigrane der Inkunabel zu übersenden. Wie war ich überrascht! keines derselben war mir in seiner Form ein alter Bekannter. Die Krone im Mammotrectus ist wesentlich verschieden; ebenso der im Speculum vorkommende Ochsenkopf; Traube und Säule aber kommen in Münstererdrucken gar nicht vor. Den Mammotrectus lassen wir nun bei Seite. Ich habe ihn wiederholt genau durchgangen, er hat als Wasserzeichen einzig die Krone (Nr. 1).

Das Nächstliegende ist jetzt das Verhältniss der der Münstererpresse von verschiedenen Bibliographen zugeschriebenen anonymen Drucke zu den datirten festzustellen; denn die erstern hast du nach dieser Seite noch gar nie untersucht. Ich schrieb, da uns diese leider auf beiden Bibliotheken fehlen, nach Münster selbst, an Sr. Hochw. den Herrn Propst M. Riedweg, mit der Bitte, mir aus der Stiftsbibliothek gefälligst die Inkunabeln:

Andreas, N., Tractatus de missa. 28 Bl. 4. Hain, Repert. I. 120. N. 1084.

Thuricensis Physicus (Eb. Schlüsinger), De cometis. 12 Bl. Fol. Hain, Rep. IV, 413. N. 15512,

zu übersenden. Von den von Laire, Index und Panzer, Annales I. 203, N. 4—7, der Druckerei in Münster ebenfalls zugeschriebenen:

Tractatus qui Viator nominatur,

Savagetus, Super controversiis eccles. Constantiensis,

wusste ich, dass sie sich nicht in der dortigen Stiftsbibliothek befinden (Savagetus ist übrigens, wenn von ihm nicht noch eine andere, als die von Hain, IV, 278. N. 14329 beschriebene Ausgabe existirt, kein Münstererdruck). Als die Inkunabeln ankamen, ergab sich nach sorgfältiger Prüfung, dass das Wasserzeichen in beiden durchgehends der Ochsenkopf ist, und zwar in der Variante, in der er in der Ausgabe des Speculum von 1472 erscheint, dagegen in beiden anonymen Drucken keine Spur von den vier Wasserzeichen des Psalterium. Mein Postulat, dass für die Bestimmung eines anonymen Druckes auch die Wasser-

zeichen in die Untersuchung zu ziehen und mitbestimmend seien, hatte sich bezüglich dieser zwei Drucke vollständig bewährt; auch das Wasserzeichen erweist sie als wirkliche Münsterer. Für das Psalterium aber ergab diese Untersuchung, wie die des Mammotrectus, ein rein negatives Resultat. Allein damit, sagte ich mir, darfst du noch nicht abschliessen. Die Untersuchung der zwei anonymen Drucke, so wichtig sie für die Frage auch ist, war doch in erster Linie ein ungeduldiger Fühler; noch verbleibt die Prüfung der zwei Ausgaben des Speculum. Wenn du hiebei so verfährst, dass du zuerst die zwei Ausgaben einander gegenüberstellst, so erhältst du damit zugleich noch ein weiteres Resultat, dasjenige über ihr Druckverhältniss, und zudem wird ihr Verhältniss zum Psalterium durchsichtiger.

Ich schrieb wieder nach Münster; denn auch die Ausgabe des Speculum von 1473 fehlt unsern beiden Bibliotheken: warum, werden wir später sehen. Die Freundlichkeit des Hrn. Propst bewährte sich von Neuem, und die Untersuchung ergab nun folgendes Resultat:

Rodericus ep. Zamor. Speculum vitæ humæ.

Ausgabe von 1472. — 109 Bl. — Mein Exemplar.

Bl. 1—31.	Die Krone des Mammotrectus.
32.	Der Ochsenkopf.
34.	Die Krone d. M.
35.	Der Ochsenkopf.
38.	Ebenso.
41—69.	Das P. mit dem Kreuze.
72.	Wasserzeichen N. 4.
73—80.	Das P. mit dem Kreuze.
83.	**Die Krone des Psalterium**[1]).

[1]) In dem der Kantons- und der Bürgerbibliothek gehörenden Exemplar der Ausgabe von 1472 findet sich die Krone des Psalterium auf Bl. 88. Es kömmt dies, da das Buch in Lagen von 5 Bogen (Quinionen) gedruckt ist, einzig von der Lage her, die der Bogen und damit das Wasserzeichen in der Presse erhielt.

Bl. 86—98. Das P. mit dem Kreuze.
99. Wasserzeichen N. 4.
102—108. Das P. mit dem Kreuze.

Ausgabe von 1473. — 108 Bl. — Exemplar der Stiftsbibliothek in Münster.

Bl. 1—30. Die Krone des Mammotrectus.
33. Der Ochsenkopf.
34. Die Krone d. M.
39. Ebenso.
[1]) 40. Ebenso.
41—90. Das P. mit dem Kreuze.
94. 95. Wasserzeichen N. 4.
98. 99. Der Ochsenkopf mit der Stange.
100. Das P. mit dem Kreuze.

---

[1]) Ich habe bereits im Anzeiger für schweiz. Geschichte, N. F. III. 87, hervorgehoben, dass die Ausgabe von 1473 weniger ein Neudruck als eine Completirung bedeutender Reste der Auflage von 1472 ist. Schon Ebert, Lexikon II, 635. Hain, Rep. II. 225 u. A. haben betont, dass Blatt 1—43 der alten Auflage angehören; in Wirklichkeit gehören, wie mir eine sorgfältige Vergleichung ergab Bl. 1—45 a, 47 a, 48 a, 49 a, 50 a, 51, 52 a, 53 a, 54 a, 57 a, 58 a, 59 a, 60 a dem Drucke von 1472 an, und diese Blätter tragen daher auch dessen Wasserzeichen*). Ebenso erklärt sich hieraus die grosse Seltenheit der Ausgabe von 1473; denn wenn wir bedenken, dass die Auflagen in den ersten Zeiten (siehe den Catalog von Schweinheim und Pannarz in Rom, bei Bernard II. 152) gewöhnlich ca. 300 Exemplar betrugen, so dürfen wir wohl annehmen, dass die Zahl der durch unsern Neudruck ergänzten Exemplare 100 kaum überstieg. Durch das Studium dieser zwei Ausgaben gewann ich einen solchen Einblick in die Operationen des Geschäftes, dass ich wegen ihres grossen Interesses für die Druckgeschichte von Münster darauf in einem eigenen Aufsatze zurückkommen werde, und beschränke ich mich daher heute auf die Erklärung der Wasserzeichen in denselben.

*) Die im Anzeiger enthaltene Angabe, die Krone des Mammotrectus befinde sich auch auf Bl. 88, beruhte, wie wir gesehen, auf einem Versehen meinerseits, indem ich die Varietät des Psalteriums übersah und desshalb für diejenige d. M. hielt.

Bl. 103. 105. Der Ochsenkopf mit der Stange.
107. Wasserzeichen N. 4.
108. Der Ochsenkopf mit der Stange.

Auf Blatt 83 resp. 88 der Ausgabe von 1472 hatte ich die Freude, meine Annahme vollständig bestätigt zu sehen, und es erweist sich somit das Psalterium auch durch das Wasserzeichen als ein Münstererdruck. Man muss eben nicht übersehen, dass in den seltensten Fällen mit dem Drucke eines Buches auch das dafür bestimmte Papier zu Ende gieng; fast immer verblieb ein grösserer oder kleinerer Rest, der bei dem damaligen Werthe des Papieres [1]) früher oder später wieder zur Verwendung kam und damit zum Zeugen eines frühern Druckes derselben Presse wird. Für unsere Untersuchung steht fest, dass im Jahr 1472, als die erste Ausgabe des Speculum gedruckt wurde, sich in der Druckerei zu Münster nur mehr ein kleiner Rest des Papieres befand, das zum Drucke des Psalteriums gebraucht wurde, und zwar ein so minimer, dass wir von demselben in der Ausgabe von 1473 keine Spur mehr finden. Das ist alles, was uns die Wasserzeichen bezüglich des Alters des Psalteriums verrathen. Es ist allerdings beachtenswerth, dass das Wasserzeichen des Mammotrectus sich im Psalterium nicht vorfindet und damit das erstere ein jüngeres Alter vermuthen lässt, wie z. B. der Ochsenkopf mit der Stange im Speculum von 1473 auch hiedurch schon einen spätern Druck beweist. Es kann wohl das Wasserzeichen eines allerersten Druckes auch im letzten wiederkehren, nicht aber ein erst in einem spätern zur Anwendung gekommenes im ersten, und es lässt somit deren Vorkommen auf das Alter des Druckes nur einen bedingten Schluss zu. Der gegenwärtige Stand der Forschung über das Wesen der Filigrane der Inkunabelperiode ist so niedrig, dass nur in Verbindung

---

[1]) Man sehe hierüber die Auszüge aus Fineschi bei Bernard II, 251. Blades, Caxton. 103. Ein interessantes Beispiel auch bei Madden, Lettres d'un bibliographe (Paris 1875) 4e Sér. 285.

mit andern Faktoren ein Schluss für die Druckgeschichte zulässig ist. Diese Möglichkeit aber ist uns bezüglich des Alters des Psalteriums durch den Umstand abgeschnitten, dass wir weder die Gründe kennen, die Van Præt bei seiner Annahme, das Psalterium gehe im Drucke dem Mammotrectus von 1470 vor, leiteten, noch uns durch das Studium dieser Inkunabel ein selbständiges Urtheil darüber bilden konnten. Dagegen habe ich die Ueberzeugung gewonnen, dass bei der Bestimmung anonymer Drucke, neben den mitzuberathenden Momenten, die Wasserzeichen einen wichtigen Faktor bilden, ja, dass dieselben oft einen zuverlässigeren Wink über die Herkunft eines Druckes geben, als die Typen etc. Nehmen wir z. B. an, der Mammotrectus und das Speculum seien anonym erschienen, wem würde nun beifallen, dieselben aus den Lettern für Produkte einer Presse zu halten? Gewiss niemandem, während wir aus den Wasserzeichen dieser Drucke den Beweis für die Zusammengehörigkeit und in überraschender Weise selbst für die Zeitfolge erhalten (Anzeiger f. schweiz. Geschichte. Neue Folge III. 87.) [1]).

Mir gilt daher als Resultat der Untersuchung: — Die Wasserzeichen, in Verbindung [2]) mit den bei der Fixirung

---

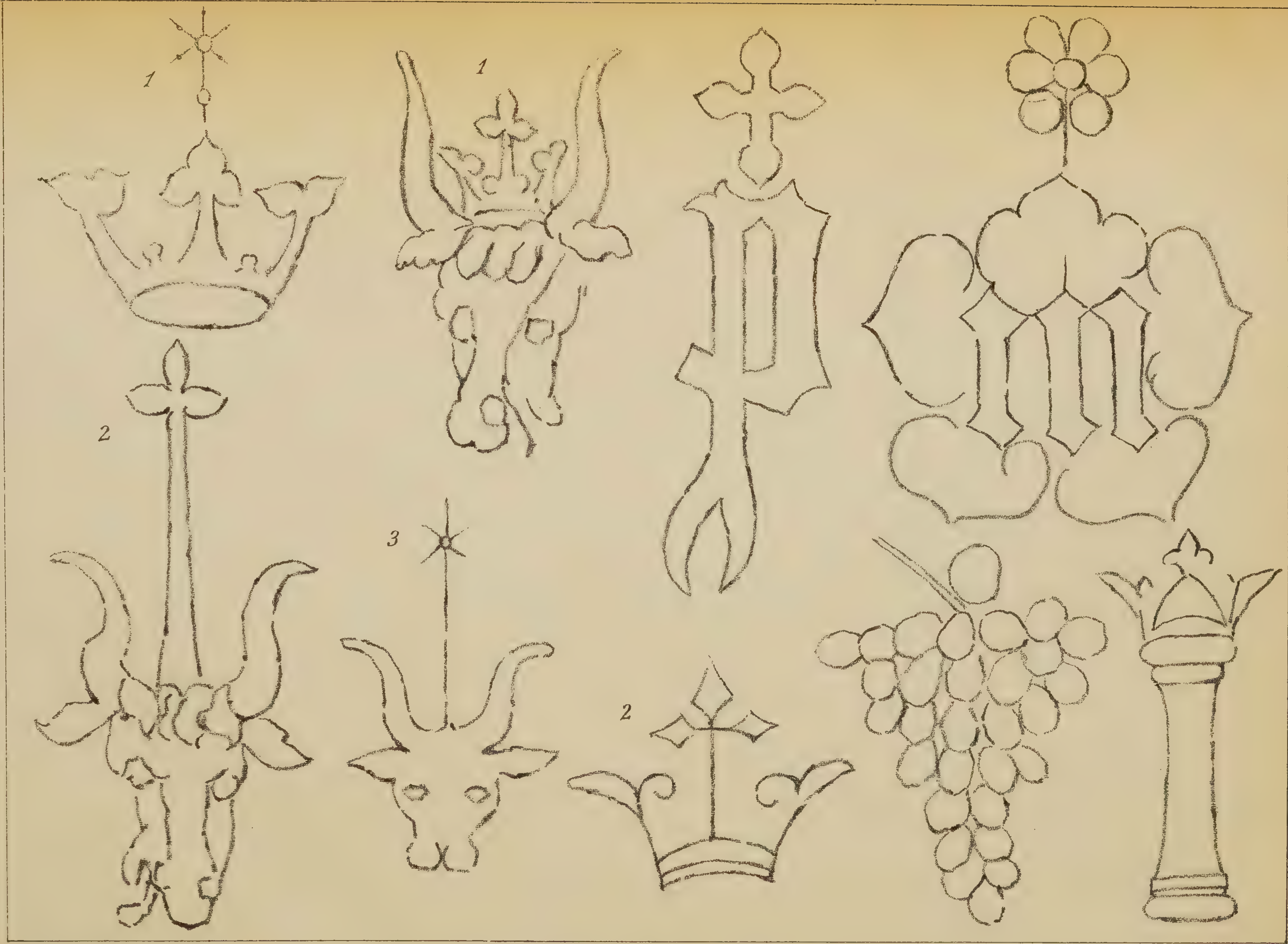
[1]) Ein interessantes Beispiel verzeichnet auch La Serna, Suppl. 3: Il y a des cas où le filigrane du papier est un guide plus sûr que la forme des caractères: par exemple, qu'on jette les yeux sur les Sermones discipuli, grand in-folio, numéro 773 de ce catalogue, et l'on croira d'abord, par la forme des caractères gothiques très-ressemblans à ceux mis en usage, dans plusieurs impressions, par le célèbre Nicolas Jenson, que cette édition est faite à Venise. Cependant, en examinant les différentes marques du papier, on voit qu'elles ne se trouvent que dans les impressions faites en Allemagne. Effectivement, en comparant ses caractères avec ceux des ouvrages imprimés à Reutlingeu, on en a reconnu l'identité. Vide Braun. I, pag. 91.

[2]) Die Krone in der Varietät des Psalteriums findet sich z. B. auch in Drucken Creussner's in Nürnberg vom J. 1477; dagegen sind die Lettern total verschieden. Ebenso findet sich die Säule des Psalteriums z. B. in Drucken von Joh. und Wendelin von Speyer, in Venedig, aber ebenfalls wieder im Widerspruch mit der Schrift. Das ist eben der Unterschied zwischen

anonymer Drucke zu berathenden Faktoren, vermögen für die Periode bis spätestens 1480 zur Kenntniss des Druckers zu führen. Das besprochene Psalterium aber ist auch durch das Wasserzeichen ein Produkt der Presse des Chorherrn Helias von Lauffen in Bero-Münster, jetzt Münster im Kanton Luzern.

---

meiner Aufstellung und der von Blades, dass ich nicht einseitig, von den Wasserzeichen aus, schliesse, sondern in Harmonie mit den Typen etc. Also die einfache Logik: Schrift und Wasserzeichen, die in datirten Drucken einer Presse vorkommen, müssen naturgemäss in undatirten wiederkehren, wenn sie derselben Presse angehören.



Aut. J. J. Hofer, Zürich.

WASSERZEICHEN DER MÜNSTERER-DRUCKE.

Hiezu die lithographische Beilage.

Die Wasserzeichen der Münstererdrucke.

A. Die Datirten.

Mammotrectus 1470.	Speculum 1472.					Speculum 1473.				
1.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	5.
Krone.	Die Krone des Mammotr. (N. 1)	Ochsenk. (N. 1)	P.	Die Rosette.	Krone des **Psalterium.** (N. 2)	Krone des Mammotr. (N. 1)	Ochsenk. (N. 1)	P.	Die Rosette.	Ochsenk. mit der Stange. (N. 2)

B. Die Undatirten.

Psalterium.				Tract. de cometis.	Tract. de missa.
1.	2.	3.	4.		
Ochsenkopf. (N. 3)	Krone. (N. 2)	Traube.	Säule.	Ochsenkopf N. 1.	Ochsenkopf N. 1.

DAS

ZWEITE STRAFGERICHT IN THUSIS

1618.

Von

CHR. KIND.

Unter den bündnerischen Strafgerichten hat keines einen schlimmern Nachruf erlangt, als dasjenige, welches im Jahre 1618 vom Juni bis December in Thusis tagte. Zwar war auch sein Vorgänger vom Jahre 1573 mit grosser Gewaltsamkeit aufgetreten, indem es alle diejenigen zur Verantwortung zog, welche von Pius V. Ritterketten und andere Auszeichnungen empfangen hatten, und eine Verfolgung organisirte, welche das Land in tiefe Wirren stürzte, aus denen es sich nur durch Dazwischenkunft der eidgenössischen Orte wieder erholte. Allein das zweite in Thusis abgehaltene Strafgericht, dem ersten darin ähnlich, dass es sich mit übelgewählten und verzweifelten Mitteln um die Herstellung der Ordnung und des Friedens im Lande abmühte, übertraf an Gewaltsamkeit des Verfahrens, wie auch durch seine eigenthümliche Organisation alles bisher Dagewesene.

Die Strafgerichte — ausserordentlich bestellte, gewissermassen souveraine Standgerichte — sind an und für sich eine speziell bündnerische Erscheinung, und konnten eben nur hier, wo die Staatshoheit in einer Summe von Gerichtsgemeinden vertheilt war, anwendbar sein. Nach dem bündnerischen Grundrechte, wie dasselbe im Bundesbriefe von 1544 niedergelegt war, gab es Fälle, deren Bestrafung nur durch gemeine III Bünde erfolgen konnte. Die nähere Anwendung dieses Grundsatzes blieb aber dem Zufalle überlassen. Erst nach dem in Folge des ersten Thusner Strafgerichtes 1574 errichteten Dreisiglerbriefe gab es einige Grundzüge von Strafprocedur bei Vergehen gegen die Landeshoheit. Zunächst sollte jede Gerichtsgemeinde pflichtig sein und bleiben, ihre Angehörigen selbst abzuurtheilen. Wenn sich jedoch eine Gemeinde dessen weigerte, indem ihre Obrigkeit sich für den vorliegenden Fall nicht zu legitimiren

vermochte, so war es Sache des Bundes, dem die Gemeinde angehörte, einzuschreiten; falls aber der letztere seiner Bundespflicht wegen obwaltender Parteiung oder aus andern Ursachen nicht nachkam, dann wurde es Sache Gemeiner III Bünde, gerichtlich einzuschreiten. Ein solches Gericht wurde dann aus sämmtlichen Gerichtsgemeinden zusammengesetzt und stand während der Dauer seiner Verhandlungen unter dem Schutze und der Autorität der Gerichtsfähnlein. Es hatte bewaffnete Wächter, und versammelte sich in der Regel an einem der Bundeshauptorte. Gerade auch in dieser Beziehung bieten die beiden Thusner Strafgerichte eine bemerkenswerthe Ausnahme.

Die Nothwendigkeit oder vielmehr ein in weitern Kreisen gefühltes Bedürfniss nach Anwendung dieses letzten Mittels trat hauptsächlich dann ein, wenn eine Partei der andern gegenüber ihr augenblickliches Uebergewicht allzustark ausbeutete. Da es aber in der Aristokratie des Landes zwei nahezu gleich starke Parteien gab, von denen jede durch die politischen Gegensätze des Auslandes ausgenützt wurde, und nebenbei gleichzeitig ihren persönlichen Vortheil zu fördern wusste, so wurden die Strafgerichte, je häufiger sie wiederkehrten, um so mehr zu Parteigerichten und Parteiverfolgungen. Man wusste im Auslande, d. h. in Frankreich und Italien, ganz genau, dass die Lenksamkeit der Gebirgsvölker nur durch Geldspenden in jeder Form zu erreichen sei, und desshalb war es ebenso richtig, wenn je eine Partei der andern ihre Bestechlichkeit vorwarf, als wenn Padavino unbedingt behauptet, bei diesen Gebirgsvölkern sei Alles feil.

Der französische Hof hatte zuerst den Weg der Bündnisse mit den Eidgenossen und den rätischen Bünden betreten. Die Krone bedurfte der tapfern Fussvölker zunächst, um während der von den Grossen unterhaltenen Unruhen die Monarchie zu retten. Es wird unbestritten bleiben, dass die schweizerischen Fussvölker diesen Dienst wirklich leisteten. Aber die Werbung von Mannschaften konnte nicht ohne vielfache Geldspenden oder vielmehr Versprechungen, die zum geringsten Theile erfüllt

wurden, in's Werk gesetzt werden. Und wie dem auch war, die Führer waren einmal gebunden und immer wieder bereit, Volk unter Frankreichs Fahnen zu sammeln. So lange dieses Gewerbe noch neu war, wurde es verwünscht und trieb den besser Gesinnten die Schamröthe in's Gesicht; aber auch hierin übte die Gewohnheit eine verderbliche Wirkung aus. Die bessere Gesinnung, so oft sie auch sich geltend zu machen suchte, blieb ohnmächtig gegenüber königlichen Versprechungen und dem Glanze des Goldes.

Noch verwickelter und gereizter wurden die Verhältnisse, seit Frankreichs Krone am Ende des 16. Jahrhunderts ihre italienische Politik wieder aufnahm und Spanien nicht bloss an der niederländischen Grenze zu bekämpfen gedachte, sondern ihr Augenmerk neuerdings der Unterstützung der italienischen Fürsten zuwandte. Es war vollends die Wiederaufnahme der Politik Coligny's durch Heinrich IV. in grösserm Massstabe, als Frankreich in enge Verbindung mit Venedig trat, und zu dem Ende durch Verträge mit den evangelischen Ständen der Eidgenossenschaft und den rätischen Bünden sich einen Weg nach Venedig öffnete, der ihm gestattete, an die Seite Mailand's zu gelangen, ohne erst den Widerstand Savoyen's bekämpfen zu müssen. Gleichzeitig mit diesen Vorgängen war in den rätischen Bünden noch einmal ein Erwachen des Volksgeistes erfolgt, um der Bestechlichkeit der Optimaten und der Aemterwerberei durch Bestechungen jeder Art entgegenzutreten.

Die sogenannte erste Landesreforma wurde 1603 aufgerichtet, um dem Lande Ruhe zu verschaffen, Friede und Ordnung im Innern herzustellen, die Eifersucht der vornehmen Familien in Schranken zu halten und eine unparteiische Vergebung der Landesämter zu erzielen. Die demokratische, hauptsächlich von den vielfach geschmähten reformirten Geistlichen angeregte und unterstützte Richtung feierte hiemit einen ersten grossen Erfolg. Allein wenn schon im Verlaufe der Berathungen die Reform nicht mehr nach ihrer ursprünglichen Idee festgehalten wurde, so blieb sie auch in der Ausführung weit hinter ihrer Aufgabe

zurück. Die Vergebung der Aemter in den Grafschaften und dem Veltlin hatte bisanhin dem Bundestage zugestanden, wurde jetzt aber den Gerichtsgemeinden in einer bestimmten Kehrordnung übertragen. Man hatte gehofft, auf diese Weise der Oligarchie im Bundestage ihren Einfluss zu entziehen und jedem einfachen, redlichen Bundsmann den Weg zu den Standesämtern eröffnen zu können. Dabei wurde aber nicht vorausgesehen, dass mit dieser Neuerung weiter nichts erreicht werde, als die Uebertragung der Intriguen und Bestechungen aus dem Schoosse des Bundestages in die Gemeinden. Schon bei den ersten Versuchen stellte es sich überdies heraus, dass die Abordnung ungeschulter Leute dieselben zum Spielball veltlinischer Intriganten mache, und dass hiedurch eine Reihe ganz neuer Missbräuche in die Landesverwaltung eingeführt werden. Um derartigen Missständen zu begegnen, hatte man allerdings auf die Wiederherstellung der schon 20 Jahre zuvor in Sondrio gegründeten Landesschule zurückgegriffen; allein dieses Mittel konnte an sich schon nur mit der Zeit in Wirksamkeit treten, und bedurfte, um seinen Zweck zu erreichen, einer friedlichen Entwickelung. Wenn demnach, wie dies wirklich der Fall war, bürgerliche Wirren die Zielpunkte der Landesreforma und ihrer Stützen verrückten oder ganz vergessen liessen, so konnte sie ihrer Aufgabe nach keiner Richtung gerecht werden. Das gleichzeitig abgeschlossene Bündniss mit Venedig, überhaupt die Einmischung der auswärtigen Politik verhinderten deren Ausbau.

Der Unwille, mit dem man in Mailand das venetianische Bündniss ertrug, machte sich sofort bemerkbar und eröffnete für die rätischen Bünde eine ununterbrochene Reihe innerer und äusserer Verwickelungen. Indem der Graf de Fuentes im Abschluss des Bündnisses mit Venedig die Hand der französischen Politik erkannte, schritt er sofort zu Gegenmassregeln, und es konnte ihm nicht schwer fallen, schon durch die ersten Veranstaltungen zum Bau einer Fortezza an der Bocca d'Adda die Absicht einer Sperrung der Handelsstrasse mit vollendeter Deutlichkeit zu offenbaren und hiedurch die wirksamste Drohung

gegen die Bünde auch ohne Worte auszuführen. Wenn schon bisher dem Handel durch die Inquisition unendliche Hemmnisse bereitet worden waren, so hob ein Militärposten am obern Ende des Comersees vollends jede Möglichkeit freien Verkehrs auf, und es datirt von dieser Zeit her die stets grösser gewordene Gefahr einer Ablenkung des Handelsverkehrs nach dem Gotthardpasse.

So mussten die Handelsinteressen ebensowohl, als die politischen und religiösen Verhältnisse dazu beitragen, einen gewaltigen Sturm zu erzeugen. Man weiss, wie sich schliesslich die Gährung geradezu gegen die Begünstiger der spanischen Politik wandte, als es nach langen, fruchtlosen Unterhandlungen 1607 den Anschein gewann, als hätten sie gegen das Interesse des Landes mit Mailand unterhandelt, oder dasselbe wenigstens nicht genügend wahrgenommen. Diese Partei war übrigens, so weit sie nicht zugleich kirchliche Interessen verfocht, nur aus Gründen der Zweckmässigkeit und zur Aufrechthaltung des nachbarlichen Verkehres für Beseitigung aller meist nur dem schwächern Nachbar nachtheiligen Reibungen gestimmt, wie ja die Stadt Cur namentlich fortwährend bestrebt war, dem guten Einvernehmen Vorschub zu thun.

Die im Jahre 1607 in einem plötzlichen Aufstand erzwungene Hinrichtung zweier angesehener Parteiführer, Beeli's und Baselgia's, denen kaum eine so weitgehende Verschuldung beigemessen werden konnte, reizte die Partei auf's Aeusserste und brachte eine kaum weiter zu treibende Verschärfung der Gegensätze hervor. In der That fand dieselbe denn auch durch eine im Jahre 1612 zu Zuz abgeschlossene Verkommniss mehrerer Gemeinden des Gotteshausbundes hinreichende Mittel, um den Fortbestand des Bündnisses mit Venedig bei Ablauf seiner Vertragsdauer zu hintertreiben und auch den im Jahre 1617 wiederholten Versuch zu seiner Erneuerung zu vereiteln.

Eben von diesen letzten Bewegungen nahm nun das zweite Strafgericht in Thusis seinen Ursprung. Unterstützt von Zürich und Bern, welche bereits in Bündniss mit Venedig eingetreten

waren, begann Padavino auch in den Bünden seine neuen Werbungen zur Wiederaufnahme des Bündnisses. Bei den reichen Mitteln, über die er verfügte, fand er bei einem Theil der Bevölkerung grossen Anklang, und eine Anzahl von Hauptleuten nahmen Dienst bei der Herrschaft, ohne den Abschluss des Bündnisses abzuwarten. Allein einerseits neigte sich der französische Hof während der Regentschaft der Königin Maria, mehr als vordem der Fall war, zu der spanischen Politik, und andrerseits trat der Herzog von Feria als Gubernator von Mailand ebenfalls vor die Gemeinden der rätischen Bünde mit einem Bündnissantrage, welcher die Beseitigung der Fortezza als hauptsächliche Gunstbezeugung an der Stirne trug und jedenfalls mehr bot, als bisher von spanischer Seite zu erlangen gewesen war. Dieser mit Hülfe des Maximilian von Mohr ausgeführte Schachzug gab der spanischen Partei sofort das Uebergewicht. Wurde auch der Bündnissantrag bei dem Widerstreite der Interessen verworfen, so wurde wenigstens die Absicht erreicht, dem venetianischen Antrag ein gleiches Schicksal zu bereiten, und den venetianischen Agenten sowohl, der sich seiner Sache sicher glaubte, sowie die in Dienst getretenen Hauptleute in eine sehr bedenkliche Stellung zu drängen. Padavino wurde des Landes verwiesen, gegen die Förderer seiner Anträge aber und die Hauptleute die gerichtliche Procedur eingeleitet. Während man so nach Aussen den Schein der Neutralität ausbreitete, begannen die Parteien im Innern sich zu zerfleischen, und der französische Geschäftsträger schürte nicht wenig an diesem Kampfe.

Auf Betreiben des Hauptmann Rudolf von Planta, der mit eilig zusammengebrachten 300 Bewaffneten eine drohende Haltung einnahm, trat in Cur sofort ein Strafgericht des Gotteshausbundes zusammen, um hauptsächlich gestützt auf die Zuzer Verkommniss von 1612 die Begünstiger der Erneuerung des venetianischen Bündnisses zu schwerer Verantwortung zu ziehen. Es war im Bundesbriefe vorgesehen, dass jeder Bund seine fehlbaren Angehörigen selbst zu bestrafen habe. Allein die Art,

wie das Curer Strafgericht zu Stande kam, berechtigte wohl die mit Urtheilssprüchen belasteten Gemeinden und Personen, bei den andern Bünden Schutz gegen formloses und gewaltsames Verfahren zu suchen. Ein in Ilanz noch im December gleichen Jahres zusammengetretenes Revisionsgericht hob in der That die Curer Urtheile auf. Da jedoch das Gotteshausische Strafgericht die Aufhebung seiner Straferkenntnisse nicht zugeben wollte und nochmals zusammentrat, um selbige zu bestätigen, so waren die Dinge schon unter diesem rein politischen Gesichtspunkte dahin gediehen, dass nur noch durch einen Souveränitätsakt Gemeiner III Bünde eine weitere gesetzliche Entwickelung gesichert werden konnte.

In diesem Moment trat nun noch ein anderer Factor auf. Es lag auf der Hand, dass nach den bisherigen Vorgängen der Abschluss eines spanischen Bündnisses nur noch des günstigen Augenblickes harre, und dass ein so gewandter Unterhändler, wie Maximilian von Mohr, dem die reichen Mittel des spanischen Gesandten Alphons Casati zur Verfügung standen, und ein Mann von dem energischen Wesen und grossen Einflusse des Hauptmanns Rudolf von Planta ihren Vortheil so leichten Spieles nicht preisgeben würden. Wenn aber das spanische Bündniss eines Tages die Mehrheit der Gerichtsstimmen erlangte, so war der Freistaat vollständig in den Machtbereich der spanisch-mailändischen Politik einbezogen, und hiemit in erster Linie die Glaubensfreiheit und kaum in minderm Maasse die politische Unabhängigkeit ernstlich bedroht.

Unter solchen Aussichten hielt es die im Mai des Jahres 1618 in Bergün zusammengetretene Synode für ihre Pflicht, die Gemeinden vor den Gefahren einer nähern Verbindung mit Spanien zu warnen. Es waren zwar auch in ihrer Mitte die Ansichten getheilt, wie denn der Antistes von Cur, Georg Saluz, von weitgehenden Schritten abrieth. Es hatte dies jedoch nur die Folge, dass die eifrigere Partei der Synodalen den Antistes bei der Wahl des Moderators der Synode überging und den Caspar Alexius, Rector der Schule in Sondrio, an diese Stelle berief.

Unter der Leitung des Letztern erliess nun die Synode einen Hirtenbrief, in welchem sie ihre Besorgnisse vor den Folgen eines spanischen Bündnisses zur Sprache brachte und sich anheischig machte, die Beweise für landesverrätherische Umtriebe zu leisten[1].

Im Unterengadin, wo namentlich Jacob Anton Vulpius, Pfarrer in Vetan, Uebersetzer und Herausgeber der ganzen Bibel in ladinischer Sprache, ein grosses Ansehen genoss, brachte der Hirtenbrief stürmische Bewegung hervor. Man war dort, wo der Einfluss der Familie Planta besonders stark empfunden wurde, nicht lange im Zweifel, wo der Schlüssel zur Aufdeckung der dem Lande und der Religionsfreiheit drohenden Gefahren zu suchen sei. Rudolf Planta, vor Kurzem noch der Venetianischen Partei angehörig, und als Hauptmann in Diensten der Herrschaft Venedig seit 1603 mit der Markuskette geziert, war muthmaasslich durch den Einfluss seines Bruders Pompejus, der neben bischöflichen Hofämtern auch die Ehrenstelle eines erzherzoglichen Rathes bekleidete, auf die österreichische Seite hinübergelenkt worden. De Porta berichtet (II. 255), Erzherzog Leopold habe unter dem Namen eines polnischen Ritters eine Reise durch Engadin nach Italien gemacht und in Zernez eine Zusammenkunft mit Rudolf Planta gehabt. Planta, zur Zeit Landammann des Steinsberger Gerichts, von Charakter ein stolzer und zur

---

[1]) De Porta, Vol. II, pag. 258, theilt die Ansprache der Bergüner Synode im Auszuge mit. Das Schreiben beklagte zunächst den Zustand Rätien's, durch seine innern Zerwürfnisse herbeigeführt, und erbietet sich an seinem Theile zur Heilung der Schäden mitzuwirken, beschwert sich sodann über die Schmähungen und Anlastungen, denen einzelne Geistliche von Seite Uebelwollender ausgesetzt seien. Es gebe in Rätien Anhänger Spanien's. Wie bisher alles durch Aufstände ausgemacht worden sei, müsse missbilligt werden; auf dem Wege der Gewaltsamkeit unterliege sehr oft die gerechte Sache. Man rathe den Gemeinden, ohne Waffen und Aufstände über die Abstellung der Verderbnisse ernstlich nachzudenken, und mit klugem Rath alle diejenigen, welche in Bestechungen verstrickt seien, mögen sie übrigens venetianischer oder spanischer Partei angehören, zu strafen und das Vaterland von diesem Uebel zu befreien.

Gewaltthat geneigter Mann, wurde durch seine offene Hinneigung zu Oesterreich's Bestrebungen noch unpopulärer. Als Bonaventura Toutsch, auf Besuch bei seinem Vater in Zernez anwesend, daselbst für letztern predigte und dabei im Sinne des Bergüner Ausschreibens gegen die spanische Partei seine Stimme erhob, soll ihn Planta nach der Predigt in's Schloss berufen und nicht allein mit den härtesten Vorwürfen überhäuft, sondern sich selbst thätlich an ihm vergriffen haben, um zu erfahren, wer ihn zu diesen Angriffen aufgestiftet habe.

Leidenschaftliche Aufregung und persönliche Reibungen vermengten sich nun derart mit dem dringenden Bedürfnisse nach Wiederherstellung des gestörten Friedens- und Rechtszustandes, dass dem Wunsche der evangelischen Geistlichkeit, auf ruhigem, gesetzlichem Wege die Beseitigung der herrschenden Uebelstände zu erstreben, keine Rechnung mehr getragen wurde. Wie Pompejus Planta vor der Tagsatzung zu Baden behauptet haben soll, wurde im Unterengadin ausgestreut, Rudolf Planta halte in seinem Schlosse zu Zernez zwanzig Priester und vier Jesuiten versteckt. Ausserdem wollte Pompejus wissen, die Prädikanten hätten den Bauern Geld in die Hüte geworfen und reichlich spendirt. Wie viel Wahres an diesen Behauptungen ist, wird sich nicht mehr ermitteln lassen. Jedenfalls erreichte die Erhitzung der Unterengadiner Bauern denjenigen Grad, welcher genügt, um einen Aufstand hervorzurufen. Planta blieb die drohende Stimmung des Volkes nicht unbemerkt, und er traf deshalb umfassende Vertheidigungsanstalten, um gegen allfällige Angriffe gedeckt zu sein, und nahm insbesondere die Obrigkeit und Gemeinden des Steinsberger Gerichtes in Eidespflicht zum Schutze seiner Person und seines Eigenthums.

In seinen Anfängen war der offene Kampf zunächst nur gegen Rudolf Planta gerichtet. Die Leute des Remüser und des Schulser Gerichtes erhoben ihre Fähnlein und zogen gegen Zernez, um Planta herauszufordern und vor Gericht zu stellen. Ueber Buffalora her erschienen auch die Münsterthaler; allein die Vertheidigungsanstalten, das Aufgebot des Steinsberger Ge-

richtes, die aufgeworfenen Gräben machten es den Fähnlein vor der Hand unmöglich, sich des Schlosses und des Schlossherrn zu bemächtigen. Erst als durch herbeigerufenen Zuzug aus dem Oberengadin eine völlige Umstellung erzielt war, verzweifelte Planta an dem Erfolge seiner Gegenwehr und fand Mittel, wenigstens seine Person der Gewalt seiner Gegner zu entziehen. Nun drangen die Leute in's Schloss ein. Man erbeutete wichtige Briefschaften und behandelte im Uebrigen das Schloss nach damaligem Kriegsgebrauch.

«Und haben also», so berichtete Pompejus in Baden, «die grimmigen tyrannischen Bauern, so H. Planta vertrieben mit offnem Gewalt, ihme nicht allein das Haus geplündert und zerstört, sondern aus grossem Uebermuth den Wein ausgelassen, was sie nicht trinken mögen, also dass es noch heut bei Tag vier und mehr Finger hoch im Keller schwebe». Letzteres mag wohl zu den übrigen Uebertreibungen zu zählen sein, deren Pompejus sich schuldig machte, denn vom Juni bis November musste der verschüttete Wein doch im Erdreich grösstentheils versickern.

Der Erwerb von Planta's Briefschaften war ein folgenschweres Ereigniss. Durch dieselben allein wurde es möglich, eine genauere Kenntniss von den Absichten der Beförderer eines Bündnisses mit Spanien zu erlangen und sich derjenigen Personen zu versichern, von welchen man, nachdem Planta sich selbst in Sicherheit gebracht hatte, weitere Aufschlüsse erwarten konnte. In der That stützte man sich bei den Verhandlungen des Strafgerichtes sehr wesentlich auf die erwähnten Papiere. Und es liegt unter diesen Umständen die hohe Wahrscheinlichkeit vor, dass erst in Zernez der Beschluss gefasst wurde, sofort Piquets nach dem Veltlin, nach Chiavenna und Bergell zu entsenden und die hauptsächlichsten Vertrauten Planta's rasch festzunehmen und ein gerichtliches Verfahren gegen sie zu eröffnen.

Auf diese Weise geschah es, dass eine Rotte Bewaffneter unvermuthet in Sondrio erschien und den Erzpriester Nicolao Rusca verhaftete und abführte, obschon eine grosse Aufregung

im Flecken entstund und der Syndik sogar die Sturmglocke ertönen liess. Eine andere Rotte zog durch Bergell nach Chiavenna, um dort einen Angestellten des Handlungshauses Luna, Namens Georg Selder von Ulm, gefangen zu nehmen, von dem man offenbar durch Planta's Correspondenzen erfahren hatte, dass er viel nach Mailand verkehre und Briefschaften, auch Gelder vermittle. Unterwegs wurde dann auch der alte Joh. Baptista Revost, genannt Zambra, in Vicosoprano ergriffen und ebenfalls mitgeführt.

Nach solchen Erfolgen beschlossen die Fähnlein nun nach Cur zu ziehen, und verstärkten sich unterwegs, indem von Gericht zu Gericht neue Zuzüge sich ihnen anschlossen, wie dies je und je ähnlich der Fall war. Vor Cur angelangt, fand man jedoch hier keine Geneigtheit, den Fähnlein die Thore zu öffnen und die Stadt zum Schauplatze muthmaasslich tumultuarischer Verhandlungen zu machen, wie sie schon 1607 stattgefunden hatten. Es war der Bürgermeister Andreas Jenny, der fester Haltung die Aufnahme der Fähnlein versagte und augenscheinlich im Sinne des Rathes und der Zünfte handelte. Fünf Tage harrten die Fähnlein vor dem Thore auf Einlass und entschlossen sich hierauf, zornig über die Haltung der Stadt, nach Thusis zu ziehen. Dort aufgenommen, schlugen sie ihr Lager auf und begannen das Strafgericht nun zu organisiren.

Zu dem Ende mussten zunächst sämmtliche Gerichte aufgeboten werden, ihre Abordnungen unter bewaffneter Bedeckung mit dem Fähnlein zu senden, worauf dann erst aus der derart zusammengesetzten bewaffneten Volksgemeinde das Gericht ausgeschossen werden konnte und sich mit Fiscalen, Gäumern und Weibeln zu versehen hatte.

Die Gemeinden entsprachen dem Aufgebote, wie ja der Gegenstand, die Untersuchung und Aburtheilung eines Landesverrathes aufregend genug war. Indessen waren nicht alle Gemeinden mit ihren Gerichtsfähnlein vertreten. Am stärksten vertreten waren diesfalls die Gerichte des Gotteshausbundes. Hier waren anwesend 13 Fähnlein und fehlten nur diejenigen

von Stalla und Avers. Aus dem Obern Bunde erschienen die Fähnlein von Gruob, Waltensburg, Razüns, Boden, Rheinwald und Schams, ohne Fähnlein die Abordnungen von Disentis, Lungnez, Misox. Gänzlich fehlten demnach die Gerichte von Vals, Laax, Tenna, Schleuis, Heinzenberg, Tschappina und Savien. Aus dem Zehngerichten-Bunde waren anwesend die Fähnlein von Klosters, Kastels und Schiers, ohne Fähnlein Davos, Belfort, Schanfigg und Mayenfeld.

Das Strafgericht wurde nun derart zusammengesetzt, dass jedes Gericht zwei, einige grosse, wie Disentis und Lungnez, drei Beisitzer abgab. Das Verzeichniss der Richter, obschon es wegen Beschädigung der dasselbe enthaltenden Blätter des Protokolls nur unvollständig überblickt werden kann, ergibt wenig in den Ereignissen jener Jahre bekannter gewordene Namen. Es waren meist Leute aus der Mitte des Volkes, unbescholtene Männer, von denen anzunehmen war, dass die Pensionen nicht bis zu ihnen vorgedrungen seien.

Diese Zusammensetzung des Gerichtes bedingte dann mit Nothwendigkeit die Ernennung eines Directoriums, und gerade hiedurch kam der ausserordentliche Charakter, das von allem Herkommen abweichende Verfahren zum vollendetsten Ausdrucke. Für die Geschäftsleitung wurden zwei Collegien gewählt, eines aus weltlichen, ein zweites aus geistlichen Aufsehern bestehend. Hiedurch sollte ohne Zweifel angedeutet werden, dass dem Gerichte eine doppelte Aufgabe obliege, und es sich neben den bürgerlichen Angelegenheiten insbesondere auch der kirchlichen Fragen anzunehmen habe.

Besehen wir uns nun diese beiden Aufseher-Collegien, so fällt zunächst auf, dass im Collegium der weltlichen Assessoren die drei Bünde in sehr ungleicher Anzahl vertreten waren. Der obere Bund zählte nur vier Aufseher, während aus dem Gotteshausbunde deren sechs und aus dem Zehngerichtenbunde sogar neun erwähnt sind. Die hervorragendsten Namen unter diesen letztern waren Johann Peter Guler und Rudolf von Salis, beides übrigens noch jüngere Männer. Die katholischen Gerichte waren

zudem unter diesem Personal auffallend wenig zahlreich vertreten.

Zusammengenommen mit dem Personal des geistlichen Collegiums, war demnach das entscheidende Uebergewicht auf der Seite der Reformirten. Und dieses Uebergewicht wird noch um vieles bedeutender erscheinen, wenn man die Zusammensetzung des geistlichen Collegiums in's Auge fasst. Hier sassen unstreitig die hervorragendsten Prediger jener Periode, ein Stephan Gabriel, Pfarrer in Ilanz, Johann à Porta, Pfarrer in Zizers, Caspar Alexius, Rector in Sondrio, Jacob Anton Vulpius, Pfarrer in Vetan, Conrad Buol, Pfarrer in Davos, sodann die drei jungen Prediger im Veltlin: Blasius Alexander, Georg Jenatsch und Bonaventura Toutsch [1]). Somit befanden sich gerade die Veranlasser des Aufstandes gegen Planta unter den geistlichen Aufsehern, und war auch in dieser Richtung der Einseitigkeit zu wenig vorgebeugt.

Zur Formirung des Gerichtes gehörten nun noch Kläger, Schreiber und Weibel. Hiebei wurden nun dem Obern Bunde zur Klagführung drei Vertreter zugeschieden, während aus den beiden übrigen Bünden nur zwei erwähnt werden. Jeder Bund hatte sodann seinen Schreiber und sollte das Protokoll dreifach abgefasst, das Original in einer eisernen Kiste verwahrt und jedem Bunde eine Abschrift zugestellt werden. Zur Untersuchung der Briefschaften und Spruchreifmachung des Aktenmaterials wurden vorzugsweise die jüngern Mitglieder des geistlichen Aufsehercollegiums verwendet, ausserdem auch zuweilen zu andern nicht gerade begehrten Missionen. Die Akten lagen die ganze Zeit ihrer Anwesenheit über in den Händen dieser Geistlichen;

---

[1]) Mohr nennt nach Sprecher auch den Pfarrer von Schams, Johann Peter Janett. Sein Name kommt aber erst vor, als sich die drei letztgenannten Veltliner Prediger beurlaubten. Da Caspar Alexius unter den Zurückgebliebenen nicht mehr erscheint, so geht hieraus hervor, dass letzterer sich schon bei einem frühern Anlasse beurlaubt hatte und durch Janett ersetzt worden war.

erst bei ihrer Beurlaubung trug man angelegentliche Sorge, dass sämmtliches Material in Gerichtshänden zurückbleibe.

Wir verfolgen nun im Weitern die Verhandlungen des Standgerichtes an der Hand des im Staatsarchive niedergelegten Protokolls. Dasselbe ist ein mässiger Folioband, und gibt sich als die für den Zehngerichtebund verfasste Abschrift des Originalprotokolls, namentlich auch durch den bemerkenswerthen Umstand, dass dem Thusner Protokoll dasjenige des Malanser Strafgerichtes von 1621 beigeheftet ist, welch' letzteres vom Zehngerichtebund nach der Vertreibung der fünförtischen Truppen gegen den Landvogt Enderlin und den Hauptmann Gugelberg veranstaltet wurde. Das wirkliche Original ist nicht mehr vorhanden und wurde höchst wahrscheinlich von dem Curer Revisionsgerichte von 1619 cassirt. Die ersten Blätter unserer Abschrift, auf welcher sich das Verzeichniss der Standrichter, sowie die Abschrift des Zuzer Vertrages von 1612 befindet, sind stark beschädigt, so dass das Verzeichniss des Richterpersonales nicht mehr vollständig erhoben werden kann. Namentlich fehlen die den Gerichten von Räzüns, Schams, Thusis, Bergün, Puschlav, IV Dörfer zugehörigen Richter, ebenso die Namen einiger der weltlichen Aufseher.

Bei grossem Zulaufe des Volkes von allen Seiten wurde zur Eröffnung der Verhandlungen den Gerichtspersonen ein körperlicher Eid auferlegt, durch welchen sie theils ihre Unabhängigkeit vom Bischofe von Cur und andern Prälaten, sowie von fremden Fürsten und Herren, endlich gegenüber dem letzten Strafgerichte des Gotteshauses zu Cur bezeugen, anderseits anloben mussten, dass sie keine französische Pension mehr beziehen. Im Weitern verpflichteten sie sich zur Förderung der Ehre Gottes und Verbesserung und Erhaltung des vaterländischen Wohlstandes, «alle Frevel zu bestrafen, die sie erfahren können, wider den allgemeinen Stand, wider den Bundsbrief, an fremden Fürsten und Herren, füraus den Spanier, und andere Hochmisshandlung, die Unschuldigen zu beschirmen, wie auch

zu offenbaren alle Personen, so solcher Frevlen hafftig, und die der Corruption des Gerichtes verdächtig sein möchten».

Die Sitzungen wurden jeden Morgen um 6 Uhr eröffnet; damit war die Absicht kund gegeben, in möglichst kurzer Zeit mit der gestellten Aufgabe fertig zu werden, um dem Anwachsen enormer Kosten auszuweichen. Säumnisse sollten unnachsichtlich mit 5 Kronen gebüsst werden. Jede Verletzung des Amtsgeheimnisses wurde als Meineid mit Strafen an Leib, Leben, Ehre und Gut bedacht. Blutsfreundschaft und Schwägerschaft bis zum vierten Grade und näher galt als Ausstandsgrund für das Gerichtspersonal. Die Güter der Landflüchtigen wurden schon in der ersten Sitzung in Arrest genommen, und ebenso eine Beschwerdeführung gegen Gueffier beim Hofe von St. Germain beschlossen und durch den Fähndrich Flisch als Courier dorthin befördert.

Die Wirthe sollten für das Gerichtspersonal die Uerte nicht höher als 5 Bazen berechnen.

Am 5./15. August machten nun die geistlichen Aufseher die Anzeige, «es sige ein hispanische faction in unsern gemeinen III Pünten, aber sy sigend jetzunder ein mal auf den grund kommen, dass etliche personen sich mit söllicher hispanischer faction vertieft. Zur wahrmachung desselben ihres fürgebens wellend sy genugsame kundschaften, es sige gschrifften oder personen darstellen».

Auf Anhalten der geistlichen Aufseher wurde hierauf einhellig beschlossen, «dass man angends die genambseten kundschaften zitire, und sehe, dass man die process, so sy genambset überkomme und die sachen so vast möglich an die hand nehme».

Unter den gerufenen Processen war in erster Linie derjenige gegen Beeli und Baselgia von 1607 verstanden, sodann mit Bezug auf den Erzpriester Rusca derjenige von 1612 gegen Ciappini. Man war jedoch im Gerichte selbst nicht ohne grosse Bedenken betreffend Anhebung eines Prozesses gegen Rusca, mit Rücksicht auf das Ansehen desselben im Veltlin und die bei

seiner Abführung entstandene Aufregung. So wurde denn beantragt, es sei durch eine Abordnung für die Ruhe in jener Provinz zu sorgen und eine ausserordentliche Beeidigung vorzunehmen. Das Gericht fand indessen, eine derartige Maassregel könnte der Folgen halber kaum verantwortet werden, und beschloss, es den Fähnlein anheimzustellen, ob sie diese Beeidigung anordnen wollen.

Tags darauf begannen die Verhandlungen in Zambra's Sache. Die vom Zehngerichtenbunde vorgeschlagene Maassregel, die Gefangenen in die Kychen [1]) oder an Ketten zu legen, beliebte den beiden andern Bünden nicht. Dafür wurden von jedem Hochgerichte zwei Mann und von jedem Bunde ein Wachtmeister ernannt, um die Gefangenen zu verwahren.

Als Hauptbelastungszeuge gegen Zambra wurde der Ammann von Oberhalbstein, Cola, vorgeführt, welcher Kundschaft gab, dass Zambra von dem Zuge gegen das Fort Fuentes abgemahnt habe. Bekanntlich hatten sich die Unterhandlungen mit Mailand wegen des Forts derart zerschlagen, dass man einerseits den Unterhändlern Beeli und Baselgia den Process machte und anderseits nun zu Gewaltmaassregeln, zu einem Angriff auf mailändisches Gebiet, zur Zerstörung des Forts schreiten wollte. Von letzterm Unterfangen riethen alle vernünftigen Leute ab, und es unterblieb deshalb auch. Nichts desto weniger wurde Zambra jetzt hiefür in peinliche Untersuchung gezogen. Uebrigens sollte sich aus dem Beelischen Prozess der Verdacht ergeben, dass er den ersten Rath zu Erbauung des Forts ertheilt habe, und hiefür von Mailand mit einer Kornausfuhrbewilligung von 1000 Saum und einer Geldzahlung belohnt worden sei. Aus den Plantanischen Briefschaften sollte sich überdiess ergeben, dass er eine französische Pension bezogen und eine Vermehrung derselben durch Vermittlung des Hauptmann Rudolf Planta sich zu verschaffen gesucht habe. Endlich wurde auch der schon im Synodalschreiben betonte Vorwurf der Bedrohung gegen die Prä-

[1]) Kychen, Schuldgefängniss.

dikanten gegen Zambra ebenfalls zu einem Anklagepunkt gemacht. Er soll gesagt haben, er wolle ihnen das Maul zuthun wegen der spanischen Faction.

Zambra war dieser vier Anklagepunkte nicht geständig und wurde somit der peinlichen Frage unterworfen. Anfänglich waren es nur Mitglieder des Gerichtes, die sich der Aufgabe unterzogen, mit der Tortur ein Geständniss zu erhalten, indem man noch Bedenken trug, sich des Scharfrichters zu bedienen. Als Verhör-Kommission waren bestellt Landammann Rudolf von Salis, Podestà Fausch von Seewis, Jos. Walther, Sebastian Caspar, sowie als Kläger der Fähndrich Hs. Flury. Da nach dreimaliger Folterung noch kein Geständniss erzielt war und die Kläger auf Beendigung der Procedur drangen, damit man ab der Kostung komme, verlangte der Vertheidiger, dass man nicht weiter gehe, als die kaiserlichen Rechte vermögen. Dessen ungeachtet erkannte das Gericht neuerdings auf Fortsetzung der Tortur, und zwar sollte jetzt zur Anwendung des Feuers geschritten und eine erweiterte Verhörkommission von sieben Mann aus jedem Bunde ernannt werden. Nach den Anbringungen des Pompejus Planta vor der Tagsatzung zu Baden wurde Zambra 42 Mal aufgezogen; dagegen erwähnt er von Anwendung der Feuerprobe Nichts. Jene unerhörten Torturen erpressten dem Inculpaten endlich ein umfassendes Geständniss, welches dann auch die Gebrüder Planta auf's Aeusserste bloss stellte. Pompejus war daher im vollsten Rechte, wenn er ein solches Geständniss als werthlos bezeichnete; ob Zambra dasselbe aber vor seiner Hinrichtung noch widerrief, wie er behauptete, ist nicht erweisbar.

Am 14./24. August wurde Zambra constituirt. Das Protokoll leitet diese Verhandlung mit folgenden Worten ein: «Ist der arm gefangne Johann Baptista Zambra von Prevost uss Bargell von Vespron, nachdeme er ettlich mal peynlich examinirt und hohe schwäre Sachen, so wider das geliebte Vaterland gehandlet, bekennt, für den H. Richter und gantzes Gericht mit guter gwardi gestellt und geführt worden». Das Urtheil lautete auf Vier-

theilung, Niederreissung seines Hauses und Aufrichtung einer Schmachsäule an der Stelle desselben, und Confiscation seines Vermögens. Auf Fürsprache geistlicher und weltlicher Herren wurde an die Stelle der Viertheilung die gewöhnliche Form der Hinrichtung durch das Schwert gesetzt, und auch das Haus verschont und den Kindern überlassen.

Aehnliche Urtheile, wie gegen Zambra, wurden im Verlaufe des Gerichts auch gegen die Landesflüchtigen erlassen, deren Rückkehr durch dieses Mittel unmöglich gemacht werden sollte. Sie sollten im Betretungsfalle dem Vogel in der Luft erlaubt sein. Es betraf diess die Gebrüder Pompejus und Rudolf Planta, den Podesta von Morbegno, Cavalier Joh. Anton Giover, den Landrichter Luzi von Mont, den Dusch von Prevost, den Daniel Planta, den Bischof Flugi und seinen Bruder Andreas, den Dr. J. Fr. Schenardi.

Ein Hauptaugenmerk, zugleich eine Sache zwingender Nothwendigkeit war bei allen gefällten Haupturtheilen die Vermögenseinziehung, während da, wo keine Ehrenstrafe erkannt wurde, wenigstens bedeutende Geldbussen und Audienzgelder zur Anwendung gelangten. Bei der Vermögenseinziehung wurde indessen stets das Frauengut als unantastbar anerkannt, und ebenso die Rechte der Gläubiger verwahrt.

Der zweite bedeutende Gefangene war der Erzpriester Nicolao Rusca von Sondrio. Ein Mann von bedeutender Begabung, aber erfüllt von den Bestrebungen, im Geiste des Tridentinischen Concils und nach dem Vorbilde des Cardinals Borromeo die Wiederherstellung der allgemeinen Kirche zu fördern. Er verdiente sich den Namen eines malleus hæreticorum, und war insonderheit ein nicht zu verachtender Gegner der in Sondrio eingerichteten Landesschule. Wie schon seine Verhaftung von grosser Aufregung gefolgt war, so noch mehr sein Process und sein trauriges Ende.

Am 27./31. August wurde die Anklage gegen Rusca geführt. Was ihm Schuld gegeben wurde, bezog sich auf ein Attentat gegen den Prediger Scipio Calandrin, welcher im Jahre

1594 ergriffen und dem geistlichen Officium in Mailand überliefert werden sollte. Wegen dieses Versuches war im Jahre 1612 ein gewisser Ciappino verurtheilt worden. Man glaubte Beweise zu besitzen, dass Rusca der Anstifter jenes Versuches gewesen sei. Es liegt nun auf der Hand, dass wenn das Strafgericht politische Vergehen zu ahnden übernommen hatte, auf Rusca auch nicht der Schatten einer derartigen Anschuldigung fiel; wollte man ihn aber wegen der angenommenen Betheiligung an einem Entführungsversuche zur Verantwortung ziehen, so gehörte diess vor den Gerichtsstab von Sondrio, und nicht vor das Strafgericht. Wenn dasselbe dem ungeachtet seine Macht den Erzpriester fühlen liess, so geschah diess wohl hauptsächlich wegen seiner Opposition gegen die Landesschule und in der Besorgniss, Alexius könnte eines Tages von dem Schicksale des Franz Cellarius betroffen werden, welcher 1568 in die Hand der Inquisition gefallen war. Sprecher berichtet allerdings von Aufreizung gegen die obrigkeitliche Gewalt. Die katholischen Rechtssprecher weigerten sich anfänglich, über Rusca zu Gericht zu sitzen, indem es ihnen von ihren Gemeinden verboten worden sei. Auf Zureden etlicher Herrn, sagt das Protokoll, haben sie jedoch mit den Andern geholfen, urtheilen. Es wurde nämlich zuerst eine Amtsentsetzung ausgesprochen, um dem Schein auszuweichen, als sei man über eine geistliche Person zu Gericht gesessen. Alsdann wurde die Vergicht Ciappino's, weil derselbe darauf gestorben, als der erbrachte Beweis angesehen, dass Rusca ein Zedeli geschrieben und gehalten, den Prädikanten zu Sonders gen Mailand zu fertigen. Diese Aussage werde im weitern erhärtet durch die Processe dreier andern ebenfalls hingerichteter Personen. «Dieweil nun — fährt das Protokoll fort — durch erliche Leut wider ihne bezeuget, aber er keines nit kanntlich sein wellen, sondern alles in Lugen gestellet, ist darauf hin, damit man doch recht auf die Wahrheit kommen möge, mit dem mehren Urtheil erkennt worden, dass er gemelter Rusca solle an die gewohnlichen Ort geführt, und an das Folterseil geschlagen werden, und also nach dem kaiserlichen Recht pro-

cessiren». Zu dem Examen und Procedur sind «aus unserm Bundt»[1]) verordnet Land. Rudolf v. Salis, Podesta Fausch und Jacob Tescher. Da Rusca Tags darauf an den Folgen der Folterung starb, so lässt sich über den weitern Verlauf des Processes das Schlussprotokoll vom 26. August bis 5. September folgender Maassen vernehmen:

«Wegen des gewesten Erzpriesters zu Sonders Nicola Rusca allhie in gefengknuss gewesen, und also nach gethoner Klag und siner gegebnen Antwort, verhörter Kundschaften, dadurch schwäre punkten uff ihne erwiesen; aber er derselben nit content oder bekandtlichen sin wellen, sondern alles in lugen gestellt, daruff er mit recht und urtel an die marter erkannt worden, hat er wol mit ernst begärt, man solle ihn bandieren oder auch uff die galeren verschicken, und hiemit sin schuld an tag gegeben. Aber da er das erst mal gebunden, und zum dritten mal am folterseil uffzogen worden, hat er nichts bekennen wollen. Da er des andern Tags widerumb gebunden und uffgezogen worden, hat er sich gar krafftlos erzeigt, ist herabgelassen und der Banden ledig gemacht worden, und gar bald hernach sin geist uffgeben, nit one grossen Argwahn, dass er durch ein scharpffes Gift sei hingerichtet und vergifftet worden, wie auch die Vergestaltung sines lybs denselben Argwon nit wenig gemehret. Hieruff so ist mit merer urtel erkennt worden, dass aller sin hab und gut, was sinen erben hätte mögen zustan, gemeinen III Pünten solle verfallen und confiscirt syn. Darnach so solle der Nachrichter sein körpel an die gewonliche grichtstatt hinussführen, und daselbsten by dem galgen vergraben» . . .

Es kann nicht unbemerkt bleiben, dass die Verfügungen gegen Rusca nur «mit merem urtail» erfolgten. Hieraus mag mit Fug geschlossen werden, dass die Katholiken trotz der formellen Verständigung über die Vorfrage, ob Rusca als Priester

---

[1]) Es ist der Zehngerichtebund gemeint. Es bleibt hiebei zweifelhaft, ob die Verhörkommission bloss aus den drei genannten Männern bestand, oder ob auch aus den beiden andern Bünden Mitglieder ernannt waren.

oder als Privatperson zu behandeln sei, sich der Mehrheit in den weitern Verfügungen nicht anschlossen. Da nun das Protokoll im Weitern berichtet, dass bei Anlass der Erkennung an die Tortur Rusca's beschlossen wurde, «im falle in diesem Strafgericht jemand den andern mit Worten beleidiget, söllend die beleidigten Personen die Schmachreden allhie vor diesem ehrsamen gerichte ersuchen; wo aber solches nicht geschähe, söllent die so mit Worten beleidiget werden, sowohl in als ussert den Rechten, hinfüro die übelredenden Personen nit mehr mit Recht ersuchen und fürnemen mögen», so ist im Weitern ersichtlich, dass während der Verhandlungen sehr scharfe und beleidigende Worte unter dem Gerichtspersonal gewechselt wurden, und muthmasslich eben die Enthaltung der Katholiken von den Massnahmen in Sachen Rusca's Gegenstand von Vorwürfen geworden war. Ueberdies, wenn das Gericht bei seiner Verfügung über die Verjährung solcher Verbalinjurien auch auf Aeusserungen «ussert den Rechten» Bezug nahm, so muss geschlossen werden, dass auch unter dem Publikum über den Fall Rusca die Parteinahme offen hervortrat: — Tumult und Leidenschaftlichkeit nahmen unter dem Volk der Fähnlein und sonstigen Anwesenden täglich zu.

Am 28. August/7. September war Landeshauptmann Joseph von Capol, wegen seiner Verwaltung der Landeshauptmannschaft vorgeladen, von Etlichen des gemeinen Volkes insultirt worden. Man wollte sogar zu seiner Verhaftung schreiten. Das Gericht verwies zwar den Tumultuanten ihr Vorgehen, verlangte aber gleichzeitig, dass Capol in's Recht vertröste. Um übrigens fernern Belästigungen ähnlicher Art vorzubeugen, wurde bekannt gemacht, dass, wer nicht zum Gerichte oder zu den Fähnlein gehöre, oder vorgeladen sei, bei 100 Kronen Busse sich zu entfernen habe. Zugleich wurde beschlossen, es möge das Volk seine Anbringungen durch einen eignen Fürsprech vortragen lassen, damit das Gericht in seinen Verhandlungen nicht weiter gestört werde. In der That wählte das Volk hierauf einen Anwalt in der Person des Junker Antoni Wieland von Schuls.

Was für Folgen diese Nachgiebigkeit gegen die Tumultuanten hatte, zeigte sich früh genug. Nur fünf Tage darauf trat der neue Volkstribun Wieland mit Forderungen auf, die die Selbständigkeit des Gerichtes sehr nahe berührten: — Man solle an den Urtheilen nach deren Eröffnung keine Milderung mehr anbringen, und die Urtheile sollen öffentlich verlesen werden. Wer nicht zu den Fähnlein gehört, soll sich angendt absentiren; Niemand möge dem andern mit Bitten obliegen zur Abweisung der Gerechtigkeit. Die Kostungen sollen nach Anzahl der Personen abgetheilt werden; auch sollen beide Parteien, Kläger und Antworter, allein durch ihren Fürsprech reden. — Einzelne dieser Begehren mögen nicht unbegründet gewesen sein, und das Gericht entsprach denselben ohne Weiteres mit einziger Ausnahme der Kostenvertheilung, worin es sich nicht binden lassen konnte und wollte. Da indessen erst ein einziges Haupturtheil, das gegen Zambra, zur Vollziehung gelangt war, so muss man annehmen, dass die Männer der Fähnlein, zumal die Unterengadiner, mit der Strafmilderung, welche dem Zambra auf Fürsprache geistlicher und weltlicher Herrn zu Theil geworden war, durchaus nicht einverstanden waren und sie das grässliche Schauspiel einer Viertheilung erwartet hatten.

Dass nach solchen Vorgängen auch bei unbefangen urtheilenden Personen ein Druck empfunden wurde, ist leicht ersichtlich. Ganz besonders tritt bei dem Urtheile gegen den Bischof von Cur eine Unklarheit in Erfassung der Aufgabe zu Tage. Neben Anschuldigungen politischer Natur wurden auch solche von ganz anderer Beschaffenheit vorgebracht, die zum Theil nur unbestimmte Vorwürfe enthalten: er habe sich gegen die Evangelischen parteiisch erzeigt, dem Christli Margadant im Etschland das Begräbniss verweigert, den neuen Kalender gegen Befehl der III Bünde angenommen, den Giover dem Papste zur Ertheilung des Ritterschlages empfohlen, wider Standessachen geprediget und gesagt, er sitze unter den Ketzern, man solle für ihn bitten, dass er vor solchen sicher syge.

In politischer Beziehung konnten dem Bischofe gegenüber hauptsächlich die Verhältnisse von Fürstenburg vorgehalten werden, das er mit fremden Truppen besetzen liess, sowie seine Unterhandlungen mit Maximilian von Mohr und die Anrufung französischen Schutzes gegen die Landeshoheit. Allein weder eine Absetzung vom Amte, noch die Ausfällung eines Todesurtheils für den Fall eines Bannbruches wurde durch diese Vorgänge auch nur annähernd begründet. Der Vorbehalt, dass dies alles dem Bisthum ohne Schaden sein solle, war ohne allen Werth.

Die Zweifel an der Rechtmässigkeit solcher Gewaltmassregeln traten allerdings in einer Periode sehr zurück, in welcher Rom unter einem Oberhaupte wie Paul V. (Borghese) in Verbindung mit Spanien Alles aufbot, um die Kircheneinheit wieder herzustellen. Jede Partei suchte demnach ihre Stellungen auf's äusserste zu vertheidigen. Gleichwohl muss es dem Strafgerichte zum Vorwurfe gereichen, dass es das Mass seiner Vollmachten überschritt, wenn es Verfügungen für künftige Bischöfe erliess, und solche auf folgende Satzungen zu verpflichten unternahm:

1) Ein künftiger Bischof solle schwören in Antretung seiner Verwaltung, den Bundesbrief und alle andern Ordnungen und Satzungen gemeiner III Bünde zu halten wie andere Bundesleute.

2) Dass er sich der Protection der Franzosen und anderer Fürsten entschlage und Gemeine III Bünde insgemein für seine ordentliche Obrigkeit und den Gotteshausbund für seinen Kastenvogt erkenne.

3) Dass er auch schwöre, dass er mit keinen fremden Fürsten und Herren nützit, was Standessachen berührt, weder heimlich noch offenlich, schriftlich oder mündlich tractire.

4) Dass er in Erwählung des Hauptmanns auf Fürstenburg allzeit einen ehrlichen Mann, und unverdächtig erkiesen solle mit Rath des Gotteshausbundes, und solches alles auf Gefallen der ehrsamen Räthe und Gemeinden.

Das Strafgericht verwandelte sich somit nach Willkür in einen politischen Senat und übersah es überdies, dass derartige

Bestimmungen unter allen Umständen der Gutheissung durch die Räthe und Gemeinden bedürftig waren.

Noch ist unter den zu Capitalstrafen verurtheilten Personen der Fall des Georg Selder von Ulm zu erwähnen. Es ist schon oben erwähnt, dass er gleichzeitig mit Zambra ergriffen wurde. Offenbar führten einzig die in Zernez gefundenen Briefschaften auf diese Persönlichkeit. Es erschien glaubhaft, dass sich Rudolf Planta Selder's Beziehungen zu Mailändischen Häusern als Angestellten des Hauses Paul Lüna bedient habe, um seinen Briefwechsel mit Vertrauten in Mailand sicher zu befördern, und dass Selder sich allfällig sogar im Besitze wichtiger Geheimnisse befinde. In dem über ihn ausgefällten Urtheile wurde in Erwägung gezogen, dass er sich als Landsfremder mehr als gebührlich der Standessachen angenommen habe und desshalb von Ehr und Gewehr zu setzen sei, auch eine Busse von 2000 Kronen zu bezahlen habe. Hier behielt man sich jedoch bezüglich der Ehrenstrafe die Begnadigung vor, falls er behülflich sei, das Guthaben Rudolf Planta's im Betrage von 40,000 fl. bei Paul Pestalozza für den Fiskus flüssig zu machen, und den Kommissarien den Einzug zu erleichtern. Man ist übrigens nicht im Falle, aus dem Protokoll den weiteren Verlauf dieses saubern Handels zu verfolgen. Immerhin erhöhte es die Ehre des Strafgerichtes nicht, einen ehrlos erklärten Fremdling zum Gehülfen gerichtlicher Erpressungen zu machen.

Unter der grossen Anzahl von Processen, bei welchen nicht auf Capitalstrafen erkannt wurde, sind nun ebenfalls einige hervorzuheben.

Der Pfarrer Andreas Stupan von Ardez war beschuldigt, er habe den Hauptmann Rudolf Planta auf der Kanzel defendirt und gelobt, item in der Predigt die Ehrenfähndli gelästert: «sagend, sy thuend dem Planta Gewalt und Unrecht; er sei ein Idolatra geworden, den Heiden gleich, da er in der Predigt, wann er den Planta genamset, den Hut abgezogen habe als einem Gott, und des Planta Namen bas geachtet als den Namen (Gottes); item er sei allweg bei dem Planta im Thurm gewesen

und habe mit ihm die schelmischen Rathschläge gefasst, auch des Planten Volk zu Widerstand der Fähnlinen gemahnt und sin Tyrannei gefürdert, auch falsche Schriften angericht, ihn Planta gemahnet, er solle einen Prädikanten, der wider die Spanischen geprediget, gefänglich einziehen[1]), habe auch dem Landammann verboten, die Brief, so vom Strafgericht kommen, nit für die Gemeind kommen zu lassen, die färdrige Uffrur[2]) gelobt und ehrliche Prädikanten gescholten». Für dieses Benehmen als Parteigänger Planta's wurde er für vier Jahre verbannt, mit Bedrohung strafrechtlicher Procedur im Falle unbefugter Rückkehr.

Georg Saluz, Antistes der Kirche von Cur, war beschuldigt, er habe die schädlichen spanischen Capitulationen gelobt, und ihme gefallen lassen, die färdrige Uffruhr gebilligt, und diejenigen, so sich wider das spanische Werk gesetzt, geschmäht, verfolgt und durchächtet, auch da die Fähnlein auf der Plarena[3]) gewesen, Ursach zu einer Uffrur und Uneinigkeit gegeben. Seine Mitbrüder, die Prädikanten, habe er mit Worten höchlich verletzt[4]) und in Gefahr Leibs und Lebens gebracht, als sollten sie venedisch Geld empfangen und hiemit wider den weltlichen und geistlichen Stand sich vergriffen haben. Das Gericht taxirte diese Vergehungen zu 200 Kronen Busse und Bezahlung des Audienzgeldes, unter Vorbehalt aller Rechte des Capitels, ihn weiter zu bestrafen.

Der Landvogt Fortunat von Juvalt wurde ähnlich behandelt und hatte 400 Kronen Busse zu zahlen, was jedoch seinen Ehren, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht zum Nachtheil gereichen sollte.

Da Juvalt in den Aufzeichnungen aus seinem Leben herbe Beschuldigungen gegen das Strafgericht erhoben hat, so bietet

---

1) Es wird sich diess ohne Zweifel auf Bonaventura Toutsch beziehen.
2) Das Strafgericht des Gotteshausbundes zu Cur.
3) Deutsch Rheinebene, die Wiesen zwischen Ems und Felsberg.
4) Hierin lag wohl der Grund, wesshalb er von der Bergüner Synode bei der Wahl des Moderators zurückgesetzt, und ihm Caspar Alexius vorgezogen wurde.

es ein besonderes Interesse, aus dem Protokoll zu vernehmen, was gegen ihn vorgebracht wurde. Aus den 16 Klagpunkten, welche das Protokoll enthält, heben wir daher folgende heraus:

1) Er habe das Engadiner Fähnlein vom Zuge gegen Fuentes abgehalten;

2) gesagt, Gott habe einen Lügengeist in den Mund der Prädikanten gegeben, welche die spanische Faction verhindern wollten;

3) er habe «z'fressen und z'sufen zahlt», den Eidgenossen den Pass abzuschlahen;

4) er habe die spanischen Bundsartikel geholfen stellen;

5) das Mehren der Gemeinde Fürstenau gefälscht, welches den Eidgenossen den Pass bewilligt hatte;

6) sei nach Almens gegangen, um die Gemeinde zur Unterwerfung unter das Gotteshausische Strafgericht zu bereden;

7) habe dem Bischof Beistand gethan;

8) sei auf dem Beitag gewesen, welcher dem Casati unter Brief und Sigel versprochen, keine Neuerungen in Bünden anzufangen;

9) habe verlangt, dass Pompejus Planta bei der Berathung der Bundesartikel mit Spanien anwesend sei, und sei der besondere Freund desselben gewesen.

10) habe es übernommen, die französischen Pensionen nach Gutdünken zu vertheilen.

Das Gericht hielt von obigen Klagpunkten (die übrigen sechs sind zu unerheblich) im Grunde nur drei fest, diese aber auf dem vom Strafgerichte eidlich festgestellten Standpunkte mit Recht. Seine Bemühungen, den Durchpass der Berner und Zürcher Truppen nach Venedig zu hintertreiben, woran sich eben das Curer Strafgericht von 1617 knüpfte, seine abfälligen Urtheile gegen die Prädikanten, sein Antheil an dem Entwurf des Mailändischen Capitulat in Verbindung mit Pompejus Planta, stellten ihn allerdings in die Reihe der spanischen Parteigänger. Immerhin hat das Gericht gegenüber andern Angeklagten den Landvogt Juvalta mit achtungsvoller Schonung behandelt.

Härter ohne Frage, namentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Geldbussen, wurden das Steinsberger Gericht und die Stadt Cur heimgesucht, beide offenbar für ihren Widerstand gegen die aufgebrochenen Fähnlein.

Das Steinsberger Gericht wurde folgender Vergehen beschuldigt:

1) Sie seien mit ihrem Fähnlein auf gewesen, ohne Wissen und Willen der Gerichtsgenossen;

2) sie haben sich dem Rudolf Planta eidlich verpflichtet, was gegen den Bundesbrief verstosse;

3) sie haben ihn gegen ihre eignen Gerichtsgenossen und die Gotteshausbündner geschützt, ihren Nachbarn Speise und Trank und Herberge abgeschlagen, mit Wehr und Waffen wider sie gestanden in offner Schlachtordnung, Wachten wider sie gestellt, die Brücken abgeworfen, den Planta nicht wollen herausgeben;

4) vor diesem Aufbruch dem Planta Platz und Gelegenheit gegeben zu allen Tyranneien und Unordnungen, und ihre Gerichts- und Gemeindsrechte aus der Hand gegeben;

5) sich von ihm brauchen lassen wider die Oberengadiner mit Wehr und Waffen;

6) die Münsterthaler bei ihrer Ankunft in Zernez abgewiesen, sie bei Mitternacht im Felde stehen lassen, ohne Essen und Trinken.

Drei noch folgende Klagpunkte bezogen sich auf andere Gegenstände, und das Urtheil berücksichtigte nur die obigen sechs Punkte. Das Steinsberger Gericht wurde desshalb mit den gesammten Verpflegungskosten für die Fähnlein vom Tage ihrer Ankunft in Fetan bis zum Abzug aus Oberengadin belegt. Hieran sollte Zernez 1/3, Ardez 1/6, Süs und Lavin zusammen ebenfalls 1/6 bezahlen, und der letzte Drittel vom ganzen Gerichte nach dessen Schnitzordnung aufgebracht werden. Befreit hievon wurden Wittwen und Waisen, sowie alle diejenigen, die sich des Eides an Planta geweigert hatten. Anderseits sollten sämmtliche Theilhaber an den kriegerischen Massregeln vier

Jahre lang von Räthen und Thäten ausgeschlossen sein. Ausserdem wurde das Gericht verpflichtet, Planta's Wappen, Namen, Titel, Contrafetten in ihren Kirchen, Dörfern, Häusern und Büchern zu vernichten. An Audienzgeld hatte das Gericht 600 Kronen zu bezahlen mit Regress auf den Anstiftern.

Die Stadt Cur wurde beschuldigt, aus Parteilichkeit für den König von Spanien habe sie wallonisches und madruzzisches Kriegsvolk durch die Stadt ziehen lassen, andern aber den Pass verschlossen; — die Fähnlein, die zur Ausreutung der spanischen Faction aufgebrochen, habe sie entweder gar ausgeschlossen oder unfreundlich empfangen, hingegen was zur Beförderung der spanischen Faction angezettelt, nicht allein gerne kommen sehen, sondern ihre Thor und Porten bei Tag und Nacht geöffnet, mit ihnen allezeit «geleichet und gelendet»; sie habe den eidlosen Zuzischen Vertrag (1612) angenommen und dadurch den allgemeinen Bundesbrief geschwächt und hintangestellt. Sie habe einen allgemeinen Hass gegen die Prädikanten getragen, alsbald sie gespürt, dass dieselbigen sich dem spanischen Wesen mit allem Ernst widersetzt. Die Burgerschaft habe sich, als die Fähnlein beim letzten Auflaufe zu Cur waren, zum Schutz des Bürgermeisters Jenny zusammengerottet, und sich lange geweigert, zu den Gotteshausischen Fähnlein zu schwören wegen des Eides, die spanische Faction auszureuten.

Gegen die Stadt wurde demnach erkannt: sie sei schuldig, ehrlichen Bundesleuten jeder Zeit bei Tag und Nacht ihre Thore zu öffnen; ihre Häupter und Räthe sollen sich nicht unterstehen, in wichtigen Angelegenheiten aller drei Bünde allein zu dekretiren. Weil die Fähnlein des Gotteshausbundes etliche Tag mit schweren Kosten ausserhalb der Stadt bleiben mussten, soll die Stadt den Fähnlein für fünf Tage ihre Kosten ersetzen, jedes Fähnlein zu 100 Mann gerechnet, und ausserdem für Audienzgeld und Busse 8000 fl. erlegen, unter Vorbehalt für die durch den letztjährigen Aufbruch der Gotteshausfähnlein Beschädigten, die Stadt ebenfalls zu belangen.

Gegen den Rath von Cur wurde noch besonders Folgendes klagweise vorgebracht:

1) Er habe sich unterstanden, des Passes halber eigenmächtig an den Commissär von Cläven zu schreiben;

2) habe die verdächtigen Personen entweichen lassen, unerachtet er deren Auslieferung versprochen;

3) habe gegen die Verbote der II Bünde befohlen, die Urtheile des Gotteshausgerichtes vollziehen zu lassen;

4) habe Briefe der «Gutherzigen» unterschlagen, und auf die Gemeinden nur gelangen lassen, was ihm gefällig war [1];

5) habe durch Botschaften an die Gemeinden der andern zwei Bünde die Artikel der vorjährigen Fähnlein empfohlen und zum Aufruhr gemahnt.

Auf Grund dieser Beschuldigungen wurden dem Rathe noch 1000 Kronen Busse zuerkannt.

Eine fernere Abtheilung von Strafsachen bezog sich auf ungetreue Amtsverwaltung im Veltlin und den Grafschaften. Hier trat die Parteistellung mehr zurück; doch handelte es sich auch hier hauptsächlich um Gewinnung der Mittel zur Deckung der enormen Gerichtskosten. Eine wirkliche Abstellung der Missstände konnte durch noch so abschreckende Geldstrafen, welche einzelne Personen betrafen, nicht erzielt werden, so lange die ganze Einrichtung der Justizpflege und Gesetzgebung so wenig unter sich übereinstimmend und zugleich so fehlerhaft war.

Der Landeshauptmann Christoph Gees wurde des Meineides beschuldigt, weil er ohne Zustimmung der Gemeinde Fürstenau den Zuzischen Vertrag besiegelte und die Kammer durch Vertrag mit einem Unterthanen beschädigte, indem er Namens seines Amtsnachfolgers sich verpflichtete, ohne Zustimmung des betreffenden Unterthanen weder zu componiren noch zu transigiren [2].

---

[1] «Gutherzige» — Patrioten — nannten sich beide Parteien.

[2] Der Umstand, dass nicht selten Amtleute im Veltlin aufzogen, die aus Mangel an Sprach- und Rechtskenntniss sich eingeborner Juristen bedienen mussten, und so häufig die Verantwortlichkeit für durch dritte be-

Ausserdem wurde er auch als Feind der Prädikanten bezeichnet. Gees wurde hiefür lebenslänglich von Ehr und Gewehr gesetzt und mit Gerichtskosten, Audienz- und Bussgeld im Betrage von 4000 Kronen belastet.

Der oben bereits erwähnte Landeshauptmann Joseph von Capol war beklagt, er habe die Gemeinde Flims zum Widerrufe ihres Mehrens für Annahme des venetianischen Bündnisses veranlasst und dem französischen Gesandten einen Revers ausgestellt, womit Flims auf die Freiheit, in Bündnisse einzutreten, verzichtete, dem Bischofe von Como den Eintritt in's Veltlin ohne Vollmacht hiefür von Seite seiner Gemeinde gestattet, seine Landshauptmannschaft «durch böse Mittel» erlangt und während der Dauer derselben grosse Ungerechtigkeit in Bedrückung der Armen, in enormen Geldbussen, tyrannischer Schuldbetreibung, unförmlichen Proceduren, Fälschung der Processe etc. geübt, ferner die Kammerrechnung gefälscht. Trotz Fürbitte sowohl seiner Verwandten als auch der Gemeinde Flims wurde Capol gefoltert und sodann von Ehr und Gewehr für Lebensdauer gesetzt, zum Ersatze dessen, «was er die Kammer möchte betrogen haben», verhalten, im angenommenen Betrage von 4000 Kronen. Ausserdem hatte er an Audienz- und Bussgeld 2000 Kronen zu bezahlen.

Dieses Urtheil ist besonders desshalb beachtenswerth, weil es zur Bestätigung an die Fähnlein ausgeschrieben werden musste. Eine ziemliche Anzahl von Rechtsprechern aus dem Gotteshausbunde protestirten gegen dasselbe als zu mild. Bei Veröffentlichung desselben vor den Fähnlein erhob sich eine starke Unruhe unter dem Volke. Man liess Generalmarsch schlagen, zog vor das Gericht und verlangte Verschärfung. In Folge dieses Drängens beschloss das Gericht, ein ordnungsmässiges Mehren der Fähnlein aufnehmen zu lassen. Die Mehrheit der Fähnlein bestätigte Tags darauf die Gerichtserkenntniss, während die

---

gangene Ungerechtigkeiten zu tragen hatten, war eines der hier angedeuteten Hauptgebrechen der Landesverwaltung.

Minderheit, besonders die Unterengadiner, Ausschreibung des Urtheils an die Räthe und Gemeinden verlangten, um hiedurch die Cassation zu erzielen.

Der Vikar[1]) Nikolaus Schöni, ein Parteigänger für Venedig, war beschuldigt, er habe dem Bischof von Como den Eintritt in's Veltlin gestattet, sich mit Capol in einen Vertrag eingelassen wegen Theilung der Kriminalbussen; auch habe er das Mehren der Gemeinde Rheinwald in Sachen des Bündnisses anstatt an den Landrichter unmittelbar dem französischen Geschäftsträger Gueffier zugestellt. Sein Audienz- und Bussgeld betrug 200 Kronen.

Auf Antrag der geistlichen Assessoren wurden die gegen das Verbot der III Bünde nach Venedig gezogenen Hauptleute ebenfalls in Behandlung gezogen. Hier galt es jedoch mehr einer Revision der Curer Urtheile im Sinne einer weitgehenden Milderung derselben. Die meisten Bussen waren noch nicht bezahlt und konnten demgemäss nach Gunst umgewandelt werden.

Auch die Gemeinden, welche vom vorjährigen Strafgerichte so hart mitgenommen worden waren, wurden bei diesem Anlasse berücksichtigt und erleichtert, und die damaligen Richter zur Erstattung der bezogenen Bussen verpflichtet. Zu dem Ende sollten die Protokolle des vorjährigen Strafgerichtes durchgesehen und alles, was in Behandlung des venetianischen Bündnisses in Bestechungen und andern Vergehen vorgekommen sei, zur Ahndung gezogen werden. Alle Gemeinden des Obern Bundes sollten besonders aufgefordert werden, anzuzeigen, was in besagter Sache Rügenswerthes bekannt geworden sei.

Eine letzte Klasse von Strafurtheilen bezog sich auf meuterische und aufrührerische Handlungen der Veltliner Herrn. In einem Thalrathe war beschlossen worden, man solle sich dem Abscheide Gemeiner III Bünde wegen der Schule und der ausländischen Predigermönche widersetzen. Franz von Ardenn hatte den Marchese von Como ersucht, durch Wachtschiffe auf dem

---

[1]) Vikar hiess der Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit im Veltlin.

See die Berner Soldaten, welche gegen den Herzog von Savoyen gebraucht werden sollten, zu verhindern. Carl Besta hatte sich mit etlichen Bravi versehen, um Rudolf Planta zu Hülfe zu kommen. Johann Franz Schenardi, Doctor der Rechte, ein erfahrener Advokat, der den bündnerischen Amtsleuten vielfach behülflich war und als zeitweiliger Stellvertreter derselben sich manche Eigenmächtigkeit zu Schulden kommen liess, war beschuldigt, er habe bei Beginn des Festungsbaues gedroht, das Veltlin werde wegen der Ungerechtigkeit und Ketzerei der Bündner in fremder Fürsten Hände kommen und sei hierauf nach Mailand und Rom gereist. Da er die Jesuiten in's Land bringen wollte, habe er sich verlauten lassen, dass er die beiden Religionen wider einander verhetzen wolle. Der Thalkanzler Anton Maria Paravicin war beschuldigt, er habe fremde Fürsten um Hülfe angerufen und in's Land locken wollen und die spanischen Capitulate befördert. Abondio Torelli, Dr. Paribelli und Joh. Batt. Quadrio bemühten sich um die Einführung der Jesuiten. Als der Strafbarste unter diesen erschien der Dr. Schenardi, welcher ähnlich wie die Gebrüder Planta beurtheilt wurde.

Die beiden Dolmetscher des Geschäftsträgers Gueffier, Podesta Joh. Anton Molina und Johann Pol, weigerten sich mit Rücksicht auf ihre Anstellung bei Gueffier vor dem Strafgericht Recht zu nehmen. Das Gericht nahm jedoch auf diese Einrede keine Rücksicht und war, seine sonstige Legitimation vorausgesetzt, befugt, diese Angestellten ebenso wie andere Bundsleute zu behandeln.

Johann Anton Molina war beschuldigt, er habe die vorzeitige Kündung des venetianischen Bündnisses mittelst grossartiger Bestechungen durchgesetzt, mit Pompejus Planta und Giover ein Einverständniss geschlossen, dahin gehend, allen denjenigen, so das venedische Bündniss annehmen würden, die Pensionen Frankreichs zu entziehen. Durch seinen Stellvertreter Joh. Maria Paravicin habe er geheime Mittheilungen an den

Canonicus Julius della Torre in Mailand gelangen lassen und sich in die Unterhandlungen mit Spanien eingelassen.

Johann Pol war beschuldigt, er habe dem ehrwürdigen Capitel in Schams, welches nicht alle Sachen, so er in seinem Vortrage begehrt, billigen wollen, gedroht; den obern Bund und andere ehrliche Leute, die sich nicht nach seinem Willen richten wollen, höchlich geschmäht und, wie Molina, die vorzeitige Kündigung des venetianischen Bündnisses betrieben.

Molina wurde dafür mit vier, Pol mit zwei Jahren Verbannung bestraft, und sollte jener 1000, dieser 500 Kronen Busse bezahlen. Würden sich die Dolmetscher noch weiter in Verschwörungen einlassen, so werde ihre zeitliche Verbannung in eine ewige unter Confiscationsfolge umgewandelt.

Gehen wir nun zu der politischen Stellung des Strafgerichtes über. Das Gericht war auf Grund seiner Urtheilssprüche in sehr üble Nachrede gerathen und hatte sich gegenüber den Anklagen der Bandirten vor der eidgenössischen Tagsatzung, gegenüber den Anschuldigungen Gueffier's auch vor dem Hofe von St. Germain zu vertheidigen und zu verantworten.

In der Behandlung seiner Angestellten erblickte Gueffier, wenn auch mit Unrecht, einen versteckten Angriff auf seine amtliche Stellung. Hierüber erhob er bittere Klagen bei den XIII Orten und unterrichtete speziell die VII katholischen Orte, die ihrerseits nichts unversucht liessen, um Frankreichs und Spaniens feindselige Einmischung einzuleiten. Diese letztern hielten über das Bündner Geschäft, hauptsächlich allerdings zum Schutze des Bischofs, besondere Tagsatzungen, auf welchen auch die Beschwerden des Landrichters Luzius von Mont in Erwägung gezogen wurden. Uri erhielt sogar den Auftrag, sich mit vertrauten Personen im Obern Bunde in's Vernehmen zu setzen. Unter solchen Umständen sah sich Zürich veranlasst, eine allgemeine Tagsatzung, zu der auch die Zugewandten eingeladen wurden, auszuschreiben. Am 5. November trat diese Tagsatzung in Baden zusammen. Sie dauerte bis zum 14. Zu derselben waren vom Strafgerichte abgeordnet worden der Landrichter

Joachim von Montalt, der Stadtvogt von Cur, Gregorius Mayer [1]). und Landammann Rudolf von Salis. Die Gesandtschaft erhielt am 27. Oktober die Instruction, mit den bandirten Personen, die sie auf der Reise oder in Baden antreffen würden, keine sonderbare Gespräche zu halten, noch einige Tractation einzugehen.

Bei Eröffnung der Tagsatzung wies Bürgermeister Rahn zunächst die Verdächtigungen der VII Orte zurück, als ob die Unruhen in den Bünden, besonders das Verfahren gegen den Bischof, dem Einflusse der evangelischen VI Orte zuzuschreiben sei. Da Miron hierauf eine Zuschrift eröffnen liess, worin er die Erwartung des Königs aussprach, dass die Tagsatzung die Unruhen in den Bünden zu beendigen wissen werde, so wurde nun eine förmliche Verhandlung über diese Gegenstände eröffnet. Pompejus Planta beklagte sich über die Proceduren und Confiscationen. Nach dem Berichte, den Rudolf von Salis nach seiner Rückkehr dem Strafgerichte erstattete, hätte er sich auf Zambra's Widerruf seiner an der Folter gemachten Geständnisse berufen, und die Entstehung der Unruhen auf das Geld einer fremden Herrschaft durch Mittel der Prädikanten zurückgeführt, auch speziell das Einschreiten gegen Rudolf Planta berührt. Nach den eidgenössischen Abscheiden wurde von den Bandirten hervorgehoben, wie den alten Bünden und Gewohnheiten zuwider etliche Gemeinden sich zusammengethan, ihre Häuser überfallen und zerstört und durch ungewohnte Prozedur sie an Leib, Ehre und Gut gestraft: auf ihre Leiber seien Taglia oder Schnitz [2]) gesetzt worden; sie bitten um unparteiisches Recht und Restitution des Ihrigen. Gueffier fügte Planta's Anbringungen mündlich bei, das Gericht sei mit fremdem Gelde corrumpirt, es sei

---

[1]) Mayer war Guler's Tochtermann. Er hatte anfänglich die Mission nach Baden abgelehnt, war aber beim Eide verpflichtet worden, sich der Abordnung anzuschliessen.

[2]) Nach dem Protokoll waren Preise für Einbringen der Lebenden im Betrag von 5000 Kronen, der Todten von 1000 Kronen festgestellt worden.

nichts als eine Faction; denn es habe den Häuptern die Siegel mit Gewalt abgerennt. Es sei eine Veranstaltung zu Austilgung der katholischen Religion: man habe den Bischof vertrieben, damit man einen Prädikanten einsetze, an einem Orte einen Priester vertrieben, und an dessen Stelle des Hrn. Guler's Sohn oder Vetter eingesetzt. Man achte den König nichts mehr; denn man habe ihm gerathen, er solle nicht gen Thusis, es sei nicht rathsam, und wenn man von ihm rede, so sage man nichts denn «der Franzos». Aber er wolle alles seinem König anzeigen; der werde allem Recht thun. Seine Dolmetscher verfolge man ungebührlich, wider welche man doch nichts habe. Die anwesende Gesandtschaft sei nicht legitimirt, ebenso wie Oberst Guler ebenfalls nicht rechtmässig an den Hof abgeordnet sei.

Gueffier glaubte, es sei unbedingt erforderlich, die katholische Religion und deren Einkünfte in altes Wesen zu setzen, alle ergangenen Urtheile einzustellen und ein anderes Gericht einzusetzen.

Es war gerade wegen dieser befangenen Haltung Gueffier's, der von Miron in Solothurn seine Weisungen empfing, eine Sache der Dringlichkeit geworden, den am französischen Hofe wohl angesehenen Oberst Johann Guler persönlich nach St. Germain abzuordnen, um den nachtheiligen Berichten Miron's und Gueffier's zu begegnen und zu versichern, dass das gute Einvernehmen mit Frankreich weder gestört worden sei, noch gestört werden solle. Auf die Klagen Miron's und Gueffier's sollte er mit Gegenklagen antworten. War es ja doch eben die Haltung der französischen Residenten, welche zwar den politischen Einfluss Spaniens zurückzuhalten suchten, seine kirchlichen Bestrebungen aber unbedingt unterstützten, was den bündnerischen Verhältnissen das Gepräge der Unsicherheit und der Gewaltthätigkeit verlieh.

Gerade durch die zweideutige Haltung der französischen Agenten wurde die Politik der spanischen Krone in Bezug auf die rätischen Bünde am meisten gefördert. Der Hof von St. Germain, der Guler's Verdienste zu würdigen wusste, beruhigte sich,

gestützt auf die eifrige Verwendung Pascal's für seinen Freund, vorläufig bei Guler's Erklärungen, empfing und entliess ihn in ehrenvollster Weise, so dass Gueffier's Ränke einstweilen ohne Erfolg blieben.

Dagegen war die Tagsatzung durch die bündnerischen Angelegenheiten in nicht geringe Verlegenheit gesetzt. Auf die Anbringungen des Pompejus Planta und des französischen Geschäftsträgers eröffnete die bündnerische Gesandtschaft ihre schriftliche Instruktion [1]). Mehrere Landsleute, erklärten sie, haben sich durch Praktiken der obrigkeitlichen Gewalt bemächtigt und dieselbe ungetreu verwaltet. Diese Thatsachen sind durch die eignen Schriften der Angeklagten und durch sonstige Zeugnisse festgestellt. Das Strafgericht besteht aus verständigen Personen beider Religionsparteien, die unparteiisch und durch keine Pension corrumpirt sind. Weder die eine noch die andere Religion begehrt man zu schädigen. Fremde Fürsten und Stände geniessen wie von Alters her das verdiente Ansehen; gegen den einen oder den andern haben die Bestraften sich treulos erzeigt und sie mit Abnehmen ihrer Gelder und leeren Versprechungen hintergangen. Für den Fall, dass die Verurtheilten sich bei den Eidgenossen beklagen, werden diese ersucht, in die Freiheiten der III Bünde keinen Eingriff zu thun, sondern dieselben eher dabei zu schützen. Die Verbannten mögen die Eidgenossen nicht in ihrem Gebiete dulden.

Unerachtet dieser freimüthigen Erklärungen drang doch die ungünstige Meinung, welche man von dem Strafgerichte gefasst hatte, auch in der Tagsatzung durch, wozu wohl die numerische Mehrheit der katholischen Stände, sowie die Einwirkung Miron's das meiste beitrug. Es wurde demnach beschlossen, eine ernste Mahnung an die Bünde zu richten, des Inhaltes, das Strafgericht sei abzustellen, den Verurtheilten dagegen unparteiisches Recht und sicheres Geleit zu gewähren, und so die Ruhe wieder herzustellen. Mit Ausnahme des Religionsartikels, auf den sich die

---

[1]) Vgl. Eidg. Abschiede Bd. V. II. S. 48.

Tagsatzung nicht einlassen konnte, entsprach dieses Conclusum den Propositionen Gueffier's. Die Tagherren mussten jedoch ohne Zweifel selbst einsehen, dass mit diesen Vorschlägen wenig oder nichts ausgerichtet sei. Denn wie sollte in den Bünden nach bisher sattsam gesammelten Erfahrungen ein unparteiisches Gericht eingesetzt werden, da das ganze Land in zwei Parteien zerfiel, welche abwechselnd die Rolle des Richters oder des Beklagten übernahmen. Der Beschluss blieb daher um so eher ein leerer Schall, als sich die beiden Religionsparteien der Tagsatzung über die Redaktion des Mahnschreibens nicht zu einigen vermochten, und die Beklagten, da die III Bünde nicht unter das eidgenössische Recht gestellt waren, keinen Richter in der Eidgenossenschaft anrufen konnten.

Die sieben katholischen Orte erliessen hierauf das Mahnschreiben im Sinne Gueffier's, erklärten dabei die Thusner Urtheile von sich aus als cassirt, und fügten bei, dass sie ihres Ortes den Bandirten freies Geleite und völlige Sicherheit gewähren.

Die Gesandtschaft kehrte natürlich nach diesen fruchtlosen Verhandlungen nach Hause und erstattete dem Strafgerichte Bericht über ihre Mission. Unter dem Eindrucke dieser Vorgänge, sowie besonders bei der Nachricht von verdächtigen Bewegungen an der tirolischen Grenze, beschloss das Gericht, seine Verhandlungen mit möglichster Beschleunigung zu Ende zu führen. Ohnehin verlangten die Münsterthaler, « wegen der wunderbarlichen Läuff » am 23. November nach Hause entlassen zu werden. Es wurde desshalb verfügt, dass, sobald man mit den Gefangenen fertig sei, die Fähnlein, welche es wünschen, beurlaubt werden können, nur habe für jeden Rechtsprecher ein Mann zurückzubleiben, um das Gericht zu «gaumen». Die «wunderbarlichen Läuff», welche die Münsterthaler veranlassten, vor Beendigung der Prozesse mit ihrem Fähnlein aufzubrechen, bezogen sich auf die während der Verhandlungen des Gerichtes erfolgte Besetzung der Veste Fürstenburg und die damit verbundene Losreissung des Gerichtes Untercalven vom Verband des Gottes-

hausbundes. Erzherzog Maximilian hatte diese Unternehmung nicht ohne Zustimmung des Bischofs, der sich hiedurch vor seinen Gegnern besser zu sichern hoffte, in's Werk gesetzt. Ausserdem war das Gericht durch die Plurser Commissäre benachrichtigt, dass auch im Comaskischen und Mailändischen Gebiete Mannschaften gesammelt werden, deren scheinbarer Zweck allerdings auf eine Expedition nach Sardinien lautete.

Auf Bericht und Antrag der Bundeshäupter beschloss das Strafgericht, die Stelle eines Bundestages oder grossen Congresses vertretend, am 7. December ein Aufgebot von 3000 Mann aus jedem Bunde ergehen zu lassen, und um dasselbe feldtüchtig auszurüsten, die Hauptleute im venetianischen Dienste heim zu mahnen. Venedig, Zürich und Bern sollten diesfalls sofort begrüsst werden, die Gemeinden wurden zur Bewachung der Pässe aufgefordert. Die Befürchtung war nicht ohne Grund, dass ein Angriff auch gegen das Gericht Obcalven (Münsterthal) bevorstehe, da die Besetzung dieser Landschaft in hohem Grade die von Spanien in Bezug auf Veltlin gehegten Absichten begünstigte.

Wie die Haltung der Innsprugger Regierung zu beurtheilen war, ergab sich daraus, dass ein gleich anfangs seiner Verhandlungen vom Strafgericht ausgegangenes Gesuch um Auslieferung der Bandirten von Erzherzog Maximilian mit einer einfachen Empfangsbescheinigung beantwortet worden war. Ein zweites, an den Landvogt auf Kastels gerichtetes Auslieferungsbegehren, mit welchem die Drohung verbunden war, dass man sich für allen Schaden, den die Bandirten dem Lande zufügen würden, an die Einkünfte des Erzhauses zu halten wissen werde, wie auch dass Unterengadin dem Pfleger auf Naudersberg keinen Gehorsam mehr leisten werde, so lange der Gerichtsstab von Untercalven nicht hergestellt sei, blieb gänzlich unbeantwortet. Zwar geht aus den von Prof. Reinhardt eingesehenen Innsprugger Korrespondenzen [1]) hervor, dass man tirolischer Seits nicht ohne

[1]) Luzerner Schulprogramm von 1881.

Bedenken war, die Erbeinigung gewaltsam zu brechen, und wenigstens den Schein vermieden wissen wollte, als ob man sich eigenmächtig in fremde Angelegenheiten gemischt hätte, während man ganz bestimmt auf das Eingreifen Spaniens wartete. Für den Fall eines Misslingens des von den Bandirten vorbereiteten Planes wollte man diese letztern gänzlich verläugnen und die denselben bewilligten Mannschaften als Reichstruppen angesehen wissen. Bei dem offnen Treiben der Bandirten war indessen der üble Wille und die verstellte Drohung der tirolischen Regierung nicht zu verhüllen.

Bald erhob sich unter fortdauernden drohenden Bewegungen an den Grenzen auch eine lebhafte literarische Polemik gegen das Strafgericht. Im Veltlin zögerte man nicht, den Erzpriester Rusca mit dem Palmzweige des Martyriums zu schmücken, wozu doch kaum ein hinreichender Grund vorlag, da es sich in keiner Weise um ein mit dem Tode besiegeltes Glaubenszeugniss handelte und Rusca nicht vor einem Glaubensgerichte stund. Die immerhin schwere Misshandlung, die übrigens nicht von ferne an diejenige Zambra's reicht, war nichts als eine Anwendung der allgemein gültigen Halsgerichtsordnung, wenn auch bezüglich des meritum causæ in keiner Weise zulässig und gefordert.

Das hart angegriffene Strafgericht wurde indessen auch durch eine Schutzschrift vertheidigt, welche im Jahre 1619 zu Cur erschien. Dieselbe beschreibt zunächst diejenigen Prozesse, über welche die härtesten Anschuldigungen ergingen, namentlich diejenigen gegen Zambra, die Gebrüder Planta, den Erzpriester Rusca, den Cavalier Giover, den Landrichter Luz. von Mont, den Bischof Johann, sucht die Rechtfertigung derselben ausführlich zu begründen und schliesst mit einer Darstellung der Hauptcontroversen. Was die letztern betrifft, so war der am meisten betonte Vorwurf der, das ganze Treiben sei nur Sache einer Faktion, die sich vom Hasse gegen die katholische Kirche leiten lasse, ihre alten Bundesgenossen verachte und neue Verbindungen anknüpfe. Die Schutzschrift beantwortet obigen Vorwurf damit, dass sie sagt: «Es ist die Faktion, die Gottes Ehr und Wort,

und dessen aufrichtige redliche Diener beider Religionen begehrt zu fördern, zu erhalten, zu schützen und zu schirmen. Es ist die Faktion, die da begehrt, vaterländische Freiheit laut der alten Statuten und Satzungen zu mantenieren. Es ist die Faktion, die da begehrt, gegen alle Verbündeten Treu, Ehr und Eid zu halten. Es ist die Faktion, die sich schon viel Jahr zuvor verlobt, keine jährlichen Verehrungen und Pensionen auf Standessachen zu nehmen, die niemandem jemals etwas verheissen, das sie nicht redlich gehalten habe, die ab böser Leute Procediren lange Zeit ein grosses Missfallen getragen».

Der Vorwurf, es handle sich um Verfolgung und Vertilgung der katholischen römischen Religion, wird damit abgelehnt, dass derselbe glaubwürdig sein könnte, wenn sich ausschliesslich die Römischkatholischen zu beklagen hätten. Allein auch die Evangelischen beklagen sich, deren Religion nicht verfolgt werde. Warum sind wir von beiden Religionen im Vaterland wohl eins, warum sitzen von beiden Religionen in diesem gegenwärtigen Gericht[1]) und strafen zugleich die fehlbaren geistlichen und weltlichen Personen beider Religionen? Die Religionsfrage sei nur ein Vorwand, um das Wasser zu trüben, die Unterthanen zu verhetzen und benachbarte Fürsten zur Einmischung zu verleiten.

Was nun diese letztere Seite der Polemik betrifft, so ist es auf der Hand liegend, dass eben nur die gleichzeitige Religionsspannung vermögend war, die politischen Parteien so sehr gegen einander zu erhitzen. Wenn Juvalta das Hauptgewicht auf den Gegensatz der Familien Salis und Planta legt, so lag dies einem Zeitgenossen nahe genug; allein ein historisches Urtheil ist es nicht. Wenn man daher den ebenso sehr kirchlichen wie politischen Gegensatz, der vom Auslande her seine Nahrung erhielt, in seinem ganzen Umfange als die wahre und bleibende Ursache betrachten muss, dann fragt sich nur, welche von beiden Par-

---

[1]) Es ist hier das Davoser Strafgericht gemeint, welches die Thusner Urtheile neuerdings bestätigte.

teien sich in der Angriffsstellung befand, welche in der Nothwehr? Für den ersten Augenschein bot die Aufhebung Rusca's und das Verfahren gegen den Bischof Anhaltspunkte dar, welche die venetianische Partei (so nannte man sie nach ihrem politischen Abzeichen) als Angreifer erscheinen liessen, und eben desshalb wurden die Prädikanten bis in neuester Zeit für alles Unheil verantwortlich gemacht, das aus den politischen Verwickelungen über das Land hereinbrach.

Allein gerade die Prädikanten hatten Gründe, sich und ihre Kirchen als im Zustande der Nothwehr begriffen hinzustellen. Es geht dies schon aus dem Sendschreiben der Bergüner Synode hervor, und ebenso aus den in den Verhandlungen des Strafgerichtes häufig vorkommenden Klagpunkten über Beschimpfung der Prädikanten. Die Anfeindung derselben hatte also schon vor dem Strafgerichte einen sehr hohen Grad erreicht. Blickt man überdies auf die Art und Weise, wie die Brüder Planta das Strafgericht des Gotteshausbundes zu Cur benutzt hatten, um ihre Gegner unschädlich zu machen, so lag der Gedanke einer Nothwehr sehr nahe. Abgesehen hievon liegt es vor Augen, dass Currätien mit seiner Religionsfreiheit allerseits von katholischen Herrschaften umgeben war, und namentlich im Mailändischen Gebiete die spanische Inquisition Allem aufbot, um im Veltlin die bündnerische Religionsfreiheit abzuwehren. So befanden sich die reformirten Kirchen Currätien's weit mehr in einem Belagerungszustande als in Angriffsstellung. Nimmt man hinzu, dass Bischof Johannes die VI Artikel zu beschwören hartnäckig sich geweigert hatte, auf denen die Anerkennung des reformirten Kirchenwesens von Seite des Diöcesanbischofes einzig beruhte, und er nur auf Anrathen des Nuntius, nicht ohne stillen Vorbehalt, zur Ableistung des Gelöbnisses bewogen werden konnte, so zeigte es sich, dass man weder nach Innen noch nach Aussen sich auch nur einen Augenblick sicher glauben durfte.

Durch den Hirtenbrief von Bergün, den Aufstand der Unterengadiner und das Strafgericht ging man nun allerdings in die Angriffsstellung über, doch nur so, wie allenfalls ein Belagerter

einen Ausfall wagt, und suchte so die höchsten Güter, die man zu vertheidigen hatte, zu schirmen.

Wenn es für politisch klug gelten konnte, mit Mailand, wie dies 1617 beabsichtiget war, auf guten Fuss sich zu stellen, ein Standpunkt, den der Rath von Cur, den auch Juvalta festhielt, so fragte es sich, ob die politische und kirchliche Haltung Mailand's eine so friedliche und Vertrauen erweckende war, dass es rathsam erschien, auf jede andere Stütze zur Behauptung der politischen und kirchlichen Unabhängigkeit zu verzichten. Oder waren etwa diese beiden Interessen so lose miteinander verbunden, dass das eine ohne das andere behauptet werden konnte? Augenscheinlich hatte die kirchliche Unabhängigkeit ihren einzig möglichen Halt in der politischen. Letztere aber war noch nicht so fest begründet, um auch ohne die kirchliche Freiheit aufrecht zu bleiben. Die nächstfolgenden Jahre erläuterten diesen Sachverhalt zur Genüge. Das Schicksal Böhmen's und der Pfalz wäre auch für Currätien besiegelt gewesen, hätte nicht der Cardinal Richelieu aus allgemeinen Gesichtspunkten des französischen Staatsinteresses noch in guter Zeit eingegriffen.

Ob man nun gleichwohl den Satz aufstellen darf, die reformirten Prediger wären besser ruhig geblieben, sie hätten das Heraufziehen der schweren Wetterwolke, die dem ganzen Volke Unheil drohte, unbeachtet lassen sollen, sollte nach dem Obigen ziemlich leicht zu beantworten sein. Ihre Mitschuld an den vorgekommenen Gewaltsamkeiten darf demnach auch weniger hart beurtheilt werden, als es gemeinhin geschieht, zumal Gewaltsamkeiten innerhalb und ausserhalb des Rechtsverfahrens zur Signatur des Jahrhunderts gehörten. Kaum denkbar erscheint es ja, dass einige wenige Prädikanten einen bewaffneten Aufstand herbeiführen konnten, falls sie nicht wirklich die wesentlichen Interessen des Volkes für sich hatten.

Die Sprache der erwähnten Schutzschrift ist sehr erregt. Man muss es ihr anfühlen, dass sie eine gute Sache zu vertheidigen glaubt; sie stammt jedenfalls aus der Feder eines der

hervorragenden Mitglieder der geistlichen Beisitzerschaft, etwa des Johannes a-Porta.

« Wann unser Volk so leichtfertig wäre », so schliesst dasselbe, « wie diese Lästermäuler von uns ausgeben, so hätten wir mit ihnen, als den Anstiftern aller Leichtfertigkeit, jährlich allerlei Bündnisse angenommen und aufgesagt. Dann es wahrlich nicht an ihnen erwunden, dass die aufrechten redlichen Bündnisse nicht sind aufgesagt worden, sondern ist gestanden an der Treu und Standhaftigkeit des redlichen Landvolkes, und etlichen derselben redlichen Vorständern und Räthen. So wir aber etwas an bundsgenössischen Pflichten ermangeln lassen, ist die Schuld niemanden als diesen unsern treulosen Landskindern zuzumessen, die sich von andern zu solchem mit Geld als die Taglöhner dingen lassen, und dann den gemeinen Mann, so bei uns die höchste Obrigkeit ist, mit erdichtem Fürgeben und fälschlich fürgemalten Gefahren, vom rechten Weg abwendig gemacht haben ».

« Weil die Sachen also beschaffen, achten wir, es werde ein jeder und sonderlich diejenigen, welche es wissen, was wahre Freiheit ist, und worin dieselbige bestehet, fürohin Anlass und Gelegenheit haben, rechter und bescheidenlicher von unsern Sachen zu urtheilen; unsre untreue Landkinder, so von uns billig bandiert worden, ehe zu Empfahung ihres verdienten Lohnes befördern, als ihrem unwahrhaften Fürwenden Ohren und Glauben geben. Der Gott, der die Reiche verändert, die Könige ein- und absetzt, die Gewaltigen vom Stuhle stosst und die Demüthigen erhebet, der wolle alle Regiment in seine göttliche Gnade und Protektion aufnehmen, vor Krieg und Verrätherei, vor Argwohn und Misstrauen bewahren, alle treulosen Praktiken allmächtiglich stürzen, und sie durch sein Barmherzigkeit bis an das End mildiglich erhalten. Amen, Amen ».

Der demokratische Satz, dass der gemeine Mann die höchste Obrigkeit, dass mithin vor den vereinigten Fähnlein jede andere Autorität zurückzuweichen habe, war es, der jene Prediger durchdrang, als sie die grosse Verantwortlichkeit übernahmen.

die moralischen Führer eines Strafgerichtes zu werden, das in alle öffentlichen und Privatverhältnisse mit rauher Faust eingriff.

Indessen beschränkte sich das Strafgericht keineswegs darauf, die spanische Partei für immer niederzuwerfen, und sodann auch alle andern Personen, wie immer sie strafbar sein mochten, ohne Ansehen des Standes, geistliche und weltliche, militärische und bürgerliche zu rügen. Es war auch sichtlich bestrebt, zur Herstellung besserer Ordnung im Lande und Sicherung des Friedens das Seinige beizutragen und desshalb Satzungen, sogenannte Artikel, zu berathen, welche die Herstellung einer völligen Neutralität bezweckten, als deren nächste Wirkung die Ausweisung der fremden Agenten erscheinen musste. Unstreitig täuschte es sich unter den damaligen Verhältnissen in der Voraussetzung, dass eine solche Neutralität möglich und durchführbar sei. Aber in Verbindung mit diesem an sich richtigen Gedanken ist auch das übrige so gewaltsame, in einzelnen Fällen schauderhafte Durchgreifen eher zu würdigen. Was die innern Angelegenheiten betrifft, so hatten die Fähnlein neue Artikel, die Rechte der Evangelischen im Veltlin und die Schule in Sondrio betreffend, aufgesetzt, und dieselben dem Gerichte übergeben, welches dieselben an die Gemeinden auszuschreiben beschloss und am 22. November die hierüber eingegangenen Mehren zusammenstellte. Gegen diese Artikel, als in Gesetzeskraft erwachsen, legten jedoch die Abgeordneten von Misox und Roveredo Verwahrung ein, da dieselben ihren Gemeinden nie vorgelegt worden seien. Sie verwahrten sich überhaupt bei diesem Anlasse gegen alles und jedes, was der katholischen Religion möchte präjudizirlich sein, und wurden hierin von dem Statthalter de Caduff aus Lungnez unterstützt. In die nämliche Klasse von Massregeln zur Handhabung des innern Friedens gehören auch die früher besprochenen Artikel gegen den Bischof. Hiebei ergab sich der auffallende Umstand, dass Statthalter Schmid Namens der Gerichte Thusis, Heinzenberg und Tschappina vor dem Gerichte anbrachte, der Artikelbrief von 1526 sei ihnen unbekannt ge-

wesen[1]), daher sie dem Bischof zu guten Treuen gehorsamet haben; sie verlangen, dass hierüber weitere Ordination von den Gemeinden eingeholt werde.

Auch die Angelegenheit von Plurs beschäftigte das Gericht mehrfach. Als am 4. September der Berg Conto über dem reichen Flecken Plurs einstürzte, erschienen 8 Tage hernach die Verwandten des ebenfalls erschlagenen Podesta und liessen durch den Obersten Guler dem Gerichte vertragen, man möge das erledigte Amt dem Bruder des Erschlagenen zuwenden. In dieser Sache wollte jedoch das Gericht nicht ohne Zuzug und Mitberathung der Häupter vorgehen und berief desshalb dieselben auf folgenden Tag ein. Es erfolgte hierauf in der That die Ernennung des Vorgeschlagenen, jedoch mit dem Vorbehalt, dass diesfalls die Gemeinde, welcher nach bestehender Kehrordnung das Vorschlagsrecht für dieses Amt zur Zeit zustand, befragt werden müsse.

In Betreff der eingetretenen Besitzesstörungen wurde zunächst dem neu ernannten Podesta ein Salarium bestimmt mit Rücksicht auf die Mühe, welche die Ermittelung der Kammereinkünfte verursachen musste, und gleichzeitig Aufgrabungen angeordnet, welche unter die Leitung einer besondern Commission gestellt wurden, die zugleich Namens der herrschaftlichen Kammer alle Ansprachen an Liegendem und Fahrendem geltend machen sollte und Fundgegenstände in Verwahrung zu nehmen hatte.

Indem die Commission jedoch auf Widerstand gegen das Mandat des Strafgerichtes bei den Unterthanen stiess, indem der Podesta selbst in Verbindung mit dem Censole persönlich anbrachte, die Instruktion der Commissäre laufe den Statuten

[1]) Bekanntlich existirt der Artikelbrief von 1526 nur in Protokollsform, ohne diejenigen Förmlichkeiten, welche für eine öffentliche Urkunde unentbehrlich waren. Daher erklärt es sich, dass er sogar evangelischen Gerichtsgemeinden als rechtsverbindliche Satzung unbekannt blieb, oder völlig in Vergessenheit gerathen war.

und der Reforma (von 1603) zuwider, trat das Gericht auf eine nähere Erläuterung seiner Instruktion ein, in dem Sinne, dass die Commissäre stets unter Beiziehung des Podesta handeln sollen, übrigens aber über alle und jede Güter der untergegangenen Personen in Rechten verfügen mögen. Aus dem Schlussberichte, 26. November, der Commissäre geht hervor, dass die Ausgrabungen ungefähr zwei Monate hindurch fortgesetzt wurden. und zwar so, dass den Arbeitern die Hälfte des Ertrages zugesichert war, die andere Hälfte aber der herrschaftlichen Kammer, immerhin ohne Schaden der Kirchen- und Spitalgüter [1]). Es wurde so viel an Zinn, Eisen und Silber gefunden, dass die Arbeiter während der angegebenen Zeit ihre Rechnung fanden und auch der Kammer noch etwas übrig blieb. Doch war klar, dass mit der zunehmenden Höhe des Schuttes nicht mehr lange auf diesem Fusse hätte fortgearbeitet werden können, auch wenn der Auftraggeber, das Strafgericht, nicht bereits im Begriffe gewesen sein würde, seine Verhandlungen aus anderweitigen Rücksichten zu schliessen. Bezüglich der Schuldverhältnisse wurde beschlossen, behufs erforderlicher Aufklärung und näherer Untersuchung Vorladungen nach Thusis ergehen zu lassen. Zur Sicherung des bestehenden Rechtszustandes war verfügt worden, dass jeder Ankauf von Aktionen, Gabellen und andern Ansprachen bei 1000 Kronen Strafe und Verlust des Titels verboten sei. Nur zu Gunsten der Kammer sollten die Commissäre ermächtigt sein, Titel zu erwerben.

Schliesslich noch ein Wort über die Rechnungsverhältnisse. Für den Einzug der Vermögensconfiscationen, der Audienz- und Bussgelder waren Commissarien aufgestellt, die bei der Menge der einzelnen Fälle und der bestrittenen Begründetheit der Forderungen mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Daher fiel es auch sehr schwer, die Mitglieder des Gerichtes für ihren Zeitaufwand und ihre Mühewalt zu entschädigen. Das Protokoll enthält zwar über diesen Gegenstand wenig Näheres.

---

[1]) Mit der Collegiatkirche S. Cassiano war ein Hospital verbunden.

Dagegen ist die Verabscheidung der drei Veltliner Prediger Alexander, Jenatsch und Toutsch des nähern erwähnt und mag daher hier eine Stelle finden.

Als nach dem Abzug mehrerer Fähnlein auch die genannten drei Prediger am 26. November sich beurlauben wollten, wurde ihnen die Entlassung in der Weise ertheilt: für ihren Dienst als Aufseher solle man ihnen eine Anzahl Geldes, damit sie ihre Zehrung zahlen können, geben. Zuletzt solle man ihnen auch ihr Salarium nach der Zeit schöpfen, unter der Bedingung, dass sie alle Schriften den Gerichtsschreibern an die Hand stellen, widrigenfalls ihnen kein Geld ausgehändigt werden solle. Man bestimmte dann ihr Salarium auf 700 Kronen, wovon jedoch ihr Vorempfang in Abzug kam. Der Rest sollte ihnen zur Hälfte in Baar, zur Hälfte in Schuldtiteln ausbezahlt werden, «und solle das verstanden werden für alle das, so sie sich in diesem Werke gebrauchen lassen vom Anfang bis zum Ende». Die Behauptung des Pompejus Planta vor der Tagsatzung zu Baden, dass sich die Prädikanten beim Strafgericht sehr bereichert hätten, kann sich also jedenfalls nicht auf diese Ausrichtung beziehen, bei der jedem einzelnen über seine Zehrung im Ganzen nicht ganz 200 Kronen zukamen.

Nach dieser kurzen Uebersicht der Verhandlungen des Strafgerichtes in seinen bedeutendern Abschnitten mögen nun zum Schlusse noch einige Nachrichten folgen. Die Sicherung der Akten des Strafgerichtes betreffend war am 21. September beschlossen worden, dieselben in einer eisernen Kiste verwahren zu lassen, zu deren Oeffnung vier Schlüssel erforderlich waren, wovon jeder Bund einen erhielt und ebenso der geistliche Stand auch einen. Indessen ist zur Stunde unbekannt, wo diese Kiste hingelangt ist. Die öffentliche Rechtfertigung der Urtheile des Gerichtes zu Handen der Tagsatzung bildete eine angelegentliche Sorge des Gerichtes. Es ist anzunehmen, dass diese Denkschrift nicht mit derjenigen vom Jahre 1619, welche oben besprochen wurde, verwechselt werden darf, weil sie eben schon für die Tagsatzung bereit gestellt werden sollte und den Namen «Mani-

fest» erhielt. Um deren Druckkosten zu decken, wurde jeder Rechtsprecher verpflichtet, sechs Exemplare derselben zu übernehmen und weiter zu verbreiten. Der Rest sei dann an die evangelischen Städte zu verschenken.

Für die Einbringung der ausgefällten Bussen wurde am 22. September eine Commission ernannt, bestehend aus Jacob Casura vom Obern Bund, Hauptmann Anton Wieland vom Gotteshausbund und Hauptmann Joh. Peter Guler von den Zehngerichten. Dem Gerichte von Obvaltasna (Steinsberger Gericht) wurde das Urtheil insoweit gemildert, dass der allgemeine Ausschluss von Räthen und Thäten auf die Rädelsführer und Freiwillige beschränkt wurde, in Betracht der andernfalls eingetretenen Unmöglichkeit, die obrigkeitlichen Aemter auch nur nothdürftig zu besetzen.



Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Achter Band.

Zürich.

S. Höhr.

1883.

Inhaltsverzeichniss.

Vorwort.

Dem hier vorgelegten achten Jahrbuche hat der unterzeichnete Redactor insbesondere aus einer einleuchtenden Ursache einige Worte voranzustellen.

Wie schon von vorne herein zu hoffen war, brachte die nach allen Seiten so wohl gelungene Jahresversammlung in Genf dem Jahrbuche unter den vier dort erworbenen Beiträgen auch drei in französischer Sprache, Abhandlungen und Mittheilungen von genferischen Mitgliedern, ein. Gerade durch derartige Beisteuern der einzelnen Festorte, welche nothwendig einen mehr oder weniger individuellen Charakter an sich tragen, wird das seit der Statutenrevision von 1874 neu aufgenommene, vortrefflich sich erprobende System des Wanderns der Jahresversammlungen erst recht bleibend fruchtbar.

Aber unter den diesjährigen Beiträgen steht auch eine Auswahl von Briefen, welche im Inhalte der «Jahrbücher» eine Einzelstellung einnimmt, indem wir hier Stimmen aus unmittelbarster Vergangenheit, so zu sagen einer kaum entschwundenen Gegenwart hören, während sonst noch niemals ein Artikel die Schwelle unsers Jahrhunderts berührt hat. Doch dürfte sich diese Ausnahme in den Augen aller Leser des «Jahrbuches» von 1883, voran der Gesellschaftsmitglieder, von selbst verstehen. Denn die Briefe sind ein köstliches Vermächtniss des edlen liebenswürdigen Mannes, zu welchem wir Alle mit Verehrung aufblicken, jenes geistig jung gebliebenen greisen Zeugen früherer Zeiten, der noch 1878 zu uns nach Stans kam, um

seine Theilnahme an unseren Bestrebungen darzulegen. Wer von der bunt gemischten Versammlung erinnert sich nicht mit Rührung und Freude der in deutschen Lauten uns gebrachten halb launigen, halb ernsten Tischrede, in der Vulliemin in jener unnachahmlichen Weise uns begrüsste, die hier wieder in seinen Briefen laut wird, so wie sie vor zwölf Jahren seine « Souvenirs racontés à ses petits enfants » zu einem so köstlichen Buche gemacht hatte!

Einige verfassungsgeschichtliche Ausführungen im dritten der hier abgedruckten Aufsätze, mit welchen der Redactor nicht durchweg übereinstimmen kann, bieten den Anlass zur Erklärung desselben, dass ein solcher Umstand denselben nicht abhält, einen übrigens sich eignenden Beitrag zum « Jahrbuche » aufzunehmen, zumal wenn er von einem Manne eingeht, der sich früher schon und jetzt von Neuem um Publicationen unsers wissenschaftlichen Vereines wahre Verdienste erworben.

Als Führer des Verzeichnisses der Gesellschaftsmitglieder freut sich der Unterzeichnete, dieses Mal alle Kantone aufweisen zu können; aber er glaubt doch betonen zu sollen, dass nicht weniger als drei Kantone nur je ein Mitglied der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft gestellt haben. Sie seien auch hier genannt: Tessin, Wallis, Zug.

Die Redaction:

Prof. Dr. **G. Meyer von Knonau.**

Zürich, Ende Juni 1883.

Protokoll der 37. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Genf am 7. und 8. August 1882.

Erste Sitzung.

Montag den 7. August, Abends nach 6 Uhr, im Restaurant de la Tour Maîtresse.

(Anwesend gegen 50 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Herr Präsident Georg von Wyss eröffnet die Versammlung durch Begrüssung der Anwesenden und Feststellung der Tagesordnung.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Gust. de Blonay, auf Schloss Grandson.
Ern. Chavannes, in Lausanne.
Eug. Demole, Dr. phil., conservateur du médaillier, in Genf.
Hippol. Gosse, Dr. med., Professor, in Genf.
Jak. Huber, Buchhändler, in Frauenfeld.
Jak. Hunziker, Professor, in Aarau.
Louis Jaquemot, Dr. phil., Professor, in Genf.
Ed. Naville, in Genf.
Gust. Pictet, ancien juge fédéral, in Genf.

Alb. Sarasin, lic. jur., in Genf.
Théod. de Saussure, in Genf.

3. Die statutengemäss aus der Mitte des Gesellschaftsrathes bestellte Commission zur Revision der Rechnung von 1881 erstattet durch Herrn Dr. Wartmann Bericht, worauf die Gesellschaft deren Antrag auf Verdankung und Genehmigung der Rechnung gegenüber dem Quästor, Herrn Dr. von Liebenau, annimmt.

4. Der Herr Präsident legt den vom abwesenden Herrn Bibliothekar, Dr. Blösch, eingesandten Bericht über die Bibliothek vor, unter bester Verdankung der darin erörterten Mühewaltung.

5. Daran schliessen sich die vom Herrn Präsidenten nach einander einzeln verdankten Specialberichte der Redactoren betreffend die wissenschaftlichen Veröffentlichungen:

a) Professor Meyer von Knonau verweist auf den schon im Juni zur Versendung gebrachten Bd. VII des «Jahrbuches» und erstattet, soweit es schon möglich ist, Bericht über die Zusammensetzung von Bd. VIII für 1883, in welchem ohne Zweifel auch die französische Sprache angemessen vertreten sein wird. Als Herausgeber des alljährlichen Mitgliederverzeichnisses in den obligatorischen Beigaben des Jahrbuches freut er sich, nunmehr zum ersten Male alle eidgenössischen Kantone vertreten zu sehen.

b) Herr Dompropst Fiala erinnert daran, dass seit der letzten Versammlung Bd. III des « Anzeigers » seinen Abschluss erreichte. Mit dem dreizehnten Jahrgang setzt das Organ seinen Weg ungestört weiter fort.

c) Herr Dr. Wartmann berichtet, dass die zweite Abtheilung von Bd. III (Cartular von Rheinau, bearbeitet durch Professor Meyer von Knonau) seit Neujahr im Drucke vollendet und die dritte (Acta Murensia, bearbeitet durch P. M. Kiem und Chorherrn Rohrer) dem Abschlusse ziemlich nahe gebracht sei. Von Bd. VI hat der Druck begonnen, und zwar mit dem

ersten Stück dieses Miscellanbandes, Conradi Türst de situ Confœderatorum descriptio, bearbeitet vom Herrn Präsidenten; auch die zu dieser Quellenschrift gehörende interessante Landkarte ist in der lithographischen Reproduction weit vorgerückt; die weiteren drei Stücke des Bandes, ähnliche topographisch-historische Stücke des 15. und 16. Jahrhunderts, edirt von den Herren Dr. H. Escher und Dr. L. Sieber, liegen druckbereit vor. Für Bd. VII—IX ist die Drucklegung des lateinischen Originals Campell's angeordnet, Herr Archivar Kind in Cur als Besorger der Publication gewonnen. Daran werden sich nachher, bearbeitet von Herrn Dr. H. Escher, die Zürcher Chroniken anschliessen.

6. Die Auswahl und Feststellung von Ort und Zeit der Jahresversammlung von 1883 wird dem Gesellschaftsrathe überlassen.

7. Herr Dr. Vuy macht Mittheilung von Actenstücken, aus der Correspondenz Herzog Karl's III. von Savoyen 1526 und 1529, und vom Vorhandensein eines noch unbekannten Liedes von savoyischer Seite, über die Escalade.

8. Herr Professor Morel liest seine Abhandlung: Avenches et les Helvètes.

Bei dem durch die Gastfreundschaft der Société d'histoire et d'archéologie dargebotenen Banket begrüsst Herr Theodor Claparède die Versammlung in herzlichen Worten, welche der Herr Präsident erwidert.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 8. August, Vormittags 10 Uhr, in der Aula der Universität.

1. Herr Präsident Georg von Wyss verfolgt in seiner — in französischer Sprache gehaltenen — Eröffnungsrede die geistigen sowohl, als die staatlichen Beziehungen, welche die Schweizer Eidgenossen, voran seit dem 16. Jahrhundert Bern und Zürich, mit Genf verbinden, und betont, dass schon der erste Aufsatz des ersten Bandes des «Archivs», mit dem die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft ihre Arbeiten eröffnete, einem Gegenstande der Genfer Geschichte gewidmet war, die Abhandlung «Ueber die sogeheissene goldene Bulle von Genf» von L. Meyer von Knonau, 1843 abgedruckt. Ganz besonders freut er sich darüber, dass jetzt die Gesellschaft ihren längst gehegten Wunsch habe erfüllen können, in der historisch so denkwürdigen Stadt zu tagen, in der für den Anbau geschichtlicher Studien so eifrig und erfolgreich gearbeitet wurde und stets geschafft wird. Hernach erneuert er das Andenken einer Reihe von Namen, deren Träger seit der letzten Versammlung dahingeschieden sind. Voran steht, wenn auch in den späteren Jahren der Gesellschaft ferner gerückt, einer ihrer Gründer im Jahr 1840, Professor *Bluntschli* von Zürich. Die Gesellschaft selbst beklagt den Tod litterarisch wohl verdienter Forscher und vorzüglicher Mitglieder, in *von Stürler* in Bern, *Aebi* in Beromünster, *von Sprecher* in Cur, *Pupikofer* in Frauenfeld; ferner verlor sie *Quiquerez* in Delsberg, und als fernere, den historischen Studien selbst nicht so unmittelbar nahe stehende Angehörige Buchhändler *Höhr* in Zürich, Decan Dr. *Güder* in Bern, Landammann *Schindler* von Glarus in Zürich. Ausserdem nennt die Rede, als ausserhalb der Gesellschaft Verstorbene, den berühmten Naturkundigen und Alterthumsforscher *Desor*, ferner den Verfasser der «Bilder aus der Geschichte von Basel» *Abel Burckhardt*, den Freiburger *Hub. Charles*, den Graubündner

F. Wassali in Cur. Die Rede schliesst mit warmen Wünschen für das fernere Gedeihen der historischen Studien, für die Stärkung geschichtlichen Sinnes und Verständnisses im schweizerischen Volke.

2. Derselbe erwähnt und zeigt eine Anzahl litterarischer Gaben, besonders eine grössere Sammlung aus den Werken des Herrn Galiffe, an die Gesellschaftsbibliothek. Darunter befindet sich auch die erste Publication des jüngsten schweizerischen historischen Vereins, des Kantonalvereins von Schwyz.

3. Eine grössere Zahl von Exemplaren des Appel de la Société Suisse pour la conservation des monuments de l'art historique gelangt zur Vertheilung.

4. Ein an den Actuar adressirter freundschaftlicher telegraphischer Gruss mehrerer an der Tellsplatte versammelter Gesellschaftsmitglieder wird Namens der Gesellschaft in einer an Herrn Stückelberg gerichteten Depesche dankend erwidert.

5. Es folgen die angekündigten Vorträge:

a) Herr *Camille Favre* in Genf: Sur le Haut-Valais au Moyen-Age et en particulier sur les passages conduisant en Italie.

b) Herr Professor *Charles Le Fort* in Genf: Coup d'œil sur l'émancipation politique de Genève et les relations de cette ville avec les cantons suisses jusqu'en 1536.

c) Herr Professor *Dierauer* in St. Gallen: Zur Geschichte des Ausgangs der helvetischen Republik, Stapfer und Müller-Friedberg 1802.

d) Herr Professor *P. Vaucher* in Genf: Quelques lettres de Louis Vuillemin à un ami.

e) Herr Professor *Vetter* in Bern: Kritik der Legende vom Helden der Schlacht an der Calven 1499, Fontana, im Sinne der Ersetzung desselben durch den Zehngerichtenmann, Jann Fausch von Fanas [1]).

---

[1]) Zugleich kam des Vortragenden Brochure: Simon Lemnius und sein Epos vom Schwabenkrieg (Bern, 1882) als Geschenk an die Versammlung zur Austheilung.

Auf das sehr belebte Mahl im Hotel National, während dessen Dauer als Gabe der Société d'histoire et d'archéologie die Edition der « Comédie du Monde malade et mal pansé (1568) par Jacques Bienvenu précédée de deux poèmes sur l'alliance de Berne et Genève (1588), avec une introduction par Théoph. Dufour », ausgetheilt wurde [1]), folgte in der Campagne Mallet zu Frontenex als letzter Beweis ebenso reicher, als herzlich gebotener Gastfreundschaft eine zwanglose gesellschaftliche Vereinigung. Die bieder warmen Worte, gesprochen im Namen der Gäste gegenüber den liebenswürdigen Wirthen, den Herren Brüdern Le Fort, durch Herrn Chorherrn Rohrer — es sollten die letzten sein, die er im Schoosse der Gesellschaft aussprechen konnte —, drückten in richtigster Weise das Gefühl freudiger Dankbarkeit der Scheidenden aus.

---

[1]) Als fernere Gabe der Erinnerung an die Genfer Versammlung dachte Herr Professor Le Fort den Abdruck seines Vortrages zu: L'émancipation politique de Genève et les premières relations de cette ville avec les cités suisses, coup d'œil historique (Genève, 1883).

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.



Adert, Jacques, professeur, Genève.
Bernoulli-Burckhardt, Auguste, Dr. phil., Bâle.
Blondel, Auguste, lic. jur., Genève.
Bordier, Henri, bibliothécaire honoraire, Paris.
Bossi, Arthur, Genève.
Bouvier, Alfred, journaliste, Genève.
de Budé, Eugène, Genève.
Carrard, Henri, professeur, Lausanne.
Carteret, Antoine, conseiller d'Etat, Genève.
Chaix, Paul, professeur, Genève.
de Charrière, Godefroy, Lausanne.
Chavannes, Ernest, Lausanne.
Chlaparède, Téodore, ancien pasteur, Genève.
Dardier, *Charles,* pasteur, Nîmes.
Demole, Eugène, Dr. phil., conservateur du médaillier, Genève.
Dierauer, Jean, Dr. phil., professeur, St-Gall.
Dufour, Théophile, juge, directeur des Archives, Genève.
Dufour, Louis, sous-archiviste, Genève.
Dufour, Charles, professeur, Morges.
Favey, Georges, procureur de la République, Lausanne.
Favre, Camille, archiviste-paléographe, Genève.
Fiala, Frédéric, prévôt de la cathédrale, Soleure.
Flammer, Antoine, notaire, Genève.

Forel, François, anc. président du Tribunal, Morges.
Galland, Charles, Genève.
Galliard, Jean-Louis, chef d'institution, Lausanne.
Galiffe, J.-B.-G., Dr. jur., professeur, Genève.
Galiffe, Aymon, avocat, Genève.
Gautier, Adolphe, ingénieur, Genève.
Gosse, Hippolyte, Dr. med., professeur, Genève.
Gremaud, Jean, bibliothécaire, Fribourg.
Grivel, Adolphe, archiviste, Genève.
Hidber, *B.,* Dr. phil., professeur, Berne.
Huc-Mazelet, Auguste, professeur, Morges.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., professeur, Genève.
Kohler, Charles, archiviste-paléographe, Paris.
Le Cointe, Adrien, conseiller administratif, Genève.
Le Fort, Alfred, ancien juge, Genève.
Le Fort, Charles, Dr. jur., professeur, Genève.
Le Fort, Frédéric, ancien pasteur, Genève.
Le Fort, Henri, avocat, Genève.
Leupold, Edouard, Dr., professeur, Aarau.
Lombard, Alexandre, Genève.
Marcel, Charles, Dr. med., Lausanne.
Martin, Alfred, Dr. jur., avocat, Genève.
de Meuron, Théodore, Lausanne.
Meyer de Knonau, Gerold, Dr., professeur, Zurich.
Monod, Gabriel, directeur de la Revue historique, Paris.
de Montet, Albert, Vevey.
Morel, juge fédéral, Lausanne.
Morel, Charles, Dr. phil., professeur, Genève.
Moynier, Gustave, Genève.
de Muralt, Edouard, Dr., professeur, Lausanne.
Muret, Eugène, Morges.
Naville, Edouard, Genève.
Ochsenbein, G.-F., pasteur, Schlosswyl, Berne.
Oechsli, Wilhelm, Dr., Winterthour.
Picot, Henri, notaire, Genève.

Pictet, Edmond, Genève.
Pictet, Gustave, ancien juge fédéral, Genéve.
Pilet, Charles, commandant, Genève.
Plan, Philippe, sous-conservateur de la Bibliothèque, Genève.
Revilliod, Gustave, Genève.
Rilliet-de Candolle, *Albert,* professeur, Genève.
Rivoire, Emile, notaire, Genève.
Roget, Amédée, professeur, Genève.
Roget, Philippe, sous-conservateur de la Bibliothèque, Genève.
Roget, *Frédéric,* instituteur, Genève.
Rohrer, François, chanoine et professeur, Lucerne.
Roux, Frédéric, Nyon.
Stern, *Alfred,* Dr., professeur, Berne.
Streckeisen-Moultou, Georges, Genève.
Van Muyden, Henri, Lausanne.
Vaucher, Pierre, professeur, Genève.
Vetter, Ferdinand, Dr., professeur, Berne.
Vieusseux, Alfred, Genève.
Vuy, Jules, Dr. phil., notaire, Carouge.
Wartmann, *Hermann,* Dr. phil., St-Gall.
de Wyss, Georges, Dr. phil., professeur, Zurich.



Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 30. Juni 1883.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1880 bis 1883.

G. von Wyss, Professor, in Zürich, Präsident.

Th. von Liebenau, Staatsarchivar, in Luzern, Quästor.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Actuar (Redactor des «Jahrbuches»).

J. J. Amiet, Staatsschreiber, in Solothurn.

Em. Blösch, Oberbibliothekar, in Bern, Bibliothekar.

Fr. Fiala, Dompropst, in Solothurn (Redactor des «Anzeigers»).

Fr. Forel, Präsident, in Morges.

K. Le Fort, Professor, in Genf.

W. Vischer, Professor, in Basel.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen»).

[Durch den Tod des Herrn Chorherrn *Fr. Rohrer,* in Luzern, ist seit September 1882 eine Stelle des Gesellschaftsrathes erledigt.]

Kanton Zürich.

Bächtold, Dr. *J.,* in Fluntern.
Brun, Karl, in Riesbach.
Brunner, Dr. *Jul.,* Professor an der Industrieschule, in Fluntern.
Bürkli, Friedrich, Buchdrucker, in Zürich.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Seminarlehrer, in Küssnach.
Escher, Hermann, Dr. phil., in Zürich.
Escher, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Zürich.
Escher, Konrad, Dr. jur., Kantonsrath, im Bleicherweg, Enge.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich.
Geilfus, Dr., alt Rector, in Winterthur.
Grob, Dr. *Heinr.,* Professor am Gymnasium, in Zürich.
Heer, Just., Pfarrer, in Erlenbach.
Horner, Dr. *J. J.,* Bibliothekar, in Zürich.
Hunziker, Dr. *Otto,* Seminarlehrer, in Küssnach.
Kappeler, A., Pfarrer, in Cappel.
Keller, Dr. *Gottfried,* alt Staatsschreiber, in Hottingen.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach.
Meyer, Dr. *Konrad Ferdinand,* in Kilchberg.
Nüscheler-Usteri, Dr. *A.,* in Zürich.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Gymnas.-Lehrer, in Winterthur.
von Orelli, Dr. *Aloys,* Professor, in Zürich.
Pestalozzi-Hirzel, S., in Zürich.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich.
Schneider, Albert, Dr. jur., Professor, in Hottingen.
Schweizer, Dr. *P.,* Staatsarchivar, in Zürich.
Strickler, Dr. *J.,* in Zürich.
Tobler, Ludwig, Dr. phil., Professor, in Hottingen.
Tobler-Meyer, Wilh., in Hottingen.
Vögelin, Salomon, Professor, in Zürich.
Wirz, Dr. *J. Caspar*, Rector des Gymnasiums, in Zürich.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen.
von Wyss, Georg, Dr. phil., Professor, in Zürich.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, in Riesbach. 33

Kanton Bern.

Blösch, Emil, Dr. phil., Oberbibliothekar, in Bern.
von *Bonstetten, Gustav,* in Thun.
Dübi, Dr. *Th.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern.
Durrer, Jos., Revisor des eidgen. statist. Bureau, in Bern.
Fetscherin, W., Lehrer am Gymnasium, in Bern.
Gehrig, H., Rector, in Burgdorf.
von *Gonzenbach, August,* Dr. jur., in Bern.
Haller, Alb., Pfarrer, in Leissigen.
Hidber, B., Dr. phil., Professor, in Bern.
Hilty, Dr. jur., Professor, in Bern.
Howald, K., Notar, in Bern.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern.
König, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern.
Kohler, Xavier, Professor, in Pruntrut.
Lerch, Jakob, Dr. jur., Oberrichter, in Bern.
Lindt, Paul, Fürsprech, in Bern.
Lüthardt, Fürsprech, Director der Mobiliarassecuranz, in Bern.
Manuel, Dr. *Ernst,* Fürsprech, in Bern.
von *Mülinen-von Mutach, Friedrich,* in Bern.
Müller, Dr. *Ed.,* Privatdocent, in Bern.
von *Muralt, Amédée,* Gemeinderath, in Bern.
Ochsenbein, G. F., Pfarrer, in Schlosswyl.
Rikli-Valet, Karl, in Wangen (an der Aare).
Schnell, Dr. *Joh.,* gewes. Professor, in Bern.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor, in Bern.
Stuber, Fürsprech, in Bern.
Studer, Gottlieb, Professor der Theologie, in Bern.
von *Tavel, Alexander,* Gemeinderath, in Bern.
Tobler, Dr. *Gustav,* Gymnasiallehrer, in Bern.
Trachsler, Secretär des eidgen. Justizdepartements, in Bern.
Trechsel, Friedrich, Dr. theol., Pfarrer, in Bern.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern.
von *Wattenwyl-Pourtalès, Ludw. Friedr.,* in Jolimont bei Bern.

Weidling, Jul., Dr. phil., in Berlin.
von *Wurstemberger-Steiger, Rudolf,* in Bern.
Zeerleder, Dr. *Albert,* Professor, in Bern. 36

Kanton Luzern.

Bell, Friedrich, Regierungsrath und Oberst, in Luzern.
Brandstetter, J. L., Dr. med., Professor, in Luzern.
Düring, Jos., stud. hist., in Zürich.
Elmiger, Melchior, Pfarrer, in Schüpfheim.
Estermann, Melchior, Sextar, Pfarrer, in Neudorf.
Fischer, Vincenz, Ständerath, in Luzern.
Fleischlin, Bernhard, Pfarrhelfer, in Willisau.
Keiser, Albert, Caplan, in Luzern.
von *Liebenau,* Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Luzern.
Scherer-Boccard, Graf *Theodor,* in Luzern.
Schiffmann, Fr. Jos., Bibliothekar, in Luzern.
Wanner, Dr. *Mart.,* Archivar der Gotthardbahn, in Luzern. 13

Kanton Uri.

Gisler, Jos., bischöflicher Commissar, in Bürglen.
Müller, Dr. *F.,* in Altorf. 2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz.
Kälin, J. B., Kanzleidirector, in Schwyz.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln.
Styger, Karl, Alt-Landammann, in Schwyz.

Waser, Maurus, Seminarlehrer, in Schwyz.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 6

Kanton Unterwalden.

von Deschwanden, Karl, Fürsprech, in Stans.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B., Bibliothekar, in Engelberg.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., Decan, in Muri-Gries (Tirol).
von Matt, Joh., Gemeindspräsident, in Stans.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., in Buochs. 5

Kanton Zug.

von Meiss, Hans, in St. Karl bei Zug. 1

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus.
Heer, Gottfr., Pfarrer, in Betschwanden.
Kind, Paul, Pfarrer, in Schwanden.
Mayer, G., Pfarrer, in Oberurnen. 4

Kanton Freiburg.

Gremaud, Abbé *Joseph,* Professor, in Freiburg.
Rädle, P. *Nikolaus,* Franciscaner, in Freiburg.
Schneuwly, Jos., Archivar, in Freiburg. 3

Kanton Solothurn.

Amiet, Jakob, Fürsprech, in Solothurn.
Amiet, Joseph Ignaz, Staatsschreiber, in Solothurn.
Bally, Otto, v. Schönenwerd, in Säckingen (Grosshzgth. Baden).

Businger, Kasp. Luk., Regens, in Solothurn.
Cartier, Robert, Pfarrer, in Oberbuchsiten.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten.
Egloff, J. M., Professor, in Solothurn.
Fiala, Friedrich, Dompropst, in Solothurn.
Frölicher, Otto, in Zürich.
Glutz-Blotzheim, Ludwig, Major, in Solothurn.
Hartmann, Alfred, in Solothurn.
Kaiser, V., Dr. phil., Professor, in Solothurn.
von Sury von Bussy, Gast., in Solothurn.
von Sury von Bussy, J., Stadtammann, in Solothurn.
von Wallier von Wendelstorf, Rudolf, in Solothurn.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 16

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil.
Birmann, M., Ständerath, in Liestal.
Boos, H., Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Achilles, Dr. phil.
Burckhardt-Finsler, Albert, Dr. jur.
Burckhardt, Jakob, Dr. phil., Professor.
Burckhardt, Karl Felix, Dr. jur., Altbürgermeister.
Burckhardt-Burckhardt, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr.
Burckhardt-Piguet, Theophil.
Cherbuin, Friedr., Rector.
Ehinger, Ludw., Dr. jur.
Erismann, Oskar, Anwalt der Centralbahn.
Frei-Kloss, Emil, Oberst, eidg. Gesandter, in Washington.
Frey, Hans, Dr. phil.
Fürstenberger, Albert.
Gelzer, Heinrich, senior, Dr. phil., Professor.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor.
Heusler, Aug., Dr. jur., Untersuchungsrichter.

His-Heusler, Eduard, Dr. phil.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur.
Merian, J. J., Professor.
Merian-Bischoff, Samuel.
Riggenbach-Iselin, A.
Riggenbach, Joh., Professor.
Sarasin, Adolf, Pfarrer.
Sieber, Ludw., Dr. phil., Universitätsbibliothekar.
Speiser, Dr. *Paul,* Regierungsrath.
Steffensen, Karl, Dr. phil., Professor.
Stockmeyer, Immanuel, Antistes.
Thommen, Rud., cand. phil., in Wien.
Vischer-Merian, Karl, Dr. Phil., alt Rathsherr.
Vischer, Wilhelm, Dr. phil., Professor.
Wackernagel, Dr. *Jak.,* Professor.
Wackernagel, Dr. *Rud.,* Staatsarchivar.
Wieland, Karl, Dr. jur., alt Rathsherr. 35

Kanton Schaffhausen.

Bohrer, katholischer Pfarrer, in Schaffhausen.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen.
Mezger, Dr. *J. J.,* Professor und Antistes, in Neuhausen. 3

Kanton Appenzell.

Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin.
Rusch, J. B. E., Dr. jur., in Appenzell. 2

Kanton St. Gallen.

Aepli, O., Dr. jur., eidg. Gesandter, in Wien.
Amrein, K. C., Professor, in St. Gallen.

Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Götzinger, Ernst, Dr. phil., Professor, in St. Gallen.
Näf, August, Präsident des Verwaltungsrathes, in St. Gallen.
Rickenmann, Xaver, Präsident, in Rapperswil.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 7

Kanton Graubünden.

Kind, Chr., Staatsarchivar, in Cur.
von Salis-Marschlins, Ulysses, Hauptmann, in Marschlins.
Tuor, Ch., bischöflicher Archivar, in Cur. 3

Kanton Aargau.

Fricker, Bartohl., Lehrer, in Baden.
Hunziker, Jak., Professor, in Aarau.
Keller, J., Seminarlehrer, in Aarau.
Leupold, Dr. *Edw.*, in Zofingen.
Schmidt-Hagnauer, *Gustav*, Verwaltungsrath, in Aarau.
Schröter, C., Chorherr und Pfarrer, in Rheinfelden. 6

Kanton Thurgau.

Huber, Jak., Buchhändler, in Frauenfeld.
Meyer, Joh., Professor, in Frauenfeld. 2

Kanton Tessin.

Motta, Emilio, Ingenieur, in Locarno. 1

Kanton Waadt.

de Blonay, Gust., in Schloss Grandson.
Carrard, Henri, Professor, in Lausanne.

Céresole, Victor, eidgen. Consul, in Venedig.
de Charrière, Godefr., eidg. Stabsmajor, in Senarclens b. Cossonay.
Chavannes, Ern., in Lausanne.
Duperrex, Professor, in Lausanne.
Favey, G., Staatsanwalt, in Lausanne.
Favrod-Coune, in Lausanne.
Forel, François, alt Gerichtspräsident, in Morges.
Huc-Mazelet, Auguste, in Morges.
de Mandrot, Bern., ancien élève de l'Ecole des Chartes, in Paris (64, Avenue Montaigne).
de Montet, Alb., in Vevey.
Morel, J., Bundesgerichtspräsident, in Lausanne.
von Muralt, Dr. *Eduard,* Professor, in Lausanne.
Rivier, Alphons, Professor, in Brüssel.
Secretan, Eug., in Lausanne. 16

Kanton Wallis.

Schmid, Ferd., Pfarrer, in Mörel. 1

Kanton Neuenburg.

Berthoud, Fritz, in Fleurier.
Cuche, Jules, Advocat, in La Chauxdefonds.
Daguet, Alexandre, Professor, in Neuenburg.
de Pury, Edouard, in Neuenburg.
Rott, Dr., Legationssecretär, in Paris (24, Rue Sinset, Passy). 5

Kanton Genf.

de Budé, Eugène, in Genf.
Claparède, Théod., alt Pfarrer, in Genf.
Demole, Eugène, Dr. phil., conservateur du médaillier, in Genf.

Duby, alt Pfarrer, in Genf.
Dufour, Théoph., Director d. Kant. Arch., in Genf.
Favre, Camille, in Genf.
Favre, *Edouard*, Dr. phil., in Genf.
Galiffe, Jean Barthélemy Gaifre, Dr. jur., in Genf.
Gautier, Ad., Ingenieur, in Genf.
Gosse, Hippol., Dr. med., Professor, in Genf.
Jaquemot, Louis, Dr. phil., Professor, in Genf.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, in Paris.
Le Fort, Charles, gew. Professor, in Genf.
Morel, Charles, Professor, in Genf.
Naville, Edouard, in Genf.
Pictet, Gust., ancien juge fédéral, in Genf.
Revilliod, G., in Genf.
Rilliet de Candolle, Alb., in Genf.
Roget, Amédée, Professor, in Genf.
Sarasin, Alb., lic. jur., in Genf.
de Saussure, Théod., in Genf.
Vaucher, Pierre, Professor, in Genf. 22

222

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Ludw., fürstl. Fürstenbergischer Archivar, in Donaueschingen	1878
Bianchi, Nicom., Sovrintendente degli archivi di stato, in Turin	1878
Bordier, Henri, Bibliothécaire honoraire au Département des manuscrits de la Bibliothèque nationale, in Paris	1850
Dümmler, Ernst, Professor, in Halle	1875
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst, in Schleswig	1875
Monod, G., Directeur adjoint à l'École des hautes études in Paris	1875
von Ranke, Leopold, Mitglied der Akademie, in Berlin	1850
Riezler, Sigm. Otto, Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek, in München	1878
Roth von Schreckenstein, Freiherr *K. H.,* Landesarchiv-Director, in Karlsruhe	1867
Schmidt, Karl, Professor, in Strassburg	1866
Schönherr, David, Archivar, in Innsbruck	1867
Sickel, Theodor, Professor, in Wien	1863
Waitz, Georg, Geheimer Regierungsrath, in Berlin	1863

Vergleichende Uebersicht

der

Gesammtzahl der Gesellschaftsmitglieder von 1840 bis 1883.

	1840.	1841.	1846.	1854.	1861.	1873.	1883.
Zürich . . .	9	43	48	34	26	26	33
Bern . . .	5	21	27	25	34	44	36
Luzern . . .	2	11	15	16	11	12	13
Uri	—	1	1	1	1	1	2
Schwyz . . .	—	2	1	1	1	—	6
Unterwalden .	—	1	1	—	—	—	5
Zug	—	1	1	—	—	—	1
Glarus . . .	—	3	3	3	2	3	4
Freiburg . .	—	6	5	10	8	2	3
Solothurn . .	—	3	2	12	21	22	16
Basel . . .	3	23	33	26	30	29	35
Schaffhausen .	1	3	3	2	1	2	3
Appenzell . .	1	4	5	4	1	1	2
St. Gallen . .	—	6	7	10	6	9	7
Graubünden .	1	36	39	27	15	6	3
Aargau . . .	6	6	9	3	6	6	6
Thurgau . .	—	8	9	8	6	3	2
Tessin . . .	—	—	1	1	—	2	1
Waadt . . .	2	10	13	11	15	12	16
Wallis . . .	—	2	3	—	—	—	1
Neuenburg .	1	1	8	8	5	5	5
Genf . . .	—	17	16	15	11	10	22
	31	208	250	217	200	195	222

Statuten

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

(Beschlossen am 28. September 1874.)

I.

Zweck und Bestand der Gesellschaft.

§ 1. Die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz hat die Bestimmung, als Verein der Freunde der vaterländischen Geschichte und als Band der ihr sich widmenden Kantonalgesellschaften, die Geschichte der Schweiz durch Arbeiten zu fördern, zu denen es des allgemeinen Zusammenwirkens bedarf.

§ 2. Die Mitglieder der kantonalen geschichtforschenden und antiquarischen Gesellschaften bedürfen zur Aufnahme in die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft keiner Wahl, sondern werden von Rechts wegen Mitglieder derselben, sobald sie es wünschen. Andere Geschichtsfreunde werden nach vorläufiger Meldung bei dem Präsidenten durch Abstimmung in die Gesellschaft aufgenommen.

§ 3. Auswärtige Gelehrte und Freunde der Geschichte können als Ehrenmitglieder oder als correspondirende Mitglieder aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder ernennt die Gesellschaft auf motivirten Antrag des Gesellschaftsrathes; correspondirende Mitglieder ernennt Letzterer von sich aus.

§ 4. Die Mitglieder der Gesellschaft bezahlen einen Jahresbeitrag von 10 Franken. Dagegen erhalten sie die von der Gesellschaft herauszugebende Jahresschrift (§ 9), sowie den Anzeiger für schweizerische Geschichte unentgeltlich.

Wer den Jahresbeitrag nicht entrichtet, wird als aus der Gesellschaft ausgetreten betrachtet.

§ 5. Mitglieder, welche sich zur Leistung eines weitern freiwilligen Beitrages von 10 Franken verpflichten, sind zum unentgeltlichen Bezuge sämmtlicher Publicationen der Gesellschaft berechtigt.

§ 6. Mit den kantonalen historischen und antiquarischen Vereinen steht die Gesellschaft durch ihren geschäftsleitenden Ausschuss in Verbindung. Die Präsidenten der Vereine werden als die Correspondenten für die allgemeine Gesellschaft betrachtet.

§ 7. Die Versammlung der Gesellschaft findet alljährlich an einem von ihr zu bestimmenden Orte statt und dauert zwei Tage, so dass der erste Tag für Geschäfte, der zweite vorzugsweise für wissenschaftliche Belehrung durch Vorträge oder durch Besuch historisch wichtiger Stätten oder Sammlungen verwendet werden kann.

II.

Leitung der Arbeiten.

§ 8. Zur Leitung ihrer Arbeiten bestellt die Gesellschaft auf die Dauer von je drei Jahren durch geheimes absolutes Stimmenmehr einen Gesellschaftsrath, bestehend aus dem Präsidenten, dem Quästor, dem Secretär, dem Bibliothekar der Gesellschaft und sieben weitern Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Gesellschaft gewählt; den Quästor, den Secretär und den Bibliothekar wählt der Gesellschaftsrath.

Der Präsident und der Secretär sollen an dem nämlichen Orte ihren Wohnsitz haben.

§ 9. Der Gesellschaftsrath hat die Arbeiten der Gesellschaft anzuordnen und zu überwachen. Ihm liegt sowohl die Herausgabe der regelmässigen Jahresschrift (§ 4), als aller übrigen Gesellschaftspublicationen ob. Ihm steht die Ratification aller mit den Verfassern oder Bearbeitern, mit den Druckern oder Verlegern der Publicationen abzuschliessenden Verträge zu.

§ 10. Zu Durchführung seiner Aufgabe gliedert sich der Gesellschaftsrath nach Bedürfniss in Commissionen, welche die Arbeiten vorbereiten und die erforderlichen Redactions-, Druck- oder Verlagsverträge unter Vorbehalt seiner Ratification abschliessen.

§ 11. Dem Gesellschaftsrathe kömmt die Vertretung der Gesellschaft gegenüber denjenigen Behörden zu, welche ihre Arbeiten durch Geldbeiträge unterstützen.

Er erstattet denselben Namens der Gesellschaft, sowie auch dieser selbst alljährlich Bericht über seine Thätigkeit.

Er übt die ihm nach § 3 zustehenden Befugnisse aus.

Er begutachtet zu Handen der Gesellschaft die von dem Quästor zu stellende Jahresrechnung*).

§ 12. Der Gesellschaftsrath und seine Commissionen versammeln sich nach Bedürfniss. Jedenfalls tritt der Gesellschaftsrath vor der Jahresversammlung der Gesellschaft zur Abfassung seines Jahresberichtes und Begutachtung der Jahresrechnung zusammen.

---

*) Vgl. Jahrbuch, Bd. III p. VI, die Interpretation dieses § 11, Lemma 4, durch die Gesellschafts-Versammlung zu Basel, 1877: „Der Abschluss der Rechnung findet je auf Ende des betreffenden Jahres statt; darauf wird nach Abschluss die Rechnung vom Gesellschaftsrathe geprüft und abgenommen, worauf die nächstfolgende Jahresversammlung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsrath, resp. zu bestellende Revisoren aus demselben, die Rechenschaft über die Rechnung des abgelaufenen Jahres empfängt“.

III.

Sammlung der Gesellschaft, Schriftenaustausch.

§ 13. Dem Bibliothekar liegt die Bewahrung und Aeufnung der Bibliothek und Sammlung, der Verkehr mit den dieselbe benutzenden Mitgliedern und die Besorgung des Schriftenaustausches mit andern Vereinen ob.

Er führt über die auf seine Geschäfte bezüglichen Einnahmen und Ausgaben zu Handen des Quästors der Gesellschaft Rechnung.

IV.

Geschäftsleitung.

§ 14. Behufs Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaft und des Gesellschaftsrathes wird ein geschäftsleitender Ausschuss gebildet. Derselbe besteht aus dem Präsidenten, dem Quästor und dem Secretär der Gesellschaft (§ 8).

§ 15. Der Präsident leitet die Zusammenkünfte der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses. Er bestimmt, nach Anhörung des Gesellschaftsrathes, die Zeit der Jahresversammlung der Gesellschaft und stellt die Tractanden für beide Tage derselben fest. Er vermittelt die Verbindung mit den kantonalen Vereinen, soweit es nicht blossen Schriftenaustausch (§ 13) anbetrifft. Er erstattet der Gesellschaft Bericht über die Geschäftsführung des Ausschusses und legt ihr den Jahresbericht des Gesellschaftsrathes, sowie dessen Befund über die Jahresrechnung vor.

§ 16. Der Quästor besorgt die Cassa und das Rechnungswesen der Gesellschaft.

Er zieht die Jahresbeiträge der Mitglieder ein und besorgt die vertragsgemässen Abrechnungen mit den Verfassern oder Bearbeitern, den Druckern oder Verlegern der Publicationen, sowie die Abrechnung mit dem Archivar der Gesellschaft (§ 13).

Er stellt die vom Ausschusse und Gesellschaftsrath zu prüfende und der Gesellschaft zur Abnahme vorzulegende Jahresrechnung.

§ 17. Der Secretär führt das Protokoll der Gesellschaft, des Gesellschaftsrathes und des Ausschusses und besorgt im Einverständniss mit dem Präsidenten die Geschäftscorrespondenz, soweit dieselbe nicht dem Quästor oder dem Bibliothekar der Gesellschaft obliegt.

§ 18. Der Ausschuss versammelt sich nach Bedürfniss, auf Anordnung des Präsidenten.



Verzeichniss

derjenigen Gesellschaften, mit welchen die allgemeine geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz ihre Publicationen austauscht.

A. Schweizerische.

1. *Zürich,* Antiquarische Gesellschaft.
2. *Bern,* Historischer Verein.
3. *Luzern,* Historischer Verein der V Orte.
4. *Schwyz,* Historischer Verein.
5. *Glarus,* Historischer Verein.
6. *Basel,* Historische Gesellschaft.
7. *Freiburg,* Société d'histoire.
8. *Solothurn,* Historischer Verein.
9. *Schaffhausen,* Historischer Verein.
10. *Graubünden,* Historisch-antiquarische Gesellschaft in Cur.
11. *St. Gallen,* Historischer Verein.
12. *Aargau,* Historische Gesellschaft.
13. *Thurgau,* Historischer Verein.
14. *Waadt,* Société d'histoire de la Suisse romande, Lausanne.
15. *Genf,* Société d'histoire et d'archéologie.
16. *Genf,* Institut national Genevois.

B. Ausländische.

1. *Agram,* Société archéologique.
2. *Augsburg,* Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
3. *Bamberg,* Historischer Verein für Oberfranken.
4. *Besançon,* Société d'émulation du Doubs.

5. *Berlin*, Kgl. preuss. Akademie der Wissenschaften.
6. „ Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.
7. „ Gesellschaft: der «Herold».
8. *Bonn,* Verein der Alterthumsfreunde im Rheinland.
9. *Bremen,* Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
10. *Breslau,* Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
11. *Bregenz,* Museumsverein für Vorarlberg.
12. *Christiania,* Universität.
13. *Darmstadt,* Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.
14. *Dorpat,* Estnische gelehrte Gesellschaft.
15. *Frankfurt,* Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
16. *Freiburg i. Br.*, Kirchlich-historischer Verein der Erzdiöcese Freiburg.
17. *Freiburg i. Br.,* Gesellschaft für Förderung der Geschichtskunde.
18. *Görlitz,* Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
19. *Göttingen*, Kgl. Societät der Wissenschaften.
20. *Gratz,* Historischer Verein in Steiermark.
21. *Hall,* Historischer Verein für württemb. Franken.
22. *Halle,* Thüringisch-Sächsischer Verein.
23. *Hamburg,* Historischer Verein für Hamburgische Geschichte.
24. „ Hansischer Geschichtsverein.
25. *Hannover,* Historischer Verein für Niedersachsen.
26. *Harzverein* für Geschichte und Alterthumskunde.
27. *Hohenzollern,* Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
28. *Jena,* Verein für thüringische Geschichte.
29. *Innsbruck,* Ferdinandeum.
30. *Karlsruhe,* Grossherzoglich badisches Landesarchiv.
31. *Kassel,* Verein für hessische Geschichte und Landeskunde.
32. *Kiel,* Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft.
33. *Klagenfurt,* Historischer Verein für Kärnten.
34. *Laibach,* Historischer Verein für Krain.
35. *Landshut,* Historischer Verein für Niederbaiern.
36. *Lindau,* Verein für Geschichte des Bodensees.

37. *Linz,* Museum Francisco-Carolinum.
38. *Mitau,* litterarisch-historische Gesellschaft für Kurland.
39. *Mühlhausen,* Musée historique.
40. *München,* Kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften.
41. *Münster,* Görresgesellschaft.
42. *Nürnberg,* Germanisches Museum.
43. „ Verein für die Geschichte der Stadt Nürnberg.
44. *Prag,* Kgl. böhmische Akademie der Wissenschaften.
45. *Regensburg,* Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.
46. *Riga,* Gesellschaft für Geschichts- und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen.
47. *Rom,* Reale academia dei Lincei.
48. *Salzburg,* Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
49. *Scwer in*, Verein für meklenburgische Geschichte.
50. *Speier,* Historischer Verein der Pfalz.
51. *Stade,* Verein für Geschichte und Alterthumskunde der Herzogth. Bremen und Verden.
52. *Stettin,* Gesellschaft für pommerische Geschichte.
53. *Stockholm,* Kgl. Witterhets historie och antiquitets academie.
54. *Strassburg,* Société pour la conservation des monuments historiques.
55. *Stuttgart,* Statistisch-topographisches Bureau.
56. *Wien,* K. K. Akademie der Wissenschaften.
57. „ Alterthumsverein.
58. „ Institut für Oesterreichische Geschichtsforschung.
59. „ Centralcommission zu Erhaltung der Bau-Denkmale.
60. *Wiesbaden,* Verein für nassauische Alterthumskunde.
61. *Würzburg,* Hist. Verein für Franken und Aschaffenburg.

In **Bd. VII** ist zu verbessern:

p. 40 Z. 1 v. o. 1289 (statt 1269).

p. 44 Z. 17 v. o. lies: „denn König Adolf gewährte am“.

p. 259 Z. 1 v. o. lies: „Vogt“.

NOTES

SUR

LES HELVÈTES ET AVENTICUM SOUS LA DOMINATION ROMAINE.

PAR

CHARLES MOREL.



Les origines et les premières destinées des Helvètes sont toujours un des problèmes les plus obscurs de l'histoire ancienne, et il n'y a rien à ajouter à l'exposé que M. le Dr. W. Gisi nous a donné dans son *Quellenbuch* des diverses opinions qui se sont fait jour à ce sujet. Il semble toutefois établi que, jusque vers l'an 100 avant notre ère cette peuplade celtique n'a pas eu de demeures fixes, qu'après avoir essayé de s'établir entre la Forêt Noire, le Main et le Rhin, après s'être laissée entraîner dans de lointaines expéditions à la suite des Cimbres et des Teutons, elle avait fini par occuper le plateau suisse, du Rhône au Rhin et du Jura aux Alpes.

Quant à l'époque romaine, les auteurs anciens ne nous fournissent que des renseignements fort incomplets et cette période de l'histoire helvétique présente forcément de grandes lacunes que nous n'avons pas l'espoir de pouvoir combler. Mais si, au point de vue historique proprement dit, il est difficile de dire rien de bien nouveau, il en est peut-être autrement de l'organisation et des institutions, sur lesquelles les inscriptions nous apportent peu à peu quelques nouveaux éclaircissements. Le premier travail d'ensemble sur la condition de la Suisse à l'époque romaine a été publié en 1856 par M. Mommsen[1]; il a servi de base à tout ce qui en a été dit jusqu'ici, et si aujourd'hui, à vingt-six ans de distance, nous pouvons constater un nouveau progrès dans notre connaissance des faits, c'est encore à lui que nous le devons. En préparant pour le *Corpus Inscriptionum latinarum* les inscriptions latines de la Suisse, M. Momm-

[1]) *Die Schweiz in römischer Zeit* (Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich), tom. XI, 1856.

sen a été conduit à reprendre la question en sous-œuvre et il a publié à ce sujet deux intéressants mémoires dans lesquels il traite à la fois des limites de l'Helvétie, de la condition de ses habitants et du rôle que jouait le chef-lieu d'Avenches[1]. C'est le résultat de ces recherches que je voudrais exposer et examiner ici. Sans avoir la prétention de réfuter le grand maître de l'épigraphie, je me permettrai d'émettre une opinion personnelle sur quelques points de détail et d'en donner les raisons.

I.

J'aborderai d'abord brièvement la question des limites du territoire helvétien. La plupart des géographes anciens paraissent les avoir assez mal connues, du moins du côté des Alpes, dont le point central, le massif du Gothard, n'était guère exploré. De là des idées obscures et des confusions évidentes entre les diverses chaînes et les diverses vallées.

M. Mommsen relève en particulier une curieuse erreur qui se rencontre dans le texte de César[2] en ce qui concerne le cours supérieur du Rhin. D'après les mémoires du conquérant des Gaules, ce fleuve prend sa source chez les Lépontiens et traverse ensuite le territoire des Nantuates, des Helvètes, des Séquanes, des Mediomatrici, des Tribocques et des Trévires, ce qui donnerait à penser que César a confondu le cours supérieur du Rhône avec celui du Rhin, qu'il ignorait que le Rhône se jetât dans le lac Léman et s'imaginait que, faisant un grand coude, il gagnait le nord en passant à l'Ouest des Alpes bernoises. La même erreur, quelque peu atténuée, se retrouverait dans Stra-

---

[1]) *Hermes,* tom. XVI, p. 445 et suiv.; *Ephemeris epigraphica,* tom. IV, p. 566 et suiv. (Comp. G. Zippel, die römische Herrschaft in Illyricum, 1877, p. 286) concerne tout spécialement les *Alpes Poeninae.* Voir aussi Bergk, *Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande,* tom. LVII, p. 35 et suiv.

[2]) *Bell. Gall.* IV, 10.

bon[1]), qui place la source du Rhin chez les *Helvètes,* au mont Adulas, « cette partie des Alpes d'où descend aussi l'Addua qui se jette dans le lac de Côme », ajoutant qu'ensuite le Rhin traverse les pays des Séquanes, des Médiomatrici et des Tribocques. Ainsi Strabon aurait avec raison supprimé les Lépontiens et les Nantuates, mais il aurait placé par erreur la source chez les Helvètes, aurait oublié les Rhétiens et aurait suivi, à partir de Bâle l'énumération de César.

Il me semble cependant difficile d'admettre une aussi grossière confusion de la part de deux auteurs dont le premier est peut-être sujet à caution, mais dont le second ne paraît point ignorer que les Rhétiens possédaient une petite partie des rives du lac de Constance, celle précisément où se trouve l'embouchure du Rhin. D'autre part, on pourrait croire que César et Strabon ont en vue deux sources différentes du Rhin. Le premier, en parlant des Lépontiens, semble avoir en vue le massif du St-Gothard, et par conséquent le Vorderrhein; Strabon, en parlant du fleuve qui se jette dans le lac de Côme, fleuve qu'il confond à tort, il est vrai, avec l'Addua, paraît songer aux montagnes où se trouve le passage du Splügen, et par conséquent à l'Hinterrhein. Mais alors, dira-t-on, comment se fait-il qu'il cite en premier lieu les Helvètes comme habitant aux sources du fleuve? D'autre part Ptolémée[2]), qui écrivait au second siècle de notre ère, fait converger au Mont Adule les limites de la Rhétie, de la Belgique, de la Narbonnaise et de l'Italie; en ce qui concerne la Narbonnaise, il y a évidemment erreur, à moins qu'on n'étende le nom du Mont Adule à toutes les Alpes centrales, du Splügen au Mont-Blanc, en y comprenant les Alpes bernoises et une partie de celles de Savoie. On conçoit que les hautes vallées couvertes de forêts et de glaciers aient inspiré aux anciens un respect et même une terreur qui les empêchait d'y pousser bien loin leurs explorations. En tout cas il ne faudrait pas attacher

---

1) IV, 3, 3; p. 192.

2) II, 8, 6; 12, 1; III, 1, 1.

trop d'importance à un nom de montagne qui représentait une notion aussi vague.

Cependant les erreurs que nous rencontrons dans les textes de César et de Strabon pourraient bien ne pas être du fait de ces auteurs eux-mêmes. On sait que les copistes de manuscrits reproduisent souvent très-mal les noms propres. Or, en ce qui concerne César, on voit par un autre passage de ses commentaires[1]) qu'il a connu parfaitement bien la direction réelle du Rhône, car il dit que les territoires des Nantuates, des Véragres et des Seduni sont situées entre la frontière des Allobroges, le lac Léman, le Rhône, les plus hauts sommets des Alpes, et dans ce passage, plusieurs manuscrits écrivent *Antuates* au lieu de *Nantuates;* rien n'empêcherait donc d'admettre que, dans l'endroit où César parle des sources du Rhin la faute inverse ait pu être commise, qu'on ait écrit *Nantuates* pour *Antuates*. Dans Strabon, c'est bien mieux: ici les manuscrits ne portent pas *Ἐλουήττιοι*, qui a été introduit par les éditeurs, mais bien *Αἰτουάτιοι*. On serait donc tenté de croire que soit César, soit Strabon ont voulu parler d'une peuplade nommée *Aetuates* ou *Antuates* et faisant partie de la Rhétie. Cependant le second, dans la suite de son exposé, semble bien avoir parlé des Helvètes, tandis que César place la source du Rhin chez les Lépontiens, dont une partie pouvait fort bien, faisant suite aux *Viberi* qui appartenaient à la même race, occuper le Gothard, puisqu'on les retrouve dans la Levantine à laquelle ils ont donné leur nom. Il n'y a du reste pas grande utilité à rechercher lequel des deux auteurs s'est trompé et s'ils se sont réellement trompés.

Un fait paraît hors de doute, c'est que les Helvètes habitaient près des sources du Rhin, puisque, d'après Ptolémée[2]),

---

[1]) III, 1.

[2]) II, 12, 1: *Τῆς Ῥαιτίας ἡ μὲν δυσμικὴ πλευρὰ ὁρίζεται τῷτε Ἀδούλᾳ ὄρει καὶ τῇ μεταξὺ τῶν κεφαλῶν τοῦ τε Ῥήνου καὶ τοῦ Δανουβίου ποταμοῦ.*

la frontière qui les séparait de la Rhétie était marquée par une ligne partant du St-Gothard et des sources du Rhin et se dirigeant vers celles du Danube. Cette détermination, assez vague d'ailleurs, prouve bien qu'en tout cas le Rhin ne formait pas la limite entre la Rhétie et l'Helvétie (ou plutôt la Gaule) comme l'a remarqué M. Mommsen; mais on ne saurait dire au juste quelle direction suivait cette limite et si, en particulier, elle suivait la crête des montagnes de Glaris pour rejoindre le lac de Constance.

J'ai soutenu ailleurs [1]) que cette limite avait subi des modifications dans la suite des temps, parce que Strabon [2]) affirme que les Rhétiens ne possédaient qu'une petite partie des rives du lac de Constance, tandis que la ligne indiquée par Ptolémée laisserait toute la rive méridionale à la Rhétie, et que cette indication semble corroborée par le nom de la station *Ad Fines*, située à Pfyn, un peu au Nord-Est de Frauenfeld. J'étais encore confirmé dans cette opinion par le fait que le bourg de *Tascaetium* (Burg-Eschenz) est cité dans Ptolémée parmi les localités de la Rhétie. J'avais même été amené à supposer que ce changement s'était produit sous Vespasien. Mais M. Mommsen, s'appuyant sur le fait que, dans l'itinéraire d'Antonin et dans la table de Peutinger, les distances sont encore comptées en lieues gauloises sur la route d'*Ad Fines* à *Arbor Felix* (Arbon), tandis qu'elles le sont en milles au delà de cette dernière localité [3]) estime que, jusque assez tard sous l'empire, la frontière était à Arbon; pour expliquer le nom de la station *ad Fines*, il suppose qu'il indique la limite de la Gaule du côté nord; *Tascaetium* aurait donc formé une sorte d'enclave rhétienne ou vindélicienne sur la rive gauche du Rhin. Il n'en reste pas moins certain que,

---

[1]) *Commentationes Mommsenianae*, p. 151 et suiv.

[2]) VII, 1, 5, p. 292: Προσάπτονται τῆς λίμνης ἐπ᾽ ὀλίγον μὲν οἱ Ῥαιτοί, τὸ δὲ πλέον Ἑλουήττιοι καὶ Οὐινδολικοί.

[3]) *Hermes*, p. 491 et suiv.

dans la *Notitia dignitatum* [1]), les troupes stationnées à Arbon sont indiquées comme étant sous les ordres du *dux Raetiae,* et non sous ceux du *dux Sequanici.*

A l'autre extrémité du plateau suisse, du côté du lac Léman et du Valais, la frontière n'est pas moins difficile à déterminer d'après les limites naturelles. Il semble toutefois acquis, après le nouveau travail de M. Mommsen, qu'elle devait suivre la crête des Alpes bernoises pour rejoindre le lac par Promasens *(Bromagus)* — où se trouve la dernière distance indiquée en milles de la route d'Avenches à Martigny — et par le centre de Lavaux — un milliaire trouvé près de St-Saphorin portant également une distance en milles, calculée à partir de Martigny, *(F[orum] A[ugusti])* [2]).

Ceci m'amène à dire quelques mots des villes du Valais, dont M. Mommsen a aussi traité. Ptolémée [3]), énumérant les villes de la Rhétie, parmi lesquelles il compte celles du Valais, comme faisant partie de la même province (dans les inscriptions *Raetia et Vallis Poenina*), donne en dernier lieu, après Tascaetium et Bregenz, les noms de *Οὔικος, Εβόδουρον, Δρουσόμαγος* et *Ἐκτόδουρον,* que M. Mommsen identifie avec *Viviscus, Ebrodunum, Sedunum* (?) et *Octodurus. Viviscus,* Vevey, qui était certainement habitée à l'époque romaine, a bien appartenu à la *Vallis Poenina;* pour *Octodurus* (Martigny) il n'y a aucun doute; pour *Sedunum* (Sion), M. Mommsen propose seulement éventuellement son identification avec *Δρουσόμαγος*. Reste *Ἐβόδουρον,* qui semble assez énigmatique; M. Mommsen fait remarquer d'une part que, d'après l'ordre général dans lequel Ptolémée a énuméré ces quatre localités, celle-ci doit se placer entre Vevey

---

[1]) *Not. Occid.,* XXXV, 34: *Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum, Arbore (sub dispositione viri spectabilis ducis provinciae Raetiae primae et secundae).*

[2]) Pour Bromagus ou Viromagus, voir *Hermes,* l. c. p. 491, note 1.

[3]) II, 12. Comp. aussi sur la détermination de ces villes Planta, *das alte Rätien,* qui arrive à de tous autres conclusions.

et Martigny, et probablement au bord du lac; d'autre part, il pense que c'est le même *Eburodunum* que la *Notitia Dignitatum* [1]) mentionne comme situé en Savoie et possédant une flotte. C'est là une grosse question, sur laquelle on a déjà émis beaucoup d'hypothèses, et sur laquelle je compte revenir dans un autre travail. Il me semble presque aussi facile de chercher dans Ptolémée l'ordre inverse de celui adopté par l'illustre épigraphiste et d'identifier *Οὔικος* avec Viège, *Ἐβόδουρον* avec *Sedunum*, en laissant toujours indécise la détermination de *Δρουσόμαγος*.

Comme qu'il en soit, il reste certain que lorsque César, après avoir battu les Helvètes, les renvoya dans leurs foyers, ils conservèrent presque tout leur ancien territoire, c'est à dire le plateau suisse, dont toutefois on leur enleva la portion bordant le Rhône, du Fort l'Ecluse à Genève, et de là le lac, à peu près jusqu'à l'Aubonne; cette partie, qui s'étendait en largeur jusqu'à la crête du Jura, fut constituée en une colonie romaine à part, qui prit le nom de *Colonia Julia Equestris* ou *Colonia Equestrium* (Nyon). De l'Aubonne au Rhin, la limite de l'Helvétie suivait sans doute la chaîne principale du Jura qui la séparait ainsi de la Séquanie et des Rauriques. Quant aux vallées des Alpes, de Fribourg jusqu'à Glaris, on ne saurait dire jusqu'à quel point elles étaient peuplées et exploitées.

II.

Jusqu'ici, je me suis attaché essentiellement à relever les points les plus saillants des derniers mémoires de M. Mommsen, afin de les signaler à ceux qui s'occupent de l'histoire de la Suisse à l'époque romaine. Tant qu'il s'agissait de détails géographiques, je pouvais m'en tenir là; mais en ce qui concerne la condition des Helvètes et leur organisation intérieure sous la domination de Rome, je crois devoir être d'autant plus ex-

---

1) *Occid.* XLII, 15.

plicite que nous sommes ici en face de données plus certaines et plus nouvelles.

Après avoir soumis les Helvètes, César dut conclure avec eux un traité fixant leurs rapports avec Rome. A cet égard les *Commentaires* sont muets, il est vrai; mais ce silence même ne tendrait-il pas à prouver que le traité ne fut point trop onéreux? Si l'on en croit César[1]), les Helvètes regagnaient leurs foyers ayant perdu une grande partie de leurs forces, et d'autre part les Romains ne devaient pas avoir grande envie de s'aventurer dans ces régions inconnues et d'y introduire leurs lois et leurs institutions. Quelques indices nous montrent d'ailleurs qu'on fit aux habitants de l'Helvétie les conditions les plus favorables; ils furent placés dans la situation d'alliés du peuple romain, astreints à payer un tribut[2]), à fournir des troupes auxiliaires et a respecter les possessions romaines, mais relativement indépendants pour leur administration intérieure et locale. Cette situation privilégiée ressort de ce que, plus tard encore, la *colonie* des Helvètes a conservé l'épithète de *foederata*[3]), puis du fait qu'on leur confia la défense de la frontière du Rhin contre les Germains et qu'on les autorisa à entretenir des milices pour leur propre compte[4]). Leur division traditionelle en *pagi* fut maintenue[5]); leur état, comme tous ceux de la Gaule, prit le

---

[1]) Il est bon de faire observer que le récit de César est souvent intentionnellement inexact. Pour justifier les campagnes qu'il a faites et rehausser l'importance de ses victoires, il semble n'avoir pas craint d'exagérer la force des ennemis et la gravité de leurs défaites. Il est très-possible, par exemple, qu'il ait prêté à tous les Helvètes l'intention d'émigrer en Gaule, alors qu'il ne s'agissait que d'une partie de la population. Voir sur cette question l'intéressant mémoire de Mr. Hans Rauchenstein, intitulé: Der Feldzug Caesars gegen die Helvetier. Zürich 1882. 8°.

[2]) Mommsen, *Inscr. Helv.*, 178: exactor tributorum.

[3]) Ibid. 175.

[4]) Tacite, *Hist.*, I, 67.

[5]) Mommsen, *Inscr. Helv.*, 192; 159; cette dernière inscription est celle de P. Graccius Paternus, consacrée au *Genius Pagi Tigorini,* qui a été trouvée à Villars les Moines; celle de Kloten, qu'on avait déclarée fausse, puis réhabilitée après qu'on eut retrouvé en 1862 la pierre même,

nom de *civitas (civitas Helvetiorum)* [1]; ils se donnèrent un chef-lieu, *Aventicum* [2]), qui fut sans doute le siège d'une sorte d'administration centrale, d'un conseil de décurions ou sénat municipal, et de magistrats *(duoviri* ou *quatuorviri).* Cicéron [3]) nous révèle incidemment un autre détail: un traité avec les Helvètes, conservé à Rome et existant encore de son temps, interdisait aux Romains de conférer les droits de citoyen romain à un Helvète *(ne quis eorum a nobis civis recipiatur).* M. Mommsen pense qu'il faut rapporter cette indication au traité même conclu par César avec les Helvètes; cependant la question ne me semble pas absolument tranchée: les termes dont se sert Cicéron *(quaedam foedera extant)*, qui parle en même temps de traités conclus avec les Cénomans, les Insubres et les Japudes, signifient-ils que le texte en existait encore de son temps ou qu'ils étaient encore en vigueur? Il me paraît que la première interprétation est pour le moins soutenable, et qu'on pourrait songer alors à quelque traité antérieur à celui de l'an 49 av. J. C. L'insertion d'une clause pareille indiquerait une bien grande générosité de la part de César, et l'on conçoit difficilement comment, après une grande victoire, les Romains auraient accepté une condition qui les privait d'un de leurs moyens les plus puissants d'étendre et d'asseoir leur influence chez un peuple vaincu. Néanmoins il est de fait que, parmi les inscriptions trouvées en Helvétie, il en est excessivement peu qui se rapportent à des citoyens romains originaires du pays, et toutes datant naturellement de l'époque impériale, où cette disposition restrictive ne devait guère être restée en vigueur. Quant aux *pagi*, le fait qu'ils se sont maintenus assez longtemps comme division

---

doit être décidément écartée: le faux, pour être gravé, n'en est pas moins démontré (Mommsen, *Hermes*, XVI, 450 et suiv.).

1) Mommsen, *Inscr. Helv.* 192: *quoi publice funus Haeduorum civitas et Helvet(iorum) decreverunt et civitas Helvet(iorum) qua pagatim, qua publice statuas decrevit.*

2) Tacite Hist., I, 68: *caput gentis.*

3) *Pro Balbo,* 14, 32.

territoriale et administrative est établi par une inscription qui nous les montre encore sous Claude votant des dépenses et par un second marbre érigé au génie du *pagus* des *Tigorini*[1]). Nous ne possédons malheureusement pas d'autres détails sur eux.

Ainsi, depuis l'an 49 avant notre ère, les Helvètes ont joui d'une indépendance relative et du titre d'alliés du peuple Romain; ils étaient dans la condition de *peregrini* et conservaient leur propre droit ou leur propre coutume.

Plus tard il est survenu un double changement dans la condition et l'organisation du pays: la cité des Helvètes a reçu le titre très recherché de colonie et son chef-lieu, Avenches, a pris une extension considérable, tandis que d'autres centres populeux se constituaient en assez grand nombre *(vici)* et se substituaient insensiblement aux *pagi*. Que cette transformation date, comme le veut la tradition, de Vespasien ou d'un de ses fils, c'est ce qui ne saurait être douteux; il suffit pour le prouver de remarquer le surnom de *Flavia* donné à la colonie dans les inscriptions, ainsi que ceux de *pia* et *constans* qui ne peuvent se rapporter qu'à la vigoureuse résistance opposée par les Helvètes aux lieutenants de Vitellius.

Mais ici se posent deux autres questions: 1° La colonie des Helvètes était-elle, comme on l'a admis plus ou moins généralement jusqu'ici, une colonie romaine? 2° Le territoire des Helvètes (ou plutôt Avenches) a-t-il reçu à cette occasion de véritables colons?

Si la colonie a reçu le droit de cité (la *civitas Romana*), ses habitants, ses bourgeois sont devenus citoyens romains et ont dû accepter toutes les lois romaines; l'honneur qu'on leur faisait en les mettant sur le même pied que les conquérants était largement contrebalancé par des obligations correspondantes et par l'immixtion plus directe du gouverneur de la province dans les affaires judiciaires et municipales. Or, il résulte des dernières recherches de M. Mommsen qu'il n'en est rien et que

[1]) Voy. plus haut, page 10, note 5 et page 11, note 1.

les Helvètes reçurent de Vespasien le droit latin, dont cet empereur se montra assez prodigue dans d'autres contrées et qui, tout en laissant une plus grande autonomie au pays, rapprochait cependant des citoyens romains ses habitants, en leur facilitant l'obtention du droit de cité. La première preuve de ce fait est tirée de ce que, à une époque qui ne peut être que postérieure à Hadrien, on rencontre un Helvète qui a servi dans la garde du corps parmi les *equites singulares*, troupe où n'étaient admis que des latins, à l'exclusion des pérégrins[1]). Un second argument consiste dans l'existence en Helvétie d'une association de citoyens romains avec des curateurs spéciaux, qui n'aurait pas eu de raison d'être si la colonie avait possédé la *civitas*[2]). Ce sont là en tout cas de fortes présomptions.

Mais la thèse de M. Mommsen trouve une nouvelle confirmation dans l'étude détaillée des inscriptions du territoire helvète. Comme je l'ai dit plus haut, on est frappé, en faisant le dépouillement des noms propres qu'elles nous ont conservés, de la rareté des cas où la mention de la tribu indique qu'il s'agit d'un citoyen romain. En tout, on n'en rencontre que cinq exemples, et encore deux se rapportent-ils a une époque antérieure à l'établissement de la colonie et concernent des personnages qui pourraient bien n'être pas originaires du pays. Ce sont ceux de *C. Julius, C. F. Fabia tribu, Camillus* qui avait

---

[1]) Mommsen, *Hermes,* III, p. 458 et suiv. — *Corp. Inscr. Lat.* VI, 3302 : *D. M. M. Ulpius Liberalis natione Helvetius, eq(ues) sing(ularis) t(urma) Silvini. Mil. ann. XXV, vix. ann. XLVII.*

[2]) Dans un travail précédent *(Les Associations de citoyens romains,* Mém. et Docum. de la Soc. d'Hist. de la Suisse romande, tom. XXXIV) j'ai traité spécialement de cette association. Suivant l'opinion généralement admise qu'Avenches avait été érigée en colonie de citoyens romains, j'avais cru pouvoir expliquer le maintien en Helvétie d'une corporation de ce genre par la position inférieure faite aux *pagi* et *vici,* qui seraient restés dans la condition de pérégrins. Depuis la publication du mémoire de M. Mommsen la véritable explication est trouvée, et l'on voit que toute l'Helvétie a été mise sur un pied d'égalité en recevant le droit latin.

servi sous Claude comme tribun légionnaire en Bretagne[1]) et de *C. Valerius, C. F., Fabia tribu, Camillus*, honoré de funérailles publiques par les Eduens et par la cité des Helvètes, à qui les *pagi* et les Helvètes avaient élevé des statues[2]); le premier en qualité de tribun légionnaire, a dû être citoyen romain avant d'entrer au service militaire et tous deux appartiennent à la tribu *Fabia,* tandis que les Helvètes sont inscrits généralement dans la tribu *Quirina*; tous deux, qui semblent avoir été parents, étaient peut-être d'origine éduenne[3]). — Les trois autres exemples concernent en revanche des magistrats de la colonie, ce sont *Q. Cluvius, Quirina tribu, Macer,* « duovir »; son fils, *Q. Macrius, Cluvi Macri f., Quirina tribu, Nivalis,* « omnibus honoribus functus »[4]); enfin *T. Julius, T. f. Quirina tribu, Sabucinus,* « duovir » et « praefectus operum »[5]); tous trois ont dû devenir citoyens romains de plein droit par le seul fait qu'ils remplissaient une magistrature supérieure dans une ville latine[6]). Deux autres magistrats *(duoviri coloniae Helvetiorum),* en revanche, n'ont pas indiqué leur qualité de citoyens dans leurs inscriptions; ce sont *C. Flavius Camillus* et DV..IVS *Paternus,* dont le second a fait percer la route du Jura à travers le rocher de Pierre-Pertuis[7]).

---

1) *Inscr. Helv.* 179 et *Anzeiger für schweiz. Alterth.,* 1870, p. 156.

2) *Inscr. Helv.* 192; voir plus haut, pag. 11, note 1.

3) M. Mommsen s'élève avec raison contre l'idée qu'ont eue quelques savants de parler d'une famille de *Camilli,* ce qui équivaudrait presque à parler d'une famille de Frédérics ou de Gustaves; cependant, le fait que la même personne, *Julia, C. Julii Camilli filia, Festilla,* a élevé des monuments aux deux personnages que nous venons de citer, montre bien qu'il devait exister entre eux une certaine parenté; d'ailleurs les surnoms se transmettaient volontiers dans une même famille, exactement comme chez nous les prénoms. Voir à ce sujet l'article publié par M. le prof. H. Wiener, *Anzeiger f. schweiz. Alterth.* 1881, p. 160 et suiv.

4) *Inscr. Helv.,* 184, 185, 186.

5) *Inscr. Helv.,* 189; 194; *Suppl.* 20; 21; 24, 4.

6) Gaius, I, 96.

7) *Inscr. Helv.,* 142; 181.

On constate également la rareté des noms purement gaulois qui nous sont transmis par les inscriptions. On peut citer tout au plus: *Togirix, Metiae f.* d'une inscription d'Yverdon [1]); *Cattaus, Bardi filius,* soldat helvète qui avait servi sous Néron en Vindélicie dans un corps de cavaliers et qui, d'après un diplome militaire, reçut le droit de cité de Néron, en même temps que sa femme *Sabina, Gammi filia,* son fils *Vindelicus* et sa fille *Materione* [2]); enfin deux soldats de corps auxiliaires attachés à l'armée du Rhin [3]). Cette rareté est d'autant plus frappante qu'à l'inverse, chez les Rauriques, les noms gaulois sont beaucoup plus répandus.

Presque tous les autres noms affectent la forme purement latine, qu'il ne faut pas confondre avec celle des noms de citoyens, c'est-à-dire qu'ils n'indiquent ni le prénom du père, ni la tribu. On dirait même que, déjà avant d'avoir obtenu le droit latin, les Helvètes avaient adopté en grande partie des noms latins. On le voit déjà par ceux de *Claudius Severus,* de *Julius Alpinus,* de *Claudius Cossus,* qui nous ont été conservés par Tacite [4]). Quant aux autres exemples, il suffit de renvoyer aux inscriptions, car le relevé en serait trop long [5]). Cela indiquerait qu'au moins sous le rapport de la langue les Helvètes avaient subi assez promptement l'influence de leurs vainqueurs.

Avec le titre de colonie octroyé à leur cité par les Flaviens, cette influence dut se faire sentir encore davantage. Au point de vue des institutions elles-mêmes, le changement ne fut peut-

---

[1]) *Inscr. Helv.* 139.

[2]) *Corp. Inscr. lat.,* III, p. 846.

[3]) *Corp. Inscr. Rhen.,* 1227; 1290.

[4]) *Hist.,* I, 68; 69.

[5]) Relevons ici au hasard *Inscr. Helv.,* 138: *M. Silanius Sabinus, M. Domitius Magnus;* 154: *T. Tertius Severus;* 149: *Q. Aelius Aunus;* 156: *C. Julius Primus;* 162: *T. Frontinius Genialis;* 163: *T. Frontinius Hibernus;* 165: *M. Junius Hibernus;* 177: *T. Nigrinius Modestus;* 187: *L. Camillius Faustus;* 200: *Cn. Julius Caupius;* 201: *T. Nigrius Saturninus;* 223: *L. Crassicius Corbulo;* 241: *L. Ammasius Magianus.*

être pas très sensible. Sans doute ces institutions durent se rapprocher un peu de celles qui furent données à la même époque aux municipes latins de l'Espagne. Mais encore ici on tint largement compte du caractère et des habitudes de la contrée. Tandis que, dans les provinces tout à fait assimilées, les Romains introduisaient le régime purement urbain appliqué en Italie qui soumettait toute une *civitas* à une commune centrale et restreignait dans une certaine mesure les droits des subdivisions rurales et des bourgades, dans celles du Nord de la Gaule ils laissèrent une plus grande latitude qui se manifeste extérieurement en ce que le nom de la peuplade est conservé; ainsi, au lieu de transformer la *civitas Helvetiorum* en une *colonia Flavia Aventicum* on lui laisse le nom de *Colonia Helvetiorum.*

On trouve dès lors, en Helvétie comme ailleurs, des premiers magistrats portant le titre de *duoviri coloniae Helvetiorum* ainsi qu'un sénat ou conseil municipal *(decuriones)* dont les pouvoirs s'étendaient sans doute à tout la territoire. Les inscriptions les mentionnent à plusieurs reprises [1]. En revanche on n'y trouve pas trace de questeurs ou d'édiles, magistrats d'ordre inférieur qu'on rencontre presque partout ailleurs. M. Mommsen n'hésite pas à admettre qu'il n'existait pas de magistrats de cette catégorie; cependant il ne faut pas perdre de vue qu'en somme les marbres qui rappellent le souvenir de hautes fonctions municipales sont aussi, relativement, plus rares que dans d'autres localités: en tout on ne connaît que quatre noms de *duoviri*, mais d'autre part deux textes mentionnent des personnages *omnibus honoribus functi* [2], ce qui ferait bien supposer l'existence d'autres magistratures en dehors du duovirat.

On trouve en revanche la fonction de *praefectus operum publicorum* [3], inconnue ailleurs et qui peut n'avoir existé que temporairement, lorsqu'on s'est occupé de fortifier le chef-lieu

---

[1]) *Inscr. Helv.*, 142 ; 181 ; 184 ; *Suppl.* 21.

[2]) Ibid., 184, 186.

[3]) Voy. pag. 14, note 5.

de la colonie et d'en faire une ville pouvant rivaliser avec les plus importantes de la Gaule par la beauté de ses édifices publics.

En fait de fonctions sacerdotales, les inscriptions mentionnent, comme ailleurs, des flamines d'Auguste, une flaminique et des prêtres d'Auguste, dont l'un portant le titre de *sacerdos perpetuus* [1]). Nous connaissons également, par des marbres disposés sur tout le territoire helvète, huit *seviri Augustales* [2]).

A côté de ces fonctions, nous rencontrons des *curatores colon(orum)* ou *colon(iae),* des *curatores sevirum,* des *curatores vicanorum* et des *curatores civium Romanorum.* Ce titre de *curator* paraît avoir été d'un usage beaucoup plus général chez les Helvètes que dans d'autres pays et correspondre dans la plupart des cas à celui de *magister.* Il désigne les préposés à l'administration d'une corporation, comme je l'ai déjà expliqué ailleurs en ce qui concerne les deux dernières catégories [3]). On peut en dire autant des *curatores sevirum,* de la puissante corporation religieuse des *seviri Augustales,* ou simplement *Augustales,* qui se retrouve dans toutes les cités où, chargée spécialement de pourvoir au culte des empereurs et des génies protecteurs de l'empire, elle constituait une classe privilégiée *(ordo)* entre la noblesse municipale et la plèbe; elle avait des propriétés, une caisse spéciale, et ses préposés prennent aussi ailleurs qu'à Aventicum le titre de curateurs [4]).

---

[1]) *Inscr. Helv.* 142; 189 = *Suppl.* 21; 194; une *Flaminica prima Aug.* 143. Le *sacerdos Augusti magnus,* ibid. 179 et *Anzeiger f. Schweiz. Alterth.* 1870, p. 156 pourrait bien être un *Sac(rorum) Aug(ustalium) mag(ister);* le *sacerdos Augusti perpetuus, Inscr. Helv.* 194.

[2]) *Inscr. Helv.,* 149: *Q. Aelius Aunus;* 187: *L. Camillius Faustus;* 133: *P. Clodius Corn(elia tribu) Primus;* 190: *M. Ottacilius;* 191: *L. Severius Martius;* 196; 221: *Valerius Hispanus;* 223: *L. Crassicius Corbulo.*

[3]) *Les Associations de citoyens Romains,* pag. 188.

[4]) Ainsi à Lyon, Orelli-Henzen, *Inscr. lat.* 7260; à Arles, ibid. 200; à Préneste, ibid. 2163.

Il est plus difficile d'expliquer ce que pouvaient être les CVR. COL. On pourrait lire *curator coloniae,* mais ce titre est donné presque exclusivement à un administrateur temporaire désigné par l'empereur pour surveiller la situation financière d'une cité, en quelque sorte un tuteur (curateur), qui était choisi parmi les grands personnages romains. Or, dans les inscriptions d'Avenches, on voit qu'il y avait au moins deux curateurs et, d'après leurs noms, ils appartiennent à une classe inférieure. M. Mommsen admet donc que ce sont des *curatores colonorum,* et que, correspondant au *curator vikanorum,* ils remplissent dans le chef-lieu de la colonie, des fonctions analogues à celles des édiles. Il y aurait là une dérogation à la règle d'après laquelle le mot de *coloni* désigne tous les habitants jouissant des droits municipaux complets dans une colonie, et sur quelque point de son territoire qu'ils soient établis, par opposition aux *incolae* qui, originaires d'une autre cité, sont simplement domiciliés.

Ceci m'amène à examiner de plus près les divers titres donnés soit à l'État des Helvètes dans son ensemble, soit à ses citoyens.

César donne à leur état le nom de *Civitas Helvetia* [1]); les plus anciennes inscriptions portent *civitas Helvetiorum* [2]) ou *Helvetia* [3]) tout court, et à ces désignations correspondent celles qui se rapportent aux ressortissants du pays: *Helveti* [4]), *civis Helvetius* [5]), *natione Helvetius* [6]). Plus tard, le titre de colonie est seul usité et le nom complet de l'État est *Colonia pia Flavia constans emerita Helvetiorum foederata,* qui est aussi abrégé

---

[1]) *Bell. Gall.* I, 12.

[2]) Deux fois dans l'inscription 192.

[3]) On répète toujours qu'on ne rencontre jamais le nom d'*Helvetia* tout court; mais il semble bien qu'il faut lire dans l'inscription *Inscr. Helv.,* 178: *exactori tributorum in Helv(etia).*

[4]) *Inscr. Helv.* 169, 184, 185.

[5]) Ibid. 75. *Corp. Inscr. Rhen.,* 890, 1639.

[6]) Voir plus haut, pag. 13, note 1; *Corp. Inscr. Rhen.* 1227.

par l'omission du dernier qualificatif et plus généralement même se réduit à *Col(onia) Hel(vetiorum)*[1]. En revanche la désignation des citoyens helvètes ne paraît pas avoir changé, on ne trouve pas un seul exemple de *coloni Helvetii* ou *coloni Helvetiorum,* tandis qu'on rencontre d'une part des *coloni Aventicenses,* mentionnés aussi dans les inscriptions des curateurs sous le nom de *coloni* tout court[2]), d'autre part *incolae Aventicenses,* ou simplement *incolae;* une fois *incolae coloniae Aventicensium*[3]). Il en resulte que, lorsqu'il s'agit de l'État entier, les citoyens sont appelés *Helvetii,* tandis que le nom d'*Aventicenses* est réservé à ceux qui habitent le chef-lieu.

Ici se pose la question de savoir s'il y a une différence entre les *coloni* et les *incolae* d'Aventicum, ou si ce sont deux termes synonymes. M. Mommsen penche en faveur de la seconde alternative. Il admet que le titre général des citoyens de la colonie était celui de *coloni Helvetii,* et que les *incolae Aventicenses* sont ceux de ces citoyens qui habitaient le chef-lieu et dont, par conséquent, le titre complet aurait été *coloni Helvetii incolae Aventicenses*, qu'on aurait abrégé tantôt en *coloni Aventicenses,* tantôt en *incolae Aventicenses,* ou, plus brièvement encore, en *coloni* ou *incolae* indistinctement. Les arguments en faveur de cette thèse sont les suivants: 1° A Moudon, une inscription[4]) mentionne un legs fait aux habitants de ce bourg *(vikani Minnodunenses)* reversible, en cas de non exécution du testament, sur les *incol(ae) colon(iae) Aventicensium.* Or, si le mot *incolae* désignait les établis par opposition aux bourgeois, on ne com-

---

[1]) Le titre complet *Inscr. Helv.* 175; sans *foederata,* ibid. 179; *Colonia Helvetiorum* 142; 164; 181.

[2]) *Inscr. Helv.* 154: CVR.COLON; 155 CVRATORES.COL; 156 (Suppl. 25): CVR.COL. — Le nom de COLONI.AVENTICENSES tout au long, *Suppl.* 20.

[3]) *Inscr. Helv.* 154; 177; seule l'inscription de Moudon porte INCOL. COL.AVENTICENSIVM.

[4]) *Inscr. Helv.,* 149.

prendrait pas comment les établis, comme tels, auraient pu former une association distincte et susceptible de recevoir des legs. 2° Dans d'autres inscriptions, les *incolae Aventicenses* offrent une table d'argent à un *curator colonorum* [1]) et, inversément, des *curatores colonorum* érigent un autel à la déesse *Aventia* et au génie des *incolae* [2]); donc les curateurs des *coloni* ne sauraient être que les préposés des *incolae*.

Sans méconnaître ce que ces arguments ont de spécieux, on peut cependant signaler de sérieuses objections et proposer une autre explication. Et d'abord, précisément si les *incolae* et les *coloni* ne font qu'un, il est assez singulier de les voir désignés de deux façons différentes dans une seule et même inscription, et l'on se demande en vain par quel hasard les préposés des *incolae* se seraient appelés curatores *colonorum*. D'un autre côté, si ces curateurs érigent des autels à la déesse *Aventia* et au Génie des *incolae*, et s'il est fait ailleurs mention du Génie *coloniae Helvetiorum* [3]), on ne rencontre aucune mention d'un Génie des colons et l'on voit les *coloni Aventicenses* ériger des statues à des patrons de la colonie (*patrono publico)* [4]) aussi bien que les *incolae Aventicenses*. Si donc il est impossible de chercher dans les *incolae* d'Avenches, comme dans ceux des autres cités, les *établis* par opposition aux *bourgeois* ou *citoyens (coloni),* et si, sur ce point comme sur d'autres, les Helvètes se sont écartés de l'usage ordinaire de la langue latine, il ne faut pas en conclure que ces deux noms n'aient pas désigné deux choses distinctes. Ici, sans doute, on se trouve sur un

---

[1]) *Inscr. Helv.* 154.

[2]) Ibid. 155.

[3]) Ibid. 164.

[4]) *Suppl.* 20: *T. Julio, T. fil. Quirina Sabucino II vir, praef. oper. publicor. flam. Aug. Sacerd. perpetuo, primo omn. patrono publico, coloni Aventicenses aere conlato ob egregia ejus erga se merita, patrono.* — *Inscr. Helv* 177: . . . *incolae Aventicenses, ob egreg. ejus erga se mer. patron. p. cui singuli adq. univers. obligatos se esse praeferunt adq. etiam parum sibi videntur praedicare. Cura T. Nigrini Modesti, IIIIII viri Augustalis.*

terrain purement hypothétique. Mais dès lors n'est-il pas permis d'émettre une hypothèse au lieu et place d'une autre?

Or, quand on considère que la colonie des Helvètes porte, entre autres surnoms, celui d'*emerita,* on est amené à se demander si les Flaviens n'auraient pas profité de l'occasion qui s'offrait à eux d'établir des soldats des troupes auxiliaires à Aventicum à titre de véritables colons, et si, au moment où l'on transformait l'ancienne ville ouverte en une véritable cité fortifiée, on n'y a point jeté un certain nombre de vétérans auxquels on a donné le droit latin. En ce cas, soit pour veiller à la répartition régulière des terres, soit pour diriger la construction des murs et des nombreux édifices assez somptueux dont on retrouve des ruines imposantes, on a fort bien pu instituer des *curatores* spéciaux, comme lors de l'établissement de chaque colonie[1]). On s'expliquerait dès lors comment il se fait que la population d'Aventicum fût divisée en deux catégories: les *coloni* et les *incolae,* — les premiers désignant les nouveaux habitants et les seconds les anciens[2]) — et qu'ensuite cette distinction se soit maintenue au moins pendant un certain temps, car on ne comprendrait pas, sans cela, comment les *incolae* ont pu continuer à constituer une corporation reconnue, autorisée comme telle à recueillir des legs et à prendre des décisions en commun, tandis qu'on s'explique parfaitement que les préposés des nouveaux habitants *(curatores colonorum)* aient honoré la déesse et le Génie tutélaire de la localité qu'ils venaient habiter, et que les anciens habitants de leur côté aient tenu à témoigner leur reconnaissance à des fonctionnaires qui contribuaient à la prospérité de la cité en l'enrichissant de monuments luxueux. Sans doute les *incolae* ne semblent pas avoir de préposés spéciaux, mais cela peut provenir de ce que les anciens magistrats

---

1) Voy. Paul Diacre, s. v. *Curator.* Comp. Cicéron, *de lege agraria,* 2, 7, 17.

2) C'est ainsi qu'il coexistait à Fabrateria, en Italie, deux colonies juxtaposées sous le nom de *Fabrateria Vetus* et *Fabrateria nova.*

et le conseil de la cité leur suffisaient, tout aussi bien que du hasard, qui nous a conservé des inscriptions parlant des uns et non des autres. Il est a noter, du reste, que les inscriptions d'Avenches semblent se concentrer sur un espace assez restreint, sur la courte période de paix et de splendeur qui suivit le règne de Vespasien et pendant laquelle la cité s'est enrichie d'une foule d'édifices magnifiques et a pris un grand développement intellectuel. A cette époque, on a élevé, soit aux frais du public, soit à ceux de particuliers, un grand nombre de bâtiments publics ; on a érigé des statues à toutes les illustrations anciennes et contemporaines. C'est ainsi que la colonie a voté des statues à C. Julius Camillus et à C. Valerius Camillus, qui avaient vécu sous le régime de la *civitas,* tandis que leur parente, Julia Festilla, en faisait autant de son côté [1]). Dans cette même période, Aventicum a engagé des médecins et des professeurs [2]), elle a aussi sans doute créé alors la fonction spéciale de *praefectus operum publicorum.* Mais, par compensation, elle a été une des premières cités de la Gaule qui ont souffert des invasions des barbares et servi de théâtre à la guerre défensive que les Romains ont eu à soutenir contre les tribus germaines.

Mais, de quelque façon qu'on explique l'existence des *curatores colonorum* et l'organisation des magistratures en général, il est un point qui est maintenant hors de doute et que M. Mommsen a mis en lumière. Dans la colonie des Helvètes, le chef-lieu n'absorbe pas autant qu'ailleurs la vie administrative ; même après la disparition des *pagi*, les petites localités, les bourgs *(vici)* conservent une autonomie plus développée que dans les cités du midi et participent au goût des embellissements. Ainsi les *vicani* d'Yverdon élèvent des statues à des personnages de marque qui, sans nul doute, avaient doté leur localité de quelques constructions publiques [3]) ; ceux de Moudon avaient

---

[1]) Voir plus haut, pag. 14, note 3.

[2]) *Inscr. Helv.*, 136 ; 164.

[3]) Ibid. 142 ; 143.

reçu en présent un temple et recueilli un legs pour l'entretien d'une école de gymnastique[1]; Soleure et Baden avaient aussi des temples construits par des particuliers[2]. Sous Vespasien même, les *vicani Vindonissenses* érigent un arc de triomphe en l'honneur de Mars Apollon et Minerve, et la construction en est surveillée par des curateurs spéciaux au nombre de cinq ou six[3]. De plus, à Moudon et à Baden, les *vicani* rendent des décrets[4]; à Lausanne, comme nous l'avons vu, ils nomment leur curateur; enfin, à Yverdon, ils se donnent un patron dans la personne d'un magistrat de la colonie[5].

Sous le rapport du droit civil, tous les Helvètes étaient égaux; ils possédaient le droit latin, dans les campagnes comme à Avenches; ils pouvaient faire partie du sénat de la colonie. Il y a là une différence sensible avec ce qui se passait dans la colonie voisine d'Augusta Rauracorum, où seuls les véritables colons habitant le chef-lieu fortifié semblent avoir possédé le droit de cité, tandis que les campagnards, ou du moins une bonne partie d'entre eux, étaient restés dans la condition de pérégrins[6].

Ainsi, soit à Avenches, soit dans le reste de l'Helvétie, les Romains ont laissé subsister un régime assez libéral et, au lieu d'y introduire une organisation réglementée dans tous ses détails comme celle d'autres cités, ils ont tenu compte des traditions locales, du caractère celtique et surtout de l'esprit d'initiative qui rendait inutiles certains rouages administratifs. Et les Helvètes semblent en avoir largement profité, puisque par-

---

1) *Inscr. Helv.* 150; 149.

2) Ibid. 218; 220; 240.

3) Ibid. 245.

4) Ibid. 149; c'est ce qu'indiquent les initiales de la fin de l'inscription L. D. D. V. M *(loco dato decreto vicanorum Minnodunensium)*; 241, dans l'inscription de Baden on lit L. D. D. VICANORVM.

5) Ibid. 142.

6) Mommsen *Hermes,* XVI, p. 482, note 1.

tout on trouve constituées des associations qu'on peut en quelque sorte comparer à des corporations bourgeoises, qui perçoivent des contributions plus ou moins volontaires, administrent des fonds consacrés à des entreprises d'utilité publique, élèvent des salles de divertissement ou d'exercices, des temples, des arcs de triomphe.

Comme on l'a vu, les Helvètes se sont assez promptement approprié la langue latine et la civilisation des Romains, leurs arts et leurs lettres en particulier; mais même sur ce point, ils ont conservé une certaine indépendance et l'on peut reconnaître, dans le petit nombre de textes épigraphiques que nous possédons, quelques vestiges de l'esprit national. Parmi ces vestiges, on remarque le soin un peu vaniteux avec lequel ils rappellent que tel ou tel personnage a «le premier de tous» obtenu un honneur déterminé[1]). D'autre part, il se sont fait un latin particulier — au moins en ce qui concerne le style épigraphique[2]). Enfin, s'ils ont rapidement latinisé leurs noms, il ne se sont pas pliés à la régidité des idées romaines sur la *gens* et l'on voit, dans plusieurs cas, que le père porte un autre nom de famille que son fils, que deux frères ont des *gentilicia* différents[3]), ou qu'au lieu d'indiquer le prénom du père, on indique son surnom[4]).

---

[1]) *Inscr. Helv.* 184: *Cui primo omnium in duumviratu scholam et statuas ordo decrevit.* Ibid. *Suppl.* 20: *primo omnium patrono publico;* — *Inscr. Helv.* 154: *Cui incolae Aventicenses primo omnium ob ejus erga se merita tabulam argenteam posuere.*

[2]) On peut comparer en particulier l'inscription déjà plusieurs fois citée nº 192: *Quoi publice funus Haeduorum civitas et Helvetiorum decreverunt et civitas Helvetiorum qua pagatim, qua publice statuas decrevit,* ainsi que le nº 177 cité plus haut, page 20 note 4.

[3]) *Inscr. Helv.*, 184: *Q. Cluvius, Quir. Macer* et ses fils *Q. Macrius, Cluvi Macri filius, Quirina, Nivalis* (nº 186) et *Macrius Macer.* — Nº 138 *Silanius Candidus* a un fils appelé *M. Domitius Magnus* et un autre *M. Silanius Sabinus.* — Nº 235 *Gatinius Romulus, frater Senati Romani.*

[4]) *Inscr. Helv.* 186 même le nom de famille et le surnom, ce qui s'explique par le changement de gentilicium du fils.

Nous sommes ainsi en face d'un double phénomène assez intéressant : d'une part la soumission complète à Rome et l'adoption de sa langue et de ses usages ; d'autre part un esprit d'initiative et d'association très-développé. Il est assez curieux de constater que cette dernière tendance a existé dans notre pays dès une haute antiquité, et de retrouver chez les Helvètes ce besoin profond d'autonomie locale qui survécut à la conquête sous la forme de libertés communales et dont les vainqueurs, comme dans d'autres contrées, ont dû et su tenir compte.



DIE EIDGENOSSEN

UND DIE

GRAFEN VON TOGGENBURG:

URSPRUNG UND CHARAKTER DES ALTEN ZÜRICHKRIEGES.

Von

KARL DÄNDLIKER.



Von allen Bürgerkriegen, welche die Schweizergeschichte kennt, ist der sogenannte «alte Zürichkrieg» in der Mitte des 15. Jahrhunderts der merkwürdigste. Keiner hat so tief und verhängnissvoll, so eingreifend und nachhaltig auf das schweizerische Leben gewirkt, wie dieser. Niemals, weder früher noch später, verfolgten sich zwei zu einem Brüderbunde verknüpfte Parteien mit solchem Hass und Ingrimm, mit solcher Rachsucht und Leidenschaftlichkeit, und so andauernd, wie hier Zürich und Schwyz. Sagt doch auch der Schwyzer Geschichtschreiber Hans Fründ in der Einleitung seiner Chronik des alten Zürichkrieges: «dann allein das mich frömd bedunkt hat, das thein ort der frommen eidgnossschaft das ander so swarlich understat ze bekriegen über samlich redlich buntnusse und geswornen buntbriefe, so sy dann alle gemeinlich und namlich die von Zürich mitt den von Swytz und andern eidgnossen hand». In keinem Bürgerkriege lag die Gefahr des Untergangs, der gänzlichen Auflösung der Eidgenossenschaft so nahe, wie in diesem. Kein Hausstreit der Eidgenossen hat die Begriffe derart verwirrt, die Sitten in solchem Maasse zerrüttet und verderbt, wie derjenige, in dem man es erlebte, dass die Eidgenossen bei Greifensee eine unschuldige miteidgenössische Besatzung hinschlachteten, dass die Zürcher gut eidgenössisch gesinnte Mitbürger als Verräther mordeten und mit den alten Erbfeinden, den Oesterreichern, über die Niederlage der Eidgenossen zu St. Jakob an der Birs jubilirten.

Man hat wohl diesen Krieg mit dem peloponnesischen in der griechischen Geschichte verglichen. Und allerdings finden sich manche Analogieen. Beide repräsentiren im Grunde den Antagonismus zweier Prinzipien, des demokratischen und oli-

garchischen. Beides sind Bürgerkriege, die fast mit Nothwendigkeit aus den natürlichen inneren Gegensätzen im republikanischen Leben der Nation herauswuchsen und durch Vergrösserungssucht, Streben nach Ausbreitung und Macht unmittelbar zum Ausbruch gekommen sind. Beide haben Sitten und Anschauungen der Folgezeit ganz erheblich influirt (ich weise auf das in Griechenland wie in der Eidgenossenschaft nach dem Bürgerkrieg zu Tage tretende Reislaufen, die Söldnerzüge, die Sittenrohheit hin). Aber wie wenig durchschlagend oder in allen Theilen zutreffend ist diese Parallele! Soll Zürich — wie man dem politischen Charakter der Verfassung nach schliessen müsste, Sparta repräsentiren und Schwyz Athen? Das historische Gefühl sträubt sich dagegen. Ist der Krieg zwischen Sparta und Athen ein Krieg zwischen Bundesgenossen? Nein! Ist die allgemeine Lage die gleiche? Gewiss nicht! Thukydides sagt über die Grundursache des peloponnesischen Kriegs (Einleitung c. 23): «Die wirklichste, aber am wenigsten in den Vordergrund gestellte Ursache desselben scheint mir in der Grösse Athens und seiner Furcht gebietenden Stellung zu liegen, welche Sparta zum Kriege zwang». Man wird aber für Veranlassung des alten Zürichkriegs nicht ganz den gleichen Gesichtspunkt aufstellen können; weder Zürich noch Schwyz provozirten durch ein bereits vor dem Krieg erlangtes Uebergewicht den Konflikt. Und endlich übersehe man folgende ganz erhebliche Differenz nicht. Man wird vom peloponnesischen Krieg sagen müssen, dass er die Epoche des Verfalls des griechischen Lebens einleitet. Die höchsten Kraftleistungen der Griechen sind zu suchen in der Periode vor dem Bürgerkrieg, in dem kriegerischen, patriotischen und geistigen Aufschwung der Zeit der Perserkriege. Nachher folgen Zerrissenheit, Schwäche, Erlahmung. Dem schweizerischen Bürgerkrieg aber folgten geistige Blüthe und politische Machtentfaltung erst nach! Innere Unruhen und Bürgerkriege schwächen sonst die äussere Macht. Aber Niemand kann behaupten, dass durch den alten Zürichkrieg Macht und Ansehen der Eidgenossenschaft zurückgegangen seien und gelitten hätten.

Im Gegentheil waren die Eidgenossen nachher stärker und gefürchteter als je. Also: der peloponnesische Krieg ist die Katastrophe, die dem Niedergange der griechischen Nation ruft, der alte Zürichkrieg eine Krisis, die vorhandene Krankheitsstoffe verzehrt, vernichtet und ausscheidet, um den Organismus der Eidgenossenschaft gesunden und erstarken zu lassen, ihn zu glänzenderen Wirkungen und Leistungen zu befähigen.

So sind die innerlich wirkenden historischen Kräfte hier und dort gänzlich verschieden.

Ein solcher Vergleich ist geeignet, die in jeder Hinsicht, im Guten wie im Schlimmen, hervorragende Bedeutung des alten Zürichkrieges zu veranschaulichen. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass, je tiefer man in das Leben des 15. Jahrhunderts erkennend eindringt, um so mehr Einem klar wird, dass dieser Krieg gleichsam zwei Zeitalter, zwei Epochen der politischen und der Sittengeschichte scheidet.

Haben nun auch unsere Chronik- und Geschichtschreiber älterer Zeiten schwerlich diese allgemeine Bedeutung des alten Zürichkrieges erkannt oder geahnt, so haben sie doch in ihren Darstellungen diesem Kriege einen hervorragenden Platz eingeräumt. Unsere Annalen und Historienbücher, von Bullinger und Tschudi an bis herab zu Sal. Hirzel's zürcherischen Jahrbüchern, Joh. von Müller's Schweizergeschichte und Bluntschli's Geschichte der Republik Zürich, haben demselben ein ungewöhnliches Interesse, eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet.

In neuerer Zeit haben verschiedene Publikationen werthvolle Beiträge zur Geschichte dieses Zeitabschnittes geliefert[1].

---

[1] Archiv für Schweizergeschichte Bd. X. — Eidgenössische Abschiede. — Artikel von Dr. Theodor von Liebenau im «Anzeiger für Schweizergeschichte». — Blumer: im Jahrbuch des historischen Vereins des Kts. Glarus. — Bernoulli: die Schlacht bei St. Jakob an der Birs. — Bäbler: Thomas von Falkenstein und der Ueberfall von Brugg. — (Ueber dasselbe Thema eine Arbeit von Birmann im Basler Jahrbuch 1882.) — Endlich die Arbeiten von Liebenau, G. v. Wyss, Zeller-Werdmüller über die «Böcke».

Doch ist noch viel, viel zu thun. Manche Einzelheiten sind noch nicht klar, und Manches wird sicher anders erscheinen, wenn einmal die exakte, auf Urkunden und Quellenvergleichen fussende Forschung sich dieses Ausschnittes unserer vaterländischen Geschichte bemächtigt haben wird.

Am meisten der Sichtung und wissenschaftlichen Sondirung bedürftig schienen mir seit längerer Zeit Ursachen und Vorspiel dieses Kriegs[1]. Diese sind noch nie erschöpfend behandelt worden. Vor 110 Jahren hat Kammerer Füssli zu Veltheim im dritten Bande seiner Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft den ersten Versuch einer Analysirung und Richtigstellung dieser Ursachen des Kriegs gemacht. Wie Herr Prof. Meyer v. Knonau schon andeutete[2], zeichnet sich Füssli durch einen gewissen zutreffenden historischen Blick aus. Dies bestätigte sich auch mir. Ich las Füssli erst, nachdem ich meine Untersuchungen fast zu Ende geführt, und war überrascht, in seinem Buche eine Reihe von Gesichtspunkten bereits in Form von Vermuthungen und Ahnungen ausgesprochen zu finden, die erst durch die heutige präzise Methode der historischen Kritik festgestellt werden können. Allein die Leidenschaft und die gehässige Empfindlichkeit, die (wie Meyer v. Knonau nachwies) Füssli in der fortlaufenden Polemik gegen das den gleichen Gegenstand behandelnde Buch von Fäsi bekundet, gab dieser Betrachtung das Gepräge abschreckendster Leichtfertigkeit, und darum ist sie wohl auch bis jetzt leider unbeachtet und unverwerthet geblieben. — In neuerer Zeit lieferte hauptsächlich Blumer in seinem so ge-

---

[1] Ich kann mich nicht enthalten, hier noch auf die ungemein sorgfältige, gewissenhafte und genaue Darstellung in Sal. Hirzel's zürcherischen Jahrbüchern aufmerksam zu machen. Dieses schon bald 70 Jahre alte Werk leistet auch in anderen Partien der Schweizergeschichte trefflichere Dienste als manche neuere Darstellung in hochtrabend auftretenden, kritisch sein wollenden Schweizergeschichten.

[2] Zürcherisches Taschenbuch, Neue Folge, Bd. I.

diegenen Glarner Jahrbuche einiges Material und werthvolle Kommentirungen, jedoch nur für den engen Rahmen der Glarner Geschichte. Sodann hat Aebi im 4. Bande des Jahrbuchs für Schweizergeschichte eine Abhandlung über die Ursachen des alten Zürichkrieges publizirt, die manche gute Gesichtspunkte beibringt, jedoch nichts weniger als vollständig und korrekt, genügend und erschöpfend ist. Endlich hat jüngsthin in der Allgemeinen deutschen Biographie Herr Professor G. v. Wyss unter dem Artikel Friedrich von Toggenburg eine Zusammenstellung aller den alten Zürichkrieg vorbereitenden Dinge geliefert, die, wie alle Arbeiten des geehrten Forschers, den Stempel ausgezeichneter Sorgfalt und Gründlichkeit trägt. Der beschränkte Raum indess, wie er dem Artikel eines Lexikons zugemessen ist, hinderte in dieser erwähnten Darlegung das Eingehen auf alle sich Einem aufdrängenden Fragen und verbot die kritische Beleuchtung und Besprechung aller der Momente, auf die es hauptsächlich ankömmt.

So ist denn hier noch Raum für Arbeit. — Ich hoffe, mein Versuch, diese Lücke etwas zu füllen, und mein Unterfangen, über manche wichtige Punkte einiges neues Licht zu verbreiten, werde mit der Nachsicht aufgenommen werden, die jedes gut und ernst gemeinte Unternehmen, auch wenn es manche Schwächen und Blössen zeigt, in Anspruch nehmen darf. Um Missverständnissen vorzubeugen, erkläre ich zum Voraus, dass mir zwar einige ungedruckte Materialien zur Verfügung standen, dass aber in der Hauptsache es mir darauf ankommt, nach allen Richtungen weniger Thatsachen als vielmehr historische Urtheile festzustellen.

Es sind zwei Elemente, aus deren Mischung sich die Katastrophe des «alten Zürichkrieges» ergab. Einmal: der Gegensatz von Städten und Ländern in der Eidgenossenschaft. Sodann: die Beziehungen der Eidgenossen zu den Grafen von Toggenburg.

Ueber jenes Moment, den Gegensatz von Städten und Ländern, ist schon viel geschrieben worden; das Beste und Gründlichste von Segesser[1]). Wir können es daher übergehen und wollen nur kurz erinnern an die im 14. Jahrhundert sich entwickelnde Ungleichheit des Bundesrechtes für die Städte und für die Länder, an die Verschiedenheiten der Politik im Gugler- und Sempacherkrieg 1375 und 1386, an die Collisionen bei den Zügen über die Alpen, und an die schroffen Gegensätze zwischen Zürich und Schwyz im Appenzellerkrieg und im Zuger «Panner- und Siegelherrenstreit» 1403 und 1404. Im Gegensatz von Zürich und Schwyz verkörperte sich dieser allgemeine Contrast zwischen Städten und Ländern. Beide Gemeinwesen treffen wir im dritten Decennium des 15. Jahrhunderts in mächtigem Aufstreben, in eifrigster Thätigkeit, ihre Macht auszudehnen. Beide Gemeinwesen waren geleitet und getrieben von Staatsmännern, die beide gleichmässig mit leidenschaftlicher Energie darauf hinarbeiteten, ihrem Gemeinwesen die Vormacht zu verschaffen, die beide zu den hervorragendsten unserer ältern Schweizergeschichte zählen: Schwyz seit 1413 durch Landammann Ital Reding den Aelteren, Zürich durch Rudolf Stüssi[2]). Beide Staaten suchten besonders durch die Gunst des Kaisers Sigmund sich empor zu schwingen. Beide waren Nachbarn und mussten demnach in ihrem Vergrösserungsbestreben in Collision gerathen.

---

[1]) In seiner Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern und besonders in seiner Abhandlung über das Stanserverkommniss.

[2]) Stüssi war laut Stadtbuch (im Staatsarchiv Zürich) schon 1426 Bürgermeister und nicht, wie Hottinger annahm, erst seit 1429.

Nimmt man Alles zusammen: die allgemeinen Parteigegensätze und die lokalen Verhältnisse, so wird man den Ausbruch des Bürgerkrieges nicht abnorm und unerwartet finden.

Er kam durch die Beziehungen zu Toggenburg.

Eben diese bedürfen einer eingehenden Darlegung und Betrachtung [1].

Man hat mit Recht das Factum überraschend geheissen, dass, während im Bereiche der Eidgenossenschaft alle adeligen Herren- und Dynastenhäuser geschwunden waren oder geschwächt und ruinirt worden, die von Toggenburg bis in's 15. Jahrhundert in vollem Glanz und in voller Macht sich erhielten.

Der Grund dieser auffälligen Erscheinung liegt unstreitig zum guten Theil in der eigenartigen Politik der Herren von Toggenburg. Diese selbst aber ergab sich aus ihrer Situation. «Die Grafen von Toggenburg und ihre Besitzungen», bemerkt sehr zutreffend ein vorzüglicher Sachkenner, «waren darauf angewiesen, in den Kämpfen zwischen Oesterreich und den Eidgenossen eine unentschiedene Stellung einzunehmen. Stets in Gefahr, von den Einen verschlungen und von den Andern angegriffen zu werden, neigten sie zwar eher auf Seiten der Eidgenossen, doch ohne den Herzogen geradezu die Freundschaft aufzusagen». Sie wussten in schlauester Weise, um ein Bild zu gebrauchen, zwischen Scylla und Charybdis hindurchzusteuern.

Im 13. Jahrhundert begannen die Beziehungen dieser Herren zu den Eidgenossen. Kraft I. verkehrte 1258 freundlich mit Schwyz [2]. Kraft II., der Sohn des Brudermörders Diethelm, stand als Minnesänger dem Manessischen Dichter- und Sängerkreis zu Zürich nahe [3]. Friedrich II. kam zwar durch seinen

---

[1]) Für die nachfolgende Betrachtung hat in freundlicher Weise Herr Zeller-Werdmüller von Zürich uns einige kleine, aber werthvolle Beiträge und Zusätze geliefert.

[2]) Tschudi, Chronicon I, 156.

[3]) Die Grafen von Toggenburg, herausgegeben vom historischen Verein St. Gallen, 1865.

Bund mit seinem Vetter, dem Grafen Lütold von Regensberg, in Feindschaft mit Zürich und verlor 1267 seine Feste Uznaberg durch den vereinigten Angriff der Zürcher und des Grafen Rudolf von Habsburg. Allein schon Friedrich III. erscheint 1292 als Anführer der Zürcher vor Winterthur, und Kraft III. war lange Propst des grossen Münsters in Zürich. Friedrich IV. ist allerdings 1314 österreichischer Pfleger zu Grüningen; aber auch Zürich schenkte ihm volles Zutrauen, so dass er 1309, 1. August, als Obmann im Vertrage wegen Schnabelburg auftritt [1]). 1315 erscheint er als Vermittler zwischen Oesterreich und Schwyz, nahm eine den Schwyzern günstige Stellung und Haltung ein: ja nach Vitoduran erfuhren von ihm die Schwyzer, dass sie am Morgarten angegriffen würden [2]). Er ist dann wahrscheinlich zu Morgarten im österreichischen Heere gefallen.

Aehnlich verhalten sich die späteren Toggenburger. Diethelm VIII. war, wie sein Grossvater Friedrich III., Zürcher Feldhauptmann und fiel als solcher 1337 zu Grinau im Gefecht gegen den Zürich feindlichen Grafen Hans von Habsburg-Rapperswil [3]). Im Kampfe zwischen Habsburg-Oesterreich und Zürich 1352 verspricht Friedrich V., Zürichs Freund zu sein [4]). Aber zwei Jahre darnach gelobt derselbe Friedrich — laut einer noch ungedruckten Urkunde des Staatsarchivs Zürich [5]) — dem Herzog Albrecht ein Jahr Dienst im Kampfe gegen die von Zürich. Hier zeigt sich in ganz besonders eclatanter Weise die Achselträgerei und Gewundenheit der Toggenburgischen Politik.

Im Sempacherkrieg ist Toggenburg genöthigt, mit Oesterreich zu halten. Aber rasch macht es seinen Frieden mit den

---

1) Nach Herrn Zeller-Werdmüller.

2) Vitoduran ed. Wyss p. 72.

3) Nach Herrn Zeller wäre die Betheiligung eines Toggenburgers an der Mordnacht zu Zürich eine unbegründete Fabel.

4) S. Abschiede I, Nr. 95, S. 36.

5) «Stadt und Landschaft», Nr. 1332.

Eidgenossen. Noch vor dem allgemeinen Frieden, 1388, schliessen die Grafen Donat und Friedrich (VII) für sich und ihre Landschaften einen besonderen Frieden mit den Eidgenossen [1]).

Von da an, von der Zeit an, da die Eidgenossenschaft in siegreicher Stellung als gefestigte und geachtete Macht dastand, finden wir bei den Grafen eine stärkere Hinneigung zu den Eidgenossen, insbesondere zu Zürich. Zu diesem waren die Grafen seit Ende des 14. Jahrhunderts in engere Beziehung getreten durch den Besitz von Greifensee. Als die Herren von Landenberg zu Greifensee in ökonomische Klemme gerathen waren, übernahm (1367) die Stadt Zürich deren Schuld gegen die Lombarden [2]). Dann mischten sich die Verwandten der Landenberge in die Sache, regulirten die Schulden und verkauften Greifensee an Toggenburg. Die Toggenburger hatten wohl nicht nach Gebietserweiterung gestrebt, sondern hatten Greifensee nur wegen dieser Geldangelegenheit übernommen. Vielleicht waren Verhandlungen mit Zürich voraufgegangen [3]), und Zürich hatte jedenfalls, in Folge seines finanziellen Interesses, auch Ansprüche auf den Landenbergischen Nachlass, also auf Greifensee. Wir werden sehen, wie sich darauf später noch wichtige Verhandlungen zwischen Toggenburg und Zürich basirten.

Mit Beginn des 15. Jahrhunderts heben jene engeren Beziehungen zwischen Toggenburg und Zürich an. Graf Donat, der seit 1394 sich mit seinem Neffen Friedrich in die Toggenburger Lande getheilt hatte, übergab im August 1400 an Zürich eine Schuld an Geld, Wein, Hühnern, Bussen und Steuern, die er zu Erlibach am Zürichsee hatte [4]).

Bald indess geriethen Neffe und Oheim aneinander, wie es scheint, über der Erbschaft. Für den Fall von Donat's Absterben nahm sein Neffe Friedrich die alleinige, gänzliche Beschlagnahme

---

1) S. Abschiede I, Nr. 190.

2) Jahrbuch für Schweizergeschichte II, 152. 274 f.

3) Vermuthung von Herrn Zeller.

4) S. Urkunde Staatsarchiv Zürich, «Stadt und Landschaft» Nr. 480.

von dessen Hinterlassenschaft in Aussicht. Donat aber hätte gerne wenigstens einen Theil der Erbschaft an seine Tochter und seinen Schwiegersohn von Montfort abgegeben, und diese langten auch schon mit beiden Händen darnach[1]). Die Zudringlichkeit von Friedrich ward so arg, dass, wie Wegelin in seiner Geschichte des Toggenburg (I, 182) nachwies, Donat für sich und seine Erben Schutz bei Oesterreich suchte (Jan. 1400). Endlich starb Donat am 10. November 1400, und rasch schlug Friedrich die Hand über das ganze Erbe. Er hatte die Unterthanen für sich, indem diese lieber unter der angestammten Herrschaft blieben, als sich einem fremden Herrn ergaben, und bereits war ja die Zeit gekommen, da auch die Stimme des Volkes in politischen Dingen Etwas galt; man bedenke, dass es die Zeit der Appenzellischen Volksbewegung war! Ein ärgerlicher Streit mit Montfort entspann sich, dessen Entwicklung nicht hieher gehört[2]). Graf Friedrich war ungemein glücklich im Erwerb von Land und Leuten. Sein ursprünglicher Besitz nach der Uebernahme von Donat's Erbschaft war: Toggenburg, Utznach, die obere March (Grinau, Tuggen, Wangen etc.), die Vatzischen Landschaften in Bünden (Prättigau, Malans, Maienfeld, Davos, Curwalden). Zu diesem hinzu machte Friedrich folgende Erwerbungen: 1) 1405 durch Anlass der Appenzellerkriege als Pfandschaften von Oesterreich: Sargans (Freudenberg, Nidberg), Weesen, Wallenstadt, Windegg und Gaster; 2) 1415 bei Aechtung Friedrich's von Oesterreich als Pfandschaften des Reichs durch Kaiser Sigismund: Feldkirch, Walgau, Bregenzerwald (Vorarlberg)[3]). Die Erwerbungen waren klug berechnet; denn durch sie gewann Friedrich einen Zusammenhang zwischen den früher

---

[1]) Schon 1399 laut Urkunde zu Zürich (Stadt und Landschaft 660) verbriefen Wilhelm von Montfort zu Bregenz und seine Gattin Küngolt von Toggenburg allen Unterthanen ihres Vaters Donat Freiheiten für den Fall, dass das Erbe an sie falle.

[2]) Wegelin a. a. O. I, 189 f.

[3]) Das Rheinthal kam noch nachher, 1424, an Friedrich v. Toggenburg.

ganz getrennten Alttoggenburgischen Landschaften und den Bündner Besitzungen.

Theils der Gegensatz aber gegen Donat und die Montfortschen Erben, theils die Schwierigkeiten, die sich ihm ergaben, diese Neuerwerbungen zu behaupten, nöthigten ihn zu einer sehr behutsamen und ängstlich vorsichtigen Politik. Er war Nachbar der Eidgenossen und Oesterreichs, die eben damals wieder in schroffem Contraste stunden. Er musste suchen, beide zu gewinnen, und sich bestreben, es mit keinem zu verderben. In der That verstund er trefflich die Kunst, beide seinen Plänen dienstbar zu machen. Er ging 1405 beim Kriege Oesterreichs mit Appenzell, als der Herzog Friedrich nach der Schlappe am Stoss und am Hauptlisberg sich zurückzog und Anderen die Fortsetzung des Krieges zu überlassen wünschte, in Oesterreichs Dienst, übernahm für Oesterreich diese Fortsetzung des Krieges und erwarb hiedurch die oben erwähnten Pfandschaften. Anstatt nun sogleich über die Appenzeller loszufallen und mit aller Macht und Entschiedenheit zu bekämpfen, hält er zurück, schont die Appenzeller und befeindet sie nur zum Schein. Ja, heimlich erweist er ihnen Artigkeiten und tritt mit ihnen und ihren Oberherren und Protectoren in Verbindung. Es hatte das seinen guten Grund. Die tapferen und arg gefürchteten Appenzeller hatten, hierin begünstigt durch die Schwyzer, im Nordosten des Schweizerlandes eine den Herren sehr gefahrdrohende demokratische Propaganda angeregt. Aller Orten erhoben sich die Unterthanen gegen ihre Herren und verbündeten sich mit den Appenzellern. Auch in einem Theil der Toggenburger Landschaften war, wie besonders die Vorgänge nach Friedrichs Tode lehren, das Streben nach Freiheit und Autonomie erstarkt, und Friedrich hatte, zumal wenn er, wie die «Klingenberger Chronik» [1]) versichert, ein strenger und harter Herr war, von einer solchen Bewegung das Aeusserste zu fürchten. Es war daher Gebot der Klugheit für den Grafen, die Appenzeller nicht zu reizen

---

[1]) Ed. Henne S. 227.

und zu den Schwyzern eine freundliche Haltung einzunehmen, damit diese ihm nicht die Unterthanen aufwiegeln. Es ist ein höchst bezeichnender und frappanter Zug für diese verschlungene und verclausulirte Politik, wenn Friedrich Ende 1405 die Appenzeller, gegen die er also von Oesterreich zum Hauptmann ernannt worden, ungeschoren durch sein eigenes Land ziehen, die Oesterreich zustehende Mittelmarch (Lachen, Alt-Rapperswil, Wäggithal) erobern und diese an Schwyz abtreten lässt. Um aber nun Oesterreich nicht zu verletzen und dessen Interessen nicht allzusehr zu vernachlässigen, unternimmt er dann doch einen Kriegszug gegen Appenzell, macht indess nach geringfügiger Niederlage alsobald seinen Frieden unter günstigen Bedingungen. Die ungestümen, kriegerischen und fehdelustigen Appenzeller necken ihn nun in der Folgezeit wiederholt und lassen ihm die Unterthanen doch nicht in Ruhe. Aber es kommt ihm nicht in den Sinn, sie ernstlich zu strafen. Erst 1428, als die Störungen zu arg geworden, zog er gegen sie, freilich erst nachdem er sich der Eidgenossen versichert, brachte ihnen — ich übergehe die vielen Einzelheiten und Wechselfälle — eine Niederlage bei; indess, obgleich es nach den Versicherungen der alten Quellen ein Leichtes geworden wäre, Appenzell niederzuwerfen[1]), hat er sein Genüge, zieht sich zurück und lässt die Sache liegen. Warum? Wenn er die Appenzeller rücksichtslos demüthigte, so beleidigte er ja unter Umständen die Eidgenossen und schuf sich in ihnen und den Appenzellern böswillige, gefährliche Nachbarn. Das entsprach durchaus nicht seiner wachsamen, umsichtigen, stets die eigenen Interessen geschickt wahrnehmenden Politik.

Keine Episode aus Friedrich's Leben ist so geeignet, recht handgreiflich sein Handeln und seine Grundsätze zu zeichnen, wie diese. Die Eigenschaften, die hieraus hervorleuchten, sind: Klugheit, Berechnung, spekulative Kunst, nüchterne Interessenpolitik, diplomatische Schlauheit auf der einen, aber Aengstlich-

---

[1]) Wegelin S. 214.

keit, Unentschiedenheit, unsicheres Schwanken, verlegenes, unfestes, prinzipienloses Laviren auf der andern Seite. Friedrich fehlte — das scheint uns seine ganze Geschichte zu beweisen — Charakterfestigkeit und Seelengrösse, Wahrhaftigkeit und Tiefe. Er war gross durch seinen Rang, durch seinen Landbesitz, sein Ansehen; er war merkwürdig als letzter Repräsentant eines berühmten, stolzen Geschlechts, interessant durch die überraschenden Bahnen seiner Politik; aber zum Helden fehlte ihm ein gewisser Schwung des Geistes, eine ideale Richtung, Harmonie des Strebens und die Energie der That. Hätte er mit Consequenz, mit voller, ganzer Ueberzeugung und reiner Hingabe die Eidgenossenschaft gefördert oder ebenso mit Entschiedenheit und Consequenz dieselbe bekämpft, so würde die Geschichte ihm sicherlich mehr Achtung und Ehre gezollt haben. Es ist zwar durchaus richtig und mag wohl diese Vorwürfe einigermassen mildern, dass diese Haltung Friedrich's durch seine politische Lage, die Natur seiner Herrschaft und die Verhältnisse seiner Zeit bedingt war. Aber es gab und gibt Staatsmänner und Politiker, die, statt lässig und schwächlich den Einflüssen ihrer Umgebung und ihrer Situation zu unterliegen, mit starker Hand sich ihre Politik, ihre leitenden Prinzipien selbst gestalten und schaffen. Das sind die Lieblinge, die Heroen der Geschichte. Von solcher Art war Friedrich VII. von Toggenburg nicht. Wenn er der Eidgenossenschaft sich verbindet, so geschieht es nur aus egoistischer Vorsicht und aus Furcht; er thut damit, wenn auch in auffallend eifrigerer Weise, doch nichts anderes, als andere adelige Herren, die auch durch Bündnisse mit den eidgenössischen Orten sich zu erhalten, ihre Macht zu behaupten suchen[1].

Betrachten wir diese Beziehungen Friedrich's VII. zur Eidgenossenschaft, die eine Hauptquelle des Haders und des Bürgerkriegs zwischen den schweizerischen Orten werden sollten.

---

[1]) Z. B. die Räzüns (siehe Blumer a. a. O., Anmkg. zu 162, S. 531).

Friedrich ging zum Theil in den Fussstapfen seiner Vorfahren, zum Theil folgte er eigenartigen Impulsen, wenn er gerade mit Zürich und Schwyz sich besonders befreundete.

Zuerst folgte die Verbindung mit Zürich.

Noch zu Lebzeiten seines Oheims Donat, September 1400, schloss Friedrich ein Burgrecht mit der Stadt Zürich für 18 Jahre. Er stellte mit Land und Leuten sich Zürich zur Verfügung und erhält dadurch Zürich's Schutz und Beistand; er tritt, wie es dem Wesen des Burgrechts entspricht, in die Stellung eines Schützlings zu einem Schirmherren. Es ist kein Zweifel: was den Grafen zu diesem Akte in erster Linie veranlasste, ist (wie schon Füssli vor hundert Jahren vermuthete, siehe a. a. O. III, 34) der Wunsch des Grafen, im Gegensatz zu den Erben Donat's, alle Toggenburger Lande an sich zu bringen. In diesem Bestreben und den daraus entstehenden Wirren möchte der Graf eine Stütze besitzen. Es ist aber ebenso auch, wie mir scheint, die Angst vor einer ausbrechenden Volksbewegung wie die bereits erfolgte appenzellische; denn im Burgrecht ist die besondere Bestimmung, dass die Zürcher ihm gegen aufrührerische und ungehorsame Unterthanen behülflich sein sollen. Zürich war zugleich sein Nachbar [1]) und der vornehmste der östlichen eidgenössischen Orte.

Die Beziehungen zu Zürich wurden nun (nach den übrigens gewiss lückenhaften Zeugnissen) immer enger. Als 1401 der Graf Streit mit St. Gallen hatte, stiftete Zürich einen Ausgleich [2]). 1402 verpfändete der Graf (wohl im Hinblick auf die oben S. 37 erwähnten zürcherischen Ansprüche) an Zürich um 7000 fl. die Herrschaft Greifensee: 1414 wurde darauf noch mehr Geld geschlagen und Greifensee nie mehr eingelöst [3]). 1405, 1. Juni, erneuert er das Burgrecht mit Zürich,

---

[1]) Durch Greifensee, das toggenburgisch war; Kilchberg und Zollikon waren damals schon zürcherisch.

[2]) Siehe Wegelin S. 192.

[3]) Siehe Wegelin S. 320.

13 Jahre bevor es abgelaufen, wieder für 18 Jahre. Es ist diese frühe Erneuerung auffallend. Aber der Graf war damals in verwickelter Situation. Er hatte sich verfeindet mit Appenzell und wurde von Oesterreich zum Führer des Kriegs gegen dieses Ländchen erkoren. Da musste er einen Rückhalt haben. Darum wohl die Erneuerung. Die Urkunde lautet ziemlich gleich wie diejenige von 1400 und bestimmt wie jene, dass das Burgrecht von Zürich allen anderen Burgrechten vorangehe. Dagegen ist eine neue Bestimmung, die bezeichnend sein dürfte für die politische Stimmung. Entweder die Zürcher oder der Graf selbst, vielleicht beide, fragten sich, was mit dem Burgrecht geschehe nach des Grafen Ableben. Darum die Bestimmung, dass, wenn die Erben des Grafen beim Burgrecht bleiben wollen, sie es verbriefen müssen; wollten die Erben nicht dabei sein, so sollten doch des Grafen Schlösser und Länder 18 Jahre aus Zürich zu Diensten stehen. Friedrich's Erben sollten also nach dieser Anschauung bezüglich der Stellung zu Zürich sich an die Dauer des vom Grafen geschlossenen Burgrechts halten, im Uebrigen für Weiteres freie Hand haben.

Es ist dies die erste Spur von einem Gedanken an Friedrich's Ableben und an die Politik seiner Erben.

Das gleiche Jahr 1405 ist wichtig für die Stellung des Grafen zu einem anderen eidgenössischen Orte: zu Schwyz.

Man kann nach der ganzen Sachlage nicht zweifeln: die Beziehungen des Grafen zu Appenzell mögen ihn den Schwyzern nahegeführt haben. Ende 1405 lässt er es geschehen, wie bereits erwähnt, dass die Appenzeller durch sein Land ziehen, die Mittelmarch erobern und an Schwyz abtreten. Da der übrige Theil der March (Ober-March, d. h. Tuggen, Grinau, Wangen) dem Grafen gehörte, so wurde er damit unmittelbarer Nachbar von Schwyz, und es musste nach dem Charakter seiner Politik ihm der Gedanke nahe treten, auch dieses Ortes sich zu versichern.

Weiter geführt wurden diese Verbindungen mit den Eidgenossen, nachdem die Ereignisse von 1415 (bei Eroberung des

Aargau) den Grafen den Eidgenossen überhaupt und Zürich speziell näher gebracht.

Wir sahen, wie der Graf dazumal wieder bedeutende Landerwerbungen machte. Er musste sich auch für diese neue Situation und die allfällig aus ihr sich ergebenden Gefahren und Schwierigkeiten sicher stellen. Dazu kam, dass, wie die eidgenössischen Abschiede beweisen[1]), Friedrich eben 1415 mit den Eidgenossen in engste Berührung kam durch das gemeinsame Interesse gegen Oesterreich und daher oft den Zwischenhändler zwischen Sigmund und den Eidgenossen spielte.

Das Resultat dieser Beziehungen waren folgende zwei Akte:

1. Erneuerung des Burgrechts mit Zürich 26. März 1416. Die Urkunde ist gleichlautend wie die frühere und gibt dem Zürcher Burgrecht wieder den Vorrang vor allen anderen. Doch sind einige Bestimmungen, die wieder neue Stellungen und Verhältnisse bekunden. So soll das Burgrecht bis 5 Jahre nach Friedrich's Tode dauern. Die Vermuthung, dass Friedrich ohne direkte Erben absterben werde, war jetzt viel mehr Gewissheit als im Jahre 1405, und darum liess sich Zürich noch für einige Zeit nach Friedrich's Tode Garantie leisten. Ferner werden die Pfandschaften Windegg, Walenstad und Gaster Zürich nahe gebracht, indem bestimmt ist, dass, wenn Einer aus diesen Landen nach Zürich ziehe, die Zürcher ihn ohne Weiters als Bürger annehmen könnten. Endlich: falls Krieg zwischen Zürich und Oesterreich herrscht, sollen alle österreichischen Pfandschaften des Grafen, von Sargans, Wallenstadt, Windegg, Weesen und Gaster, neutral bleiben. Wir werden das allgemeine Interesse, das Zürich an diesen Landen hatte, noch kennen lernen. Durch diese Verfügung des Grafen waren sie in nähere Beziehungen zu Zürich gerückt.

---

[1]) I, Nr. 325, 328, 336, 341.

2. Landrecht mit Schwyz 24. Januar 1417. Es ist nur für 10 Jahre geschlossen, indess sonst unter gleichen Bedingungen wie das zürcherische, nur soll Zürich vorangehen.

Nur anhangsweise soll hier noch bemerkt werden, dass Friedrich sich 1410 auch mit Appenzell verbunden und dann 1419 ein Landrecht mit Glarus einging[1]).

Wie merkwürdig! Einer vom höchsten Adel, ein Graf, ward Freund und Landsmann von demokratischen Gemeinwesen! Kurze Zeit zuvor musste auch ein anderer Vertreter des Adels sich glücklich schätzen, unter demüthigenden Bedingungen Landsmann von Appenzell zu werden. Das sind frappante Zeichen des Umschwungs der Zeit!

Betrachten wir die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Grafen und Zürich und Schwyz, so wird man wohl annehmen müssen, dass diese letzteren ihre Beziehungen zu dem Grafen ausnützen wollten, um Gebietserwerbungen zu machen. Der Graf hatte vielerlei Lande, und da er ohne direkte Nachkommen war, so war Aussicht vorhanden auf Landerwerb. Die beiden Orte, die Eidgenossen überhaupt, waren in gewaltigem Aufstreben, in der Politik des Zugreifens begriffen. Die Burgrechte selbst gaben zwar nicht, wie man etwa gemeiniglich sich vorstellt, direkt Aussicht auf Landerwerb und auf eine Occupation bei der allgemeinen Vertheilung nach Friedrichs Tode. Aber die freundschaftlichen Beziehungen, die auf Grund des Burgrechtes sich entwickelten, die moralischen Verpflichtungen des Grafen gegen Dienste seiner Schutz- und Schirmorte — die waren es, welche solche lockende Perspektiven eröffnen konnten. Und da lagen nun allerdings einige Lande des Toggenburgers den genannten zwei Orten sehr bequem. Schwyz besass die Unter- und Mittelmarch — was war natürlicher, als dass es sich zur Abrundung seines Gebietes Rechte auf die Obermarch durch den Grafen verschaffen liess? War es aber so weit gelangt, so wurde es durch die geographischen Verhält-

---

[1]) Tschudi, Chronicon II, 122.

nisse und durch das Streben nach Abrundung dazu geführt, auch die ganze Thalschaft der Linth, des Walenstadersees und der Seez, also Gaster, Sargans, Weesen und Walenstad, Gebiete, die dem Grafen zustanden, hinzuzunehmen. Zürich aber bedurfte ebenfalls eine Erweiterung nach Südosten. Nach Westen und Osten war sein Gebiet abgerundet, dort politisch (Aargau), hier physisch (Hörnlikette), und weder Interesse noch Möglichkeit waren vorhanden, nach diesen Seiten hin sich auszudehnen. Wohl aber nach Südosten. Schinz hat in seiner «Geschichte der Handelschaft Zürich»[1]) gezeigt, wie sehr mit dem 15. Jahrhundert Zürich auf die Hebung seines Handels bedacht war. In alte Zeit zurück führen die Verbindungen Zürichs durch's Gaster nach Cur und Italien. Welchen Werth musste da für Zürich ein Erwerb des Gaster, der Gebiete an dem Walenstadersee und an der Seez haben! Zürich wurde dadurch dem Hauptstapelplatz nach Italien, Cur, ganz nahe gerückt; sein Handel bewegte sich alsdann auf dieser Passage auf eigenem Gebiet! Was Fründ (S. 5) von Schwyz sagt, dass ihnen das Oberland sehr wichtig gewesen «strassen und köuffen halb», das gilt in noch höherem Maasse von der Handelsstadt Zürich.

Man erkennt aus diesen Thatsachen eine der Hauptursachen des alten Zürichkriegs: die Möglichkeit, in die Zürich und Schwyz kamen, durch die Beziehungen zu Toggenburg sich zu vergrössern, aber auch die Nothwendigkeit, dabei auf die gleichen Gebiete sich zu werfen und miteinander in Fehde und Hader zu kommen.

In diesen Gesichtspunkten liegt die ganze Zukunft vom zweiten bis zum vierten Dezennium des Jahrhunderts gleichsam vorgezeichnet.

---

[1]) S. 107, 108, 109.

Der erste Schritt zur Realisirung derartiger Pläne gelang Zürich.

Ein Jahr nach Erneuerung des Burgrechts hatte Zürich Gelegenheit, dem Grafen sich verbindlich zu machen. Aus der österreichischen Beute erhielt der Graf durch König Sigmund Walgau und Feldkirch als Reichspfande gegen Bezahlung. Laut Aufzeichnung im Zürcher Stadtbuch von 1416 (Gest. I 3 fol. 41 a) gaben die Zürcher dazu ihre Zustimmung unter der Bedingung, dass die neuen Lande des Grafen in einem Kriege der Stadt mit Oesterreich neutral seien. Der Graf musste aber Geld haben. Da streckte ihm die Stadt Zürich 1417 3000 fl. vor und dafür versetzte der Graf ihr jährliche Gülten auf die Herrschaften Sargans, Windegg[1]) und Gaster. Für den Fall, dass er die Summe nicht innert 2—3 Jahren zurückzahle, versprach der Graf den Zürchern alle seine Rechte auf diese Lande und händigte diesen auch die Pfandbriefe aus, die er um diese Herrschaften (von 1405 her) von Oesterreich hatte. Zürich stund also die Erfüllung seiner Wünsche glücklich in Aussicht. Von einer Rückzahlung jenes Anleihens ist auch nicht die mindeste Spur vorhanden; im Gegentheil, 1432, also 15 Jahre später, reden die Zürcher so, dass man annehmen muss, es sei eine solche noch nicht erfolgt, und demgemäss machen auch die Zürcher ihre Rechte auf Sargans, Windegg und Gaster dann geltend.

Diese Facta von 1416 und 1417 sind äusserst wichtig für das Verständniss der Zürcher Politik, sagen wir besser zur Justifikation des späteren Standpunktes der Zürcher im Streit um Friedrich's Erbe. Das Zürcher Stadtbuch allein gibt uns davon Kunde[2]); die früheren Bearbeiter dieser Geschichten hatten davon keine Kenntniss; erst die Abschiedsammlung hat

---

[1]) Eine Herrschaft, an die heute nur noch die Burgtrümmer gleichen Namens auf der Anhöhe ob der Linth, halb Wegs zwischen Schännis und Weesen, erinnern. Ueber Nieder-Windegg vgl. Blumer im Glarner Jahrbuche, 6. Heft.

[2]) Siehe Beilage Nr. 1.

(unter Nr. 377) im Jahre 1874 einen Theil dieser Aufzeichnungen publizirt. Bis dahin wusste man bloss, dass 1424 die Zürcher sich von König Sigmund die Erlaubniss geben liessen, die besagten Herrschaften, die früher österreichische Pfandschaften gewesen, seit der Aechtung des Herzogs von 1415 aber als Reichspfandschaften betrachtet wurden, beliebig von Friedrich einzulösen, und dass Sigmund im gleichen Jahre dem Grafen von Toggenburg gebietet, die Zürcher die Lösung jederzeit, wenn sie wollen, thun zu lassen. Woher aber dieses Recht Zürich's auf Sargans, Windegg, Weesen und Gaster rühre, das wussten die früheren Schriftsteller nicht. Zürich's Forderungen nahmen sich aus wie unberechtigte Anmassungen und begehrliche Zumuthungen dem Grafen gegenüber. So aber erscheint Zürich völlig gerechtfertigt: — es hat eine materielle Unterlage: eben jene dem Grafen vorgestreckte Summe für seine Rechte auf Windegg und Gaster, und da diese Lande der Zankapfel sind, über denen der Streit zwischen Zürich und Schwyz entbrennt, so ist diese Thatsache von grosser Tragweite für Beurtheilung des alten Zürichkriegs.

Es knüpfen sich aber noch einige Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit dieser Pfandschaft, die Zürich in der Folge stets gestützt auf die Kaiserurkunde von 1424 in Anspruch nimmt. Als nämlich 1425 Sigmund mit Oesterreich sich aussöhnte, gebot er den Eidgenossen und Toggenburg, Oesterreich die Pfande wieder einlösen zu lassen. Darum meint Blumer (Urkundenbuch S. 571 zu Nr. 171), die Urkunde von 1424 sei dadurch entkräftet worden. Allein dem ist entgegenzuhalten, dass ja der Kaiser 1433, also 8 Jahre später, Zürich wieder indirekt die Pfandschaften verbrieft[1]). Sigmund sagt: «was sie von dem Reich pfandweise inne haben, das der Herrschaft Oesterreich vorher gewesen, das sollen sie zu des Reiches Hand inne haben». Was nun ein

[1]) Sal. Hirzel, Jahrbücher II, S. 171 oben.

legitimer Kaiser that, ward auch als legitim und rechtskräftig angesehen. Sodann behauptet Aebi, die Uebernahme der Pfandschaften von 1415 sei darum illegitim gewesen, weil diese nicht allein Herzog Friedrich von Habsburg-Oesterreich zugestanden, sondern dem Hause Oesterreich, also auch der anderen Linie des Herzog Ernst, die in den hintern Landen regierte. Allein da dieses Argument Bezug hat auf Alles, was 1415 dem Hause Oesterreich entrissen worden, aber auf die anderen Gebiete nie angewendet wurde, und da ferner in diesem speziellen Falle fragliches Argument nie urkundlich gegen Zürich geltend gemacht worden, so fällt es als irrelevant dahin.

Also die Zürcher konnten Weesen, Windegg und Gaster, die in den Händen des Grafen waren, an sich lösen. Dem Grafen scheint aber diese Lösung nicht convenirt zu haben, und aus Allem geht hervor, dass die Zürcher dem Wunsche des Grafen, ihres Bürgers, entgegenkamen und die Pfandschaften noch zu seinen Lebzeiten in seinen Händen beliessen gegen die bestimmte Aussicht, nach seinem Tode sie lösen zu können. Wir werden auf diese Kardinalfrage noch zurückkommen. Die Zürcher aber haben noch im gleichen Jahr 1417, da sie das Recht der Lösung erhalten, dem Grafen erhebliche Dienste geleistet, als er Feldkirch mit Gewalt zu nehmen gezwungen war. Sie liehen ihm Büchsen, Pulver und Kugeln [1]).

Der Vortheil nun, der sonach Zürich aus seinen Beziehungen zum Grafen sich ergab, mag die Schwyzer lüstern und neidisch gemacht haben; auch sie drängten sich nun hervor. 1427 lief das Landrecht des Grafen mit Schwyz ab. Dem Grafen musste daran liegen, dass Schwyz für ihn eintrat; denn bereits 1427 begannen Streitigkeiten mit Appenzell. Er erneuerte dasselbe im Februar 1428 und zwar nur, wie das zürcherische, bis auf fünf Jahre nach seinem Tode. Das Landrecht mit Schwyz war nun gleichlautend mit dem zürcherischen; doch konnte der Graf die frühere Bestimmung, dass das zürcherische Burgrecht

---

[1]) Siehe Archiv für Schweizergeschichte X, 241 f.

allen Burgrechten, auch dem mit Schwyz geschlossenen vorangehe, nicht ändern. Dafür erhielten dann aber auch die Schwyzer Aussichten auf Landerwerb. Der Graf gab ihnen brieflich Erlaubniss, die Festung Grinau und die Ober-March (Tuggen, Wangen) nach seinem Tode in Besitz zu nehmen [1]).

Beide Orte, Schwyz und Zürich, waren jetzt in ihren Beziehungen zu Toggenburg auf's Angelegentlichste interessirt.

Nun kam der neue Krieg Friedrich's mit Appenzell 1427 und 1428. Alle Thatsachen weisen darauf hin, dass, wie es auch ganz natürlich war, der Graf dabei auf Zürich sich stützte [2]). Zürich hatte auch ein Interesse, Oesterreich im Appenzell nicht mächtig werden zu lassen und doch die Demokratie und deren Machtzuwachs im Osten zu dämmen [3]). 1428 findet sich eine interessante Notiz im Zürcher Stadtbuch (angelegt von Michel Stebler, «genannt Graf von Stockach»): Zürich bittet die Eidgenossen, die Appenzeller nicht zu unterstützen gegen den Grafen und erlaubt den Leuten seines Gebiets, dem Grafen um seinen Sold zuzulaufen. Wer durch's Zürcher Gebiet den Appenzellern zulaufe, den werde es sich erlauben, gefangen zu nehmen und zu bestrafen. Man sieht: bereitwillig und diensteifrig thun die Zürcher Alles, des Grafen Sache zu wahren. Nur das Drängen der Eidgenossen nöthigt dann die Zürcher, seine dem Toggenburger zugelaufenen Leute zurückzurufen (s. Absch. II, Nr. 111). Der Ausgang der Fehde des Grafen mit Appenzell hat zunächst für unser Thema wenig direktes Interesse. Wie bereits erwähnt, siegte Friedrich; aber wieder, entsprechend früherem Benehmen, hält er an und verfolgt in ängstlich präservirender Weise seinen Sieg nicht.

---

[1]) Tschudi, Chronicon S. 191.

[2]) Schon 1427 ersucht er Zürich, ihm behülflich zu sein (s. Zürcher Stadtbuch I 3, fol. 1316).

[3]) Bemerkung von Herrn Zeller.

Wenige Jahre später begannen die Trübungen im Verhältniss des Grafen zu Zürich, die so verhängnissvoll werden sollten. Es sind die Jahre 1432 bis 1436, die entscheidendste und fatalste Periode aus des Grafen Lebensgeschichte, die Zeit, welche die Faktoren des kommenden Bürgerkriegs erzeugte. Es ist diese Zeit die bisher dunkelste, unklarste und auch am wenigsten erforschte gewesen. Einige noch unausgenützte Dokumente, die wir hier verwerthen, werfen einen klareren Schein in das räthselhafte Dämmerlicht, in welches bisher dieser Zeitraum sich einhüllte.

Gehen wir von den bisherigen Ansichten über diese Periode aus! Tschudi gibt an, dass folgende Ereignisse eine Entfremdung des Grafen und Zürichs veranlasst habe:

Erstens habe der Graf sich mit Stüssi persönlich verfeindet in folgender Sache. Stüssi habe seinen Sohn für einige Zeit an den Hof des Grafen geschickt. Der junge Stüssi sei aber ein «unverstandener, hochtragener» Mensch gewesen und habe gemeint, weil er Bürgermeisterssohn sei, sollten sich am Hofe Stühle und Bänke gegen ihn bücken. Solche Hoffart habe die Edelleute am Hof erzürnet und sie hätten den jungen Stüssi nicht hoch geachtet, sondern «für einen hoffärtigen Güggel» gehalten. Der junge Stüssi habe zu Hause geklagt; darauf habe der Vater ihn heimgezogen und dem Grafen Drohworte geboten. Der Graf habe gewusst, wie gewaltig der Bürgermeister zu Zürich und in der ganzen Eidgenossenschaft sei, er habe besorgt, Stüssi könnte ihm schaden. Und wiewohl er nicht Schuld an der Widerwärtigkeit des jungen Stüssi getragen, da er gar nichts gewusst und erst nach Abreise des jungen Stüssi Etwas vernommen, habe er Abbitte gethan und des Stüssi Freundschaft gesucht. Doch umsonst; Stüssi habe nun stets Hass und Neid gegen den Grafen gehegt.

Zweitens habe der Graf gleich darnach einen Rechtshandel mit den Edeln von Siegberg zu Zürich ver-

loren und habe geglaubt, dass Stüssi daran Schuld trage, und habe grossen Unwillen gegen Zürich gefasst.

Drittens habe er den Zürchern gezürnt, weil diese 1419 sich mit dem Bischofe von Cur, seinem Feinde, verbündet.

Das seien die Gründe der Entzweiung gewesen.

Sehen wir diese näher an und fragen wir uns, was vom Standpunkte der neueren historischen Kritik darüber zu sagen ist.

Was jene Geschichte vom jungen Stüssi anbelangt, so liegt es in der Natur der Sache, dass Tschudi diese Erzählung nicht aus Dokumenten schöpfte. Auch den Chroniken entnahm er sie nicht; denn keine andere führt diese auf[1]). Er enthob sie aller Wahrscheinlichkeit nach aus der Volkssage, dem traditionellen Klatsch seiner Zeit. Das ist eine verdächtige Quelle. Und gar sehr sieht die Erzählung darnach aus, dass Tschudi hier wieder seine Kunst der Geschichtsergänzung praktizirt, so, wenn er gar genau wissen will, der Graf habe erst nach dem Weggang des jungen Stüssi von jenem Vorgang Anzeige erhalten! Unwahrscheinlich ist die Geschichte wenigstens in dieser Form darum, weil kaum anzunehmen ist, dass Stüssi, der Leiter der Zürcher Politik, wegen einer so kleinlichen, ja kindischen Angelegenheit dem Grafen, von dessen Gunst doch Zürich nur Glück und Heil erwarten musste, Hass und Feindschaft geschworen. Stüssi hätte dadurch auf unverantwortliche, mehr als bloss taktlose Weise sein eigenes Spiel sich verdorben. Aber auch wenn die Geschichte wahr wäre, so widerstrebt es doch der Würde der Historie und dem Ernst der Politik, anzunehmen, dass aus einer so lächerlichen, persönlichen Affäre eine politische Differenz von so grosser Tragweite, wie die zwischen Zürich und dem letzten Grafen von Toggenburg, sollte entstanden sein. Schon Füssli hat sich mit Recht über diese Motivirung hinweggesetzt mit der Bemerkung, es sei «Kinderwerk». Vielleicht ist es aber, sagen wir, mehr als bloss Kinderwerk. Tschudi benützt gern Stüssi feindliche Traditionen und diese Geschichte macht sehr den Eindruck, dass sie zugestutzt sei, um Stüssi lächerlich zu machen!

[1]) Stumpf entnahm sie wohl Tschudi.

Was die beiden andern Motivirungen anlangt, so ist uns über den Siegberger Handel leider Nichts bekannt; das Bürgerrecht Zürichs aber mit Cur und die Feindschaft des Grafen mit dem Bischof stehen urkundlich fest, ja noch mehr, das Zürcher Stadtbuch (I 4 fol. 65 b. bis fol. 79) beweist, dass Zürich sich alle Mühe gab, zu vermitteln in dieser Feindschaft 1421. Doch finden wir, wie Füssli bereits erwidert, auch nach 1419 Zürich und Toggenburg noch in gutem Verhältniss (z. B. 1427 und 1428); eine Erkaltung und Entzweiung tritt erst seit 1432 hervor.

Beiden Aufstellungen Tschudi's gleichmässig ist endlich noch entgegenzuhalten, dass die Gründe der Entfremdung gar nicht so weit gesucht werden müssen. Sie liegen viel näher, nämlich in den bisher geschilderten Beziehungen zwischen Zürich und Toggenburg; sie ergaben sich ohne ausserordentliche Ereignisse sehr natürlich aus den Verhältnissen selbst.

Dass dem so sei, dafür besitzen wir sichere und reelle Zeugnisse.

In der als eine Art Rechtfertigung dienenden Darlegung der Zürcher über den Streit mit Schwyz, nach dem Tode des Grafen verfasst, 1437 [1]) — wir wollen sie mit Füssli Rechtfertigungs- oder Schutzschrift heissen — gestehen die Zürcher selbst, dass sie mit dem Grafen unzufrieden geworden seien. Sie hätten nämlich auf die Lösung jener Pfandschaften zu Lebzeiten des Grafen hauptsächlich unter der Bedingung verzichtet, dass der Graf die Dienste, die sie ihm «offt und vil schwerlich mit Leib und Gut gethan», belohne. Das habe er auch oft und viel mit guten Worten verheissen. Es sei ja landkundig, wie viele gute Dienste, Hilfe, Rath und Beistand sie ihm gethan wider die Herrschaft Oesterreich — wahrscheinlich 1415 bis 1417 —, wider Graf Wilhelm von Bregenz — wahrscheinlich 1400 bis 1402 — und wider Appenzell, und wider Jedermann, so dass er zu Gut und Ehren gekommen.

---

[1]) Siehe Lauffer, Beiträge III, 8. 9.

Noch näheren und bestimmteren Aufschluss geben ungedruckte Akten des Stadtbuchs, die, theilweise wenigstens, schon Prof. G. von Wyss verwerthete. Da ist ein Schreiben von 1432, ein Protokoll enthaltend (fol. 37: s. Beilage Nr. 2). Die Räthe beklagen sich, dass der Graf noch nicht dem nachgekommen sei, was er im Burgrecht ihnen verbrieft und dann mit Worten noch versprochen habe; er habe das verzogen « von einem Ziel an das ander ». Zuletzt hätten sie ihm geschrieben, dass er daran denke und ihnen Genüge thue auf das, was er versprochen und versiegelt habe. Wenn nicht, so müssten sie darauf denken, was da zu thun wäre. Nach viel Worten und Schriften hätten sie dann einen freundlichen Tag beschrieben nach Rapperswil. Die Boten, die dorthin gesendet worden, hätten die Forderung gestellt, dass der Graf seinen Versprechen nachkomme und ihnen Versicherung gäbe, dass seine Lande und Leute nach des Briefes Aussage ihnen gewärtig seien für 5 Jahre nach des Grafen Tode. Sie erwarten, dass er das thue und berücksichtige die grossen Dienste, die sie ihm oft und viel gethan. Thue er es, wohl und gut! Thue er es nicht, so sollten die Boten keine Antwort geben, sondern die Sache wieder vor die Bürger bringen. Der Tag sei dann gehalten worden und es sei Nichts aus der Sache geworden. Da seien die Boten von Bern und von Schwyz gekommen und hätten sie gebeten, dass sie der Sache Aufschlag geben bis Weihnachten, und die von Schwyz hätten dabei einen Zeddel gebracht, an welchem die Rechte geschrieben stunden, die der Graf bot. Die Bürger gaben den Aufschlag und die Eidgenossen versprachen, sie wollten sich beim Grafen gütlich verwenden, dass ihnen billiges Recht werde.

Es steht also fest, dass 1432 es zu unangenehmen Auseinandersetzungen zwischen Zürich und dem Grafen kam. Die Zürcher beklagten sich, dass der Graf dem Burgrecht noch nicht Genüge geleistet und ihre Dienste noch nicht belohnt habe. Der Graf und die Zürcher können sich nicht einigen und stehen sich etwas unfreundlich gegenüber. Schon müssen die Eid-

genossen interveniren, und Schwyz erscheint da bereits in enger Verbindung mit dem Grafen, als dessen besonderer Sachwalter und Beauftragter! Im Gegensatz zu Zürich wendet sich der Graf an Schwyz, und jetzt kann er dies eher, nachdem die Konflikte mit dem von Schwyz protegirten Appenzell vorüber sind. So aber ergab sich jener Gegensatz zwischen dem Grafen und Zürich: Friedrich war Zürich stark verpflichtet ökonomisch und moralisch. Er fühlte diese Ueberlegenheit Zürich's; er bereute, dass er sich so vergeben; die Einsicht, dass er auf einer schiefen Ebene stehe, erschreckte ihn; er hielt an und steuerte zurück, aber er kränkte und verletzte dadurch Zürich.

Noch mehr Aufschluss bietet ein anderes Aktenstück ebenfalls im Stadtbuch vom Jahre 1433 (s. Beilage 3). Bürgermeister und Rath der Zweihundert senden auf St. Katharinentag (25. November) neuerdings Boten zu einem Tag nach Rapperswil. Diese sollen mit Denen von Bern und Solothurn reden, dass sie dem Grafen vorstellen, wie grosse Dienste die Zürcher ihm mannigfaltig gethan; er solle das berücksichtigen und sie dessen geniessen lassen. Es solle der Graf dafür sorgen, dass seine Leute (oder, wenn er es an die Gemeinden nicht bringen möge, seine Amtleute) ein Geheiss geben, sie wollten das Burgrecht zu Friedrichs Lebzeit und 5 Jahre nach seinem Tode halten, wie der Graf dies verschrieben und mündlich versprochen habe. Thue der Graf dies nicht, dann würden sie aufrücken mit der Forderung der Lösung der Pfandschaften Windegg und Gaster. Wenn er aber gütig sei, so wollten sie gerne ihn dabei belassen zu seinen Lebzeiten, wofern er ihnen Briefe gebe, dass seine Erben nach seinem Tode sie die Lösung vornehmen lassen. Sollte dies sich nicht erreichen lassen, was sie nicht hoffen, so sollen die Boten volle Gewalt haben, das aufzunehmen, dass der Graf alle seine Lande und Leute ihnen zu ewigen Bürgern und Denen von Schwyz zu ewigen Landleuten mache, so dass kein Theil

einen Vorzug erlange. Wenn nicht, so sollen die Boten die Sache «an meine Herren» heimbringen. Ein zweites Aktenstück vom 30. November 1433 (s. Beilage 4) gehört damit zusammen. Laut demselben bringen die fünf Boten heim, es sei ein Ausweg nach langem Suchen gefunden, so nämlich, dass der Graf bis zum Martinstag Erben nenne und setze, die versprechen, dem Burgrecht Genüge zu leisten. Damit solle aller Unwille abgethan sein und beide Theile sollen die Ihrigen dazu anhalten, dass sie gegenseitig freundlich verkehren.

In Uebereinstimmung damit steht die Aussage der Zürcher in ihrer Schutzschrift, worin sie sagen, sie hätten vom Grafen verlangt, dass er zur Sicherung des Burgrechts Erben nenne, die demselben Genüge thun. Darauf sei es zu einem Tag in Rapperswil gekommen, und durch die Boten derer von Bern und Schwyz sei der Graf veranlasst worden, innerhalb eines bestimmten Zieles Erben zu nennen.

Offenbar ein höchst wichtiges und aufschlussreiches Schreiben ist das ersterwähnte. Es bestätigt wieder die getäuschten Erwartungen der Zürcher gegenüber dem Grafen und ihre auf geleistete Dienste fundirten Ansprüche. Es zeigt, dass der Graf bis 1433 das Burgrecht noch nicht faktisch ausgeführt und ihnen noch keine genügende Garantie für die Fortdauer nach seinem Tode geboten. Es zeigt ferner, dass die Zürcher unbestreitbares Recht auf die Lösung von Weesen und Gaster zu haben glaubten und nur aus Artigkeit und Rücksicht momentan sie nicht zur Geltung brachten. Der Graf ist offenbar ängstlich und zurückhaltend und will sich nicht gerne drängen und bestimmen lassen. Er hatte sich jetzt selbst in die grösste Verlegenheit gebracht, gleichsam in eine Sackgasse sich verrannt dadurch, dass er genöthigt war, für seine Erben Verpflichtungen einzugehen, also diese Erben jetzt schon selbst zu nennen und zu bestimmen; dies fiel ihm schwer und konnte ihm selbst Unannehmlichkeiten bereiten, weil der Erbsansprecher viele waren. Der Graf hatte sich auch dadurch verrannt, dass er Schwyz und Zürich neben einander sich verknüpft und verbunden.

Wie merkwürdig aber ist der Antrag der Zürcher in der Alternative, die sie dem Grafen stellen! Sie denken an ewige Burg- und Landrechte und völlige Gleichstellung mit Schwyz. Diese Aeusserung gehört ohne Frage zu den werthvollsten neuen Aufschlüssen, welche die Dokumente uns geben; sie zeigt, dass bereits zu Lebzeiten des Grafen Rivalitäten, Jalousieen und Reibungen zwischen Zürich und Schwyz wegen Freundschaft des Grafen vorkamen, dass der Gegensatz aus der Zeit vom Tode des Grafen von 1436 bis 1438 bereits zu Lebzeiten des Grafen vorhanden war. Bei den früheren Kollisionen ist dies sehr natürlich. Ebenso interessant ist es, zu sehen, wie billig und gerecht die Zürcher in diesem Fall sein wollen; sie schlagen Gleichstellung vor für die Beziehungen des Grafen zu Schwyz und Zürich; sie verzichten auf Vortheil. Es wirft dies ein günstigeres Licht auf Zürich, zeigt aber zugleich auch, dass Zürich bereits Anlass zu haben glaubte, über eine faktische Bevorzugung von Schwyz durch den Grafen zu klagen. Die Bevorzugung von Schwyz muss also schon eine ganz offene gewesen sein. Endlich war Zürich durchaus berechtigt, nach dem Erben zu fragen; ja es war dazu genöthigt, gezwungen. Wollte es seiner Sache, d. h. aller Voraussetzungen und Konsequenzen des Burgrechts, sicher sein, wollte es Ernst machen aus den Burgrechten von 1405 und 1416, so musste es wissen, wer nach dem Tode des Grafen Träger des Burgrechts sei, musste es in Erfahrung zu bringen suchen, ob die Erben des Grafen sich allen Bedingungen und Verabredungen fügen, um so mehr, als es ja einen wesentlichen Punkt des Vergleichs ausmacht, dass die Erben der Lösung von Windegg und Gaster Statt geben. Auf die blossen Zusagen des Grafen konnte Zürich unmöglich allein sich verlassen.

Ich glaube, unter solchen Umständen ist es schweres Unrecht, Zürich, wie bisher stets geschehen ist, aus diesem Vorgehen einen Vorwurf zu machen. Es ist nicht unberechtigte Neugier, nicht Uebereilung oder unbesonnene Zudringlichkeit,

wenn Zürich über die Erbschaftsfrage zeitig im Klaren sein will; sondern es ist lediglich die Ausführung von Bestimmungen des Burgrechts (s. oben S. 43 f.), es ist die natürliche Folge aller bisherigen Abmachungen mit Toggenburg, es ist das Gebot der politischen Lage, es ist ihm politische Pflicht gewesen. Wenn das Burgrecht einmal da war, was in aller Welt hätte Zürich abhalten sollen, aus dessen Voraussetzungen und Bestimmungen vollen Ernst zu machen? Etwa die Aengstlichkeiten und Subtilitäten des Grafen? Das wäre unverzeihliche Schwäche gewesen! Oder die Rücksicht auf die anderweitigen Beziehungen des Grafen und auf die Konfusion der Erbschaftsfrage? Das hiesse die Gutmüthigkeit zu weit treiben.

Man hat freilich gesagt, Schwyz sei doch in gleicher Lage gewesen und habe dennoch ruhig und vertrauensvoll zurückgehalten in der Erbschaftsfrage. Allein man vergesse nicht, dass die ganze Vergangenheit der Beziehungen zwischen dem Grafen und den Eidgenossen Zürich ungleich enger an den Grafen gekettet, mehr angeregt und interessirt hatte, als Schwyz. Als frühere Stütze und Vertrauensperson des Grafen, als seine Helferin in schwierigen Lagen, die, wie es scheint, als Lohn für Bemühungen allerlei Aussichten und Versprechungen erhalten hatte, hätte Zürich sich immerhin etwas mehr herausnehmen dürfen, als Schwyz. Allein es ist mir gar nicht bewiesen, dass nicht auch die Schwyzer in der Erbschaftsfrage und in ihrer speziellen Angelegenheit ähnlich gehandelt, gefragt und informirt hätten, wie die Zürcher. Auch sie mussten doch ihrer politischen Ansprüche sicher werden, und konnten dies nicht auf anderem Wege erreichen, als Zürich selbst. Wir wissen wenigstens ganz sicher, dass in der letzten Lebenszeit des Grafen die Schwyzer sehr lebhaft sich vordrängten. Der Schwyzer Chronist Hs. Fründ, Geschichtschreiber des alten Zürichkrieges, erwähnt gleich im ersten Kapitel seines Werkes, dass die Schwyzer Boten vor dem Tode des Grafen «mehr denn einmal, sondern vil und dick» bei ihm gewesen, und wir wissen aus Urkunden, dass sie mit ihm über die Erbschaftsfrage ver-

handelten. So haben vielleicht auch sie schon früher in dieser Sache gehandelt. Indess liegen hiefür doch keine sicheren Andeutungen und Beweise vor; so lange, bis dies der Fall sein wird, dürfte folgende Anschauung über die Haltung von Schwyz mehr Wahrscheinlichkeit haben. Wenn die Schwyzer zurückhielten, so geschah es nicht aus freundlicher Rücksicht und Schonung für den Grafen, aus gutmüthigem und patriotischem Idealismus oder Uneigennützigkeit, wie man ihnen etwa nachrühmt[1]), sondern weil sie sicher waren, auf einem Schleichwege, durch eine schlaue und heimliche Intrigue zum Ziel zu kommen. Die Schwyzer waren ja auch gegenwärtig bei dem Akte von 1433. Sie mochten gesehen haben, dass die Bemühungen Zürich's, in dieser Angelegenheit sich Klarheit und Garantie zu verschaffen, dem Grafen lästig und unbequem seien. Da war es erspriesslicher, die Unschuldigen zu spielen, dem Grafen an die Hand zu gehen, nebenbei doch zugleich mit Zürich in die Erbschaftsangelegenheit hinein einen Blick zu thun, aber in den Augen des Grafen an Ansehen zu steigen und daraus Kapital zu schlagen. Uneigennützigkeit, uninteressirte Gesinnung war allerdings so wenig Sache von Zürich als von Schwyz; die Begehrlichkeit war auf beiden Seiten gleich gross. Allein dennoch ist eine erhebliche sittliche Verschiedenheit in der Politik von Zürich und Schwyz. War Zürich zu offen und gerade, zu sehr ohne Hehl und Rückhalt, so ging Schwyz, moralisch betrachtet — und dies sollte doch einmal scharf und energisch betont werden gegenüber den bisherigen naiv-sentimentalen Anschauungen — zu sehr den Pfad der listigen Berechnung und der heimtückischen Verschlagenheit. Schwyz schlug damit Zürich aus dem Feld und hatte den Erfolg für sich; allein niemals kann doch der Erfolg der alleinige Maassstab zur Beurtheilung menschlicher Handlungen sein.

Diese kurz gefasste Vorstellung über den Charakter und die Ziele der schwyzerischen Politik stützt sich allerdings nicht

---

[1]) Siehe Henne Amrhyn, Schweizergeschichte I, 393.

allein auf Eröffnungen und Enthüllungen aus der Zeit vor des Grafen Tode. Denn solche sind uns ausser den erwähnten Zürcher Akten keine erhalten, und diese Akten und die bekannten Thatsachen selbst reichen nicht hin zur Herstellung eines vollen und untrüglichen Bildes. Auch hier trifft, wie überall, wo die Forschung nur auf diplomatische Quellen sich stützt, die Anschauung zu, die Bismarck ausgesprochen haben soll, dass nämlich die wahre und ächte Geschichte nicht aus offiziellen Akten allein zu gewinnen ist, sondern aus konfidentiellen Mittheilungen, ohne Berechnung gemachten Eröffnungen. Solche fehlen aber hier durchaus. Indess hat der Historiker für diesen Fall noch eine andere Quelle. Das Handeln, welches später der Ueberlegung und dem Wort folgt, kann Aufschluss geben über diese. Und aus solcher Erkenntnissquelle, aus den klar vorliegenden Schachzügen von Schwyz nach dem Tode des Grafen ist, wie noch erhellen wird, das geäusserte Urtheil über die schwyzerische Politik geschöpft.

Gehen wir zurück auf die Entwicklung der Ereignisse selbst!

Nach den Relationen, die uns vorliegen, soll Friedrich von Kaiser Sigmund die Erlaubniss erwirkt haben, einen Erben zu ernennen. Und nun Ende 1433 ernannte Graf Friedrich zum Erben seine Gemahlin, die Gräfin Elisabeth, eine geborene von Mätsch. Zwei Urkunden vom 31. Dezember 1433 sprechen davon, und die Klingenberger Chronik bestätigt es[1]). Die eine Urkunde, ein Brief der Zürcher, meldet, dass der Graf in Erfüllung der Voraussetzungen des Burgrechts und in Gemässheit der Verabredungen von Rapperswil innerhalb des bestimmten Ziels die Gräfin als Erbin alles seinen Gutes genannt und, falls sie ihn überlebte, zur Trägerin des Burgrechts nach seinem Tode bestimmt, und allen seinen Amtleuten anzuzeigen gelobt habe, dass sie der genannten Gräfin zum Burgrecht gehorsam und gewärtig seien. Die andere Urkunde ist ein Gelöbnissbrief

---

[1]) Siehe Archiv für Schweizergeschichte X, 248 ff. und Klingenberg S. 227, Abschnitt 3.

der Zürcher an die Gräfin, dass sie demgemäss ihr gegenüber alle Requisiten des Burgrechts beobachten werden. Beide Urkunden beziehen sich auf schriftliche Zusicherung des Grafen und eine solche der Gräfin (welche beiden Aktenstücke jedoch nicht mehr erhalten sind).

Doch redet die erste Urkunde davon, der Graf habe sich vorbehalten, *wenn es ihm «kommlich» sei, diese Ordnung zu ändern* und andere Erben zu ernennen, immerhin in der Voraussetzung, *dass diese Erben den vom Grafen gesetzten Burgrechtsbrief vollauf in Kraft erhalten und an diese Verabredung gebunden seien.*

Von dieser Abmachung an lassen uns die gleichzeitigen Akten und Aufzeichnungen völlig im Stich bis zum Tode des Grafen. Fast anderthalb Jahre nach diesem Akte starb Graf Friedrich als Letzter seines Geschlechts 30. April 1436.

Welche Bewegung nun im Lande entstand, wie alle Interessirten jetzt zum Zugreifen sich rüsteten, von welchen Hoffnungen und Wünschen die Verwandten des Grafen, die Eidgenossen, die Herrschaft Oesterreich und das Reich erfüllt und beseelt waren, wie die Unterthanen, besonders diejenigen in Bünden, für ihre Rechte und Freiheiten Vorsorge zu treffen suchten — dies Alles zu schildern, ist hier nicht der Ort; es gehört in eine Schweizergeschichte dieser Zeit [1]).

Wir wenden uns unsrer speziellen Angelegenheit, der Erbschaftsfrage und der Burgrechtsfrage und den hieraus sich ergebenden Differenzen und Konflikten zu!

Nach dem Tode des Grafen fand sich kein Testament, keine urkundliche Kundgebung seines letzten Willens, keine schriftlich fixirte Verfügung über seine Erbschaft vor.

Nun traten die Parteien hervor mit ihren Ansichten und Behauptungen und schritten auch gleich zum Handeln.

---

[1]) Will man sehen und empfinden, wie sehr dieser Tod eine demokratische Bewegung verursachte, so lese man «Klingenberg» (228 f.)

Die Zürcher an der Seite der Gräfin beriefen sich auf die Verhandlungen von 1433 und behaupteten, die Gräfin sei Erbin der Toggenburger Lande und Trägerin aller Verpflichtungen, die der Graf eingegangen. Die Zürcher schickten alsobald Boten (Rudolf Stüssi, Bürgermeister, Hs. Brunner den älteren und den Stadtschreiber) zu der Gräfin nach Feldkirch, um wegen der Pfandschaften Windegg, Weesen und Gaster zu unterhandeln. Wie es scheint, wollte aber die Gräfin von einer Abtretung derselben nichts wissen (wahrscheinlich weil, wie wir noch sehen werden, Oesterreich von ihr diese Pfande einlöste). Dafür traf sie ein anderes Abkommen. Die Zürcher verlangten als Ersatz Utznach und Grinau — welch' letzteres doch den Schwyzern verschrieben war durch den Grafen [1]! —: dafür sollten die Zürcher ihr Schutz und Schirm zusagen. Am 26. September 1436 schrieben darüber die Zürcher an die Gräfin in dem Sinne: sie hätten zwar viel verwendet um jene Pfandschaften Weesen, Windegg und Gaster und bedauerten es, wenn diese Kosten verloren gingen. Allein sie wollten sich der Gnade der Gräfin fügen und auf ihre Anerbietungen eingehen. Stüssi habe bereits an sie, die Gräfin, geschrieben, dass sie der Sache Austrag gebe. Inzwischen verziehe sich aber die Angelegenheit; schlimme Gerüchte gingen im Schwang, die Pfande könnten in andere Hände kommen und die Sache für Zürich und die Gräfin einen ungünstigen Verlauf nehmen. Desshalb möchte die Gräfin sich erklären, ob sie dem Versprochenen nachkommen wolle [2]. Fünf Wochen später, 31. Oktober, ging die Gräfin zur Aktion über. Sie erklärte, dass der Graf zu seinen Lebzeiten sie zur Erbin seiner ganzen Hinterlassenschaft (nichts ausgenommen) erklärt und dass sie kraft dieses Erbrechtes das alte Burgrecht des Grafen mit Zürich für sich und ihre Lande für die Zeit ihres Lebens erneuere. Am gleichen Tage erklärte sie in einer zweiten Ur-

---

1) Siehe Tschudi II, 191.

2) Siehe «Archiv» X, 255.

kunde, dass sie mit Rücksicht auf die Dienste der Zürcher, die sie dem Grafen erwiesen und auf den Schutz, den sie von ihnen beanspreche, ihnen auf den Fall ihres Todes Utznach, Schmerikon und den Utznacherberg vermache. Bezüglich Grinaus aber wolle sie der brieflichen Verpflichtung, die ihr Gemahl sel. gegen Schwyz eingegangen, nachkommen: die Zürcher dürften daran sie nicht hindern[1]). Wie Klingenberg andeutet, ging Stüssi auch gleich daran, durch die Landleute selbst das Burgrecht beschwören zu lassen[2]).

Jetzt machten sich auch die Schwyzer vor. Nachdem sie gleich nach des Grafen Tode von der durch Friedrich ihnen zugesprochenen March Besitz genommen, behaupteten sie, im Gegensatz zu den Zürchern und der Gräfin, es sei nie des Grafen Wille gewesen, dass die Gräfin Erbe sei von Land und Leuten, sondern es habe der Graf für die Gattin nur das Weibergut und ein Leibding festgesetzt. Sie gaben zwar, wie man aus Fründ's Chronik ersieht[3]), zu, dass, als die Zürcher nach dem Erben gefragt, der Graf denselben die Gräfin gezeigt habe. Doch habe das nicht die Meinung gehabt, wie die Zürcher glaubten. Fründ spricht sich darüber sehr gewunden aus: «Und alls sy (die Zürcher) .... ein wüssen darumb von im haben wolltend, da zeigt und nambt er inen die fünf jar us für sinen erben sin elichen gemahel frow Eldsbethen geborn grävin von Mätsch und doch nit also das sy sin erb über sin land und lüt sin sollt, denn allein, do die von Zürich ein erben haben wolltend die fünf jar, do zeigt er inen sin wib ze einem erben und nit fürer. Dann alle so by im warend vor sinem Tode ..... verstuond nie niemand von ime, das sin meinung je wäre, das die egenannt sin frow sin erb sin sollte über sin land und lüt; dann das er rett, ob sach wäre, das er doch nit meinte ze tuon, das er sy zuo sinem erben über land und lüt und erbschafft

---

[1]) Siehe «Archiv» X, 256—263.

[2]) Klingenberg S. 228 Abschnitt 5 u. S. 234 Absch. 21, Mitte.

[3]) Fründ ed. Kind S. 3.

machete, so bekante er doch wol, das er sy anders und bas und an sölichen enden besorgen müoste, das sy habend wäre, denn er tate ald getan hätte. Jedoch rett er darby . . . . . das sy wol besorgt werden söllt und ir vätterlich und müterlich erb und dazuo umb ein bescheiden lipding . . . . .» etc.

Auf diese Voraussetzung gestützt, dass die Gräfin nicht Erbin sei, bestritten die Schwyzer die Rechtskraft von deren Handlungen: des Burgrechts und der Uebergabe von Utznach. Die Schwyzer behaupteten ferner, dass der Graf 10 Wochen vor seinem Tode ein Uebereinkommen betreffs die Erbschaft mit seinem Verwandten, dem Freiherrn von Brandis, geschlossen, und darin ausdrücklich vorbehalten, dass seine Erben und seine Lande nach seinem Tode ein ewiges Landrecht mit Schwyz schliessen! So berichten Fründ (S. 2 u. 3) und die Urkunden des Jahres 1437, welche die Schiedssprüche der Eidgenossen enthalten (s. Absch. II. 771 f.).

Die Schwyzer selbst konnten zwar nichts Schriftliches für ihre Meinung und ihre Angaben vorbringen; denn Tschudi sagt (II. 214), der Graf habe dies Abkommen nur mündlich geschlossen und sei dann verstorben, bevor er Brief und Siegel habe geben können. Die Schwyzer stellten aber bei den Verhandlungen von 1437 drei Zeugen auf: Junker Wolfhart von Brandis, Petermann von Greifensee und Niklaus von Wattenwil. Wir werden auf diese Thatsache noch zurückkommen.

Die Zürcher behaupteten nun (in der 1437 erlassenen « Schutzschrift ») gegenüber den Aufstellungen von Schwyz, dass der Graf nie eine Aenderung an seinen Verfügungen von 1433 getroffen. Der Graf habe nie, « weder mit Hand noch Mund, mit Worten oder Werken, mit Briefen heimlich, noch öffentlich » die frühere Bestimmung (dass nämlich die Gräfin Erbe sei) widerrufen. Sie versicherten, auch die Schwyzer hätten « die Gräfin als Erbin empfangen » und hätten diese als rechte Erbin des Grafen betrachtet. Die Gräfin selbst hielt auch fest an dieser Behauptung, rief (16. November 1436) in einem Briefe

den Kaiser um Schutz und Schirm an für ihr Erbrecht, das sie mit den gleichen Worten betheuert, wie die Zürcher [1]).

Die Schwyzer aber beharrten auf ihren Ansichten und wurden von den Verwandten des Grafen lebhaft unterstützt.

So stunden sich nun zwei Parteien auf's Schroffste gegenüber: Zürich und die Gräfin auf der einen, Schwyz und die übrigen Erbsansprecher auf der andern Seite.

Dem entsprechend nahmen die Handlungen ihren Verlauf. Oesterreich löst im Herbst alle Pfande, Weesen, Windegg und Gaster, aus der Hand der Gräfin, und auf Michaelis 1436 schwören diese dem Herzog [2]).

Die Zürcher wollten sich Utznach's versichern und schickten in der Woche vor Weihnachten Stüssi und einige Boten aus, die Utznacher in Eid und Pflicht zu nehmen. Dabei soll Stüssi nach dem Berichte von Tschudi im Zorn zu den Utznachern gesagt haben: «Was understand Ihr üch zewidern; Ir und die Kutlen, die Ir im Buch trägend, sind unser!» Diese Worte hätten dann überall, in allen Landen Toggenburg's, grossen Unwillen und in Folge dessen Abneigung gegen Zürich erzeugt. So weit Tschudi. Gestützt auf diese Behauptung hat man Stüssi und den Zürchern bis heute Arroganz und läppischen Uebermuth zugeschrieben. Allein man muss bedenken, dass Tschudi Parteimann ist, Parteimann als Glarner und Parteimann als Ausschreiber hauptsächlich schwyzerischer Quellen. Schon Füssli hat (S. 88) die Rede für unwahrscheinlich erklärt und gesagt: «Ich kann mir nicht einbilden, dass ein Mann, der Vernunft hat, mit fremden Leuten, die er bereden will, seine Unterthanen zu werden, also umgehe!» Jedenfalls war nicht etwas Derartiges Ursache der Abneigung gegen Zürich. Wir müssen die Ursache anderswo suchen. Die Klingenberger Chronik schildert

---

1) Siehe «Archiv» X, 264 f.

2) Siehe Tschudi II, 218 b und 219 a; Klingenberg S. 230 f. Dazu Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V, S. 272 und Regest 3635—3638.

in einem höchst merkwürdigen Abschnitt den gewaltigen Drang der Unterthanen des Grafen nach Freiheit und Selbstregierung. So fanden denn Oesterreich und auch Schwyz ungeahnte Schwierigkeiten bei ihren Annexionsversuchen, nicht minder wie Zürich selbst. Und manche Unterthanen mochten dann bei dem demokratischen Schwyz und Glarus mehr Freiheit erangeln zu können hoffen, als bei einer mehr aristokratischen Stadt. Es braucht dabei gar nicht der Annahme eines besonders anstössigen, anmassenden und hochfahrenden Wesens der Zürcher. Die zudringliche Art, mit der Reding später die Toggenburger für das Burgrecht zu gewinnen sucht, soll uns überdies warnen, nicht einer Partei allein Vorwürfe zu machen. Die Zürcher begaben sich dann (nachdem Stüssi vorher denen ob dem Wallensee ein Burgrecht angetragen)[1], in's Oberland und liessen dort das Burgrecht beschwören (20. Dezember 1436). Walenstad, Mels, Ragatz, Flums, Grätschins schwuren; nur der Graf von Sargans mit dem Städtchen Sargans hielt zu Oesterreich und zu Schwyz und Glarus[2].

Wie nun die Schwyzer vernahmen, dass (nach Ausdruck Fründ's) die Zürcher «umbfuorend und wolldrottend» im Oberland, gingen sie, gleichzeitig mit Glarner Boten, nach Utznach, Gaster und in's Toggenburg und liessen diese ein ewiges Burgrecht schwören, wie es nach ihren Behauptungen der Graf gewünscht hatte. Als die Zürcher Boten wieder über den Walensee herabkamen, fanden sie im Land unter dem Walensee Alles von Schwyz und Glarus genommen. Sie trafen 200 Mann von Glarus am Stein unter Windegg[3]). Der Stüssi grüsste sie, fand aber keine Erwiderung. Stüssi rief: «Ihr Herren von Glarus; ich bin auch ein Glarner und wollte gerne Euch heute sehen als fromme, ehrbahre Leute!» Die Zürcher fuhren heim

---

[1]) Siehe Klingenberg S. 234, dazu S. 230.

[2]) Siehe «Schutzschrift» und besonders Klingenberg S. 230, wo die Versammlung auf der Wiese beschrieben ist.

[3]) Edlibach, Zürcher Chronik S. 2.

und liessen die grosse Büchse zu Walenstad. Im Lande zwischen Zürichsee und Walensee hielt Alles zu Schwyz mit Ausnahme Derer von Weesen und Schmerikon, deren Sinn zu Zürich stand[1]).

Die Zürcher wurden auf's Höchste ergrimmt, als die Schwyzer und Glarner derart ihnen das von der Gräfin verschriebene Utznach weggenommen und ihnen auch die Pfandschaften Windegg und Gaster geraubt, mit denen dieselben auf Erlaubniss Oesterreich's ein 30jähriges Burgrecht geschlossen.

Damit begann der Hausstreit in der Eidgenossenschaft. Die Zürcher wollten um Alles Utznach haben; die von Schwyz und Glarus aber wollten es ihnen nicht lassen. Schon Weihnachten 1436 wäre es zum Bürgerkrieg gekommen, wenn nicht die übrigen Eidgenossen in's Mittel getreten wären[2]).

Anfang 1437 setzte sich der Streit fort. Die Leute im Gaster überfielen zwei Schiffe auf der Linth, durch welche die Zürcher den Ihrigen ob dem Walensee Proviant zusendeten. Schwyz und Glarus protegirten die Frevler. Erbittert warfen die Zürcher den Schwyzern auf einem Tag zu Baden (14. Januar) Verletzung der geschworenen Bünde vor[3]).

Die Eidgenossen legten sich in's Mittel und ein Tag zu Luzern ward gehalten Februar 1437 bis Mitte März. Die Zürcher erhoben (zugleich im Namen und Auftrag der Gräfin) Klage über drei Punkte[4]):

1) hätten die Schwyzer die Leute von Utznach, Gaster und Toggenburg in's Burgrecht genommen und der Gräfin, der rechten Erbin, diese Lande abwendig gemacht. Die Schwyzer beriefen sich auf den letzten Willen des Grafen und die Erben, die Solches ihnen verwilliget hätten und in deren Namen sie redeten.

---

1) Siehe Klingenberg S. 236 oben.
2) Klingenberg S. 236, siehe auch Abschiede S. 111.
3) Siehe Abschiede Nr. 175.
4) Siehe Klingenberg S. 238 f. und Edlibach S. 7 u. 8.

2) wegen Utznach. Die Schwyzer bestritten, dass die Schenkung der Gräfin Rechtskraft besessen; denn diese habe die Pflicht gehabt, bis zum Austrag des Streites zwischen ihr und den übrigen Erbsansprechern Alles bei einander zu behalten. Dazu hätten die Zürcher kein Anrecht auf Utznach besessen. Beide Parteien wurden sehr leidenschaftlich und (wie Klingenberg S. 239 sagt) «redtent ainander übel zuo und vergiengend sich vil schalkhafter worten und schenzleten ainander fast».

3) wegen Gaster und Windegg. Die Zürcher glaubten vom Kaiser her ein Recht zu besitzen und es erworben zu haben. Die Schwyzer sagten, diese Lande gehörten der Herrschaft Oesterreich, die Herrschaft habe die Pfande von der Gräfin von Toggenburg eingelöst (was die Zürcher hätten wissen sollen) und ihnen, den Schwyzern, verwilligt, mit diesen Landen für 30 Jahre Burgrecht zu schliessen. (Man beachte, dass hier die Schwyzer für Oesterreich's Interessen eintreten!).

Der Tag ging bis Mittfasten 10. März. Die Eidgenossen prüften alle Punkte speziell und gaben Denen von Schwyz und Glarus Recht. Desshalb waren die Zürcher «höhn» (Klingenberg) und dünkte sie, dass ihnen «nicht gleiches gemeines Recht» geworden [1]).

Nun nahmen die Dinge für Zürich eine höchst unglückliche Wendung.

Zu Feldkirch auf Misericordia 1437 wurde [2]) der Erbsstreit entschieden. Die Gräfin trat plötzlich von ihren Forderungen und Behauptungen zurück, anerkannte das Erbs-

---

[1]) Siehe Abschiede Nr. 181, 183. Akten: Edlibach S. 5—12, Beilage der Abschiede Nr. 10. Man beachte dazu den Streit, der, wie Klingenberg (S. 240) berichtet, um die Bundesbriefe, den Glarnerbrief von 1352, entstand. Darin liegt wohl der Anlass, dass man nach dem Kriege 1450 den Glarnerbrief revidirte. Die Zürcher waren sehr verbittert; sie boten schon die Reichsstädte auf (Klingenberg S. 240).

[2]) Siehe Klingenberg S. 243 und Tschudi II, 246 b u. 247.

recht der Verwandten des Grafen (nämlich Ulrich von Mätsch, Wilhelm von Montfort-Tettnang, Heinrich von Mosax, Wolfhart von Brandis, Thüring von Aarburg, die von Raron und von Razüns). Sie selbst begnügte sich mit ihrer «Heimstür und Morgengabe». Wie stunden nun die Zürcher da, die so eifrig das Erbrecht der Gräfin verfochten! Sogleich knüpften dann die Erben mit Schwyz und Glarus an und schlossen mit denselben, mit allen ihren Landen, nichts ausgenommen, ein ewiges Landrecht. Das ewige Landrecht, welches die Schwyzer mit denen von Utznach und Toggenburg geschlossen, wurde dabei bestätigt, gestützt darauf, dass es letzter Wille des Grafen gewesen. Die Besitznahme von Grinau durch Schwyz ward auch bestätigt[1].

Nun war am letzten eidgenössischen Schiedsrichtertag Schwyz beauftragt worden, «Kundschaft» zu geben über den letzten Willen des Grafen. Diese Kundschaft entgegenzunehmen, fand am 19. April 1437 ein neuer Rechtstag zu Luzern statt. Man wurde beiderseits sehr hitzig[2].

Die Schwyzer brachten wieder gar viel gegen die Zürcher vor, klagten im Namen des Grafen Heinrich von Sargans und im Namen der Herrschaft Oesterreich, dass die Zürcher die Rechte der beiden im Oberland schädigen. Entrüstet rief Stüssi (nach Klingenberg) Reding zu: «Herr Ammann, ich weiss, dass Ihr einst dem ärmsten Züricher holder waret, denn dem Herzog von Oesterreich; jetzt seid Ihr dem Herzog holder denn Allen von Zürich!» Schalkhaft antwortete Reding (wie Klingenberg sagt): «redtind ir, das war wär, so künt ich darzuo antworten!» So schenzeleten sie einander in der Rathsstube von Luzern. Schliesslich brachten die Schwyzer die briefliche Abmachung des Erbstreites und die Urkunden des Landrechts und stellten die

---

1) Siehe Abschiede II, Nr. 184, S. 116 f.

2) Siehe Klingenberg S. 242 f.; Abschiede II, Nr. 185 und dazu Beilage daselbst Nr. 11.

genannten drei Zeugen[1]) für die Thatsache, dass der Graf ein ewiges Landrecht seiner Hinterlassenen mit Schwyz gewünscht. Die Eidgenossen hielten den Beweis für erbracht und bestätigten das Landrecht der Schwyzer; die Schwyzer bekamen vollkommen Recht.

Wenige Wochen darnach verkauften die Erben (25. Mai 1437) die Grafschaft Utznach an Schwyz[2]). Nun gingen die Zürcher leer aus, alle ihre Ansprüche, Hoffnungen und Wünsche wurden gänzlich vereitelt. Windegg, Weesen und Gaster, die, wie bereits erwähnt, schon 1436 ein Landrecht mit Schwyz und Glarus geschlossen, gingen wieder an Oesterreich über[3]); allein schon im Frühjahr (2. März) 1438 verpfändete Herzog Friedrich diese Lande an Schwyz und Glarus. Alles, worauf Zürich Rechte zu haben vermeinte, fiel so an seine Gegner!

Zürich war begreiflich im höchsten Grade ungehalten und klagte über ungleiche Behandlung. Die Spannung war eine aussergewöhnliche. Die Eidgenossen (Bern voran) hätten gerne eine gütliche Gemeinschaft (Vereinbarung) zwischen Schwyz und Zürich im Sinne einer Theilung der Lande gestiftet. Allein es gelang nicht. Nach der Behauptung von Fründ (S. 7) hätten die Zürcher keine Gemeinschaft gewollt; denn sie hätten allein Recht zu des von Toggenburg hinterlassenen Gütern, besonders Utznach, zu haben geglaubt. Die Klingenberger Chronik aber betont zwei Mal (S. 241, 243) die Widerspenstigkeit der Schwyzer, mit den Worten: «also wolten sich die von Schwitz kainer früntlichkait überkommen lassen, noch darin nüts reden lassen. — Der stett

---

[1]) Nach Klingenberg S. 241, Abschnitt 28, wären noch mehr Zeugen gewesen; im Abschied, S. 772, sind nur die drei genannt.

[2]) Tschudi II, 259. Ueber weitere Vertheilungen siehe Vanotti, Geschichte von Montfort-Werdenberg S. 501, Nr. 215 ff.

[3]) Siehe Urkunde v. 16. Oktober 1437, citirt bei Blumer, Demokratien S. 316.

boten hatten och gern .... ain früntlich richtung zwüschen baiden gemachet; aber die von Schwitz wolltend nütz darzuo lassen reden.»

Die Zürcher, in der Schutzschrift, sagen, dass sie nicht hätten das von ihnen beanspruchte Weesen, Windegg und Gaster mit Schwyz theilen wollen; aber wenn die Schwyzer auch die von ihnen genommene March hätten in die Gemeinschaft kommen lassen, dann würden sie in die Theilung gewilligt haben.

Diese Aussage, obgleich nur Aeusserung einer Partei, ist sehr wahrscheinlich; man darf ihr um so mehr vertrauen, als sie am besten erklärt, wie jene beiden, an und für sich unvereinbaren Behauptungen von Fründ und Klingenberg entstehen konnten: beide haben dann Recht, jedoch nur zum Theil: sie sagen nicht Alles und sagen es nicht genau.

Für die Beurtheilung des ganzen Konfliktes ist dieses Resultat von Bedeutung.

Es kam die Sperre Zürich's gegen Schwyz, der Krieg Zürich's um Gaster, Weesen und Windegg und das Oberland gegen Oesterreich, bald gegen Schwyz selbst. —

Halten wir hier inne, um uns ein Urtheil über diese Vorgänge nach des Grafen Tode, über die Haltung der Parteien und über Grundursachen und Charakter des Streites zu bilden!

Zunächst ist klar, dass im Allgemeinen nicht bloss irgend einer der beiden streitenden eidgenössischen Parteien allein der Vorwurf der Rücksichtslosigkeit und der Rechtsverletzung zugeschrieben werden kann.

Dass Schwyz gleich nach dem Tode des Grafen die March nimmt, ohne Rücksicht auf Zürich, in dessen Burgrecht doch auch die March stand, und ohne Rücksicht auf die noch durchaus pendente Erbschaftsfrage; dass Zürich dann bei den Unterhandlungen mit der Gräfin auch an Inanspruchnahme des doch den Schwyzern verschriebenen Grinau denkt, dass die Gräfin

Utznach vergabt, noch bevor der Erbschaftsprozess entschieden war; dass dann die Zürcher im Oberland Propaganda machen ohne Rücksicht auf Schwyz; dass hierauf Schwyz und Glarus in Weesen, Windegg und Gaster, die Zürich beanspruchte, sich einnisten; dass ferner Schwyz und Glarus ein ewiges Burgrecht mit den Ländern des von Toggenburg realisiren und das zürcherische Burgrecht (von dem der Graf stets urkundlich gesagt, es solle Allen vorangehen) ignoriren und vernichten; dass endlich die Erben gerade Weesen, Windegg und Gaster an Zürich's Feinde verkaufen — das sind theils illegitime Akte, theils Taktlosigkeiten und Schroffheiten, deren eine die andere provocirte und von denen die Justitia wünschen muss, sie wären nie geschehen.

Von den erwähnten Angelegenheiten verdient Eine noch besondere Beachtung: diejenige betreffend Weesen, Windegg und Gaster. Ich glaube nachgewiesen zu haben, dass die Ansprüche von Zürich seit 1417 gut begründet waren; sie waren sicherlich besser fundirt als diejenigen von Schwyz auf die March; denn es waren geleistete Dienste und Geldunterstützung, die den Grafen zur Verschreibung dieser Pfandschaften bewogen. Es ist auch kein günstiges Zeugniss für Schwyz, dass es die Rechte Zürich's auf diese Pfande gänzlich missachtet[1]), während Zürich in der «Schutzschrift» diejenigen von Schwyz auf die March anerkennt[2]). Die Schwyzer behaupteten, diese Lande gehörten Oesterreich zu, wiesen darauf, dass der Herzog diese Lande eingelöst habe[3]) und verhalfen auch Oesterreich zu deren Besitz[4]). Nun ist allerdings wahr: Oesterreich löste von der Gräfin diese Pfandschaften noch im Herbst 1436 — und zwar sehr wohlfeil! — ein[5]). Allein dies geschah in einer Zeit, wo der Erbstreit noch

---

1) Siehe oben S. 68.

2) Siehe Lauffer a. a. O. S. 14.

3) Klingenberg S. 239.

4) Siehe Lichnowsky V, 275.

5) Siehe oben S. 65.

nicht ausgemacht war. Es war also sehr inkonsequent, wenn die Schwyzer wegen Vergabung von Utznach Schwierigkeiten machten, gestützt darauf, dass die Gräfin als nicht anerkannte Erbin nichts veräussern dürfe, und doch nun die Vergebung der Pfande an Oesterreich durch die Gräfin als legitimen Akt voraussetzen! Wenn Zürich, was ja nicht zu bestreiten ist, Rechte auf die Pfandschaften hatte, so gehörte ihm offenbar Etwas heraus von Seiten der Toggenburger Erben. Dass Schwyz aber dieses Recht der Zürcher nicht berücksichtigt, ist eine schreiende Ungerechtigkeit. Ich glaube aber auch (oben Seite 48f. im Gegensatze zu Blumer und Aebi) nachgewiesen zu haben, dass nach Allem, was geschehen und hauptsächlich auf die kaiserliche Verfügung von 1433 hin, diese fernere Zugehörigkeit der Pfande zu Oesterreich faktisch ohne Geltung gewesen. Darum bestreitet dies auch Kaiser Sigmund und übertrug diese Lande als Reichslande seinem Kanzler Kaspar Schlick[1]). Um so schlimmer sieht es aus, wenn Schwyz nun für Oesterreich eintritt, und die Worte Stüssi's zu Luzern sind in dieser Richtung sehr zutreffend.

Und nun, wie sollen wir urtheilen über die Behauptungen der beiden Parteien betreffs die E r b s c h a f t s f r a g e und über die Aussage von Schwyz und Anderer, dass der Graf gewünscht habe, die Erben sollten nach seinem Tode ein ewiges Burgrecht mit Schwyz schliessen — was sollen wir von diesen halten?

Was zunächst Z ü r i c h betrifft, so waren seine Behauptungen, der Graf habe etliche Jahre vor seinem Tode die Gräfin zur Erbin eingesetzt, der Wirklichkeit wohl entsprechend. Wir wissen ja aus Urkunden Zürich's von 1433, dass der Graf die Gräfin als Erbin von Land und Leuten (wie die Urkunden von 1433 ausdrücklich sagen) erklärt hat (S. 60). Diese Dokumente von 1433 können nur eine durchaus objektive und vorurtheilslose Kundgebung Zürich's sein, die sich stützt auf Verhandlungen mit dem Grafen. Im Jahr 1433 konnte Zürich wohl kaum voraussehen, was nach dem Ableben des Grafen eintrat: dass

---

[1]) Wegelin S. 225.

nämlich der Gräfin Erbrecht bestritten wurde und es Zürich sehr zu Gute kam, wenn die Gräfin deklarirte Erbin wäre. Es konnte im Jahr 1433, so weit wir wenigstens heute die Dinge überblicken, gleichgültig sein, welche Person der Graf als Erben nenne, wenn nur die Verpflichtungen der Erben gesichert waren. Zürich hatte kein dringendes Interesse, 1433 seine Verbindung gerade mit der Gräfin zu bewerkstelligen, wenn nicht wirklich der Graf die Gräfin als Erbin ernannt hatte. Ob es aber bei der damaligen Verfügung über das Erbe wirklich die wahre und ganze Meinung des Grafen gewesen, dass die Gräfin Erbe von Land und Leuten sei? Die Schwyzer bestritten dies nach dessen Tode. Nach Fründ's Aussage (siehe oben S. 63) müsste man fast annehmen, dass der Graf einen trügerischen Scheinakt begangen und den Zürchern auf die Frage nach dem Erben die Gräfin gezeigt und doch die Gräfin nicht als eigentliche Erbin designirt. Oder sollen vielleicht diese Worte das bedeuten, dass der Graf die Gräfin nur theilweise als Erbin, nämlich als Erbin seines Haus- und Stammgutes bezeichnet habe? Er durfte ja wohl auch rechtlich nur diese testiren? Allein die Briefe von 1433 sagen doch ausdrücklich, dass die Gräfin zu einem Erben über alles Gut gemacht worden, und — ganz abgesehen davon, dass Klingenberg dieselbe Anschauung theilt — es fällt mir schwer, zu glauben, dass der Graf von den Akten der Zürcher vom Dezember 1433 und von deren Beziehungen zur Gräfin als Trägerin des Burgrechtes Nichts gewusst, und, falls sie auf falscher Voraussetzung, auf Missverständniss und Irrthum beruhten, nicht dagegen eingeschritten wäre.

Wenn also Zürich nach dem Tode des Grafen sich auf die Vorgänge von 1433 beruft, so stützt es sich damit wohl keineswegs auf unreelle Akte. Die Zürcher selbst gestehen, dass der Graf sich vorbehalten, andere Erben zu nennen. Wenn ihn diese Erklärung von 1433 reute, so konnte er sie umstossen, doch mit Anzeige an die Zürcher. Die juristische Seite der Erbschaftsfrage, die Feststellung des damaligen Erbrechtes und die darauf fussende Beurtheilung des Falles hat, wie mir scheint,

für vorliegenden Zweck wenig Bedeutung und ist Sache der Juristen und Rechtshistoriker.

Was sollen wir aber von den Aussagen von Schwyz und den Behauptungen der Erben sagen?

Zunächst ist zu konstatiren, dass diese von der anderen Partei vorgebrachte angebliche letztwillige Verfügung des Grafen durchaus keine eigentliche Erbserklärung ist, als welche sie Tschudi, Wegelin und Aebi auffassen. In der Urkunde von 1437, abgedruckt in den Abschieden (II, 772), heisst es wörtlich: «ob die von Switz möchtent — — — kuntlich machen, — — — — — das unser herre von Toggenburg in der überkommnisse, so er mit dem von Brandis getan hat, luter vorbehept hat, das er mit den landen und lüten ein ewig lantmannschaft ze Schwitz an sich nemen solt, ob joch der von Brandis von dem kouff gestanden ist, bedunkt uns nit, das darumb die von Switz oder die armen lüt von sölichen gnaden sin söllen» — — —. Es ist also offenbar von einem Kauf des Erbes durch den von Brandis die Rede, von welchem Kauf aber dieser wieder Abstand genommen. Eine testamentarische Vergabung des Grafen kann also nicht gemeint sein. Unter den Erben war der von Brandis, zwar nicht einer der ersten [1]), aber, wie es scheint, einer der rührigsten; er handelt in dieser Frage mit Schwyz, unterstützt von Bern, dessen Bürger er war. Mit ihm hatte einst, 1431, Graf Friedrich einen Streit [2]). Es ist möglich oder sehr natürlich, dass er und andere Erben,

---

[1]) Brandis war von den Muttermagen, nicht von den Vatermagen. Die Urkunden und Chroniken stellen aber stets die Muttermagen voran.

Muttermagen: Brandis
Mosax
Aarburg
Montfort.

Vatermagen: Räzüns
Raron
v. Mätsch.

Siehe Planta, die currätischen Herrschaften 1881, daselbst Beilage D.

[2]) Abschiede 17. März 1431.

über die Bestimmung des Grafen von 1433 erbittert, sowohl zu Lebzeiten des Grafen als auch nach dessen Tode nun sie zu entkräften sich bemühten.

Wie steht es nun aber mit der Haltung des Grafen? Ist das, was behauptet wird von einer Abmachung desselben bezüglich eines ewigen Burgrechtes der Seinen mit Schwyz, glaubwürdig? Ich will reservirt sein, denn erst kürzlich hat (sicherlich mit Recht) Maurenbrecher in einer Abhandlung über objective Geschichtschreibung[1]) davor gewarnt, bestimmte Urtheile über Personen und Ereignisse zu fällen, über die wir nicht genügend und erschöpfend unterrichtet sind.

Auf den ersten Blick scheint es denkbar, dass der Graf aus Abneigung gegen Zürich eine derartige Hintansetzung vollzogen hätte. Allein dies wäre gleichbedeutend gewesen mit der gänzlichen Verläugnung aller früheren freundlichen Beziehungen zu Zürich, eine so gröbliche Beleidigung, ja infame Perfidie gegen Zürich, dass man kaum wagen darf, dies anzunehmen. Wäre dem freilich so, so würde der Graf die Schuld tragen, die beiden eidgenössischen Orte gegen einander gehetzt und den gräulichen Bürgerkrieg (wenn auch, ohne es vielleicht zu wollen) provocirt zu haben. Es wäre dann buchstäblich wahr, was Edlibach in seiner naiv-derben Art sagt: der Graf habe denen von Schwyz und von Zürich « die Schwänze zusammengeknüpft ». Man kann nicht sagen, dass diese Anschauung absolut unrichtig sei. Ich könnte ihr schliesslich auch beistimmen. Am Hauptresultat ändert dies höchstens so viel, dass dann die Hauptschuld auf den Grafen fällt, der durch die Intriguen von Schwyz sich übernehmen lässt. So wie so musste der Graf um die schon zu seinen Lebzeiten sich entwickelnde Rivalität zwischen Schwyz und Zürich wissen und that doch nichts dagegen. Aber bevor man ihm des entschiedensten eine so gehässige Parteilichkeit zuschreibt und damit die so gravirende Beschuldigung, direkter Veranlasser des Bürgerkrieges zu sein,

---

[1]) Historisches Taschenbuch von Raumer 1882.

auf ihn wirft, müssten erst noch andere Zeugnisse aufgebracht werden, als jene erwähnten Aussagen. Denn die Quelle dieser Behauptungen ist suspect: Schwyz versichert es; ein besonders interessirter Erbe, Brandis, bestätigt es; zwei seiner Freunde und Mitbürger, aus einer Stadt, der 1447 Brandis seine Stammherrschaft verkauft[1]), erhärten es! Das ist keine zuverlässige Zeugenschaft!

Damit will ich aber auch nicht behaupten, dass diese Aussagen ohne alle faktische Unterlage rein aus der Luft gegriffen seien. Ich glaube mir vielmehr die Sache so erklären zu müssen. — Wenn es Thatsache ist, dass in der letzten Zeit des Grafen Schwyz und die Erben um den Grafen waren, so liegt es nahe, anzunehmen, dass man über diese Sache gesprochen. Den Verwandten des Grafen war die Ernennung der Gräfin von 1433 und die Verbindung Zürich's mit dieser ein Dorn im Auge; sie suchten dem entgegen zu wirken. Schwyz wollte beim Grafen einen Vortheil erhaschen. Darüber mag man geredet haben; doch man kam noch zu keinem Abschluss und konnte vom Grafen nichts Schriftliches verlangen. Nach seinem Tode war es dann leicht, zu behaupten, das sei Wille des Grafen gewesen, was Schwyz und die Erben gewollt betreffs der Erbschaft und des Burgrechts. Die Erben stützten und animirten dann Schwyz, gleichwie ein solches auch die Gräfin Zürich gegenüber that.

Daraus scheint mir hervorzugehen, dass der Hauptgegensatz nicht derjenige zwischen Schwyz und Zürich, sondern derjenige der Verwandten des Grafen zur Gräfin, also der beiden streitenden, sich erbberechtigt haltenden Parteien, ist.

Ich hatte bereits diese Anschauung mir gebildet, als ich in dem so gut unterrichteten «Klingenberg» (S. 227) folgende Stelle las, die dies vollkommen bestätigt: «Item, als nun diser von Toggenburg gestarb, da hat er sin wib — — — zuo ainem erben gemacht über als sin gut und über land und lüt — —

[1]) Füssli S. 79.

— — — — — — — Aber do er gestarb, do sprachent die herren darin, und mainten, si söltent dess von Toggenburg erben sin» etc. Also: im Vordergrund stehen diese beiden Parteien, die Gräfin und die Verwandten des Grafen.

Dieser Gegensatz verbindet sich mit dem längst zur Entwicklung gekommenen zwischen Zürich und Schwyz, und dieser letztere wird dadurch verschärft und verstärkt.

Wir kommen zum Schluss. Resümiren wir und ziehen wir das Facit unserer Betrachtungen, so wird man jedesfalls in erster Linie gestehen müssen, dass Zürich doch nicht in einem so schlimmen und nachtheiligen Lichte als einzige Urheberin des leidenschaftlichen und hitzigen Zwistes erscheint, wie die älteren Darstellungen glauben machen, die meist auf dem parteiisch gesinnten Fründ und dem ihm nachschreibenden Tschudi fussen.

Will man von einer Schuld und Verantwortlichkeit für den Krieg reden, so fallen diese nicht einer Partei allein zu; sie vertheilen sich auf Alle. Insbesondere aber ist da, wo man bisher solche am allerwenigsten suchte, diese am meisten vorfanden: beim Grafen, der Gräfin und den Erben.

Man wird zwar nicht bestimmt behaupten dürfen, dass der Graf den Bürgerkrieg absichtlich und mit Bewusstsein angezettelt. Aber seine zweideutige, lavirende, ängstlich abwägende Politik hat zum grossen Theil die Situation erzeugt, aus welcher dieser erbärmlichste unserer Bürgerkriege sich ergab; sie hat die Materie aufgehäuft, die nun explodiren sollte.

Hat er vielleicht auch nicht, wie man aus den Behauptungen von Schwyz und der Erben schliessen sollte, ausdrücklich verfügt, dass seine Lande im Gegensatz zu Zürich nach seinem Tode ein ewiges Burgrecht nur mit Schwyz schliessen sollte, so nährte er doch den Gegensatz von Zürich und Schwyz. Es lag in den Händen des Grafen, diesen Gegensatz zu paralysiren und die Situation in einer den Frieden garantirenden Weise

zu klären. Dass er das nicht that, dass er gegentheils die Lage verschleiert, seine Absichten verhüllt und dadurch die Krisis ermöglicht, ist ein politischer Fehler, der für alle Zeiten in unserer vaterländischen Geschichte einen finsteren Schatten auf ihn, den letzten Toggenburger, wirft. Dadurch ist er, wenigstens indirekt, Ursache des alten Zürichkrieges geworden. Wie charakterlos erscheint dann die Gräfin, die zuerst über Verletzung des Erbrechts schreit, den Kaiser um Hülfe ruft und Zürich aufstachelt, Oesterreich die Pfandschaften auslösen lässt, darunter auch die, die Zürich beanspruchte, und Zürich Utznach vergabt, dann aber plötzlich alle Principien verläugnet, der Gegenpartei Recht gibt und mithilft, Zürich um alle seine Aussichten und Ansprüche zu bringen. Ob sie aus Schwäche so handelte, oder im Gefühl, dass sie eine unrechte Sache vertrete, wird sich kaum entscheiden lassen.

Neben ihr sind die Verwandten des Grafen und Oesterreich, die sich an Schwyz machen, ebenfalls (wie Füssli schon treffend gesagt hat) rechte «Feueranbläser»; sie haben angestachelt und gehetzt und so ihr gutes Theil an der Verantwortlichkeit. Ja, indem die Erben alle Abmachungen des Grafen mit Zürich bezüglich der Verhältnisse nach seinem Tode über den Haufen werfen und Zürich zur äussersten Leidenschaft reizen, trifft sie wohl der stärkste Vorwurf.

Aber auch wenn die Dinge so gestanden, hätte sich allem Anscheine nach ein Bürgerkrieg vielleicht noch vermeiden lassen, wenn man nicht in den Schlussentscheidungen Zürich gar so Unrecht gethan, um alle seine Rechte und Vorzüge gebracht, einseitig Schwyz begünstigt und Zürich hätte leer ausgehen lassen.

Dass Schwyz diesen parteiischen Ausgang herbeizuführen sich bemüht, dass es heimlich hinter dem Rücken der Zürcher beim Grafen intriguirt hat, dass es von irgend welchen Rechten und Ansprüchen der Zürcher auf toggenburgische Lande, die ihm der Graf versprochen oder auf ein, wie der Graf in den Urkunden stets betont, Allen vorangehendes Burgrecht nichts

wissen will, muss uns heute durchaus ein ungünstiges Urtheil abnöthigen.

Zürich vermag zwar auch nicht eine reine Theilnahme und volle Achtung uns abzugewinnen. Schwyz zu übervortheilen lag doch auch nicht so ganz ausserhalb seiner Politik. Aber wenn es 1433 auf alle seine Vorzüge verzichten will und vom Grafen Gleichstellung beider Parteien verlangt und in der Schutzschrift durchaus alle fundirten Rechte von Schwyz anerkennt, so scheint es uns doch moralisch eine Stufe höher zu stehen. Und auf alle Fälle benimmt sich Zürich nicht ausschliesslich so anmassend, leidenschaftlich und gewaltthätig, wie schon etwa behauptet worden ist. Wohl mag man die Frage aufwerfen, ob es nicht von Seiten der Zürcher unklug und undiplomatisch gewesen, dass sie stets für das Erbrecht der Gräfin eintraten und sich an die Gräfin hielten, da die Chancen doch ganz andere waren. Allein wer will heute den Weg errathen und zeigen, den die Zürcher, um zu gewinnen, um eines Erfolges sicher zu sein, in dieser verwünscht verwickelten Affaire hätten gehen sollen? Und darf in solchen Dingen das Urtheil nach dem Erfolg sich richten? Ich glaube nicht, und begnüge mich damit, nachgewiesen zu haben, dass Zürich auf einem zum Theil durchaus legitimen, rechtlich unanfechtbaren Boden stand.

Ich schliesse die Betrachtung der Ursachen des Bürgerkriegs daher mit den Worten Bullinger's[1]: «Sehr vil ist darvon geschrieben, etlichs ohne allen grund, etlichs gar parteiisch und allein auf der Schweizeren Glimpf. Auch ist Vil der Statt Zürich zu besonderer Schmach und Verachtung mit Unwahrheit geschrieben, da man doch in Beschreibung einer Histori allein die Sach, wie sie an ihro selbst ist, erzellen — — — sollte».

[1]) Mscr. antiquar. Bibliothek in Zürich, II, 85.

Schauen wir noch auf den Charakter des Krieges selbst!

Aus einem Gebietsstreit ging der Konflikt zwischen Zürich und Schwyz hervor.

Aber aus diesem Gebietsstreit entwickelte sich durch eine Reihe von Evolutionen und Bewegungen schliesslich ein Prinzipienstreit, und eben dieser ist es, der dem alten Zürichkrieg ein besonderes Interesse verleiht.

Die verschiedenen Phasen des Kampfes sind folgende:

Zuerst erhitzt die Erbschaftsfrage und der Streit über die vom Grafen von Toggenburg hinterlassenen Lande die Gemüther, in den Jahren 1436 bis 1438. Rechtstage und Tagsatzungen werden gehalten, Verhandlungen gepflogen, ohne Erfolg. Glarus und Schwyz bekommen schliesslich Recht und übervortheilen Zürich, wie oben geschildert.

In furchtbarer Erbitterung über die rücksichtslose Behandlung verhängt nun Zürich eine Sperre gegen die Bundesbrüder oder beschränkt wenigstens den «feilen» Kauf. Damit tritt der Streit in ein neues Stadium bis Anfang der Vierzigerjahre. Die Eidgenossen bestreiten das Recht Zürichs zur Beschränkung des Verkehrs, da nach eidgenössischem Recht jeder Ort dem andern «feilen Kauf» müsse zukommen lassen. Sie belangten Zürich desshalb nach eidgenössischem Recht. Die Zürcher aber steifen sich auf ihr Privilegium als Reichsstadt. In allen Bünden hätten sie sich — so war ihre Auffassung — ihrer Stadt Privilegien, Freiheiten und alte Herkommen vorbehalten; der geschworne Bund (von 1351) binde sie darin nirgends [1]). Als Reichsstadt habe Zürich die Freiheit, über Kauf, Verkehr und Markt zu verfügen, und wenn man darüber zu Rechten komme, so müsse das geschehen vor Kaiser und Reich; denn es sei ja landkundig, dass alle Reichsstädte vor Kaiser und König gelangen müssten. Was anderen Reichsstädten Recht sei, solle auch Zürich Recht sein. Wenn das

[1]) Siehe Lauffer, Beiträge III, 99, vgl. auch daselbst S. 66 f.

eidgenössische Rechtsverfahren statthaben soll, so würde Zürich «dadurch gedrängt, von seiner Freiheit, Ordnung und Satzung, in Maassen als ob sie keine Reichsstadt je gewesen wäre und auch keine Freiheit gehabt hätte»[1]. — Diesen Standpunkt vertheidigt Zürich nun 1439 ausserordentlich hartnäckig nach allen Seiten[2]. Darüber brach dann der Krieg los, dessen erster Theil bis 1441 geht.

In ein neues und letztes Stadium gelangt der Konflikt 1442 durch das Bündniss, das Zürich mit Oesterreich abschloss. Die Erbitterung der Eidgenossen war gross. Zürich aber glaubte wieder zufolge seiner Freiheit und Souveränetät zu diesem Bündniss ein Recht gehabt zu haben. Der Bundesbrief von 1351 sage, dass Zürich «sich wohl mit Herren und Städten verbünden möge, von mengklichem ungesumt und ungeirrt»[3]. Es warf den Eidgenossen Verachtung des Rechts vor, weil sie nicht vor Kaiser und Reich zu Recht stehen wollten. Die Eidgenossen aber wiesen darauf hin, dass Oesterreich Erbfeind der Eidgenossen sei und dass die Verbindung mit dem Feind denn doch nicht durch den Bund erlaubt sei[4]. Die Zürcher suchten diesem Vorwurf die Spitze abzubrechen, indem sie darauf sich stützten, dass sie ja im Bündniss die eidgenössischen Bünde vorbehalten und dass Oesterreich jetzt nicht ein Feind der Eidgenossen sei, da man mit ihm in Frieden stehe (dem 50jährigen Frieden von 1412). Gegen letzteres antworteten die Eidgenossen — offenbar mit Recht — dass man mit Oesterreich stets nur «einen Frieden uff ein Jahrzahl», d. h. einen Waffenstillstand und nicht einen Definitiv-Frieden (eine «Richtung»), geschlossen[5].

---

[1]) A. a. O. S. 99, cf. auch Edlibach S. 23.

[2]) Vgl. Urkunden des Staatsarchivs Zürich («Stadt und Landschaft» Nr. 1534—1536).

[3]) Edlibach S. 35.

[4]) Fründ S. 107 f. und S. 193.

[5]) Fründ S. 193 und Tschudi II, 362.

Die Gegensätze waren unversöhnlich und sind erst nach acht Jahren leidigen Streites und giftigen Hasses durch die den Krieg überhaupt beendigenden Sprüche von 1450 ausgeglichen worden im Sinne einer billigen Rücksicht auf Zürichs Standpunkt bezüglich des Rechtsverfahrens, im Sinne aber einer vollen und unantastbaren Geltung des eidgenössischen Standpunktes in Sachen des Bündnisses mit Oesterreich.

Man sieht: die staatsrechtlichen Fragen, welche die Parteien bewegen, wurzeln in der Grundfrage, wie weit das spezielle Sonderrecht des einzelnen eidgenössischen Ortes gehe, ob es sich den höheren eidgenössischen Gesichtspunkten, dem eidgenössischen Bundesrecht, unterzuordnen habe, oder nicht. Die leidenschaftliche Einseitigkeit, mit der Zürich bei der Sperre sowohl wie beim österreichischen Bund sein Privilegium und seine Freiheit betonte und vorschob, rief dieser prinzipiellen Frage.

So ist denn der alte Zürichkrieg nach den inneren bewegenden Prinzipien ein Kampf zwischen kantonaler Herrlichkeit und Souveränetät auf der einen und der Bundesautorität, dem nationalen Recht, auf der andern Seite, ein Widerstreit des partikularistischen und des nationalen Prinzips. Jenen kantonalen Standpunkt vertrat Zürich; es war dies der alte föderalistische Standpunkt, welcher der politischen Zersplitterung, Schwäche und Zerfahrenheit der Zeiten des Feudalwesens und des Mittelalters entsprach. Diesen vertraten die Eidgenossen: es war ein neuer, nationaler, der ausgebildeten politischen Auffassung neuerer Zeiten entsprechender Gesichtspunkt. Und dieser letztere siegte[1]) und verschaffte der Eidgenossenschaft — wie im Anfang angedeutet wurde — neue Kraft und neue Stärke.

---

[1]) In etwas ähnlichem Sinne sprach sich schon Pfaff aus (das Staatsrecht der alten Eidgenossenschaft. Schaffhausen 1870. S. 28).

Nach dem Charakter der Parteien, die sich gegenüberstehen, ist der alte Zürichkrieg endlich auch, in seiner letzten Phase wenigstens, ein Kampf zwischen Adel und Demokratie. Zürich und Oesterreich vertraten den Adel, die Eidgenossen, Schwyz voran, die Demokratie. Wie hat man es Zürich verargt, dass es sich «an die Edeln hängte» [1])! «Hie Adel und Herrenthum, hie Bauerschaft!» waren die Parteiloosungen. Nirgends spiegelt sich dieser sozial-politische Gegensatz so klar und offen wie in der Tagesliteratur des alten Zürichkriegs, in den Spott- und Schmachliedern jener Zeit [2]) und in den Pamphleten des leidenschaftlichen Bauern- und Schwyzerfeindes Hämmerlin zu Zürich.

Diese Gegensätze, die der alte Zürichkrieg uns offenbart, sind aber Gegensätze der Zeit überhaupt und treten in allen politisch-kriegerischen Verhältnissen des Zeitalters uns entgegen [3]). Die Kämpfe zwischen Adel und Bürgerthum in Spanien, die Gegensätze und Konflikte der Burgunder und Orleans in Frankreich, der rothen und weissen Rose in England, hinter denen sich der Widerstreit der Aristokratie und des Volkes verbarg, die zerrüttenden Fehden zwischen den fürstlichen und adeligen Elementen und den Städten und bürgerlichen Klassen in Deutschland — sie alle zeigen eine Analogie, die auch aus dem alten Zürichkrieg uns hervorleuchtet. In allen diesen Erscheinungen liegen die gleichen politisch-sozialen Parteigegensätze. In allen der Kampf einer alten und einer neuen Staatsauffassung: der feudalistischen, auf Autonomie und Autokratie privilegirter Einzelglieder gegründeten, und der nationalen, auf Stärkung der Staatsgewalt, einheitlicher Zusammenfassung aller Staatsangehörigen und Betonung der populären Elemente fun-

---

[1]) Klingenberg S. 294.

[2]) Siehe Meyer von Knonau, Die schweiz. historischen Volkslieder, 1870, S. 9 f.

[3]) Vgl. Müller und Dändliker, Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. 2. Auflage. Zürich, Schulthess 1878. S. 212—217.

dirten. Wenn in Spanien, Frankreich und England in diesen Kämpfen die nationale Königsgewalt siegt und einheitliche Landesordnungen durchführt, wenn in Deutschland die Idee der Reichseinheit und Reichsordnung sich emporringt, so ist dies vollkommen dasselbe, was in der Eidgenossenschaft der Sieg des Bundesprinzips und der in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, nach dem Bürgerkrieg, sich vollziehende stärkere Zusammenschluss der Elemente des Bundes.

So finden wir denn, allerdings in spezifisch-örtlicher, individueller Nüancirung, im alten Zürichkrieg den gleichen Prozess, die gleiche Bewegung, wie in den übrigen Staaten Europa's. Das Gemeinsame und Gleichartige in der Entwicklung der romanisch-germanischen Völker tritt, wie so oft früher und später, deutlich hervor und bildet den allgemeinen Hintergrund eines tiefgreifenden Ereignisses vaterländischer Geschichte.

BEILAGEN

aus den Zürcherischen Stadtbüchern.

Nr. 1.

(Staatsarchiv Gest. I, 3.)

(fol. 49 b.)

Wir, der Burgermeister, die Rät, die Zunftmeister und der gross Rat, den man nennet die zweihundert der Statt Zürich haben uns uff disen hüttigen tag einhellenklich erkennet: Als unser gnädiger herre von Toggenburg von dem allerdurchluchtigsten unserem gnedigosten herren dem Römischen Küng meinet ze verpfenden die Herrschaft ze Velkilch und das Wallgewe etc. und uns ankommen ist, dass wir jm da lihen drü tusent guldin etc. das wir da von jm kauffen wellen jerliche gült um drü tusent guldin uff den Herrschaften Sant Gans (Sargans!), Windegg und uff dem Gastal. Also dz er uns daruff mit guten burgen besorge und uns darzu

die pfandbrieff, so er über dieselben herrschaften hat, jngebe und uns dabi versprече, dieselben jerlichen gult von uns wider abzelösen ouch mit drü tusend gulden jndrent den nechsten zwein oder drin jaren. Were, dass er des nit täte, das dann die genannten herrschaften und das Gastal mit allen jren zugehörden, rechtungen und nutzen dannanhin unss heissen und sin, und dass wir alle die rechtung dannanhin darzu haben sullen, die der egenannt unser herr von Toggenburg jetz ze mal daran hat an alle geverde. Dt. Dominica Esto mihi. A° 1417. (Pfaffenfastnacht.)

Nr. 2.

(a. a. O. I 4 b. fol. 37 a)

Item als sich die sach gemachet hät, von des burgrechtz wegen das unser herr von Toggenburg mit uns hätt, das uns der me usstrag werden künd näch dem und er sich des gen uns verbrieft und mit worten versprochen sunder uns ouch daz verzogen hätt von einem zil untz an das ander. Zulezst hab wir jm geschriben das er gedenk und uns dem genug tug das er uns versprochen und versiglet hät, oder wird müstind je dar näch gedenken was uns dar zu ze tund wäre etc. und näch vil worten und geschrift beschriben wir dar uff einen früntlichen tag gen Rapreschwil. Also wurdent fünf botten dar gesant und ward den empholen sy söllind losen was man an sy bringen welt des ersten uff dz schriben, das wir getän hettend, ob man jnen daruff antwurt gäb*). Wer aber dz man an sy vorderti was unser meinung were, so sölend sie ein vordrung tun uff unser schriben, das uns unser herr von Toggenburg gnug tete dem burgrecht und sinen worten die er uns versprochen hett und mit sinem land und sinen lüten versorgetti das sy uns nach das briefs sag gewertig werind fünf jär nach sinem tod. Wir getruwtend auch er tett das und säh an die grossen dienst so wir jm dick und vil getän hettind; möcht das gesin, wol und gut; möcht aber das nit gesin, was man denn mit den botten retti und an sy brecht, dar uff söltend sy kein antwurt geben, sunder dar wider her heim für die burger bringen und die sach mit jnen handlen und anders nit. Also ward der tag geleist und ward nütz uss der sach und schiedent die botten von dem tag. Do kämend unser Eidgnossen botten von Bern und von Switz und bättend uns umb lengere uffschlag untz uff wienächten. Also ward jnen geantwurt, wir hettind des nüt gewalt an den grossen rät. Do brächtend der von Switz botten ein zedel, dar an sölichi recht geschriben

*) S. fol. 36 b. Nr. 1343.

stundent, die uns der von Toggenburg bott. Also ward jnen aber von einem rät geantwurt, wir weltind die sach an ein grossen rät bringen. Und dar nach ist die sach aber für die burger kommen, und sind die recht und brief alle verlesen, und habend sich alle burger erkennt, das nun die rätt der sach mugind uffschlag geben. Darnäch ist aber umb den uffschlag gebetten von unsern Eidgnossen botten von Bern und von Switz, der uffschlag ist och geben untzit uff wienächten, und meintend unser Eidgnossen botten, sy weltind sich dazwüschend gar früntlichen und güttlichen arbeiten dz uns von unserm herr von Toggenburg von billichen und rechten beschechen söllt. Actum uff Dinstag vor sant Verenen tag die erst bekanntnuss. Dz ander hät sich sidmals verloffen untzit ze sant Michelstag A° Dom. 1432.

Nr. 3.

(fol. 37 b)

Als man uff sant Kathrinentag aber ein tag mit unserm herren von Toggenburg leisten sol gen Rapreswil, darumb sind uff hütt burgermeister, rätt und die zweyhundert bey einander gewesen, hand sich underret und bekennt, das man den botten, so zu dem tag gen Rapreswil geordnet sint, vollen gewalt geben hätt, daz sy gen Rapreswil rüten, da mit unsern Eidgnossen von Bern, von Soloturn reden, die früntlich getrügenlich und ernstlich ankomen und bitten söllind, unserm herrn von Toggenburg für ze habend die grossen dienst so wir jm mannigvaltiklich getön hand und dz er das ansehe, uns des geniessen lasse und mit den sinen schaffe, oder aber mit sinen amptlüten so sin stett und vestenen jnn hand, ob er es an den gemeinden nit haben möchte, dz sy uns ein geheiss tügend das burgrecht by sinem läben und fünf jar nach sinem tod ze halten als er sich das mit sinem brief verschriben und sinen worten versprochen hat, das wellen wir ewenklich umb sin gnäd gedienen. Wär aber sach, das er dz nit meinte ze tund, so haben wir ein losung umb Windegg und das Gastell, das wir das lösen mügen, das er uns das ze lösen gebe; wöllt er aber als gütig sin, so wöllten wir jnn gern da by lässen beliben diewil er lepte, doch er uns ein brieff gebe, das sin erben uns der losung nach sinem tod statt tügind. Möcht aber der deweders fürgang haben, das wir doch nit getrüwen, so söllind die botten vollen gwalt haben, wil unser herr von Toggenburg alle sine land und lüt uns zewigen burgern und den von Switz ze ewigen lantlüten machen und dz dewederm teil dar jnn dehein vorteil gelang, so söllent sy das uffnemen, ob auch das nit gesin mocht, so söllent die botten, was jnen begegnet wider her heim bringen und mugent dann min herren dis mindern oder meren, was sy bedunkt besser sie getän.

Nr. 4.

(fol. 38 a)

Vff die vorgeschribnen erkantnuss sind fünf botten enweggesant, und haben die selben botten ettwin maingen früntlichen weg gesucht. Zuletst habend sy für die rätt und burger brächt, das ein sölichs funden sig, das min herr von Toggenburg erben machen und ordnen sol hie zwuschent und sant Martistag, die globind und versprechind dem burgrecht gnug ze tund das min herr von Toggenburg mit uns an sich genommen hätt, oder jn jrre dann sölich sach das man verstan mug, das es durch dehein sumpseli noch hinlessigkeit verzogen werd und daruff sol aller unwill so wir zu beiden sitt gen einanderen gehept hand gentzlich hin und ab sin, und soll jettweder teil mit den sinen schaffen und versorgen, das sy sich früntlich gen einanderen haltind. Also ist öch sölichs von den burgern uffgenommen einhellklich und ist di sach uff ein end beschlossen nach sag eins recesses der darüber versigelt geben ist. Actum uff sant Andres abend Anno Domini 1433.



DIE VOGTEI CUR.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER STADT CUR.

VON

CHR. KIND.



Zu Ende des 15. Jahrhunderts unter der Regierung Maximilian's I. gelangte die Bürgerschaft zu Cur nach längerem Ringen mit ihren Bischöfen zur Ablösung der Reichsvogtei, d. h. zum Erwerbe der hohen Gerichtsbarkeit, in Pfandschaftsweise. Die Anfänge dieser Vogtei sind ziemlich dunkel, auch die Spuren, denen man nachzugehen hat, vielfach lückenhaft und verschleiert, selbst diejenigen, welche für feste Anhaltspunkte gelten können.

Zwar dürfen die allgemeinen Erscheinungen, welche die allmälige Auflösung der fränkischen Gauverfassung herbeiführten und begleiteten, auch hier mit Recht vorausgesetzt werden. Namentlich ist es die Immunitätsgerichtsbarkeit des Hochstiftes und der damit verbundene häufige Uebergang in halbfreie Zustände, was auch hier in's Gewicht fällt. Allein damit ist für einen gegebenen Raum und eine gegebene Zeit noch wenig erzielt.

Was Currätien betrifft, so war die Einführung der fränkischen Gauverfassung unter Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern nicht ohne empfindliche Eingriffe in den Besitzstand der Kirche von Cur erfolgt. Blieb auch die Eigenthümlichkeit der Provinz geschont, und die Rechtsgewohnheit der Romanen erhalten, so war anderseits das Auftreten des Gaugrafen Roderich gegenüber Bischof Victor im höchsten Grade schroff und beleidigend. Sozusagen der ganze Besitzstand der Kirche wurde für die königliche Kammer eingezogen. Nur auf wiederholtes Anflehen bei Kaiser Ludwig wurden einige wenige Stiftungen erstattet.

Der als Gehülfe Roderich's in den Bittschreiben Victor's genannte Herloin mag wohl der Centenar gewesen sein; allein

im Uebrigen bleibt aus dieser Zeit Alles unenthüllt. Deutlichere Verhältnisse treten erst seit der Regierung Otto's I. in's Licht. Die Reihe von königlichen «praecepta» aus dieser Zeit lässt die Entstehung einer königlichen Vogtei zu Cur näher verfolgen. Die Gauverfassung mit ihren Landgerichten stund damals noch in voller Wirksamkeit. Cur mit der umgebenden Landschaft war wohl eine Hundertschaft, welche mit dem Decanat Cur oder dem von einem Schultheiss verwalteten «ministerium Curisinum» zusammenfiel. In einem der ottonischen «Praecepta» kommt Adalbert als dazumal im Amte stehender Gaugraf vor. Durch die mehrfachen Verfügungen Kaiser Otto's trat eine weitgehende Veränderung und Erweiterung im Besitzstande der Kirche von Cur ein.

Im Jahre 951, den 15. October, erhielt die Kirche von Cur die Kammereinkünfte in der Grafschaft Cur, «omnem fiscum de ipso comitatu Curiensi». Im folgenden Jahre bestätigte Kaiser Otto dem Bischofe Hartpert den Zoll zu Cur, der schon früher dem Hochstift überlassen war, «omne teloneum ab iterantibus et undique confluentibus emptoribus, atque de omni negotio in loco Curia peracto, quod olim jam totum cum praeceptis regalibus fuerat constitutum», also im Wesentlichen die Marktgerechtigkeit. Als Ersatz für die von den Sarazenen verübten Schädigungen erhielt Hartpert am 28. December 955 den Königshof zu Zizers, nämlich die Kirche, den Kirchenzehnten mit Höfen, Häusern, Leibeigenen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen, Wäldern, Waiden, Alpen, Wassern, Wasserläufen, Quellen, Inseln, Fischrechten, Mühlen, wobei die Zollfreiheit des bischöflichen Schiffes auf dem Walensee erneuert wird.

Im Jahre 958, den 16. Januar, schenkte Otto dem Hochstifte Bestandtheile des königlichen Eigenthums im Curgau «in loco et civitate Curia», nämlich die Hälfte der «civitas» (hoc est dimidiam partem ipsius civitatis) mit den Leuten, die im Unterschiede zu den «mancipia» des Zizerser Königshofes ausdrücklich als Zinsleute und freie Schuldner bezeichnet werden,

mit «Gebäuden in der Mauer» (aedificia in muro)[1]), mit Wachtdiensten und mehreren Kirchen der Umgebung. Im Jahre 960 gibt der Kaiser dem Grafen Adalbert gegen sein Beneficium im Curgau, bestehend aus dem königlichen Hofe «in vico Curiae», unter Aufzählung der nämlichen Bestandtheile, die auch beim Zizerser Königshofe vorkommen, dem Thale Bregell, der Kirche im Castell Beneduces, der Kirche in Raine und Pictaso, dem Fischrecht im Walensee und der Seez, ein anderes Beneficium in Schwaben, Kirchheim im Nekargaue, das bisher der Kirche von Cur zugedient hatte.

Es ergibt sich nun aus diesen Vergabungen und Handänderungen, dass es sich bei denselben ausschliesslich um Vermehrung der Einkünfte handelte, die theils unmittelbar bisher dem königlichen Fiskus zugestanden hatten, und somit die Zinspflichtigkeit der Grafschaftsleute beschlagen, theils in Uebertragung von Höfen und Hofrechten beruhten. Dagegen ist nirgends angedeutet, dass der Bischof mittelst dieser Besitztitel als Landesherr an die Stelle des Königs oder seines Stellvertreters getreten wäre; nicht einmal gerichtliche Amtshandlungen sind, wenigstens soweit es die Stadt Cur betrifft, damit verbunden. Nur in Bezug auf das Thal Bregell wird beigefügt: «cum bannis et placitis». P. C. von Planta will allerdings als Beweis einer vom Bischof erworbenen Territorialherrschaft die Abtretung der halben Stadt Cur zur Geltung bringen[2]). Allein wenn von der Theilung der «civitas Curiensis» gesprochen wird, deren eine Hälfte dem Bischof übertragen wurde, so ist zunächst zu beachten, dass damit nicht der «vicus Curiae», in dem sich der Königshof befand, verstanden wird, sondern die Hundert-

---

[1]) P. C. von Planta glaubt in seiner rechtsgeschichtlichen Abhandlung: Die currätischen Herrschaften in der Feudalzeit, (in n. 2 S. 25) «aedificia in muro» mit «gemauerte Häuser» übersetzen zu dürten, was um so mehr als unrichtig erscheint, da für «gemauerte Häuser» der Ausdruck «domus lapidea» vorkommt und «aedificium» sich auf jeden aus Holz construirten Anbau in der Mauer bezieht.

[2]) L. c., S. 25.

schaft in ihrer ganzen Ausdehnung einschliesslich der nachmaligen Herrschaften Rhäzüns, Hohentrins, Aspermont und den Thälern Schanfigg und Curwalden. Wenn nämlich Otto die halbe Stadt als «res juris nostri in loco et civitate Curia» bezeichnet, so liegt eine deutliche Unterscheidung des Ganzen (civitas) und des Theiles (locus) vor. Dann folgt aber, dass es sich bei dem Ausdruck «dimidia pars» nicht um eine räumlich begrenzte Abtheilung handeln kann, sondern nur um den Halbtheil der Einkünfte, welche theils von dem im Burgflecken (vicus), theils sonstwo in der «civitas» wohnhaften Zinsleuten zu erheben waren. Die Censualen bildeten überhaupt eine militärische Genossenschaft, die zu beständigem Wachtdienste verpflichtet war, und diesen fortan zu Gunsten der Kirche von Cur ableisten sollten. Obschon persönlich frei, lebten sie doch nicht auf freiem Eigenthum, sondern hatten namentlich von allem überbauten Boden einen Grundzins, die königliche Pertinenz «in curtilibus et structuris» zu entrichten. Zu den zinspflichtigen «structuris» gehörten dann jedenfalls auch die «aedificia in muro», welche zur Ausübung des Wachtdienstes unentbehrlich waren.

Hatte sich nun auch die politische Stellung des Bischofs durch oben erwähnte Vergabungen in keiner Weise verändert, und bedeutete der Eintausch des Beneficium des Grafen Adalbert keineswegs ein Vorrücken des Bischofes in dessen amtliche Stellung, so bereitete inzwischen die bedeutende Bereicherung des Hochstiftes, und die damit verknüpfte Ausdehnung des Verwaltungswesens allerdings neue Zustände vor. Es ergab sich fortan die Nothwendigkeit einer zwiefachen Verwaltung, da die Fiscalrechte und die Hofrechte nicht unter einer Hand zusammengefasst werden konnten. Für die Fiscaleinkünfte, deren Besorgung bisanhin Sache des Grafen gewesen war, musste ein Vicedominus bestellt werden, der zugleich die Rechtsentscheidungen über die Streitfragen unter den Zinsleuten und freien Schuldnern zu erledigen hatte. Für den Einzug der Zinsen und Gefälle stund ihm der Ammann zur Seite. Beim herrschaftlichen

Pfalz- und Lehengerichte amtete der Vicedominus als aufwartender Castellan.

Für die Rechte des Königshofes dagegen, wohl auch mit Einschluss des Zizerser Hofes, deren Grenzen und Zubehörden, das Mannschaftsrecht über die « mancipia », bedurfte der Bischof eines besondern Verwalters oder Aufsehers, «provida» genannt, der eben desshalb eigentlicher Hofrichter war, und in dieser Eigenschaft als Schaffner des Königshofes bei dem Gaugerichte, späterem Vogtgerichte, dem königlichen Richter zuzudienen hatte.

Nun bleibt immerhin noch die Frage, wie es kommt, dass gemäss den ältesten Mandaten über das Vogtrecht neben demjenigen, was der Vogt für sich bezieht, jederzeit hervorgehoben wird, dass der Bischof und die Stadt zu gleichen Theilen die Bussen und Wehrgelder zu beziehen haben. Man kann sich der Vermuthung kaum erwehren, dass gerade diese Einrichtung mit der Schenkung der halben Stadt durch Otto I. zusammenhänge, während Dr. v. Planta, hierin dem Catalogus von Bischof Flugi folgend, annimmt, die andere Hälfte sei schon früher dem Bischof zugetheilt gewesen. Also bevor das Vogtrecht auf den Bischof übergegangen war, bevor die gaugräfliche Gewalt in Currätien in Auflösung gerieth, bieten sich Spuren dar, dass die Stadt an den Einkünften der hohen Gerichtsbarkeit ihren festen Antheil bezog. Wenn auch das Mandat, das dem Bischof Dietmar [1]) zugeschrieben wird, nur auf einer Handschrift des 15. Jahrhunderts beruht, und in seiner jetzigen Form kaum authentisch sein dürfte, da die Werthe in Mark anstatt in Solidi angegeben sind, so bleibt doch die Möglichkeit aufrecht, dass Dietmar ein Mandat über Vogtrechte erlassen konnte zu eben der Zeit, wo allem Anscheine nach die gaugräfliche Gewalt in Currätien ihrem Ende entgegenging. Ist nämlich das Datum 1053 richtig, so würde Dietmar freilich noch, bevor er für den Be-

---

[1]) Bei Mohr Cod. dipl. III. Nr. 2 in verkürzter Gestalt abgedruckt, vollständig in Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 2.

sitzstand seiner Kirche, die erst 1061 [1]) erfolgte königliche Bestätigung erhalten hatte, über das Vogtrecht verfügt haben. Dietmar hatte den König Heinrich IV. um das « Mundiburdium » seiner Kirche ersucht; der König übernahm diese Ehrenpflicht, indem er die « praecepta » seiner Vorfahren bestätigte und dabei mit ausdrücklichen Worten die Stadt in seinen Schutz nahm, mit dem Rechte, wie sie von Alters her der königlichen Gewalt zustand, und mit namentlicher Anführung der frühern Formeln. Allein er nennt unter den Zubehörden der Stadt Zoll, Münze und Bann, was gegenüber den ältern Urkunden nicht unbeachtet bleiben darf, da mit diesen Erklärungeu deutlich gesagt ist, dass Cur als eine königliche Stadt betrachtet wurde. Da der Zoll in dem « praeceptum » von 932 als ein herkömmlicher Besitz des Hochstiftes erscheint, der Bann aber in den frühern « praeceptis » nur für Bregell erwähnt ist, muss somit im Laufe des vorangegangenen Jahrhunderts eine erhebliche Aenderung in der Ausübung der Regalien erfolgt sein, und ist es bemerkenswerth, dass jene erwähnten Regalien der Stadt, folglich nur mittelbar dem Bischofe als Partner an den königlichen Einkünften zugetheilt waren. Wie ist diess denkbar, wenn nicht herkömmlich bereits der Stadt ein fester Antheil an den Regalien eingeräumt war, und es insbesondere eine städtische Gerichtsbarkeit gab? Die persönlich freien, auf Eigen- oder Zinslehen sitzenden Bürger konnten demnach ihre Ansprüche und Streitigkeiten unter sich austragen, da nur die halbe « civitas » bischöflich geworden, oder sie hatten einen gewissen Einfluss auf die Wahl des Centenars. Noch in dem Praeceptum Heinrich's IV. wird nämlich die Grafschaft Cur (comitatus Curiensis) als bestehend angenommen, und werden die quartani und quadrarii [2]) als freie in der Grafschaft Cur angesessene Leute, die nur ihren Zins zu entrichten haben, erwähnt.

---

[1]) L. c., I. 95.

[2]) Die Bezeichnung quartani und quadrarii scheint zwei Klassen unter den Zinsleuten zu bezeichnen. Die quartani sind unschwer zu deuten.

Ob und inwieweit dieses Diplom im Sinne einer absichtlichen Begünstigung der Stadt gegenüber dem Bischofe aufzufassen sein dürfte, bleibe dahin gestellt, da es der Zeit nach vor den Investiturstreit fällt und noch während der Minderjährigkeit Heinrich's IV. ertheilt wurde. Dagegen erhellt so viel, dass zu jener Zeit von einer königlichen Advocatie nicht die Rede war.

Da wir nun erst ein Jahrhundert später unter Friedrich I. 1170[1]) eine Urkunde besitzen, in der diese Verhältnisse berührt sind, so dürfte es nahezu unmöglich sein, den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem der Uebergang der Grafschaftsrechte auf den Bischof erfolgte, wenn er nicht eben in die Regierungszeit Friedrich's I. fiel. Die Annahme v. Planta's, dass dieser Uebergang spätestens beim Erlöschen des Mannsstammes der Grafen von Bregenz eingetreten sei, kann demnach nur als Vermuthung gelten.

Sehen wir uns das «praeceptum» Friedrich's I. näher an, so wird sich ergeben, dass im Rathe der Fürsten und Vasallen zu Mengen an der Donau über die «advocatia Curiensis» verhandelt wurde; man vereinbarte damals also in feierlicher Weise eine neue Ordnung. Egino von Ehrenfels, ein ghibellinisch gesinnter Bischof, dürfte damals den Fürstentitel erhalten haben, da diese Bezeichnung vordem bei curischen Bischöfen nicht vorkommt. Gleichzeitig belehnte nun Egino den unmündigen

---

Da die Stadt als solche in vier Quarten eingetheilt war, eine Eintheilung, die für die Steuerverhältnisse den ältesten Rödeln zu Grunde gelegt ist, und noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nachweisbar ist, so hat man es bei dieser Benennung unfehlbar mit dem Wachtdienste und der Vogtsteuer zu thun, welcher alle in der Stadt angesessene Bürger, mochten sie auf königlichem oder auf hochstiftischem Boden wohnen, unterworfen waren. Was dagegen die Quadrarii betrifft, so mag es gestattet sein, das Wort von «quadra» abzuleiten. Quadra heissen in Rätien durchweg die den Dörfern zunächst und bestgelegenen Güter, seien es Wiesen oder Aecker, meistens jedoch Aecker; homines quadrarii wären demnach als mit Parcellen solcher Saalgüter belehnte Zinsleute zu nehmen.

[1]) L. c. I, Nr. 142.

Sohn des Kaisers, Herzog Friedrich von Schwaben, mit der Advocatie (« feodum advocatiae Curiensis cum ipsa advocatia »), und zwar mit dem nämlichen Rechte, wie dasselbe Rudolf Graf von Bregenz und nach ihm Rudolf von Pfullendorf, Neffe des Vorgenannten, besessen hatte.

Nach Otto von St. Blasien[1]) hatte Friedrich I. im Jahre 1167 alle Güter des Grafen Rudolf von Pfullendorf an Erbenstatt übernommen, auch dessen Lehen, soweit er solche von kirchlichen Fürsten, Bischöfen oder Aebten unter Lehnspflicht gehabt hatte, friedlich in Besitz genommen, indem er sie seinen Söhnen übertragen liess. Friedrich, dem zweiten Sohne, geboren 1168 oder 1169, verlieh er nun das Herzogthum Schwaben mit mit der Erbschaft Welf's, und den Gütern des Grafen von Pfullendorf, und durch Bischof Egino wurde das unmündige Söhnlein Lehensträger der «Advocatia Curiensis».

Es wird also hier zum ersten Mal auf die Advocatie, wie sie im Besitze des Bregenz-Pfullendorfischen Hauses sich befunden hatte, zurückgegangen, und neuerdings eine weltliche Verwaltung der Advocatie angebahnt. Mohr[2]) nimmt nun zwar an, es habe sich lediglich um die Schirmvogtei gehandelt, welche von den Bischöfen an Fürsten verliehen wurde. Allein was hätte in diesem Falle die Berufung auf Rudolf von Bregenz zu bedeuten, der ja die Gaugrafschaft zu verwalten hatte, und bedurfte es für die Belehnung mit der Schirmvogtei eines königlichen Hoflagers, auf welchem über die Advocatie verhandelt wurde (ex consilio ordinatum est)? Was hat überdiess die Formel «feodum advocatiae Curiensis cum ipsa advocatia» für einen Sinn, wenn sie nicht ausdrücklich besagen will, dass es sich auf dem Hoftage zu Mengen noch um etwas anderes als um das Lehen der Schirmvogtei gehandelt habe, dass hier vielmehr beide Advocatien, die Schirmvogtei sowohl als die Reichsvogtei, zur Sprache kamen. Wenn zudem der Kaiser die Erklärung

---

[1]) Mon. Germ. Script. Bd. XX, p. 314.

[2]) L. c. I, Nr. 142, Note 3.

abgibt, der Lehensträger sei zu weiterer Verleihung nicht berechtigt und das Uebertragungsrecht stehe einzig dem Bischofe zu, so wird diess wohl in erster Linie von der Schirmvogtei zu gelten haben; es lässt aber allerdings auch den Schluss zu, dass die königliche oder Reichsvogtei damals bei der Neubegründung des Herzogthums Schwaben in enger Verbindung der Schirmvogtei folgte. Allein bei alledem fehlt es uns doch an einer klaren Einsicht in das bestehende Verhältniss und dessen Entstehung. Der Kaiser befreite den Bischof bei dem gleichen Anlasse sowohl für sich, als für seinen Nachfolger Heinrich VI. von allen Hof- und Reichsdiensten. Neben dem Fürstentitel lag hierin der Gegenwerth für das empfangene Lehen der Advocatie. Da nun die Schirmvogtei ein blosses Ehrenamt war, so müssen die Vortheile, welche dem Herzoge von Schwaben aus dem Lehen erwachsen konnten, in der Ausübung der Reichsvogtei, der gaugräflichen Gerichtsbarkeit gesucht werden.

Ob nun aber das 1170 so geschaffene Verhältniss auch unter Egino's Nachfolgern in gleicher Weise fortdauerte, oder noch während der Regierung der Hohenstaufischen Fürsten Schwankungen unterworfen war, lässt sich wieder nicht mit Bestimmtheit sagen.

Im Jahre 1210, unter Kaiser Otto's IV. Regierung erscheint zwar ein Gozwin de Amedes als Advocatus, «qui vicem gerebat tunc temporis Ottonis imperatoris», bei einem Tauschvertrage zwischen dem Propste Schwiker von Curwalden und dem Ritter Albero von Tinzen. Da derselbe jedoch in ganz gleicher Stellung erscheint, wie Heinrich von Smalenegge, «qui similiter ibi gerebat vicem imperatoris in advocatia s. Galli», so leuchtet ein, dass hier nur die Schirmvogtei gemeint sein kann, welche es mit sich brachte, bei den Rechtsgeschäften der Stifter namentlich den Laien gegenüber einzutreten. Es kann somit jener Verhandlung um so weniger ein königlicher Richter beigewohnt haben, als dessen Anwesenheit im Eingang der Urkunde hätte erwähnt sein müssen.

Erst ganz zu Ende der hohenstaufischen Periode begegnen wir neuerdings der « advocatia Curiensis ». Im Todesjahre Friedrich's II., 1218, trat Walther von Vaz in einer Vergabung des Klerikers Helias an das Kloster Curwalden als Advocatus auf [1]).

Wir müssen an dieser Stelle bei dem Herkommen derer von Vaz einen Augenblick verweilen, da von dieser Zeit an diese Familie in den engsten Beziehungen zum Hochstift erscheint. In der rätischen Geschichte treten sie zuerst auf bei den Vergabungen, welche Ulrich von Tarasp 1160, also unter Friedrich I., an das Hochstift Cur machte. Walther und sein gleichnamiger Sohn sind als Zeugen in erster Linie genannt. Aber 1169 schenkte Rudolf von Vaz, Vogt des Klosters Salem, seinen Antheil an den Zehnten zu Seefeld, den er und seine Aeltern «jure fundationis» besassen, der Kirche zu Seefeld «ad usum sacerdotum» [2]) und übergab hierauf sein gesammtes Erbtheil durch rechtmässige Schenkung seiner Gemahlin in Gegenwart ihres Vaters, des Grafen Mangold. Wenn demnach die von Vaz im Linzgaue zu einer Zeit begütert waren, wo ihre Namen in rätischen Urkunden noch nicht erscheinen, und ihre Vorfahren ausdrücklich unter die Stifter des Klosters Salem gezählt werden, so ist der Schluss nicht allzu gewagt, dass die Vazer in weiblicher Linie von den Veringern abstammten, und desshalb wohl auch der Sippschaft der Pfullendorfer beizuzählen sind. Auch der Name Rudolf weist hierauf hin, während im Mannsstamme der Name Walther vom Vater auf den Sohn sich fortpflanzte. Rudolf war demnach wohl der jüngere Bruder Walther's I., der, mit einer von Rordorf verehelicht, die Linzgauischen Familiengüter übernahm. Für die ursprünglich rätische Abstammung derer von Vaz spricht deren Verwandtschaft mit dem Hause Belmont, aus welch' letzterm schon 1139 mehrere Mitglieder als Zeugen bei der Abtretung des Oberengadins

---

[1]) L. c. I, Nr. 237: cum manu advocati domini mei Waltheri.

[2]) L. c. I, Nr. 240, Anm.

an das Hochstift durch die Grafen von Gamertingen, ebenfalls Veringern, auftreten.

Waren nun aber die von Vaz durch Familienbande mit den Pfullendorfern verwandt, so erklärt es sich, dass die Reichsvogtei, welche Herzog Friedrich, erst 1189 mündig geworden, vor dieser Zeit nicht selbst verwalten konnte, an ein Glied der Familie von Vaz bereits geraume Zeit vor 1218 übertragen haben konnte, und diese Familie am meisten Anspruch auf die lehensrechtliche Uebertragung der Vogtei hatte, der Art, dass dieselbe in ihrem Stamme nahezu erblich wurde.

Fünfzig Jahre später erscheint nämlich wieder ein Walther in Ausübung der «advocatia Curiensis» [1]); 1268 fand eine Gerichtsverhandlung statt betreffend ein «praedium» des Klosters Curwalden. Walther bediente sich hiebei eines Unterrichters, des Judex Sifrid Sdrashapeta. Mohr will auch hier die «advocatia» von der Kastvogtei, beziehungsweise Schirmvogtei verstanden wissen; allein als Kastvogt des Hochstiftes hatte er doch keine Gerichtsverhandlung über Angelegenheiten des Klosters Curwalden zu veranlassen.

Der Umstand nun, dass das Haus Vaz zugleich zu den bedeutendsten Lehensträgern des Hochstifts zählte, lässt keinen Zweifel, dass durch das Mittel der Advocatie auch manche Lehen gewaltsam und ohne Rechtsgrund in den Besitz der Vazer gelangten. Wie sollten sie nicht während der Zerrüttung des Reiches in den letzten Zeiten des hohenstaufischen Herrschergeschlechtes jede Gelegenheit benutzt haben, um sich auf Kosten des Hochstiftes zu bereichern, und ihren Besitz durch Erbauung zahlreicher Vesten so gut wie möglich zu sichern. Nicht nur sprechen hiefür die später zu erwähnenden mühsamen Auseinandersetzungen des Hochstiftes mit den Erben des Donatus von Vaz; sondern es liegt ein ausdrückliches Bekenntniss Walther's IV. vor, der zur Sühne [2]) für seine und seiner Vorfahren

---

1) L. c. I, Nr. 253.

2) L. c. I, Nr. 277: Qui recognoscens se et praedecessores suos nobis et praedecessoribus nostris ac ecclesiae Curiensi laesionem saepe intulisse.

Gewalthandlungen eine bedeutende Stiftung vollzog. Er erstattete im Jahre 1275 dem Hochstifte die Pfandschaften zu Reams, Bivio, Lenz und Cur, und empfing dagegen leibdingsweise die Burg Aspermont, die Höfe Molinära, Trimmis und Tumils. Für den Fall seines Absterbens ohne männliche Erben wollte er, ebenfalls zur Sühne, alle seine Eigengüter und Lehen, bewegliches und unbewegliches, Burgen und andere Besitzungen, edle und unedle Leute dem Hochstifte überlassen, vorbehalten einzig die die Morgengabe seiner Gemahlin Liutgard von Kilchberg bildenden Güter und Leute zu Strassberg, Malix und Obervaz und die Grafschaft Schams, sowie die Burg Kapfenstein im Brättigau und den Zehnten zu Vaz.

Gleichzeitig mit jener vazischen Advocatie treten aber von 1258 bis 1270 noch eine Anzahl anderer Personen mit der Bezeichnung Advocatus auf. Im Jahre 1258, den 8. und 15. Februar, erscheinen neben Walther von Vaz als Zeugen zwei Bürger von Cur, Andreas und Sifrid, deren letzterer Advocatus genannt wird, der nämliche, der auch 1260 in der Gerichtsverhandlung um ein Praedium in Curwalden vorkommt. Im Jahre 1270 [1]) wird ein Arnold als «advocatus» und zwar als erster Zeuge um einen Kauf des Klosters St. Lucii erwähnt, wobei auch der früher als Unterrichter aufgetretene Sifrid Sdrashapeta unter der Bezeichnung «minister» (Ammann) erscheint. Da Arnold im zweiten Document vom 19. December 1270 als erster weltlicher Zeuge mit der Bezeichnung Advocatus in einem Lehensbriefe des Domcapitels zu Gunsten des Ritters Otto von Muldens auftritt, so wird hier der vom Schirmvogt ernannte Kastenvogt verstanden werden. Darnach würde die Annahme von Dr. v. Planta zu berichtigen sein, dass jene Personen bischöfliche Vögte gewesen seien. Da jene «advocati» aus der Bürgerschaft von Cur späterhin nicht mehr in Urkunden erscheinen, so weist auch dieser

---

[1]) Mai 12 und Dec. 16. Ein Sohn des Arnold, der ebenfalls advocatus genannt wird, erscheint noch 1274, cfr. l. c. I, Nr. 274.

Umstand auf unterdessen eingetretene, höhern Ortes bewirkte Veränderungen hin.

Eben im Jahre 1274 begegnet uns Diethelm von Windegge in einer Gerichtsverhandlung zu Gunsten des Klosters St. Lucii, in dem er sich als «vicarius inclyti regis Romanorum Rodulfi in advocatia Curiensi» bezeichnet. Demnach hatte um eben diese Zeit die Advocatie Walther's von Vaz ihr Ende erreicht. Es wird anzunehmen sein, dass der im Jahre 1273 erwählte König Rudolf, ohnehin damit beschäftigt, die Ordnung im Reiche wieder herzustellen, die Curische Advocatie um so eher an sich gezogen haben wird, als es nicht an eindringenden Beschwerden des Bischofs gegen das Betragen und die Amtsverwaltung der Vazer gefehlt haben kann.

Diethelm von Windegge war habsburgischer Vogt im Gasterlande, kommt jedoch nur einmal in oben bezeichneter Eigenschaft vor, indem er um ein dem Kloster St. Lucii zugewandtes Vermächtniss aus dem beweglichen Eigen des Arnold Murlin zu Gerichte sass. Dabei ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass der berührte Gegenstand mehr die Schirmvogtei als die hohe Gerichtsbarkeit beschlug, zumal diese beiden Functionen häufig in einer Person vereinigt vorkamen.

Unter den Nachfolgern Diethelm's erscheint zunächst 1282 Kuno von Richenstein, derselbe, der mit Diethelm als Zeuge in Urkunden des Stiftes Pfävers in den Jahren 1253, 1257 und 1266 genannt ist [1]).

Unter Probst Berthold wurde nämlich 1282 zu Gunsten des Stiftes Curwalden [2]) eine Erklärung um den rechtmässigen Besitz einer Hofstatt zu Cur, «in loco qui dicitur Arkes», ausgestellt, wobei an offenem Gericht der ehemalige Advocatus Arnold an Stelle des Advocatus Kuno von Richenstein urkundet. Dieser Arnold, hier Arnold von Imburg genannt, ist unstreitig

1) L. c. I, 227. 231.
2) L. c. II, Nr. 11.

der nämliche, welcher 1274 noch den Titel eines Advocatus führte.

Indessen erlangten die Vazer noch in demselben Jahre 1282 die erneuerte Verleihung der Vogtei. Der Grund dieser Vergünstigung lag ohne Zweifel in dem Umstande, dass Frau Liutgard ihrem alternden Gemahle noch zwei Söhne geboren hatte, also Hoffnung auf Fortpflanzung des Stammes vorhanden war, und demnach auch die zur Sühne angemeldeten Vergabungen auf den Todesfall hinfällig geworden waren. Allein jetzt tritt zum erstenmale eine entgeltliche Verleihung auf. Die von Vaz kauften die Pfandschaft an der Vogtei um 300 Mark Silber. Walther starb dann 1283 oder 1284. An seine Stelle traten vorerst die Vormünder der minderjährigen Söhne Johannes und Donatus, Hugo von Werdenberg-Heiligenberg, Heinrich von Belmont, Heinrich von Räzüns und Heinrich von Frauenberg. Ihnen lag es ob, die Ansprüche, welche Bischof Friederich von Montfort gegen die Söhne Walther's erhob, zu schlichten. Nach der Abkommniss vom 30. November 1284[1]) hatte das Hochstift auf die im Besitze der Vazischen Familie befindlichen Vesten zu verzichten, so namentlich auch auf die seiner Zeit als Leibgeding verliehene Veste Aspermont. Anderseits sollten aber beide Theile auf den Bau neuer Trutzvesten Verzicht leisten, namentlich auch von den Vazern ihr Thurm zu Cur «Spinninöl» nicht höher gebaut werden, wie auch der Capitelsthurm über dem Thore in seinem bisherigen Stande zu verbleiben habe. Der Zoll zu Cläven, ein Reichszoll, den das Hochstift unter Bischof Hiltibold von Otto II. erhalten hatte, und den Walther wohl als Lehen inne gehabt, solle den Söhnen verbleiben, und von ihren Leuten auch an der bischöflichen Zollstätte zu Castelmur kein Zoll erhoben werden.

Augenscheinlich suchte man sich gegenseitig sicher zu stellen, wenn auch die Vorkommniss nur den Sinn haben kann, dass während der Minderjährigkeit «der Kinder von Vaz» keine

[1]) L. c. II, Nr. 25.

Veränderungen vorgenommen werden sollten, sondern der Besitzstand des Vaters erhalten bleiben solle.

Als dann auf Friedrich von Montfort Berthold von Heiligenberg, ein naher Verwandter des Hauses Vaz, folgte, gestalteten sich die Verhältnisse zum Hochstifte noch günstiger. Seine Mutter war die Schwester Walther's gewesen. Da Johann nunmehr seine Volljährigkeit erreicht hatte, übernahm er im Jahre 1297 die Vogtei zu Chur als Erbamt[1]).

Das Wesentliche an dem hierüber erlassenen Mandat ist jedoch nicht sowohl die Form des Strafvollzuges, auf welche Dr. v. Planta vorzugsweise hindeutet, sondern das Vogtrecht als solches gegenüber den eigentlichen Theilhabern der hohen Gerichtsbarkeit, Hochstift und Stadt, womit ein Licht auf die damaligen Rechtsverhältnisse fällt. Kaum war jedoch Johann von Vaz in sein Erbamt eingetreten, ward er durch den Nachfolger Bertholds auf fürstbischöflichem Stuhle, Sifrid von Gelnhausen, einen Anhänger des Königs Albrecht, aus demselben wieder verdrängt. Es war eine der ersten Handlungen Sifrid's, dem Hochstifte die Vogtei durch Auslösung der Vazischen Familie und Uebernahme der Pfandschaft zuzuwenden. Dieses Vorgehen stund in nahem Zusammenhang mit den alten noch unausgetragenen Irrungen wegen der Veste Aspermont, und andern Rechtsamen, worüber Sifrid ebenfalls den schiedsrichterlichen Rechtsgang betreten hatte. Der Freiherr von Vaz hatte entgegen dem Vergleiche seiner Vormünder vom Jahre 1284 bei Neu-Aspermont einen Neubau aufgeführt, den er nun nach Massgabe des Schiedspruches von 1299 wieder abtragen lassen musste[2]). Daneben waren noch andere Gewaltsamkeiten vorgefallen, die Wegnahme von Rindern, Bauten bei der Burg Haldenstein und dem Thurme zu Cur. Da die Vollziehung des Schiedspruches durch nach Lindau zu stellende Geiseln sicher gestellt werden sollte und derselbe überdiess durch einen königlichen Act bestätigt wurde,

---

[1]) Cfr. Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 1.

[2]) L. c. II, Nr. 85. 86.

so braucht es keines weitern Beweises, um den Ernst der damaligen Lage zu beurtheilen. Mohr [1]) vermuthet desshalb, dass es sich um noch wichtigeres gehandelt habe, unter anderm um Wiederlösung der Schirmvogtei, worüber er nichts Urkundliches habe auffinden können. Ebenso wenig ist aber ersichtlich, an was für Bedingungen sich der Verzicht derer von Vaz auf die erbliche Vogtei anschloss, oder ob König Albrecht einfach die reichsrechtliche Stellung geltend machte, und durch Auswechselung des Pfandschillings die Uebertragung an das Hochstift bewerkstelligte, indem er gleichzeitig jede andere Handänderung bezüglich dieser Vogtei ausschloss, lediglich den Heimfall an's Reich offen lassend. Zusammengehalten mit den sonstigen Bestrebungen König Albrecht's war dieses Eingreifen in die curätischen Verhältnisse von bedeutender Tragweite. Zunächst verpflichtete er sich hiedurch den Bischof in ganz besonderem Masse.

Kamen hiezu noch Grafschaftsrechte im obern Curgau mit den Mallstätten zu Cur und Sessafret bei Lags, also ob und unter dem Flimserwalde, in deren Besitz wir um 1311 nach Albrecht's Tode die Herrschaft von Oesterreich treffen, so war damit eine Machterweiterung des Hauses Oesterreich eingeleitet, deren Bedeutung hauptsächlich im unbestrittenen Besitze der Alpenübergänge zu suchen war, und also aus den gleichen Gründen erfolgte, vermöge welcher die ersten Habsburger die reichsfreien Leute in Schwyz und Uri zu beugen versuchten. Im Besitze Currätien's konnten diese Versuche nur um so erfolgreicher erneuert werden, indem sie die Umfassungslinie bedeutend verlängerten.

Aus den gleichen Gründen stunden aber die Gegenwirkungen in den Waldstätten und in Currätien im engsten Zusammenhange. Donatus von Vaz war der Freund der Waldstätte, beide Anhänger Ludwig's von Baiern.

---

[1]) L. c. Anm. 2.

Bevor wir jedoch zu den Bestrebungen übergehen, welche die Zurückdrängung der österreichischen Herrschaft im Auge hatten, mag es noch am Platze sein, das Vogtrecht in der Grafschaft Lags mit demjenigen des Johann von Vaz zu vergleichen. Der Verwalter des Vogtrechtes in der Grafschaft Lags richtete über Diebe und Frevel. Somit war der eigentliche Blutbann, welcher in dem Vazischen Vogtrechte umschrieben ist und etwa in kürzester Fassung auf « Diebe und Mannschlacht » sich bezog [1]), dort ausgeschlossen. Ferner wird in dem Statut für die Grafschaft Lags nach Imperialen gerechnet, im Vazischen Statut dagegen nach maylischer Währung, ohne dass jedoch, da der Imperial gleich zwei Pfund Maylisch gilt, eine Uebereinstimmung in den Beträgen herzustellen ist. Im Vazischen Statut wird die Vogtgebühr nicht ausgesetzt, während im Lagsischen ausschliesslich von dieser die Rede ist, und anderseits der Antheil des Bischofs und der Stadt unerwähnt bleibt, obschon die Mallstatt in Cur aufgezählt ist. Die im Lagsischen Statut festgesetzten Bussen betreffen ausschliesslich die Freien [1]). Es frägt sich demnach: wer hat die Gerichtsbarkeit über die Freien und deren Frevel durch Ungenossenehen u. s. w. an die Herrschaft von Oesterreich übertragen? Das Aktenstück, auf welchem die Kenntniss des ganzen Verhältnisses beruht — offenbar Fragment — spricht von einem Reichslehen, bestehend aus der Burg Lagenberg mit der Hofstatt darunter, auf welcher zu St. Gallen Dult ein Jahrmarkt abgehalten wurde. Allein ein Burglehen schloss noch keineswegs die hohe Gerichtsbarkeit in sich. Somit müsste eine Uebertragung durch die Freien selbst angenommen werden. Aber auch dann bleibt die Frage übrig: wer übertrug die Grafschaftsrechte unter dem Flimserwalde mit der Mallstatt Cur an die Herrschaft von Oesterreich? That diess Bischof Sifrid, oder wer sonst? Da keinerlei Beneficien

[1]) Excepto furto et homicidio, vgl. Cod. dipl. I, Nr. 286; «ohne Dieb und Mannschlacht», l. c. Nr. 47.

[2]) L. c. II, Nr. 11.

erwähnt sind, welche der Herrschaft unter dem Flimserwalde zugestanden wären, so genügt wohl die einfache Erwähnung der Mallstatt zu Cur unter der Burg als Sitz eines Landgerichtes kaum, um zur Annahme einer wirklichen Ausübung grafschaftlicher Rechte durch die Herrschaft von Oesterreich in Cur zu gelangen.

Bei der Unbestimmtheit, welche dem Schriftstück schon vermöge des mangelnden Datums anhaftet, mag man wohl berechtigt sein, diese österreichischen Herrschaftsrechte nur als einen vorübergehenden Versuch zu betrachten, der in Kurzem während der langen Thronstreitigkeiten Ludwig's aufgegeben werden musste. Schon gegen Mitte des Jahrhunderts, 1342, erscheinen die Freien von Lags in dem Theilungsbriefe zwischen den Gebrüdern Hartmann und Rudolf von Werdenberg in dem Antheile des letztern, und zwar allem Anscheine nach als Zugebrachtes seiner Mutter Ursula, der Tochter des Donatus von Vaz [1]). Demnach steht zu vermuthen, dass Sifrid, um die Pfandschaft gegen die Angriffe des Hauses Vaz behaupten zu können, einen Vertrag mit der Herrschaft von Oesterreich geschlossen hatte, vermöge dessen letztere die Ausübung der Vogtei übernahm, und eben desshalb die Bussen nicht mehr nach Curerwährung, sondern in Reichswährung ansetzte. Unter diesem Gesichtspunkte bleibt das Schriftstück immerhin ein schätzenswerther Beitrag zur Kenntniss der Fäden, welche die ersten Habsburger zur Befestigung ihrer Hausmacht im Alpenlande bedurften.

Bischof Sifrid war schon 1310 von der Verwaltung der Diöcese zurückgetreten und überliess dieselbe seinem Dompropst, dem Grafen Rudolf von Montfort, den er zu seinem Generalvikar ernannte [2]). Letzterer, seit 1318 zum Bischofe von Constanz erwählt, behielt die Stelle eines Generalvikars auch nach dem Tode Sifrid's, der erst 1321 erfolgte, bei. Die nähern

---

[1]) Kind, Curräat. Urkunden. Hier Beilage Nr. 3.

[2]) Cod. II, Nr. 220.

Gründe, welche nun nach Sifrid's Ableben zu jenen verwüstenden Fehden führten, unter denen auch Cur selbst nach der Weise jener Zeiten schwer zu leiden hatte, sind im Einzelnen nicht näher bekannt.

Muthmasslich handelte es sich hiebei wenigstens theilweise um die Vogteirechte. Die Gründe hiefür liegen theils in dem Umstande, dass nach Donat's Ableben Karl IV. Sorge trug, dem Hochstifte den Besitz der Vogtei Cur in verstärktem Masse zu sichern, indem er den Pfandschilling um 300 Mark erhöhte[1]), theils in den Abkommnissen, die die Gräfin Ursula von Werdenberg mit dem Hochstifte vereinbarte.

Es kann nicht dieses Ortes sein, die unfruchtbaren Kämpfe, welche die letzten Zeiten des Vazischen Hauses in seinem erblichen Gegensatze zum Hochstift erfüllten, hier näher zu behandeln. Doch mag neben der bekannten Fabel von der diabolischen Grausamkeit, deren sich nach der Ueberlieferung des Johann von Winterthur Donatus bedient haben soll, wenigstens darauf verwiesen werden, in welchem Lichte überhaupt das Vazische Haus von den Geistlichen jener Zeit betrachtet und beurtheilt wurde.

P. Goswin schreibt in seiner Marienberger Chronik[2]), als Auszug aus einem Missale: « cum dominus Waltherus de Vaz, pater illius de Vaz, qui tanta mala ecclesiae Curiensi fecit, litem habuit cum dominis advocatis de Matsch, tum idem Dominus villam Schuls concremavit, et de illa concrematione simul nostra ecclesia memorata incinerata fuit, et intravit armata manu in vallem Matz eadem via, de quibus multa essent dicenda »[3]). Von einem Arnold von Vaz, vermuthlich Kastvogt zu Marienberg um's Jahr 1280 (bei Mohr unbekannt), wird erwähnt, dass er bei der Zufuhr des Weines die bessern Fässer für sich nahm

---

[1]) Cod. III, Nr. 38.

[2]) Ausgabe von P. Basil Schwitzer 1880, pag. 83.

[3]) Von dieser Fehde ist bei Eichhorn nichts erwähnt, ebenso wenig bei Ladurner, Geschichte der Grafen von Matsch.

und nur die schlechtere Qualität für das Kloster passiren liess [1]).

Bischof Ulrich V., seit 1334, unterhandelte nun 1338 mit den Erben des Freiherrn Donatus. Kunigunde, die Gräfin von Toggenburg, verzichtete bei diesem Anlasse auf die Pfänder, welche ihr Vater von Bischof Johann, Ulrich's Vorgänger, erhalten hatte, sowie auf die Ansprache an dem gebrochenen Thurm Spinninöle. Dagegen erhielt sie die Burg Winegg und unter Vorbehalt einer nähern Untersuchung das Thal Davos.

Ursula verzichtete ebenso auf die Pfänder und den Thurm Spinninöle, wogegen sie die Grafschaft Schams mit Rheinwald und Bärenburg, die Vogtei in Stussavien, und den Hof zu Tumils mit dem Kirchensatze, die Burg Ortenstein und das Thal Schanfigg zu Lehen empfing, und unter Vorbehalt näherer Untersuchung den Hof zu Vaz mit dem Kirchensatze. Damit hoffte Bischof Ulrich die Abfindung mit den Erben Donat's erreicht zu haben, namentlich die Entfernung derselben aus unmittelbarster Nähe.

Durch königliche Gunst wurde aber dem Bischofe noch eine besondere Erweiterung seines Vogtrechtes zu Theil, indem ihm der Gerichtsstab über alle in Cur oder andern Bestandtheilen des Gotteshauses eingewanderten Personen verliehen wurde, und letztere demnach von auswärtigen Gerichtsbännen (nachjagenden Halsherren) befreit wurden. Da überdiess gleichzeitig mit der Erhöhung des Pfandschillings dem Bischof auch das Ungelt [2]) zugestanden wurde, so erhellt zumal aus dem Erwerbe dieses Regals, wie sehr es dem Hochstift daran gelegen war, seine Rechtsame namentlich in der Stadt selbst zu erweitern, und das Erworbene möglichst zusammen zu fassen. Die Reichsvogtei blieb übrigens auch jetzt noch als alleinstehend in besonderm Ansehen, und durfte nicht als in der übrigen Gerichtsbarkeit in Oberrätien inbegriffen betrachtet werden [3]). « Wir

---

[1]) L. c., p. 120.
[2]) L. c. II, Nr. 329. 336.
[3]) L. c. III, Nr. 40.

geben ouch dem vorgenannten Gotzhus und Byschoffen alles welteliche Gericht, und Stock und Galgen in den vorgeschribenen Zilen, on allein das Gericht, das ze unserm und des heiligen Richs Vogty gehört zu Chur».

In das Innere der vogtgerichtlichen Stellung lässt uns erstmals ein Fragment im bischöflichen Archive hineinblicken [1]. Demnach war während Friedrich II. von Nenzing Bischof zu Cur war, in den Jahren um 1380 ein Claus von Rinfelden Vogt zu Cur. Da er am März-Landgericht offenlich zu Gerichte sass, verlangte der Proveid Gaudenz von Canal eine Erläuterung über das ihm und seinen Eidschwörern zustehende Strafrecht, ob nämlich er der Hofrichter (Proveid) bei erwiesenen Vergehen (per Manifest) ohne Weiterzug an den Rath zu büssen berechtigt sei. Werkmeister und Rath sprachen das Berufungsrecht an. Der Vogt sollte also diesen Kompetenzstreit erledigen.

Bei Vogtgericht wurden drei Zeichen geläutet bis zur Ankunft der Eidschwörer von Zizers, Masans, Malix und Maladers. Das Vogtgericht währte jeweilen drei Tage, und dem Vogte lag diese Zeit über der Unterhalt des Schreibers und der Waibel ob. Die Vogtsteuer der Burger betrug jährlich 16 Pfd. 16 Sch. maylisch, eine Satzung, über welche sich der Rath und die Eidschwörer vereinbart hatten. Aller Besitz innert der Ringmauer verjährte innert einer Frist von 12 Jahren, es wäre denn, dass der Ansprecher den Beweis durch Marksteine erbrächte. Ueber Entfremdung von Holz aus dem Besitze eines andern vereinbarte sich der Rath mit dem Vogte um die Busse von 1 Pfd. bylian (maylisch) dem Vogte, und ebensoviel der Stadt und dem Geschädigten. Der Werkmeister hatte das Pfandrecht für die Bussen, welche der Stadt und dem Geschädigten gebührten. Die Stadt gab zu dem Vogtgerichte sechs Eidschwörer und den Proveid, die andern sechs kamen von der Landschaft. Die bischöflichen Mayer hatten die Verpflichtung, zu Vogtgerichten je einen Waibel zu stellen, welche zu Vogtgericht bieten, und

[1] L. c. III, Nr. 138.

die Verbrecher drei Tage und drei Nächte zu bewachen hatten. Sie lieferten auch das Holz für den Galgen, dessen Aufrichtung dem Proveid oblag. Vor jedem Vogtgerichte musste der Proveid acht Tage lang die Strassen, Gassen, Wege und Waiden besuchen, und jede diesfällige Uebertretung zur Anzeige bringen.

Aus diesen Aufzeichnungen geht hervor, dass das Statutarrecht der Stadt hauptsächlich auf dem Wege des Ueberein-kommens zwischen dem Rathe und den Eidschwörern sich herausgebildet hatte, und auf demselben Wege weiter gebildet werden konnte. Was die Bussen betrifft, so hatte sich der Rath mit dem Vogte zu verständigen, ohne jedoch eine Verpflichtung zum Einzuge zu Gunsten des Vogtes zu tragen. Mit den Hinrichtungen war die Stadt als solche in keiner Weise befasst; nur die bischöflichen Mayer und der Hofrichter hatten hiebei bestimmte Obliegenheiten. Diese beiden, sowie der vom Kanzler bestellte Schreiber bildeten die Bedienung des Vogtgerichtes, und der bischöfliche Kanzler bezog hiefür eine Capitalschuld (d. h. ein Wergeld um Blut) nach seiner Auswahl.

In der Verfassungsgeschichte der Stadt Cur von Dr. v. Planta (1879) wird in's besondere die Zusammensetzung des Vogtgerichtes besprochen, und hiebei die Ansicht aufgestellt, dass das Vogtgericht in schweren Fällen neben den zwölf Eidschwörern auch aus den zwölf Rathsgliedern gebildet worden sei. Allein man sieht in diesem Falle nicht ein, wesshalb nur die Einholung der Eidschwörer von der Landschaft mit dreimaligem Geläute beurkundet wurde, und in der Stadtordnung über den Zuzug des Rathes nichts gesagt ist. Jene Ausnahme, die nur für spätere Verhältnisse ihre Richtigkeit hat, muss indess für die Zeit des Ursprungs der alten Stadtordnung um so mehr dahingestellt bleiben, als ja weder der Werkmeister noch der Rath bei Capitalstrafen irgendwie befasst waren.

Bei dem Aufschwunge indessen, den die Bürgerschaft im 14. Jahrhundert nahm, zeigten sich die königlichen Privilegien sehr wenig wirksam. Eben die Satzungen unter Friedrich II. beweisen es, dass der Rath mit neuen Ansprüchen gegenüber

der bischöflichen Hofgerichtsbarkeit aufzutreten begann, und die Bürger vor Bussungen auf blosse Anzeige hin (per audiu) zu schützen suchte. Ausserdem steht auch die gleichzeitige Gründung des bürgerlichen Hospitals, dem die Einkünfte des Rathhauses überwiesen wurden, als ein Beispiel da, dass man sich seiner Kraft bewusst wurde und nicht mehr ausschliesslich von dem Belieben der geistlichen Stiftungen abhängig sein wollte. An die Stelle des Feudaladels, der seine Kräfte in nutzlosen Fehden vergeudete, trat seit der Mitte des Jahrhunderts eine bürgerliche Gegnerschaft, die ihren Kern in der Stadt Cur hatte, und auch die bischöflichen Ministerialen auf ihre Seite zog. Hiefür spricht in's besondere die Verkommniss des Domkapitels mit den Ministerialen und den Bürgern von Cur, dass man während der Abwesenheit des Bischofs Peter keinen Vicar oder Pfleger annehmen werde, ohne gemeinschaftliche Zustimmung, und sich jeder diesfälligen Zumuthung, die mit Recht oder mit Gewalt gemacht werden wollte, gemeinschaftlich widersetzen werde (1367: vgl. Mohr C. dipl. III, Nr. 134). Solche Vorkehrungen waren veranlasst hauptsächlich durch die schweren Irrungen der Bischöfe mit den Herzogen von Oesterreich, in welche erstere nicht ohne eigne Verschuldung verwickelt waren. Gerade die lange Dauer dieser Irrungen war es, die zu einer festern Verbindung der Gerichtsgemeinden des Gotteshauses unter sich den richtigen Anstoss gab. So bildeten sich aus dem Bestreben, dem Besitzstande des Hochstiftes den nöthigen Schutz zu gewähren, die Landtage des Gotteshauses aus, denen wir seit der Zeit des Bischofs Peter begegnen, die allmählich auch zu einer schiedsrichterlichen Stellung zwischen dem Bischof und einzelnen Gliedern des Gotteshausverbandes berufen sein konnten.

Nachdem Bischof Hartmann II. aus den Grafen von Werdenberg, Vaduzer-Linie, in seiner schwierigen Lage gegenüber Oesterreich der Bürgerschaft zu Cur mancherlei Vergünstigungen gewährt hatte, unter anderm die Errichtung eines Kaufhauses, die Wahl eines Bürgermeisters, die Bestellung des Vogtes unter Mitberathung des Rathes u. s. w., versuchte es sein Nachfolger

Johann IV., wohl gestützt auf sein Burgrecht mit Zürich, diese Zugeständnisse wieder rückgängig zu machen, und hatte namentlich ohne Begrüssung der Bürgerschaft den Kunz von Randeck als Vogt bestellt. Die Erbitterung über dieses Verfahren hatte sich 1422 bis zum Sturm auf die Hofburg gesteigert. Hiebei war eben der vornehmste Streitpunkt, ob der Bischof ohne Einvernehmen mit Rath und Bürgerschaft nach Willkür vorgehen dürfe, oder nur mit deren Wissen und Willen, ob er also beliebig fremde Leute herbeiziehen könne, oder sich mehr oder weniger an die Einheimischen zu halten habe.

Diese und andere Fragen waren nun vor einem Schiedsgerichte zu behandeln, wozu die verburgrechtete Stadt Zürich vier Abgeordnete sandte, während die übrigen neun Beisitzer aus den Ministerialen der Gotteshausgemeinden genommen waren. Die Schiedsrichter erkannten [1]), dass der Bischof verpflichtet sei, die von Cur bei der Ernennung eines Vogtes zu begrüssen, und deren Willensmeinung einzuholen, und zwar wurde diese Festsetzung ausdrücklich als Bestätigung des Herkommens und Rechtes erklärt. Ausserdem wurde erkannt, dass bei Vogtgerichte anhängig gemachte Sachen auch vom Gerichte weggezogen werden können, « um darum Räthe zu nehmen, und zu haben, » d. h. sie vor dem Rathe zu schlichten, in dem Falle nämlich, sofern nicht ohnehin wichtige Sachen die Einberufung des Vogtgerichtes erforderlich machen; eine solche Vertagung habe aber immerhin nur bis zum nächsten Gerichtstage Gültigkeit. Auch hier begegnet man also einer gewissen Concurrenz des Rathes mit dem Vogtrechte. Für obiges Zugeständniss sollte dagegen der Rath fortan schuldig sein, in bussbaren Sachen dem Vogte zum Einzuge der Bussen behülflich zu sein. Da sich das Vogtrecht in's besondere auch auf die zugewanderten Leute bezog, so hatte das Schiedsgericht auch über den Fall der « haereditas jacens » zu entscheiden. Demnach sollten Werkmeister und Rath den Nachlass der ohne bekannte Erben

[1]) Eichhorn: Episcopatus Curiensis, Cod. probat. CXVIII.

in Cur verstorbenen Personen zu Handen nehmen, denselben aber dem Bischofe ausantworten, soferne sich nicht innert einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen berechtigte Erben einstellen. Dagegen solle der Bischof oder sein Vogt den Nachrichter ohne der Bürger Schaden halten.

Für künftige Fälle ähnlicher Irrungen wurde festgesetzt, dass sich beide Theile bei gemeinem Gotteshause nach bisherigem Herkommen Rechtes erholen mögen, also die Anrufung des Burgrechtes zu unterbleiben habe. Schon nach sechs Jahren trat der Fall unter der Führung eines Ulrich von Dux ein, dass die Bürgerschaft dem Bischof neuerdings Anlass zu klagen wegen des Vogtrechtes darbot. Auf einem Tage zu Tinzen wurden dann diese Beschwerden unter Bestätigung des frühern Spruches ausgetragen.

Dass nach so erbitterten Kämpfen, in denen eine ganze Reihe von Verfassungs- und Verwaltungsfragen zur Sprache kam, eine leicht erklärliche Spannung zurückblieb, erhellt namentlich daraus, dass die Bürgerschaft von ihrem Bürgermeister nicht mehr zurücktreten wollte, wie wohl sie mit dieser Frage vom Schiedsgericht an den König gewiesen war. Die Entwickelung der Handwerkerzünfte liess sich eben nicht mehr aufhalten. Brachte doch dieselbe im Innern der Bürgerschaft selbst einen Gegensatz hervor, da der Rath, so lange er nur aus den Quarten gezogen war und ausschliesslich den Grundbesitz vertrat, als eine bischöfliche Behörde gelten musste, während die Innungen ihr Hauptbestreben darauf richteten, Eintritt in den Rath zu erlangen. Das Wahrzeichen dieser Forderung war eben der Bürgermeister, und man wartete eben nur eine günstige Gelegenheit ab, um die Sache am königlichen Hoflager zum Entscheide zu bringen.

Diese Gelegenheit erschien jedoch erst im Geleite einer schweren Heimsuchung. Im Jahre 1464 wurde die Stadt, damals noch aus hölzernen Häusern bestehend, ein Raub der Flammen. Mit Ausnahme des bischöflichen Hofes und einiger weniger seitlich gelegener Mayerhöfe und des Nicolaiklosters war

das Städtlein ein rauchender Schutthaufe. Beide Stadtkirchen waren ebenfalls zu Boden gesunken. Die Herstellung der grossentheils dem Domkapitel gehörigen Häuser lag den damit auf Grundzins belehnten Bewohnern ob; und die entstandene Verlegenheit war daher drückend. Zwar konnten nicht ohne Mühe erleichternde Abkommnisse mit dem Domkapitel abgeschlossen werden, und von Zürich war ein Anleihen von 20,000 fl. erhältlich. Doch der Wiederaufbau der Wohnungen genügte nur dann, wenn zugleich ein neues Leben in den gesellschaftlichen Ordnungen des Gemeinwesens Raum fand.

Man wendete sich also an Kaiser Friedrich III., von dessen Gewogenheit für die Burgerstädte alles Gute erhofft werden durfte. In der That erlangten jetzt die schon so lange angestrebten Neuordnungen im städtischen Haushalte die reichsrechtliche Bekräftigung. Die Zunftverfassung der Handwerksmeister mit einem Bürgermeister an der Spitze wurde zugestanden. Ebenso auch das Kaufhaus zur Hebung des Verkehrs. Vor allem aber gestattete Friedrich der Bürgerschaft die einzig dem Reiche vorbehaltene Ablösung der Vogtei während der nächstfolgenden sechszehn Jahre um den unter Albrecht und Carl IV. darauf geschlagenen Pfandschilling von 700 Mark, und unter dem Vorbehalte der Rückkehr des Lösungsrechtes an das Reich nach Ablauf der angenommenen Frist[1]).

Das Mandat ist ausgestellt zu Neustadt am Erichstage nach St. Jakobstag. Es enthält aber keinerlei Bestimmungen, aus welchen hervorgeht, in welchem Umfange die Vogtei von der Bürgerschaft fortan übernommen werden könne. Nach Massgabe des früher erwähnten Mandats des Freiherrn Johann von Vaz würde anzunehmen sein, dass die neue Verleihung der Vogtei im Sinne einer Ablösung des Pfandtitels, theils in der Ernennung des Vogtes durch die bürgerlichen Behörden, theils in der Zuwendung der bisher dem Bischof zuständigen Hälfte aller Bussen und Wergelds oder Compositionsgelder an die Bürgerschaft be-

---

[1]) Kind, Currät. Urkunden. Hier Beilage Nr. 4.

standen hätte. Allein aus einer Anzahl im Stadtarchive befindlicher gerichtlichen Urtheile gerade aus dieser Periode bis zum Jahre 1489 geht gegentheils hervor, dass die vogtgerichtlichen Urtheile auch im Namen des Bischofs und unter dessen Mitwirkung erlassen wurden, wesshalb er ebenfalls siegelte. Hieraus muss geschlossen werden, dass dem Bischofe sein Bussenantheil nicht kann entzogen gewesen sein, und die Stadt wohl eher auf die Gebühren des Vogtes neben ihrem sonstigen Halbtheil angewiesen war. Ohnehin erscheint beachtenswerth, dass jenes Vazische Mandat über curisches Vogtrecht eben in dieser Zeit, wie die Handschrift unwidersprechlich darthut, hervorgezogen wurde. Unter welchen Gesichtspunkten diese Vorführung eines alten Mandates erfolgte, ist nicht mehr darzuthun. Jedenfalls hat man es schon aus dem Umstande, dass das Mandat von Burgermeister und Rath spricht, nicht mit einer unbedingt treuen Uebertragung zu thun, selbst wenn der Fall einer Uebersetzung als der wahrscheinlichere angenommen werden will. Ein Werkmeister, dem lediglich der Unterhalt von Strassen, Brücken u. s. w. oblag, konnte im Lateinischen unmöglich als consul bezeichnet werden.

In der Noth der Zeiten, die der Bürgerschaft so vielfache Aufgaben überbürdeten, konnte dieselbe innerhalb der anberaumten Frist von 16 Jahren nicht dazu gelangen, den Pfandschilling aufzubringen. Der Bischof nahm sofort an, mit dem Ablauf der Frist trete der frühere Zustand der Vogtei wieder ein, die Ablösungsbefugniss der Bürgerschaft sei verwirkt. Als die Bürgerschaft gleichwohl, um ihre Rechte dem Bischofe gegenüber aufrecht zu halten, dem Bischofe den Pfandschilling anbot, verweigerte Ortlieb von Brandis dessen Annahme und eröffnete hiemit eine Reihe von Streitigkeiten, die bis zum Ausbruche des Schwabenkrieges unter seinem Nachfolger nicht zur Beruhigung gelangten. Die Bürgerschaft ihrerseits machte geltend, dass dem Hochstift in dem kaiserlichen Mandate keinerlei Anspruch auf Wiederlösung der Vogtei eingeräumt war, folglich ihr eigenes Ablösungsrecht so lange im Werthe bleibe, bis das

Reich selber seine bessern Rechte geltend mache. Die 16 Jahre wollte sie nicht als einen peremptorischen Termin zu Gunsten des Hochstiftes ausgelegt wissen, man schritt daher dazu, den vom Bischof verweigerten Pfandschilling, bestehend in achthundert Gulden rheinisch in Gold bei der Stadt Feldkirch zu hinterlegen. Aus dem hierüber noch vorhandenen notarialischen Akte ergibt sich, dass der Rath von Feldkirch Bedenken trug, gegenüber dem Diöcesanbischofe die Hinterlage anzunehmen, Beat Custer aber, ein nachmaliger Bürgermeister, hierauf den Betrag auf einen Tisch ausschüttete und sich hierüber vom Notar eine Bescheinigung ausstellen liess (9. März 1481). Der zweite Schritt war, eine Abordnung nach Wien zu senden, um persönliches Gehör bei Friedrich zu erlangen und Befehle an den Bischof zu erwirken, damit derselbe von seinem Widerstande zurücktrete. Es waren die drei Rathsglieder Jos am Rin, Hans Sekler und Hans Loher, deren noch vorhandenem Reisebericht wir Folgendes entnehmen: von Hall, von wo aus sie bis Wien die Wasserstrasse benutzten, schrieben sie am Palmsonntage nach Hause. Vergebens hatten sie in Innspruk gesucht, sich die Verwendung des Herzogs Sigmund zu erwirken, da er erklärt hatte, die ganze Angelegenheit sei ihm unbekannt. Am Montag in der Osterwoche langten sie in Wien an, und erhielten Donnerstags darauf ihre erste Audienz in der Hofburg. Ihre Bitte ging dahin, der Kaiser solle den Bischof zur Annahme des Pfandschillings verhalten, und die Burger zu der Vogtei kommen lassen, sie dabei schützen und schirmen, damit dem heiligen Reich die Vogtei nicht abgenommen werde, und Cur nicht aus einer Stadt des Reiches eine eigene oder bischöfliche Stadt werde.

Die Gesandten mussten indess die Wahrnehmung machen, dass der Bischof ihnen bereits zuvorgekommen war, seine Sache den kaiserlichen Räthen vorgelegt hatte. Nicht wenig beunruhigt wurden sie auch über die grossen Sporteln, welche in Aussicht stunden. « Der Schreiber wolle den Brief nicht dahinnen lassen um 4—6hundert rheinischer Gulden, und ist durch ihn die Vogtey gross geschätzt, und noch wird an dem kayser-

lichen Hof. Harumb syent wir in grosser irr und betrübt nit unbillich von der armen Stadt wegen. — Sollten wir dabei behalten werden, ungern stand wir ab, schon des spottz und künftig trangs wegen. — Uns langt an und ist wahr, dass unser Herr von Cur hert antribt, und sin sach übt mit Fürderung grosser Herren Schenkungen, damit er die Sach in sinem fürnemen behalten müg».

Sonach verlangten die Rathsherren, dass ihnen, um den Umtrieben des Bischofs wirksam zu begegnen, auf erstes Verlangen noch 300 Gulden nach Lindau zur Verfügung gestellt werden. Gross war auch so ihre Besorgniss wegen ungünstigen Ausgangs der Angelegenheit. «So angst ist uns — schreiben sie — dass wir mit anhabender Uebung Tag und Nacht nit vil gedenken an unser Wib und Kind, oder ander unser Husshab». Noch Mittwoch nach Pfingsten befanden sie sich in Wien. Sie haben, wie aus ihrem Schreiben von diesem Tage hervorgeht, «gar vil Kurzwil mit Nachlaufen, darin sie nit feyern». Wegen des drohenden Türkenkrieges fand die kaiserliche Kanzlei eben keine Zeit, sich mit der curischen Vogtei zu befassen. Doch berichten sie, dass auf eben erwähnten Tag beide Theile sollen verhört werden, wenn die Glocke sieben schlägt. Auch so durften sie aber noch nicht auf baldige Beendigung ihrer Sendung hoffen. «Man lat jederman das geld hie verzeren, und von ainer tür an die ander klopfen als arm lüt». Der letzte Brief ist vom 26. Juni. Allem nach konnte die Sache in Wien nicht gehörig erledigt werden; aus der ganzen Haltung der Gesandtschaft geht aber hervor, dass man in der Ablösung der Vogtei aus der Hand des Bischofs das allerhöchste Interesse der Stadt erblickte. Die Gefahr lag so nahe, dass der Bischof die Bürgerschaft gänzlich unter seine Botmässigkeit zu bringen beabsichtige. Man schlug daher nunmehr einen andern Weg ein: durch einheimische Schiedsgerichte hoffte man den Bischof zur Annahme des Pfandschillings und Aushändigung der Besitztitel über die Pfandschaft zu nöthigen.

Am Mittwoch nach Bartholomäi 1483[1]) kam ein erster Schiedspruch zu Stande, der allerdings die Sache nur wenig förderte. Mitglieder des Schiedsgerichtes waren Graf Jörg von Werdenberg, Herr zu Ortenstein, Heinrich Göldlin, Ritter und Burgermeister zu Zürich, Wilhelm von Lumerins, Landrichter des Obern Bundes sammt den Boten vom Obern Bund, Nicolas Beeli, Vogt zu Belfort mit den Boten der Gerichte. Somit blieb in Abweichung der Satzung vom Jahre 1422 diessmal Gemeines Gotteshaus ganz ausgeschlossen von der Verhandlung. Der Schiedspruch stellte darauf ab, dass das Mandat über Ablösbarkeit der Vogtei am kaiserlichen Hofe zu erläutern sei, und den Parteien zu dem Ende ein kurzer Termin bis Martini zur Anhebung des Rechtsganges gestellt. Der Termin blieb unbenutzt; daher wurde am Donnerstag nach Simon und Judæ diessmal ohne Mitwirkung von Zürich, aber unter Beizug von Probst und Capitel, ein neuer Abscheid erlassen[2]), in welchem zur Vermeidung der vor einem Reichsgerichte ergehenden Kosten die III Bünde als zur gütlichen Schlichtung der obwaltenden Anstände berufen, bezeichnet wurden; immerhin sollte den Parteien der Rechtsanzug unverwehrt bleiben.

Auf diesem Punkte blieben die Dinge nun wieder fünf volle Jahre. Weder der Bischof noch die Bürgerschaft dachten an Nachgeben; dennoch fürchteten beide die Kosten eines richterlichen Entscheides. Die Unzufriedenheit und die Erbitterung in der Bürgerschaft steigerte sich mittlerweile von Jahr zu Jahr, und der Bischof hatte allen Grund, einen ähnlichen Ausbruch zu besorgen, wie er zu Anfang des Jahrhunderts stattgefunden hatte, einen Aufruhr, der die schlimmsten Dinge voraussehen liess. Unter so bedrohlichen Umständen legten sich Landrichter und gemeine Räthe der III Bünde unter Berufung auf die frühern Abscheide und zur Abwendung besorglicher Bewegungen

---

[1]) Kind, Curräl. Urkunden. Hier Beilage Nr. 5.

[2]) L. c. Beilage Nr. 6.

noch einmal in's Mittel, Dinstag nach St. Andreastag 1488 [1]). Bei dieser Dazwischenkunft wurde die Drohung angeschlossen, dass man den ungehorsamen Theil zum Rechte nöthigen werde. Ohne Zweifel war aber die Befugniss der III Bünde zu rechtsgültiger Entscheidung in obschwebender Sache nicht von beiden Parteien zugegeben. Namentlich dem Bischofe mochte es bedenklich erscheinen, diese Bundesgewalten, welche eine gewisse Entfremdung vom Reichsverbande wenigstens vorbereiteten, anzuerkennen. Als daher Friedrich III. im Frühling das Jahres 1489 nach Innspruk kam, wurde dieser Anlass benutzt, um des langen Haders Ende herbeizuführen. In der That gab Friedrich jetzt am 10. März 1489 [2]) eine Erläuterung seines Mandates, durch welche hauptsächlich den Ansprüchen des Bischofs Rechnung getragen wurde. Wie aus diesem Mandate nun mit der nöthigen Bestimmtheit zu entnehmen ist, handelte es sich um die Zubehörden der Vogtei Cur. Die vier Dörfer der Herrschaft Aspermont gehörten bisanhin allerdings in die Vogtei Cur und besetzten das Vogtgericht jeweilen mit drei Eidschwörern. Friedrich bewilligte jetzt, dass die Stadt nur die Ausübung des Vogtrechtes über ihre Bürger ablösen könne, nicht aber auch die Vogtrechte in der Herrschaft Aspermont, woselbst der Bischof erhebliche Grundherrlichkeits- und Territorialgerichtsbarkeit besass. Ebenso schloss Friedrich sowohl den Zoll zu Cur, als auch die Besetzung der Hofämter von dem Vogtrechte in der Stadt Cur aus. Andrerseits sollte aber der Bischof den Pfandschilling nicht höher veranschlagen, als derselbe bisher berechnet war; auch solle hinsichtlich der vier Dörfer der Bürgerschaft der Beweis vorbehalten bleiben, dass dieselben als Bestandtheile der Vogtei Cur zum Reiche gehören, und demnach in der Ablösbarkeit zu Handen des Reiches mitinbegriffen seien. Gleichzeitig mit diesem Mandat wurde der Stadt das Recht der Ablösung für ihr eigenes Gebiet in einem besondern Erlasse ge-

---

[1]) L. c. Beilage Nr. 7.
[2]) L. c. Beilage Nr. 8.

öffnet, und Freiherr Ludwig von Brandis beauftragt, im Namen des Kaisers auf nächsten Georgitag die Anlobung der Stadt für das gewonnene Vogtrecht entgegenzunehmen.

In Ausführung dieser Verordnungen ging nun das bisher im Vogtrechte beobachtete Condominium zu Ende. Der Bischof sorgte in der Herrschaft Aspermont für eine eigene Hochgerichtsstätte, und unter Mitwirkung des Abtes von Disentis, des Freiherrn Peter von Höwen, des Landvogts von Sargans Fridli Artenhuser und der Ammänner von Disentis und Davos wurde zu St. Marcitag[1]) eine Grenzscheide, die sogenannte «Blutmarch», welche noch heute anerkannt ist, zwischen Cur und der Herrschaft Aspermont abgesteckt. — Ebenso wurde von den gleichen Spruchleuten der Betrag des Pfandschillings endgültig auf 700 Pfund Pfennig gleich 700 Gulden rheinisch festgestellt, wonach die Stadt von ihrem in Veldkirch geleisteten Depositum 100 fl. zurückbeziehen konnte.

Dennoch waren auch hiemit noch nicht alle Streitigkeiten ausgeglichen. Ortlieb Brandis war im Jahre 1491 gestorben. Sein Nachfolger, Heinrich von Hewen, betrachtete die mit so viel Mühe und Kampf erzielten Zugeständnisse seines Vorgängers als bloss persönliche, die ihn nicht verbinden, und erhob neue Anstände über die Regalien, namentlich über das Geleitsrecht, sodann auch über Vischentz und Wildpann. Die vom Bischofe in Anspruch genommene Ausübung des Geleitsrechtes zum und vom Vogtgerichte konnte in einer Weise stattfinden, die der Gerichtshegung wesentlich Eintrag that, wenn der Bischof bereits verurtheilten Personen sein Geleite ungeschmälert zukommen liess, und sie so dem Richter entzog. Am Donnerstag vor Mariæ Geburt 1492[2]) waren daher die III Bünde neuerdings in der Lage vermittelnd einzuschreiten. Sie tagten diessmal aus eigner Machtvollkommenheit, ohne dass irgend welche Zuzüge von Aussen, wie noch das vorige Mal mitwirkten. Es liegt so-

---

[1]) L. c. Beilage Nr. 9.

[2]) L. c. Beilage Nr. 10.

mit in der fortschreitenden Entwicklung dieser Dinge zugleich die deutliche Entwicklung des Ansehens der III Bünde. Nach vielen vergeblichen Vermittlungsversuchen wurde letztlich mit Urtheil erkannt, der Bischof habe zwar das Geleite zu und von der Stadt zu geben, doch der Stadt vorbehalten, was zu dem Malefizgericht gehört. Der Bischof dürfe desshalb an Personen, denen die Stadt verboten sei, sei es um ehrliche oder unehrliche Sachen, kein Geleit ertheilen, und müsse schon ertheiltes auf erste Anzeige hin widerrufen, Vischenz und Wildpann gehöre zwar dem Bischof, die Bestrafung der Frevler sei aber Sache der Amtleute.

Der Regierungsantritt Maximilian's 1495 verschaffte dem Bischof eine günstige Gelegenheit, bei Hofe die Erlaubniss zu Wiedereinlösung der Vogtei zu erlangen. Das Edikt wurde in Worms am 18. Juli ausgestellt, und brachte in Cur eine nicht geringe Bestürzung hervor. Allein Maximilian sah sich doch genöthigt, seine Uebereilung wieder gut zu machen und das Edikt zu widerrufen, als die Stadt ihren reichsrechtlichen Titel auf den Besitz der Vogtei am Hofe unter Vorweis ihrer Briefe geltend machte. Um so mehr verlangte der Rath nun seinerseits dem misslungenen Anschlage gegenüber seine Stellung zum Reiche und zum Bischofe auch äusserlich hervortreten zu lassen. Bis anhin führte nur der bischöfliche Kanzler den Reichsadler in seinem Siegel. Von jetzt an sollte der Reichsadler auf den Thoren der Stadt, auf ihren Pannern und Siegeln angebracht werden, und dagegen der Steinbock, das Zeichen der bischöflichen Gerichtsbarkeit, aus den Thürmen, die das Wappen der Stadt darstellen, verschwinden. Auch diese Frage, vor Maximilian's Entscheidung gebracht, wurde damit erledigt, dass der Stadt zwar die Aufnahme des Reichsadlers über dem Mittelthurm gestattet wurde, jedoch nicht die Weglassung des Steinbockes. In dieser Form ist das Wappen der Stadt auf dem ältesten Stadtbuch, welches mit 1489 beginnt, auf dem Titelblatte angebracht.

Hiemit war die Sache für einstweilen erledigt. Als jedoch zu Ende des Jahrhunderts die Spannung zum Reiche in der

Eidgenossenschaft immer höher stieg, erliessen die III Bünde in einem Abscheide vom Silvesterabend 1498 [1]), also unmittelbar vor Ausbruch des Tirolerkrieges, an die Stadt die Erklärung, dass sie ihren Anspruch auf Reichsangehörigkeit als unpassend fallen lassen solle, und sich halten möge wie andere Gotteshausleute. In der That reimte sich diese reichsfreundliche Haltung nicht mehr recht, nachdem man bereits in ein kriegerisches Bündniss mit den VII alten Orten sich eingelassen hatte, und sogar der Widerstand des Bischofs beseitigt war.

Was nun die Stellung des Steinbockes im Stadtwappen betrifft, so ist zu bemerken, dass nach Mohr Cod. dipl. II Nr. 11 die Burgerschaft schon 1282 ein eigenes Siegel führte, welches im bischöflichen Archive noch in einem Abdrucke vorhanden sein soll. Nach der Zeichnung, welche A. H. v. Sprecher in den Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft von Zürich lieferte, enthielt jenes Wappen in einem dreiseitigen Schilde nur die drei Thürme ohne das Emblem des Steinbockes. Auf dem seit 1386 urkundlich im Gebrauche befindlichen Siegelstempel, welcher noch vorhanden ist und die Inschrift «S. civium civitatis Curensis» trägt, findet sich der Steinbock bereits angebracht [2]). Hieraus mag geschlossen werden, dass das bischöfliche Emblem eben in Folge der an das Hochstift übergegangenen pfandschaftlichen Vogteirechte dem Wappen beigefügt wurde. Und obgleich sich die Stadt 1475 bereits im Besitze ihres Anrechtes auf Lösung der Vogtei befand, wurde auf dem seit 1466 [3]) in Ge-

---

[1]) L. c. Beilage Nr. 11.

[2]) A. H. Sprecher ist somit sehr im Irrthum, wenn er die Entstehung dieses Stempels in's Jahr 1503 versetzt, offenbar, weil ihm kein früherer Abdruck zu Gesichte kam.

[3]) Sprecher l. c. erwähnt einen Abdruck vom Jahre 1466. Hieraus ist mit aller Bestimmtheit zu schliessen, dass das grosse Siegel zur Ausfertigung der Reversalien für die kaiserlichen Privilegien angefertigt wurde. Seine Legende ist in Fractur ausgeführt, während der Stempel von 1386 Capitalschrift führt.

brauch gesetzten grossen Stadtsiegel die seit dem 14. Jahrhundert in Uebung gekommene Form des Siegels beibehalten, und blieb fortbestehen bis auf die jetzige Zeit, obschon sich das Verhältniss des Hochstiftes zur Stadt vollständig umgekehrt hat.

BEILAGEN.

Aus dem XI. Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Jahrgang 1881: «Currätische Urkunden, zusammengestellt von Chr. Kind».

1.

Mandat des Vogts zu Cur über das Vogtrecht daselbst, 1297.

(Bischöfliches Archiv: Abschrift von einer Hand der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts.)

Wir Johannes von Vatz Vogt zu Chur an des Künigs statt sind zu rat worden mit unsern fründen und dienstlüten und mit ganzem willen unsers herren Bischof Bertholds zu Chur und siner dienstlüten, und ouch mit dem burgermaister rat zuo Chur und gemainlich mit den burgern allen, wan so gros laster und schade hie zu Chur ist geschechen in kurtzen ziten, so setzend wir uff und gebiettent an des Künigs statt, wo man oder wib wirt erschlagen inenthalb dem gerichte, wirt der gefangen, der es getan hat, so ist enthum gericht an das werd bar gen bar; entrünett aber er, so sol er uss der statt und usser dem gerichte sin jar und tag, er sie gast oder burger, es sie dann, daz sin die statt zu rechter not bedurff.

Anm. der Red. Die historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden würde sich ungleich grösseren Dank der Geschichtsfreunde erwerben, wenn sie diese «Fortsetzung von Mohr's Codex diplomaticus» in den Buchhandel bringen und nicht in der «Beilage zum Jahresberichte» verbergen würde.

Das sol ein burgermaister und ein rat von Chur uff den aid erkennen, so er der statt geschworn hat. Und doch e er in die statt käme, so sol er dem bischoff richten zehen pfund bylyen, und der statt zehen pfund bylyen, und den vögten ira recht, und hüt er sich darnach yend mer, und wirt kain geschraig von den fründen ab im, denn richtet man als man ze rechte sol und vorgeschriben stat. — Darnach setzent wir uff und gebüttent das, wirt ainer wund von dem andern, wirt der gefangen, der den schaden hat getan, und ist die wund sorgsam, so sol man in gehalten, untz daz der wund man oder wib geniesset oder stirbett, und stirpt er, so hört bar gen bar, geniesset er aber, so sol er den artzet lonen, und fünf pfund bylyen geben dem der den schaden hat erliten, und sol damit zwüschent inen beiden verricht sin, doch sol er bessern dem bischoff fünf pfund bylion, der statt als vil und den vögten ira recht. Und wa er die buoss nit git oder vergelten mag, so hat er die hand verloren, und sol damit menglichem gerichtet sin. Entrünnet er aber, so sol er doch niemer in die statt komen, er richte denn die buoss voruss als es geschriben stat, und wirt aber darnach begriffen innerthalb der statt, so sol er doch richten als hievor geschriben stat, und in wes hus der schuldig entrinnet, daz gebieten wir uff zu brechen uud uff zu stossen, es wölle denn der da wirt ist, für in antwurten und bürgen geben, so ver als denn die schuld geschaffen ist. Ouch setzend wir uff an des Künigs statt, wa einer den andern sust mit blosser hand in zorns wise schlecht, der git dem byschoff x ß. bylyon, der stat als vil, und den vögten iro recht; zucket aber ainer messer oder swert über den andern, und wundet in in zorns wise und ane nottwer des libes, der sol allwegens erloubet sin, daz sich der man schirme wamit er mag. Der so messer oder swert zucket, der sol richten dem bischoff zehen schilling bylyen, der statt als vil, und den vögten iro recht. Ueber buoben und bübinen stat kain gericht, es wär denn daz sy mit gewaffneter hand ainandren schlugint, so richt man denn als hienach geschriben stat. Und wa ain buob oder ain bös wib mit worten oder mit werken dem biderben misshandelt, wa sich der richet ane mit gewaffneter hand, da gehört kain gericht über, und sol das stan uff des biderben aid, daz es der bös verschult hab mit worten old mit werken. Den mörder sol man radbrechen, wirt er hie verurtailt an offen gericht, den strassenräuber enthopten, wirt er hie verurtailt an offen gericht; ainen dieb, wirt er mit der diebstal gefangen, und ist die diebstal nit me denn sechs bylyon und x ß. bylyon und was darob, den sol man henkon, und wa die diebstal minder ist, dem sol man ain or abschneiden, und wirt anders ergriffen mit dem zeichen, ist es denn nit eins henken wert, so sol man im das ander abschneiden: wirt aber ainer zum dritten mal ergriffen, wie lützel er gestoln hat, so sol man in henken. Item ain ketzer sol man brennen,

werdent sy verurtailt an offen gericht; ainen verräter vierdentailen, wird er verurtailt an offen gericht. Und ist das ain man oder wib, ob sy burger oder gest, unsern herren, sin lieb muoter Maryen oder die lieben hailigen schelt, wurt er sy überzüget an offen gericht, so sol er ain halb march geben an die statt: mag er es nit han, so sol der burgermaister und rat den gewalt han, daz sy im die statt verbiettent; kumpt er aber in jars frist in die statt, so sol man im die zungen ussschniden.

Ueber diss obgeschriben gesetzt stät ze behalten, hant gesworen wir der vogt an des Künigs statt, burgermaister und rat und gemainlich die burger all mit unsers herren des bischoffs willen und wyssen. So gebieten wir der vogt an des künigs statt, wirt ein geschray von deheiner schlecht sach, welcher burger nit zuloft und hilffet vachen, und tun als denn geschaffen ist, der ist voruss mainaid, und darzu sol er bessern dem bischoff ein halb march, der statt ain halb march und den vögten ain halb march. Ist daz man das uff in bewären mag über diss obgeschriben schuld, sol ain burgermaister und rat nemen zwain die des ratz syent, die söllent bürgen empfahen und pfanden indert ainem manot, und die pfänder gehalten, und den andern manot die pfand verkouffen und die pfennig empfelhen und tuon an die statt dahin, daz der bischoff und die statt zuo tuond empfehlent, oder sust des iren gewiss syent. Darüber git man denselben zwainen yettwederen ain mark von des bischoffs tail aine, und von der statt aine, und dem schriber VI ß, von des bischoffs tail II, von der statt II und von der vogtyen II ß. Diss geschach do man zalt von gottes geburt zwölf hundert siben und nünzig jar an sant Andrestag uff der burg vor dem nüwen münster unser Frowen. und darnach zu ainer bestättnuss, so henkent wir her Johans von Vaz Vogt zuo Chur unser aigen insigel an disen brieff an des Künigs statt, und wir der burgermeister und der rat, und die burger gemainlich all unsre statt insigel darzuo an denselben brieff zu ainer stätung yemer mer eweglich zuo halten alle vorgeschribne ding.

2.

(Auf der Rückseite von 1, von der gleichen Hand.)

In der jarzal Cristi tusend und drü und fünfzig jar an s. Jacobs aubent habent wir Dietmarus von gotz gnaden bischoff ze Chur und von gewaltz wegen unsers herren des künigs berüfft den burgermaister und den rat und gantze gemaind der statt Chur von groser notturfft und unfüg wegen, so zuo Chur in der statt beschicht, und an des künigs statt mit inen uffgesetzt, wer den andern libloss macht zuo Chur an unsern gerichten, ob sient man oder wib, da sol man bar gen bar richten an alle

gnad, und wirt er nit ergriffen, so hat er dennoch ains herrn hulde verlorn und die grossen buss vervallen das ist LX mark ye VIII ℔ meilisch für ein mark zu rechnen, und da gehörent XX mark ainem herren, XX mark der statt und XX mark den vögten, und wa man den ergrifft, der ainen libloss machet in unserm gericht, wer der ist man oder wib, in dem Jar, III wochen und III tagen an ains herren hulde, da richt man bar gen bar, als ob er ergriffen wäre, da er den todschlag getan hat.

3.

Theilungsurkunde zwischen den Grafen Hartmann und Rudolf von Werdenberg. 1342.

(Original im bischöflichen Archiv.)

Wir Ulrich von Gottes gnaden Bischof ze Cur, und wir Grave Albrecht von Werdenberch, Appt Herman von Pfäferz, Appt Ulrich von Salmanswiller, und Her Friederich von Riet ritter verjehen und tugen kunt allen den, die disen gegenwürtigen brief ansehent, oder hörent lesen, daz wir die edel Heren Graf Hartmann und Graf Rudolf von Werdenberch Heren zu Saneganz mit ain andren bericht hant, und ir guot getailet, als hienach geschriben stat, und alz si ez an uns gesetzet hant.

Bi dem ersten, daz Graf Hartman sol ze tail werden Vadutz die burch und waz darzuo gehöret, Blumenegge die burch, und Ruozedaz (sic), und waz darzuo gehöret, swaz enend Ryns ist, es si aigen oder lehen, Vadutz halb, und in Walgow an lüt und an guot, gesuochtz und ungesuochtz, untz an die Langvelt, es sige pfand, lehen oder aigen, das sol vallen in Graf Hartmans taile, und Hainrich der Schulthaiz von Saneganz mit lib und guotte. Sich sol ouch grave Hartman verzichen aller der ansprach, die er hat oder gehan möcht an dem guot, daz Grafen Ruodolfs worden ist, oder werden mag ze sinem wibe, und sol alle die brief wider geben, die er darumb hett. — So ist diz der tail, daz Graven Rudolfs sol werden, Sanaganz burch und stat und waz darzuo höret, und die vogty ze Phäferz und waz darzuo höret, die Frigen ze Lax, und mit namen, waz ime ze sinem wip worden ist, oder werden mag, und was disent Ryns ist, Sanaganz halb, lüt und guot, aigen, lehen und phand, gesuochtz und ungesuochtz, ane Hainrich den schulthaizen von Saneganz mit lib und mit guot daz sol Graven Hartman beliben. — Ez sol ouch Grave Ruodolf alle die gülte gelten, da si schuldig sint uff den hüttigen tag, ane die gülte darumb phender gesetzet sint, die sol jederman lösen alz si in sinem tail gelegen sint, sich sol ouch Graf Hartman hüten vor aller phandung bi dem aid als er

geswom hat, recht ob ez sin aigen gült wäre ane alle geverde. Swo aber er der gült schadhaft wurde, da sol in Grave Ruodolf unschadhaft machen. Si sont ouch, waz man inen gelten sol, gemainlich mit ainandern in nemen und tailen. Und wär daz man darumb phenden muoz, daz sol ainer mit des andern rat phanten, aber da ainer ane des andern rat, wurd er des schadhaft, den schaden soll er ainig han. Aber die gült des Heren von Maygelan sol Graven Hartmans ainig sin, und sol im Graf Ruodolf dazuo nit beholfen sin. Ez sol ouch enweder den andern sines guotes enterben dur muotwillen bi dem aide alz si gesworen hant, ez wäre denne, ob si liberben gewunnent oder heten. Wir Graf Hartmann und Graf Ruodolf die vorgenanten verjehen offentlich an disem brief, daz das vorgenant tail, und waz davor geschriben stat, mit unserm guoten willen beschehen ist, und lobent mit guten trüwen und bi den aiden, so wir darunter gesworn hant stät ze haben den vorgenanten tail und waz davor geschriben ist. Und wir der vorgenant Graf Hartman verzihen uns aller der Ansprach so wir haben oder gehan möchten an dem guot unserz vorgenanten bruoders wip.

Und ze ainem waren urkund und vesterunge aller dirre vorgeschriben dinge so henken wir baide unsern insigel an disen brief, der geben ist ze Saneganz in der stat, do man zalt von Christus geburtte drüzehn hundert jar darnach in dem zway und vierzigsten jare an dem Firtag nach ingendem Maigen.

4.

Mandat König Friedrich's III. über Einlösung der Vogtei des Reiches zu Cur durch die Bürgerschaft. 1464.

(Original im Stadtarchiv.)

Wir Friderich von Gottes Gnaden Römischer Keyser etc. etc. bekennen, dass wir unnsern und des Reichs lieben getrewen Burgermaister Rate Burgern und Gemeinde der Statt zu Chur vergonnet und erlaubt haben, vergonnen und erlauben in auch von Romischer Kayserlicher Macht, in krafft ditz briefs, daz sy unser und des Reichs Vogtey zu Chur mit iren rechten und zugehörung, so yetz der erwürdig Ortolff Bischoff zu Chur unser Fürste und lieber andächtiger innhaben, und weilent seinen vorfarn bischoven zu Chur von unsern vorfarn am Reich verpfendet sein sol, umb den pfantschilling, dafür die gemelt Vogtey verpfandt und versatzt ist, und nach laut der pfantbriefe darüber gegeben, an sich und die gemelt statt ledigen und lösen, und die alsdann umb denselben pfantschilling und

nach laut der pfantbrief von unsern vorfarn am Reich darüber ausgegangen, von uns und dem heiligen Reiche in pfandsweise inhaben nutzen und niessen sollen und mugen von allermeniclich ungehindert. Und haben in auch darzu die sonnder gnad getan, daz wir und unser nachkomen am Reiche die gemelt Vogtey von in und irn nachkomen inner sechszehn jarn den negsten nach datum ditz briefs nit ledigen noch lösen, sonder die mit allen iren rechten und gerechtikeiten bey iren handen und gewaltsam steen und bleiben lassen wellen. Doch nach den obgemelten sechtzehn jaren uns und unsern nachkomen am Reich die wiederlosung darinn allzeit vorbehalten, und sunst an unsern rechten und gerechtikeiten unvergriffenlich und unschedlich.

Mit urkunt ditz briefs versigelt mit unseren keyserlichen anhangenden insigel.

Geben zu der Newenstatt am Erichtag nach Sant Jacobstag im snit nach Christi geburde vierzehenhundert im vierundsechtzigsten, unser Reiche des romischen, im fünf und zweintzigsten, des Keyserthumbs im dreyzehenden, und des hungrischen im sechsten jaren.

5.

Richtungsbrief im Streite zwischen Bischof und Stadt um die Lösung der Reichsvogtei Cur. 1483.

(Original im Stadtarchiv.)

Wir Jörg Grauf von Wärdenberg und Sangans, her zuo Ortenstein, und Heinrich Göldlin ritter burgermeister zu Zürich mit sampt dem lantrichter und den botten vom Obern Pundt und den Gerichten, von unsern hern und obern mit vollem gewalt gesant, bekennent vergähent und tuond kundt aller menlichem mit disem briefe, als von der spänn stöss und zwietracht wägen, so sich gehalten habent zwischen dem hochwürdigen Fürsten und hern hern Ortlieb Byschoff zuo Chur unserm gnädigen Hern an ainem, und den fürsichtigen wysen Burgermeister Raut und Comun der statt Chur unsern guoten fründen und trüwen pundsgnossen anderstails, anlässende den bruch des hohen gerichtz, darumb wir sy gütlich tugenlich mit baider tail wissen und willen vertädingt haben zu recht uff unsern aller gnädigsten hern den romischen Kaiser, das sy also der obigen ir stös und spänn halb am selben ende vor der Kayserlichen maiestat von ein andern rächt nämen und gäben söllen und mugen, trülich und ungefarlich, und söllend ouch sölich rächt bys uff Sant Martis tag nächstkomende anheben an länger verziehen.

Und diss zuo warem urkunde so habent wir obgenant Graff Jörg von Wärdenberg und Sangans, und ich Hainrich Göldlin ritter und burgermeister zu Zürich, und ich Wilhelm von Lumerins, der zit Landrichter im Obern Pund, und ich Nicolaus Bely, der zit Vogt zuo Bellfort yettlicher sin aigen insigel für uns als tädingslüte, und der andern tädingslüten ernstlicher pett willen, doch uns und unsern erben an schaden gehenkt an disen brief, der geben ist an der Mittwuch nach Sant Bartlomeustag des hailigen Zwölffbotten im jar gezalt nach Cristi unsers lieben hern geburde vierzehn hundert achtzig und dry jar.

6.

Regest des zweiten Richtungsbriefes. 1483.

(Original im Stadtarchiv.)

Graf Jörg von Werdenberg, Domprobst und Capitel, auch die Sendboten vom obern Bund und den Gerichten tädigen in Abänderung des Abscheids vom 24. August zur Vermeidung der vor dem Reichsgerichte ergehenden Kosten den Streit zwischen Bischof und Stadt Chur um die Lösung des Vogtrechtes mit Folgendem. Die Streitparteien sollen sich vertragen, und bei Auftauchen neuer Streitfragen ihre Sachen vorerst an die drei Bünde bringen zu gütlicher Verrichtung, jedoch ganz unschädlich allen ihren Gerechtigkeiten. Welche Partei dagegen das Recht anziehen will, soll dem andern drei Monate voraus den Streit verkünden.

7.

Regest des Mandats der drei Bünde im Streite 1488.

(Original im Stadtarchiv.)

Landrichter und gemeine Räthe der III Bünde zu Chur versammelt befehlen in den Streitigkeiten des Bischofs und der Stadt Chur, dass die frühern Abscheide, wonach diese Sache vor den III Bünden zu berechten sei, bestätigt seien. Da jedoch neuerdings besorgliche Bewegungen wahrgenommen werden, die Aufruhr befürchten lassen, sollen die frühern Tädungen in Kraft bleiben. Wenn aber Erläuterung derselben erforderlich sei, solle man sich an die frühern Schiedsleute wenden, auch wenn die eine Streitpartei sich dess nicht begnügen wolle, und sie Rechtens nicht entbehren möchte, sich dem Rechtsspruche unterwerfen. Andernfalls würden

die andern Bünde (d. h. der obere Bund und der Bund der Gerichte) den ungehorsamen Theil bei geschwornen Eiden zum Rechte nöthigen, und dem gehorsamen Theil zu Recht beholfen sein. Sigler Herkules von Capal jetzt Vogt in Lungnez.

8.

Mandat Kaiser Friedrich's III. 1489.

(Original im Stadtarchiv.)

Wir Friderich von Gottes Gnaden römischer Keyser etc. etc. bekennen offenlich mit disem Brif und tuon kund aller menigklich: Als wir vor kurz verschinen zeitten den ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeister und Rate der Stadt Chur gegönnet und erlaubt haben, die vogtey daselb mit sampt den vier Dörffern nemlich Fatz, Ygis, Trimis und Zützers, auch den zol und das Amman Vitzthumb und Propheten Amt[1]) in der gemelten statt umb den pfanndtschilling, darumb die von weiland unnsern vorfarn am Reiche römischen Keysern und Künigen dem Stifft zuo Chur verpfenndt sein sollen, an sich zu lösen, innhaltz unnser brief darüber ausgegangen. Das der erwürdig Ortlieb Bischof zuo Chur unnser Fürst und lieber andächtiger für uns kumen ist, und uns in gegenwürtigkeit der obgemelten von Chur vollmechtigen pottschafft ettlicher gerechtigkeit, so er und sein Stifft an den obberürten dörffern, zoll und emptern aussgeschiden der gemelten Vogtey und des gerichts darzuo gehörende lang zeit her gehept und gebrauchet haben sullen bericht, darauf wir als römischer Keyser gesetzt und geordnet haben, setzen und orden auch von Römischer Keyserlicher macht wissentlich in krafft diss briefs, das derselb unser Fürst und sein Stifft zuo Chur bey den obberürten dörffern zoll und amptern wie sein vordern und er von alter her gewesen, beleiben, und diser zeit nit schuldig sein sullen, den genanten von Chur ferrer losung stat zuo tuond, dann allein der vogteyen mit dem gericht, und was nach altem herkumen inner und ausserhalb der Stat Chur ungeverlich dartzuogehöret, und zwischen beiden obberürten partheyen auf unnser verwilligung gütlichen erfunden, oder durch uns oder unnser nachkumen am Reiche erklert wirdet, umb den werde des geltz darumb dem Stifft die von unnsern vorfarn am Reiche verpfenndt, und In her nachmals von gnaden wegen darauf geslagen ist, und nit höher, das auch das so von gnaden wegen darauf geslagen ist, durch in nit höher gesetzt werde

---

[1]) Richtiger Proveidenampt. Der Proveid war der eigentliche Hofrichter und führte dem Vogte die Eidschwörer zu seinem Gerichte zu.

dann wie der werd in unnser vorfarn pfanndtbrief lautter gemelt und aussgedruckt wirdet. Und ob wir oder unnser nachkumen am Reiche hinfür durch die von Chur oder in ander wege erkunden und das warlichen an den tag bringen, das die oberürten dörffer zöll und aempter eins oder mer unns und dem heiligen Reich zuogehören, und unnser Fürst und sein Stifft Chur deren on unnser sunder und new verwilligung rechtlich nit gebrauchen sull noch müg, wellen wir unns und dem heiligen Reiche sölich unnser gerechtigkeit hierinne vorbehalten und mit diser unnser ordnung und satzung daran nichtz verwilligt noch vergeben haben in dhein weise alles getrewlich und ungeverlich.

9.

Regest der Aufstellung der Mark zwischen Cur und den vier Dörfern. 1489.

Johannes Abt zu Tisenntis Benedikten Ordens, Peter von Hewen Frigher, Fridlin Arttennhuser der zeit lanndtvogt in Sanganserland, Ragett Saphoya Amman zu Tisenntis und Jacob Hug Amman zu Tafaus als Tädings und Spruchleute urtheilen von wegen der Zwietracht zwischen Bischof, Domkapitel und gemeinem Gotteshaus Chur einerseits, und den Burgermeister klein une grossen Räthen zu Chur anderntheils, nachdem beide Parteien den Entscheid compromittirt haben, dass die vier Dörfer zu Zützers, Ygis, Undervatz und Trimmis sollen nun hinfüro bei der Stifft zu Chur mit den hohen Gerichten zu ewigen Zeiten bleiben, und die gebrauchen bis an die Marken, welche die Schiedsrichter gesetzt haben. «Die erst ist also zu merken, dass wir ain grosse Aich mit einem Krütz bezaichnett habent, die stat von Chur uss wert der gemureten Letzi und dem staininen pild entzwüschen, und daselbs unter dem wäg; von der selben aich der schnur nach uff nutz zu obrist in den Berg, und abwert desglich der schnure nach ouch in den Rin.»

Was die Losung des Pfandschillings anlangt, so besitze die Stifft drei Pfandbriefe, erstlich einen um dreihundert mark, acht ℔ mailisch für ein mark zu rechnen, zweitens einen der dreihundert mark anzeigt, und dabei der dritte brief auch hundert Mark meldet, welche zwei letzte briefe aber Mark silber berühren, demnach wurde gesprochen, dass die Stadt Chur die Vogtey um 700 ℔ Pfennig Churer Währung lösen möge. Der Kosten halber wurde jeder Streitpartei die ihrigen belastet. Demnach habe die Stifft der Stadt Chur einhundert rheinische Gulden zurückzuerstatten.

Sigler der Abt, auch Namens des Ammanns von Tisenntis, der Freiherr Peter von Hewen, der Landvogt von Sargans und der Ammann von Davos.

10.

Regest des Abschiedes gemeiner drei Bünde über Streitigkeiten wegen Gebiet, Vischeutz und Wildbann. 1492.

(Original im Stadtarchiv.)

Die drei Bünde sprechen mit Urtheil nach vielen vergeblichen Vermittlungsversuchen, der Bischof habe das Geleit zu geben zu und von der Stadt, doch letzterer verbehalten, was zu dem Gericht der Vogtei zu Chur gehört, was dem «Maliviz» zugehört, oder wem die von Chur die Stadt verboten haben um ehrliche oder unehrliche Sachen, darum soll der Bischof kein Geleit zu geben haben, und wenn er jemand unwissender Weise Geleit gegeben hätte, so mit dem Maliviz zu strafen wäre, soll er auf erste Anzeige das Geleit zurückziehen. Der Vischenz und des Wildbann halber solle der Bischof bei dem alten Herkomen geschützt werden. Der Fischer, welcher an Enden oder zu Zeiten oder mit Gezeug, so er von Recht nicht fischen sollte, desgleichen die Jäger, welche sich «auch arbeiten mit trülen oder geschütz» wider Recht, sollen den Vögten oder Amtleuten, welchen das Strafrecht disfalls zusteht, angezeigt werden, und diesselben verpflichtet sein, unverzogenlich die Strafe auszufällen.

Sigler: Hans Ruedi Landrichter im Obern Bund, Jacob Hug, Ammann auf Thafas.

11.

Regest von 1498.

Ratsfründe der III Bünde zu Ilanz mit vollem Gewalt versammelt verordnen, dass die von Chur sich nicht anders halten sollen dann andere freie Gotteshausleute, und abstehen ein Reichsstatt zu sein, es wäre dann, dass die Königliche Majestät sie diesfalls begünstigen würde.

Sigler Hans Brunold Landrichter, Hans von Medels Ammann zu Disentis auch für Obersaxen, Hans von Marmels Vogt zu Fürstenau, Wolf Ort Vogt zu Mayenfeld.



GESCHICHTE

DER

HABSBURGISCHEN VOGTSTEUERN.

VON

P. SCHWEIZER.



Das moderne Steuerwesen lässt sich im Allgemeinen mit dem mittelalterlichen nicht wohl vergleichen, weil sowohl die Geld- und Vermögensverhältnisse als die Grundsätze der Besteuerung ganz andere geworden sind. Nur wenige einzelne Arten von Steuern haben sich aus dem Mittelalter in neuere Zeiten herab verirrt und bieten, wenn auch auf den Aussterbeetat gesetzt, der Vergleichung einen Anhaltspunkt. Das beste Gesammtbild der verschiedenartigen Steuern und Abgaben des Mittelalters gibt das habsburgische Urbar, welches auf König Albrecht's Befehl in den Jahren 1281 bis 1311 ausgearbeitet wurde [1]). Diese unvergleichliche Quelle für Rechts- und Finanzgeschichte enthält nicht bloss wie andere Urbarien weltlicher und geistlicher Herrschaften Zinse des Grundherren von verliehenen Eigengütern, sondern in Folge der verschiedenartigen Stellungen der Habsburger auch die Abgaben und Steuern der Freien an den Landgrafen, der Gotteshausleute an den Kastvogt und die Einkünfte von öffentlichen Gerichten, Zöllen und andern Hoheitsrechten. Bei aller Neigung der Dynastie, den verschiedenen Klassen der ihr untergebenen Bevölkerung gegenüber öffentliche und private Rechte zu verschmelzen, lässt das nur für die Verwaltung bestimmte Urbar in seiner ausführlichen Aufzählung der verschiedenen Einkünfte eine Unterscheidung der-

---

[1]) Zuerst wurde ein Bruchstück betreffend den Aargau edirt von Herrgott: Genealogia gentis Habsburgicae II, p. 566; dann vollständig von Pfeiffer: «Das habsburgisch österreichische Urbarbuch, in der Bibliothek des Stuttgarter litterar. Vereins 1850.

selben viel leichter zu, als das wenige Decennien ältere, aber viel kürzere fragmentarische Urbar der Grafen von Kyburg[1]).

Jene privat- und lehensrechtlichen Grundzinse mögen hier unberücksichtigt bleiben; nur die auf öffentlichem Rechte beruhenden Steuern sollen erörtert werden: das Vogtrecht und die Vogtsteuer. Das Vogt r e c h t ist eine unveränderliche Abgabe von bestimmten Gütern, die in den meisten Gegenden vorwiegend aus Naturalien besteht, Kernen, Haber, Hühnern, Eiern und Nüssen, nur zum kleinsten Theil und ursprünglich wohl nur ersatzweise aus Geld. Die Vogt s t e u e r ist überall reine Geldleistung, die ohne Rücksicht auf den Grundbesitz persönlich von zu diesem Zwecke gebildeten Genossenschaften entrichtet wird. Den veränderlichen Betrag bestimmt die Herrschaft nach allgemein politischen Bedürfnissen und erhöht ihn zuweilen bedeutend[2]). Der Ursprung beider Steuern ist dunkel. Erstere wird als Militärpflichtersatz erklärt, letztere entweder aus willkürlicher Belastung von Seiten der mehr in Privatherrschaft übergehenden Grafschaften[3]) oder aus ursprünglichen Beden abgeleitet, welche allmälig zur gewohnheitsmässigen Verpflichtung geworden wären[4]). Bezahlt wurden die Vogt s t e u e r n von allen Bevölkerungsklassen, von den Freien an den Landgrafen, von den Eigenen an die Herrschaft und von Gotteshausleuten an den Kastvogt. Das durchweg eigene Ländchen «Eigen» be-

---

[1]) Nach einer Copie aus dem 15. Jahrhundert herausgegeben von G. von Wyss im Archiv für Schweizergeschichte XII, p. 147.

[2]) Nach Friedrich von Wyss, dessen Abhandlung, «Die freien Leute» in der Zeitschrift für schweiz. Recht XVIII, ich überhaupt die Anregung zu dieser Untersuchung verdanke.

[3]) So Friedrich v. Wyss p. 126.

[4]) Eichhorn § 306; Zeumer: Die deutschen Städtesteuern p. 5 ff.; Waitz: Verfassungsgeschichte VIII, p. 394 ff.; diese Erklärung wird unter stützt durch ein Beispiel aus dem habsburgischen Urbar p. 160, wonach die Erhöhung der Steuer auch damals noch durch Bitte der Vögte erfolgte: «dieselbe stiure (zu Lenzburg) ist von bette des vogtes höher getriben».

zahlte sie ebenso wie die Gegenden, in welchen Habsburg gar kein Eigengut besass, Grüningen, Regensberg und Graubünden. Das Vogtrecht dagegen betraf die Eigenleute gar nicht, da sie einen ihm ähnlichen Grundzins leisteten; es war in erster Linie eine Leistung der Freien, dann der Gotteshausleute an den Inhaber der Vogtei [1]).

Freie Bauern mit Freigerichten haben sich nicht allein in den Waldstätten, sondern auch in andern habsburgischen Gebieten erhalten, nur mehr zerstreut und vereinzelt als dort. Was den jetzigen Kanton Zürich betrifft, sassen Freie namentlich in den kleinsten Ortschaften der habsburgischen Verwaltungs-

---

[1]) Nach Friedr. v. Wyss; der von ihm aufgestellte Grundsatz, dass kein Eigener Vogtrecht entrichtet, ist so richtig, dass die von ihm p. 124 Note zugegebenen Ausnahmen sämmtlich auf Missverständniss zu beruhen scheinen. In der Stelle Urbar p. 78 gehört die einzige «Huobe», welche Vogtrecht bezahlt, offenbar nicht zu den Eigengütern, welche alle Zins geben, ihre Steuer wird nur aus Verwaltungsgründen zugleich mit diesem bezogen. — p. 104. Das Eigen zu Schöfflisdorf, «das eines êrbern mannes ist», gehört eben diesem selbst und nicht der Herrschaft. — p. 164. Die Eigenleute zu Büttikon, welche das Besthaupt geben, sind zu unterscheiden von den Freien, welche Vogtrecht geben. — p. 168. Die 15 (nach Orig. in Bern, nicht 40 wie Pfeiffer hat!) Schupposen zu Egliswil, die der Leute eigen sind, geben so gut Vogtrecht als «der Kilchen Wideme». — Ebenso p. 169 die zu Seengen. — p. 197. Das Vogtrecht bezahlende Gut zu Pluwelikon wird streng unterschieden von dem der Herrschaft eignen Hof Hitzkirch. — p. 207. Zu Fehraltorf werden Freie und Vogtleute unterschieden; doch sind jedenfalls in den letztern nicht Eigenleute zu sehen (auch Zöpfl, D. Rechtsgesch. II, p. 103 u. 164, erklärt es für irrthümlich, die Vogteileute ohne Unterschied für Unfreie zu halten). — p. 213. Das Gut zu Adlikon und die Güter zu Ruoswile werden nirgends als Eigen der Herrschaft bezeichnet, und das «eigen ze Balbe» kann als Eigen der Leute erklärt werden. Ebenso p. 210 Güter zu Gutoltswile, p. 212 der hof zu Kindhusen, «der der liute eigen ist». — p. 231 werden die eigenen Güter und die Vogtei bestimmt unterschieden und die zusammengefasste Summe der Abgaben gar nicht als Vogtrecht bezeichnet. — p. 235. Zu Andelfingen geben freie und vogtbare Eigen Vogtrecht und werden eben desshalb von allen Eigengütern der Herrschaft unterschieden.

ämter Grüningen und Kyburg, Ortschaften, die dem Namen nach aus einzelnen Höfen entstanden zu sein scheinen, als: Izikon, Binzikon, Ottikon, Bertschikon, Dändlikon, Hombrechtikon, Uessikon, Gossau, Fischenthal, Esslingen, Maur und Egg, dann Erikon, Schalchen, Brünggen, Nesswyl, Madetswil, Tagelschwangen und Eidberg. Gar keine Freien sassen in den Aemtern Embrach und Kloten, sehr wenige in Regensberg; wohl aber bestand das Freiamt eigentlich nur aus der Gesammtheit der in der jetzt so genannten Gegend zerstreuten Freien.

Die Freien standen im Gericht und öffentlichen Leistungen unmittelbar unter dem Landgrafen. In dieser Stellung bezogen die Habsburger die Vogtsteuern und das Vogtrecht von allen Freien im Aargau, Zürichgau, Thurgau und Graubünden. Mit Ausnahme Graubünden's, wo sie wirklich nur die Grafschaft hatten, nahmen die Habsburger in all' diesen Gegenden auch noch eine andere staatsrechtliche Stellung ein als Kirchenvögte, und zwar in zwei verschiedenen Arten. Eigentliche Kastvögte über die Klöster selbst und ihre gesammten Besitzungen waren sie von Anfang an über ihre eigne Gründung Muri, aus der Lenzburgischen Erbschaft über Säckingen und Beromünster, aus der Kyburgischen über Schännis und Ittingen, durch Benützung der königlichen Macht Rudolf's über Einsiedeln und Pfävers. Die zwei bedeutendsten Kastvogteien, welche Rudolf I. an's Reich gezogen hatte, brachte weder er noch sein Sohn Albrecht an das Haus Habsburg; sie behielten dieselben beim Reich und verpfändeten sie nur zeitweise an treue Anhänger, diejenige über das Hochstift Basel an Hartmann von Baldegg, die über St. Gallen an Ulrich von Ramswag. Auch die Kastvogtei über die Probstei Grossmünster und Abtei Fraumünster in Zürich behielt Rudolf in derselben Weise, wie schon Friedrich II., vereint mit der Vogtei über die Stadt als Reichsvogtei Zürich beim Reich[1]).

---

[1]) Vgl. Friedr. v. Wyss: Die Reichsvogtei Zürich, Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. XVII.

Hier lässt sich aber nachweisen, dass der König nur nominell Vogt war, und dass in Ermanglung eines wirklichen Gesammtkastvogtes die Ausübung der Vogteirechte, namentlich der finanziellen, in den verschiedenen Besitzungen der Kirchen an verschiedene Herren, denen sie am besten gelegen waren, verliehen wurde. Diese Zersplitterung hatte sich jedoch schon vor der habsburgischen Thronbesteigung entwickelt, so dass König Rudolf hieraus nicht mehr viel Nutzen für sein Haus ziehen konnte. Nur zur Behauptung der weit älteren Ansprüche auf die Reichsvogtei Uri war ihm die königliche Macht dienlich. Im Zürchergebiet hat nun die Kirchenvogtei Habsburg's vorwiegend diesen letztern Charakter einer Vogtei über einzelne Besitzungen von Kirchen, welche als solche unter Reichsvogtei stehen.

Aus der kyburgischen Erbschaft erhielt Graf Rudolf die Vogteirechte über die dem Grossmünster gehörigen Besitzungen in Schwamendingen und Bassersdorf, über die des Fraumünsters in Oerlikon, über die beider Kirchen in Seebach, Oberhausen, Wallisellen, Oberhasli, Stettbach, Dübendorf, Nassenwil und andern Orten des habsburgischen Verwaltungsamtes Kloten. Aber auch zahlreiche Besitzungen anderer nicht unter habsburgischer Kastvogtei stehender Klöster kamen auf dieselbe Weise unter habsburgische Vogtei: Güter des St. Martin-Klösterleins auf dem Zürichberg zu Opfikon, Rieden, Wallisellen, Höri, Ober- und Niederglatt, Wangen, Bassersdorf, Oberweningen; Güter der Nonnen im Selnau zu Oberhasli; des Zürcher Spitals zu Buchs; der Lazariterinnen im Gfenn zu Kloten; des toggenburgischen Klosters St. Johann zu Illnau und Baltenschwil; des schaffhausischen Klosters Allerheiligen zu Illnau und Volketschwil; des Klosters Kreuzlingen zu Ohringen und Trüllikon, des Klosters Rheinau zu Oerlingen, Niedermarthalen, Trüllikon, Mörlen, Wildispuch, Andelfingen.

Für den Bezug der Vogtsteuern können hieher auch die Lehen von Gotteshäusern gerechnet werden, deren Verhältniss gar nicht so sehr von diesen Vogteirechten über einzelne Kloster-

güter verschieden ist, wie der Ausdruck vermuthen liesse. Die Vogtei über Kirchengüter konnte auch verliehen werden, wie überhaupt jedes Recht, sei es vom Kaiser, sei es von der Kirche selbst. Das Haus Habsburg war nach dem Urbar Lehensträger der Bischöfe von Strassburg für das ganze, 1299 von Toggenburg gekaufte Amt Embrach; von Constanz für Güter zu Kloten, Sulz, Stadel, Reutlingen; des Klosters Reichenau zu Ossingen; namentlich aber des Klosters St. Gallen in zahlreichen Ortschaften der Herrschaften Regensberg und Grüningen; letztere war übrigens sammt Vogteirecht vom Abt an König Rudolf als Lehen verkauft. Auch von diesen Kirchenlehen bezogen die Habsburger Vogtsteuer und in der Regel auch Vogtrecht, nur dass letzteres etwa als Zins bezeichnet wird, da diese verliehenen Gotteshausleute allerdings den Eigenleuten näher standen.

Nach dieser Aufzählung der Vogtsteuerpflichtigen wäre nun zu fragen, welchen Einfluss die Habsburger auf die Vogtsteuer geübt haben. Hier bin ich zum ersten Mal zu einem kleinen Widerspruch gegen die bisher befolgte Autorität genöthigt[1]). Die Abhandlung über die freien Leute behauptet nämlich: neben dem alten Vogtrecht sei die Vogtsteuer erst von den Habsburgern neu eingeführt oder doch beträchtlich erhöht worden, und knüpft daran die Vermuthung, dass die Einführung dieser Steuer in den Waldstätten mit zum Aufstand beigetragen habe. Aus dem Urbar selbst lässt sich jedoch nachweisen, dass schon die Grafen von Toggenburg, von welchen König Albrecht 1299 das strassburgische Lehen, Amt Embrach, kaufte, daselbst eine Vogtsteuer von 16—20 Pfund bezogen, also auch schon von veränderlichem Charakter[2]). Bei den aargauischen Städten, die bis etwa 1273 den Kyburgern gehörten, wird eine schon

---

[1]) Friedr. von Wyss: Die freien Leute p. 25, Note 1 u. p. 126.

[2]) Urbar p. 116: «diu liute des amptes ze Emmerach hant gegeben under den herren von Toggenburg ze stiure bi dem meisten 20 Pfd., bi dem minsten 16 Pfd.»

ziemlich hohe, aber feste Steuer als alte Gewohnheit bezeichnet. Den schlagendsten Beweis liefert Rudolf's Privileg für Winterthur von 1264, worin garantirt wird, dass von der neuen Herrschaft nicht mehr als die Steuer von 100 Pfd. verlangt werden soll, welche bei einer Erbtheilung der Kyburger festgesetzt worden war [1]). Dem gegenüber kann es nicht in Betracht kommen, dass das fragmentarische Urbar der Grafen von Kyburg keine Vogtsteuer enthält; es mag deren Aufzeichnung nicht beabsichtigt haben oder nicht dazu gekommen sein, wie es auch die eben bezeugte Steuer Winterthur's nicht angibt [2]).

Vollkommen richtig ist dagegen die Annahme einer Erhöhung der Vogtsteuern durch Habsburg [3]), nur nicht, wie jene Combination mit dem Aufstand voraussetzt, erst unter Albrecht, sondern grösstentheils schon durch Rudolf. Winterthur wurde trotz seines Privilegiums von 100 auf 120—300 Pfd. hinaufgesetzt. Zu fühlen bekamen dies namentlich die aargauischen Städte Lenzburg, Aarau, Sursee, Sempach, welche Anna, die Erbtochter von Kyburg, und ihr Gemahl Eberhard von Habsburg-Laufenburg ca. 1273 an Rudolf und die ältere Linie Habsburg verkauften. Während hier das Vogtrecht des Habsburg-Urbars genau mit dem des Kyburgischen übereinstimmt, wurde die bisher «gesatzte», das heisst unveränderliche, altgewohnte Steuer zu einer veränderlichen gemacht und auf's doppelte bis dreifache hinaufgeschraubt. Von Aarau wurden statt 30 Pfd. altgewohnter Steuer 50—150 Pfd. bezogen; von Lenzburg statt 10 Pfd. alter Steuer 12—24 Pfd.; von Sursee statt 10 Mark

---

1) «Quia scimus predictam civitatem ratione divisionis super hereditate quorundam bonorum a nostris antecessoribus facte debere persolvere centum libras, decrevimus, quod . . . . non amplius dare debent»; Bluntschli, Rechtsgeschichte II, p. 373.

2) Allerdings betreffen beide Beispiele nur Eigenleute, und es möchte sich mit der Einschränkung auf Freie die Einführung durch Habsburg vielleicht doch vertheidigen lassen.

3) Diess bemerkt auch G. von Wyss in der Vorrede zum Urbar von Kyburg, Archiv XII, p. 154.

20½—28 Mark; von Sempach statt 10 Mark 11—25½ Mark. Das Urbar selbst führt diese Erhöhung auf die Zeit zurück, wo die Herrschaft begann, Land und Leute zu kaufen. Versteht man diess allgemein vom Beginn grosser Landerwerbungen Habsburg's, so ist sicher, dass nicht der Anfang allein, sondern auch der Höhepunkt dieser Bestrebungen trotz Tschudi[1]) eher in die Zeit Rudolf's fällt, der seine Aufgabe hierin so gründlich löste, dass den Söhnen fast nichts mehr zu thun übrig blieb. Um 1276 kaufte Rudolf die Herrschaft Grüningen für 2000 Mark, 1277 Freiburg im Uechtland, um 1290 Regensberg, Wollhausen, Rottenburg, Luzern, während zur Zeit der ausschliesslichen Herrschaft Albrecht's in unsern Landen nur die kleinen Herrschaften Embrach und Aarburg gekauft wurden und gerade für Embrach die von Toggenburg bezogene Steuer unverändert blieb. Bei der Opposition, die sich nach Rudolf's Tod der Herrschaft Albrecht's entgegenstellte, und bei seinen Bewerbungen um die Krone war Albrecht viel eher genöthigt, Gebiet und Steuereinkünfte zu verpfänden.

Als sich Albrecht zur Belagerung Zürichs rüstete im September 1292, musste er, um die Freiherrn und selbst die Ritter des Zürich- und Aargau zur Dienstleistung zu gewinnen, denselben bedeutende Summen von den Vogtsteuern zu Winterthur, Diessenhofen und Schwamendingen versetzen. Zehn solcher Verpfändungsurkunden sind in einem bis jetzt unbekannten Pfandrodel verzeichnet, welcher ein Gegenstück zu dem von Kopp edirten aargauischen Pfandrodel sich auf Zürcher und Thurgauer Gebiet bezieht[2]).

---

[1]) Chronicon Helvet. I, p. 222 ff.

[2]) Die Vermuthung, dass Albrecht 1301 auch die zürcherische Stadt Grüningen an Eberhard von Würtemberg verpfändet hätte, beruht auf einer Verwechslung mit der Reichsstadt und später würtembergischen Stadt Mark-Gröningen, einer Verwechslung, die freilich durch die Thatsache nahe gelegt wird, dass die Urkunden von 1316 über Lösung dieser Verpfändung im zürcherischen Staatsarchiv unter dem Titel Grüningen liegen und dahin kaum anders, als durch einen schon von der habsburgischen Verwaltung

Diese kleine Abschweifung sollte nur zeigen, dass Albrecht nicht als der vorzugsweise Vermehrer des Gebietes bezeichnet werden konnte. Muss man nun an Rudolf's Zeit denken und an die erste und weitaus grossartigste seiner Erwerbungen, jenen Kauf der aargauischen Städte von Anna von Kyburg, so drängt sich sofort noch eine andere Erklärung jener Stelle des Urbars auf, dass nämlich Sursee, Sempach etc. mehr steuern mussten, seit sie selbst von Rudolf gekauft worden, weil eben die habsburgischen Steuern höher waren als die kyburgischen.

Diese von Rudolf erhöhten Ansätze der Vogtsteuer sind im Ganzen noch massgebend für das unter Albrecht aufgenommene Urbar. Allerdings hatte auch Albrecht einmal an weitere Erhöhung gedacht und damit speziell die Gegenden des jetzigen Kantons Zürich beglücken wollen. Für alle diese Steuergenossenschaften wurde auf einmal gleichmässig etwa um's Jahr 1300 die Steuer ungefähr auf's Doppelte erhöht, so dass damals von den Herrschaften Kyburg, Winterthur, Kloten, Embrach, Grüningen, Regensberg und Frauenfeld statt 570—900 Pfd., in welchen Grenzen sich die Steuer bisher bewegt hatte, 1400 Pfd. bezogen wurden [1]). Diess geschah aber nur ein einziges Mal; dann wurde die Erhöhung aufgegeben und man kam wieder auf die bisherigen Ansätze zurück, sei es in Folge von Petitionen der Unterthanen, Vorstellungen der Amtleute oder eigner Einsicht der Herrschaft.

Das Urbar spricht diesen Verzicht für alle diese Gebiete in einer immer gleichlautenden Bemerkung aus, wovon hier nur ein Beispiel: « Die liute des dorfes Seebach hant gegeben ze stiure eines jares bi dem meisten 25 Pfd., bi dem minsten 22 Pfd. Si hant ouch gegeben 44 Pfd. eines jares ze stiure

im 14. Jahrhundert oder von den Eidgenossen bei Ausscheidung des zu Baden 1415 erbeuteten Gesammtarchives begangnen Irrthum gelangt sein können.

[1]) Diese Erhöhung erfolgte ausserdem nur noch in der Rechtung zu Einsiedeln.

und beschach das nie mer danne ze einem male unde mag ouch nicht mêr beschehen, wan die liute möhten es niht erliden» (p. 106).

Solche überall wiederkehrende Aeusserungen sind der beste Beweis, wie wenig bei Abfassung des Urbars vom Herrscher oder seinen Amtleuten eine Vermehrung der Steuern beabsichtigt war und wie wenig die Vermuthung gerechtfertigt ist, es sei die Aufnahme des Urbars in diesem Sinne eine Veranlassung zum Aufstand der Waldstätte gewesen und dieselbe aus diesem Grunde dort verhindert worden.

Die ihnen am nächsten liegenden Gebiete, welche das Urbar verzeichnet, zeigen am wenigsten Erhöhung: das Ursernthal hat noch eine unveränderliche Steuer von 10 Pfd., der Hof Gersau eine ebensolche von 13 Pfd. Vielmehr scheint das Urbar dazu bestimmt, eine historische Entwicklung der Steuern zu geben, die in letzter Zeit geltende Gewohnheit zu fixiren, auch gegen künftige und vergangene Erhöhungsgelüste, und Missverhältnisse der Steuerlasten aufzudecken[1]). Die Frage endlich, ob das Urbar, wenn auch nicht selbst eine Erhöhung enthaltend, doch eine solche durch Albrecht oder seine Söhne zur Folge gehabt haben könnte, muss sich am besten an Hand der folgenden Urbarien beantworten lassen.

Nun ist zwar eine so grossartige Arbeit, wie das albertinische Urbar, nie mehr unternommen worden, und auch von kleineren Urbarien aus dem vierzehnten Jahrhundert sind nur dürftige Fragmente erhalten. Doch lässt sich aus denselben die Frage des Bestimmtesten lösen.

Ein Papierrodel über die Steuern der Herren von Eppenstein, welche 1314—1331 Pfleger der Herrschaft Kyburg waren[2])

---

[1]) Diess hebt auch Pfeiffer hervor, Vorwort p. 8.

[2]) Nach Mittheilung von Herrn Zeller-Werdmüller. Vgl. auch Leu, Lexikon, der einen Hermann v. Eppenstein 1325 als Pfleger vom Herzog in der Grafschaft Kyburg anführt. Der Rodel des Zürcher Staatsarchivs

und einen Theil derselben zu Pfand besassen, also eine Aufzeichnung aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts, zeigt für einige Gemeinden oder Steuergenossenschaften des Amts Kyburg Steueransätze, die theils dem Maximum des albertinischen Urbars entsprechen, theils darunter bleiben. Ein Urbar von 1394 zeigt für die Aemter Kyburg, Winterthur und Kloten Ansätze, welche dem Minimum des Albertinums näher stehen, als dem Maximum. Noch weniger konnte das seiner Natur nach unveränderliche Vogtrecht eine Erhöhung erfahren. Die 40 Mütt Kernen von Kloten und 22 Mütt Kernen und 4 Malter Hafer vom dortigen Kelnhof, welche das albertinische Urbar verzeichnet, kehren noch in einer Verpfändungsurkunde des Herzogs Rudolf von 1359 wieder[1]).

Für die Beurtheilung des habsburgischen Steuersystemes, das also für die ganze habsburgische Periode ziemlich gleich blieb, muss es von grosser Wichtigkeit sein, zu untersuchen, wie sich ein ganz anders geartetes und regiertes Staatswesen, das in diesen Gegenden an Stelle der Habsburger trat, zu diesen Abgaben verhielt, ob die Obrigkeiten der Eidgenössischen Republiken, welche diese Gebiete an sich zogen, Veranlassung fanden, die unter den habsburgischen Fürsten bezogenen Steuern zu ermässigen, aufzuheben oder ein ganz anderes System einzuführen. Die Vermuthung, dass der Uebergang aus einem monarchisch-dynastischen in ein republikanisches Staatswesen die Lasten der Unterthanen erleichtert hätte, ist abzuweisen, sobald man sich erinnert, dass diese Gebiete meist durch Kauf oder Verpfändung an Zürich kamen und die betreffenden Summen eben nach Massgabe der Herrschaftseinkünfte bestimmt wurden. Demgemäss wurden die unter Habsburg in Kraft gestandenen Verhältnisse, Pflichten und Rechte, Steuern und Lasten von Zürich zur Grundlage seiner Herrschaftsrechte genommen.

---

beginnt: «So ist diss die stür in der ampt von Eppenstein». Akten, kleine Urbare.

[1]) Auszug im Urbar des Kappelerhofes von 1542.

Diess wäre kaum genau durchzuführen gewesen ohne Hülfe des albertinischen Urbars, welches immer noch die Hauptgrundlage für die Einkünfte der Herrschaft bildete. Da war es denn ein ausserordentlicher Glücksfall für die Eidgenossen, dass ihnen bei Eroberung der Feste Baden 1415 mit dem gesammten Archiv Oesterreichs für seine vordern Lande auch das Original des habsburgischen Urbars in die Hände fiel, sammt allen Rödeln, welche die Vorarbeiten oder Beilagen dazu bildeten. Das ganze Archiv wurde zunächst, wie es scheint ungetheilt, in den Wasserthurm zu Luzern gelegt[1]). Oesterreich, dessen Verwaltung das Urbar eben so unentbehrlich sein musste wie den Eidgenossen, erhob unaufhörliche Reclamationen. Schon 1424 verwendete sich König Sigismund für die Herzogin Katharina, dass man ihr die zu Baden gewesenen Urbarbücher, Register und Briefe, namentlich betreffend Elsass und Sundgau, herausgebe[2]).

Er wiederholte diese Aufforderung 1431 und 1435 mit der Motivirung, dass das zu Baden eroberte Archiv nicht dem von den Eidgenossen bekriegten und vom König gebannten Herzog Friedrich allein gehörte, sondern dem ganzen Haus Oesterreich. Dem Begehren an und für sich, alle Archivalien, welche nicht eidgenössisches Gebiet betreffen, herauszugeben, waren die Eidgenossen nicht abgeneigt; aber einerseits betrafen manche Stücke und gerade das Urbar zugleich Gebiete, welche erobert worden, und andere, welche österreichisch geblieben waren, und andrerseits war ein bestimmtes Grenz- und Besitzverhältniss bei der ausgesprochenen Feindseligkeit und den Revanchegelüsten Oesterreichs noch gar nicht erreicht. Nur nach endgültigem Friedensschluss und Verzicht Oesterreichs auf den eroberten Aargau konnte eine Auslieferung der Archivalien stattfinden. Diese Bedingung stellten die Eidgenossen dem österreichischen Ge-

---

[1]) Tschudi II, p. 26.

[2]) Eidgenössische Abschiede II, p. 94.

sandten Hermann Gessler, der am 28. Januar 1432 die Rückgabe der zu Baden gefundenen Briefe und Rödel verlangte[1]).

Die Richtigkeit dieser Erwägung sah Oesterreich selbst ein, so dass es nun mit Ausnahme der Erzherzogin Mechthild, die 1453 einige Briefe betreffend Elsass und Sundgau begehrte, keine neuen Reclamationen erhob, bis die ewige Richtung mit den Eidgenossen zu Stande kam, im März 1474. Hier aber vergass es nicht, sich in einem besondern Artikel versprechen zu lassen, « die Eidgenossen sollen dem Herzog überantworten alle Briefe, Urbarbücher, Register und Schriften, so sie inhaben und der Herrschaft von Oesterreich zustehen, ausgenommen Briefe, Rödel und Schriften, welche eidgenössisches Gebiet belangen »[2]). Es wäre anzunehmen, dass die Auslieferung am 30. Oktober 1474 erfolgt sei, da auf diesen Tag alle Boten nach Luzern beschieden wurden wegen der Briefe und Urbarbücher, die man Oesterreich herausgeben soll, und auch Herzog Sigmund seine Boten sandte, um Briefe und Urbarbücher in Empfang zu nehmen[3]).

Oesterreich erscheint jedoch immer noch nicht befriedigt. 1478 begehrt es, dass man ihm die Briefe aus dem Wasserthurm zu Luzern gebe, die ihm nach der ewigen Richtung gehören, und noch 1480 stellt es die etwas unbestimmte Forderung, die allfällig noch zu Baden liegenden Urkunden und Register herauszugeben, die ihm nach der ewigen Richtung zukommen sollen[4]).

Dass aber zu diesen nicht ausgelieferten Archivalien gerade das Urbar gehörte, wäre schon nach seinem gemischten Charakter

---

[1]) Abschiede II, p. 93; ausführlicher in Pfeiffer's Vorwort p. 12, der aber sehr mit Unrecht die Zumuthung der Eidgenossen «mehr als naiv» findet; es ist ihm freilich entgangen, dass dieselbe von Oesterreich in der ewigen Richtung erfüllt und eben in Folge davon die Auslieferung geschah.

[2]) Abschiede II, p. 475.

[3]) Abschiede II, p. 513.

[4]) Abschiede III, p. 11 und p. 61.

zu vermuthen, wenn es auch nicht ausdrücklich bewiesen würde durch den Tagsatzungsbeschluss vom Juni 1478, Bern solle den Bartholomäus Huber anhalten, das österreichische Urbarbuch, das er von Luzern weggeführt, und Alles, was er bezüglich Oesterreich und gemeine Eidgenossen in Händen habe, nach Luzern abzuliefern [1]).

Wann und wie die theilweise Auslieferung des Urbars erfolgt sei, darüber ist keine Nachricht zu finden. Nur vermuthungsweise lässt sich die Zeit zwischen 1480 und 1494 ansetzen, auf Grund der noch 1480 wiederholten Reclamationen und einer Abschiedsnotiz vom Juni 1494, nach welcher Hans Russ von Luzern sich rühmte, dass er der Herrschaft Oesterreich alt Urbar um die Grafschaft Kyburg, auch andere Grafschaften und Herrschaften in der Eidgenossenschaft gelegen, in seinem Haus habe [2]). Diess lässt schliessen, die österreichischen Theile seien damals nicht mehr bei den schweizerischen gewesen. Dass das Urbar zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nach den Gebieten getrennt und nur die auf österreichisch gebliebenes Gebiet bezüglichen Stücke ausgeliefert wurden, lässt sich einzig aus dem jetzigen Zustand der Handschrift und den Aufbewahrungsorten ihrer Fragmente schliessen. Es war diess freilich eine gewaltsame Lösung der schwierigen Frage, wie sie den Verehrer alter Handschriften wenig erfreuen kann; ein Verwaltungsmann oder Archivar wird sie eher zu entschuldigen wissen mit der absoluten Nothwendigkeit für beide Theile, diesen einzigen Beleg für altes Herkommen und Rechtmässigkeit und für den genauen Betrag der herrschaftlichen Einkünfte in den Händen zu haben. Wohl mag man einwenden, dass der eine Theil sich mit einer beglaubigten Kopie hätte begnügen können,

---

1) Abschiede III, p. 12. Das von Pfeiffer, Vorwort p. 13, citirte Protokoll bezieht sich gar nicht ausdrücklich auf das Urbar, nur auf die Briefe des Archivs, und obiges beweist genügend, dass Pfeiffer's Annahme, das Urbar sei 1476 oder 77 ausgeliefert worden, unrichtig ist.

2) Abschiede III, p. 94.

wie früher Bern und später Oesterreich wirklich solche angefertigt haben; aber hier kam wieder der Ehrenpunkt in's Spiel, welche Partei nachgeben und der andern das Original ganz überlassen wolle. Von den Eidgenossen, die es einmal seit 65 Jahren in den Händen hatten, war diess am wenigsten zu verlangen.

Die Theilung liess sich ohne allzu grosse Schädigung der Handschrift bewerkstelligen, da von den 13 Heften, aus welchen der Codex bestand, die 3 ersten, enthaltend Elsass und Sundgau, Frickthal, Säckingen und Schwarzwald, ganz an Oesterreich abgegeben werden konnten; nur auf dem letzten Blatt, fol. 30, stehen noch 12 Zeilen betreffend das schweizerische Amt Elfingen. Hier half man sich mit Streichung, welche vermuthlich von der Theilungscommission ausgeführt wurde, da in den österreichischen wie in den schweizerischen Theilen Streichungen in ganz gleicher Art und von gleicher Tinte vorkommen. Ebenso konnten die drei letzten Hefte ganz ausgeliefert werden, da das 11. und 12. nur jenseits des Rheins liegende Gegenden betreffen und das 13. wie auch der Schluss des 12. ganz leer, aber sorgfältig linirt und paginirt ist. Von allem übrigen erhielt Oesterreich nur noch das Blatt 62, das letzte des 6. Heftes, enthaltend das Officium Lags, d. h. die Grafschaft in Graubünden; dasselbe wurde irrthümlich vor dem 3. Heft statt hinter demselben eingeheftet. Endlich wurden an Oesterreich auch die mit rosenrothem Leder überkleideten Holzdeckel des Codex überlassen, die etwa aus der Zeit von 1415—1430 stammen mögen, da sie mit dem Einband der damals angefertigten Berner Copie auf's genaueste übereinstimmen [1]).

---

[1]) Die Einsicht des österreichischen Originals verdanke ich der vorzüglichen Gefälligkeit der Verwaltung der fürstlich Fürstenbergischen Bibliothek in Donaueschingen, an welche der Codex mit der Lassbergischen Bibliothek übergegangen ist. Vgl. Nr. 691 des Handschriftenkataloges von Barack.

Damit hatte Oesterreich nicht vollständig alles erhalten, was sein Gebiet betraf. Die Rechtung zu Tengen konnte es nur in Copie am Schlusse des Urtextes hinzufügen, da sie auf 1$^{1}/_{3}$ Seiten zwischen den Aemtern Diessenhofen und Frauenfeld stand und daher im eidgenössischen Theil, wenn auch sorgfältig durchgestrichen, bleiben musste. Im Uebrigen war die Theilung mit Oesterreich genau und ohne grosse Schädigung der Handschrift vollzogen. Schlimmer war es für diese, dass die Eidgenossen nun bald auch unter sich selbst zu theilen anfingen. Beweist jene Aeusserung des Hans Russ, dass der ganze eidgenössische Theil des Urbars noch im Juni 1494 beisammen zu Luzern lag, so scheint sie doch geradezu die Begehrlichkeit Zürich's und anderer Orte herausfordern zu wollen. Zürich, welches schon 1430 aus dem Urbar die Abtheilungen verlangt, die über seine Herrschaft handeln, und seitdem noch weit mehr österreichisches Gebiet erworben hatte, setzte wohl noch im 15. Jahrhundert, doch nicht vor 1494, durch, dass ihm die Hefte 9 und 10, enthaltend die Aemter Kyburg, Winterthur, Rechtung zu Winterthur, Diessenhofen, Rechtung zu Tengen und Frauenfeld, vollständig überlassen wurden, und dazu noch fast das ganze 5. Heft ohne die zwei ersten Blätter, in welchem die Aemter Regensberg, Kloten, Embrach und Grüningen enthalten waren. 15 Zeilen auf dem ersten dieser Blätter (Bl. 45), welche noch zur vorhergehenden Rechtung von Freiburg gehörten, und die am Schluss des 5. Heftes stehende Rechtung zu Einsiedeln wurden in gewohnter Weise gestrichen. Diese 35 Blätter, wovon 3 unbeschrieben, wurden übrigens in Zürich in allen Ehren gehalten und befinden sich wohlverwahrt im Staatsarchiv [1]).

[1]) Pfeiffer, der die Zürcher Originalfragmente nur aus einer Copie des Staatsarchivars Meyer von Knonau kannte und daher für diese Theile nicht einmal die Seitenabschnitte angeben konnte, gibt auch die Zahl der Blätter falsch an, es sind nicht 26, sondern 35, oder wenn nur die beschriebenen gerechnet werden, 32 Blätter; es muss nämlich in seinem Vorwort p. XVII statt Bl. 88—101 heissen 88—111; leer sind die letzten Blätter 109—111.

Die zunächst liegende Vermuthung, dass auch die übrigen eidgenössischen Orte ihren Theil erhalten hätten, erhält durch den gegenwärtigen Zustand keinerlei Bestätigung. Im Luzerner Staatsarchiv liegen gegenwärtig nur zwei Blätter des Originals, die einen Theil der Rechtung von Glarus enthalten, nicht aber diejenigen, welche Luzern selbst und seine Aemter betreffen [1]. In Bern liegen, was dem Herausgeber unbekannt blieb, 7 Blätter des Originals fol. 69—75, enthaltend den Schluss der Rechtung im Eigen, die Rechtungen zu Aarau und Brugg, Officium Lenzburg und die Rechtung zu Vilmergen, also den wirklich zum Theil Bern gehörenden westlichen Aargau [2]. Allein dieses Stück muss noch zu Tschudi's Zeiten im Schloss Baden gelegen haben, da er davon eine Abschrift nahm, und muss auf nicht ganz klarem Wege, vielleicht durch einen bernerischen Landvogt nach Bern gelangt sein, wo es auch nicht in Besitz des Staates, sondern an die städtische Bibliothek kam [3].

Alle übrigen Blätter des Originals, im Ganzen 36, nämlich das ganze 4. Heft, die 2 ersten Blätter des 5., 4 Blätter des 6., die 6 ersten Blätter des 7. und das ganze 8. Heft sind spurlos verloren [4]. Für sie ist man lediglich auf die erst 1511 und 1519 von Diebold Schilling und Augustin Klughamma, nicht nach dem Original, gearbeiteten Copien, endlich auf die ungleich

---

[1]) Hievon habe ich nur ein Facsimile von Liebenau's Hand gesehen, welches in den Donaueschinger Codex eingelegt ist.

[2]) Berner Stadtbibliothek, Hist. Helvet. VI, 75 a, durch Güte des Herrn Oberbibliothekar Dr. Blösch mir mitgetheilt, zeigt zahlreiche Abweichungen von Pfeiffer's, auf der Raiser'schen Copie beruhendem Text, besonders in Zahlen, Maassen und Namen, so dass eine genaue Collationirung und Ergänzung nothwendig ist. — Vgl. Beilage I.

[3]) Genau dasselbe Fragment hat Herrgott, Genealogia II, p. 566, aus Tschudi's Archiv in Greplang herausgegeben mit der Bemerkung, dass Tschudi seine Copie mit dem Original im Schloss Baden verglichen habe.

[4]) Es sind also nicht, wie nach Pfeiffer's Vorwort anzunehmen wäre, 51, sondern nur 36 Blätter verloren. Das Berner Fragment blieb ihm unbekannt; die Zürcherblätter hat er falsch gezählt. Die verlornen Blätter sind 31—44, 56—58, 61, 63—68 und 76—87.

werthvollere, um 1420 entstandene Abschrift des Berthold Egen, Substitut des Berner Stadtschreibers, angewiesen [1]).

Bei diesem Zustand der Urschrift und dem nicht sehr hohen Alter der Copien darf man nicht so leicht über die Frage hinweggehen, ob letztere den ganzen Inhalt der Urschrift wiedergeben, oder ob diese noch andere Theile, namentlich auch die Waldstätte, enthalten haben möchte. Nicht unmöglich wäre es ja, dass gleich nach der Erbeutung der Handschrift und vor Anfertigung der Berner Copie die betreffenden Stücke den Waldstätten von Luzern herausgegeben und von diesen, welche keine Abgaben erhoben, aus Hass gegen alle Erinnerungen an ihre Unterthänigkeit, vernichtet worden wären, wie mit vielen Urkunden geschah [2]). Die für die Waldstätte passende Stelle wäre zwischen Amt Urseren und Rechtung zu Gersau, d. h. genau zwischen den beiden verlornen Heften 4 und 5. Dieser Vermuthung widersprechen einzig, aber entscheidend genug, die unzweifelhaft ursprünglichen Blattzahlen des Originals, welche nicht erlauben, in die Lücke zwischen dem Donaueschinger und dem Zürcher Fragment mehr einzuschieben als die Copien und die Ausgabe hier geben [3]).

Während die andern Orte der Eidgenossenschaft keinen besondern Werth auf das habsburgische Urbar zu legen schienen, hatte sich wenigstens Zürich gegen Ende des XV. Jahrhunderts

---

1) Besonders werthvoll, weil sie in der Heftabtheilung genau mit dem Original übereinstimmt, so dass sie jedesmal, wo ein Heft des Originals aufhört, ebenfalls ein Heft schliesst, auch wenn dabei eine halbe oder mehr Seiten leer bleiben. Für das verlorne Heft 4 gibt sie sogar die Blattzahlen des Originals 31—42, sonst nicht.

2) Vgl. Kopp Gesch. Buch 10, p. 132 Note 4, und Urkunden p. 180.

3) Die Frage musste immerhin bestimmter in's Auge gefasst und gelöst werden, als es von Pfeiffer geschehen ist. Für die Ursprünglichkeit der Blattzahlen und Heftnummerirung spricht auch, dass das 13. Heft, obwohl unbeschrieben, doch Linien, Blattzahlen und Heftnummer trägt, so dass wohl die Nummerirung des ganzen Codex dem Schreiben des Textes vorausging.

in Besitz des nöthigen Rüstzeugs gesetzt, um das habsburgische Steuerwesen kennen zu lernen und nach Belieben anzuwenden; eine Copie der betreffenden Stücke hatte es sich übrigens schon im Anfang des Jahrhunderts aus Luzern verschafft [1]). Dass die Zürcher den Vogtsteuern principiell nicht abhold waren, beweist ein Rathsbeschluss vom 2. Februar 1402: die Vögte sollten in allen Gerichten, wo Vogtsteuern fallen, dieselben gänzlich einziehen und die all Jahr auf St. Martinstag dem Seckelmeister geben [2]).

Am frühesten kam die Herrschaft Grüningen aus dritter Hand von den Gesslern an Zürich, 1408. Schon 10 Jahre später wurde ein Urbarrodel aufgenommen, in welchem die unveränderlichen Vogtrechte genau dem albertinischen Urbar entsprechen, für die Vogtsteuern ebenfalls ein fester Betrag mit etwelcher Erhöhung angesetzt wird, sei es, dass zwischen dem habsburgischen Minimum und Maximum ein Ansatz näher dem letztern gewählt, sei es, dass jene von Albrecht nur versuchte Erhöhung dauernd eingeführt wird, wie für Wald, oder, wo Habsburg nur Vogtrecht bezog, noch eine Vogtsteuer hinzugefügt wird, wie für Ottikon und Egg [3]).

Für die Grafschaft Kyburg wurde unmittelbar nach der letzten Verpfändung 1452 ein Urbar angelegt, welches mit den habsburgischen des 14. Jahrhunderts genau übereinstimmt und also mit jenen etwas unter dem albertinischen zurückbleibt.

Nicht alle Vogtsteuern jedoch blieben mit den Hoheitsrechten vereinigt. Schon die Herzoge von Oesterreich verpfändeten die Steuern einzelner Ortschaften, und so kamen manche

---

[1]) Im Zürcher Staatsarchive, kleine Urbare, Copie von 1418 nach einem Rodel, in welchem Amt Grüningen, Rechtung zu Einsiedeln, Amt Aarburg und Zofingen enthalten war; es ist aber nur das Amt Grüningen copirt, Einsiedeln von späterer Hand hinzugefügt, die übrigen gar nicht.

[2]) Stadtbuch Nr. 2, p. 108.

[3]) Papierheft, früher Urkunden Stadt und Landschaft Nr. 3298; jetzt in den Akten: Kleine Urbare, scheint nur Copie, undatirt; aber das Urbar von 1482 (Urbare Nr. 425) citirt einen «alten, bermentin Rodel» von 1419.

an Private und geistliche Stifte. Um nur ein Beispiel anzuführen, ein merkwürdiges Schicksal hatten die Vogtsteuern und Vogtrechte von Kloten, Oberhausen und First. Diese theils im Amt Kloten, theils im Kyburgeramt gelegenen Steuern verpfändete Herzog Rudolf 1359 an Ulrich Gessler, dessen Nachkommen 1428 an Rudolf und Hans Meiss von Zürich und eine wohl mit dieser Familie zusammenhängende Anna Edlibach, verwittwete Widmer auf dem Münsterhof, 1512 an Kloster Kappel [1]).

So kamen die Einkünfte der Kastvogteirechte über Güter des Gross- und Fraumünsters zu Kloten und Oberhausen schliesslich an ein anderes Kloster, nachdem der Charakter jener Abgaben in Vergessenheit gerathen war. Erst mit dem Kloster Kappel kamen sie dann an die Obrigkeit, welche sie jedoch dem Kappelerhof zutheilte. Auf ähnliche Weise sind viele einzelne Vogtsteuern an Gotteshäuser und besonders auch an Gerichtsherren gekommen und der staatlichen Controle entzogen worden, daher diese nicht mehr leicht nachzuweisen sind. Aber auch die der Obrigkeit zustehenden Vogtsteuern wurden sehr verschieden behandelt, theils wie für Grüningen und Freiamt vom Landvogt eingezogen und in den Amtsrechnungen verrechnet, theils wie bei der Obervogtei Dübendorf und Schwamendingen und andern direkt an das Seckelamt ausbezahlt, theils, wie eben gezeigt, mit Klosterämtern verbunden, theils vom Staat an Gerichtsherren oder an die Pflichtigen selbst verkauft, wie z. B. 1408 die Vogtsteuer von Höngg [2]).

---

[1]) Eine Geschichte dieser Vogtsteuern mit Auszügen der, wie es scheint, nicht erhaltenen Urkunden gibt das Urbar des Cappelerhofes von 1542, welchem die Steuern schliesslich zugetheilt wurden. Urbar Nr. 175, p. 147 b. Auf diese Anna Edlibach bezieht sich vielleicht die unklare Notiz in Edlibach's Chronik p. 9: «und also alt ist bäs Ann zo (?) Widmer die äscheren».

[2]) Stadtbuch II, p. 117 b. Beschluss von Rath und Bürgern 1408: «Als wir unser Vogtstür ze Höngg verkauft haben gen den lüten, so dieselben von iren gütern daselbst gaben, soll man wissen, dass Peter Meyer, unser Rathgesell von unser empfelnuss wegen umb die egenant Vogtstür

Die Reformation hat bei all' ihren Bemühungen für Verbesserung der Lage des Landvolkes diese Vogtsteuern nicht vermindert, im Gegentheil noch neu befestigt durch sorgfältige Aufzeichnung aller Rechte auf der Landschaft, wie diess für Knonau und Regensberg der Stadtschreiber Beyel, für Grüningen der Vogt Berger geleistet haben. Besonders wichtig wurde es für die künftige Erhaltung der Vogtsteuer, dass auch diese nun, wie früher schon das Vogtrecht, auf bestimmte Güter gelegt und zu einer Reallast gemacht wurde. Nachdem man schon im 15. Jahrhundert in einzelnen Fällen darauf Bedacht genommen hatte, die Steuern durch Vertheilung nach Verhältniss des Grundbesitzes zu sichern [1]), vertheilte man für das Freiamt 1534 die herkömmliche Gesammtsumme der Steuer auf einzelne Güter, « weil niemand mehr auf den blossen Namen hin steuern wolle und viele sich mit Veräusserung der Güter entschuldigten » [2]); ähnlich für die Grafschaft Kyburg.

---

254 Gulden und 6 ℔ Pfenning ingezogen und uns dasselb geld gänzlich verrechnet und bezahlt hat in sölicher maasse dass uns des von im nu und hernach wol benügen wil. Actum 28. die novembr. anno etc. 408.»

[1]) Stadtbuch 4 a; 2. Theil fol. 1: «Von der von Optikon stür und bruch wegen. — Item von der stür und bruch wegen, so die von Optikon geben sulen, gebürt an gesatzter stür achtendhalb pfund järlich an bruch, darumb stöss gewesen sind, also dass alle die so güter habend ze Optikon, wenn die burger zu Grüningen werdent, so meinent sie nützit zu gebende, dadurch die gesatzt stür abgan wurd und ander bruch. Darumb haben wir uns bekennt uf hütigen tag, was zinstag vor Michaelis anno 29, das unser vogt zu Grüningen die stür und brüch zu Optikon glich teilen sol under die, so güter habend zu Optikon, die burger worden sint ze Grüningen, sidmals und die herschaft in unser hand kommen ist, also wer vil güter buwt, der sol ouch vil ze stür geben, und soll man das nach dem aller glichosten und billichosten zerteilen und zerleggen, umb das uns unser brüch und stür nit abgangind und ouch das jederman ein glichs widerfare etc.»

[2]) Urbar über Vogt- und Gütersteuern im Amt Knonau vom Jahr 1534, Urbare Nr. 365, p. 36.

Im Uebrigen blieben die Vogtsteuern und Vogtrechte, wie sie Albrecht und seine Nachfolger bezogen hatten, auch im 16., 17. und 18. Jahrhundert, und bei denselben Ansätzen finden sie sich noch am Vorabend der Helvetik in den Amtsrechnungen von 1797 [1]).

Nicht minder als die Vogtsteuern stimmt das von jeher feststehende Vogtrecht der Zürcher Urbarien mit dem des habsburgischen, ja des kyburgischen Urbars überein; eine Verfolgung im Einzelnen wäre bei den aus verschiedenen Naturalien zusammengesetzten Abgaben zu mühsam. Es genügt, auf einige Beispiele hinzuweisen. Die 370 Eier des habsburgischen Urbars für Amt Embrach haben sich nach dem zürcherischen Urbar der Grafschaft Kyburg von 1482 nur auf 390 und nach dem 1569 auf 400 vermehrt. Die Hube zu Nieder-Ohringen gab schon nach dem Urbar der Grafen von Kyburg ca. 1260 (pag. 169): 28 mod. tritici, 6 mod. silig., 6 malt. avenae, 3 mod. legum., 8 porcos; nach dem albertinischen Urbar (p. 221): 28 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Malter Haber, 2 Mütt Vasmuos, 8 Schweine. Nach dem Zürcher Urbar von 1482 sind «diss die gült so min herren an sich gelöst haben von Hansen v. Landenberg auf dem Hof zu Oringen: 28 Mütt Kernen, 6 Mütt Roggen, 6 Malter Haber, 3 Mütt Bohnen, Erbsen und Gerste». Liegen in letzterm Beispiel nur Grundzinse von Eigengut vor, so zeigt sich die nämliche Continuität auch für Vogtrecht Freier zu

---

[1]) Vgl. die beigegebenen Tabellen für die Aemter Grüningen und Kyburg (Beilage II u. III), bei welchen sich die Vogtsteuern am leichtesten verfolgen lassen, weil sie hier meistens dem Staat blieben. Sie mussten ziemlich mühsam aus verschiedenartigen Quellen, Urbarien, Rödeln, Amtsrechnungen, Urkunden zusammengestellt werden, welche überall oben an der Tabelle angegeben sind. Zuweilen sind die Steuern später nur von einzelnen Dörfern angegeben, während sie im albertinischen Urbar für mehrere als eine Genossenschaft zusammengefasst sind, oder auch umgekehrt. Es würde mich interessiren, von meinen Collegen zu vernehmen, ob auch in andern Cantonen und in den ehemals habsburgischen Gebieten Süddeutschlands eine ähnliche Continuität nachweisbar ist.

Freudwil. Dieses beträgt nach dem Urbar der Kyburger 5 mod. tritici (p. 171); nach dem habsburgischen (p. 207) «giltet der vrien liute guot ze Vredenwile ze vogtrehte V müt kernen»; nach dem Zürcher Urbar von 1482 «ist die Summa der Vogty zu Froidwil 5 Mütt Kernen».

So viele mittelalterliche Einrichtungen der gewaltige Sturm der Revolution hinweggefegt hat, die habsburgischen Vogtsteuern vermochte er doch nur ein wenig zu suspendiren. Unter der Helvetik wurden durch Gesetz vom 10. November 1798 die persönlichen Feudallasten unentgeltlich aufgehoben, die Zehnten und Grundzinse aber als Reallasten, zu welchen nun auch Vogtsteuer und Vogtrecht gezählt werden konnte, zu sehr niedrigem Preis loskäuflich erklärt. Gleichwohl machten die Pflichtigen theils aus Furcht vor Reaction, theils in Hoffnung auf gänzlichen Erlass davon wenig Gebrauch, und in den hier zu berücksichtigenden Gegenden des Kantons Zürich unterblieb einstweilen die Bezahlung ohne Loskauf. Kaum war aber die Mediationsverfassung erlassen, so zog die Finanzcommission die steuerverweigernden Gemeinden zur Rechenschaft und verlangte sogar Nachzahlung der Rückstände; ein härteres Loskaufsgesetz von 1803 forderte das fünfundzwanzigfache des Durchschnittsertrages [1]).

Es kam der Regierung hiebei sehr zu statten, dass die helvetische Centralregierung nur die persönlichen Feudallasten aufgehoben und die zürcherische Obrigkeit schon im 16. Jahrhundert darauf Bedacht genommen hatte, die ursprünglich allerdings persönlichen Charakter tragenden Vogtsteuern auf bestimmte Güter zu legen. Nur so konnten auch die Namen Raubsteuer, d. h. vom Ertrag «roub» der Güter, und Rauchsteuer, d. h. vom Haus und Herd, dafür aufkommen [2]).

---

[1]) Vgl. Strickler: Geschichte von Horgen, p. 324.

[2]) Es ist schwer zu entscheiden, welcher dieser Ausdrücke hier der ursprüngliche und ältere sei. «Rouch» kommt schon im habsburgischen Urbar einmal vor, p. 235, aber für ein Vogtrecht «rouchhabern». In Urkunden kommt «rouchhuon», «rouchval» schon im 13. Jahrhundert vor

Diese «Rauchsteuern und Vogtrechte» verweigerten im Mai 1803 fünf Gemeinden, welche sie ehedem an das Schloss Grüningen, jetzt an das Amt Rüti zu bezahlen hatten, nämlich Izikon, Binzikon, Ottikon, Bertschikon und Gossau, unter dem sonderbaren Vorwand, dass sie auf Vereinbarung mit frühern Landvögten beruhen, welche dafür einen Zuchtstier und Saueber halten mussten, wesshalb die Steuer auch Stiergeld heisse[1]. Die Abgaben des Vogtrechts sind aber gerade für diese ursprünglich von Freien bewohnten Gemeinden den Ansätzen des habsburgischen Urbars bis auf Heller und Pfennig, Mütt und Viertel ganz gleich geblieben. Da die Finanzcommission sich auf die alten Urbarien und den Kauf von 1408 berief, wenn auch der Ursprung dieser Steuern unbekannt sei, beschloss der kleine Rath im Juli 1803, dass die Besitzer von liegenden Gütern in den fünf Gemeinden ferner die Bodenzinsen entrichten, welche sie laut Urbar unter dem Titel von Vogtrechten und Raubsteuern bisher bezahlt hätten.

(Lexer). Dagegen kennt Lexer das Wort «roub» in Zusammensetzung mit Steuer nur im Sinne von unrecht erzwungner Steuer, was doch kaum die ursprüngliche Bedeutung sein kann. Für letztere Erklärung oder wenigstens für ihr hohes Alter würde jedoch das Citat Zeumer's, Städtesteuern, p. 6 aus Gesta abb. Lobiens. zum Jahr 1101 sprechen: «advocati immo raptores ...... precaturas immo rapinas non precando sed tollendo faciunt», wenn man den Ausdruck rapina gleich dem deutsch roubstür fassen darf. In Zürcher Urbarien kommt «Roubstür» für die Vogtsteuer, nicht für Vogtrecht, schon 1419, dann 1482, im 16. und 17. Jahrhundert vor, besonders im Amt Grüningen, aber auch sonst zu Stadeln im Amt Kloten; anderwärts sind namentlich für Appenzell «roubstüren oder vogtstüren» bezeugt für die Jahre 1418 und 1491, letztere der Herrschaft Oesterreich vorbehalten (Eidg. Abschiede I, p. 206 und III, 1, p. 376). Für dieselbe Steuer wird erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts etwa der Name «Rauchsteuer» gebraucht, ebenso in Akten und Protocollen des 19. Jahrhunderts; in dieser Anwendung doch wohl nur eine Verwechslung statt des älteren «Raubsteuer».

[1]) Finanzakten: Memorial vom 14. Mai 1803, wohl nur ein Missverständniss der mittelhochdeutschen Schreibweise: «stiurgeld».

Die Verfassungsänderung von 1831 gab diesen Gemeinden neuen Muth, die Raubsteuern zu verweigern. Die dem Landvolke so günstige Bewegung vermochte immer noch nicht, die Vogtabgaben zu erschüttern. Die Einreden der fünf Gemeinden wurden am 23. August 1832 vom Bezirksgericht Hinwil abgewiesen, und auf ihre Appellation gewann der Staat den Prozess auch vor Obergericht im Januar 1833, weil die fraglichen Gefälle schon im Urbar von 1571 — man hätte ältere citiren können — als Lasten bezeichnet seien, welche nicht auf Personen, sondern auf Grundeigenthum ruhen[1]).

Aufgehoben wurden die Vogtsteuern und Vogtrechte überhaupt nie, sondern nach einem allerdings sehr milden Gesetz vom 10. Mai 1832[2]) losgekauft, und diess geschah von einzelnen Gemeinden erst in den Vierzigerjahren. 1840 löste Ottikon seine Vogtabgabe von 13 Mütt Kernen, 4 Malter Hafer, 14 Pfund Geld ab, welche ziemlich genau dem Ansatz des habsburgischen Urbars entspricht: 14 Mütt Kernen, 3½ Malter Hafer und 7 Pfund Geld —, wenn man beachtet, dass das letztere nur das Vogtrecht von 7 Pfund angibt, dagegen die nach Zürcher Urbarien ebenfalls 7 Pfund betragende Vogtsteuer nur in einer Gesammtsumme für mehrere Gemeinden zusammenfasst[3]). Erst 1848 hat Izikon seine Raubsteuern und Vogtrechte um 1126 Fr. losgekauft. Ihr Betrag von 10 Mütt Hafer, 10 Viertel Nüssen und 7 Pfund 4 Schilling Geld entspricht wiederum dem des habsburgischen Urbars: 10 Mütt Haber, 10 Viertel Nüsse und 5 Pfund Geld[4]). Auf ähnliche Weise kamen Streitigkeiten über die Vogtsteuern zum Austrag mit Regensberg 1839, mit Münchaltorf, Riedikon und Sulzbach 1831 bis 1833, mit Wald 1824[5]).

---

[1]) Protocoll der Finanzcommission Bd. 57, p. 110 u. 328.

[2]) Offizielle Sammlung der Gesetze des Standes Zürich Bd. II, p. 63 Die Vogtsteuern sind zwar im Gesetz nicht genannt, wurden aber damals zu den Grundzinsen gerechnet.

[3]) Protocoll des Finanzrathes Bd. 62, p. 255.

[4]) Daselbst Bd. 67.

[5]) Finanzakten: Grundzinse und Vogtsteuern.

So sind denn erst in neuester Zeit die habsburgischen Vogtsteuern in unsern Gegenden verschwunden. Wie es aber ein Trugschluss wäre, anzunehmen, dass damit überhaupt die Steuerlasten vermindert worden seien, so wäre auch der Einwand, der etwa gegen die obige Darstellung erhoben werden möchte, nicht stichhaltig, dass die alte Republik Zürich bei Festhaltung der Steueransätze des 13. Jahrhunderts doch thatsächlich wegen Verminderung des Geldwerthes weniger Steuerdruck ausgeübt habe, als die Habsburger. Denn während jene Vogtsteuern und Vogtrechte die einzigen Steuern waren, welche die freien Bauern an Habsburg zu bezahlen hatten, fügte Zürich zu diesen noch ganz neue Leib- und Gutsteuern hinzu, die zwar nur ausnahmsweise erhoben werden sollten, aber doch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, von 1460 an, fast alle Jahre gefordert wurden und für die einzelnen Aemter die Gesammtsumme der nebenbei auch noch bezahlten Vogtsteuern übertrafen. Für Amt Grüningen betrug die Leib- und Gutsteuer im Jahr 1460 und folgenden jährlich 554 Pfund, für die Grafschaft Kyburg 1340, für die Herrschaft Regensberg 132 Pfund [1]). Das war nun wirklich ein Steuerdruck, der mehr als einen Aufstand hervorrief und zum Waldmann'schen Aufruhr wie zum grossen Bauernkrieg von 1652 mitwirkte. Gegenüber diesen Steuerlasten erscheinen die habsburgischen sehr bescheiden und die Vermuthung, dass gerade Albrecht's Steueranforderungen zum Aufstand getrieben hätten, erweist sich bei Vergleichung mit frühern wie mit spätern Verhältnissen als unhaltbar.

---

[1]) Vgl. die Steuerbücher des Zürcher Staatsarchives, welche nur über diese, nicht über die Vogtsteuern Auskunft geben.

BEILAGEN.

Nr. 1.

Vergleichung von Pfeiffer's Ausgabe mit dem Berner Original-Fragment.

Der Druck Pfeiffer's nach der Raiser'schen Handschrift entspricht dem Original-Fragment der Berner Stadtbibliothek in manchen Punkten nicht. Seine Existenz wurde erst 1856 durch Kopp bekannt (Geschichtsblätter II, p. 136). Sehr zahlreich sind orthographische Abweichungen, die für den Sinn kein Gewicht haben.

Statt Pfeiffer	«unde»	hat das Original fast immer	und.
„ „	«pfunt»	„ „ „ „ „	lib.
„ „	«pfenning»	„ „ „ „ „	d. (denar).
„ „	«marc»	„ „ „ „ „	march.
„ „	«schuoppôssan»	„ „ „ „ „	schuopoza.
„ „	«lamp»	„ „ „ „ „	lamb.
„ „	«jerglich»	„ „ „ „ „	ierlich.
„ „	p. 155 Z. 25 «rüetlin»	hat das Original	riutlin.
„ „	p. 157 Z. 16 «boumgarte»	„ „ „	bongarte.
„ „	p. 162 Z. 14 «zwêne teil»	„ „ „	zwein teile.
„ „	p. 164 Z. 18 «mätteli»	„ „ „	metlin.
„ „	p. 165 Z. 17 «meier»	„ „ „	meiger.
„ „	p. 169 Z. 25 «niderst»	„ „ „	nidrost.
„ „	(häufig) «weithuobe»	„ „ „	weibhube.

Beträchtlicher sind orthographische Abweichungen in Ortsnamen:

Statt Pfeiffer	p. 157 Z. 21 «Nidernlenz»	hat das Orig.	Nyderlentz.
„ „	p. 158 Z. 11 «Munchein»	„ „ „	Muchein.
„ „	p. 158 Z. 13 «Hentschinkon»	„ „ „	Hentzinkon.
„ „	p. 158 Z. 16 «Gosinkon»	„ „ „	Göskon.
„ „	p. 158 Z. 26 «Buobelinkon»	„ „ „	Büeibelinkon.
„ „	p. 159 Z. 4 «Waliswile»	„ „ „	Woliswile.
„ „	p. 159 Z. 8 «Stoufen»	„ „ „	Stoffen.
„ „	p. 161 Z. 19 «Greninkon»	„ „ „	Grenikon.
„ „	p. 163 Z. 4 «Vilmaringen»	„ „ „	Vilmeringen.
„ „	p. 164 Z. 16 «Ombrehtswîle»	„ „ „	Ombretzwile.
„ „	p. 164 Z. 24 «Buttikon»	„ „ „	Puttikon.
„ „	p. 165 Z. 19 «Anglinkon»	„ „ „	Anglikon.
„ „	p. 165 Z. 24 «Wolan»	„ „ „	Wolen.

Statt Pfeiffer p. 166 Z. 15 «Walterswile» hat das Orig. Walteswile.
„ „ p. 166 Z. 18 «Egenwile» „ „ „ Engewile.
„ „ p. 167 Z. 1 «Tegerang» „ „ „ Tegrant.
„ „ p. 167 Z. 1 «Nesselibach» „ „ „ Nesselisbach.
» „ p. 167 Z. 26 «Arwangen» „ „ „ Arwanch.
„ „ p. 168 Z. 13 «Meisterswant» „ „ „ Meisterswang.
„ „ p. 169 Z. 28 «Gupfen» „ „ „ Güphen.
„ „ p. 170 Z. 10 «Menzikon» „ „ „ Mentzkon.
„ „ p. 171 Z. 11 «Armenswile» „ „ „ Amelgeswile.

Zuweilen sind auch ganze Wörter verändert, weggelassen oder zugesetzt:

Statt Pfeiffer p. 155 Z. 8 «ieglichs» hat das Orig. ietweders.
„ „ p. 155 Z. 14 «die» fehlt im Original.
„ „ p. 157 Z. 17 «der giltet» hat das Original diu gelten.
„ „ p. 159 Z. 8 «diu herschaft lihet .... LX marc silbers» fehlt im Original.
„ „ p. 160 Z. 7 «minsten» hat das Orig. meisten.
„ „ p. 160 Z. 12 «der giltet» „ „ „ der schuoppozen giltet.
„ „ p. 160 Z. 19 «zem andern» „ „ „ zem andren jare.
„ „ p. 160 Z. 20 «niut» „ „ „ nihtz niht.
„ „ p. 160 Z. 26 «uf» fehlt im Original.
„ „ p. 160 Z. 28 «ouch unz» hat das Orig. unzint.
„ „ p. 161 Z. 16 «stiurent wol uf XI marc die in» hat das Orig. stiuret man uf XII lib. man die in[1]).
„ „ p. 161 Z. 16 «dörflinen» hat das Original dörfern.
„ „ p. 161 Z. 22 «ligent ouch etlichiu» hat das Orig. lit ouch guot.
„ „ p. 163 Z. 2 «jehent» hat das Original gehent.
„ » p. 164 Z. 1 «gebent» „ „ „ geltent.
„ „ p. 164 Z. 7 «selbe» fehlt im Original.
„ „ p. 164 Z. 7 «gât» hat das Original höret.
„ „ p. 166 Z. 8 «geniessen» „ „ „ gnesen.
„ „ p. 169 Z. 4 «gent» „ „ „ geltent.
„ „ p. 170 Z. 5 «nu» „ „ „ an.
„ „ p. 170 Z. 20 «spricht» „ „ „ sprechent.
„ „ p. 171 Z. 5 «mit twing und ban» hat das Original twing und bannes.
„ „ p. 171 Z. 21 «gäben» hat das Original gebent.

Sehr häufig gibt Pfeiffer Zahlen in Ziffern, wo sie das Original in Worten gibt, z. B.:

Statt Pfeiffer p. 163 Z. 7 «XI» hat das Original eilifer.
„ „ p. 169 Z. 17 «IIII$^1/_2$» „ „ „ fünfthalben.

[1]) Also wie der Rodel, den Pfeiffer in Noten citirt, aber verwirft!

Mehrmals hat Pfeiffer zwei Ortschaften in einen Satz zusammengezogen, während das Original für jede immer einen besondern Satz hat:

Statt Pfeiffer p. 161 Z. 1 hat das Original zwei Sätze: Ze Reitenowe richtet d. h. d. u. vrevel. Ze Moslerowe r. d. h. d. u. vrevel. Ebenso Pfeiffer p. 162 Z. 25, p. 167 Z. 1, p. 166 Z. 13.

Sehr bedenklich für ein Urbar sind Fehler in Zahlen und Maassen, wie:

Statt Pfeiffer	p. 155 Z. 19	«ein malter»	hat das Orig.	einen mütt.
„ „	p. 161 Z. 16	«XI marc»	„ „ „	XII lib.
„ „	p. 161 Z. 14	«von XX jaren»	„ „ „	von XII jaren.
„ „	p. 163 Z. 6	«malter»	„ „ „	mütt.
„ „	p. 165 Z. 6	«XXV»	„ „ „	XXX.
„ „	p. 166 Z. 1	«XV»	„ „ „	XIV.
„ „	p. 167 Z. 7	«VII»	„ „ „	VI.
„ „	p. 168 Z. 21	«XL»	„ „ „	XV.
„ „	p. 170 Z. 12	«XXXVI»	„ „ „	XXXV 1/2

Das Original hat viel weniger Ueberschriften und Unterscheidung von Abtheilungen, als Pfeiffer macht. Es mag sein, dass in einzelnen Fällen die Ueberschriften nachträglich in rother Farbe gemacht werden sollten und dann vergessen wurden: aber es bleibt zweifelhaft, ob diess an allen Stellen beabsichtigt war.

Das Berner Original-Fragment hat nur eine einzige ursprüngliche Ueberschrift in rother Farbe auf der 2. Seite: «Officium in Lentzburg» = Pfeiffer p. 157. Die 3 übrigen, welche Pfeiffer für dieses Stück gibt, fehlen im Original — ohne auffallende Lücke —; (Pfeiffer p. 156: Diu rehtunge ze Arowe, diu rechtung ze Brugge, p. 163 diu rehtunge ze Vilmaringen). Nur an Stelle der rechtung zu Arowe ist das Wort «arauw» von Hand aus Ende 15. Jahrhunderts klein und mit schwarzer Tinte hineingeschrieben. Dass das Original wirklich nur bei Lenzburg einen grössern Abschnitt mit Titel machen wollte, geht daraus hervor, dass dort allein der erste Buchstabe des Textes ganz in rother Farbe als grosse Initiale ausgeführt ist.

Auch das Zürcher Originalfragment, das doch dem Herausgeber in einer direkten Copie vorlag, ist nicht genau wieder gegeben, namentlich für Amt Frauenfeld:

Statt Pfeiffer	p. 240 Z. 36	«VII»	hat das Original	VI 1/2.
„ „	p. 241 Z. 14	«Chunrat»	„ „ „	Th.
„ „	p. 241 Z. 17	«III»	„ „ „	IIII.

Pfeiffer, p. 242 letzte Zeile, hat zwischen den 2 ersten Wörtern eine ganze Zeile ausgelassen, welche lautet: «und V swin der ieglichs XVIII dn. wert sin sol Züricher». — Ebenso p. 242 Z. 9 ausgelassen: «XVIII dn. gelten sol, III schaf der ieglichs». — p. 143 Z. 31 nach «VI pfunt» ausgelassen: «si hant gegeben eines iares bi». — Die Angabe Pfeiffer's, p. 229 Note 15, dass hier ein Blatt fehle, ist ganz irrthümlich und kann nie richtig gewesen sein, wenn mit L das Original gemeint ist.

Beilage

Amt Grüningen.		XIII. Sæc. Habsburg. Urbar.	XIIII. Sæc.	XV. Sæc. Rodel von 1419.
Dinghof Dürnten	Vogtsteuer	24—26 ℔ (48)	—	20 ℔
„ „	Vogtrecht	6 ℔ 9 1/2 ß	—	7 ℔
Hof Münchaltorf	Vogtsteuer	6—9 ℔	—	9 ℔ 3 ß
„ „	Vogtrecht	c. 5 ℔	—	—
Wald etc.	Vogtsteuer	5—7 ℔ (12)	—	12 ℔
Burg Grüningen	„	12—20 ℔ (24)	—	20 ℔
Freie zu Binzikon	Vogtrecht	5 1/2 ℔	—	6 ℔ 17 ß
„ „ Hombrechtikon	„	1 ℔ 7 ß 4 d	—	1 ℔ 7 ß
„ „ Dändlikon	„	9 ß	—	9 ß
„ „ Egg	„	2 ℔ 18 ß 10 d	—	3 ℔
„ „ „	Vogtsteuer	—	—	10 ℔
„ „ Uessikon	„	9 ß	9 ß (Urk. v. 1371)	9 ß
„ „ Maur	„	5 ß 8 d	6 ß „	—
„ „ Esslingen	„	1 ℔ 3 ß	—	19 ß
„ „ Ottikon	Vogtrecht	7 ℔	—	7 ℔ (auch Urk. 1414)
„ „ „	Vogtsteuer	—	—	8 ℔
„ „ Gossau	Vogtrecht	3 ℔ 7 ß	—	3 ℔ (7 ℔ Steuer)
„ „ Wernetshausen	„	19 ß	—	19 ß
„ „ Izikon	„	5 ℔	—	5 ℔
„ „ Bertschikon	„	8 ℔	—	8 ℔
„ „ Fischenthal	„	12 ℔	—	4 ℔
Obiger 13 Gemeinden	Vogtsteuer	20—24 ℔ (42)	—	23 ℔ 10 ß
Der Ussidelinge zu Rellikon	„	5—10 ℔ (14)	—	8 ℔

Nr. 2.

XVI. Sæc. Urbare v. 1565 u. 71 Berger-Buch.	XVII. Sæc. Grüninger Amtsrechnung.	XVIII. Sæc. Grüninger Amtsrechnung.	XIX. Sæc. Rechnung des Amts Rüti; Finanz-Protokolle und Akten.
20 ℔	20 ℔	20 ℔	20 ℔ noch 1833 bezahlt.
7 ℔	7 ℔	7 ℔	7 ℔ " " "
14 ℔	14 ℔	14 ℔	14 ℔ " " "
8 ℔	8 ℔	8 ℔	8 ℔ " " "
12 ℔	12 ℔	12 ℔	12 ℔ abgelöst 1826.
20 ℔	20 ℔	20 ℔	20 ℔ noch 1833 bezahlt.
6 ℔ 17 ß	6 ℔ 17 ß	6 ℔ 17 ß Rauchsteuer	6 ℔ 17 ß noch 1833 bezahlt.
1 ℔ 7 ß	1 ℔ 7 ß	1 ℔ 7 ß "	1 ℔ 7 ß, Hälfte abgelöst 1816.
9 ß	9 ß	9 ß "	9 ß noch 1833 bezahlt.
3 ℔	3 ℔	3 ℔ "	3 ℔ " " "
10 ℔	—	—	—
9 ß	9 ß	10 ß "	10 ß " " "
10 ß	10 ß	10 ß "	10 ß, abgelöst 1811.
19 ß	19 ß	19 ß "	19 ß, " 1812.
7 ℔ (1512 an Zürich)	7 ℔	7 ℔	7 ℔ " 1840.
7 ℔	7 ℔	—	—
7 ℔ 7 ß	—	7 ℔	—
19 ß	19 ß	19 ß	19 ß, losgekauft 1819.
5 ℔ (Steuer)	5 ℔	5 ℔	7 ℔ 4 ß " 1848.
8 ℔ (Steuer)	8 ℔	8 ℔	8 ℔ noch 1833.
Hofrecht 4 ℔ + Tagelsberg 10 ℔	4 ℔ Hofrecht	Hofrecht 4 ℔ + Tagelsberg 10 ℔	10 ℔ " "
—	—	—	—
8 ℔	8 ℔	8 ℔	—

Beilage

Amt Kyburg.		XIII. Sæc. Habsburger Urbar.	XIV. Sæc. Eppensteiner Urbar c. 1325.
Illnau, Einsiedler Hof	Vogtsteuer	10—11 ℔ (20 ℔ 10 ß)	12 ℔
„ St. Johanner Hof, Bisikon etc.	„	20—22 ℔ (43)	18 ℔
Brütten, Grafstal, Winterberg, Walfershausen etc.	Vogtrecht	30—35 ℔ (61)	—
Freie zu Tagelschwangen	„	4 ℔ 17 ß	—
„ „ „	Vogtsteuer	13-15$^1/_2$ ℔ (26 ℔ 3 ß)	14 ℔
Effretikon und Rykon	Steuer	6$^1/_2$—7 ℔ (14)	8 ℔
Volketschwil	Vogtrecht	9 ß	—
„	Steuer	2—2$^1/_2$ ℔ (5)	3 ℔
First	„	4—5 ℔ 7 ß (11)	7 ℔ (Urk. v. 1359)
Kempten und Rossberg	„	3—3$^1/_2$ ℔ (7)	—
Freie zu Schalchen	Vogtrecht	3 ℔	—
„ „ „	Steuer	6—6$^1/_2$ ℔ (10 ℔ 19 ß)	—
„ „ Ehrikon	Vogtrecht	1 ℔	—
„ „ „	Steuer	7—7$^1/_2$ ℔ (15 ℔)	—
Zell (St. Gallisches Lehen)	„	14—15 ℔ (30 ℔)	—
Freie zu Brünggen	Vogtrecht	8 ß	—
„ „ „	Steuer	5$^1/_2$—6 ℔ (11 ℔ 16 ß)	—
„ „ Madetswil	„	3—4 ℔ (8 ℔)	—
„ „ Nesswil	Vogtrecht	16 ß	—
„ „ „	Steuer	7—8 ℔ (16 ℔)	—
„ „ Ottikon	Vogtrecht	4 ℔ 17 ß	4 ℔ 15 ß Maiensteuer
„ „ „	Steuer	13—14 ℔ (23 ℔)	14 ℔ Herbststeuer
„ „ Eidberg	Vogtrecht	8 ß	—
„ „ „	Steuer	2—2 ℔ 15 ß (5 ℔)	—
Wisendangen, Kelnhof	„	10 ß—1 ℔ (2 ℔)	—
Russikon	Vogtrecht	3 ß	—
Gutenswil	„	6 ß	—
Ussidelinge des Amtes Kyburg	Steuer	30—33 ℔ (66 ℔)	—

Nr. 3

XIV. Sæc. Ende Rodel von 1394.	XV. Sæc. Urbar von 1452 u. 82.	XVI. Sæc. Urbar von 1569.	XVII. Sæc. Amtsrechnungen.	XVIII. Sæc. Finanz-Akten 1787.
10 ℔	10 ℔	10 ℔	} 28 ℔	—
18 ℔	18 ℔	18 ℔		—
8 ℔ (Brütten allein)	8 ℔	34 ℔ (Br. allein 7 ℔)	33 ℔	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	9 ß	—	—
—	—	—	—	—
—	7 ℔ (Urkunde 1428)	7 ℔ (Urkunde 1512)	—	—
4 ℔	4 ℔	$3\frac{1}{2}$ ℔	3 ℔ 10 ß	3 ℔ 10 ß
2 ℔ (Steuer)	—	2 ℔ (Steuer)	2 ℔	2 ℔
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
8 ℔	8 ℔	8 ℔	8 ℔	8 ℔
—	14 ℔	13 ℔	13 ℔	—
—	—	—	—	—
5 ℔	4 ℔	5 ℔	5 ℔	5 ℔
1 ℔ 15 ß	1 ℔ 15 ß	2 ℔ 15 ß	1 ℔ 15 ß	1 ℔ 15 ß
—	—	—	—	—
—	—	10 ℔	—	10 ℔
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	4 ℔	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	34 ℔	—	—

Bemerkungen zu den beiden Tabellen.

Beim Vogtrecht ist nur der in Geld bezahlte Betrag berücksichtigt, nicht die Naturalabgaben. Wenn ein Strich statt einer Zahl steht, bedeutet diess nur, dass der urkundliche Nachweis für die betreffende Zeit nicht geleistet werden kann; keineswegs, dass die Steuer damals nicht mehr existirt. Sie kann z. B. an private Gerichtsherren übergegangen sein und sich dadurch dem Nachweis aus Staatsakten entziehen.

In der ersten Columne für das habsburgische Urbar bedeutet die eingeklammerte Zahl jene nur einmal, circa 1300, bezogene erhöhte Steuer.

ETUDE

SUR

L'HISTOIRE DES PASSAGES ITALO-SUISSES DU HAUT-VALAIS

ENTRE

SIMPLON et MONT-ROSE.

PAR

CAMILLE FAVRE.



Nous avons cherché, dans le présent travail à retracer, depuis l'ère chrétienne, l'histoire des principaux passages Italo-Suisses du Haut-Valais [1]. Dans notre pensée, cette appellation s'applique spécialement aux passages situés entre Mont-Rose et Simplon, soit au Simplon lui-même et aux passages de la vallée de Saas. Nous excluons donc dès l'abord les passages du Haut-Valais, situés à l'Occident du Mont-Rose, y compris le Théodule, ainsi que les passages Italo-Suisses, situés immédiatement au Nord du Simplon. Ces deux groupes ont en effet une moindre importance historique [2].

Réduite à ce sens restreint, l'histoire des passages du Haut-Valais est loin d'avoir toute la précision désirable et bien rares sont les faits parvenus jusqu'ici à nous. Mais peut-être estimera-t-on qu'il y a utilité à grouper ces faits, pour chercher à distinguer nettement le peu que l'on sait de ce qu'il est simplement permis de supposer.

Nous ne nous arrêterons pas à l'époque d'indépendance qui a précédé la domination romaine. Disons seulement, qu'à cette

---

[1] Nous temoignons ici notre reconnaissance à MM. Charles Le Fort et Charles Morel qui ont bien voulu nous diriger de leur conseils dans nos recherches.

[2] Toutefois, quelques uns d'entr'eux ont été fréquentés assez anciennement. On peut citer, à cet égard, le Théodule et l'Albrunnpass. Ce dernier qui va du Binnenthal dans la vallée de la Toce, a eu jadis quelque importance. Pour le passage du Gries voyez, Jahrbuch du Schweiz. Alpenclub (1874—75), un article de Meyer de Knonau.

époque et dans les contrées sauvages de la Rétie, le trafic avec l'Italie était fort peu développé[1]).

D'après Mommsen le passage le plus fréquenté des Alpes, à l'Ouest du Tyrol, était alors le petit St Bernard, vrai passage international. Bien que le Grand St Bernard semble avoir été fréquenté de tous temps, il n'avait pas encore, et pour cause, l'importance que lui donnèrent plus tard les Romains, lorsqu'ils se furent emparés de ses débouchés sur le versant Nord.

A l'Est du Gothard, les passages du Splügen et du Bernardin, le Septimer et le Julier[2]), étaient fréquentés plusieurs siècles avant l'ère chrétienne et servaient au peu de commerce qui, de la Haute-Italie, cherchait à pénétrer dans la vallée du Rhin. Aux environs de l'ère chrétienne, le Haut-Valais paraît avoir été habité par une peuplade gauloise, que l'on suppose être les Vibères, peuplade plus ou moins mélangée d'autres races. Les Vibères étaient en confédération avec les trois autres tribus Valaisannes, situées en aval[3]). Le Bas-Valais, alors assez peuplé[4]), fut soumis par Galba, lieutenant de César, en l'an 57 a. J. C. La Rétie ne fut soumise qu'un demi-siècle plus tard (en l'an 15 a. J. C. sous Auguste), par Tibère et Drusus qui pénétrèrent par deux routes différentes à l'Est du Gothard.

---

1) Bien plus d'après Mommsen les Romains auraient cherché de toutes leurs forces à l'entraver. — Die Schweiz in römischer Zeit, Mommsen, Antiqu. Gesellschaft von Zürich Vol. 9.

2) Peut-être aussi l'Oberhalpstein d'après la carte de Mommsen.

3) Burckhardt, Archiv für Schweiz. Geschichte IV, 9; Untersuchungen über die erste Bevölkerung des Alpengebirgs. — La race gauloise devait dominer dans le Bas-Valais et une partie du Haut, mais les Lépontiens semblent avoir habité la partie la plus voisine du Gothard. En aval des Vibères les 3 autres peuplades valaisannes étaient les Séduniens à Sion, les Vérargres à Martigny et les Nantuates qui s'étendaient jusqu'au lac. — L'existence et la situation des Vibères est moins certaine.

4) C'est ainsi que l'on voit 30,000 montagnards assaillir à la fois le camp Romain près de Martigny.

Dans l'intervalle[1]), le Haut-Valais avait dû être aussi conquis, bien que nous ne sachions rien de précis à cet égard. Quoiqu'il en soit, il est certain que la Rétie, dont le Valais dépendait durant les premiers temps de la domination romaine, s'assimila très rapidement. Trente ans après la conquête, le pays était complètement romanisé, couvert de postes, sillonné de chemins et les troupes Rétiennes comptaient parmi les plus fidèles auxiliaires de l'armée impériale.

Le grand changement, apporté par les Romains dans le régime des Alpes Valaisannes, consista dans la construction, ordonnée par César, d'une bonne route à travers le Grand St Bernard (57 av. J. C.)[2]). Cette route fut perfectionnée depuis par Auguste et donna à ce passage la grande vogue dont il a joui jusque dans les temps modernes[3]).

S'il n'est fait aucune mention ni du Gothard ni du Simplon ni des passages de la vallée de Saas, il ne faut pas s'en étonner. En effet, les passages des Grisons à l'Est et celui du Grand St Bernard à l'Ouest, suffisaient à tous les besoins administratifs et militaires des Romains. Quant au commerce, il était loin d'être assez développé pour nécessiter l'établissement d'une route internationale à travers le Haut-Valais. Une route pareille, moins directe que le St Bernard et traversant des régions pauvres ou peu peuplées, n'avait aucune raison d'être.

Toutefois, il y a lieu de se demander, s'il n'existait pas, à l'époque romaine, des moyens de communication franchissant

---

[1]) Probablement dans la dernière campagne (Mommsen Ephemeris Epigraphica Alpes Pœninæ XXIX p. 520).

[2]) Comme le prouve aussi la position prise par les Romains à Martigny, (Saulcy bataille d'Octodure Rev. archéol. nouv. série III, 1861 et IV) c'était là la vraie cause de l'expédition de Galba. César dit lui-même (de bello Gallico III, 1): « Quod iter per Alpes, quo magno cum periculo magnisque cum portoriis mercatores ire consueverant, patefieri volebat ».

[3]) Voyez Mommsen, Die Schweiz et Inscriptiones Confœderationis Helveticæ. — Oehlmann, Jahrb. f. Schweiz. Gesch. vol. 3 et 4. — Die Alpenpässe im Mittelalter, Burckhardt loc. citat.

le massif du Simplon. Mommsen, dans ses divers travaux, admet cette supposition et plusieurs autres auteurs l'admettent avec lui.

Il nous semble que cette hypothèse a pour elle ce que nous savons du régime politique du Valais sous la domination romaine. D'après Mommsen [1]), le Valais formait d'abord la province Pœnine qui, bien qu'en grande partie gauloise, était séparée de la Gaule et du reste de la Suisse et placée sous la direction du gouverneur de la Rétie.

Plus tard, il forme une division à part; dirigée par le *Procurator Alpium Atractianarum et Pœninarum.* Nous connaîssons bien les Alpes Pennines, mais l'on ne sait au juste ce que c'était que ces Alpes Atractiennes. Toutefois, il s'agit évidemment d'une partie des Alpes voisine, des Alpes valaisanes ou Pennines. Ainsi que le remarque Labus, dans un mémoire déjà ancien sur le Simplon[2]), il ne sauraît être question de fixer les Alpes Atractiennes à l'Ouest et au Sud du Valais dans les régions de la Savoye, car de ce côté, les Alpes Pennines confinaient d'une façon immédiate aux

---

[1]) Ce régime a varié avec les époques. Nous résumons ici ce qui nous semble résulter de nos recherches.

1° D'après Mommsen: *a.* Die Schweiz p. 6 et suiv. — *b.* Ephemeris Epigraphica Observ. Epigr. XXIX. — *c.* Mémoire sur les provinces romaines traduit par Picot, Revue Archéol. XIII, 1866.

2° D'après Marquardt, Römische Staatsverwaltung I, 128 et 336 (1873).

Le Valais aurait, aux premiers temps de la conquête romaine et notamment sous Auguste, fait partie de la Rétie et par suite du groupe ou diocèse des provinces Illyriennes.

Dans la suite, (à partie du II[e] siècle probablement) le Valais aurait formé une province à part sous, les ordres du *procurator Alpium Atractianarum et Pœninarum,* comprenant d'après Marquardt, le pays des Centrons (habitants la Tarentais et le région des Alpes Grées).

A partir de Dioclétien et de la fin du III[e] siècle, le Valais réuni a la Savoie sous le nom d'*Alpes Graiæ et Pœninæ* ferait partie du Diocèse des Gaules. Il en serait de même au V[e] siècle d'après les documents du temps.

[2]) Antica via del Sempione Mem. del Instituto Lombardo, t. 1.

Alpes Grées[1]). Il est donc infiniment probable qu'elles se trouvaient à l'Est de la vallée du Rhône et au Sud des Alpes Lépontiennes, dont la moderne Levantine indique suffisamment la situation. Nous pensons donc que les Alpes Atractiennes devaient embrasser, soit le massif du Monte-Leone et du Simplon, soit plutôt le massif montagneux qui entoure la vallée tessinoise de la Maggia.

Le Valais aurait été ainsi rattaché par l'administration impériale, soit à la Rétie, soit, plus tardivement, aux versants italiens et tessinois de l'Est[2]). Ce fait prouverait indirectement l'existence de communications franchissant les Alpes dans le voisinage du Simplon; car, les Romains n'eussent pas réuni le Valais à des provinces avec lesquelles il n'avait aucun moyen de communiquer et aucunes relations suivies.

Outre cette considération générale, on peut invoquer, en faveur de cette hypothèse, d'autres arguments d'ordre archéologique.

En effet, on a trouvé à Vogogna, en aval de Domo d'Ossola et dans le val de ce nom, une inscription romaine paraissant remonter à la fin du IIe siècle, qui constate l'existence d'un chemin remontant la rive gauche de la Toce[3]). Cette voie,

---

1) Ainsi que le prouve une borne, faisant limite entre les Ceutrons et la province Viennoise, trouvée sur le col du Prârion près Chamonix.

2) Outre des raisons militaires, il faut probablement chercher la cause de ce fait dans les analogies et les affinités des populations des deux versants.

3) Mommsen, Inscr. Conf. Helv. p. 64 (ou C. I. Lat. II, 734, n° 6649). Voyez aussi, Labus. Inst. Lomb. I. — Voici le texte d'après Mommsen:

Via. Facta ex. . . . . HS. XIII. DC.
C. Domitio Dextro II. P. . . . . Fusco coss.
M. Valerio . . . .
Curatorib. . . . . O
Venusti con. . . . . CT
Marmor . . . .

Labus lit et interprête ce texte un peu différemment. Au commencement, il lit, Q. Via, soit, *quod via*.

si l'on en croit Mommsen, n'était pas, d'après les termes mêmes de l'inscription, une *via publica,* soit une grande route, mais un simple chemin, entretenu ou par des municipalités ou par des associations de publicains. L'inscription mentionne le coût du travail montant à la somme de 13,600 sesterces.

Cette dépense, fort modeste, se rapporterait à un chemin de second ou de troisième ordre. D'après une interprétation de Labus, peu conforme au texte de l'inscription, il s'agirait d'une dépense 1000 fois plus grande, en rapport avec l'établissement à travers le Simplon d'une véritable grande route. Mais, Labus est ici en contradiction avec lui même, car il rapporte, non sans vraisemblance, ce travail, à l'époque de la lutte entre Septime-Sévère revenant d'Orient et son compétiteur Albin, qui venait de Bretagne (196—197). Les deux adversaires devaient se rencontrer près de Lyon. En attendant, les armées de Sévère avaient occupé les défilés des montagnes et les accès de l'Italie. C'est à cette occasion que ce chemin aurait été construit [1]). Il semble évident, qu'une entreprise aussi considérable, que celle que Labus sup-

---

A l'avant dernière ligne il interprête: Venusti Con[*diani. proc. Alp. Atrect*].

Toute la partie médiane de l'inscription a été enlevée ou est illisible. Elle paraît avoir été restaurée dernièrement d'après l'interprétation de Labus. Ce monument, se trouve un peu en amont de Vogogna, sur la rive gauche de la Toce, dans le rocher et près de la route.

Mommsen et Labus sont d'accord, pour dater cette inscription de l'an 196 après J. C.

Il paraît certain qu'il faut lire, 13,600 sesterces, en tête de l'inscription. Le sesterce valait, d'après Rich, un peu plus de deux sous de notre monnaie.

[1]) Labus, p. 10, texte d'Hérodien, 1. III. — *Ἔπεμψε δὲ καὶ στρατὸν δυνάμεως, τὸν τὰ στενὰ τῶν Ἄλπεων καταληψόμενον καὶ φρουρήσοντα τῆς Ἰταλίας τὰς εἰσβολάς.* D'après Labus, *τὰς εἰσβολάς,* indiquerait les grandes entrées de l'Italie, de la Méditerannée au St Bernard, tandis que, *τὰ στενά,* indiquerait les mauvais chemins des gorges alpestres et en particulier le Simplon. Peut-être, est-ce trop presser un texte assez vague, mais la concordance des dates permet ce rapprochement.

pose, ne pouvait être menée à bien dans des circonstances pareilles, mais aurait demandé plus de temps. Forts de l'autorité de Mommsen, nous sommes donc portés à considérer la voie romaine de Vogogna, comme une communication d'ordre secondaire, susceptible, ainsi qu'un chemin de montagne, d'être améliorée rapidement et à peu de frais, avec de petits et non de grands sesterces. Quant au choix de la rive gauche de la Toce, il n'y a pas lieu de s'en étonner, les torrents et les éboulis de la rive droite, forçant encore aujourd'hui, dans cette partie de la vallée, la grande route à passer pour un court trajet sur l'autre rive.

On a trouvé deux autres inscriptions latines dans le val d'Ossola. L'une, sur laquelle nous reviendrons, dans le val di Vedro, prés de la route du Simplon. La deuxième, dans le val d'Antigorio près Crodo, au nord de Domo d'Ossola, est une inscription funéraire, contenant des noms propres qui ne paraissent pas être du pays [1]). La civilisation romaine avait donc plus ou moins penétré dans les vallées du versant Sud, même là où il n'existait pas de grandes voies de communication.

Sur le versant valaisan, nous trouvons une grande voie romaine, allant d'Avenches à Martigny et peut-être jusqu'à Sion, ainsi que peut le faire supposer une pierre milliaire, existant dans cette dernière localité [2]). Cette route pénétrait-elle plus avant dans la vallée du Rhône? On l'ignore. En tous cas, le

---

[1]) Mommsen, Inscr. Lat. n° 6651, à Ferioli près Crodo. — Secundæ Germani . . . . F. quæ vixit, annos XX. D. XXXV. Verus Tertullianus coniugi carissimæ.

[2]) Ce monument soulève de nombreuses difficultés non encore résolues. La pierre (Mommsen Inscr. Conf. Helv. No. 310), porte la mention AVEN LEUG XVII. Une autre inscription (No. 309) trouvée à Amsoldingen, porte une mention analogue avec le chiffre VII. Les deux inscriptions sont des mêmes empereurs (Gallus et Volusianus) et conçues en termes analogues. Mais le chiffre des lieues gauloises (2217 mètres), ne concorde nullement avec la distance à laquelle se trouve Avenches.

Haut-Valais semble être resté plus ou moins à l'écart du grand courant de la civilisation romaine[1]). Dans ces conditions, le trafic entre les deux versants ne pouvait être bien actif. Toutefois, comme nous l'avons vu, il est vraisemblable que la route signalée à Vogogna, ne s'arrêtait pas là, mais remontait soit la vallée du Simplon soit l'une des vallées voisines.

Quel en était le tracé? La question est assez douteuse. Mais le doute semble se restreindre au Simplon lui-même ou aux deux passages, qui, un peu plus au Sud, conduisent dans la

---

En outre, pour le milliaire, de Sion la distance devrait être marquée en milles et non en lieues, Sion, se trouvant alors, en dehors des provinces gauloises, où cette dernière numération avait cours.

Les chiffres indiquant la distance, sont tout aussi embarrassants que la mesure itinéraire. Pour qu'ils fussent d'accord avec la réalité, il faudrait lire, LXVII (No. 310), ce qui est à peu près la distance, en lieues gauloises de Sion à Avenches, et, XXVII (No. 309), ce qui représente exactement la distance Amsoldingen-Avenches, par Berne et Morat. Nous ignorons si l'état des inscriptions autoriserait cette hypothèse.

La similitude des deux milliaires a fait supposer par Mommsen (loc. citat. p. 63 et 64), qu'une voie romaine, allait de Sion à Avenches, par Amsoldingen, à travers les Alpes Bernoises. Mais cette supposition, qui aurait pour elle des raisons militaires, n'explique pas les chiffres.

Quant à l'existence d'un raccordement de la voie Avenches-Sion avec l'Italie, par le massif du Simplon, Mommsen la considère comme probable.

M. Charles Morel signale une autre difficulté d'interprétation. Sur les pierres milliaires, la numération se marquait à partir du chef-lieu de province. Or, pour une pierre placée à Sion, le chef-lieu de province, devait être une localité du Valais et non Avenches. Aussi, bien des gens, supposent que cette pierre a pu être apportée à Sion d'une localité plus ou moins éloignée. Il n'est pas nécessaire de faire cette hypothèse pour le milliaire d'Amsoldingen, placé en Gaule et dans la province dont Avenches était chef-lieu. Resterait encore à expliquer pour ce dernier milliaire le chiffre des lieues.

[1]) En amont de Sierre et de Géronde, Mommsen ne signale aucun monument épigraphique romain. — Voyez aussi, Nachtrag zu den Inscr. Conf. Helvet. par F. Keller und H. Meyer (Mittheil. d. Antiq. Gesell. Zurich 1865. Vol. 15, p. 205 et suiv.).

vallée de Saas, par le val Anzasca et le Monte-Moro d'une part, et par la vallée et le col d'Antrona de l'autre [1]). Frédéric de Gingins, toujours préoccupé d'établir l'antiquité du passage du Simplon, a invoqué à tort en sa faveur, l'existence de la pierre milliaire de Sion. Suivant lui, la distance de 17 lieues gauloises, indiquée par cette pierre, correspondrait exàctement à la distance de Sion, au sommet du col du Simplon. Mais cet argument, qui s'appliquerait aussi bien à tout autre passage, ne peut être invoqué ici, puisque cette inscription, en admettant qu'elle soit bien originaire de Sion, se rapporte à une voie et à une numération, allant d'Avenches, dans la direction de Sion et non de Sion en amont, dans la vallée du Rhône.

Reste, en faveur du Simplon, l'existence, déjà mentionnée, d'une inscription, très-courte, en caractères latins, jusqu'ici inexpliquée [2]). Cette inscription, qui se trouve dans le voisinage immédiat de la route du Simplon, est placée en amont de Crevola, dans le Val di Vedro, près du ponte Orco. Elle est gravée sur un rocher, percé comme à Pierre-Pertuis et semblerait bien indiquer un chemin remontant le Val di Vedro, vers le col du Simplon. Mais, si l'on compare cette inscription à celles de Pierre-Pertuis et de Vogogna, on remarquera tout de suite, que sa nature éminemment sommaire, ne permet pas de la rapporter à une voie de la même importance. Est-il même bien sûr qu'elle date de l'époque romaine, ou qu'elle se rapporte au chemin même, ou que ce chemin aît constitué déjà alors une bonne communication avec le versant valaisan?

Pour Labus, comme pour de Gingins, la chose n'est pas douteuse et il n'hésite pas à indiquer le tracé de la route en amont

---

1) Peut-être existait-il aussi des communications, du val d'Antigorio au val Bedretto ou au Binnenthal. L'inscription trouvée à Crodo semble indiquer un certain mouvement de ce côté. Mais, ce groupe de passages plus indirects, ne rentre pas dans notre sujet.

2) Mommsen, Inscr. Lat. 6650. Elle a été lue de trois façons:

1°	2°	3°
TLVVCCO. MOCC. D.	TINCO. MOCCO.	CCO. MOCCO.

de Vogogna. Suivant lui, elle aurait remonté la rive gauche de la Toce par Cardezza, Bevola, Masera, jusqu'à Ponte-Maglio. De là, passant sur la rive droite, elle aurait décrit un grand lacet vers Crevola, pour remonter le Val di Vedro et passer le Simplon. De nombreux vestiges de la voie existeraient sur tout ce parcours jusqu'à Al-Gaby (Gsteig) et au-delà. Malheureusement, Labus ne donne aucune indication exacte sur ces vestiges qui, en réalité, semblent se réduire à l'inscription et au rocher de Crevola.

Il n'est pas douteux, suivant nous, qu'un chemin a du exister dans la vallée de la Toce en amont de Vogogna, pour desservir les centres de population existant déjà à l'époque romaine. Peut-être des embranchements de cette voie remontaient-ils le Val di Vedro, ou d'autres vallées tributaires de la Toce. Mais, il n'est nullement prouvé, que ce chemin aît suivi le tracé supposé par Labus, ni qu'il aît été poussé au-delà du col du Simplon. Seule, une inspection détaillée des lieux, dans le Val di Vedro, pourrait en une certaine mesure trancher la question, à supposer que les anciens travaux n'aient pas encore disparu.

Des arguments, tout aussi sérieux, militent en faveur des passages de la vallée de Saas, le Monte-Moro et le col d'Antrona[1]). Au col d'Antrona, que les traditions signalent comme très anciennement fréquenté, l'on remarque encore aujourd'hui, sur le versant italien, les restes d'une bonne route muletière, pavée en dalles naturelles, bien tracée et qui pourrait bien remonter à l'époque romaine[2]).

---

[1]) Le col du Monte-Moro, au pied duquel se trouve Mattmark, conduit par le Sud de la vallée de Saas, à Macugnaga dans le val Anzasca et de là, un peu en amont de Vogogna, à Piè di Mulera, dans le val d'Ossola.

Le col d'Antrona, ou de Saas, conduit d'Almagell (également dans la vallée de Saas), dans le val d'Antrona et de là, à Villa dans le val d'Ossola.

[2]) Rien ne ressemble plus à une route pavée qu'une autre route pavée. Les routes romaines ont été fréquemment réparées, soit en Orient, soit en Occident, au moyen-âge et ce n'est qu'exceptionnellement, qu'on peut arriver à déterminer leur antiquité.

Il en est de même au Monte-Moro, passage égalcment très ancien et où l'on voyait, il y a peu d'années, une route dallée analogue à celle d'Antrona[1]). Aujourd'hui, les vestiges de cette route sont difficiles à retrouver, du moins sur le versant suisse. Dans le val Anzasca, son existence semble constatée, par le nom même de la localité située au pied du débouché de cette vallée dans le val d'Ossola (Piè di Mulera).

Remarquons en dernier lieu et d'une façon générale, que, pour des routes semblables à celles que l'antiquité ou le moyen-âge pouvaient entretenir dans ces régions écartées, les passages de la vallée de Saas offrent une certaine supériorité sur celui du Simplon, en revanche mieux approprié aux conditions des routes modernes. Le trajet dans le pays de Saas, se faisant (à l'exception des crêtes) tout entier en vallée plus ou moins ouverte,

---

Au sommet du col se trouve encore une ancienne écurie à mulets en pierres sèches, sans caractère archéologique. Un peu au-dessous, sur le versant suisse, la route passe dans le rocher (au-dessus et sur la rive droite du glacier). Ce tracé semble bien indiquer, contrairement aux anciennes légendes, que le glacier avait au temps où la route fut créée une importance au moins égale à celle qu'il a aujourd'hui. Outre ce point, les traces les plus remarquables de cette route se trouvent sur le versant italien, dans les lacets à partir du sommet du col. Plus loin, près du lieu dit Vassoncina, mais sur la rive droite de l'Ovesca, on voit sur terrain plat un fragment de chaussée recouvert d'herbe, très bien conservé. Plus loin encore, immédiatement en amont du lac d'Antrona, la route a été taillée en lacets dans le rocher. En aval de ce point, on perd toute trace de l'ancien chemin, la vallée étant barrée par le lac et l'éboulement de 1632, qui a du recouvrir la route avec le reste de la contrée. Il doit vraisemblablement exister d'autres fragments, en aval d'Antrona, jusqu'au débouché de la vallée dans le val d'Ossola.

[1]) Cette route était encore visible vers 1856. Albert Schott (Die deutschen Colonien in Piemont. Stuttgart und Tübingen 1842, p. 62) en relève sur le versant italien de très nombreuses traces. Il cite Venetz, de Saussure et Engelhardt. Ce dernier a constaté (Naturschilderungen, 299) sur les lieux, l'existence d'une route, analogue aux routes romaines et pavée d'une double rangée de blocs à peu près rectangulaires. Cette route était à cette époque (1789) déjà très endommagée.

devait nécessiter très peu de frais[1]). Au Simplon, au contraire et bien que la pente moyenne soit sensiblement plus faible[2]), après une montée assez rapide au dessus de Brieg, toute route doit circuler forcément dans des gorges étroites. Cette circonstance nécessite, soit pour la construction, soit pour l'entretien, des dépenses assez considérables.

La question des passages du Haut-Valais, à l'époque romaine, reste donc indécise. Très vraisemblablement, un chemin au moins, franchissait à cette époque, la crête valaisanne dans les parages du Simplon. Mais, nous ne voyons aucun motif pour attribuer cette communication au Simplon, plutôt qu'aux passages de la vallée de Saas.

A partir de la chûte de la domination romaine, le Haut-Valais traverse, comme toute l'Europe, une période de misère et de dépopulation. A cette époque, les Petits Cantons, sont un vrai désert de bois et de marais, semé de loin en loin de fermes isolées et la mention le plus ancienne, d'un nom de localité, que nous ayons dans le pays, est de 843[3]). A une époque plus tardive encore, la plus grande partie de l'Oberland, n'est pas comprise dans les limites de la Bourgogne Transjurane, qui s'arrêtent à l'Ouest près de Thun[4]). Contrairement au proverbe: « Nulle terre sans seigneur »: l'Oberland n'appartient à

---

[1]) Aussi, dans les passages faciles, la route d'Antrona disparaît volontiers. Dans les lacets, au contraire, elle est bien marquée.

[2]) Le Simplon (2010 m.) est sensiblement moins élevé, que le Monte-Moro (2862 m.) et le col d'Antrona (2844 m.) La longueur du passage, déduction faite des lacets de la route moderne, est à peu près la même que celle du Monte-Moro (entre Viège et Piè di Mulera). Le col d'Antrona est un peu plus court. La pente moyenne sur le trajet du Simplon est donc sensiblement plus faible que dans les passages de Saas.

[3]) Buochs en Unterwald. — Voyez Burckhardt.

[4]) Burckhardt p. 97 etc.

personne. Sur le revers Sud des Alpes (en 1219), il n'existe encore aucun village dans la vallée de Gressoney, en amont d'Issima [1]). Il en était sans doute de même pour le reste de ce versant. En 1250, les comtes de Blandrate envoyent, du Val Anzasca, une colonie italienne par le Monte-Moro dans leurs domaines de la vallée de Saas, preuve évidente qu'à cette époque encore elle n'était guère habitée. En 1298 la vallée de Saas n'a pas encore de desservant et les habitants se rendent aux offices à Viège (Grem. III. 14).

On peut juger par ces détails de l'état économique du Haut-Valais. La grande vallée du Rhône est encore peuplée [2]), mais, les vallées tributaires du Haut-Valais ne paraîssent pas l'être, jusqu'au moment où commence l'immigration allemande. Vraisemblablement, elles ne sont parcourues que par des bergers dans la belle saison et par des voyageurs, là où il existe des passages plus ou moins fréquentés. Le trafic est surtout local.

C'est pendant cette période, qui dure jusqu'au XIIe siècle, que se présente l'épisode des Sarrasins, sur lequel on a beaucoup disserté [3]).

---

[1]) Comme le remarque de Gingins (Archiv für Schweiz. Geschichte III, 147 et suiv.), les villages de Gressoney, Verdobio (Werdobbia), Issima (Issime), semblent ne pas exister alors. Cela résulte des termes d'une reconnaissance de fief, en faveur de l'evêque de Sion, faite par Jacques de la Porte St Ours, datée de Janvier 1219, près Quarto, en vallée d'Aoste. — Voyez, Gremaud, I. 205. Documents relatifs à l'histoire du Valais.

[2]) Gremaud, Doc. relatifs à l'hist. du Valais, I. passim. — D'après ces documents, la première mention du nom de Naters daterait de 1138—1142, pour Brieg elle serait de 1215 et pour Viège de 1213. — Il est cependant plus que probable, que ces localités existaient déjà fort longtemps auparavant.

[3]) Voyez entr'autres: — Keller, Einfall der Sarazenen in die Schweiz, (Mittheil. der Antiquar. Gesellschaft, Zürich 1856. Tom. XI, cahier I). — Oehlmann, Die Alpenpässe (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. III). — Gœrgens, der Islam in der Schweiz (Sonntagsblatt des „Bund", 1878, n° 18 et suiv.). — Les travaux de M. Duby, Jahrb. des Schweiz. Alpenclub. — Ch. Le Fort,

Repoussés de France par Charles-Martel, les Arabes et Berbères d'Espagne et d'Afrique avaient continué à dominer sur mer. Ils s'emparent, en 888, de Fraxinetum (la Garde-Frainet) près Fréjus, sur la Méditerrannée, s'y installent et y demeurent jusqu'en 975. De ce centre fortifié, ils rayonnent, soit en Piémont et dans l'Apennin, soit dans les Alpes Dauphinoises, Valaisannes et Rétiennes. Ils se répandent par les montagnes, passant de vallée en vallée, par petits détachements, se présentant à tous les passages, rançonnant les voyageurs, évitant la plaine et les pays trop peuplés, ou n'y paraissant que pour tenter un coup de main, sur un bourg ou sur un couvent. En Suisse, on les voit pénétrer dans les Grisons jusqu'à Coire (936) occuper le St Bernard (940) et brûler St Maurice. Après 942, nous les voyons mêlés aux querelles de Hugues de Provence avec Bérenger, marquis d'Ivrée. Hugues, après avoir songé d'abord à les détruire, fait alliance avec eux et leur confie la garde de tous les passages des Alpes. Bérenger s'était alors réfugié en Allemagne par le Bernardin et cherchait à rentrer en Italie avec l'aide du duc de Souabe et de l'empereur. En 945, les passages suisses paraissent encore occupés, car nous voyons Bérenger les éviter pour passer par le Tyrol.

En 954, les Sarrasins poussent jusqu'à St Gall; ils envahissent aussi la Suisse Romande [1]) et forcent, d'après la tradition, la reine Berthe à s'enfuir jusqu'à Neuchâtel. D'après une tradition postérieure et révoquée en doute, le roi Conrad aurait eu aussi maille à partir avec eux en même temps qu'avec les Hongrois. Le chemin du St Bernard est si connu des Sarrasins qu'ils donnent [2]) à toute la grande chaîne des Alpes le nom de *Mont-*

---

les Sarrasins dans les Alpes (Echo des Alpes, année 1879, n° 3). — Gazette de Lausanne, juillet 1881, les Sarrasins en Suisse. — Richter, les Sarrasins dans la vallée de Saas (Echo des Alpes). — Gremaud I. 35 et suiv.

[1]) On a trouvé à Moudon, en 1825, trois monnaies arabes, dont deux proviennent d'Afrique (786 et 896) et une de Bagdad (974).

[2]) Voir le Traité de Géographie d'Edrisi.

Dschaus, dans lequel se retrouve l'antique appellation du *Mons-Jovis* ou Mont-Joux. En 972, ils sont de nouveau au St Bernard et s'emparent, près d'Orsières, de Mayeul abbé de Cluny qui traversait les Alpes sans méfiance [1]). Cet attentat causa la perte des Sarrasins. En 975, une coalition de princes Provençaux et Italiens les chasse des Alpes et détruit leur repaire de Fraxinet. Si, comme cela est vraisemblable, les passages de la vallée de Saas étaient fréquentés à cette époque, ils reçurent, comme les autres [2]), la visite des Sarrasins, soit à intervalles irréguliers, soit à demeure pendant la durée de leur alliance avec Hugues de Provence. Tels sont les seuls faits à peu près probables.

On a prétendu récemment que les Sarrasins avaient habité la vallée de Saas et y avaient fondé des établissements. L'on s'appuye pour cela sur deux arguments :

1° Un passage très vague d'Ekkehart [3]) racontant l'établissement des Sarrasins dans une vallée fertile de la Bourgogne. Ce texte, qui paraît tout simplement se rapporter à l'arrivée de ces bandes à la Garde-Frainet en Provence, ne peut, en aucun cas, s'appliquer aux vallées de nos hautes Alpes. Elles ne sont, en effet, rien moins que fertiles et étaient alors, suivant toute apparence, plus ou moins inhabitées. En l'absence de toute indication précise, il ne suffit pas non plus d'alléguer le caractère

---

1) Il semble, par suite, que les excursions des Sarrasins étaient devenues plus rares.

2) Le Monte-Moro, en particulier, parce-qu'il communique directement avec les vallées situées à l'Ouest et au Sud, dans la direction suivie par les Sarrasins.

3) Volumes XV et XVI des mémoires de la Société d'Histoire de St Gall; Ekkehardi Casus Sancti Galli, par G. Meyer de Knonau, cap. 65: « Venerant quondam Saraceni in Burgundiam . . . . . tandem victi in valle Fraxnith angustiis tutissima, invito qui tunc erat rege, consederant, paceque petita uxores filias gentis ducunt; vallem maxime ubertatis parvis regi reditibus datis incolunt ». M. Meyer de Knonau considère le commencement de ce chapître comme inexact et y relève une complète confusion de faits et de dates.

particulier de la population de Saas, caractère qui peut s'expliquer, à la rigueur, par la colonisation Italienne postérieure.

2° Un autre fait plus sérieux est la présence, dans cette vallée de Saas, d'un certain nombre de noms de lieux d'apparence singulière et dans laquelle on a vu des noms arabes [1]). Plusieurs savants ont contesté cette provenance, mais de bonnes autorités, parmi lesquelles M. Gœrgens, considèrent que ces noms ont un sens dans cette langue. Cela seul, joint à la physionomie étrange et étrangère de ces noms, suffit pour donner à ce fait une certaine signification. Toutefois, ces noms ne sont pas assez nombreux et leur origine n'est pas assez prouvée, pour qu'ils puissent constituer à eux-seuls une véritable preuve historique [2]). Mais, si quelque document nouveau venait

---

[1]) De Gingins considère ces noms comme étant tous d'origine piémontaise. Peut-être, la preuve serait-elle un peu difficile à faire. Il est certain cependant, que la colonisation italienne a laissé des traces dans les noms de lieux. Ainsi, par exemple, le nom même de Saas (en allemand Im Grund) est italien (Sasso ?). La preuve de son origine se trouve, outre sa physionomie, dans le fait, que le col voisin, nommé en Valais et sur les cartes suisses, col d'Antrona ou Furgge, a conservé sur les cartes et chez les populations piémontaises, le nom de Colle del Saa. De même, la sommité, située immédiatement au Nord de ce col, que la carte Dufour nomme Latelhorn, se nomme pour les Italiens, Pizzo del Saa.

Ajoutons, à ce propos, que Gingins confond généralement la montagne de Saas ou Saaserberg avec le Monte-Moro. Le nom de Saaserberg indique, au contraire et sans aucun doute, le col d'Antrona et la montagne voisine.

[2]) Ces noms sont ceux d'Almagell, Allalin, Aien, Mischabel, etc., etc.

On a aussi invoqué, comme preuve du séjour des Sarrasins, le nom même du Monte-Moro. Rien n'est moins certain, car cette appellation, qui se retrouve au St Bernard et ailleurs dans les Alpes, peut tirer son origine de beaucoup d'autres circonstances.

A propos du sommet, nommé Balferin, dans la chaîne du Mischabel, on s'accorde généralement à dire que ce nom n'est point arabe, mais est une simple corruption (pour Balen Firn), du nom de la localité de Balen. Cette explication peut fort bien n'être qu'un produit de l'imagination des guides de Saas. En effet, le mot de Firn (dans le sens de glacier), très usité dans les Alpes bernoises, notamment dans le massif de l'Aletsch, ne

à être découvert, ce fait pourrait prendre de l'importance. En résumé, il est probable que durant le haut moyen-âge, la vallée de Saas, alors à peu près déserte, servait de lieu de passage. Il est également probable, par suite, que les Sarrasins y ont paru et peut-être quelques-uns de leurs postes y ont-ils séjourné. Il n'est pas impossible que de ce séjour datent plusieurs noms de lieux, qui, très probablement aussi, n'existaient pas avant cette époque.

Aux Sarrasins succèdent, à partir de l'an 1000, les pélerinages plus pacifiques des Scandinaves [1]) (Islandais, Danois et Anglais). Ces pélerinages, très nombreux, ont lieu par plusieurs routes différentes qui ne nous sont qu'imparfaitement connues.

La route occidentale, servant principalement aux Anglais et peut-être aussi aux Islandais, traverse la France et aboutit au Mont-Cenis et au St Bernard. Il y aurait lieu de déterminer ce point d'une façon plus précise, mais, étant donnée la grande notoriété du St Bernard pendant cette période, il y a tout lieu de croire, que ces pélerins du Nord se servaient de ce passage.

La route du centre, partait du Danemark et aboutissait également au St Bernard, par Mayence et Bâle.

La route orientale, moins bien connue, est nommée *der Iliansweg*, ou, *der östliche Iliansweg*. L'on sait seulement, qu'elle rejoignait à Plaisance les itinéraires occidentaux, pour se diriger de là sur Rome, but commun du voyage. Le point de départ, au Nord, était le Schleswig et l'épithète d'Orientale, appliquée à cette route, semble indiquer qu'elle se trouvait à l'Est du Gothard. Il y a donc lieu de croire, avec M. Oehlmann, qu'elle passait par Ilanz, dans les Grisons, pour franchir ensuite le Lukmanier

---

se trouve pas dans cette région du Valais et nous l'avons cherché inutilement sur la carte Dufour. Il serait singulier qu'il figurât dans ce seul endroit, d'autant que la localité de Balen est assez éloignée et que le Balferin est un sommet et non un glacier.

[1]) Oehlmann, Alpenpässe, p. 26.

ou l'un des passages avoisinants. Quelques détachements paraissent avoir aussi traversé le Tyrol et la Carinthie.

Ces pélerinages, dont la plupart datent du XIe siècle, mais qui se prolongent jusqu'au XIVe, n'avaient pas seulement pour cause le désir de voir la ville Sainte. Les pélerins profitaient de ce long voyage pour trafiquer en chemin et devenaient ainsi, comme à la même époque les Croisés, les instruments les plus actifs de l'échange international des marchandises et des idées.

Les Scandinaves avaient souvent à souffrir des exactions des princes et seigneurs dont ils traversaient les domaines. On percevait sur eux des péages indus, on leur fermait telle ou telle route et il n'était sorte de chicane et de persécution que l'on ne dirigeât contr'eux. Aussi, nous voyons le roi Pépin se préoccuper de cette situation et prescrire, dans un capitulaire, de laisser le chemin libre à ces pieux commerçants.

En 1027, Canut le Grand, roi d'Angleterre et de Danemark, organisa des Flandres, à travers les Alpes, un grand pélerinage. Il profita de l'occasion pour faire renouveler les privilèges de ses sujets, soit par le pape, soit par les autres princes [1]), dont il empruntait le territoire.

De ce grand courant, qui traversait l'Europe, du Nord au Midi par la Suisse, quelques ondes durent arriver jusqu'au pied des Alpes du Haut-Valais. Qui sait si l'un de ces itinéraires, mal connus, ne traversait par Saas ou le Simplon ou, tout au moins, si de temps à autre, quelque caravane scandinave, se voyant inquiétée par le fisc au St Bernard, ne remontait pas le Rhône pour chercher des passages à la fois moins fréquentés et plus hospitaliers ?

Arrivons maintenant à la fin du XIIe siècle. A ce moment, la renaissance, qui avait commencé dans l'Europe Occidentale, après l'an 1000, paraît se faire sentir dans les Alpes et remonte leurs vallées. Elle se traduit par une augmentation de bien-

---

[1]) Gremaud, I. p. 58. Entr'autres, par Rodolphe III, « qui maxime ipsarum clausurarum dominatur ».

être [1]) et de population et par la colonisation des hautes terres. Cette influence se fait surtout sentir chez les populations allemandes de l'Oberland et des Waldstätten. Elles immigrent dans le Haut-Valais, par les passages des Alpes Bernoises et la Furka. Bien que peu nombreuses, elles y prennent de suite une grande importance et leur influence va toujours grandissant jusqu'à nos jours [2]).

Une fois établies dans le Valais, elles le germanisent de proche en proche jusqu'à Sion, rayonnent sur le versant italien au Sud du Mont-Rose et à l'Est du Monte-Leone[3]) et forment dans les vallées d'Aoste, de Gressoney, de Chalant, dans le val Anzasca, et le val de Sesia, à Ornavasso, dans le val d'Ossola, dans la vallée du Simplon, le val Formazza et le val Maggia une chaîne ininter-

---

[1]) Ce fait résulte des actes et documents de l'époque, (voyez Gremaud, passim).

[2]) L'on ne connaît pas la date exacte de cette immigration, mais on peut la fixer approximativement, par les dates d'évènements, qui doivent être à peu près contemporains. C'est ainsi que, d'après Burckhardt, (p. 101) et Gingins on ne trouve dans le Haut-Valais aucun nom allemand, avant 1200. Nous avons vu que la vallée de Gressoney était encore déserte en 1219. La colonie piémontaise de Saas date de 1250. La colonie allemande d'Ornavasso, partie de Naters, obtient en 1200, des privilèges de l'empereur Othon. L'émigration des Walser commence au XIII[e] siècle. Nous trouvons, en 1290, des associations de propriétaires, d'origine Allemande, sur le Simplon, (Gremaud, II. 401, Naters). C'est à la fin du XIII[e] siècle aussi, que l'évêque Boniface de Chalant achète, aux Castello, cent familles de serfs de Patrisiano (Val di Vedro), pour les transporter en Valais (projet qui ne fut pas exécuté). etc. etc. D'autre part, il y a encore beaucoup de noms romands dans le Haut-Valais au XIV[e] siècle, et ce n'est que dnns les siècles postérieurs, que la langue allemande y domine complétement.

Voyez, pour toute cette période, les travaux de Gingins sur le Valais, Arch. für Schweiz. Gesch. II et III et ceux de Burckhardt id. IV.

[3]) Tandis qu'on transplantait les hommes du Val Anzasca dans la vallée de Saas, ceux de la vallée de Saas occupaient à leur tour le Val Anzasca. Témoin, le nom allemand de la rivière Anza, que les habitants de la vallée appellent encore aujourd'hui Visp (la Viège). Ce nom indique assez le lieu d'origine de la colonie allemande de Macugnaga.

rompues de colonies allemandes dont une grande partie subsiste encore de nos jours. Les émigrants vont même plus loin, et, sous le nom de Walser (ou Walliser) [1]), ils franchissent le massif du S[t] Gothard, germanisent les populations de la vallée du Rhin dans les Grisons et pénètrent même dans le Vorarlberg [2]).

A l'inverse, nous avons vu en 1250 une colonie italienne passer les Alpes par le Monte-Moro et occuper la vallée de Saas [3]). De même, des colonies valaisannes auraient en 1356 franchi les Alpes bernoises, pour coloniser la vallée de Lauterbrunnen [4]) et pousser jusqu'à Brienz, Grindelwald et dans le Hasli. Ces faits résultent, soit, d'émigration volontaire, soit, d'arrangements pris par les possesseurs de fiefs piémontais ou valaisans, à l'égard de leurs serfs, vassaux ou tenanciers.

Ainsi, à cette époque, la crête des Alpes Valaisannes est bien loin de séparer deux races et deux Etats différents. C'est la Savoie ou le Valais d'un côté, la Savoie et le Piémont de

---

[1]) Au XIII[e] et XIV[e] siècle.

[2]) D'après Burckhardt (p. 64) des châteaux allemands existaient dans les Grisons déjà au XI[e] siècle, mais le peuple était resté romand.

[3]) F. de Gingins (Archiv für Schweiz. Gesch. II. 21 et III. 150), Développement de l'indépendance du Haut-Valais. Le 8 Juin 1250, Pierre de Castello. cède au comte Godefroy de Blandrate, certains hommes du Val Anzasca, avec faculté de les transporter dans la vallée de Viège *(Arch. de Valère et Sion)*. Cette transplantation avait pour but, de maintenir la paix entre les habitants des deux vallées limitrophes. Nous n'avons pas trouvé ce document dans Gremaud.

[4]) De là, le nom de la Lütschine. Voyez Burckhardt, Arch. f. Schw. Gesch. III. 101.

Ces faits montrent que le mauvais état des passages n'arrêtait pas les mouvements d'émigration. Il eut semblé naturel que le repeuplement du Haut-Valais eût lieu par les populations romandes du Bas, en possession de tous les accès faciles. Au lieu de cela, nous voyons la colonisation se faire par une population de race différente, arrivant elle-même de vallées peu peuplées, dans le haut et le milieu du Valais et à travers les crêtes. La chose est digne de remarque. Il convient cependant d'ajouter, que les chemins dont on usait alors, ont du, dans la suite, se détériorer, n'étant plus guère entretenus ni fréquentés.

l'autre. Les mêmes seigneurs, qui sont vassaux de l'évêque de Sion, de l'abbaye de St Maurice etc. sur le versant sud, possèdent sur le versant valaisan, des vallées et pâturages, des mairies héréditaires et des fiefs terriens jusque dans la vallée du Rhône [1]). Parfois l'un d'eux occupe le siège épiscopal [2]). C'est un va et vient continuel à travers cette crête glacée, par de mauvais passages, dont la plupart sont couverts de neige et qui de nos jours ne sont guère fréquentés que des touristes. La crête réunit les deux populations au lieu de les séparer et groupe les intérêts autour d'un centre commun, le pâturage.

---

1) Ainsi les la Porte St Ours tenaient en fief, de l'évêque de Sion, la vallée de Gressoney. L'abbaye de St Maurice avait des possessions dans le Val d'Aoste. Une dame de la famille d'Aoste a des propriétés à Naters.

Les comtes de Blandrate, qui avaient des biens dans le Val Anzasca et le Val de Sesia et étaient vassaux de l'évêque de Novarre, possédaient aussi la mairie héréditaire de Viège, la vallée de Saas, ainsi que des terres dans la vallée du Rhône, qui s'étendaient en amont dans le district de Conches (Gombs ou Mons Dei), le tout sous la suzeraineté de l'évêque de Sion.

Les nobles de Castello, seigneurs du Simplon jusqu'à Brigue, des vallées d'Antigorio, Formazza et di Vedro, vendent le Simplon à l'évêque de Sion (1291), qui le réinféode aux Blandrate. Les Castello avaient aussi des possessions dans l'Anzasca et dans le Valais.

Les comtes de Chalant, vassaux de l'évêque pour la vallée de ce nom, tenaient en outre de lui, en Valais, le fief de Saint Pierre de Clages.

Les nobles d'Ornavasso avaient au XIIIe siècle des possessions dans le dizain de Brigue, p. ex. la mairie de Moërel, et dans le dizain de Conches, le fief du Martinsberg. Le nom de Brieg, lui-même, pourrait bien être italien (comme la Briga près Borgomanero).

Tout le monde tend aux crêtes et cherche à s'arrondir au delà, sur l'autre versant. Le vrai motif, outre la possession des routes et passages, doit être cherché dans l'impulsion, que ces temps de prospérité donnent à l'élève des bestiaux et dans le désir d'acquérir de nouveaux pâturages. C'est peut-être la même raison qui rend l'immigration allemande si désirée. Les Allemands, plus laborieux et plus forts, devaient être alors comme aujourd'hui plus entendus dans le métier. Ces occupations de pâturages ont donné lieu à des querelles et à des procès innombrables, dont quelques-uns ont duré jusqu'à nos jours. — Voyez Gingins, loc. citat, et Gremaud, passim.

2) P. ex Boniface de Chalant dans la 2e moitié du XIIIe siècle.

Au 13[e] siècle, apparaît un élément nouveau, l'élément allemand, qui sera, comme le ferment d'où naîtront les nationalités modernes. Il envahit ce pays entièrement romand et le germanise, par son ascendant, plus que par le nombre. Peu à peu, il s'identifie avec la nationalité valaisanne, ou plutôt il l'a créée. Il représente la cause de l'indépendance, sous la bannière de l'évêque comte du Valais [1]). Les Haut-Valaisans, rompent avec leurs seigneurs romands, et au XV[e] siècle, au moment des guerres de Bourgogne, l'affranchissement est consommé par l'alliance avec les Suisses. Les colonies allemandes du Piémont sont alors séparées du Valais. La crête valaisanne, redevient une barrière et sépare désormais deux Etats complètements différents, sinon sous le rapport de la langue, au moins sous celui du régime politique.

Les routes des Alpes, durent se ressentir de l'augmentation de population et de bien-être que nous avons signalée, tout en devenant plus fréquentées et mieux entretenues. Aussi, c'est dans cette période, que nous trouvons les premiers documents authentiques concernant les passages de Saas et le Simplon.

La route d'Antrona est la plus anciennement nommée. Elle est citée, en 1217, comme une *via strata* (soit route pavée) [2]) et formellement exceptée, du réseau des routes, dont l'entretien et la police, sont à la charge de l'évêque, dans le Haut-Valais. Suivant

---

[1]) Gremaud, I, 49. Archives de Valère. — Le Comté du Valais aurait été donné à l'évêque de Sion et à ses successeurs par le roi Rodolphe. (Diplôme daté de Cudrefin, ou Curlefin, anno incarnacionis 999). Cet acte ne nous est connu que par un vidimus du 18 janvier 1477, c. à. d. contemporain des guerres de Bourgogne et du temps où les prélats du Valais prétendaient à une complète indépendance. Si cet acte est bien authentique il serait un exemple ancien du style de l'incarnation. La transcription est précédée d'un préambule très solennel, donnant une définition complète de l'instrument connu sous le nom de *vidimus*. Un pareil préambule n'est guère dans les usages du XV[e] siècle et il pourra peut-être paraître d'intention un peu suspecte.

[2]) On peut encore juger de l'aspect que devaient présenter les *viae stratae*, par celui de nombre de chemins pavés valaisans, qui donnent accès de la vallée du Rhône dans la montagne, et, dont plusieurs sont probablement très anciens.

toute apparence, la cause de cette exception est, que la route d'Antrona, avec ses charges et bénéfices [1]), appartenait soit aux comtes de Blandrate, possesseurs de la vallée de Viège, soit aux seigneurs, dont mouvait, sur le versant piémontais, le val d'Antrona luimême[2]). Postérieurement, le col d'Antrona continua à être fréquenté. Vraisemblablement, il fut plus ou moins abandonné en 1632, lorsqu'un éboulement du Pizzo Pozzolo barra la vallée, détruisant le bourg d'Antrona et créant le lac actuel. Cependant, le passage conserva quelque importance[3]), jusqu'à la construction de

---

[1]) Confer. note 3.

[2]) Voir Déclaration des droits de l'évêque et des habitants de Sion, vers 1217, Gremaud I. 197. — Voyez aussi Gingins, loc. citat. III. 155. 156 et en note: « Item a cruce de Ottans (près Martigny) superius, per totum episcopatum, strate sunt episcopi, ex alia parte intrantibus quam d'Androna et debet servare et defendere; et si mercatores fuerunt capti, vel damnum passi, debet ea querere episcopus tanquam res suas proprias ». Gingins affirme arbitrairement, d'après ce texte, que la seule route, autorisée et reconnue par l'évêque, était alors la route du Simplon, qui n'y est pas nommée. Il considère, en revanche, que le passage d'Antrona, (le seul nommé) n'était qu'*un chemin de contrebande.* Nous croyons avoir donné ici une explication, plus simple et naturelle, du fait, que cette dernière route n'appartenait pas à l'évêque.

[3]) Albert Schott, p. 63, rapporte, d'après Venetz, les extraits suivants d'une histoire manuscrite de la vallée de Saas, rédigée par un de ses habitants, nommé Zer-bruggen (Engelhardt, Naturschilderungen, Bâle 1840, p. 298): « Auf Antrona und Macugnaga, passirte man, vor Zeiten, häufig mit Pferden, mit allerhand Vieh und Kaufmannswaaren, und wurden schon 1440 uralte Pässe genannt. — 1440 wurde von Antrona die uralte Strasse hergestellt; beide (Saaser und Antroner) mussten ihren Theil erhalten, bis auf den Gipfel des Bergs. — 1515 entstund ein Process zwischen den Einwohnern von Saas und Antrona, worin der Richter, ein Luzerner, letztere zur Unterhaltung des Wegs verurtheilte. Allein eben hatten die Schweizer die Grenze nach Italien besetzt, daher diejenigen von Antrona dem Urtheil keine Folge leisteten. — Noch 1719, 1724, 1790 wandte man viele Mühe und Kosten auf, um den Antroner Weg zum Transport von Salz und anderen Waaren herzustellen, aber die Arbeiten waren nie von Dauer ». Toujours d'après Schott, le Monte-Moro et le col d'Antrona sont encore cités comme fréquentés, dans des voyages de 1705 (Scheuchzer) et de 1792 (Büsching). —

la nouvelle route du Simplon par Napoléon. En effet, cet évènement a produit, dans le régime des passages du Haut-Valais, toute une révolution, dont les traces sont encore faciles à constater. Aujourd'hui, le col d'Antrona n'est pas même connu des touristes.

Le Monte-Moro, était aussi fréquenté pendant la même période, comme cela résulte des relations que nous avons constatées au 13e siècle, entre cette vallée et le Val Anzasca[1]). Nous

---

En 1789, d'après de Saussure, la route du Moro était déjà fort endommagée. On pouvait cependant, comme aujourd'hui, la franchir avec des fardeaux. De nos jours, on se sert parfois de traîneaux.

[1]) Ces relations sont en outre établies par les deux document suivants. — Gremaud, II. 115. Traité entre les évêques de Sion et de Novarre, en 1267. — Idem, II. 425. Vidimus de 1311 d'un traité de 1291; « in loco de Armengello de Valexio » (Almagell): entre Joncelme, comte de Blandrate, en son nom et au nom de « omnium hominum de valle Solxa (Saas) et de Morgano (Meigern? *Gremaud*), vallis Solxe et de Zauxon (Chouson, St Nicolas, *Grem.*) et de Prato-Bono, (Zermatt *Grem.*) ... ex una parte, et, Ubertus de Calasca etc. etc. ... eorum nomine et nomine communis et hominum tocius vallis de Valenzasca et de Macugnaga ». Les parties élisent des arbitres, pour mettre fin aux querelles et violences, sans cesse renaissantes entre les deux versants. Sont compris dans le traité, outre les habitants proprement dits de Valenzasca, les *argentarii* qui y habitent. Nous traduisons ce mot par mineurs. En effet, des mines de métaux précieux existent encore de nos jours dans l'Anzasca. Tous les noms de lieux et de personnes, originaires de Saas sont encore romands. Les noms de l'Anzasca sont italiens sauf un seul (Motex). Les noms allemands font complètement défaut.

Quelques années plus tard (Gremaud II. 522, Viège 1298), le Curé de Viège: « considerans pericula itineris et discrimina viarum parrochianorum meorum de Sausa (Saas) »: accorde aux dits, un desservant pour la chapelle de St Barthèlemy en vallée de Saas. Aux grandes fêtes, les gens de Saas, viendront comme ceux de Stalden ouïr les offices à l'église mère de Viège. En échange, les habitants de Saas, en aval de la forêt nommée *Martinswald*, payeront au curé une redevance annuelle. On remarquera ce nom de lieu allemand, le plus ancien à notre connaissance dans cette vallée. Deux des noms des temoins paraissent de même origine.

Voyez aussi, Gremaud, III. 14. anno 1300: « In burgo Vemenie (?). » une mention des entreprises des habitants de Saas sur l'Alpe de Montmolli, près du glacier, à propos de l'amodiation de la dite Alpe par le comte Josselin de Viège.

savons aussi, par d'anciens documents, qu'il aurait été pratiqué au 15e siècle encore, comme route muletière [1]). De nos jours, il a également souffert de la concurrence du Simplon et nous avons vu, que les traces de son ancienne route dallée, ont à peu près disparu. Toutefois, il a continué à être fréquenté régulièrement, comme principale communication entre la vallée de Saas et l'Anzasca.

Quant au Simplon, il est mentionné pour la première fois en 1235 seulement [2]). Mais il prend promptement une grande importance, comme passage international, pourvu d'un hospice. L'évêque de Sion, qui acquiert en 1291, de la famille Castello, le versant oriental de ce passage, conclut vers 1272 et en 1291 [3]),

---

1) Ainsi que le Théodule. De Gingins, loc. citat III. 150. — Nous ne connaissons pas les documents auxquels Gingins fait allusion. Dans le cas où il s'agirait du Saaserberg, que Gingins confond à tort avec le Monte-Moro, les documents en question se rapporteraient au Col d'Antrona et non au Monte-Moro. Toutefois, la fréquentation du Monte-Moro à cette époque n'en apparaît pas moins certaine.

2) Gremaud I, 319. Vidimus de 1246 d'un acte de 1235. — Le commandeur de la maison Hospitalière de Conflans, du consentement des commandeurs des hopitaux de Salquenen et du Simplon (fratris Bernardi magistri domus hospitalis de Simplon), vend la moitié d'une vigne, appartenant au dit hospice du Simplon, contre une redevance à payer en vendange au dit hospice.

3) Gingins, loc. citat. III. Notes additionelles sur les colonies allemandes du Piémont, etc. — Gremaud, II, 204. 1272 à 1273. Traité, entre l'évêque de Sion et les marchands de Milan et de Pistoie, au sujet du transit des marchandises. — Les redevances à payer, par balles, pour l'entretien des routes et ponts par l'évêque, sont spécifiées ainsi que la nature des marchandises. — Une redevance spéciale sera payée au sénéchal de Sion et à ses hoirs, à condition que le dit sénéchal et ses hoirs, se constituent en tous temps et en tous lieux, les aides et protecteurs des dits marchands. De même, pour Humbert de Gavio et ses hoirs (voyez aussi, p. 187. Sion 1272) pour entretien de la route en aval de Vétroz. — II. 156. Même concession antérieure des marchands de Milan, en faveur du sénéchal de Sion et de ses hoirs. Louèche, Juillet 1270. — p. 159. Louèche 1271. L'évêque donne en fief une redevance, sur les balles en transit par la souste d'Aert (Agaren).

des arrangements avec des compagnies marchandes de Milan et de Pistoie, pour établir un transit régulier à travers le Simplon,

---

Ces droits et redevances font l'objet de nombreux contrats. Voyez, II. 238. Sion 1275. — id. 329. Sion 1285. — id. 390. Sion 1290. — III, p. 414. Traité, conclu à Sion le 15 mars 1291, entre l'évêque d'une part, la commune et les marchands de Milan d'autre part, au sujet du transit des marchandises par le Simplon. — L'entretien des routes et ponts et leur sûreté sont à la charge de l'évêque, de la Morge (de Conthey), jusqu'à Viège. — Il ne peut y avoir chargement et déchargement des balles, à partir de Sion, qu'aux trois soustes ou stations d'Ayer (Agaren), Brieg et Simplon sous peine d'une amende de XX sous, par bête ou *par voiture* (plaustrum). La route suivie était donc praticable aux voitures, au moins dans la plaine. — La convention indique les privilèges et devoirs des marchands, les droits à payer, par balle et par catégorie de marchandises, dans différentes localités spécifiées. Parmi les marchandises, sont énumérés des articles français, ce qui prouve que les marchands milanais importaient ces articles chez eux, au retour. — Plusieurs dispositions sont destinées à défendre les marchands, contre les prétentions des muletiers ou voituriers chargés des transports, d'une souste à l'autre. — Il est prescrit, aux marchands, de déposer leur or et leur argent chez leurs hôtes valaisans. Dans ces conditions, l'évêque s'en reconnaît responsable. — Ce long document est tout entier du plus haut intérêt.

On trouvera, dans Gremaud, d'autres mentions très nombreuses, concernant, plus ou moins directement, le Simplon et le transit italien. — I. 387. Naters 1246. — 478. Gliss 1252. — 498. Naters 1255. — II, 401. Naters 1290. Ventes, donations, contrats, en faveur de l'Hospice du Simplon. — id. II. 20. G. de Mœrell, vend ses hommes du Simplon, à Josselin vidomne 1257. — II, 424. Josselin de Viège, revendique la seigneurie du Simplon (entre Crevola et Brigue), achetée par Boniface évêque, à Marzon de Castello. — II. 471. Sion 1295. — III. 98. Villeneuve 1304. — id. 355. Sion 1322. Péages, redevances, pontonnages. — II. 239. Le pape Grégoire X traverse le Simplon en 1275.

Plusieurs actes concernent les marchands Lombards, leur établissement dans le Valais, leurs acquisitions, leurs extorsions et leur mauvaise foi envers leurs débiteurs; leurs sociétés de commerce, la construction de nouvelles soustes (près Louèche, actuellement, *La Souste*). — III. 175. Châtillon 1309. — 246. Conthey 1314. — 558. Chillon 1330. — IV. 110. Louèche 1336. — 364. Sion 1343. — 512. Chamoson 1348. — 518. Granges 1349.

III. 142. En 1307, l'évêque règle les contestations survenues, entre les communes de Brigue et Naters, au sujet du transport des marchandises par le Simplon. — 191. Louèche 1310. Règlement pour les voituriers de

avec désignation des soustes, soit stations, et des droits à payer. La route était praticable aux voitures, au moins sur une partie du parcours. Cette communication devait amener, par le Simplon, dans le Valais, en Suisse, en Savoie et en France, le trafic des marchandises d'Orient, venues par la grande voie commerciale de l'Euphrate, au port de Lajazzo [1]), à Venise et à Milan. Dans le cours du XIV[e] siècle, les difficultés et les querelles continuelles qui s'élevaient entre Valaisans et Italiens, et, entre l'évêque et le comte de Savoie, entravent le transit [2]). La chûte du royaume de la Petite-Arménie, dut aussi modifier l'itinéraire suivi. La conquête du Tessin et de l'Ossola par les Suisses, au commencement du XVI[e] siècle, achève de faire perdre au Simplon son importance internationale, qu'il retrouve en partie au commencement de notre siècle, lors de la construction de la route actuelle par Napoléon.

Après avoir parlé du passé du Haut-Valais, il nous sera permis de conclure par un mot sur son avenir. En ce qui concerne les passages eux-mêmes, les nécessités du commerce moderne ont fait mettre définitivement de côté les cols de la vallée de Saas. La route militaire du Simplon les a tués à tout jamais. Reste donc ce dernier passage, réduit en importance, par la concurrence des voix ferrées du Gothard et du Mont-Cenis. Le Simplon n'est pas seulement une voie de communication du Sud au Nord. Il sert aussi de communication entre l'Oc-

---

Louèche. — 280. Naters 1317. Donation en faveur des frères Mineurs de Domo d'Ossola, qui viennent quêter et prêcher deux fois l'an à Naters. — 486. Anniviers 1325. Prédication contre des hérétiques de Milan.

[1]) Aujourd'hui Aias, sur la côté de Cilicie, dans le golfe d'Alexandrette.

[2]) Gremaud II, 115. Lattinasca près Simplon 1267. Traité entre les évêques de Sion et Novarre, pour le maintien de la paix entre leurs sujets — id. IV. 477. Traité entre l'évêque et le comte de Savoie, règlant les difficultés qui menacent d'arrêter le transit d'Italie en Valais. Morge de Conthey 1348. — Voyez aussi, id. III. 444. Valère 1323. Plaintes de Foulques de Veyry, légat du pape, qu'Antoine Richard du Simplon a forcé indûment à payer un droit de passage pour ses chevaux, sur la route du Simplon.

cident et l'Orient. Ici, l'histoire du passé nous enseigne l'avenir. N'avons-nous pas vu, l'importance du Simplon, dater du moment où les évêques du Valais, avec une perspicacité qui les honore, organisaient, par cette route, un grand trafic international avec l'Orient. Dans des circonstances favorables, ce trafic peut renaître un jour ou l'autre.

Nous avons remarqué, que l'œuvre civilisatrice et nationale chez les populations du Haut-Valais, ne s'était pas accomplie par l'intermédiaire des Romands du Bas, bien qu'ils fussent de même race et en possession des accès faciles. Bien au contraire, nous la devons à des populations de race germanique, arrivant en petit nombre, de vallées peu habitées et à travers les crêtes. De nos jours, nous pourrions bien assister à un phénomène inverse, qui serait comme une revanche des probabilités historiques.

En effet, la ligne ferrée du Bas-Valais amène tous les jours, dans ce pays, de nouveaux éléments romands et la limite des deux langues recule assez rapidement vers le Haut-Rhône. Jadis elle était à Sion; aujourd'hui elle est presqu'à Sierre. Si jamais, le tunnel du Simplon, établit une communication plus directe avec le Piémont, le même phénomène pourra se reproduire du côté de Brieg. Nous verrions ainsi, toute la vallée du Rhône en aval du Simplon, rendue peu à peu aux langues romanes. La langue allemande serait refoulée en amont, dans la vallée de Conches et dans les vallées qui entourent le Mont-Rose, sur ses deux versants. Ce massif présenterait alors l'aspect d'un îlot de populations germaniques [1]), à peu près entouré de populations romanes. Cette éventualité, méritait, croyons-nous, d'être rapprochée de l'histoire de l'immigration allemande au moyen-âge.

Nous terminerons ces considérations, en exprimant le vœu, qu'il soit prochainement tiré parti pour l'histoire du Valais, du recueil de M. l'abbé Gremaud. Cette riche collection de documents fournirait facilement matière à une étude détaillée du plus haut intérêt.

---

[1]) Ou tout au moins d'une presqu'île.

BENEDIKT FONTANA.

EINE SCHWEIZERISCHE HELDENLEGENDE.

Von

FERD. VETTER.



Amica Raetia, magis amica Veritas.

Ein grausames Verhängniss waltet über unsern vaterländischen Helden. Einst der Stolz unsrer Väter, die an sie glaubten wie an Heilige, sind sie heute in ihrer Existenz als geschichtliche Persönlichkeiten auf's Schwerste angegriffen oder tödtlich verwundet. Nicht bloss die von Anfang an zweifelhafte Sippschaft Swicerus-Remus-Wadislaus oder Schwyter-Scheyg-Rumo-Resti ist jetzt als gelehrtseinsollende Fabelei verurtheilt; auch die eigentlichen Volkshelden hat die Wahrheit vor ihren Richterstuhl geladen und über sie, oder vielmehr über ihre Schöpfer, den Stab gebrochen. Der Tell ist, wenigstens was die Einzelheiten seiner Legende betrifft, als Gebilde der Sage nachgewiesen; die That Winkelried's ist als späte und anfangs noch ohne einen bestimmten Heldennamen auftretende Ueberlieferung verdächtigt; die Rolle Rudolf's von Erlach in der Schlacht bei Laupen hat sich als eine auf blosser Namensübertragung von dem historischen Sieger bei Schönenberg beruhende Hypothese herausgestellt. Die Verdienste der Böcke in Zürich und auf Hohenkrähen, eines Arnold Schick bei St. Jakob[1], eines Niklaus von der Flüe zu Stans, eines von Rote und Rotach bei Sempach und am Stoss, — sie sind alle mehr oder weniger bestritten oder beschnitten! Wir Freunde der Geschichte wissen, dass Das so sein muss; « mon respect à la vérité » haben wir uns soeben als Wahlspruch unseres Nestors

[1]) Dieser Name des berühmten Steinwerfers beruht ja sogar nur auf einer ganz hypothetisch ausgesprochenen Vermuthung eines neuern Geschichtschreibers (F. V. Schmid's in seiner Allg. Geschichte des Freystaats Uri I, 98).

zurufen lassen[2]). Und wir Schweizer wissen, dass wir durch diese Entvölkerung unserer Heldengalerie im Grunde mehr gewinnen als verlieren; denn ein gutes Gewissen gegenüber der Kritik, die uns doch Allen im Ohr sitzt, wiegt einige Enttäuschung unseres patriotischen Selbstgefühls wohl auf, und die Erkenntniss der historischen Wahrheit in der Entwickelungsgeschichte unseres demokratischen Staates anstatt der unklaren Begeisterung für einzelne aristokratische Heldengestalten wirkt auf uns kräftigend und befreiend, wie es jegliche Einsicht thut, welche zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart eine organische und gesetzmässige Kontinuität der Erscheinungen und Bestrebungen herstellt. Und noch bleiben uns ja die persönlichen Gestalten der Bubenberge, eines Rüdiger Manesse, eines Davel; noch bleiben uns vor Allem die hehren Bilder der Geisteshelden aller Jahrhunderte: eines Zwingli, Calvin, Rousseau, Pestalozzi, die, ob auch freilich weniger plastisch und poetisch, der Verehrung unseres Zeitalters würdiger und seinen wahren Idealen gemässer sein dürften. Und es bleibt uns auch die alte, ungeschichtliche Volkssage als dichterisches und künstlerisches Erbgut unverkümmert forterhalten. Dass für den poetischen Gehalt dieser Ueberlieferungen auch die kritische Neuzeit noch Sinn hat, kann uns nicht nur der Wilhelm Tell unseres grossen Freiheitsdichters zeigen, dem der Stoff wohl nie etwas Anderes als eine Sage war[3]), sondern auch der von Stückelberg, und der Winkelried von Schlöth, und hoffentlich noch manches erhebende Kunstwerk der Zukunft.

---

[2]) Schlusssatz eines Briefes von L. Vuillemin, der Geschichtforschenden Gesellschaft in Genf vorgelegt von Prof. P. Vaucher.

[3]) Göthe führt den Stoff von der dichterischen Seite her zum ersten Mal bei dem Freunde ein als «das Märchen», «die Fabel von Tell» in dem Briefe aus Stäfa vom 14. Oktober 1797.

I. Fontana's Bild im Volke.

Einen bisher noch völlig unangefochtenen Helden besitzen unsere rätischen Miteidgenossen in ihrem Benedikt Fontana. Auch ihn hat Künstlerhand verherrlicht. Ludwig Keiser von Zug, der sich lange Zeit mit dem Gedanken eines Winkelrieddenkmals getragen, hat auch dem sterbenden Fontana Leben in der Kunst verliehen und ihn zunächst in einer Bronzestatuette dargestellt, die im Jahr 1862 von der Zürcher «Harmonie» als Gabe zum eidgenössischen Sängerfest nach Chur gebracht worden ist und sich gegenwärtig noch dort befindet. Die Bündner sprachen damals mit freudiger Begeisterung von der Huldigung, welche die Kunst «unserem Nationalhelden», der «strahlenden Heldengestalt unseres Benedikt von Fontana, des von allen unsern Dichtern besungenen rätischen Winkelried» dargebracht[4]).

Der Held der Schlacht an der Kalven — früher bekanntlich unrichtigerweise Schlacht auf der Malserheide genannt[5]) — ist von dem Künstler in dem Momente aufgefasst, wo er, an der Spitze der Bündner den Wall des feindlichen Bollwerks erstürmend, von einer Stückkugel verwundet zusammenbricht und, die hervordringenden Eingeweide zurückhaltend, die Genossen mit ermunternden Worten zum Kampfe antreibt. Fontana stemmt sich, die linke Hand an den aufgerissenen Leib gepresst, auf eine kleine Säule, welche den erstürmten Grenzwall andeutet und die Wappen des Gotteshausbundes und Tirols — Steinbock und Adler — nebst der Inschrift «Calven 1499» trägt; mit der Rechten umklammert er krampfhaft das ihm bereits entsinkende Schwert und wendet das energische Antlitz nach rückwärts, den nachstürmenden Genossen zu.

---

4) Bündner. Wochenzeitung 1862, 16. und 23. August.

5) A. von Flugi im Archiv für schweiz. Geschichte XVI, 145 ff. (mit Karte) und «Rätia» IV, 1 ff.; die Litteratur und Polemik darüber im Anzeiger für schweiz. Geschichte, Neue Folge I (1870—73), 47. 68. 87. 110. 148. 167. 180. 215. 292.

Das ist Fontana's Bild im Volke. Als Unterschrift gehören dazu die dem sterbenden Helden zuerst bei Campell († 1582) zugeschriebenen Worte, welche zugleich als das älteste erhaltene Rätoromanisch gelten [6]):

Fraischiamaing, meis matts : cun mai ais par ün huom da far; quai brichia guardat : u chia hoz Grischuns e ligias, o maa non plü!

Frisch voran, meine Jungen! mit mir ist's nur um einen Mann geschehen; darauf seht nicht! Heute noch Rätier und Bünde, oder nimmermehr!

Der plastischen Verherrlichung des Helden sind — nebst der Erneuerung des grossen Bildes am Martinskirchthurm zu Chur, wo Fontana neben dem Chronisten Guler Wache hält — noch in unserer Zeit verschiedene poetische nachgefolgt, welche in Graubünden populär geworden sind und ganz dasselbe Bild des fallenden Kriegers geben; zum Beispiel [7]):

Funtana il brav general
Cul man tschanc sa bögl' aint t'gneva,
Mortal ferì, fat sainz' egual
El da cuntin amó s' batteva.

« Patriôts! non pensai a mai,
Scheval, ma alla libra patria;
Eu perd la vita, ma per quai
Non s' curaschai vaivat già! »

Acquista l' ôta vittoria,
All' aglia la persequitai.
A Deis sia lôd e gloria!
Als inimis vint ils havai.

---

6) Rausch, Geschichte der Litteratur des Rätoromanischen Volkes, S. 55, nach Andeer, Ueber Ursprung und Geschichte der Rätorom. Sprache S. 70.

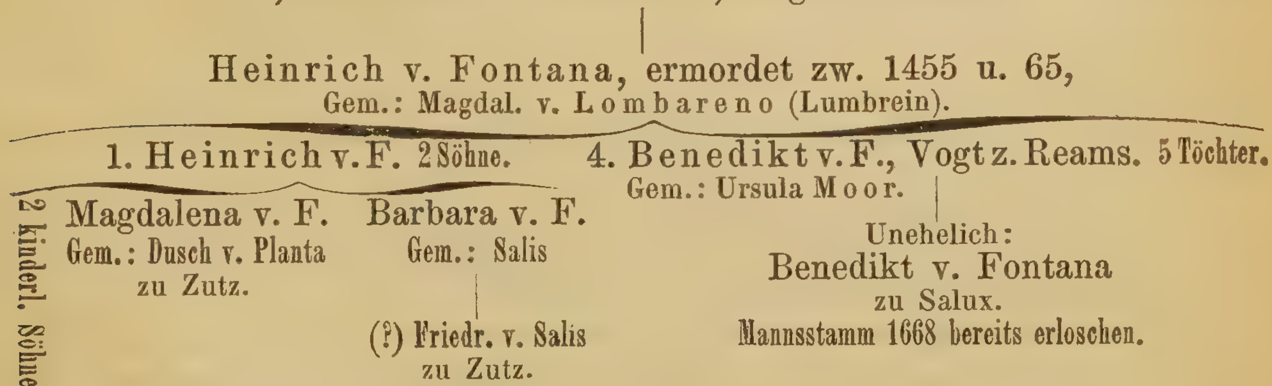
7) Flurin Valentin, Poesias compostas per l'ütil dellas Scolas. Chur 1863. — J. Ulrich, Engadinische Chrestomathie S. 182. — Auch die beiden andern neuern Engadiner Dichter, C. v. Flugi (Alchunas Rimas Romaunschas, offertas in favor dels diffortunos abitants da Felsberg, Chur 1845. 1861) und Z. Pallioppi (Poesias 1864. 1866) haben Gedichte (letzterer ein Sonett) auf Fontana. — Eins von J. G. v. Salis s. u.

II. Urkundliches über Fontana.

Was weiss die Geschichte von diesem Helden und von seiner That?

Die Person Benedikt Fontana's ist hinlänglich beglaubigt. Sein Geschlecht war seit Generationen im Oberhalbstein wohl angesehen. Sein Grossvater war bereits, wie er, Vogt zu Reams gewesen; sein Vater hatte eine Edle von Lumbrein zur Ehe gehabt, war aber (zwischen 1455 und 65) aus unbekannter Ursache zu Chur ermordet worden. Zwei Nichten Fontana's gelangten durch Heirath in die edlen Familien der Planta und Salis. Benedikt selbst, mit einer gebornen Moor aus dem Engadin vermählt, hinterliess nur einen unehelichen Sohn, der den Vornamen des Vaters führte und dessen Sohn Benedikt zu Campell's Zeit noch in Salux lebte. So wenigstens stellt — leider ohne genügende Zeitangaben — der genannte Geschichtschreiber in seiner «Rätischen Topographie» (um 1572) die Genealogie des «alten berühmten Geschlechtes der Fontana» zu Salux fest, wobei der gelehrte Reformator Friedrich von Salis sein Gewährsmann war[8]). Der Mannsstamm eines Ammanns Benedikt Fontana

8) Heinrich v. Fontana, Vogt zu Reams.



Vergl. Th. v. Mohr, Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden I., S. 54 ff. (doch s. u. den lat. Text). Von diesem Campell'schen Stammbaum weichen die Angaben des ohne Zweifel weniger glaubwürdigen Ardüser bedeutend ab. Dieser nennt in seiner «Beschreibung etlicher ... Personen in alter Freyer Rhetia» S. 24 als Sprossen des Geschlechts von Funtana: Regett a° 1396; Heinrich 1455; Regett 1459; Johann 1488, «dieser ist 12 Jahr Bischof zu Chur gewesen» (unrichtig), u. s. w.

zu Salux, der vielleicht mit dem Enkel unseres Helden identisch ist, erlischt vor dem Jahre 1668[9]). Unser Benedikt erscheint, nach den Bündner Geschichtsforschern, mehrfach in den Archiven der Oberhalbsteiner Dörfer Mons, Alvaschein, Salux, Savognin, Tinzen, Stalla, wo noch Urkunden Benedikt Fontana's als Vogtes von Reams vorhanden sein sollen, sowie der benachbarten Thalschaft Lugnetz[10]). Ein angebliches Bild Benedikt's, das aus Salux in die Kantonsbibliothek zu Chur gelangt ist, wird neuerdings, auf Grund des Kostüms und der Jugendlichkeit der dargestellten Persönlichkeit, wohl richtiger auf den spätern Ammann Fontana gedeutet; dagegen soll ein kleines Glasgemälde in der Kirche zu Salux, welches das Brustbild eines Ritters mit dem Wappen der Fontana zeigt, aus der Zeit unseres Helden stammen[11]).

Die Stellung und Wirksamkeit Benedikt Fontana's im Schwabenkrieg ist urkundlich belegt[12]). Aber er war nicht «Anführer der Gotteshausbündner», wie die allgemeine Tradition annimmt, und wie u. A. auch auf jener Statue zu lesen steht. Er war lediglich Hauptmann des Fähnleins von Reams im Oberhalbstein, und erscheint als solcher in einem Briefe von Dinstag, 27. Jan. 1499[13]), worin vier Hauptleute des Gotteshausbundes aus dem Felde vor Münster die Gotteshausleute um eiligen Zuzug angehen; wenn dieser bis Freitag

---

[9]) Nebst Campell a. a. O. vgl. Bündner. Wochenzeitung 1862, 26. Aug.

[10]) Bündner. Wochenzeitung a. a. O.

[11]) Ebenda. Ueber verschwundene Wandgemälde daselbst s. u. Das Wappen eine goldene und weisse Lilie. Camp.

[12]) Das Folgende nach Kind im «Anzeiger für schweiz. Geschichte» 1863, S. 4 ff. Zu den Kriegsereignissen überhaupt vgl. den in doppelter Redaktion unter den Titeln «Ursprung...» und «Acta...» (s. u.) im IV. Jahrgang der «Rætia» gedruckten alten Kriegsberichte, sowie Campell's Rätische Geschichte (Archiv für die Geschichte der Republik Graubünden von Th. von Mohr II. Bd.).

[13]) Nach Ursprung, Seite 23, bricht der Bischof mit den Seinigen schon am 21. Januar von Chur in's Münsterthal auf. Er scheint also mehr als eine Woche unterwegs geblieben zu sein.

Nachts nicht da sei, würden sie «ein schmach empfahen.» In der That konnten dann die Bündner vor Münster die gefängliche Wegführung der dortigen Aebtissin Emerita Planta nicht hindern. Unterzeichnet sind die Hauptleute von zwei Engadiner Fähnlein, Zutz und Steinsberg, und die der zwei nächsten von jenseits des Gebirges: Reams und Greifenstein (bei Filisur). Unter diesen vieren nahm Reams den ersten Rang ein; daher die Reihenfolge der Unterschriften: Benedikt von Fontana, Vogt zu Reambs; Rudolf von Marmels, Vogt zu Greifenstein; Hartman Plant, Richter zu Zutz; Balthasar Schegk, Kastellan zu Steinsberg. Im ganzen Verband des Gotteshausbundes jedoch stand Reams erst im fünften Range; es kam somit allerdings vor Greifenstein, Zutz und Steinsberg, welche die siebente, elfte und vierzehnte Stelle einnahmen, scheint aber sonst keine hervorragende Rolle gespielt zu haben: den Bundesbrief des Gotteshauses mit den sieben eidgenössischen Orten von 1498 z. B., der im Namen aller neunzehn Gemeinden ausgestellt ist, siegeln nur die Vorsteher von Chur, Fürstenau, Rammüss (Remüs), Zutz, Bargell (Bergell), Steinsberg und Münsterthal; — Reams und Fontana erscheinen hier nicht.

Also Fontana war wohl der erste unter den Hauptleuten, die im Januar 1499 vor Münster standen, nicht aber der erste im Gotteshausbund überhaupt. Der eigentliche Kriegsherr war der Fürstbischof von Chur, der das Kloster Münster gegen die von dessen Kastvogt, dem Kaiser, erhobenen Ansprüche zu schützen hatte. Nachdem er selbst, sehr wider Willen, auf den Kriegsschauplatz gekommen, und namentlich nachdem er heimlich von dort entwichen, erscheinen an erster Stelle — und mit viel grösserer Autorität als die Schreiber jenes Briefes — der Stadthauptmann von Chur, Heinrich Ammann, und der Stiftshauptmann von Disentis, Anselm, welche am 11. März von Schuls aus unter Strafandrohung die Säumigen aufmahnen.

Während der Kämpfe um die Luziensteig und Maienfeld scheint Fontana mit seinem Fähnlein im Engadin geblieben zu

sein, wo die Bündner zusehen mussten, wie die Kaiserlichen mit Sengen und Brennen in's untere Thal einfielen und dreiunddreissig Geiseln wegschleppten [14]). Im Mai bedrohen die Feinde, bei denen der Kaiser selbst erscheint, wiederum Münsterthal und Engadin, und es erfolgen von letzterem Standort aus verschiedene neue Mahnungen von «Hauptmann, Venrich und Räthen» des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes; der Obere Bund befand sich noch im Rückstand.

Am 11. Mai kommt es zu einem Gefecht der beiderseitigen Vorposten im Tobel zwischen Chiamp löng und Chiamp sech am Ofenpass (Buffalora- oder Fuldera-Berg) auf der Engadiner Seite; beide Theile beziehen wieder ihre Stellungen, bis der Geschützmeister der Kaiserlichen durch eine Kugel getödtet wird, worauf diese sich zurückziehen. Den Fontana erwähnt bei dieser Gelegenheit bloss der Poet Lemnius, der ihm ein hervorragendes Verdienst zuschreibt: Fontana veranlasst hier zuerst auf der Engadiner Seite durch List die Feinde zum Rückzug, wobei ihr Geschützmeister fällt; er schlägt dann noch bei Valdera (Fuldera) im Münsterthal die endlich Stand haltenden Kaiserlichen, und verdächtigerweise erscheint dabei dieselbe Anzahl von Gefallenen wie nach den andern Quellen in dem Gefechte, welches mit dem Tode des Geschützmeisters schliesst [15]); auch ziehen bei Lemnius nachher doch wieder alle Rätier, auch die Oberhalbsteiner (IV, 1025), vom Innthal her (VI, 153) in's Münsterthal.

Am Freitag nach Auffahrt (10. Mai [16]) wünschen die Bündner, bald loszuschlagen, noch ehe der Feind völlig vorbereitet

---

[14]) Ursprung 59 (ebenso Stumpf); Acta 132 und Campell 169 sprechen von 36 Gefangenen. Die Uebereinstimmung der vermuthlich ältesten Quelle und des gewissenhaften Stumpf spricht für die erstere Zahl.

[15]) Lemnius, Ræteis (hrsg. v. Plattner, Chur 1874) IV, 829—905; vgl. Ursprung 58 (vff dem berg Valdieren), Acta 133 (vff dem Valdieren by den Öfnen zwey mal; letztere Angabe wohl nur nach Lemnius); Campell 179. — Kind gibt, entgegen diesen Quellen, als Datum des Gefechtes auf «den Höhen von Valderen» den 13. Mai an («Anzeiger» 1863, S. 5).

[16]) Nach Kind war es der 20. Mai (Druckfehler?), während nach Campell 181 der Pfingstsonntag auf den 19. Mai fiel.

sei. Die mitverbündeten Eidgenossen, damals im Hegau beschäftigt[17]) und einen Angriff bei Maienfeld fürchtend, halten sie hin. Am Pfingstabend (18. Mai) schreiben Hauptleute, Venrich und Räthe zu Zutz an Landrichter und Obern Bund, «dass sie entschlossen seien, den Feind aufzusuchen, und noch mehr Hilfe bedürften». Fontana siegelt.

Soweit für einmal die urkundlichen Belege. Fontana stand also vom Januar 1499 bis zur entscheidenden Schlacht im Mai — anfangs mit drei andern Hauptleuten, deren erster er war, und später mit den übrigen Mannschaften der zwei Bünde — auf dem vorgeschobenen Posten Münsterthal und Engadin und erliess von Zutz aus die letzte Mahnung um Zuzug, unmittelbar bevor er mit den andern Hauptleuten die dort lagernden Bündner, ihren Vorposten nach, über den Ofenpass gegen die Kalven führte.

III. Die Kalverschlacht nach den Quellen[18]).

Am Pfingstsonntag, den 19. Mai, brachen die Bündner Hilfstruppen im Namen Gottes, seiner jungfräulichen Mutter und des

---

17) Zug gegen Stockach Donnerstag vor Pfingsten (16. Mai), Rückzug nach Stein a. Rh. und Gefecht bei Rüelasingen 29. Mai: Urspr. 66 f., Campell 177 f.

18) «Ursprung»; «Acta» (in «Rätia» Bd. IV, s. u.); Campell nach der Uebersetzung von Mohr, die allerdings, wie die im «Anz.» 1871, 150 ausgehobenen Stellen des ungedruckten Originals zeigen, eine sehr freie ist, aber, bei der nach unserer Ansicht sehr sekundären Bedeutung Campell's für die Geschichte der Schlacht (s. u. S. 227 f.), unsern Zwecken genügen konnte. Mit Vergleichung der Brennwald-Silbereisen'schen Chronik des Schwabenkrieges (von 1531; nach der Abschrift Msc. A 88/109 der Zürcher Stadtbibliothek), sowie des (in der Beschreibung der Schlacht ziemlich verworrenen) Schlachtliedes (bei Liliencron Nr. 205) und der Darstellung des bei dem Feldzuge mitbetheiligten Pirckheimer (Bellum Suitense sive Helveticum. Ausg. Zürich 1737), welcher freilich gerade hier über die Bewegungen der Gegner ungenügend unterrichtet scheint. Stumpf (Bl. 620) reproduziert lediglich die Erzählung des «Urspr».

königlichen Landespatrons Sanct Lucius[19]) *aus ihren Quartieren auf und gelangten, ihren kühnen Genossen auf dem Fusse folgend, am Montag und Dinstag ins Münsterthal, das sie der Länge nach bis zum untersten Dorfe, Taufers, durchzogen*[20]).

Es galt, die Kaiserlichen aus der festen Stellung zu vertreiben, welche sie an der Ausmündung dieses Thals innehatten und von welcher aus sie, angeblich[21]) *fünfzehntausend Mann stark, die Gegend beunruhigten. Dort, unterhalb Taufers, drängt sich das Thalwasser, der Rambach, hart an die steilen Felsenhänge des Schlinigerberges hin, und nöthigt dadurch die Strasse, von der linken Thalseite an einer seichten Stelle*[22]) *auf das sanfter ansteigende, waldbewachsene rechte Ufer hinüberzusetzen. Eine gute Viertelstunde weiter abwärts öffnet sich das Thal wieder; der Fluss wendet sich in sanftem Bogen nach rechts der nahen Etsch zu und eine Brücke überschreitet ihn, welche seit alter Zeit die Verbindung zwischen dem Münsterthal und den Dörfern Latsch und Mals herstellt. Jene Enge, von den romanischen Umwohnern noch heute mit altem Namen Chialavaina*[23])*, deutsch Kalven genannt, bildet für Vintsch-*

---

[19]) Schlachtlied Str. 4 (... der bünden küng, sant Lucius mit siner kron), vgl. Str. 12; beides im Zürcher Druck reformatorisch geändert.

[20]) Urspr. 59 f., Acta 133 (hier halten sie in und um Münster), Camp. 181.

[21]) 15100 nach Urspr. 64 und Acta 137 (wogegen Urspr. 59 nur von 9500 spricht); vgl. Camp. 181. 186; 15000 nach dem Schlachtlied (Str. 12); 10000 laut Schatzung der Engadiner gleich nach der Schlacht («Anzeiger» 1863, 5); nach feindlichen Quellen (A. Jäger) 8000 oder («Anz.» 1872, 181) 5000.

[22]) Damals schwerlich vermittelst einer Brücke: von einer solchen ist nur im Schlachtlied (Str. 14) in etwas unklarer Weise die Rede. Beim Bau der jetzigen neuen Strasse allerdings, welche im Uebrigen dem Lauf der alten folgt, ist an dieser Stelle, etwa 500 Schritt oberhalb der Stelle der einstigen Verschanzung, eine Brücke erstellt worden (Mittheilung des Hrn. Oberst Meyer in Bern). Eine genaue Beschreibung der Oertlichkeit gibt A. v. Flugi a. aa. OO. (im «Archiv» XVI mit Karte).

[23]) Spr.: Tschalavaina. Nach Campell (Topographie; Mohr's Archiv I, 133) = chia da la vaina, d. i. Haus der (Erz-) Ader, Schmelzhütte. Die

gau und Südtirol den natürlichen Eingang ins Bündnerland. Hier hatten die Feinde, nachdem sie das unterhalb gelegene bischöfliche Gebiet eingenommen, den Pass durch eine mächtige Verschanzung geschlossen. Sie zog sich am obern Ausgang der Thalenge querüber von einem Berg zum andern, nur durch den reissenden Fluss unterbrochen, mit festen Schutzwehren und mehreren Reihen von Schiessscharten übereinander[24]*) jedes Angreifers spottend.*

Hier musste die Entscheidung fallen. Die Letze an der Kalven musste genommen sein, wenn man nicht das Münsterthal, vielleicht auch das Engadin, preisgeben wollte. Die Feinde hatten Kundschaft von dem geplanten Angriff; aber auf die Befestigung vertrauend dachte man zu Mals und Glurns nicht daran, irgend Etwas von den reichen Vorräthen an Speise und Trank in Sicherheit zu bringen[25]*), und prahlte voller Siegesgewissheit: man werde den Bündnern zur Kirchweih aus der Etsch ohne Glas zu trinken geben*[26]*)! Nur der vorsichtige Herr von Brandis,*

---

alte deutsche Quelle schreibt Calua und Galua (59. 133); Lemnius antikisiert den Namen in Cephalenia, Galbia, Galba (Ausg. v. Plattner S. XX). — Befestigungen wurden auch dreihundert Jahre später von den Oesterreichern unter Laudon an diesem strategisch wichtigen Thaleingang, doch etwas weiter oben, am Vallarola-Bach, errichtet und von den Cisalpinern durch Umgehung genommen, 25. März 1799 (Helvetische Militärzeitschrift 1833, S. 77).

24) Von mehreren Reihen, die so übereinander angelegt waren, dass eine Oeffnung der untern stets zwischen zwei der obern hineinfiel, scheint die sehr eingehende Beschreibung der ältesten Quelle zu sprechen: «gar ein hübsch werliche starcke vnd hoche Letze . . mit guten Bastyen Bollwercken vnd die schutzlöcher vber einandren geschrenckt» S. 59. 133. Campell spricht von einer Schanze oder einem festen Verhau von Blöcken und Stämmen mit hölzernen Thürmen dazwischen: Topographie (v. Mohr, Archiv I) 133, Chronik (Archiv II) 181.

25) Acta 136.

26) Schlachtlied Str. 6 (vgl. Str. 20): «in der Etsch wend wirs ertrenken, so turfends niena glas!» (nachgeahmt bei Lemnius IX, 777 at hic laeta non sumet pocula dextra). Die dabei erwähnte «Kilbe» scheint sich auf das bevorstehende Fest irgend eines tirolischen Kirchenpatrons, etwa der heil. Jungfrau Helena (22. Mai), zu beziehen.

so erzählte man nachher, liess sich noch am heiligen Pfingstdinstag Abend seine Stiefel schmieren, und soll den verwunderten Kollegen im Kriegsrath bemerkt haben: wer morgen, wenn die grauen Bauern da seien, noch Stiefel schmiere, dem wolle er Stiefel und Schmer genug umsonst geben[27]*)!*

Am selben Dinstag Abend spät hielten auch die bündnerischen Führer zu Taufers Kriegsrath. Unterhalb des Dorfes, keine halbe Stunde von der feindlichen Stellung entfernt[28]*) lagen etwa sechstausend*[29]*) Bündner, zum Theil neu ausgehobene, halberwachsene Leute. Man beschloss das Heer zu theilen. Die Hauptmacht blieb im Thale, um im gegebenen Augenblick einen Frontangriff auf die Verschanzung im Defile der Kalven auszuführen; eine andere kleinere Abtheilung sollte nächtlicherweile den Schliniger Berg auf der linken Thalseite übersteigen und dann vom Etschthale, von Latsch herauf, durch einen Rückenangriff die Schlacht eröffnen.*

Es war neun Uhr des Nachts[30]*), als ihrer Zweitausend*[31]*)*

---

[27]) Urspr. 65 f.; Acta 138; Camp. 189. Nigg von Brandis hatte schon früher zu Maienfeld vor den Bündnern Reissaus genommen, Urspr. 30. Vgl. das Schlachtlied, Str. 7 f., was übrigens, nebst der voraufgehenden Prahlrede (s. vorige Anm.) sehr an die ähnlichen Szenen vor den Schlachten zu Sempach (Liliencron Nr. 34, Str. 11—17) und Laupen (ebd. Nr. 13, Str. 9—11) gemahnt; s. u. — Von Lemnius benutzt VIII, 38 ff.

[28]) Nach Campell stand man 2—3000 Schritt, also 20—25 Minuten, oberhalb der Letze. Der Schreiber der Acta (134) scheint sich wiederum das Lager bei Münster zu denken.

[29]) Nach Urspr. und dem Schlachtlied: 4000; Acta: 6300; Campell: 5000 und nach dem Gerücht 7—8000; Brennwald (und Stumpf): 8000; Pirckheimer spricht von maximæ copiæ, der (gefärbte) feindliche Schlachtbericht («Anz.» 1872, 181) von 8000.

[30]) Nach Camp., Urspr. u. Acta beim Zunachten; das Lied: um Mitternacht. Pirckheimer lässt, entgegen allen Berichten, die Umgehung erst im Verlauf der Schlacht stattfinden, da die Bündner oberhalb der Schanze nichts ausrichten und bereits sich zur Flucht wenden, von der die Führer sie durch Worte und Schläge (!) abbringen.

[31]) Diese Zahl nach A. Jäger («Engadeiner Krieg» mit Urkunden; Neue Zeitschr. des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg Bd. 4; mir unzu-

in aller Stille das Lager verliessen. Geführt von den ortskundigen Münsterthalern[32]*, hatte die rüstige Schaar in wenigen Stunden den hohen Berg erklommen und zog nun, ungeordnet und zersprengt, wie es die Schwierigkeit des Weges mit sich brachte, gegen Latsch und Schlüs hinunter. Aber schon hatte das frühe Morgenlicht des 22. Mai den Spähern auf den Thürmen von Mals die kühnen Gebirgswanderer verrathen; der Ruf: «Die grauen Hunde kommen!»* [33] *weckte die schlafenden Feinde.*

---

gänglich); der feindliche Schlachtbericht mit seinen 3000 scheint wieder stark zu übertreiben. — Nach Urspr. 60 waren es «die von Münstertal mit einem geringen Huffen» [Acta 134 — wohl unrichtig, s. oben —: «das sy von Münster mit dem halben Zeüg...»]; sie sollten «zu angender Nacht in der ordnung [wohl Lesefehler für «hinder Rodund», wie die Acta haben] das Hochgebirg, der Schlinig genannt [dieser Zusatz fehlt in Acta; vgl. aber den feindlichen Schlachtbericht «über Schlinis bei iij^{m} stark uns hindertzogen»: das Dorf Schlinig liegt jenseits des davon benannten Berges in dem Thal oberhalb Schlüs, jetzt Schleiss] (als dann deren vyl vnd sunder die Münstertaler dieselbigen vngewonlichen, vngebruchten tritt vnd Renck [Acta: rickh] wol wüstend) durch alle töbel ob S. Maryenberg hinum [Acta: hinan] ziechen». Die Oertlichkeit kannte der Verfasser jedenfalls genau; die Trümmer der Burg Rodund stehen noch heute oberhalb Taufers; das Kloster Marienberg liegt oberhalb Fürstenburg bei Burgeis, — allerdings ziemlich weit thalaufwärts von Latsch und Schlüs, wohin der Zug gieng, aber vom Schlinigerberg aus gesehen doch wohl in der Tiefe; daher ganz richtig «ob S. Mar. hinum». Danach Räteis VI, 214 Marianus mons, was Plattner missverständlich als «Berg von Sancta Maria» übersetzt (St. Maria liegt in ganz entgegengesetzter Richtung).

[32]) Lemnius erwähnt unter ihnen seinen Vater: VI, 265 ff.; als Wegweiser nennt er einen offenbar erfundenen Sylvius (VI, 262. 679), als Anführer Paul von Capol (VI, 189 ff., 400 u. ö.), der mit seinem Zunamen Alcides = Herkules zur Verherrlichung eines befreundeten Geschlechtes (Plattner zu Lemnius S. IV oben) aus dem fahnenerbeutenden Hertle (!) Paul der prosaischen Quelle herauskonstruiert scheint (vgl. Urspr. 45, Acta 127 mit Ræt. III, 375. IV, 1043 ff.; doch s. auch «Anz.» 1862, S. 69) und zu dem Namen IV, 1077 einen ungelösten Widerspruch bildet; VI, 341 erscheint er, nach jenem Marsch über den rauhen Berg, plötzlich zu Pferde! — Lombrins (s. u. Anm. 40) ist nur ganz gelegentlich genannt (VI, 596. 626 ff.).

[33]) Brennwald.

Zum Glück für die Bündner jedoch, deren vereinzelte Haufen nach dem anstrengenden Marsche einem plötzlichen Angriff kaum hätten Stand halten können, kam es hier zu keinem Treffen; ein feindlicher Posten bei Schlüs, durch das Gerücht vom Herannahen sämmtlicher Eidgenossen geschreckt, wagte die Ankunft des kleinen Heeres nicht abzuwarten[34]*. Nachdem sich die bündnerischen Krieger, müde, hungrig und durstig wie sie waren, endlich wieder gesammelt*[35]*) und sich ein wenig «erblasen» und gerüstet hatten, gaben sie gegen Mittag durch einen in Brand gesteckten Stall ihren Genossen oberhalb der Schanze das Zeichen, dass sie jetzt zum Angriff bereit und der Hilfe der Hauptmacht gewärtig seien. Sie sollten noch lange darauf warten müssen.*

Die Kaiserlichen stunden in drei Abtheilungen in und vor der Schanze; von unten, vom Böschenwalde her bedrohte, nebst

---

[34]) Acta 134 «das kein kleiner huff allein beliben wolt»; in Urspr. 60 scheint dieser Satz ausgefallen zu sein. Nach Campell wären die Rätier schon oben auf dem Berg, von wo sie bei Sonnenaufgang den Ihrigen durch eine weisse Fahne das verabredete Zeichen gegeben, von den Feinden bemerkt worden, die ihnen darauf eine Abtheilung entgegengeschickt hätten; nach dem ältern Anonymus, welchem auch Lemnius folgt, ist es erst Tag, als die Bündner, die sich unterwegs verlieren und zum Theil nach Schlüs statt nach Latsch gelangen, durch die «Töbler» ziehen, da sie denn auch erst gesehen werden; ein Posten, der in Schlüs liegt, soll sie empfangen. Dass die Feinde sie nicht erwarteten, melden die Berichte übereinstimmend. Der Anonymus kennt hier wieder die Oertlichkeit sehr genau («Schultz» für «Schlüs» Urspr. 60 ist nur Fehler des Abschreibers).

[35]) Nach Campell in der Ebene, nach Urspr. noch in der Höhe, da sie nachher «den berg hinab» gegen die Feinde anrücken. Nach Brennwald, der übrigens die Bündner unrichtig über die Etsch ziehen lässt, sammeln sich die Bündner Morgens früh «uf Rafüren» (? Rifair oder Rofair liegt in der Tiefe am Fuss des Schlinig) und täuschen die entgegengesandte Abtheilung, indem sie von hier aus absichtlich durch Stauden und Felsen an einer Stelle, wo man sie nicht erwartet, abwärts klettern und unversehens erscheinend die Feinde in die Letze zurückjagen. — In Pirckheimer's wohl absichtlich verschobener Darstellung (s. Anm. 30) fällt die Umgehungsschaar gänzlich unvermuthet und ohne vorher bemerkt zu sein, den Kaiserlichen in den Rücken.

der Reiterei, welche jenseits der Etsch und des Ram hielt, ein starker Hinterhalt den Rücken der Bündner[36]*). So war für sie keine Wahl als zwischen Sieg und Tod*[37]*). Sie sprachen sich Muth ein, baten Gott, als in dessen Namen sie da wären, um seine Hilfe*[38]*), und stürmten*[39]*) gegen die Letze, ihnen weit voran die beiden Führer, Wilhelm Ringk und Einer von Lombrins, die sofort tödtlich getroffen fielen*[40]*). Glücklich war trotzdem die erste Abtheilung in die Schanze zurückgeworfen*[41]*); da rückte die zweite ins Gefecht, zumeist bestehend aus den handfesten Erzknappen des Etschthals, spöttisch «Schmucker»*[42]*) genannt, die den Stürmenden grossen Abbruch thaten. Fürchterlich wüthete hier das feindliche Geschütz; sieben Mann, darunter vier Brüder aus Fetan, fielen von einer Kugel*[43]*).*

Herüber, hinüber schwankt nun der Sieg; zweihundert todte und verwundete Bündner bereits bedecken die Walstatt; da, da weichen zuletzt doch die Feinde, und wie sich nun die Sieger auf den dritten Haufen werfen, da drängt endlich, nach langen bangen fünf Stunden, auch von oben her der Gewalthaufe der Bündner gegen die Schanze heran! Ihr Führer — es soll ein Dieterich Freuler aus Schwyz gewesen sein[44]*) — hatte sie*

---

36) Diese doppelte Reserve Urspr. 63, Acta 136, Campell 183; das Schlachtlied, Str. 15, erwähnt ganz unklarerweise zwei oder vier Haufen im Walde. Von der Reiterei als Hilfstruppe spricht auch Pirckheimer und gibt ihrer Unthätigkeit die Hauptschuld am Ausgang der Schlacht.

37) Nach Acta 135; vgl. Urspr. 61, Campell 182 f.

38) Knieend und mit ausgespannten Armen nach Brennwald.

39) Brennwald: «loüflingen vnd mit grosser vngestümmi.

40) Nur nach Campell, 182. 188. Vgl. seine Topographie S. 13 (Mohr).

41) Der «Reisig zug», Urspr. 61, scheint eben die (berittene?) erste der drei Schlachtordnungen zu sein. So bei Brennwald, der einen der drei Haufen ausziehen lässt, der Umgehungsschaar den Weg zu «fürriten»; vgl. Joh. v. Müller (Glutz).

42) Schlachtlied Str. 3; vgl. Str. 18 «die krei was sich schmucken».

43) Campell 183; nach Urspr. 64 und Acta 137 hat das Geschütz (hier oder bei der Hauptmacht der Bündner?) unter zwei Malen neun Mann gefällt.

44) Siehe unten.

bisher zurückgehalten, — in verrätherischer Absicht, sagten die Einen, — aus kluger Berechnung, behaupteten die Andern, um nämlich erst in den Kampf einzugreifen, wenn die Feinde ganz von dem Ansturm der kleineren Schaar in Anspruch genommen wären. Der Widerstand des Befehlshabers ward endlich gebrochen, da die Bedrängten — nach Einigen schon zum dritten Mal — einen Boten sandten, der den Säumigen seine blutige Hellebarte wies[45]*). Das lange zurückgehaltene Ungestüm der Krieger machte sich gegen den zaudernden Führer in Schmähworten und in Thätlichkeiten Einzelner gewaltsam Luft und riss ihn selber mit in den Kampf*[46]*). In wilder Hast eilte nun die Hauptmacht der Bündner dem Fluss entlang abwärts und der Furt zu, um das auf dem rechten Ufer gelegene Bollwerk anzugreifen. Die Feinde, ihnen den Uebergang streitig zu machen, rückten aus der Schanze heraus. Eine wohlgezielte Geschützkugel des den Bündnern von dem Grafen T r i v u l z i o gesandten Büchsenmeisters scheuchte sie zwar in die Letze zurück*[47]*); aber von dieser sichern Stellung aus schädigten sie nun ihrerseits die über den Fluss ziehenden Gegner so sehr, dass diese nach Verlust von etwa hundert Mann den Angriff von der Frontseite her aufgeben mussten*[48]*). Nur Einzelne von ihnen drangen tollkühn in das Bollwerk ein, nutzlose Opfer ihrer Tapferkeit: sie*

---

[45]) Ursprung 61. Der Bote (er war nach Brennwald zu Ross) wird die Schanze auf der Südseite umgangen und die oberhalb auf dem jenseitigen Ufer Stehenden über den Fluss hinüber mit Ruf und Zeichen gemahnt haben; vielleicht hat er aber auch das Wasser an einer seichten Stelle durchwatet.

[46]) S. unten Abschn. VI und die Ergänzung zur obigen Erzählung, am Schluss unserer Arbeit.

[47]) Camp. 184; vgl. Urspr. 62, Acta 135.

[48]) Camp. ebenda (vgl. Urspr. 62 oben, Acta 135). Campell fügt hinzu, der Verlust der Bündner sei etwas weniger gross geworden durch die Vorsicht, welche sie gebraucht, sich jedesmal zu ducken, sobald sie den Rauch der Geschütze bemerkt hätten. Da Campell selbst von einem «Regen von Kugeln» spricht, so ist diese Angabe wohl, als spätere Ausschmückung (?) oder Generalisierung, cum grano salis aufzufassen.

wurden drinnen niedergemacht [49]*). Aber Muth und Erbitterung fanden andere Wege. Auf dem linken steilen Felsufer* [50]*), zum Theil auch geradenwegs im Flussbett abwärts watend* [51]*), umgehen und unterlaufen die verwegenen Gesellen die feuerspeiende Front der Schanze, dringen von der Seite her in diese ein und kommen den Genossen zu Hilfe, eben noch rechtzeitig, um den Ausgang des ungleichen Kampfes zwischen dem kleinen Haufen und der ganz frischen dritten Schlachtordnung zu entscheiden* [52]*). Eine Schaar scheint auch weiter thalaufwärts über oder durch den Fluss gelangt zu sein und auf dem flacheren rechten Ufer, das von einem Theil der bündnerischen Geschütze unter Meister Ulrich Stubenvoll beherrscht war* [53]*), die Schanze erreicht und ihre linke Flanke angegriffen zu haben. So, auf mindestens drei verschiedenen Wegen* [54]*), ohne Plan und Ordnung* [55]*), da doch die Bande des Gehorsams einmal gebrochen waren, fallen sie in das Bollwerk ein: hier die Planta* [56]*), dort die Marmels, von*

---

[49]) Camp. ebenda.

[50]) Camp. ebenda.

[51]) Ursprung 61 unten, Acta 135.

[52]) Camp. 185.

[53]) Acta 135 (der «Ursprung», wohl die ursprünglichere und früher aufgezeichnete Redaktion unseres anonymen Berichtes, aber weniger sorgfältig geschrieben als die [Schobinger'schen] «Acta» — vergleiche oben Anmkg. 31 — hat auch hier, S. 62, und sonst, einige Varianten, ohne Zweifel Schreibfehler): «dergleichen (Urspr. Dessglychen) Meister Vlrich Stubenuoll (Urspr. falsch Stubenmel) enent dem (Urspr. falsch den) wasser ob (Urspr. falsch ab) der Letzi am berg.

[54]) Acta 135: «da ruckhten die anderen (d. h. die Hauptmacht) durch das thal herab gar ernstlich, ein theil nebet dem wasser vff der (Urspr. falsch die) ebne, der ander theil am berg Lautschhalb (d. h. auf dem Latscher Ufer; Urspr. falsch nebend dem berg Landtshalben), der dritt ruckht durch das wasser, biss an die waichen, vnd (Urspr. fehlt vnd) am anderen berg, vnd allenthalb mit einem sturm an die Letzi».

[55]) «vff den tag gieng es als durch einandren» sagen Urspr. 64 und Acta 137 übereinstimmend von der ganzen Schlacht, und wohl in erster Linie von diesem Angriff der Hauptmacht.

[56]) Camp. 189. Doch s. u.

denen Einer zweimal über eine Bastei heruntergestochen wird[57]*), dort Edle und Unedle in wildem Gewühl durcheinander, aber alle getragen von der Grösse des Augenblickes, der den heissen Tag, der die Zukunft Rätiens entscheiden musste.*

Und dieses kühne Ungestüm hatte den besten Erfolg. Ueber die erklommene, durchbrochene, niedergeworfene Schanze herein wälzte sich von allen Seiten her die Fluth der erbitterten Krieger. Rasch waren die bedrängten Landsleute herausgehauen — die Stürmenden sollen sie theilweise selber in ihrer blinden Wuth verwundet haben[58]*) —; die Kaiserlichen, von panischem Schrecken gepackt, wichen — jetzt da, jetzt dort; sahen überall Feinde und immer neue Feinde; sie glaubten sich verrathen*[59]*) und drängten, den Bündnern die gefürchtete Schanze sammt den Geschützen*[60]*) überlassend, in angstgehetzter Flucht*[61]*), wo irgend noch ein Ausweg war, thalabwärts, ihnen nach die siegestrunkenen Verfolger. Umsonst warf sich der aus dem Wald hervorbrechende Hinterhalt der Kaiserlichen auf die Sieger; von der Reiterei im Stiche gelassen*[62]*) und von den Bündnern zwischen drei Feuer*

---

[57]) Urspr. 62, Acta 135; vgl. Camp. 188 unten.

[58]) Camp. 185.

[59]) Die Darstellungen der Feinde behaupteten wenigstens nachher, die allgemeine Panik sei durch die verrätherische Flucht der widerwillig unter tirolischer Fahne kämpfenden vintschgauischen Gotteshausleute des Churer Bischofs veranlasst worden. v. Mohr zu Campell 187. — Pirckheimer entschuldigt die plötzliche Entmuthigung der Kaiserlichen auch damit, dass sie die von den Bündnern geblasenen Hörner für den Stier von Uri gehalten hätten (der auch bei Granson den Burgundern Entsetzen eingeflösst).

[60]) Welche laut dem Schlachtlied sofort auf die Tiroler gerichtet wurden: Str. 21.

[61]) «und also die schlacht verloren und ain unmäslichen schrickliche Flucht gehabt» berichtet Tags darauf der feindliche Hauptmann selber offiziell nach Innsbruck.

[62]) Pirckheimer 64. Nach ihm hatte der Führer der Reiterei, welche bei der Bedrängniss des Fussvolkes spornstreichs die Flucht ergriff, Mühe, sich vor dem Kaiser zu verantworten, und wagte nachher nicht, sich zu Hause zu zeigen, da man allgemein annahm, er hätte zum Mindesten die Verfolgung und Plünderung verhindern können. Vgl. Urspr. 63, Acta 136.

genommen[63]*), erlag auch er den Streichen der «grauen Bauern», welche ihren Siegeslauf dem Ram und der Etsch entlang fortsetzten, Alles vor sich her niederhauend. An der Latscher Brücke wurden bei hundert der Flüchtigen erschlagen, so dass ihre Leichen das Wasser schwellten*[64]*); man sagte später*[65]*), die Leiber der Gefallenen hätten den Verfolgern anstatt der unter der Last der Feinde eingestürzten Brücke gedient.*

Die brennenden Dörfer des Vintschgaus[66]*) verkündeten bald landauf und ab den Sieg des rätischen Steinbocks über den tirolischen rothen Adler, den der Uebermuth der Bündner noch lange nachher als gerupfte Krähe weidlich verspottete*[67]*).*

---

[63]) Ursprung 62 unten; Acta 136 oben; Camp. 185. Die Erzählung dieses Kampfes bildet in Ursprung und Acta, mit der Erwähnung des Geschützmeisters zusammen, einen Nachtrag zu der bereits abgeschlossenen Darstellung der Schlacht und Verfolgung, und scheint bei Campell an die unrechte Stelle gerathen zu sein, hinter den Kampf an der Latscherbrücke: die Hinterhut stand «vnder der letze gegen Glurens im wald» und wird wohl nicht die Vollendung des Blutbades an der Brücke abgewartet haben, um hervorzubrechen. Nachher hätte sie auch kaum von den in der Verfolgung des feindlichen Heeres begriffenen Bündnern so umringt werden können, wie alle Quellen erzählen, auch Campell, der gleichwohl, gemäss der einmal angenommenen Situation, die Verfolgenden im Rücken angegriffen werden lässt.

[64]) Ursprung 62, Acta 135. Hier ist an beiden Orten fälschlich von der Etsch statt vom Ram die Rede, doch vielleicht nur in Folge einer Interpolation des Schreibers; Campell, der den betreffenden Satz aus den «Acta» mit der Stelle «vnd durch das wasser die Etsch triben» im Uebrigen wörtlich im Original zu zitieren scheint (Mohr 185), hat die dort überdiess in etwas ungeschickter Fügung erscheinenden Worte «die Etsch» nicht. — Auch Brennwald spricht nur von der Etsch; die einstürzende Brücke führt über diese.

[65]) Camp. 185. «Diese Thatsache berichte ich nach der übereinstimmenden Erzählung verschiedener Augenzeugen». Sie ist aber durchaus typisch-sagenhaft, s. u.

[66]) Schlachtlied Str. 24; Urspr. 64, Acta 137; Campell 186. Hier einige mehr; vgl. Urspr. 64 «Etlich setzend» u. s. w.

[67]) Schlachtlied Str. 18, und öfter.

Grosse Beute an Wehr und Waffen, worunter das Hauptbanner von Tirol[68]*), erhöhte die Siegesfreude; die getödteten Bündner, zwei- bis dreihundert an der Zahl, waren durch den zwanzigfach grössern Verlust der Feinde glänzend gerächt*[69]*). Gegen fünftausend Kaiserliche lagen todt an den Ufern des Ram und der Etsch oder trieben in den Fluthen thalabwärts; «Die konnte Niemand zählen, doch klagt drob manches Kind» setzt das Schlachtlied*[70]*), mit einer in dieser Litteratur seltenen Regung von Mitleid für den Feind, hinzu. Und der bündnerische Sänger dieses Liedes konnte dem römischen König, dessen Kampflust das Elend dieser Kinder verschuldet*[71]*), stolz zurufen,*

---

[68]) Nach Camp. war dasselbe ein Geschenk von Erzherzog Sigismund und seiner Gemahlin, einer Prinzessin von Sachsen, und von letzterer eigenhändig gestickt und verziert; Ursprung und Acta erwähnen dieses Banners ohne Zusatz, und wissen nur erst von dem Wappen Sigmund's und seiner Gemahlin auf sieben erbeuteten Schlangenbüchsen.

[69]) Urspr. (64) zählt an Gefallenen: 225 — nach Andern 300 — Bündner (wovon 15 Churer) und 5000 Kaiserliche, worunter viele («Acta» sagt sogar: die Mehrzahl!) Ertrunkene; nach Andern bei 7000 Kaiserliche im Ganzen oder (S. 62) über 6000 Erschlagene und bei 400 Ertrunkene; — ähnlich Acta 137 (in Urspr. u. Acta in Vintschgau und Meran 944 Wittwen, wovon in Meran allein 150); das Lied: 4000 Kaiserliche ohne die Ertrunkenen; Brennwald: 225 gefallene Bündner und über 4000 erschlagene, über 400 ertrunkene Feinde (ebenso Stumpf); tirolische Quellen: 4000 auf jeder Seite (Camp. 186, Anm.); Pirckheimer: ungefähr 1000 erschlagene Kaiserliche unbegraben, der Verlust der Bündner bei Weitem grösser; ähnlich der Originalbericht des kaiserlichen «Landeshauptmanns an der Etsch» vom Tage nach der Schlacht («Anz.» 1872, 181): sie hätten bei 2000 Mann verloren, die Bündner vermuthlich noch mehr. Ein Schreiben der bündnerischen Hauptleute von demselben Tage (Liliencron II, 395) gibt die beiderseitigen Verluste auf 5000 und 300 Mann an; unter den Letztern (vgl. oben S. 217 und 218: 200 + 100) werden aber, wenn wir die anderswo auftretende bestimmte Zahl 225 in Betracht ziehen, auch Vermisste mitverstanden werden dürfen.

[70]) v. Liliencron, Histor. Volkslieder der Deutschen II, Nr. 205, Str. 23 (Rochholz, Eidgenöss. Liederchronik 229).

[71]) Ebenda Str. 24 (lies: durch iren herren, nach dem Zürcher Druck).

jetzt möge er von seinem Kriege lassen; durch die Kalverschlacht war in der That, wie ein früherer Poet aus den Reihen des Kaisers diesem warnend vorgestellt, aus einem Saumross eine Schweizerkuh geworden[72]*): durch die glänzende Waffenthat des 22. Mai hat sich Graubünden ehrenvoll in den Schweizerbund eingekauft, der dann zwei Monate später, am 22. Juli zu Dornach, und wiederum zwei Monate nachher, auf dem Tag von Basel am 22. September, dort mit dem Schwert und hier mit der Feder, das letzte schwache Band zwischen sich und dem Reiche auf immer löste.*

IV. Kritik von Campell's Bericht über Fontana's Tod.

In dem geschilderten Verlaufe der Schlacht werden durch unsere Quellen von Anführern nur namhaft gemacht: Wilhelm Ringk und Einer von Lombrins an der Spitze des kleinen Haufens — diese nur bei Campell —, und Dieterich Freuler als säumiger Anführer der Hauptmacht; gegen den Schluss der Erzählung, bei Campell erst hinter der Beschreibung der ganzen Schlacht und der darauf folgenden Ereignisse zu Meran, erscheinen dann noch einige Namen von Kriegern, die sich beim «grossen Haufen» (Urspr., Acta), oder «innerhalb der Schanze» (Camp.) ausgezeichnet haben. In Urspr. und Acta werden, nebst den beiden Geschützmeistern, ein Hans und ein Rudolf von Marmels erwähnt, dieser als «zum andren mal vber ein Basty abgestochen.» Campell fügt hinzu ihren Vater Konradin von Marmels, genannt Stelzfuss (ebenso bei Sprecher[73]):

---

[72]) Liliencron, Hist. Volksl. Nr. 198, Str. 3: «oder es würt uss einem saumross ein schwizer kuo; Str. 4: O Maximiliane . . . es lit obnen an dem Rin ein stat die heisset Chur, darinn lüejet ou̍ch ein schwizer kuo. — Das Saumross unrichtig auf Mailand gedeutet von Rochholz, Liederchr. 234.

[73]) Wo noch viele andere Kämpfer aufgezählt sind, besonders in der deutschen Ausgabe 1672 (wohl meist nach Lemnius!).

Grallator dictus), sowie einen Thomas von Planta von Zutz, Grossvater des nachmaligen Bischofs gleichen Namens, sodann aber, an erster Stelle unter den hervorragenden Kämpfern innerhalb der Schanze, «Benedikt von Fontana aus dem Oberhalbstein, Anführer des Gotteshausbundes, welcher beim Sturm auf die Schanze niedersank und sterbend den Seinigen zurief: ‚Fraischiamaing, meis matts' u. s. w.» Von der besondern Art seiner Verwundung weiss Campell noch Nichts.

Dieses spezielle Kampfbild nach der sehr eingehenden Schilderung der Schlacht kann bei Campell schon in stilistischer Hinsicht, von Seiten der Komposition, auffallen. Die Erstürmung der Schanze war sehr anschaulich und glaubwürdig dargestellt; es war dort von wenigen Einzelnen bereits die Rede, welche in die Schanze eindringend fallen, während die Uebrigen im Kugelregen Noth leiden und allgemeine Verwirrung herrscht. Dort, von diesen einzelnen Winkelrieden, würde man allenfalls Namen erwarten, nicht erst am Schlusse der Erzählung und ohne Bezeichnung der Oertlichkeit.

Namen, aber niemals solche Einzelheiten wie die von Fontana. Mit der dortigen Situation will das theatralische Bild eines im Angesichte der Genossen fallenden und sie in längerem Zuruf apostrophierenden Helden nicht recht stimmen. War Fontana Einer jener Tollkühnen, welche «mitten in den Feinden und von den Ihrigen abgeschnitten» fielen (Campell), so konnte wohl sein Name, als der eines Anführers, in der Beschreibung der Schlacht besonders hervortreten; aber die ganze Pose, welche zu seinen Worten gehört, fällt dahin. Dass ein Rudolf von Marmels zweimal über eine Bastei heruntergestochen ward, konnten mitten im Getümmel die Nächststehenden wohl bemerken; an oder auf oder gar drinnen in der Schanze eine Rede zu halten, dazu war kein Raum, — sie zu hören, keine Zeit und kein Publikum.

Und der Inhalt dieser Rede? Sie besteht aus lauter Reminiszenzen. — «Ich bin nur ein einzelner Mann; auf

den seht nicht!» Hundertundelf Jahre zuvor hatte Graf Eberhard Rauschebart bei Döffingen den über den Fall seines Sohnes bestürzten Kampfgenossen zugerufen: «Erschrecket nicht; er ist wie ein anderer Mann; stehet tapfer[74])!», und ähnlich hatte schon fünfzig Jahre früher der Graf von Nidau vor der Schlacht bei Laupen den Ritter von Erlach höhnend entlassen, «um einen Mann minder oder mehr» kümmere er sich nicht[75]). Ihnen beiden war um mehr als ein Jahrtausend der römische Kaiser Decius zuvorgekommen, der, in der Gothenschlacht an der Leiche seines Sohnes stehend, die Tröstungen der erschütterten Gefährten zurückwies mit den Worten: «der Verlust eines einzelnen Kriegers kümmere ihn wenig», und selbst in den Kampf stürzend den Tod fand[76]). — Heute noch Rätier und Bünde, oder nachher nimmermehr!» Ungefähr zweihundert Jahre zuvor hatte jener selbe Graf von Neuenburg-Nidau, der später bei Laupen fiel, zu Herzog Albrecht von Oesterreich verzweifelnd gesprochen: «Heut Nidau und nimmer[77])!» — Und sogar die Anrede «Hei fraischgiamaingk

---

[74]) Crus. Annal. Suev. 3, 309, nach Stälin, Wirtenb. Geschichte 3, 345. Dazu noch das ebenfalls mehrfach (s. u.) im Alterthum und in der Schweizergeschichte vorkommende Listwort: «siehe, die Feinde fliehen!» — Bei Justinger (Ausg. v. Studer) S. 182 lauten die Worte allerdings etwas anders: «nieman acht uf minen sun, daz er erslagen ist, und vechtent manlich, won die stette fliehent alle dahinder»; aber der gemeinsame (antike) Typus vom «einzelnen Mann» (s. zweitfolgende Anm.) ist auch hier nicht zu verkennen, und die List ist ja auch antik (s. u.).

[75]) Justinger S. 83, wozu die Antwort Erlach's: da der Graf ihn für einen Mann schätze, so solle er erfahren, dass er mehr als ein Mann sei. — Tschudi reimt: Es ist umb ein Mann Weder getan noch gelan.

[76]) Aurelius Victor, De Cæsaribus 29 (von Kaiser Decius, 249—251 n. C.): Namque filium audacius congredientem cecidisse in acie; patrem autem cum perculsi milites ad solandum imperatorem multa præfarentur, strenue dixisse: detrimentum unius militis parum videri sibi. Ita refecto bello cum impigre decertaret, interiisse pari modo.

[77]) Joh. v. Müller's Schweizergeschichte 2, 184 «Heut Nidau und nimmer! (Leib und Gut verliere ich; ich will es aber theuer verkaufen».) VdHagen, Minnesgr. IV, 48. Die Allitteration lässt dieses Wort typischer und ursprünglicher erscheinen als das oben damit verglichene des Fontana.

meiss matts» findet wenigstens eine Parallele in der ersten Zeile eines Kriegsliedes, das die Franzosenfreunde im Engadin zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf ihren «Vater,» den König (noass Bap Raig), sangen, und dessen erste Strophe uns derselbe Campell, der Ueberlieferer der angeblichen Worte Fontana's in der Ursprache, mittheilt, indem er in dessen Strophe und Weise ein langes geistliches Gedicht verfasst[78]):

«Sü fraischkiamaingk buns cumpanguns!»

Also die Worte enthalten gar nichts Originelles. Sie sind dem Fontana mit Benutzung früherer «historischer» Aussprüche nachträglich in den Mund gelegt worden[79]). Das Kampfgetümmel ist kaum der Ort, wo Einem solche Reminiszenzen oder eigene bezeichnende Worte einfallen. Wenn Kosciusko in einem Brief an Ségur gegen den Ausruf «Finis Poloniae» protestierte, den er vom Pferde sinkend gethan haben sollte, und wenn General Cambronne über das ihm untergeschobene Wort «La garde meurt et ne se rend pas» sich stets geärgert hat — weil er «sowohl nicht starb, als auch sich ergab[80]),» — so dürfen wir wohl auch einem im Jahr 1499 Gefallenen einen Ausspruch abnehmen, der in so unselbständiger Weise aus Phrasen der verschiedensten Jahrhunderte zusammengestoppelt ist.

Was bleibt ihm denn noch? Nach Campell der Ruhm hervorragender Tapferkeit. Diese wäre dann also durch die Ueberlieferung in jenen reminiszenzenhaften Worten zusammengefasst und fixiert worden. Die erste schriftliche Aufzeichnung dieser Ueberlieferung durch Campell fällt aber erst in die Siebzigerjahre des 16. Jahrhunderts[81]), während der um

---

[78]) In seinem Psalterium, Chiantzuns spiritualas 1562, nach Rausch, Geschichte und Litteratur des rätoromanischen Volkes 115; vgl. v. Flugi, Die Volkslieder des Engadin 14 f.

[79]) Sind auch gewiss keine Verse, wie Rausch a. a. O. S. 55 anzunehmen geneigt scheint. — Die originale Schreibung Campell's s. in der Beilage.

[80]) Hertslet, Der Treppenwitz der Weltgeschichte 208. 176.

[81]) Campell legte seine Geschichte im Jahr 1577 dem Bundestag vor (Mohr S. VII). Eine wohl ziemlich gleichzeitige Erwähnung der That

mindestens vierzig Jahre ältere Kriegsbericht, der in Urspr. und Acta vorliegt, an keiner Stelle den Fontana auch nur nennt. Und doch fusst Campell wesentlich auf diesem seinem Vorgänger, den er oftmals wörtlich zitiert und auch nach der Erzählung von der Kalverschlacht anführt, indem er (nach Mohr) sagt: «Den Bericht dieses Kampfes im Etschthale schöpfte ich zum Theil aus der Erzählung des oft berührten Manuskripts, theils wieder aus Briefen und schriftlichen Ueberlieferungen jener Zeit, sowie, und diess hauptsächlich, aus dem eigenen Munde derjenigen, welche allen diesen Szenen als Zeugen und Mitkämpfer beiwohnten.» Letztere Angabe könnte sich nun allerdings auf die That und die Worte Fontana's beziehen, wenn nur eben That und Worte einen individuelleren Charakter trügen und ihm nicht mit so vielen Mitkämpfern und mit so vielen früheren geschichtlichen Persönlichkeiten gemein wären, — und wenn nur die Berufung auf Augenzeugen und Mitkämpfer etwas Anderes heissen könnte, als: Campell habe früher solche Mitkämpfer gekannt und jetzt in seiner Darstellung ihre Erzählungen verwerthet; denn in den Siebzigerjahren konnten kaum mehr eigentliche Mitkämpfer von 1499 leben. Jedenfalls war die Fixierung dieser Erzählungen keine direkte und unmittelbare, und wir werden den Nachtrag über Fontana so gut wie die ebenfalls nach «Augenzeugen» mitgetheilte Anekdote von der Leichenbrücke mit Vorsicht aufzunehmen haben. Verdächtig ist bei dem gewissenhaften Campell auch die hier und in der «Topographie» erscheinende Bezeichnung Fontana's als «Anführer des Gotteshausbundes». — C. v. Mohr hat i. J. 1851 mit Mühe «aus verschiedenen, vereinzelten Bänden ein vollständiges

---

Fontana's findet sich in seiner «Rätischen Topographie», die er um 1572 schrieb (vgl. Ausgabe von Mohr, Archiv I, S. IV u. 185 «in diesem Jahre», zu 1572), und die im Anschluss an den oben Anm. 8 angeführten Stammbaum zu Benedikt Fontana bemerkt: «starb den Heldentod auf der Malserheide im Jahr 1499 als Anführer der Gotteshaustruppen im Schwabenkrieg. Er liegt zu Laas begraben». Das lat. Original s. u.

Exemplar des Campell'schen Werkes ergänzt»[82]), d. h. wohl: zusammengestellt. Bei einem solchen Zustande des handschriftlichen Materials liegt die Annahme einer alten Interpolation des Textes ebenso nahe, als sie eben deswegen vermuthlich schwer zu erweisen sein wird, worüber wir indessen von der bevorstehenden Ausgabe des lateinischen Campell[83]) wohl Genaueres erfahren werden. Sollte sich aber auch keine Spur einer Einschwärzung ergeben, so müssten wir doch diese einzige noch einigermassen direkte Ueberlieferung eines guten Historikers über Fontana wegen ihres späten Datums als eine ungenügende bezeichnen, sobald sich, wie im Bisherigen sich ergab und sich noch weiterhin ergeben wird, gewichtige Bedenken dagegen erheben.

V. Fontana bei Lemnius.

Für die hervorragende Tapferkeit Fontana's — und zwar speziell für eine im Gegensatz zu dem zaudernden Führer bethätigte Tapferkeit — haben wir ausser Campell noch einen Gewährsmann. Aber freilich ist dieser schon zwanzig Jahre früher auftretende Gewährsmann kein Historiker, sondern ein Poet! Verhören wir diesen Zeugen!

Der Humanist Simon Lemnius Emporicus (eigentlich Lemm-Margadant), ein geborner Münsterthaler, dichtete gegen Ende seines kurzen Lebens († 1550) seine «Neun Bücher vom Schwäbischen Kriege der Helvetier und Rätier gegen Kaiser Maximilian 1499», gewöhnlich «Raeteis» genannt[84]).

---

[82]) Vorrede v. Mohr's. Doch s. die Beilage (Vorbemerkung).

[83]) Durch Staatsarchivar Chr. Kind in den Quellen zur Schweizer-Geschichte, Bd. VII ff.

[84]) «Libri IX de bello Sueuico ab Helvetiis et Rhaetiis adversus Maximilianum Cæsarem 1499 gesto, rhythmis» nach Strobel, Neue Beiträge zur Litteratur III, 1 (1792), S. 155 (in den beiden Hss. auch wohl:

In seiner — ziemlich unklaren — Darstellung der Kalverschlacht nun ist Fontana durchaus die Hauptperson; das energische Eingreifen dieses Führers, gegenüber dem Zaudern der Andern, verschafft den Rätiern den Sieg. Schon der Kriegsrath Tags vorher dauert ihm zu lange; er will angreifen, sollten auch die Geschütze ganze Berge auf ihn niedersenden (Buch VI, Vs. 196 ff.). Da die Schlacht von der kleineren Schaar eröffnet ist, und die Hauptmacht — hier sofort nachdem sie das verabredete Feuerzeichen erblickt hat — von der andern Seite gegen die Schanze heranrückt, bringen die feindlichen Geschosse einige Verwirrung in die bündnerischen Reihen; da ist es Fontanus, der die Genossen ermahnt (VI, 516 ff.): Seht und hört, wie die Unsern dort kämpfen! ruft er ihnen zu; folgt ihrem Beispiel und steht nicht hier den Kugeln zum Ziel[85]) —

«Aut hodie aut nunquam posthac tibi (?) Raetia stabit:
Ite viri!»

Und, wie ein Eber schäumend, stürzt er gegen die Feinde, ihm nach die Genossen. Aber mitten zwischen diese hinein[86]) wirft sich Diterus: «Wohin, Wahnsinnige! Niemals werdet ihr solch gewaltigen Wall nehmen!» Da schilt ihn Fontanus mit mächtiger Stimme:

---

de bello Raetico); als «Raeteis» (vgl. Haller, Bibl. d. Schweizergesch. V, Nr. 315) herausgegeben auf Veranstaltung der histor.-antiquar. Gesellschaft Graubündens von Placidus Plattner, Chur 1874, übersetzt von Demselben, Chur 1882. — Zum Gedicht und Dichter: ebenda, und «Sonntagsblatt des ‚Bund'», Bern 1882, Nr. 29—33. — Eine neue Ausgabe wird von Herman Hagen vorbereitet.

85) Derselbe Ausdruck im Schlachtlied Str. 13. 16.

86) «Quum sese in medios fert saeva voce Diterus Exclamans» kann nicht heissen (Plattner, Uebers. S. 85): «Wie er (Fontana) sich wirft auf den Feind, ruft Freuler mit zürnender Stimme». Sie stehen noch nicht unmittelbar vor den Feinden oder gar inmitten derselben; nur bei einiger Entfernung vom Walle ist die folgende Szene möglich.

«O facinus dirum! quid, perfide, tentas?
Hic unus, socii, Martis remoratur habenas,
Virtutemque manus et fortia corda retardat,
Ac patriae laudes avertit futilis ausis!»
Sic ait, inque acie prima torquebat eundo
Ensem fulmineum, vallumque aggressus in armis.
Ceu quondam Capaneus Thebarum mœnibus altis
Scandebat muros, subito cum fulmine magnus
Correptus tenuem turbatur in aëra flammis:
Sic Fontanus init bellum, fortissimus heros
Qui fuit in Raetis. Dum fortia prœlia miscet,
Tormenti pila[87]) et crudeli pulvere flammæ
Raptatur pugnans, primusque[88]) occumbit in armis,
Ac moriens inquit: «Socii vos, tendite contra
Vallum ingens telis! hodie est, aut Raetia nunquam
Amplius extabit! patriam defendite dextra!»
Sic ait atque animam vomit indignatus in auras.

An die Stelle des Gefallenen tritt Planta, der Fähnrich, und mahnt die Säumigen in gleicher Weise. Diese rücken, ganz auf denselben Wegen wie in unsern deutschen Quellen[89]), gegen

---

[87]) Lemnius braucht pīla (sonst = Mörser) auch für «Kugel»: so VI, 510 (auch IX, 1015 ist — nach Mittheilung Hagen's — Pars pīlis zu lesen); sonst ist pĭla = «der Ball».

[88]) So ist offenbar statt primisque (Plattner) zu lesen.

[89]) Jamque illum sequitur pilis exercitus ardens:
Pars juxta ripas, qua spumant flumina Rami,
Per mediam silvam descendunt aequore campi,
Pars propius montem Lautas petiere domorum
Villas, pars fluvium spumanti aspergine tranant,
Insurgitque liquor magno cum murmure lymphae,
Pertingitque latus ventrem et supereminet altum;
Indignatur enim hic Athesis . . .

Vgl. oben Anm. 54.

die Schanze an; in einer Reihe von Einzelkämpfen, wobei der Schauplatz stellenweise wieder auf freiem Felde zu sein scheint, siegen die Rätier. Freuler zertrümmert das Thor mit einem Stein; die Schanze wird genommen und zerstört, wobei eine Menge einzelner Kämpfer und ihre — nicht sehr charakteristischen — Thaten angeführt werden.

So unklar bei Lemnius die einzelnen Bewegungen und Standorte angegeben sind — z. B. dass der ganze Angriff der Bündner über den Fluss herüber erfolgt, wird nirgends gesagt, und die Etsch erscheint sehr verwirrend neben den Ram gestellt[90] —: so viel steht fest, dass bei unserm Dichter der Fall und die Rede Fontana's nicht erst oben auf dem Walle oder innerhalb desselben, wo nach allen Berichten zu einer solchen Szene kein Ort gewesen wäre, sich abspielen soll (es heisst bloss: vallum aggressus, den Wall bestürmend), sondern gleich zu Anfang des Kampfes. Da die Bündner von ihrem nahen Biwuak her[91] gegen die Schanze ziehen, bringt das feindliche Geschütz sie einen Augenblick zum Wanken, ja zum Weichen[92]; da, im entscheidenden Moment, ermahnt Fontana zum Vorrücken, Freuler gebietet Halt; Fontana schilt den «Treulosen», stürmt voran und fällt als der Erste vor dem Walle, worauf die Uebrigen auf den bekannten drei Wegen diesem zueilen. Die Szene wäre also hier wohl vorhanden für das Auftreten eines Solisten, eine Szene, wie sie später einfach unmöglich ist, — und auf dieser konnte Lemnius in der That den Fontana seine Rolle spielen lassen[93]. Schade nur, dass diese Rolle, — die Rolle des ungestümen Angreifers, der sich dem Führer widersetzt, —

[90]) Siehe vorige Anm. und weiterhin Vs. 576.

[91]) Castra movent VI, 484.

[92]) Ibi cessit retro Raeteia pubes 514.

[93]) Schon Kind im Anzeiger f. Schweizergesch. 1863, S. 6, hat bemerkt, dass Fontana bei Lemnius völlig siegesgewiss fällt, während «noch» (?) bei Campell in der Darstellung des Hergangs und in den dort erwähnten Worten Fontana's angedeutet sei, «dass der militärische Zweck sich an seine That nicht knüpfen konnte».

schon vergeben ist. Man könnte Fontana als Mahner der Seinigen im Allgemeinen, — ohne jene erborgten Worte freilich — wohl gelten lassen, wäre nur nicht für den einzigen Moment, wo eine Mahnung wirken, und entscheidend wirken konnte, ein Konkurrent vorhanden, der sein ihm schon Jahrhunderte lang vorenthaltenes gutes Recht nun endlich zurückfordert.

VI. Ein Konkurrent Fontana's.

Im IV. Jahrgang der «Rätia» («Mittheilungen der Geschichtforschenden Gesellschaft von Graubünden», hrsg. v. C. v. Moor, [hier so!] Chur 1869) ist auf S. 13—110 ein Bericht über den Schwabenkrieg abgedruckt unter dem Titel: «Vrsprung, Grundtliche Bewegung, anlass vnd vrsach des tödtlichen kriegs zwüschendt Maximiliano Römischen Künig vnd dem pundt zu Schwaben eins- vnd den gmeinen Eydtgnossen vnd den Grawpüntern anders Theils gehalten. Welcher by den Eytgnossen der Schwabenkrieg, by den vsslendischen aber der Swytzerkrieg genendt wird». Der Verfasser ist ein wohlunterrichteter Zeitgenosse [94]; er hat die an der Kalven erbeuteten Schlangenbüchsen «zu Chur in der Statt selb gesechen nach der Schlacht» [95]; er erwähnt den Bischof von Chur als seinen Herrn [96], den er auch stets mit

---

[94]) Als solchen wird man ihn vor der Hand, auf Grund der Stelle S. 65, auch bezeichnen dürfen, wenn er erst im dritten Jahrzehnd des 16. Jahrh., also über 20 Jahre nach dem Krieg, geschrieben haben sollte (Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1870, S. 70), wofür Kind's Beweise abzuwarten sind. Die Orthographie der Hs. (über deren Aufbewahrungsort der Herausgeber schweigt und statt deren ich von Zürich [vgl. Haller's Bibl. d. Sch. G. V, Nr. 311] die unten Anm. 117 erwähnte Ueber- oder Zusammenarbeitung erhielt) ist allerdings wesentlich später. Ueber das Werk vgl. noch Haller a. a. O.

[95]) S. 65.

[96]) S. 23 «vnd was der Rheten meinung, min Herr von Chur (wohl nicht bloss ehrender Titel für Einen, der nicht wirklich sein Herr war) sölte mit den sinen selbs ins Veld ryten». S. noch die Beilage.

Achtung und Bedauern behandelt (S. 25. 38. 40), und kennt das Lokal der Kalverschlacht sehr genau[97]. Sein Werk liegt uns in dieser Handschrift allerdings bereits überarbeitet vor; es erscheint in einzelnen Absätzen zwischen die gleichbetitelte Darstellung Stumpf's (1546; Buch XIII, Kap. 23 ff.) eingeschoben. Aber für unsere Schlachtbeschreibung hat der «Ursprung» vor der einzigen uns bekannten Abschrift jenes ursprünglichen Werkchens (den «Acta») jedenfalls mit Stumpf die grössere Konsequenz und Einheitlichkeit der Darstellung voraus (s. u. Anm. 114), und er bietet neben den Entlehnungen aus Stumpf (der hier wohl auch seine bündnerischen Quellen hatte) allerlei gutes Detail, das offenbar auf volksmässiger Ueberlieferung beruht. Dem Angriff der Hauptmacht nun geht hier folgende Erzählung voran:

«Des grossen H(a)uffens der Pünter was Dietrych Fröwler von Schams ein Hauptmann, der verzoch yemerdar, vnd wolt nit rucken, reyt mit sinem Stoss (lies: Ross?) für die ordnung Da sprang hinzu Jann Fausch von Fanas, der gerichten Pundt, Landtweibel in Schiersergericht, schlug im die Helparten vm den Schädel, vnd schrey: «Ist yenen ein redlicher Pundtsman, der folge mir nach vnseren Pundtsgnossen ze Hilff», vnd vff der Stett ruckt der gantz Huff hernach gar erenstlich den iren zu Hilff...», worauf die oben Anm. 54 mitgetheilte Angabe über die drei Angriffswege folgt.

Mag auch diese ausführliche Darstellung des Konflikts im Bündnerheere nicht von dem zeitgenössischen Verfasser des ganzen Kriegsberichts herrühren: der Kern derselben fand sich schon in der dem Lemnius und dem Campell vorliegenden Fassung des Werkchens. Sie beide erzählen einlässlich von dem zaudernden Hauptmann Dietrich Freuler, der durch das Heer oder durch Einen aus dem Heere gescholten und in den Kampf gedrängt wird; sie beide berufen sich auf unsern Anonymus, der dann wirklich nicht bloss in der Redaktion des «Ursprungs»,

---

[97]) S. o. Anm. 31. 34.

sondern bereits in der uns erhaltenen Abschrift seiner ursprünglicheren Fassung, den « Acta », dieser Beschuldigung Freuler's gedenkt (s. die Beilage). Das « Manuskript », das er öfter zitiert, bezeichnet nicht bloss, wie schon erwähnt, Campell hier ausdrücklich als eine seiner Quellen; auch das ältere Gedicht des Lemnius beruht ganz auf dem Anonymus; in seiner Widmung an Jakob von Travers bemerkt er, sein Freund, der Churer Stadtschreiber Salet, habe ihm die Schriften gegeben, in welchen die jüngsten denkwürdigen Kämpfe seines Vaterlandes verzeichnet stünden[98]). Dieser ältere, poetische Bearbeiter namentlich hat sich, wo er wenigstens nicht einen besondern Grund zur Abweichung hatte und in tendenziöser Weise änderte, ganz sklavisch an seine Quelle gehalten[99]). Hier nun bei der Kalverschlacht berichtet Lemnius zwar dasselbe Ereigniss, wie die « Acta »: dass der Führer der Feigheit beschuldigt wird, und er berichtet es wesentlich mit denselben Einzelheiten, wie der « Ursprung », bezw. dessen Gewährsmänner im Volke: dass Einer den Führer schilt und das Heer zum

---

[98]) «Raeteis», Ausgabe von Plattner S. XXI.

[99]) Vgl. «Sonntagsblatt des ‚Bund'» 1882, S. 253 f. in den Anm. Als Beleg der genauen Benutzung des Anonymus durch Lemnius sei besonders die Nachahmung der oben Anm. 54 angeführten Stelle vom dreifältigen Angriff erwähnt; s. Anm. 88. Dem Lemnius scheint allerdings nicht die Redaktion des «Urspr.», sondern die der «Acta» vorgelegen zu haben; aber diese enthielt (wie eine Vergleichung der Behandlung Freuler's durch Lemnius und durch die «Acta» zeigt) bereits die Stelle über den Hauptmann Freuler «von Schams» (s. u. Anm. 102), war also wohl mit der uns erhaltenen Redaktion der «Acta» identisch, und sollte diese Stelle selbst erst durch Interpolation in den Text der «Acta» gelangt sein, so müsste diese Interpolation entschieden vor Lemnius (also geraume Zeit vor 1550) stattgefundenhaben und wäre ein Beweis für die Popularität der betreffenden Ueberlieferung. Der Inhalt dieser Stelle aber ist jedenfalls schon 1531, wo Brennwald, bezw. vor 1546, wo Stumpf (X, 6) dasselbe berichtet, in der Tradition umgegangen; ja schon Pirckheimer scheint von dem betreffenden Konflikt gehört zu haben (unten Anm. 108). Dieser selbst ist also unzweifelhafte Thatsache.

Sturm mit fortreisst; aber die unbenannte Opposition der «Acta» ist mit einem Namen versehen, — nicht mit demjenigen des «Urspr.» oder der ihm zu Grunde liegenden Ueberlieferung, sondern mit einem neuen: der kühne Vorkämpfer heisst nicht Jann Fausch aus dem Prättigau, sondern Benedikt Fontana aus Oberhalbstein. Und Campell erzählt ebenfalls (S. 183) von einem Konflikt zwischen dem zaudernden Führer und der kampflustigen Hauptmacht; als Vorkämpfer und Mahner derselben aber erscheint dann nicht Fausch, sondern Fontana (188).

Zwei Protagonisten können wir auf unserer beschränkten Szene nicht brauchen. Einer muss weichen. Entweder ein unbekannter Mann aus dem Zehngerichtenbund hat durch seine kühne Initiative den Angriff durchgesetzt, welcher die Schlacht entschied, oder der bischöfliche Hauptmann des Reamser Fähnleins. Ganz abgesehen davon, welchem von Beiden diese ungestüme Insubordination eher zuzutrauen sei und besser zu Gesichte stehe —: dem gemeinen Manne wird sie zugeschrieben in einem populär abgefassten Kriegsbericht, dem Fontana in einer lateinischen Dichtung und — wenigstens indirekt[100]) — in einer gleichfalls lateinischen und also zunächst für Gelehrte bestimmten Chronik, die siebenzig Jahre nach den erzählten Ereignissen geschrieben ist und worin die neben unserm Anonymus als Quelle bezeichneten «Berichte von Augenzeugen» jedenfalls nur sehr mittelbar wiedergegeben sind. Und dass ein hervorragendes Verdienst des bischöflichen Hauptmanns von dem anonymen bischöflichen Schreiber verschwiegen, durch seinen Ueberarbeiter auf einen unbekannten Mann übertragen worden sei, ist ebenso unwahrscheinlich, als die nachträgliche Einführung jenes glänzenden Namens in die anonyme oder unter anderem Namen umgehende Tradition wahrscheinlich ist.

---

[100]) Wenn man nämlich die Erzählung von dem Konflikt der Krieger mit Freuler (183. 187) und die von dem vorstürmenden und zum Kampfe mahnenden Fontana neben einander stellt. Ueber die von Campell bei seiner Darstellung befolgte Tendenz s. u.

VII. Frühe Schwankungen und Verstümmelungen der Tradition betreffend den Konflikt mit dem Führer.

Der Name Fausch für denjenigen Krieger, der in der Kalverschlacht durch eine mannhafte Insubordination die Entscheidung herbeigeführt hat, ist also mindestens ebensogut beglaubigt als der Name Fontana.

Ueber den Konflikt, der dieser Entscheidung vorangieng, und über Denjenigen, mit welchem der Konflikt stattgefunden, liefen nun aber offenbar schon bald nach der Schlacht verschiedene Erzählungen und Angaben um.

So enthält vielleicht die Darstellung des Anonymus bereits eine kleine Unrichtigkeit in dem Namen oder wenigstens in dem Range von Fausch's Widerpart, der hier (und danach auch bei Lemnius und Campell) Dietrich Fröwler, Freuler und «ein Hauptmann» oder «der Hauptmann» des Gewalthaufens heisst. Nach Kind[101]) kann Freuler kein Bündner gewesen sein, da er später vor den Eidgenossen verklagt wird; als Nichtbündner, vielmehr wahrscheinlich geborner Schwyzer[102]), könne er aber nicht als Anführer an der Kalven gestanden haben, wo nur Bündner kämpften; überhaupt sei, Allem nach, seine Stellung im Etschländerkrieg keine hervorragende gewesen. Wenn hiefür die versprochene Veröffentlichung der bezüglichen Korrespondenzen des Churer Stadtarchivs seiner Zeit den —

---

[101]) Anzeiger für schweizerische Geschichte 1870, S. 69 f.

[102]) Der Lesart «von Schams» in «Urspr.» und «Acta» könnte in der That, da Freuler in dem Tagsatzungsabschiede vom 17. Juni 1474 (s. u. Anm. 106) ein Schwyzer heisst, ein ursprüngliches «von Gams» zu Grunde gelegen haben (Kind a. a. O.); ein Mann aus dem rheinthalischen Dorf Gams, das unter schwyzerisch-glarnerischer Schirmherrschaft stand (Campell-Mohr 170), konnte wohl ungenauerweise auch in einem Protokoll der Tagsatzung, in der er sich etwa hauptsächlich unter die Protektion der Schwyzer Gesandten stellte (zu Zürich 1501 verwandten sich «die von Schwyz» für ihn), selber ein Schwyzer genannt werden.

ausdrücklichen oder stillschweigenden — Beweis erbringen wird, so darf damit zugleich als ausgemacht gelten, dass unser Anonymus — oder die Tradition, der er folgte — dem gemeinen Manne den Freuler willkürlich als den Hauptmann des ganzen Heeres gegenübergestellt hat. Die unverkennbare Absicht dabei war, das notorische Säumen der Hauptmacht nicht nur zu entschuldigen, sondern dasselbe, statt der Bündner Anführerschaft schlechthin, nur einem der Hauptleute, und zwar einem halben Fremden, zuzuschreiben, der in Wirklichkeit höchstens als abenteuernder Soldhauptmann betheiligt gewesen sein, als solcher aber gerade zur Rolle des Verräthers am ehesten geeignet erscheinen mochte, und von dem man wusste, dass er einmal einer Säumniss im Kriege beschuldigt gewesen. Das war nämlich in der That vor offener Tagsatzung geschehen, zu Luzern, sechs Wochen nach der Schlacht; und wenn die betreffende Anklage, dass Freuler «sich bei der Schlacht zu Mals nicht redlich gehalten», wirklich (nach Kind) nicht auf das Zaudern des Führers an der Kalven, sondern nur auf ein Zurückbleiben des Schwyzers Freuler zu Mals während der Unternehmung der Bündner gegen Kastelbell und Meran im folgenden Monat sich beziehen kann, so war doch einmal Freuler als öffentlich verklagter Zauderer landkundig und konnte ihm leicht auch das vom Volk allgemein verurtheilte Säumen an der Kalverschanze durch die Fama aufgehalst werden, welche eben, wie immer, einen Sündenbock brauchte. Der Wortlaut der Anklage, die eben doch von der Schlacht zu Mals spricht, erlaubt übrigens sogar die Annahme, dass der Unmuth gegen Freuler, als den angeblichen Verräther vom 22. Mai, damals, zu Anfang Juli, bereits in offizielle Kreise hinauf gedrungen war und nicht mehr bloss im niedern Volke gährte, das ohne Weiteres die Verluste der Schlacht ihm zur Last gelegt und sogar sein Leben bedroht zu haben scheint[103]), so dass er in

103) Urspr. 64 (vgl. Campell 187; Lemnius IX, 525 ff.); in Acta (137) erscheint die Stelle nicht.

der Folge das Asyl von Pfävers in Anspruch nehmen musste[104]). Zu Luzern, wo sich Freuler persönlich verantwortet zu haben scheint, ergab sich dann allerdings aus den Darstellungen der bündnerischen Gesandten selbst nichts Strafbares[105]) in der Haltung des Angeklagten während des Krieges in Graubünden; aber dieser fand es doch gerathen, nach seiner Freisprechung das genannte Asyl zu suchen, und hatte sich im Mai des folgenden Jahres bei der Tagsatzung in Zürich über die Bündner zu beklagen, worauf er im August 1501 von Zürich aus, mittellos wie er war, mit einer Empfehlung an den Kaiser, gegen den er zwei Jahre zuvor gekämpft, abgefertigt wurde[106]).

Also: Freuler als Hauptanführer und damit als Sündenbock für die Verluste an der Kalven kann bereits eine tendenziöse und deshalb rasch populär gewordene Fiktion, vielleicht schon aus den ersten Wochen nach dem Siege sein, die sich an eine in eben diesen Wochen wirklich begangene und offiziell eingeklagte Säumniss des Beschuldigten anknüpfte. Aber historisch ohne Zweifel ist an dieser Darstellung von «Ursprung»

---

[104]) Eidg. Abschiede Bd. III, Abth. 2: Luzern, 4. Febr. 1500; vgl. J. v. Müller (Glutz) Schweizergesch. V, 2, S. 119, Anm. 261.

[105]) Mehr darf wohl aus dem betreffenden «Abschied» (Eidg. Absch. III, 1, 622: Luzern, 9. Juli 1499) nicht gefolgert werden, welcher im Original lautet: «Ieder bott weist ze sagen dz verantwurten Dietrichs Fröwlers als er allenthalben mercklich verclagt vnnd dargeben wirt, als ob er sich by der schlacht ze mals nit redlichen gehalten haben sölle, vnnd sich aber an den potten uss dem (lies: den) grawen punden (lies: pünden), so uff disem tag gewesen, erfunden hatt, dz er sich erlich vnnd fremklich als ein biderman by Inen gehalten hab desshalb wir an sinem verantwurten wol gefallen vnnd endtschuldiget haben wöllen». So in der Solothurner Abschied-Sammlung Bd. II, nach Probst im Anzeiger f. Schweizergesch. 1870, S. 47.

[106]) Da solche Empfehlungen auch Abenteurern wie Urs Steger, der als Freuler's Gefährte erscheint, zu Theil wurden, so ist nach Glutz (a. a. O.) dieser Akt noch kein Beweis «seiner Unschuld» — gemeint ist wohl: in den Augen der betreffenden Behörde; für seine subjektive Schuld oder Unschuld wäre natürlich auch eine glänzende Rechtfertigung nicht end-

und «Acta»: der dem entscheidenden Angriff an der Kalven vorangegangene Konflikt des Heeres mit der Führerschaft, die ihr von einem einzelnen Krieger gewordene Schelte, verbunden mit mehr oder weniger handgreiflichem Vorgehen gegen die Person eines Anführers, endlich das Vordringen dieses Einzelnen gegen die Schanze, dem Befehlshaber zum Trotze. — Dasselbe also ist es, was Lemnius (und wenigstens andeutend und zugleich verwischend[107]) auch Campell) ebenfalls meldet, nur freilich mit anderem Namen des ungestümen Vorkämpfers[108]).

Aber diese historischen Thatsachen wurden in der Ueberlieferung frühzeitig verstümmelt und vertuscht. Die Unbotmässigkeit eines einfachen Mannes gegen einen Vorgesetzten war ehrenrührig für diesen Führer, für die Führer des bündnerischen Gewalthaufens überhaupt. Wenn gleich nach der

---

giltig beweisend. — Die auf die Luzerner Tagsatzung folgenden Verhandlungen über Freuler stehen in den «Abschieden» unter: Zürich 11. März, 5. Mai 1500, 17. August 1501; Luzern 7. Januar, Baden 17. Juni 1504 (hier «Dietrich Fröwler von Schwyz»); 18. Mai 1513 (die kaiserlichen Räthe sollen für die Bestrafung Fröwler's wirken).

107) S. o. Anm. 100, und unten.

108) Ein auf feindlicher Seite umgehendes unklares Gerücht von diesem Konflikt im bündnerischen Heere, gemischt mit Reminiszenzen aus dem klassischen Alterthum (Herodot 7, 56 und besonders 7, 223), scheint der oben Anm. 30 erwähnten Stelle bei Pirckheimer zu Grunde zu liegen, wonach umgekehrt die Führer die muthlosen Bündner durch Worte und sogar durch Schläge (verberibus) in den Kampf getrieben hätten. — Eigenthümlicherweise auch wird hier von dem der Feigheit beschuldigten und vom Kaiser straflos entlassenen feindlichen Heerführer ganz Dasselbe erzählt, was wir von Freuler durch die Urkunden wissen: «ob hanc ignaviam nunquam postea ad propria redire est ausus, juste eorum iram timens, quorum necessarios non solum ad mortem perduxerat, sed turpiter etiam dereliquerat, quum obiter proditionis quoque insimularetur». Freilich kann man bei diesen Humanisten nie wissen, wie weit in ihren Details nicht auch einfache Entlehnung antiker Motive zu lediglich stilistischen Zwecken vorliegt. (Vgl. noch Pirckheimer S. 28 von der Schlacht bei Murten.)

Schlacht, im Siegesjubel, ausschliesslich die heldenmüthige Insubordination gefeiert und die berechnende Klugheit von Jedermann gescholten und missdeutet ward; wenn das Volk auch in der Folge für jene Partei nahm und vielleicht sogar deswegen den Freuler in die Verbannung trieb, der bei unserm Konflikt wahrscheinlich nur in ganz untergeordneter Stellung betheiligt gewesen: so kommt doch bereits in der ersten eingehenden Darstellung dieses Konfliktes bei der Beurtheilung des Führers neben dem Wider auch das Für zur Geltung, wie es damals von den einsichtigern und leidenschaftslosern Zeitgenossen vertreten werden mochte. Zur Zeit, als Brennwald und Stumpf ihre Werke verfassten und die Stelle der «Acta» über den Hauptmann Freuler niedergeschrieben wurde, beschuldigte jedenfalls ein grosser Theil des Volks in Bünden den Freuler einer am 22. Mai an der Kalven (nicht im Juni zu Mals) begangenen Säumniss. Aber der Bearbeiter des «Ursprungs», nachdem er demgemäss die Szene zwischen Freuler und Fausch berichtet, wie er sie vernommen (und wie sie, bloss mit Aenderung des Namens, schon Lemnius vor 1550 der Ueberlieferung nacherzählt), fühlt sich gedrungen, jenem Vorwurf der Feigheit und Verrätherei des Führers, welchem seine Erzählung Vorschub leisten könnte, durch ein «audiatur et altera pars» zu begegnen:

«Andre wöllend der gross Huffen sige dem kleinen Huffen von Pünten unvertzogenlich zu Hilff kommen, so erst sy den ersten Huffen der fyenden abgetriben hattend, vnd sy Hauptman Dietrich Fröwler frisch vnd durstig (= kühn) gsin anzugryffen, vnd habe sich gar dapfer vnd wol ghalten, wie wol im andre kleine Eer, ia Verretterey habindt wellen zumässen etc.» — Aber bei Gelegenheit der Verlustliste (64) erwähnt er [109])

---

[109]) Hier nun ganz dem Stumpf folgend, der aber vorher weder die Beschuldigung noch die Entschuldigung des Hauptmanns bot.

abermals die Vorwürfe des Volkes gegen Freuler, der dem allgemeinen Unmuthe sich durch die Flucht entzogen habe[110]).

Dieser Feigling und Verräther als Führer — habe er nun Freuler oder wie immer geheissen — das ist die Anschauung der durch die ungestüme Tapferkeit eines einfachen Mannes zum Siege geführten Mitkämpfer gleich nach der Schlacht; der kampflustige, unverzüglich den Genossen zu Hilfe eilende Feldherr — das ist die Version seiner Vertheidiger, wie sie sich wohl besonders auf Grund der jenem angeblichen Verräther auf der Luzerner Tagsatzung gewordenen Satisfaktion gebildet hat. Die Wahrheit wird in der Mitte liegen. Die Hilfe kam in der That nicht unverzüglich; aber die Führerschaft säumte nicht aus Feigheit oder in verrätherischer Absicht, sondern um den besten Moment zum Angriff abzuwarten; da äusserte sich die Kampflust des Heeres in thatsächlichen Insulten eines Einzelnen gegen den Befehlshaber und in eigenmächtigem Vorrücken, das denn glücklich zum Siege führte.

Wenn aber der erste einlässliche Beschreiber der Schlacht und des Konflikts, hierin gewiss der öffentlichen Meinung folgend, jenem gemeinen Mann ein hauptsächliches Verdienst um die Entscheidung des Tages beimisst, wodurch, bei aller beabsichtigten Unparteilichkeit, doch ein starker Verdacht auf den Anführer fällt: so suchten andere Darsteller das der Anführerschaft, beziehungsweise Freulern, vom Volke oder von der Geschichtschreibung zugefügte Unrecht dadurch gut zu machen und die Harmonie unter den Ihrigen herzustellen, dass sie den ganzen Konflikt verschwiegen oder verkleinerten und damit zugleich das vom militärischen Standpunkte aus immerhin zweifel-

---

110) Urspr. 64: «Die Pündt habend in der Schlacht 225 man verloren, andre setzend 300 deren 15 von Chur uss der Statt gewesen sind, welches ires vermeinens nit beschechen wer, wo inen der gwaltig Huff by Zyt ze Hilff kommen were, doch ward alle schuld der sumnuss uff den Hauptmann gelegt, der den zu lang solt enthalten haben, welcher Hauptman Fröwler (der Name steht bei Stumpf nicht) inen derhalben uss dem Veldt entwychen must, sonst woltend sy in umbracht haben».

hafte Verdienst Fausch's, das bloss durch den Erfolg zum wirklichen Verdienste geworden, einfach bei Seite liessen.

So scheint — nebst dem überhaupt nicht sehr eingehenden Schlachtlied[111]) — gleich die andere, im Uebrigen ursprünglichere, Rezension unseres anonymen Kriegsberichts zu verfahren, welche unter dem Titel «Acta des Tyrolerkriegs»[112]) in demselben IV. Jahrgang der «Rätia» abgedruckt und nach G. E. Haller (Bibl. d. Sch. G. V, Nr. 321) von einem St. Galler Namens Schobinger geschrieben ist[113]). Die hier auf S. 135 gegebene Darstellung der Schlacht ist eine kürzere Version der Seiten 61 und 62 des «Urspr.». Die ganze Stelle von der Bedrängniss der kleinen Schaar fehlt hier: der Text ist derjenige des «Urspr.» bis S. 61, Zl. 15, wo die erste Schlacht-

---

[111]) In Str. 14 thut «der houptman» (wohl des Gewalthaufens) seine Pflicht; ein unbotmässiger Vorkämpfer (Fausch oder gar Fontana) erscheint nirgends.

[112]) «Acta d. T.-K. oder Argument der Krieg, Raub, Brandt, Angrift vnd Todtschlag, Anfangs zwüschendt der Hochwürdigen Stifft Chur an einem, vnd der Graffschafft Tyrol am andern, vnd weiter zwüschendt dem Römischen Khünig Maximilian, dem Schwäbischen grossen Pundt, als Grafen vnd Herren zu Tyrol, an einem, ouch gemeinen Eidtgnossen als gewandten der dreyen Pündt in Churwalchen (ergänze: am andern theil), in dem 1499sten Jar geübt vnd beschehen».

[113]) Die Mundart spricht keineswegs gegen einen st. gallischen (bezw. für einen bündnerischen) Schreiber, wie Plattner angibt (Raet. S. XXII); übrigens ist dieser Schreiber wahrscheinlich ein Anderer gewesen als der Verfasser, welcher auch den Bischof von Chur seinen Herrn nennt (S. 115, wonach «Sonntagsbl. des Bund» 1882, S. 239 Anm. zu berichtigen). In St. Gallen liegt auch, nach Haller's Bibl. der Schweizergesch. V, Nr. 321, die Handschrift. Campell, der die «Acta» ziemlich wörtlich zitiert (bei Mohr 185), nennt den Verfasser derselben einen schwäbischen oder allgäuischen (? «Vindelicus», s. Beilage) Schriftsteller, und für einen schwäbischen oder dann für einen späteren, von neuhochdeutscher Schreibweise beeinflussten schweizerischen Schreiber spricht in der That die in unsern «Acta» beginnende, jedoch nicht völlig durchgeführte Vertauschung des î mit ei oder ey, des û mit au, des langen ü mit eü, gegenüber den älteren Formen des «Urspr.»

ordnung des Feindes in die Schanze zurückgeworfen ist und von dorther die Bündner schädigt; die folgenden 16 Zeilen, worin von dem schweren Sieg über den zweiten Haufen, von abermaliger Bedrängniss und der Botschaft an die Hauptmacht, endlich von der Zögerung Freuler's und von dem eigenmächtigen Vorgehen Fausch's die Rede ist, erscheinen in dieser Version nicht, so dass nun auf jenen ersten Vorstoss der Umgehungsschaar sofort das entscheidende Eingreifen der Hauptmacht folgt: «Da ruckhten die anderen durch das thal herab gar ernstlich, ein theil . . .» u. s. w. ganz wie im «Urspr.» (die drei Wege). Sodann folgt an der Stelle des entschuldigenden Zwischensatzes der ausführlichern Redaktion («Andre wöllend . .») die Notiz:

«Da was Dieterich Fröwler von Schams ein Hauptman wolgemut, frisch und turstig am angriff, wie wol im etlich, die die sach nit verstanden, noch Eeren vnd gutts gegunt (man merkt die Absicht, die Tadler Freuler's durch Unterschiebung niedriger Motive zu diskreditieren), klein ehre, sonder verräterey zulegen wolten, die hernach geschweigt sindt, dann vil frommer Edel vnd ander khnecht die mit im an die Letzj vnd schaw (= ein Lugaus, Warte, oder für «schanz»?) mehrmalen gerent sindt, ime khein unthrüw, unnmannlicheit, noch unehre da begangen, zuschreyben ꝛc.»

Dem entsprechend ist denn auch bei Gelegenheit der Verlustliste auf S. 137 bei Zl. 20 von der gegen Freuler erhobenen Beschuldigung und seiner Flucht (Urspr. 64, Zeile 24—28, oben Anm. 110), worüber doch z. B. auch Brennwald, Stumpf und Campell in demselben Zusammenhang berichten, nicht weiter die Rede.

Die in den «Acta» nicht erscheinenden Stellen des «Urspr.» sind nun allerdings zum Theil Entlehnungen aus Stumpf; diese bieten aber vollkommen glaubhafte, ja unentbehrliche und durch den weitern Verlauf beider Berichte vorausgesetzte Einzelheiten, statt deren auch in der Vorlage der «Acta» etwas Aehnliches

gestanden haben muss[114]). So kann auch recht wohl dem andern nicht aus Stumpf geschöpften Theil des Ueberschusses der «Ursprungs»-Redaktion über den Text der «Acta», der Erzählung von Freuler und Fontana insbesondere, irgend eine wenigstens andeutende Erwähnung im Urtext entsprochen haben, welche der Schreiber unsrer «Acta» entfernte, auf welche aber seine Entschuldigung Freuler's noch hinzuweisen scheint[115]). Jedenfalls aber steht, wie «Acta», Brennnwald und Stumpf nebst dem Luzerner Abschied zeigen, die in «Urspr.» und sodann auch bei Lemnius erscheinende Erzählung von einem Konflikt zwischen dem Führer und der Mannschaft auf dem festen Boden einer frühen und allgemeinen Ueberlieferung; dieser Konflikt aber ist die einzige historische Grundlage des Lemnianischen Konflikts zwischen Freuler und Fontana.

Es gibt noch eine dritte Version unseres Anonymus, worin die beiden bisher erwähnten zusammengearbeitet scheinen, indem neben dem «Urspr.» speziell für die spätern Kriegsereignisse die «Acta» benutzt sind[116]). Diese sehr späte Redaktion[117]), zwischen welche gleichzeitig mit fortlaufender Hand in

---

114) Den drei «Haufen» der Feinde S. 134 entspricht nur ein «erster Haufen» 135, während in Stumpf und «Urspr.», wo nach dem ersten der «ander» geworfen wird — «Urspr.» S. 61, Zeile 16 u. 22 — und dann der letzte Kampf, der mit dem dritten Haufen, folgt, Alles in bester Ordnung ist.

115) Die Polemik gegen die Tadler Freuler's steht in den «Acta» an derselben ungeschickten Stelle wie das entschuldigende «Andre wöllend» des «Urspr.».

116) Vgl. S. 35 f. (Schlacht bei Dornach) mit «Acta» 144.

117) «Schwabenkrieg oder Vrsprung u. s. w.» auf der Zürcher Stadtbibliothek, Msc. A 145/518, S. 1—39. Sie ist gleichzeitig und gleichhändig mit den weiterhin in demselben Bande folgenden Aufzeichnungen, welche meist über die Bündner Wirren von 1621 handeln und z. B. S. 761 zu dem Namen des Blasi Alexander, eines der Mörder Pompejus Planta's (1621) und zu dessen Gefangensetzung auf Gutenberg die Bemerkung machen: «da er nach (= noch) ligt» (vgl. S. 232, anstatt der oben Anm. 95

rother Tinte Stellen aus Sprecher (1617) eingefügt sind[118]), befolgt in dem Bericht über unsere Schlacht dieselbe vertuschende Tendenz. Sie schreibt unsern «Ursprung» sammt seinen Fehlern[119]) ab, bietet aber im Uebrigen dasselbe lückenhafte Schlachtbild wie die «Acta» und übergeht, wie diese, bei Gelegenheit der Verluste die Anschuldigung und Flucht des Hauptmanns mit Stillschweigen[120]).

Fontana's Namen aber nennt selbst dieser Schriftsteller des siebenzehnten Jahrhunderts, der sonst Details aus Sprecher — einem Verherrlicher Fontana's — gewissenhaft nachträgt, ebensowenig, als seine beiden von ihm ausgeschriebenen Vorgänger aus dem sechzehnten ihn irgendwo im ganzen Verlauf des Krieges nennen.

VIII. Fontana dem Fausch durch Lemnius untergeschoben.

Die vulgäre Tradition ist also von den Darstellern frühzeitig beschnitten worden in der Absicht, den thätlichen Konflikt eines Einzelnen mit einem Führer — Freuler oder einem andern — aus der Geschichte zu tilgen. Und jene entscheidende That gehört aller Wahrscheinlichkeit nach ihrem frühesten benamsten

---

erwähnten Stelle von den erbeuteten Büchsen, in Klammern: «welche Gott lob nach all da sindt»). — Zwei andere einschlagende Handschriften der Zürcher Stadtbibliothek, Mscr. A 88/109 (S. 105 ff.) und A 126/135 (S. 98 ff.), wissen ebenfalls Nichts von Fontana; die letztere nennt in dem Abschnitt «Von der Mannlichen schlacht zu Glurentz oder uff Malser heid, vom Grawen pundt beschēhen» als Hauptmann «Dieterich Frowenler vonn Schwytz» und erwähnt bei Gelegenheit der Verluste die Anschuldigungen gegen ihn sammt seiner Flucht mit ähnlichen Worten wie der «Urspr.» (s. oben Anm. 110).

118) Z. B. die Erzählung von der Frau Lupa zu Schleins S. 35.

119) Z. B. Landtshalben für Lautsch-(Latsch-)halben, s. o. Anm. 54.

120) Vgl. S. 28 mit Urspr. 61, Acta 135; S. 30 mit Urspr. 64, Acta 137.

Träger in der populären Ueberlieferung zu: dem Jann Fausch von Fanas, Landweibel im Schierser Gericht. Fanas, das sich rühmen kann, einst eine Nibelungenhandschrift gehegt zu haben[121]), wäre demnach auch die Heimat des eigentlichen Helden von der Kalven, dessen Name später noch mit einem andern Ereigniss der Bündner Geschichte, der Ermordung Jenatsch's, verknüpft erscheint[122]). Der muthvolle Vorkämpfer vom 22. Mai 1499 würde dann in eine Reihe gehören mit den Wala, Wolleb, Gebhard Wilhelm, jenen Heldengestalten des Schwabenkrieges, in deren Thaten eine unbändige persönliche Tapferkeit, wie so oft in der Schweizergeschichte, den Triumph eines unmöglich scheinenden Erfolgs feiert. Es ist allerdings möglich, dass der *Name* dieses Vertreters der ungezügelten Kampflust der Bündner ein zufällig gewählter ist, wie derjenige des angeblichen Oberanführers auf willkürlicher Uebertragung zu beruhen scheint: der Konflikt dieser Kampflust mit der Führerschaft aber ist historisch[123]), und Lemnius, dem eine Erzählung dieses Konfliktes mit dem Namen Freuler für den Anführer und wahrscheinlich auch

---

[121]) Nibelungenbruchstück *l*, 1866 durch Chr. Kind in die Mittelalterliche Sammlung zu Basel gelangt. Wackernagel, Sechs Bruchstücke einer Nibelungenhandschrift, Basel 1866; Bartsch, Der Nibelunge nôt I, S. XIV.

[122]) Bei Fausch, dem Pastetenbäcker und Wirth zum «Staubigen Hüttli» in Chur, ward 1639 Georg Jenatsch, der gewaltthätige Befreier Bündens, ermordet.

[123]) Dass der «Urspr.» anderswo in einer Stelle (S. 29 f.), die den «Acta» (119) ebenfalls fehlt, einen «N. (sol ein Fausch von Venass sin gsin)» eine ähnliche Rolle spielen lässt gegen einen Ammann Philipp, der dann, ganz wie Freuler, dem allgemeinen Unwillen entfliehen muss, macht die eine oder andere Geschichte von ihm, vielleicht beide, etwas verdächtig; aber der Kern unserer Erzählung, der Konflikt des Heeres mit der Führerschaft, ist uns durch «Acta», Brennwald, Pirckheimer und indirekt durch die Anklage von Luzern genügend bezeugt, um uns die Rolle des Fausch an der Kalven glaublich erscheinen zu lassen, und jedenfalls hat die Ueberlieferung von den auf den Führer scheltenden Kriegern dem Lemnius als Vorlage zu der Rolle gedient, die er den Fontana spielen lässt; das aber ist für uns das einzige in Betracht Kommende.

bereits mit dem Namen Fausch für den stürmischen Vorkämpfer vorlag, hat dem Letztern seinen Fontanus durchaus willkürlich untergeschoben.

Wie ist dieser Rollenwechsel bei unserm Poeten zu erklären?

Es ist die alte Geschichte: « Wer da hat, dem wird gegeben, dass er die Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen das er hat ». Die Fontana waren ein seit Jahrhunderten berühmtes und verdientes Geschlecht aus dem Gotteshausbund; Fausch war ein unbekannter Zehngerichtenbündler, und er brachte in das Bild der Schlacht einen Schatten hinein, ohne durch die eigene glänzende Gestalt dafür zu entschädigen. Indem der Poet den durchaus notorischen Konflikt zwischen der Kampflust des Heeres und der Bedächtigkeit des Führers von Fontana statt von einem gemeinen Mann ausgehen liess, war die Harmonie weniger gestört, der Feldherr weniger kompromittiert, und es war — mindestens für einige Gesänge des sonst ganz planlosen und uneinheitlichen Gedichtes — ein Held gewonnen, und — ein Held aus dem Gotteshausbunde! Das waren entscheidende Beweggründe für Lemnius! Der schülerhaften Abhängigkeit dieses « Dichters » von seiner Quelle kommt nur seine Eitelkeit und die kleinliche Tendenziosität gleich, mit der er gelegentlich die Erzählungen jener Quelle zu Gunsten seiner nähern Umgebung oder seiner Gönner umgestaltet und ausmalt. Lediglich durch eine solche tendenziöse Umdichtung aber ist Fontana der Held von der Kalven geworden, und Fausch, oder wer sonst in der ältesten Quelle der Träger der Auflehnung gegen den Feldherrn gewesen sein mag, bis heute aus der Geschichte der Schlacht verschwunden.

Der « Schwabenkrieg » oder die « Räteis » des Simon Lemnius ist zum guten Theil eine Verherrlichung des Gotteshausbundes, dessen Mittelpunkt, das Hochstift Chur, soeben in das zweite Jahrtausend seines Bestehens eingetreten war, — ist eine Art « Festgedicht zu dieser Säkularfeier » der geistlichen Herrschaft, welcher der Dichter durch Geburt, Erziehung und Stel-

lung angehörte [124]). Man sehe nur, wie er den Gotteshausbund bei jeder Gelegenheit bevorzugt — in dem Kriegerkatalag zu Ende des vierten Gesangs z. B. nennt er lauter Gotteshausbündner, unter den Ersten wieder den Vertreter der ihm nahestehenden Familie Capol [125]) — und wie insbesondere der von Lemnius zum Bundesheros erhobene Fontanus oder Fontaneus vom vierten Buch an urplötzlich hervortritt!

Kaum ist er zum ersten Mal genannt (IV, 833), so muss er gleich durch eine — übrigens keineswegs originelle [126]) — Kriegslist sich verdient machen (836 ff.). Seine Tapferkeit wird ganz im Allgemeinen gerühmt, eingehender die seines

---

[124]) Vgl. darüber Plattner zur «Raeteis» S. III. XXI, Uebersetzung S. III. VI. XIII. Unklar bleibt bei Plattner noch, weshalb denn, wenn der Dichter seiner väterlichen Abstammung nach ein Margadant, und Lemm nur der Geschlechtsname des mütterlichen Grossvaters — von Lemnius' Vater vermuthlich — gewesen, er den gleichen Doppelnamen wie sein Vater (Lemm Margadant) führt, nicht aber, nach dem von Plattner erwähnten Gebrauche, den Namen seines mütterlichen Grossvaters (Jenal). Der Name des Muttervaters scheint sich also auch auf die drittfolgende Generation zu vererben.

[125]) Ueber diesen verdächtigen Namen s. o. Anm. 32.

[126]) Die List Fontana's (Raet. IV, 836 ff.), das Heer mit Fahnen im Waldgebirge hin- und herziehen zu lassen, so dass der Feind die vereinigten Rätier und Helvetier in der Nähe glaubt, kann gelegentliche Erfindung des Lemnius, aber ebensogut antiker Typus sein: Alexander der Grosse lässt in Sogdiana eine auserlesene Schaar einen waldigen Felsen erklimmen und dort ihre an lange Stangen oder Lanzen gebundenen weissen Gürtel schwingen (*τὰς ζώνας ἐπὶ πλεῖστον τινασσομένας*, vgl. Lemnius: vibrans simulata sub armis Signa), und bringt dadurch den Feinden die Meinung bei, das ganze Heer sei auf der Höhe, Polyaen's Strateg. IV, 3, 29. Wie denn solche Kriegslisten überhaupt schon bei den Alten selbst typisch sind, und z. B. das Erregen von Staub bei Tage (Polyaen IV, 19; VII, 44), oder bei Nacht das Anzünden von Feuern — auch wandelnden Feuern, die von Thieren getragen werden — (ebenda I, 46; IV, 8, 4; Pausanias VII, 26 — Ziegen — und Hannibal bei Casilinum — Stiere) oder auch Beides nebeneinander (Pseudo-Kallisthenes II, 13 — Stiere Staub erregend und Fackeln tragend; vgl. 23: Ziegen —) in den verschiedensten Variationen erscheint.

Fähndrichs [127]), des Gotteshausbündners Thomas Planta; dann heisst es auf einmal, als besänne sich der Poet plötzlich wieder auf seinen guten Einfall: «te heroum, Fontanee, maxime dicam». Der folgende Gesang nun ist ganz der Verherrlichung Fontana's und des Gotteshausbundes gewidmet. Der Poet lässt, als plumper Nachahmer der Vergilischen Nachahmung Homer's, den Helden auf Verwendung der Venus von Vulkan eine prächtige Rüstung erhalten und gibt bei diesem Anlass in höchst unvermittelter Weise einen Ueberblick über die Vergangenheit Rätiens, insbesondere über die tausendjährige [128]) Reihe der Churer Bischöfe bis auf Luzius Ither, des Dichters Gönner, was Alles (um das Wie, um anschauliche Details, bemüht sich Lemnius hier wie sonst sehr wenig) auf dem Schilde der Reihe nach abgebildet sein soll; Fontana nimmt auf die Schulter «den Ruhm und das Schicksal der Seinen» und geht, des nahen Todes unkundig, in den entscheidenden Kampf. — Der sechste Gesang trägt ganz kurz die Namen der Krieger aus dem Grauen und dem Zehngerichtenbund nach; ganz kurz ebenfalls wird der Oberfeldherr genannt: es ist auch hier Dieterus [129]) Frelerus, Sexamnis Dux [130]); «at primus bello» heisst es sofort «et nulli virtute secundus Fontaneus, decus antiquum, Tyrrhena propago». Dann folgt seine Betheiligung am Kriegsrath (181 ff.), im Verlauf der Schlacht seine Mahnung an die Genossen, sein Konflikt mit Freuler, seine Verwundung durch eine Kugel — und seine Rolle ist ausgespielt; im Tode noch heldenhaft die Seinen ermuthigend, tritt Fontana vom Schauplatz ab, «fortis-

---

127) Eigenthümlicherweise erscheint er (IV, 889) auch mit einem geraubten Banner wie Alcides (Hercules) Capalus (1045 und III, 375) und dessen Urbild Hertle Paul!

128) So ausdrücklich V, 25.

129) Später (527; VII, 4. 24. 58; IX, 926 ff.) Dĭterus; doch auch VII, 20 Dieterus.

130) V, 76 f., vgl. 45 (hier als Führer der Schamser, Thusner u. A.). Schon dem Lemnius hat also die Lesart «von Schams» (s. o. Anm. 102) vorgelegen.

simus heros qui fuit in Raetis»! Von den später für ihn typisch gewordenen Worten spricht er hier nur erst eins (und zwar zweimal!), — eine zweihundert Jahre alte Reminiszenz also [131]) —; seine übrige Rede ist ganz allgemein und wenig charakteristisch gehalten. Ueberhaupt ist die dichterische Erfindung in dieser Gestalt Fontana's für einen ersten Helden äusserst schwach: Alexander der Grosse, Fausch, der Graf von Nidau werden der Reihe nach gebrandschatzt, um den neuen Heros zu schmücken, der im Uebrigen eine ganz schematisch gezeichnete Theaterfigur ohne jedes individuelle Leben ist.

Die Schöpfung des Fontana und die Verdrängung des gemeinen Mannes durch diese dichterische Fiktion ist das Werk des Lemnius, und sie diente ihm, wie gesagt, einmal zu dem patriotischen Zwecke, den leidigen Konflikt zwischen Volk und Führer zu mildern und zu veredeln, und sodann zu dem poetischen, das Bild der Schlacht durch Einführung eines hervorragenden Helden zu beleben, der dann natürlich ein Gotteshausbündner sein musste. Solche Einführungen von Einzelfiguren mit erfundenen Thaten und Reden sind dem Dichter sehr geläufig — neben Capol gehört wohl auch sein eigener Verwandter Nut Jenal hieher [132]) — und entsprechen durchaus dem antikisierenden, speziell Vergilischen Pathos, womit er seinen Gegenstand be-

---

[131]) Als Parallele ist noch das in ähnlicher Lage gesprochene Wort Henman Seevogel's von 1444 nachzutragen: «hüt Seevogel und sust niemert (niemer?) mer!» Bernoulli, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs, S. 7. — Vielleicht wirkten daneben auch hier auf Lemnius oder seinen allfälligen Vorgänger antike Vorbilder ein; bei dem «hodie aut nunquam» des gelehrten rätischen Humanisten darf wenigstens an den Ruf der Griechen bei Salamis in des Aeschylos Persern (402) erinnert werden: *νῦν ὑπὲρ πάντων ἀγών*! welchem als Eingang eine Aufforderung gleich dem «socii vos, tendite contra vallum» voransteht: *παῖδες Ἑλλήνων, ἴτε*! — Uebrigens enthält schon der Ausruf von Fontana's Urbild: «Ist yenen ein redlicher Pundtsman» u. s. w. eine ähnliche Kennzeichnung der Situation, wo Alles auf dem Spiel steht, und konnte jene Reminiszenzen wecken.

[132]) Raet. VI, 167 ff., VII, 222 ff. 631 ff.

handelt. Wenn schon ein prosaischer Bericht, um die Kriegsweise der Eidgenossen und Bündner in's Licht zu setzen, die Gestalten eines Hannibal, Pompejus, Aëtius, Attila, Theodoricus zitierte[133]: wie nahe lag es da erst für einen Lemnius, aus einem blossen Namen einen Helden nach dem Muster des Vergil herauszuspinnen! Lässt er doch auch den von Fontana so hart gescholtenen Freuler gleich darauf Thaten verrichten wie Hektor[134], und später wie Aeneas und Romulus von der Erde entrückt werden[135]! Erinnern wir uns vollens, dass in der Entstehungszeit der «Raeteis» eine dichterische Verherrlichung der Schlacht von Sempach und der That «eines Winkelried» in der Eidgenossenschaft populär zu werden begann[136], dass ferner schon die Quelle des Lemnius in beiden Redaktionen, und danach er selber, die Eidgenossen den Kampf an der Kalven rühmend mit dem bei Sempach vergleichen lässt[137], dass endlich

---

133) Urspr. 104.

134) Die Zertrümmerung des Thores durch den von Freuler geworfenen Stein (VII, 23 f.) ist ein schwacher Nachklang der prächtigen Stelle Ilias XII, 445 ff., die dem ersten metrischen Uebersetzer der Odyssee (Basel 1549, vgl. «Sonntagsblatt des ‚Bund'» a. a. O. 238) hier jedenfalls im Ohre lag.

135) IX, 928 f.

136) 1476: Einschiebung der Stelle vom «getrüwen man», der die Spiesse niederdrückt, in den Text der Mülner'schen Chronik; um 1482 bei Russ: das kürzere Lied, dasjenige ohne die Winkelriedsthat, als das nach der Schlacht gesungene bezeichnet, vielleicht zum Unterschied von andern, weitläufigern (1475 noch die Eingangsworte des kürzern Liedes zur Bezeichnung einer Melodie angeführt — Liliencron Nr. 135 —, was, obschon die Strophenform nicht stimmt, doch für die Bekanntheit dieses Liedes spricht); 1533: Wernher Steiner erhält das längere Lied (mit der That «eines Winkelried») von Zug her (ziemlich gleichzeitig die kürzere Fassung bei Schodeler); um 1545: Basler und Zürcher Drucke des längern Liedes; um 1550 Tschudi: Ritter Arnold von Winkelried. S. noch Anm. 139).

137) Urspr. 65, Acta 138, Raet. VII, 834 ff. (Dass bei der kurzen Erwähnung der Sempacher Schlacht, IX, 385 ff., die Winkelriedsthat fehlt, erklärt sich ebensogut aus geflissentlicher Uebergehung eines Konkurrenten

das Kalver Schlachtlied, das Lemnius gut kannte und übersetzte[138]), eine Nachahmung jenes Sempacherliedes ist[139]), nach

---

als aus Unkenntniss der Sage; anderes Sagenhafte, wie die vom Herzog mitgeführten Stricke, deren das grössere Lied, Str. 55, mit Russ und den Zürcher Chroniken gedenkt, ist beibehalten). Vgl. Mohr zu Campell 186, Anm. 66, sowie Campell 174, wonach die Eidgenossen eine ähnliche Aeusserung thaten von der Schlacht zu Frastenz, in welcher Wolleb die Winkelriedsrolle spielt.

[138]) Benutzung durch Lemnius z. B. VI, 521, vgl. oben Anm. 85; Uebersetzung des ganzen Liedes: IX, 739, als Siegesgesang der Jünglinge unter Anführung Capol's. Von Fontana weiss der Poet bei dieser zweiten Auflage der Kalverschlacht ebensowenig Etwas als ihr Original, oder eine andere sehr störende Rekapitulation, zu welcher er schon im VII. Buche (752 ff.) durch einen kurzen Rückblick der Quelle (S. 64) veranlasst worden ist! Ob wirklich hier und in den andern Dubletten und Tripletten des Gedichtes zerrüttete Ueberlieferung, bezw. Zudichtung anzunehmen ist (vgl. «Sonntagsblatt des Bund» 255, wo der Dichter Lemnius noch zu glimpflich behandelt sein dürfte), oder ob nicht vielmehr an allen diesen Stellen dieselbe grossartige Gedankenlosigkeit des einzig um die Form bemühten Versemachers vorliegt, wie sie in dem Plan und Aufbau des Ganzen sich zeigt, darüber wird uns wohl die künftige neue Ausgabe des Werkes belehren.

[139]) Entschiedene Entlehnungen des Kalverliedes (Liliencron Nr. 205) aus dem grössern Sempacherliede (Nr. 34) sind die Reden und der Kampf der Wappenthiere: z. B. Kalv. L. Str. 17, 6 f. «dass diser grüener wald von bluot muoss werden rot = Semp. L. 25, 6 f. «dass dise grüene heide von bluot muoss werden nass»; ferner K. L. 22 = S. L. 37, sowie der Trotz der Feinde und ihre Warnung durch einen der Ihrigen, K. L. 6—8 = S. L. 11—17, wo übrigens in der Erzählung von dem Herrn v. Brandis eine originelle Anekdote zu der typischen Situation mitverwendet zu sein scheint, s. o. Anm. 27. Vgl. ferner K. L. 12 mit S. L. 20 und speziell 12, 7 mit 19, 2; 13, 6 mit 29, 5 und 13, 7 mit 32, 5; auch die Schlussstrophe mit der Erwähnung des Dichters erinnert an die des Halbsuter'schen Liedes. Im Eingang ist dagegen das Viol'sche Murtenlied benutzt, das, wie das vollständige Sempacherlied, zuerst bei Wernher Steiner erscheint; Vs. 1—4 = Lil. Nr. 143, Str. 1, Vs. 1—4; Vs. 6 f. «die krei ist ussgeflogen dem steinbock in sin land» = ebd. 7 f. «der gir ist ussgeflogen dem bären in sin land». Diese beiden Vorbilder des von Lemnius benutzten Kalverliedes weisen uns also auf Steiner's Zeit und Sammlung

dessen Weise es gesungen ward: so haben wir einen gewichtigen Grund mehr, der den Lemnius veranlassen konnte, in der Schilderung der heimischen Waffenthat den unbotmässigen Landweibel, von dessen Tode Nichts berichtet war, zu dem selbstbewusst sich opfernden, «ganz von der Bedeutung des Tages erfüllten [140])» Vorkämpfer des Gotteshausbundes umzudichten. Der adeliche Fontana sollte ein rätischer Winkelried sein, und musste eine Rede halten wie dieser; ja einmal entschlüpft dem nachahmenden Poeten sogar die Wendung von einem Engpass, den der fallende Held geöffnet [141])! Es ist wohl nicht zufällig und trifft

---

(um 1533), bezw. auf deren Quelle, das Liederbuch Utinger's von Zürich, hin; auf eben diese Quelle und Zeit dürfte auch die Beeinflussung des Lemnius durch die Winkelriedlegende zurückzuführen sein. (Auch das von ihm benutzte Murtenlied Veit Weber's — Raet. IX, 514, vgl. Sonntagsbl. d. B. 262 — steht bei Steiner! und ebenso das mehrfach an Viol's Murtenlied anklingende Lied von Giornico. Dagegen kein Kalverlied unter den zahlreichen Liedern Steiner's vom Schwabenkrieg!) Wenn der «Schwabenkrieg» des Joh. Lenz wirklich schon 1501 von Ludwig Sterner geschrieben ist (nach v. Diessbach, bei Liliencron II, 370. 412 Anm.), so ist allerdings unser Kalverlied — das Lenz mittheilt — ein gleichzeitiges, und die Bekanntheit seines Originals, des längern Sempacherliedes, in Graubünden reicht in's 15. Jahrhundert zurück. Die Frage bleibt zu untersuchen. — Das ladinische Volkslied auf die Kalverschlacht, das Flugi im «Anzeiger» 1871, 151 erwähnt, scheint eine einfache Uebersetzung des (nach ihm «gleichzeitigen») deutschen zu sein.

[140]) Kind im «Anzeiger» 1863, S. 6.

[141]) VII, 398 f. Sed locus angustus quem tum patefecerat ille Admittebat opem exiguam; vgl. das längere Sempacherlied Str. 28, Vs. 5 und 29, 3 (älteste Erwähnung der Winkelriedsthat mit dem Ausdruck «eine Gasse machen», datiert von 1532 oder 1533!) Hier im VII. Buche stellt sich übrigens Lemnius offenbar doch den Fontana an einer von ihm gerissenen Lücke der Schanze fallend und sprechend vor, jedenfalls in unmittelbarerer Nähe der letztern, als es nach der frühern Darstellung (vgl. oben S. 231) den Anschein hatte; aber von einem solchen Einreissen war dort nirgends die Rede, und jedenfalls bleibt es dabei, dass nach der ganzen Situation, wie sie auch Lemnius beibehält, einzig jene etwas entferntere Szene für die Lemnianische und auch Campell'sche Rolle des Fontana sich eignete. (Ueber Lemnius den Konfusionarier vgl. Anm. 138 und Sonntagsbl. d. B. a. a. O. 254 b ff.)

unbewusst eine schwache Seite der Sage, wenn noch neuere Verherrlicher Fontana's durch seine Gestalt an diejenige des Helden von Sempach erinnert werden [142]); über die Schulter wenigstens hat dieser gewiss dem rätischen Dichter geblickt, als er aus unserm Fausch seinen Fontana modelte.

Die Rolle — von Fausch, das typische Wort — vom Grafen von Nidau, die Haltung — von Winkelried: so ist unter der Feder des Lemnius die Chimära entstanden, die wir von der Schulbank auf als Fontana [143]) zu verehren gelehrt worden sind.

Ob der willkürlichen Bildung dieser poetischen Figur irgend Etwas in der frühern Ueberlieferung entgegenkam, mag dahingestellt bleiben. Es ist mir nicht bekannt geworden, ob es ein gleichzeitiges Zeugniss von dem Tode Benedikt Fontana's an der Kalven gibt. Die angeblichen alten Bilder des Helden und seiner Brüder in der Kirche von Salux [144]) sind nebst den In-

---

142) «Ch. G. B. v. C.» in der Bündner. Wochenzeitung, s. o. Anm. 4, und namentlich der erste bündnerische Dichter, Joh. Gaudenz v. Salis, in seinem Preis Fontana's:

Blutig, schwer verwundt, begann er nun zu sinken
Und noch klirrten Schwerter um ihn her;
Seine Wunde deckt er mit der Linken;
Mit der Rechten hält er noch den Speer.

«Zaget nicht um éines Mannes Fall, ihr Brüder!»
Rief er, «gilt es doch das Vaterland»!
Winkelried sah segnend auf ihn nieder,
Als er's sprach, die Palme in der Hand.

143) Vielmehr seinerzeit bei uns Fóntăna nach landesüblicher Aussprache!

144) Laut Mittheilung des Herrn Dr. Degiacomi in Bern gibt es von diesen — bald nach erfolgter Aufdeckung abgethanen — Bildern (Wandgemälden) dreier Fontana's eine Kopie, die vielleicht noch Alter und Identität von Benedikt's Bild feststellen liesse und über allfällige inschriftliche Erwähnung seines Todes Auskunft gäbe. Vielleicht liegt aber eine Verwechslung mit dem an der Giebelseite der Kirche angebrachten Fontana'schen Wappenbilde vor, das, nach Nüscheler (Die Gotteshäuser der Schweiz I, 109) oder seinem Gewährsmann Brügger, einst die Namen Dusch, Benedikt, Heinrich, Rudolf (letzterer wohl ein Bruderssohn, vgl. Campell-

schriften, die vielleicht Licht geben könnten, zerstört; das zeitgenössische Missale von Müstail bei Tiefenkastel, das, nach sehr indirekten Berichten [145]), den Namen Fontana's unter den Gefallenen von 1499 aufgeführt haben soll, befindet sich in Amerika; spätere Urkunden aus der Zeit der schon ausgebildeten Tradition, wie diejenige von 1668, die wohl auch Fontana's Tod erwähnt [146]), beweisen natürlich Nichts. Diese Frage

---

Mohr I, 54) zeigte. Ebenda über Fontanawappen am Altar mit Daten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, welche, wenn sie sich auf die Erbauung der Kirche beziehen sollten, mit dem ausserhalb angebrachten Namen Benedikt zusammen einen Benedikt Fontana, und zwar nicht den illegitimen (s. o. Anm. 8), noch für die Zeit nach 1499 wahrscneinlich machen würden.

[145]) Durch Herrn Dr. Degiacomi. Das Missale war schon vor seiner Entfremdung stark geplündert, indem von den jeweiligen Kirchenopfern dem Kapuziner sein Antheil meist in einem der ausgerissenen Pergamentblätter des kostbaren Buches mitgegeben worden sein soll. — Uebrigens erwähnt Ch. Kind, der umsichtige und gewissenhafte Forscher, nur, dass das Anniversarium des Kodex Einträge von 1467—1524 enthalten habe («Anzeiger» 1877, 317 f.); von spezieller Berücksichtigung der Gefallenen von 1499 sagt er Nichts. — Nüscheler, der, wie es scheint (a. a. O. 105), noch das mit dem Missale zusammengebundene Urbar gesehen, spricht nur im Allgemeinen von Eintragungen aus dem 13. bis 15. Jahrhundert, und erwähnt (Brügger folgend), dass bis in's 17. Jahrh. für die Bündnerhelden von der Kalven-Klause, Ritter Benedikt von Fontana von Salux und seine Waffengefährten, zu Müstail eine Gedächtnissfeier gehalten worden sei.

[146]) Verleihung des Namens und Wappens der ausgestorbenen Fontana's an einen mütterlicherseits von ihnen abstammenden Joh. Inun; jetzt in Privatbesitz. — Einigermassen beachtenswerth erscheint nur die meines Wissens allerdings auch erst bei Campell, bezw. seinem Gewährsmann, auftretende Notiz, dass Benedikt Fontana zu Latsch begraben liege (wo übrigens der allgemeine Bestattungsort der gefallenen Bündner war): Topogr. (Mohr) 55. Die ganze Stelle sei hier noch nach den Druckbogen der bevorstehenden Ausgabe beigefügt (nachträgliche gütige Mittheilung des Hrn. Ch. Kind und des Hrn. Professor Dr. Constanz Jecklin), um zugleich das grobe Versehen (??) Mohr's zu berichtigen, der von einem zu Campell's Zeiten lebenden Sohne (statt «Enkel») Benedikt's spricht. Die Angaben Campell's stammen, wie erwähnt, von Friedrich von Salis, einem Urgross-

ist jedoch für unsern Nachweis der Ungeschichtlichkeit von Fontana's Heldenrolle ohne grosse Bedeutung. Ist dieser wirklich in der Kalverschlacht gefallen — und es hiesse, trotz der so trüben ersten Quelle, durchaus muthwilligerweise das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn wir Das von vornherein in Abrede stellen wollten —, so hat eben einfach Lemnius mit seiner Uebertragung der Rolle Fausch's auf seinen Helden leichteres Spiel gehabt, indem alsdann dieser sich mit seinem historischen Tode, der vielleicht etwa beim ersten fruchtlosen Angriff der Hauptmacht, kaum aber unmittelbar an der Schanze, stattgefunden, ein wirkliches Verdienst gleich jenem bäuerlichen Vorkämpfer erworben hätte, möglicherweise auch von ihm irgend ein ermuthigendes Wort gehört worden und im Volke umgegangen wäre. In diesem Falle erklärt es sich auch leichter, dass die angeblichen Thaten und Worte Fontana's so widerspruchlos sich in der Ueberlieferung einbürgern konnten, wie diess aus Campell's Darstellung hervorzugehen scheint [147]. Doch

---

neffen Fontana's (nicht Grossneffen, wie, obwohl mit Fragezeichen, in unserm obigen Stammbaum — nach der Bündner Wochenztg. a. a. O. — angegeben ist, vgl. Campell-Mohr a. a. O.), könnten also von ehrgeiziger Familientradition beeinflusst sein: die vielen kinderlosen Sprossen der ganzen Genealogie, die zwei gleichzeitig lebenden Schwestern Anna, endlich auch das Vorhandensein völlig abweichender Stammbäume (siehe Anm. 8) erwecken Misstrauen.

Quartus denique Heinrici II filius, D. Benedictus de Fontana, conjugem dicitur [!] habuisse Scultinam [von Schuls?], D. Ursulam quandam ex Ingadina de nobili familia Maurorum seu Aethiopum: hic etiam in Ræetia Ampla [Reams] præfectus, et tandem in bello Rætorum contra Cæsarianos anno Dom. 1499 defenso Cathedralium confœderatorum dux exercitus in prœlio illo memorabili ad Laudum in Vennonibus [bei Latsch im Vintschgau] conserto fortiter pugnans occubuis (qua de re alias [d. h. in der Chronik] suo loco exactius dicetur), plumbeo bombardo dispulso globulo peremptus et Laudi humatus; reliquit Saluce [zu Salux] filium nothum, etiam Benedictum nomine, qui obiens et ipse filium Benedictum reliquit adhuc Saluce Suprasaxiensi [im Oberhalbstein] in præfectura [im Schloss?] viventem.

147) Vgl. jedoch oben S. 244 f.

wäre es keineswegs unmöglich, dass eine dichterische Bearbeitung des Krieges in Latein, welche für die nähere Umgebung des Bischofs von Chur, sowie für die auswärtigen Gelehrten, geschrieben war und der Kritik des Volkes nicht unterliegen konnte, schon fünfzig Jahre nach der Schlacht einen am Kriege betheiligt gewesenen, aber gar nicht wirklich gefallenen Führer als den rätischen Winkelried verherrlicht, und dass die unkritische und selbstgefällige Geschichtschreibung jener Jahrhunderte die poetische Figur für eine historische Gestalt genommen hätte.

Zeugnisse für Fontana's Tod am 22. Mai 1499, welche die Bündner Geschichtsforscher beibringen mögen[148]), können nach alledem vielleicht einen winzigen Kern der Legende, den Namen Fontana's als eines damals Gefallenen, retten und den gewaltsamen Rollenwechsel bei Lemnius noch besser motivieren; Fontana als der unbotmässige Vorkämpfer der Bündner wird, so wie so, als Dichtung des Lemnius gelten müssen.

IX. Ausgestaltung der Lemnianischen Legende von Fontana.

Und Dichtung ist natürlich auch alles Weitere, was sich die folgenden hundert Jahre hindurch an dieses erborgte Verdienst des Fontana angehängt und aus demselben immer mehr eine stilvolle, moralisch und physisch gleich ungewöhnliche, von allen störenden Zufälligkeiten der Umgebung und der Umstände losgelöste Heldenthat im Sinne des klassischen Alterthums gemacht hat.

Durich Campell, der als «Vater der rätischen Geschichte[149])», gleich dem Urvater Herodot und allen andern

[148]) Ch. Kind kennt solche bisher nicht; in den Korrespondenzen der Führer (s. o. Anm. 12) ist davon nirgends die Rede.

[149]) Vgl. noch Haller's Bibl. d. Schw. G. IV, 426.

Bahnbrechern nationaler Historiographie, bei aller Gewissenhaftigkeit doch noch mit einem Fuss im epischen Zeitalter steht, zeigt uns gleich diese um- und zudichtende Stilisierung der Ueberlieferung in vollem Gange begriffen. Er erwähnt, hierin den «Acta» folgend, nur noch andeutungsweise [150]) den eigentlichen Kern der Legende, jenen Konflikt, durch welchen der erste Inhaber der Heldenrolle vom 22. Mai sich seinen Namen gemacht, und welchen Lemnius, noch in aller Schärfe ausgeprägt, willkürlich von Fontana hatte ausgehen lassen. Dafür hält nun bei ihm der fallende Held, von welchem Lemnius nur éin typisches Wort berichtet, bezw. vielleicht schon hat berichten hören, eine ganze aus lauter gemünzten Worten bestehende Rede, welche durchaus stilvoll komponirt, aber, gemäss der von Campell selbst sehr quellengetreu geschilderten Situation, auf der ihr angewiesenen Bühne — dicht an oder auf der Schanze — eine Unmöglichkeit ist. — Lemnius war seit siebenundzwanzig Jahren todt, als Campell sein fertiges Werk der Obrigkeit vorlegte; seither hatte die patriotische Dichtung des Lateinprofessors zu St. Nicolai in Chur bei den Gelehrten und in der Familientradition [151]) Eingang gefunden und man gefiel sich wohl besonders in Churer bischöflichen Kreisen, und anderseits in den Kreisen der Schüler des Lemnius, mit dem Kultus des angeblichen Helden von der Kalven, der an die stolzesten Gestalten des Alterthums (für die moderne Kritik leider nur zu sehr!) erinnerte; man legte ihm weitere gemünzte Worte unter; man wollte schliesslich ihre originale romanische Form kennen. Unter solchen Einflüssen stehend, nahm Campell [152]) mit der Figur

---

[150]) Vgl. oben Anm. 100.

[151]) Friedrich v. Salis von Zutz (s. Anm. 146), der Urheber der Fontana'schen Genealogie bei Campell, mit welcher zuerst Benedikt's Fall in die Geschichte eintritt, lebte übrigens auch in Chur (Mittheilung des Hrn. C. Jecklin) und stand wohl auch in Beziehung zu der Nikolaischule und zu Lemnius.

[152]) Welcher übrigens auch der Verfasser eines ladinischen Wilhelm Tell sein soll (Illustr. Zeitung 1879, April)! oder zu dessen Zeit wenig-

auch die Rede des rätischen Winkelried in sein Werk auf, vielleicht als bewusste und im Sinne der Zeit erlaubte Ausschmückung, wie sie auch seine antiken Vorbilder sich vielfach gestattet hatten, wahrscheinlicher jedoch in guten Treuen, indem er die unter den Gelehrten lebende und von den Deszendenten der Familie jedenfalls begierig adoptierte Lemnianische und nach-Lemnianische Ueberlieferung ebenso arglos als Geschichte auffasste, wie die vom Volke in das Schlachtbild hineingetragenen typischen Sagenzüge von der Verwundung der eigenen Kampfgenossen und von der Leichenbrücke[153]). So machte man eben damals Geschichte;

---

stens ein solcher existierte (Rausch, Gesch. d. Litt. des Raetorom. Volkes, S. 127).

[153]) Beide Züge treten erst bei Campell auf, bezw. die Leichenbrücke auch bei Lemnius VI, 83; VII, 508. Die Verwundung der eigenen Leute erscheint gegenüber andern glaubhafteren Lokalisierungen wie z. B. bei Marignano, wo die Schlacht in die Nacht hinein fortgesetzt wird, hier als blosse Schablone; die Leichenbrücke ist zweifellos eine solche. Der Anonymus (Urspr. 62, Acta 135) weiss nur erst von einer Schwellung des Wassers durch die Ertrunkenen «an der (also wohl stehen gebliebenen) Brücke». Campell beruft sich für jene «Thatsache» auf Augenzeugen; solche Leichenbrücken sind aber lediglich typisch-sagenhaft: Gregor. Turon. 3, 7; Uhland's Schriften z. Gesch. d. Dichtung u. Sage VIII, 212 (die Franken überschreiten als Sieger die Unstrut auf den Leichnamen der erschlagenen Thüringer). Der Einsturz der wirklichen Brücke ist das poetische Korrelat dazu und bildet zugleich den typischen Superlativ gottverlassener Sieglosigkeit. Die bekannte Katastrophe an der Linthbrücke nach der Näfelser Schlacht — z. B. bei Hidber, Schw. G. 122 — hat wohl denselben Grund oder Ungrund; in dem schönen anschaulichen Lied bei Lil. Nr. 35, und Tobler, Schweiz. Volkslieder S. 8, findet sie sich noch nicht, wohl aber in dessen Ueberarbeitung Lil. Nr. 36, Str. 18, sowie in einer weitern auf der Berner Stadtbibliothek und in dem späten Weissenbach'schen Liede. Das an sich wohl mögliche Missgeschick — vgl. die Elsterbrücke nach der Schlacht bei Leipzig — gibt sich durch diese nachträgliche Einschmuggelung als Schablone zu erkennen. Und schliesslich kommt in die Ueberlieferung von unserer Schlacht noch ein weiteres ethisches Motiv hinein, das die Niederlage noch deutlicher als Gottesgericht bezeichnen soll: bei Sprecher (Pall. Rhaet. 115) haben die Kaiserlichen an der Brücke, um sie als Falle für die Bündner zu brauchen, die Joche

Pirckheimer, der kaiserliche Feldherr und Theilnehmer am Bündnerkriege, behandelt bereits die Ereignisse ähnlich typisch umgestaltend [154]); Campell aber — wenn anders Campell es ist — schrieb ein halbes Jahrhundert später, und schrieb als Bündner, als Angehöriger des Gotteshausbundes [155]), als antikisierender Panegyriker seines Volkes.

Seine Nachfolger — oder, da einmal die dichtende Phantasie angeregt war, schon andere uns unbekannte Gelehrte, auf denen dann Jene fussten — giengen nun noch einen Schritt weiter. Man beschäftigte sich jetzt auch mit der speziellen Art der Verwundung, welcher zum Trotz der Held seine tapfere Gesinnung sollte bewiesen und ausgesprochen haben. Wenn Lemnius und Campell von der einfachen Tödtung Fontana's durch eine Büchsenkugel berichten [156]), so war natürlich der ausgestaltenden Dichtung die grässlichste Verletzung die willkommenste, mochte sie auch im Uebrigen die unästhetischste sein. Vorlagen lieferte den Weiterbildnern der damals offenbar noch hauptsächlich auf gelehrte Kreise beschränkten Legende wiederum das klassische Alterthum, das in seiner Geschichte, von Kynegeiros dem Bruder des Aeschylos [157]) an abwärts, namentlich aber in seinen vor-

---

angesägt und so sich selber das Verderben bereitet! (ein volksmässiger Typus, den mir — humoristisch gewendet, so dass der ansägende Zimmermann, der seine Aufgabe allzugut gelöst hat, beim nochmaligen Beschreiten der Brücke mit ihr einbricht und leicht verletzt wird — Hr. Herman Löhnert in Bern als angebliche Thatsache aus dem letzten deutsch-französischen Krieg mittheilt!). Diese sukzessive Steigerung der Effekte ist bezeichnend für die Entstehung vieler unserer historischen Ueberlieferungen!

154) S. oben, besonders Anm. 108.

155) Campell lebte und wirkte hauptsächlich zu Süs und Schleins im Engadin, leitete seine Familie von dem Schloss Campell im Domleschg her (Top. nach Mohr S. 58) und sammelte die Materialien für seine Chronik zu Chur (ebd. S. IV).

156) S. Anm. 87 und 146.

157) Er ist auch ein Beispiel allmähliger Weiterbildung eines Ereignisses in der Sage: vgl. Herodot VI, 114 (Abhauen einer Hand) mit Nonnius, Dionysiaca 28, 126 ff. (Abhauen beider Hände; der Held wünscht mit

geschichtlichen Ereignissen, wie die Dichter sie zu schildern liebten, an aktiven und passiven Heldenstücken dieser Art so reich ist. Und als Urheber dieser Ausgestaltung sind natürlich noch weniger als für die Rede Fontana's etwa Leute aus dem Volk, aus dem Oberhalbstein z. B., nachzuweisen; der Herd dieser gelehrt-dichterischen Thätigkeit war, wie es scheint, lediglich die damals blühende höhere Lehranstalt des Gotteshausbundes, die Nikolaischule zu Chur. Unter den Auspizien des patriotischen Reformators Bullinger in Zürich, unter thätigster Mitwirkung des rätischen Staatsmannes Johann von Travers, der mit seiner epischen Bearbeitung des selber mit durchgekämpften Müsserkriegs an der Spitze der rätoromanischen Litteratur steht, war im Jahr 1538 auf einen Beschluss sämmtlicher Gemeinden des Bundes hin in den Räumen des ehemaligen Predigerklosters eine Schule für die humanistischen Studien errichtet worden, welche sich daneben auch um die Pflege vaterländischer Gesinnung hochverdient gemacht hat. Als Lehrer dieser Anstalt, welche dem aus Wittenberg Vertriebenen ein Asyl bot[158]), schuf Lemnius die poetische Verherrlichung der rätischen Waffenthaten und seines Helden Fontana, die «Raeteis»,

---

einer dritten oder mit den Füssen weiter kämpfen zu können) und Justinus 2, 9 (Abhauen beider Hände und Festhalten des Schiffes mit den Zähnen); bei Aelianus de nat. animal. 7, 38 kommt, wie es scheint, als etymologische Sage die Erzählung von einem mitkämpfenden Hunde hinzu.

Mit den (300) Helden von Thermopylae werden die (300) Gefallenen von der Kalven durch Lemnius (oder einen Nachfolger desselben?) verglichen in einem Verse, welcher, bei Plattner fehlend, in der Guler'schen Handschrift der Räteis erscheint (nach VII, 782 Pl.): Quales nempe tui steterant, Leonida, furore. In der Planta'schen Handschrift ist das vom Schreiber als unverstanden ausgelassene Leonida nachträglich mit Bleistift durch Fontana ersetzt, — vollkommen sinnlos, aber bezeichnend für die Geschäftigkeit der Spätern in der Verherrlichung und Stilisierung der Gestalt Fontana's.

[158]) Vgl. bes. Strobel a. a. O. 86 ff., wodurch die von Plattner, Uebers. des Raet. S. IX, erhobenen Zweifel beseitigt werden, und «Sonntagsbl. d. B.» a. a. O. 238.

die er mit einer Elegie an den Sohn seines Gönners Travers eröffnete[159]; als Schüler giengen aus ihr die rätischen Geschichtsschreiber Hans Ardüser, Johannes Guler, Fortunat Sprecher hervor[160]. Und sie sind es denn auch ganz offenbar, welche die Lemnianische Legende von Fontana bleibend im Volk eingebürgert, — sie zum Theil auch sind es, die diese Legende durch Aufnahme der seither für unsern Heros typisch gewordenen Verwundung zum Abschluss gebracht haben.

Eine tödtliche Wunde im Unterleib, mit einer Hand die hervordringenden Eingeweide zurückhaltend, mit der andern noch das Schwert führend: so kennen wir Alle den Helden von der Kalven. Diese Beschreibung, so sehr sie ad hoc erfunden scheint, stammt aber Zug für Zug aus der altklassischen Litteratur, wie sie eben für die Zöglinge von St. Nikolaus das tägliche Brot war. Schreckliche Verwundungen des Unterleibs sind sehr häufig bei Homer. Dem Phereklos wird von Meriones die Blase von hintenher durchbohrt, ebenso dem Harpalion von Ebendemselben[161]. Speziell das Hervordringen des Gedärmes kommt bei Homer auch mehrmals vor; dem von Achilleus verwundeten Asteropaios z. B. ergiesst sich alles Gedärm auf die Erde[162]; bei einem späten Homeriden, Quintus Smyrnaeus, erscheint dieser Zug ebenfalls[163]. Auch das mit den Händen zurückgehaltene Gedärm ist dem Homer nicht fremd: Polydoros, von Achilleus in den Unterleib verwundet, zieht «mit den Händen heran das Gedärm, sich krümmend[164]». Und endlich: die erwähnte Verwundung und das Zurückpressen des Gedärmes verbunden mit

---

159) Plattner, Raet. S. XXI.

160) Nach Plattner, Raet. S. XIV.

161) Ilias V, 67; XIII, 651.

162) Ebenda XXI, 180.

163) Posthomerica VIII, 300 ff.

Δηίφοβος δὲ Λυκῶνα μενεπτόλεμον κατέπεφνε
τυτθὸν ὑπὲρ βουβῶνα τυχών· περὶ δ'ἔγχεϊ μακρῷ
ἔγκατα πάντ' ἐχύθησαν· ὅλη δ'ἐξέσσυτο νηδύς.

164) Voss, nach Ilias XX, 418.

dem Zuge vom fortgesetzten Kampfe finden wir ebenfalls schon im Alterthum, und zwar bei Lukan:

Multi inopes teli jaculum letale revulsum
Vulneribus traxere suis et viscera laevā
Oppressere manu, validos dum praebeat ictus
Sanguis, et, hostilem cum torserit, exeat, hastam[165]).

Diese «vielen» Fontana's des ersten Jahrhunderts v. Chr. sind ein poetischer Typus todesmuthigster Tapferkeit; unser Fontana des Humanistenzeitalters wird auch nichts Anderes sein. Ob direkte Entlehnung oder nur unbewusste Wiederholung eines durch Lehrer und dichterische Bearbeiter der Legende vermittelten klassischen Typus vorliege: dieser selbst ist nicht zu verkennen, wenn, zum ersten Mal gedruckt bei Ardüser (1598)[166]), jetzt von dem «Ritter» Benedikt Fontana «Obersten im Etschländerkrieg», erzählt wird, «dass er mit éiner Hand Widerstand gethan, mit der andern die Därm, so ihme (empfangener Wunden halb) vom Leib getrungen, verhebt». Zu Alledem den Todwunden noch eine Rede halten zu lassen, dazu hat sich freilich weder der Vater Homer noch der gebildete Poet der römischen Kaiserzeit verstiegen. Aber die Rede gehörte nun einmal zu dem rätischen Winkelried, und mit deren Aufnahme durch die eingehenderen Chronisten war denn das Möglichste an drastischen Effekten erreicht, — vielleicht schon das Unmögliche, worüber die Mediziner entscheiden mögen!

So ausgestaltet erscheint nun endlich das Bild des Helden zuerst litterarisch belegt bei Sprecher im Jahr 1617, hundertachtzehn Jahre nach der Kalverschlacht — Guler's grosses Werk, das ein Jahr zuvor heraus kam, berührt seinem Plane gemäss unsere Legende nicht; aber durch seine kürzende Ueberarbeitung der Chronik Campell's und namentlich durch die Für-

---

[165]) Pharsalia III, 676 ff. (Schlacht bei Marseille 49 v. Chr.). Viele dieser Nachweisungen danke ich Herrn Karl Frey in Bern.

[166]) Beschreibung etlicher ... Personen in alter Freyer Rhetia 24.

sorge, welche er der Erhaltung der «Raeteis» widmete[167]), hat auch dieser dritte Historiker aus der Schule von St. Nikolaus der Ueberlieferung von Fontana in hervorragender Weise Vorschub geleistet. Bei Sprecher also haben wir nun ganz unsern heutigen Fontana: «Cumque», heisst es hier, «ab interiore (anteriore? s. unten) sui parte caederetur, una manu ilia saucia tenens et altera se defendens inclamasse fertur» — worauf eine weitläufige, als Zuruf im Kampfgetümmel noch viel undenkbarere Uebertragung der Worte Campell's folgt[168]). — «Fertur», sagt der vorsichtige und gelehrte Zögling der Nikolaischule zu Chur, der wohl wissen konnte, wie solche Heldenbilder entstehen!

Und am Ende ist der äussere Anlass zu diesem Theil der Stilisierung, zu der eigenthümlichen Verwundungsspezialität des Helden, ein — Schreibfehler, beziehungsweise Lesefehler, oder eine philologische Konjektur gewesen!

---

[167]) Nach Plattner, Raet. S. XX, hat Guler eine Abschrift der Raeteis anfertigen lassen, welche die Vorlage aller uns erhaltenen darstellt.

[168]) «O macti virtute socii estote, nec mei unici hominis casum moramini: hodie enim aut victores patriam et foedera vestra libera servare poteritis aut victi perpetuum jugum etiam posteris relinquetis!» Fort. Sprecher a Berneck, Pallas Rhaetica armata et togata 1617, S. 116 (ähnlich schon die Uebertragung Campell's, s. Beilage). Sprecher hat den Campell und den «Ursprung», und zwar diesen wohl direkt nach unserm Manuskript, benutzt (der Schreibfehler Schultz für Schlüs [so Acta] ist in aller Form akzeptiert: «Scolium in Engadinam inferiorem»); ausserdem offenbar mündliche Zudichtungen, s. o. Anm. 153. — Ihm zufolge (S. 115) trug die Schlacht damals schon allgemein ihren Namen von den Feldern von Mals; den Theodoricus Freulerus bezeichnet er als Glaronensis und zuerst auch als Castri Berenburg praefectus. Bärenburg liegt im Schams (über dieses als angebliche Heimat Freuler's s. o. Anm. 102), war aber leider im Jahr 1499 längst «dem Boden gleich gemacht» (Camp. Topogr. v. Mohr S. 24), und verdächtigerweise erscheint im 14. Jahrhundert als Kastellan von Bärenburg ein Fontana! (Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, S. 10; Mohr, Cod. dipl. IV, 149).

Im Originaltext Campell's[169]) heisst es, Fontana sei «a parte interiore inter expugnandum propugnaculum» gefallen; das heisst, nach der uns bekannten Situation: auf der innern Seite der Schanze. Sprecher, nach dem lateinischen Text des Druckes von 1617, lässt den Helden mit einer Hand das Gedärme halten, nachdem er «ab interiore sui parte» verwundet worden; das soll wohl, nach der Meinung des Schreibers, oder dann des Druckers, bezw. Korrektors, heissen: eine Verletzung eines inneren Theiles erhalten hatte. So hat aber Sprecher selbst kaum geschrieben, und sicher hat wenigstens die deutsche Bearbeitung seiner Chronik (1672) nicht so gelesen, sondern «ab anteriore (sui) parte»; denn sie übersetzt: «als er vornenzu verwund worden». Offenbar hat in einer Campell-Handschrift anteriore statt interiore gestanden, oder anteriore ist aus interiore verlesen, oder endlich jenes ist von Einem, der aus Unkenntniss der Situation mit der «inneren Seite» Nichts anzufangen wusste, für interiore in den Text Campell's hineinkonjiziert worden. Mit Campell's Kalbe aber haben, nach a Porta's alttestamentlichem Ausdrucke, alle späteren rätischen Skribenten gepflügt[170]) — diesmal war das Kalb freilich ein ordinärer Bock des Schreibers oder Lesers! —: so ist denn, zuerst bei Ardüser, wohl unter dem gleichzeitigen Einfluss jener klassischen Vorbilder, aus dem Kampf auf der innern Seite der Schanze und aus einer einfachen nicht bestimmt lokalisierten Kugelwunde die Aufreissung der Vorderseite des Leibes und folgerichtig die Zurückhaltung der hervorquellenden Eingeweide geworden!

Und Das nennt man Geschichte!

Dieselbe deutsche Bearbeitung von Sprecher's Chronik übrigens — damit wir schliesslich noch einmal ganz genau erfahren, in welcher Küche die ganze Suppe angerichtet worden —

---

169) Der mir nachträglich von Hrn Prof. Jecklin mitgetheilt wird; s. übrigens Beilage.

170) Mohr, Archiv I (Topogr.), S. VI: Campelli vitula ararunt.

zitiert nach der wörtlichen Uebertragung der Rede Fontana's sogar unsern Lemnius (aber offenbar als dichterischen Bearbeiter der Worte, welche Sprecher in der historischen Gestalt zu geben beansprucht):

«Mehr gedachter Poet Simon Lemnius hat dises mannliche Zusprechen begriffen in disem Reymen:

Aut hodie aut nunquam posthac tibi Rhaetia stabit.
Hodie est aut[171]) Rhaetia nunquam. — Das ist:
Das werthe Vatterland, sag ich euch heut,
Verspilt oder bhalten wird in disem Streit[172])».

Darauf folgt wunderlicher Weise: «Worauff er-gemeldter von Marmels (man erwartet doch zunächst von Fontana's Tod zu hören), so mit einer Kugel getroffen, mannlich gestorben: In sein statt ist getretten Thomas von Planta ein Fenderich» — Derselbe also, der bei Lemnius an Fontana's Statt tritt und vermuthlich ganz seine Zuthat ist[173]). — Dieses

---

[171]) So zu lesen statt: Hodie stant.

[172]) Rhetische Cronica . . . Durch Fort. Sprecher von Berneck ab Davos, Chur 1672, S. 128.

[173]) Planta signifer Raet. IV, 887; VII, 402; s. o. Anm. 127; ausser jener Konkurrenz mit Hertle Paul, bezw. Alcides Capalus, macht ihn verdächtig, dass er bei Campell (189) der Grossvater des nachmaligen Bischofs gleichen Namens heisst: Thomas von Planta sass 1548—1565, also noch während Lemnius an seinem Epos schrieb! Und dieser Thomas Planta, den der Poet, wie es scheint, schon einmal neben oder statt Fontana als Hauptfigur einzuführen im Begriff gewesen (oben S. 249), thut bei Lemnius nach Fontana's Fall so ziemlich Dasselbe wie Dieser, bezw. dessen bäuerlicher Vorgänger in der Tradition, von dessen Rolle der derbere Theil auf ihn, der edlere auf Fontana übertragen erscheint: er treibt einen Führer, der nicht gegen die Geschütze vorrücken will, mit der Lanze (Fausch führt eine Hellebarte) in den Kampf (praefectum compulit hasta propellens, VI, 550) und heisst ihn Steine werfen (was dann VII, 23 Freuler thut). So naiv — und zugleich so gedankenlos — hat der erfindungsarme Poet die Motive der Ueberlieferung verwendet und seine tendenziösen Figurenschöpfungen zu Stande gebracht, von denen in diesem Falle die zweite die erste nothwendig schwächen musste und wenigstens

Ballspiel mit Namen[174]) ist bezeichnend für die Unsicherheit und Willkürlichkeit der zu Grunde liegenden Ueberlieferung.

Dank der unklaren Darstellung bei dem ersten Erfinder unseres Fontana ist denn auch in den spätern Schilderungen der Schlacht bis auf unsere Zeit hinab die Lokalisierung seiner That und Rede eine mehrfach schwankende[175]). Aber eine

---

ästhetisch neben ihr keinen Platz hat. — Die ziemlich freie deutsche Bearbeitung von Sprecher historisiert noch andere Fiktionen des Lemnius, so den Sylvius und den Vater Lemnius (s. o. Anm. 32) zusammen als «Sylvius Lemnius, so ein Kauffmann vnnd auss dem Brättigäw in das Münsterthal gereyset war» (ungenaue Erinnerung an des Dichters Vater), ferner seine Kämpfer vom Buffalora und die vielen Namen aus den epischen Zweikämpfen der Kalverschlacht, nimmt auch Angaben von Andern auf, z. B. die Zahl 36 statt 33 des Originals für die Geiseln (s. o. Anm. 15), den Namen Raffun für die Höhe des Schliniger- oder Schlingenberges (vgl. o. Anm. 35). Den 250 gefallenen Bündnern des Originals (welche mit unserer Annahme, oben Anm. 69, stimmen, während der Verlust der Feinde auf 6000 angegeben ist) fügt er 70 Verwundete und theilweise später Gestorbene bei. Wichtiger für uns ist, dass er, vermuthlich aus fortdauernder Ueberlieferung, den Konflikt mit Freuler erzählt, Letzterem aber den Ammann Philipp (s. o. Anm. 123) gegenüberstellt, der «jhne wegen diser Saumseeligkeit mit einer blutigen Hellenbarten (s. o. S. 218, Urspr. 61) wöllen ab dem Ross lupffen». Dieses Fortleben der Erzählung von jenem Konflikt, welche aber den Namen ändert, wird uns einerseits ebenso neuerdings zur Vorsicht mahnen gegen die Benennung des unbotmässigen Kriegers (s. Seite 246), als sie uns anderseits die Thatsache dieser Unbotmässigkeit selbst — und zwar eines gemeinen Mannes — abermals bekräftigen wird. — In diesem deutschen Sprecher haben wir also nun (1672) schliesslich die Originalerzählung vom Konflikt (mit verändertem Namen des widersetzlichen Kriegers) und die Umdichtung, den Fall des Fontana, ohne den Lemnius'schen Konflikt, nebeneinander.

174) Vgl. besonders noch Anm. 168: das 100 Jahre vorher Fontana'sche Bärenburg als Sitz Freuler's! — Aehnlich erscheint bei Campell (Mohr) 149 der Engadiner Dunänna, der Urspr. 24, Acta 116 Führer der Bündner ist, in demselben Gefecht als Ueberläufer auf Seite der Kaiserlichen.

175) Vögelin, Schw. G. I, 763, und Hidber, Schw. G. 412 lassen Fontana als Anführer der Umgehungsschaar unterhalb der Schanze fallen, vor Ankunft der Hauptmacht; ähnlich Plattner, Raet. S. XXXVII (doch stillschweigend berichtigt Uebers. S. XX). — Sehr vorsichtig, aber nothwendiger-

stehende Figur jeder eingehenden Erzählung von der Kalverschlacht ist er trotzdem geblieben.

X. Zusammenfassung und Schluss.

Er wird es in Zukunft nicht bleiben können. Fontana, als eine mit lauter fremden Federn geschmückte poetische Figur eines gelehrten Verseschmids, gehört in die Litteraturgeschichte, in die Geschichte der vaterländischen Dichtung des Humanistenzeitalters, nicht mehr — oder höchstens mit seinem Namen — in eine historische Darstellung des Kampfes vom 22. Mai 1499.

Seine ganze Existenz als Held von der Kalven geht mittelbar oder unmittelbar auf Lemnius und seine Schule zurück. Der Humanist Lemnius, der unfreiwillige Gegner Luther's[176]), hat den Bündnern ihren Volksheros geschaffen, oder besser: aus allerlei Reminiszenzen und Analogieen zusammengeflickt; Campell's grosses Werk ist ihm nachgefolgt, und die Zöglinge seiner Schule, die protestantischen Chronisten Ardüser, Guler, Sprecher haben diesen Heros, den sie theilweise auch in humanistischem Sinne aufputzten, nach und nach ins Volksbewusstsein eingeführt.

Das Auftreten gegen den Feldherrn und die Anführung des Sturmes auf die Schanze, also die entscheidende That der Kalverschlacht, ist von Lemnius den populären Berichten entnommen und gehört dem Jann Fausch von Fanas oder einem andern gemeinen Manne zu.

---

weise um so weniger anschaulich, drückt sich von den Neuern Strickler aus, Lehrb. d. Schw. G. 127: «Den grössten Nachruhm unter vielen heldenmüthigen Führern erwarb sich der Hauptmann Benedikt Fontana, der, tödtlich verwundet, die letzte Kraft aufbot, um den Seinigen Muth und Siegesvertrauen einzuflössen».

[176]) Ueber diese Fehde handelt bekanntlich die treffliche Rettung des Lemnius von Lessing, Werke (Hempel) VIII.

Die von Lemnius und seinen Nachfolgern dem Helden in den Mund gelegten Worte sind in der uns bekannten Situation eine Unmöglichkeit; sie sind, für sich betrachtet, sammt und sonders reine Entlehnung.

Die Haltung des Fallenden und die Art seiner Verwundung sind lediglich Typus und Schablone und beruhen theilweise auf Missverständniss der Ueberlieferung.

Historisch aber ist an Benedikt Fontana nur der Name, sowie vielleicht sein Tod in der Kalverschlacht[177].

Fontana wird in der Geschichte ein weit schlimmeres Schicksal haben als sein partielles Vorbild Winkelried. Bei diesem ist eigentlich nur der — allerdings sehr spät auftretende — Name wesentlich gefährdet; denn eine Winkelriedsthat eines Einzelnen oder einiger Wenigen war dort gegenüber dem österreichischen Adelsheer fast nothwendig, um die in den alten Berichten über die Sempacherschlacht bezeugte plötzliche Wendung herbeizuführen[178] — so gut wie sie früher im Kampf des Adels gegen Bern und Solothurn und später im Kampf der Eidgenossen gegen die Kaiserlichen bei Frastenz nothwendig war[179] —; von Fontana bleibt dagegen nur gerade noch der Name übrig, indem die wohlbeglaubigte, entscheidende That, die den

---

[177]) Siehe Seite 274.

[178]) Vgl. Liliencron, Histor. Volksl. I, S. 114 Anm., und 124.

[179]) Der erste heldenmüthige Winkelried vom Jahr 1271 als Vorkämpfer des Grafen von Habsburg gegen die Berner «an der Grenze zwischen Gallien und Alamannien», Vitoduran (Wyss) 27 f., ein zweiter, mehr prahlerischer und widerwillig fallender, vom Jahr 1332 im Kampf des Grafen von Kiburg gegen die Berner und Solothurner, in deren igelförmige Schlachtordnung der Ritter Stülinger von Regensberg zu Pferd «eine Gasse zu machen» versucht (ut suis per hoc iter ad eos prosternendos panderet), Vitod. 102 (Meyer v. Knonau im «Anzeiger» 1872, 177). Zu Heini Wolleb, der mit seinem ungenannten Genossen bei Frastenz die feindlichen Spiesse niederschlägt und erstochen wird, s. o. Anm. 137, und Pirckheimer a. a. O. S. 55.

Kern seiner Legende bildet, nachweisbar von Andern her auf diesen Namen übertragen worden und Alles, was später dazu oder dafür in die Ueberlieferung aufgenommen ward, lediglich Entlehnung ist. Bei Winkelried ist die Uebertragung, wenn eine solche stattgefunden, sowie die Formulierung der zugehörigen Rede[180]), allem Anschein nach vom Volk ausgegangen und

---

[180]) Seine Worte, abgesehen von dem damals für das betreffende Heldenstück wohl allgemein typischen «eine Gasse machen» (s. Anm. 179) sind gerade in der rettenden Zürcherchronik besonders verdächtig; das hier einzig berichtete Wort des «getreuen Mannes», «si fluchint all da hinden», das im «Anzeiger» 1882, Nr. 2, als besonders charakteristisch hervorgehoben wird, gehört zu dem Typus: Sieg durch das Vorgeben, dass die Feinde fliehen, und dieser Typus erscheint, ausser in der Tradition von der zwei Jahre spätern Döffinger Schlacht, die auch den Typus vom «einzelnen Mann» aus dem Alterthum aufgenommen (s. o. Anm. 76), ebenfalls schon im römischen Alterthum: in der Schlacht bei Munda (45 v. Chr.) werden einige Kohorten aus Cäsar's Heere weggeführt, und dieser dringt listigerweise auf sie, gleich als auf fliehende Feinde, ein, wodurch er die Seinen ermuthigt und die Gegner schreckt: Julius Florus de gestis Rom. IV, 2, aufgenommen in Becker's Weltgeschichte III, 343, wo Cäsar ruft: «Sie fliehen!» (Vgl. die List Derer, die mit feindlichen Zeichen auf dem Rücken fiehen, z. B. Pirckheimer 84.) — Zu den antiken oder allgemein sagenhaften Typen in der Schweizergeschichte, die einmal besonders gesammelt zu werden verdienten, gehören namentlich auch die Frauen, die, in Männerweise die Waffen ergreifend, einen Sieg herbeiführen und dafür meist irgend eine Vergünstigung erhalten (in Zürich, am Stoss, bei Leuk, bei Falschen im Berner Oberland u. ö.; s. Rochholz, Deutscher Glaube und Brauch II); vgl. Duncker, Geschichte des Alterthums VII, 76 ff.: Plutarch, Apophth. Lacon. Cleom. 2. 4; Polyæn. 8, 33; auch bei Suidas, Pausanias u. A. (Telesilla gegen König Kleomenes vor Argos); Polyæn's Strategemata IV, 1, 1 (Argæus and die mazedonischen Jungfrauen); Paulus Diaconus I, 8 (die als Männer erscheinenden Langobardenfrauen erwerben ihrem Volke bei Wodan Sieg und Namen); Grimm, Deutsche Sagen II, 24. 26; meine Abhandlung «Ueber die Sage von der Herkunft der Schwyzer u. s. w.», S. 33. 20. 24; — ferner viele Mordnachtssagen, die Sagen von Gewaltthaten der Machthaber gegen Frauen und Töchter, die Einwanderungs-, Grenzlaufs-, Weibertreuesagen u. s. w. Zu dem Herausreissen der Pfeile aus den eigenen Wunden, um sie auf die Feinde abzuschiessen (bei St. Jakob), siehe oben die Stelle aus Lukan.

erscheint zuerst in einem aus dem Volk erwachsenen Liede; bei Fontana ist Beides das Werk der Gelehrten gewesen: die Volksüberlieferung, auf welcher diese fussten und welche ihrerseits (im Liede) theilweise durch die Traditionen von Sempach beeinflusst ist, weiss Nichts von ihm[181]). Der Held von Sempach lebte als Gesippter eines vorzeitlichen Drachentödters und eines tapfern Söldnerführers in den Herzen seiner engern Landsleute, ehe er in die allgemein-eidgenössische Tradition eindrang; der Held von der Kalven erscheint als solcher nur in Büchern, zuerst fünfzig, und dann, mit seinen charakteristischen Attributen, hundert Jahre nach seinen angeblichen Thaten. Der sich opfernde Winkelried gehört, wenn nicht der Geschichte, der echten Sage an; der trotzig voranstürmende, in den Unterleib verwundete, mit pathetischer Rede fallende Fontana ist Nichts als eine Legende, d. h. eine mehr oder weniger schablonenhafte Tendenzdichtung mit winzigem historischem Kern, wie solche in protestantisch-humanistischer Zeit vielfach, mit Anlehnung an antike Heldenideale, die verpönte Heiligenlegende ersetzen mussten. Bei Sempach kann ein Winkelried der Mann oder einer der Männer gewesen sein, von dem oder denen die entscheidende That ausgieng; an der Kalven ist's Fontana nicht gewesen; dazu ist die erste Ueberlieferung von ihm zu historisch werthlos, und zu künstlich abgeleitet aus glaubhafteren Ueberlieferungen mit keinem, oder mit anderen Namen. Wenn er in der Schlacht gefallen ist — und das dürfen wir vor der Hand unbestritten lassen — so theilt er dieses Verdienst um den Ausgang des stolzesten Sieges bündnerischer Volkskraft mit über zweihundert Andern und mit einigen lange vor ihm namentlich aufgeführten Kampfgenossen; das Verdienst aber, gegenüber der Bedächtigkeit der Führerschaft das rechtzeitige Eingreifen in die Schlacht veranlasst zu haben — und für uns ist, was solchen Erfolg hat, entschieden ein Verdienst, und zwar das

---

181) In dieser Beziehung ist die im «Sonntagsbl. d. Bund» a. a. O. S. 253 geäusserte Ansicht unhaltbar.

grösste von allen — wird Benedikt Fontana, der bischöfliche Kastellan von Reams, an einen Mann aus dem Volke, bis auf Weiteres wohl an Jann Fausch von Fanas, Landweibel im Schierser Gericht, abtreten müssen; der Kranz, der sich bisher um das ritterliche Schwert Fontana's geflochten, wird künftig, und mit weniger fremdartigem Flitter behangen, sich um die bäuerlich derbe Hellebarte Fausch's winden.

Für den Verlust der bisher so glänzenden Heldengestalt Fontana's werden wir aber Entschädigung finden nicht bloss indem wir ihn fortan als Verkörperung einer Idee verehren — und als solche ist er unsterblich auch wenn er nie gelebt hätte —, sondern auch indem wir uns desto fester an's Sichere und Positive halten: an die wahre Geschichte der mannhaften Schlacht selbst, die den todesmuthigen Geist der Legende von Anfang bis zu Ende athmet. Wir haben in diese Geschichte, wie wir sie zu Anfang unserer Arbeit herzustellen versucht haben, nunmehr nach vollendeter Untersuchung höchstens noch einige Worte über die muthmassliche Ursache der günstigen Wendung einzuschieben[182]:

Der Ruf: „Wer ein redlicher Bundsmann ist, der folge mir nach!" scholl durch die Reihen; man sah Einen mit hocherhobener Hellebarte den Führer bei Seite drängen und voranstürmen — Jann Fausch von Fanas nannte man später den Namen des Tapfern.

Ist hier an die Stelle des Beseitigten nichts durchaus Sicheres zu setzen — wie denn überhaupt wohl jede Untersuchung über die historische Wahrheit einer Tradition schliesslich nur zu der ernst resignierten Frage: Was ist Wahrheit? hinführt —: so darf doch wohl wenigstens unser negatives Ergebniss und der Nachweis der Entstehung unserer unhistorischen Ueberlieferung jetzt schon auf Billigung rechnen. Und wenn vor siebenzehn Jahren zu St. Gallen die Geschichtforschende Gesellschaft der Schweiz an die Stelle des altgewohn-

[182]) Bei Anm. 46.

ten Namens der Schlacht «auf der Malserheide» denjenigen der Kalverschlacht gesetzt hat [183]), so wird die heutige Versammlung in der Stadt Calvin's von jenem denkwürdigen Schlachtfelde an der entgegengesetzten Grenzmark unseres Vaterlandes die seit drei Jahrhunderten dort umgehende wesenlose Gestalt Benedikt Fontana's durch den Machtspruch der Kritik auf immer verbannen dürfen.

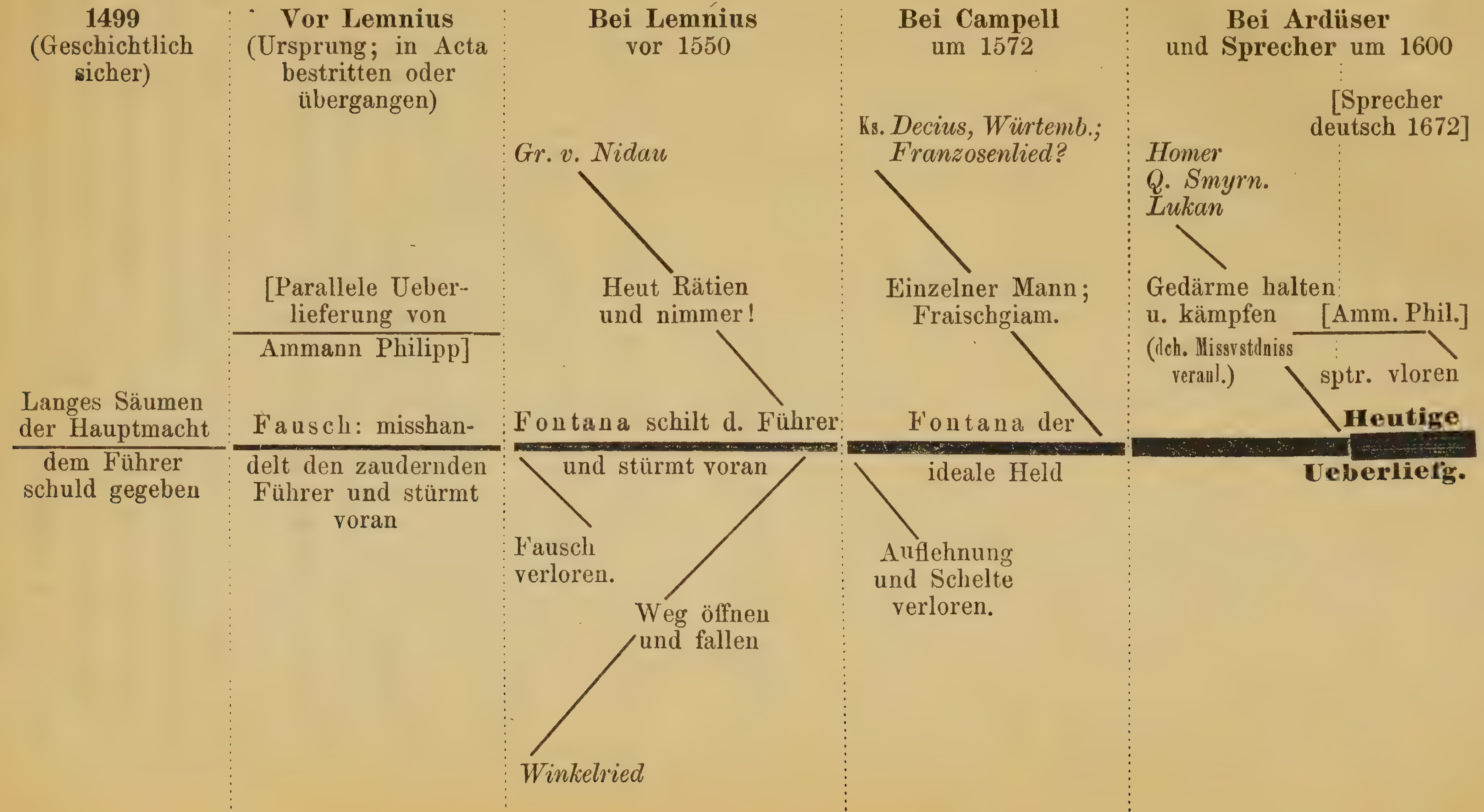
Auch für diese sehr eingeschränkte und partielle Wahrheit übrigens, die dem bloss hin und wieder flüchtig vom Boden der Sagen- und Litteraturgeschichte in das Gebiet der historischen Wissenschaft hinüberstreifenden Nachbar sich wohl nur unvollkommen und unvollständig enthüllt hat — auch für sie wird ganz gewiss das ermuthigende Wort gelten, das einst ein Meister der Historie, das Jakob Burckhardt uns gesagt:

„Die Wahrheit hat éine Untugend: sie kommt immer wieder!“

---

[183]) Siehe den Vorgänger dieses «Jahrbuchs», das «Archiv für schweizerische Geschichte» XVI, 157.

[177]) Wir stellen schliesslich zur bessern Uebersicht die Entwicklung der Legende vom Helden an der Kalven noch graphisch unter dem Bilde eines Flusslaufes mit Nebenflüssen und versiegenden Seitenarmen dar. Siehe S. 269. Die Ursprünge der *Zudichtungen* sind mit *Kursivschrift* angedeutet.



BEILAGE.



Die ältesten bündnerischen Darstel-

Anonymus. A. «Ursprung» S. 59 ff.	B. «Acta» S. 133 ff.	Lemnius.
In der Zyt habend die Küngischen a) Laatsch vnd Calua von eim berg an den andren vber das wasser, das vß dem Münstertal heruß rindt gar ein hübsch werliche starcke vnd hoche Letze gemacht mit guten Bastyen Bollwercken vnd die schutzlöcher vber einandren geschrenckt, das man derglychen lang nie gesechen hatt, im willen die Pündt da zestraffen vnd sich da iren zu wehren, sich gesterckt, gerüst vnd in das Münstertal getzogen, vnd das alles gebrennt vnd geschleitzt	In dem Zeit haben die Khünigischen zwüschen Lautsch vnd Galua, von einem berg an den anderen vber das waßer, das vs dem Münsterthal herus rint, gar ein hübsch, wehrlich, starckh vnd hoch letzin gemacht, mit gutten Basteyen, Bollwerckhen vnd die schutzlöcher vber einandren geschrenckht, das man dergleich lang nie gesehen, in willen die Pündt do zestraffen, vnd sich Iren da zu erwehren, sich gesterckht, gerüst in das Münsterthal getzogen, vnd das alles verbrent vnd geschleitzt.	IV, 987—999 1000—1004
Vff söliches habend sich der Rö. Kü. Mt. Adel vnd Landtvolck vß der Graffschafft Tyrol vnd Etschland **vff 8000 man starck zu Roß vnd zu Fuß mit dem Baner von Tyrol** vnd 10 Fändly **zu Laatsch** hinder dise Letze vnd Landwere gelegt. Die besoldeten auch 1500 Landtsknecht, alles wider die Grawpünter, mit denen **vberfielend sy das** vnder **Engadin mit rouben vnd brennen** wie obstat.		Vgl. 915—985

a) Nach Küngischen ist, offenbar wegen der ähnlichen Endung, zwüschen ausgefallen.

lungen der Schlacht an der Kalven.

Historiæ Rhæticæ Huldrici Campelli pars II
(RHÆTI LIBERI. p. 843 sqq.).

CAP. XLIII.

Cæsariana porro Nobilitas, ac milites in Venonibus I) uel Tirolensi Comitatu, castris ad ortum ferme Athesis, Laudi, et Damalij uico septem fanis insigni hincque uulgo celebri, atque in oppidulo Colurno positis II), et mille quingen [844] tis Doryphoris III) mercede conductis, ad quindecim peditum simul atque equitum millia numero congregati *A) et omnigenis quæ ad bellum necessariò conquiruntur, rebus machinisque instructi, post insigne quoddam uallum seu propugnaculum latebant, quod in extima ualle Calauena nuncupata (qua de libro priore uide) mira industria excitauerant: opus sanè crebris inter se dispositis ligneis turribus, uel tabulatis cellisque, quæ tormentis simul ac armato milite completa erant, planè spectandum, nec non rarissimum. Et quum subinde in Rhætorum fines inde irruere infesti, intraque illud quod muniuerant, uallum se mox recipere, cogitarent, securè ibi agebant: tantum illi tribuentes, atque unicè uti supremo suo præsidio, et sacræ (quod dicitur) ancoræ fidentes, ut ab uniuersi etiam orbis potentia tutos se ibi fore insolentissimè iactarent, uel sibi etiam ita persuaderent: quum illud per uallem transuersum, ab utraque Rhami fluminis, ex Monasteriensi ualle profluentis, parte ductum, extremis sui partibus, utrinque ad montes ibi insuperabiles pertineret, eosque amplecteretur, mirum in modum arduum, atque in ipsos etiam montes sublime assurgens. Rhæti ergo unanimi, omnium iam trium Fœderum

Cæsarianorum in Venonibus copiæ ad caput Athesis f[luuij].

Cæsarianor. copiarum numerus ibi quantus.

Propugnaculum spectandi operis a Cæsarianis in CALAVENA constructum.

Rhæti expeditionem in Venones decernunt.

A) [Am Rand] *(ut Vindelicus seu Allemamannicus [so] quidem author ponit IV), astipulante simul, super hoc tum facta cantilena cum uulgari confirmatione: et si Stumpfius V) author sit 8000. tantum fuisse)*

I) Im Vintschgau.
II) Latsch (in der Sprache der «Acta» Lautsch), Mals mit sieben Kirchen, Glurns.
III) Uebersetzung von «Lanzknecht». Pirckheimer (Bellum Suitense I am Ende) leitet das Wort noch von «Land» ab: «provincialium militum nomen, hoc est Landtsknecht».
IV) Vgl. unten Acta 137 (Urspr. 64).
V) Buch X, Kap. 6. Den «Urspr.» hat also Campell nicht gekannt; sonst würde er hier, wo diese andere Version seiner oft zitierten deutschen Quelle von letzterer abweicht, nicht kurzweg von «dem allgäuischen (?) oder schwäbischen Schriftsteller» sprechen und ihn dem Stumpf, welchen der «Urspr.» hier reproduziert (vgl. dagegen unten Urspr. 64 die ursprüngliche Angabe 15,100), gegenüberstellen. Die dem Stumpf entnommenen Stellen des «Urspr.» sind durch besondern Druck bemerklich gemacht.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
Durch sölchen zugefügten schaden wurdend die dry Pünt **bewegt** vnd sumptend sich nit lang vnd zugend am Pfingst-Sonntag vff 4000 starck gegen iren fyenden ins Engadin, darnach [60] am Mentag ins Münsterthal,	Item darnach vff das heillig hoch zeit Pfingsten, sind die drey Pündt gemeinclich vnd einhellig durch das Engadin in das Münsterthal gezogen, sich den Montag vnd Zinstag ze Münster im Gottshus vnd darum versamlet, vnd Sechs tausendt dreyhundert khnecht zusammen bracht,	1017 f. VI, 153 f. 155. 156 f.
Am Zinstag spat machtend sy ein Ratschschlag, wie sy die Küngischen ire fyend (die dann mit großer macht an obgemelter Letze zu Laatsch, zu Mals, zu Glurns vnd allenthalben da herum zu Roß vnd zu Fuß lagend vnd der Pünter wartetend) angryffen wöltindt, vnd habend also beschloßen, das die von Münstertal mit **einem geringen Huffen** zu angender Nacht in der ordnung b) durch das Hochgebirg, der Schlinig genannt (als dann deren vyl vnd sunder die Münstertaler dieselbigen vngewonlichen, vngebruchten tritt vnd Renck wol wüstend) durch alle töbel ob S. Maryenberg hinum ziechen.	vnd gerhatschlaget wie sy die Khünigischen ir Viendt (die dann mit einer großen macht an der obgemelten Letzi, ze Lautsch, ze Mals vnd ze Glurns [134], vnd allenthalben darum ze roß vnd ze fuß Jro wartende lagen) angreiffen welten, vnd haben also beschloßen, das sy von Münster mit dem halben Zeüg zu angender nacht hinder Rodund, durch das Hochpirg (Alsdann Jr vil vnd sonderlich die Münsterthaler die selben vngewönlichen vngebruchten tritt vnd rickh wol wißten) durch alle töblen, ob St. Marienberg hinan c) ziehen,	181 f. 201—203. 204—215.
Und wenn sy hinüber werind, so soltend sy, dem andren **großen Huffen** mit für ein zeichen geben, darzu sy inen ein	vnd sich dann am gebirg herab thun, vnd gen Lautsch zu ziehen, und wann sy hinüber weren, so wölten sy dem anderen hieygen 1) halbtheil ein zeichen mit feür geben, darzu sy inen ein hauß old stadel be-	215—219.

b) lies: hinder Rodund. — c) lies: hinum.

1) hierseitigen, herwärtigen.

Campell

Rhætorum consilio, expeditione in ferocientes illos hostes decreta, delectum quinque millium, ut plurimum, uirorum habuerunt; et si sæpius dictus iam Vindelicus huius belli scriptor 6300 ponat: etiamsi fama emanasset, septem uel octo illorum millia esse, Rhætis id de industria nimirum agentibus, ut uel sic hosti eo formidabiliores apparerent: quum hanc ipsam ob causam, adolescentes etiam nondum adultos, ac ferendis armis etiamnum minimè pares, maximè ex Ingadinis, multos armassent, ut specie saltem aliqua multitudinis, licet inutilis partim, aliquem sui metum hostibus incuterent. Cum tantillo itaque exercitu (si quidem cum hostium copijs com[845]ponatur) Christi domini nomine et ope (auspicatissimè planè) implorata mouentes, in die pentecostes sacro, decimo quarto Cal. Iunias, Ingadinam transeunt, postridie uerò Iugo Peffallario uel Valdaria VI) (quod idem est) superato, in Vallem Monasteriensem perueniunt duobus uel ad summum tribus passuum millibus, haud amplius, a memorato iam hostium propugnaculo existentes. Die porro Martis inde sequente, duodecimo Cal. Iun. sub uesperem, consilio Tuberij VII) inter se communicato, bipertito suas diuiserunt copias. Partem igitur illarum minorem VIII), de secunda noctis uigilia per montem a læua situm insuperabilem penè, Schlingiam aliâs dictum, quà Rotundum et Richabergum arces sunt, eo consilio mittunt, ut dum maiores copiæ hostes ab anteriore parte aggrederentur inque facies illorum inferrentur, illi a posteriore eos parte subitò adorientes, terga eorum in alteros auersorum cæderent. Memoratum itaque montem tota penè nocte illa supra Rotundum et Richabergum arces, haud absque ingente difficultate scandentes, ubi in cacumen tandem sole iam oriente uix euasissent, socijs in profunda ualle anxiè signum supe-

Rhætorum militum numerus quantus.

Ex Ingadinis multi etiam nondum adulti armati.

Ingadina. Peffalarius seu Valdaria m. Vallis Monasterien.

Tuberium.

Rhæti copias suas bipertito diuidunt.

Schlingia mons. Rotundum et Richabergum arces.

VI) Ebenso S. 841: Peffallario seu Valdario monte. Vgl. oben Anm. 15.

VII) Taufers. Diese Angabe, sowie die bestimmte Bezeichnung des Standortes der Truppen, konnte Campell weder dem Stumpf entnehmen noch den «Acta», nach denen die Bündner „ze Münster im Gottshus vnd darum" liegen und rathschlagen, ebensowenig wohl auch einem allfällig ihm vorliegenden gemeinsamen Grundtext von «Ursprung» und «Acta», in welchem, nach dem «Ursprung» zu schliessen, auch nur im Allgemeinen vom Münsterthal die Rede gewesen sein dürfte. Hier liegt also wohl anderweitige Ueberlieferung zu Grunde. Auch Lemnius konnte ihm (VI, 181) nur Münster bieten. Uebrigens heisst das Kloster zu Münster lateinisch Monasterium Tuberis und ist von Taufers nur eine halbe Stunde entfernt.

VIII) Hier folgt Campell (mit dem «Urspr.») der Stumpf'schen, vielleicht ebenso echten Ueberlieferung, oder dann einer andern Redaktion des Anonymus als unsern «Acta», welche die Bündner sich in zwei gleiche Theile theilen lassen.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
Huß oderStadel bestimbt hattend, vnd sobald sy das anzünt hättend, so soltend sy sich dann am gebirg hinab gen Laatsch laßen, die **Etschlüt in irer schantz vnd vorteil hinderziechen vnd sy überfallen.** Dargegen solt der **groß Huffen,** so bald sy das für gsechend brinnen, gegen Laatsch vnd der Letze zu ziechen, vnd die versuchen zerumen, vnd soltend also beid theil trostlich an die letze rucken vnd woltend zumal angryffen, vnd vor allen dingen die Letze abweg thun vnd verbrennen. Disem anschlag ward gelebt, vnd ward der Zug die gantze nacht vber das hoch vnd wüst gebirg durch vngebuwen weg vnd töbler mit großer müy	stimbt hetten, vnd wann sy 2) das sehendt prinnen, so wölten sy 2) … gegen Lautsch, vnd der Letzi zu ziechen, vnd die versuchen ze rumen, dann solte der ander belybend theil auch trostlich mit Irem vortheil an die letzi rucken, vnd welten zemal angreiffen, vnd vor allen dingen die Letzi abweg thun vnd verbrennen, Disem anschlag ward gelebt, vnd ward der zeüg die gantze nacht vber das hoch, ruch, wüest gebirg, mit vngebuwnen wägen vnd töblern, mit großer müe vnd arbeit volbracht, vnd khamen die khnecht vnd Ire Fürer vnd	220—222. 223—228. 239—248. 282—285,

2) 2) sy offenbar: die Zurückbleibenden, wogegen dann ganz sinnlos weiterhin: „der ander belibend theil". Oder geht das zweite dieser „sy" ungeschickterweise plötzlich wieder auf die Vorausgesandten? Dann ist das folgende „gegen Lautsch" eine sinnlose (von Lemnius Vs. 216. 220 in wenig gemilderter Form nachgeahmte) Wiederholung jenes frühern „am gebirg herab . . . vnd gen Lautsch" Diese frühere Stelle wird übrigens eine ungehörige Voraufnahme der zweiten, und die damit offenbar beabsichtigte Verlegung des angezündeten Gebäudes in die Ebene eine Willkürlichkeit des Schreibers der «Acta» sein, die dann bei Campell mit klaren Worten (Mskr. 846: in planiciem) adoptiert ist (nach ihm auch in unserer Darstellung). Der Text des «Urspr.» ist hier besser in Ordnung und daher wohl echter, beziehungsweise glaubwürdiger: Der «gering Huffen» soll jenseits des Berges noch auf sicherer Höhe sich sammeln, hier das Feuerzeichen geben („wenn sy hinüber werind" — über das Joch nämlich; eine Erinnerung daran ist vielleicht die weisse Fahne bei Campell); „sobald" das geschehen, sollen sie „sich am gebirg hinab gen Laatsch lassen" und zum Angriff schreiten, welcher sodann in der That — nachdem auch die gegen Schlüs hinunter Versprengten sich wieder eingefunden — „den berg hinab" erfolgt (vgl. Brennwald, oben Anm. 35). Eine Sammlung mit Aufenthalt in der Ebene zwischen Mals und der Letze, wie die «Acta» sie andeuten und Campell sie ausdrücklich erzählt, wäre für 2000 Bündner zwischen 8000 (oder 15,000) Feinden zu gefährlich gewesen, zumal jene schon bemerkt waren; ein Feuer- oder Rauchsignal vom Abhang des Schliniger-berges her aber war für die Hauptmacht wohl ebensogut sichtbar, und gegen Mals hin weniger verrätherisch. Sollte freilich der «geringe Haufen» des «Urspr.» nur eine Anlehnung an Stumpf sein und der „halbe Zeug" der «Acta» schon in der Vorlage gestanden haben, so hätte aus denselben Gründen umgekehrt der «Urspr.» die Verlegung vorgenommen und in den «Acta» läge nur ungeschickte Darstellung vor. Zur endgiltigen Entscheidung über die Priorität der Texte an dieser Stelle wäre genaueste Ortskenntniss erforderlich. Vgl. noch unten Anm. 4.

Campell

rati ab illis montis expectantibus, quodam candido expanso uelo, summitatem se iam tenere significarunt. Quos per montem hinc inde dissipatos, hostes orto iam sole conspicati exercitum quendam ex suis copijs, Sclusium illis obuiam miserunt, qui eorum impetum excipientes, uel ubi in campum de monte descendissent, a tergo eos prius circumuenientes, quam in unum coirent, illos remorarentur, ne socijs suis ab anteriore parte hostem aggredientibus, uel pro-

Sclusium uicus.

Cæsariani globum militum Rhætis obuiàm mittunt.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
vnd arbeit volbracht vnd kamend die knecht vnd ire fürer vnd das fändly von einandren, das sy (wo es not thon hätt) einandren kein Hilff hättend mögen bewysen. Also das ein theil gen Schultz d) vnd der ander dem anschlag nach kam, vnd wurdend die gsellen gantz hellig 3), mut e) hungrig vnd durstig, vnd samletend sich langsam, vnd als sy mit dem Fändly durch die Töbler zugendt, was eß tag, vnd wurdend die Fyend iren gwar, dann man sy zu Mals ab dem Turn vnd daselbst wol sechen mocht.	vendli von einanderen, das sy (ob es not thon hett) einanderen kein Hilff hetten mügen beweisen, Also, das ein theil gen Schlüs, vnd der ander dem anschlag nach käm, vnd wurden die gsellen gantz hellig 3), müed, hungerig vnd durstig vnd sambleten sich langsam, vnd als sy mit Iren vendlin durch die töbler zugen, was es tag, vnd man Iren innen worden, das man sy ze Malß im thurn vnd daselbst wol sehen möcht.	292—299. 326 f. 303 f. 309—312. 313—315.
Nun hattend die Küngischen ein hutt gen Schultz f) gelegt, vnd meintend sy woltend die Pünter vberhöcht 4) vnd empfangen haben. Es was aber sölich geschrey vnd grußame kundtschafft es kemind 3000 Schwytzer mit sampt vylen Pündteren 5) Als nun die Pünter knecht zesammen kamend, vnd sich ein wenig er[61]blasen, gerüst vnd geordnet hattend, da gabend sy dem andren großen Huffen (lut ires nechtigen Vertrags vnd Abscheydes) das zeichen mit dem für, das sy wol sehen mochtend. Das beschach vff den mitten tag an der mitwochen 6),	Nun hatten die Khünigischen ein hut gen Schlüs gelegt, vnd meinten sy wölten die Pündt vberhöcht 4) vnd empfangen haben, Es war aber ein söllich geschrey vnd grusam khundtschafft, Es kemen dreyßig tausendt Schwitzer, vnd die Pündt khämen, das kein kleiner huff allein beliben wolt, vnd als die Pundtsknecht zusammen khommen, vnd sich ein wenig gerüßt, geordnet vnd verblasen hatten, da gaben sy den andern (lut Ires nechtigen Abschidts) das zeichen mit dem feür, das sy wol sehen möchten,	316—324. 330—332. 333—336. 337. 338—340.

d) lies: Schlüs. — e) lies: müed? — f) lies: Schlüs.

3) angegriffen, müde (bei Suchenwirt von Pferden). Ist das sonantes des Lemnius etwa eine missverständliche Uebersetzung davon?

4) Nämlich: wenn sie erst unten angelangt wären; denn sie sind, wenigstens nach der hier glaubhafteren Variante des Anonymus (s. Anm. 2), jetzt noch oben in den Schluchten („töblern") und sammeln sich auch noch in der Höhe. — überhoehen, im Mhd. = an Höhe übertreffen, bedeutet in der Kriegssprache unserer Zeit und Gegend (vgl. Urspr. 53, Acta 130 von der Schlacht bei Frastenz): von oben her umgehen.

5) Auslassung des «Urspr.» s. o. Anm. 34.

6) Zusatz des «Urspr.», und

Campell

pugnaculum impugnantibus, suppetias ferre possent. Verùm quum rumor quidam atrox in Cæsarianorum castris increbuisset (deo haud dubiè terrorem eis ita immittente) B) triginta Heluetiorum millia unà cum uniuersis simul fœderatis Grisonibus, seu Canis Rhætis sibi [846] imminêre, eum adeo non sustinuerunt, tantamque is in omnium animis trepidationem excitauit, ut Sclusiensis illa manus, ne tantisper quidem expectato, dum Rhæti in conspectum eorum uenirent (quum ad eorum uel pedum sonitum trepidarent, nedum non impetum illorum impedire auderent) effusæ se fugæ ad maiores suas copias mandaret, intraque se castra reciperet. Vt Rhæti itaque illi per montium iuga post hostes nocte circumuecti, in planiciem de monte descenderunt, et tandem collecti, paulisper respirarunt, ex nocturno utique itinere laboreque fessi, socijs etiam suis eius rei significationem, magno quodam ex composito excitato incendio, dederunt: simulque nulla interiecta mora, hostes inuadunt, propugnaculum rectà infestis signis petentes: Guilhelmo Ringgio et Loma-

Panicus pauor Cæsarianos incedit.

Minor Rhætorum exercitus prælium init.

B) [am Rande von gleicher Hand:] 2. Reg. 5 et 4. Reg. 7. IX)

IX) In den betreffenden Kapiteln des A. Test. (die zweite = II. Chron. 7?) habe ich nichts Entsprechendes gefunden.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
vnd zugendt also den berg hinab **an die Keyserischen,** die warend in dry Huffen getheilt vnd was darzu vnder der letze gegen Glurens im wald ein Hut mit wolgerüsten knechten gestoßen,	In dem waren die Viendt getheilt in drey huffen, vnd was darzu vnder der Letzi gegen Glurns in dem Waldt ein hutt, mit hüpschen wolgerüßten khnechten gestoßen,	370—374.
	vnd khament dermaß zwüschen die Vyendt, das sy nit mehr ab[135]tretten möchten noch khöndten,	377 f.
	dann sy das gebirg vff, da sy mit nott vnd arbeit herab khommen weren, nit möchten endtwichen, sondern müesten angreiffen, sich wehren oder schandtlich sterben 7),	380. 384. 385. 388.
vnd als sy die fyend sachend vnd ermaßendt, machtend sy inen selbs gutten trost vnd battend Gott (in des namen sy da werind) vm gnad vnd barmhertzigkeit siner Hilff. **Denen begegnet erstlich der Reisig zug** 8), den griffend sy dapffer an,	Vnd als sy das sahen, vnd ermaßen, machten sy inen selbs gutten trost, vnd batten Gott (In deße dienst vnd nammen sy da waren) vmb gnadt vnd barmhertzige hilff, vnd greiffen daruff frölich an,	401.
tribend in bald wider in den Vortheil 9) **vnd hinder das lager, darin die Etschlüt in dryen schlachtordnungen volgebutzt stundend, vnd vff die Pünter wartetend,**		428.
	vnd machten den ersten huffen flüchtig	
vnd kamend also die Pünter dises kleinen Hufens gegen der	vnd khamen damit gegen der Letzi, da wand-	429 f.

7) Kürzung des «Urspr.» gegenüber der gemeinsamen Vorlage. Es mochte dem Schreiber anstössig erscheinen, dass den Bündnern hier der Gedanke eines Rückzugs untergelegt wird. Die folgenden Worte der «Acta» „als sy das (ihre vorher geschilderte verzweifelte Lage) . . . ermaßen" scheinen dem ursprünglichen Texte näher zu stehen als die des «Urspr.»: „als sy die fiend (für: ihre Anzahl) . . . ermaßendt". — Indessen hat doch auch Campell, der genaue Benutzer der «Acta»-Rezension, diese Ausmalung der Situation nicht. Wohl aber Lemnius.

8) lies: züg? So Stumpf (zeug). Von hier an hat «Urspr.» besonders ausgiebig den Stumpf ausgeschrieben, welcher — bezw. dessen unbekannte bündnerische Gewährsmannschaft — als die einzige Quelle für die Details der Schlacht gelten muss (die Stellen sind durch den Druck unterschieden); was nicht dorther stammt und in «Acta» nicht erscheint: die Angabe von den Erzknappen und der Konflikt Freuler's und Fausch's, von welchem Campell (unten 847 f.) offenbar mehr gewusst hat als was Stumpf (unten Urspr. 64) ihm bot, wird aus der Ueberlieferung genommen sein und hat sich wohl in irgend einer Form im Original des Anonymus auch gefunden.

9) Die Schanze.

Campell

reno de Lomarenis ex ualle Legunitia, qui minoribus his copijs duces præerant, primis omnium Rhamum torrentem transgressis, atque ut in hostem cum impetu irruerent, præcurrentibus, ita ut acies aliquanto interuallo post relicta sequeretur X). Cæterùm Cæsariani, post nobile illud suum propugnaculum castris positis, trigemina acie probè ibi instructa, in procinctu stabant, Rhætosque, illorum impetum excepturi, expectabant. Ad hæc equitatus etiam Cæsarianorum quidam, in diuersa Athesis et Rhami confluentis parte instructus, in pratis pugnæ occasionem expectare uidebatur: qui tamen nihil quicquam in Rhætos unquam mouit XI). Cæsariani præterea subsidium adhuc quoddam instructissimum, ab inferiore parte in Sylvam abdiderant, quod Rhætos ex insidijs adoriens, a latere uel a tergo eos inuaderet XII). Memorata itaque illa minor Rhætorum acies, primam hostium aciem, quæ sibi occurrebat, ex tribus illis, aperto Marte intrepidèque aggressa, illam, haud citra tamen magnum laborem, fudit, quantumuis ab hostibus undique cincta: quum secunda mox illos acies a latere [847] inuadit, primæ illi utique

Guilhelmus Ringgius. Lomarenus de Lomarenis. Rhamus torrens.

Cæsarianorum trigemina acies.

Cæsarianorum equitatus.

Subsidium Cæsarianorum in sylvam abditum.

Rhæti primam hostiem aciem fugant.

X) Dass die Beiden gefallen, wie wir in unserer Schlachtschilderung dem unzuverlässigen deutschen Texte Mohr's (S. 188 «und auch unter den Ersten sanken») nachgeschrieben, steht weder hier noch unten S. 854 des Mskr.; siehe daselbst. Die einschlagende Stelle der Topographie spricht auch nach Mohr's Uebersetzung (S. 13) nur ganz allgemein von den Verdiensten eines Lombris in unserer Schlacht.

XI) Die entsprechende Stelle erscheint im Anonymus weiter unten.

XII) bis XII) genau nach Stumpf («tribend» bis «vergiengend») und nach dem Anonymus, welcher somit vermuthlich, als er Campell vorlag, die Stelle von den Erzknappen (s. Urspr.) noch nicht oder nicht mehr enthielt.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
Letze, da wantend die fyend ein teil büchsen gegen inen, vnd thetend inen schaden.	ten sy ein theil büchsen gegen inen, vnd theten Jnen schaden,	435—437.
Bald ruckt der ander Huff an die Pünter dem ersten zu Hilff,		Vgl. 431.
da warend vyl Ertzknappen, die thetend den gröſten widerſtand, **mit ſo treffenlicher wehr, das der Pünter vil vergiengend,** ſonderlich gſchach inen großer ſchad vnd widerdrieß mit dem gſchütz,		Vgl. 453—472.
das gefecht weret by fünff ſtunden lang, der ſig ſtund im zwyffel, vnd wurdend der Pünter by 200 entlybet, ee inen ir gwaltiger Huff ze Hilff kam, dannocht tribend ſy den andren Huffen auch ab.		
Darnebend ſchicktend ſy ylentz bottſchafft, die iren ze manen, es thet not, das geſchach, (als etlich ſagend) zum dritten mal, zuletſt zeigt er die blutig Helparten. Des großen Hauffens der Pünter was Dietrych Fröwler von Schams ein Hauptmann, der verzoch yemerdar, vnd wolt nit rucken, reyt mit ſinem Stoß g) für die ordnung Da ſprang hinzu Jann Fauſch von Fanas, der gerichten Pundt, Landtweibel in Schierſergericht, ſchlug im die Helparten vm den ſchädel,		Vgl. 549—551.
vnd ſchrey „Jſt yenen 10) ein redlicher Pundtsman, der folge mir nach vnſeren Pundtsgnoßen ze Hilff"		Vgl. 516—523. 530—534.

g) lies: Roß.

10) = irgend.

Campell.

suppetias latura, idque cum tam acri impetu pugnaque in eos ruens, ut multi hic Rhætorum occiderint, maximè a tormentorum parte quadam subitò in eos conuersa læsi XII): ita ut eodem colubrino (ut uulgò hodie uocant) ictu, septem ex eodem ordine uiri rapti corruerint XIII), quorum quatuor Vetonio oriundi inferioris Ingadinæ uico, germani fratres inter se C) fuerunt. Verùm enimuero, quum Rhætorum ultimi, postremum utique agmen claudentes, subitò se in hostes uertissent, fortiter eorum exceperunt sustinueruntque impetum, conflictu diu ancipite fortuna durante, Stumpfio quidem authore XIV), quinque utique continuas horas: ita ut ducentos hic ex se uiros Rhæti amiserint, priusquam maior interiorque exercitus, ipsis succurrere ualeret. Nihilo minus tamen secundam quoque illam aciem, memorati Rhæti quantumuis fessi, lassitudineque extremè attriti, tandem profligarunt. Causa autem tam diu a maioribus Rhætorum copijs dilati auxilij XV) potissima, a plerisque in Theoderichum Freulerum reijcitur Sexamnensem, qui toti Rhætorum exercitui tum supremus præfectus erat imperator XVI): nempe quod quum omnes ad datam a socijs incendij significationem, prompti alacresque essent ad impetum in hostes faciendum, pugnamque capessendam, eos ille suo cohibuerit imperio, impetumque represserit: tempus erumpendi nondum adesse causans dictitansque. Causa autem cur id fecerit,

Rhæti a secunda acie inuasi, detrimento afficiuntur.

Quatuor fratres eodem ictu cadunt.

200 Rhæti desiderati.

Secunda quoque Cæsarianorum acies profligatur.

Theoderichus Freulerus proditionis insimulatus, excusatur.

C) Diese beiden Worte nachträglich eingefügt.

XIII) S. Anonymus unten (Urspr. 64, Acta 137); der Zusatz stammt aus anderweitiger Ueberlieferung. Lemnius vervielfacht das Ereigniss (s. unten Anm. 22).

XIV) Vgl. oben Anm. V).

XV) Das lange Säumen des Heeres fand also Campell wohl noch in andern Berichten als in Stumpf; nur über die Ursache und den Ursächer gab es um 1570 verschiedene Ueberlieferungen. Von diesen nannte aber gewiss ausser Lemnius keine den Fontana als Träger der Opposition gegen den Feldherrn, welche den Ausgangspunkt seiner ganzen Heldenrolle bildet, und dem Campell waren jedenfalls die Ansprüche Fontana's auf die daneben einem Fausch, Philipp, Planta zugeschriebene That (die ihm ausserdem moralische und patriotische Bedenken erregen mochte) zu ungenügend begründet, als dass er diese That hätte aufnehmen mögen.

XVI) Diese höchst wahrscheinlich unrichtige Angabe nebst dem unrichtigen Zunamen Freuler's hat die dem Lemnius und dem Campell vorliegende Redaktion des Anonymus (s. u. Acta 135, Urspr. 62) offenbar bereits gehabt; zum Oberfeldherrn hat den Freuler, der in den «Acta» einfach „ein Hauptman" heisst, vielleicht erst Lemnius gemacht, und nicht schon die Ueberlieferung.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
vnd vff der Stett ruckt der gantz Huff hernach gar erenstlich den iren zu Hilff,	da ruckhten die anderen durch das thal herab 11) gar ernstlich,	552. (Vgl. 483 f.)

11) Diese Wendung scheint, verglichen mit derjenigen des «Urspr.», sekundär zu sein und beruht vielleicht auf tendenziöser Aenderung: die zurückgebliebene Heeresabtheilung soll ausdrücklich als erst von dem entfernten Lager aufbrechend, nicht als schon längst kampfbereit in der Nähe stehend dargestellt werden (daher vielleicht auch schon oben die bestimmte Bezeichnung des entfernteren Münster als Standortes der Bündner an der Stelle des allgemeinen «Münsterthal» im «Urspr.» [Stumpf «Vinstgow»] und des nahen Taufers in der Campell'schen Ueberlieferung). Liegt eine solche Aenderung vor, so hat das Original des Anonymus also doch auch die Worte „vff der Stett ruckt der gantz Huff (nicht: die anderen) hernach (d. h. sofort dem Mahner nach)» schon gehabt und mithin noch etwas mehr von der Säumniss und von dem Konflikt berichtet, als wir aus Campell's Erwähnungen seines Vindelicus und aus unsern «Acta» schliessen können, — vielleicht sogar die Angabe von den fünf Stunden, welche Campell in den «Acta» nicht fand («Stumpfio quidem authore»).

Lemnius hat in der bei den Parallelen zum Fausch zuerst angeführten Stelle (VI, 549 ff.) einen Theil der Opposition gegen den Führer, welche ein integrierendes Stück der Ueberlieferung bildete (vgl. auch Campell 848), dem mit der Lanze auf einen Führer eindringenden Planta zugewiesen (s. o. Anm. 173). Fontana und er sind bei Lemnius ganz genau in den Raum zwischen der Stelle von der Schädigung der Umgehungsschaar durch die Geschütze (bis Vs. 472) und derjenigen vom Anrücken der Bündner auf den drei Wegen (von 552 an) eingeschoben, in denselben Raum, den im «Urspr.» die Erzählung von der Säumniss des grossen Haufens und von Freuler und Fausch einnimmt. Gewiss ist der unselbständige Poet hier durch eine dem «Urspr.» nahestehende schriftliche Tradition mit beeinflusst gewesen. Siehe die folgende Anmerkung.

Campell

non satis inter omnes constat, multis eum accusantibus, consiliumque eius ut proditorium perfidumque uituperantibus: alijsque rursus factum ipsius excusantibus, ueluti qui animo simplici ac probo, ut nec successu prorsus infelici id fecerit: nempe ut uallum aliàs impenetrabile insuperabileque hoc facilius disrumperent, quo tardius etiam id aggrederentur: quum hostes utique iam omnes diuersa pugna occupati, toti in illam conuersi essent, sum[848]misque studijs in eius euentum unicè intenti. Hoc tamen inter omnes conuenit, memoratum Theoderichum imperatorem exercitus, quocunque animo tandem copias prohibuerit XVII), ne maturius rem aggrederentur, egregiè tamen rem, ubi ad manus uenerit, gessisse. Vbi ergo iam erupissent, imperatore summo etiamnum inuito ac D) reclamante, omnibusque econtra scelestum eum proditoremque esse clamantibus: qui ex hostibus in propugnaculo erant, ut illud propugnarent tutarenturque dispositi, acie a dextera fluminis parte instructa, extra illud contra Rhætos egressi, eos a transitu Rhami fluminis illis necessario, erant prohibituri. At ubi Rhætorum bombardarius, supradictus a. D. Iacobo Triuultio missus Gallus, unico globo magno quodam tormento in hostes emisso, eos turbasset (qui maximè ea pugna impigerrimè a Rhætis rem gessit, ut et alius quidam Huldrichus Stubauollus nuncupatus, ambo utique feliciter in hostem collimantes torquentesque XVIII) illi rursum se intra propugnaculum raptim E) recipientes, in turriculas illas ligneas, ac sua quisque sibi destinata loca discurrunt, moxque in Rhætos torrentem transgressos, rectàque in uallum iam tendentes, immensam prope missilium globorumque uim torquent, horrisonis ac longè latèque uastantibus, et nihil non disijcientibus bombardis. Qua quidem calamitate, etiamsi non perinde magnum Rhætis, subito ad uisum fumum humi procumbentibus XIX), damnum intulerunt, quum centum ferè haud plures ex Rhætis sic extincti perierint, plurimis tamen inflictis uulneribus læsis: eos tamen, impetu illorum represso, reiecerunt, ne illàc per medium propugnaculum erumperent, nisi pauci quidam, qui tamen plerique, ubi superato uallo in medios hostes delati sunt, a suis

Theoderichus Freulerus egregiè rem in pugna gerit.

Bombardarius Iac. Triuultij, Gallus.

Huldrichus Stubauollus.

Maior Rhætorum exercitus a propugnaculo semel rejicitur.

D) ac ist nachträglich eingeschoben.
E) raptim ist nachträglich eingeschoben.

XVII) Vgl. Anm. XV.
XVIII) Die zu Grunde liegende Stelle des Anonymus erscheint weiter unten.
XIX) Diese List berichtet zuerst aus der Schlacht bei Frastenz Stumpf (X, 31, vgl. «Urspr.» 53). Nach Stumpf vermuthlich erscheint sie sodann bei Campell (Mskr. 834, Mohr 174), durch den sie in unser Schlachtbild erst hineingetragen sein dürfte. Hier scheint sie lediglich typisch. Vgl. oben Anm. 48.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
ein teil nebend dem waßer vff die h) ebne, der ander theil nebend dem berg Landtshalben i), der dritt teil ruckt durch daz waßer bis an die weychin am andren berg vnd allenthalben mit einem sturem an die [62] letze, da hattendt sy großen mercklichen widerstand vom gschütz, das sy sonder geschediget wurdend. Andre wöllend der groß Huffen sige dem kleinen Huffen von Pünten vnuertzogenlich zu Hilff kommen, so erst sy den ersten Huffen der fyenden abgetriben hattend, vnd sy Hauptman Dietrich Frömler frisch vnd durstig gsin anzugryffen, vnd habe sich gar dapfer vnd wol ghalten, wie wol im andre kleine Eer, ia Verretterey habindt wellen zumäßen etc. 12)	ein theil nebet dem waßer vff der ebne, der ander theil am berg Lautschhalb, der dritt ruckht durch das waßer, biß an die waichen, vnd am anderen berg, vnd allenthalb mit einem sturm an die Letzj, da hatten sy großen merckhlichen widerstandt mit geschütz (des sy sonder geschediget wurden) Da was Dieterich Frömler von Schams ein Hauptman wolgemut, frisch vnd turstig am angriff, wie wol im etlich, die die sach nit verstanden, noch Eeren vnd gutts gegunt, klein ehre, sonder verräterey zulegen wolten, die hernach geschweigt sindt, dann vil frommer Edel vnd ander khnecht die mit im an die Letzj vnd schaw mehrmalen gerent sindt, ime khein vnthrüw, vnnmannlicheit, noch vnehre da begangen, zuschreyben ꝛc. 12). Darbey waren Häns	552—556. 558. 563. 563 f. 566 f. 568. Vgl. 497—515. Vgl. 515 ff. VII, 4 ff. 90—94. IX, 925—931.

h) lies: der. — i) lies: Laatschhalben.

12) Diese Zeichen scheinen in den beiden deutschen Quellen nirgends etwa die Kürzung einer Vorlage, sondern lediglich die Absicht des Wiedereinlenkens nach einer Abschweifung oder längern Ausführung anzudeuten: S. 16. 37. 42. 58. 68. 77. 83. 138 (vgl. 66 Dasselbe ohne Zeichen und doch nicht ausführlicher) oder für unser «u. s. w.» nach Aufzählungen zu stehen: 43. 56. 82. 85. 93.

Dieser die Erzählung unterbrechende Absatz mit seiner ganz persönlichen Notiz und seinen Unrichtigkeiten (oben Anm. XVI) sieht in beiden Redaktionen wie eine nachträgliche Einschiebung aus, welche in «Acta» besonders gezwungen und wohl durch diejenige in der andern Redaktion veranlasst ist: während im «Urspr.» auf den Konflikt und dessen gewaltsame Lösung völlig rationell eine Rechtfertigung des in diesem Konflikt unterlegenen Führers und des «grossen Haufens» folgt, welche dann zur Erwähnung einiger andern ausgezeichneten Kämpfer führt, erscheint die Polemik der «Acta» nebst dem Abschnitt von den einzelnen Tapfern ziemlich vom Zaun gerissen. Da aber Alles schon so dem sklavisch nachdichtenden Lemnius vorgelegen hat, der genau an demselben Punkte der Erzählung (zwischen der Stelle von der Schädigung des anrückenden Hilfsheers durch die Geschütze und derjenigen von der Erstürmung) seine schematischen Einzelkämpfe (mit Benutzung des Anonymus) einreiht (Rät. VI, 582 bis VII. 488) und von dem Misstrauen der Krieger gegen Freuler spricht (VII, 90 ff. quanquam tunc invida turba Fraudes objecit . . . quos hic tum lucida virtus Convicit u. s. w.): so ist wohl die Redaktion des Anonymus, welche mit ihrer Beschuldigung und Entschuldigung Freuler's Anlass zu dieser Stelle der «Acta» gab,

Campell

exclusi appetierunt XX). Rhæti igitur hic, aliò itinere auerso, concito gradu in aduersum montem nituntur, quoad læuam illam ualli extremam partem superassent. Quà facta impres[849]sione pariter erumpentes confertique irruentes, uallo ita cum extructis in eo turriculis tabulatisque potiuntur, hostibus deiectis trucidatisque primùm: moxque socijs, alteri utique minori Rhætorum exercitui, commodùm auxilio uenerunt, æque quum tertia iam supradicta hostium acies, eaque recens, illis extremè laborantibus periclitantibusque immineret, sicque spes eis admodum tenuis, ac penitus attrita

Rhæti propugnaculo potiuntur, et suis commodùm opem ferunt.

---

vor der durch Lemnius benutzten Hs. der «Acta» entstanden, also auch vor 1550 und zwar, sofern jene Redaktion mit der Kontamination des Stumpf'schen und des Anonymus-Textes identisch ist, nach 1546. D. h.: gerade in der Entstehungszeit der Räteis nahm ein Schreiber, der mit Hilfe des soeben erschienenen Stumpf'schen Werkes eine vollständigere Bearbeitung des Kriegsberichts von 1499 liefern wollte, die populäre Ueberlieferung von Fausch und Freuler, doch mit Entschuldigung des Letztern, in seine Erzählung auf; ein Abschreiber des alten Berichts protestierte gegen jene Ueberlieferung und die Darstellung seines Kollegen; an den Abschreiber hielt sich Lemnius, und travestierte zugleich die Ueberlieferuug in seinen Figuren des Fontana und theilweise des Planta.

XX) scil. hostes? Jedenfalls nicht «den Tod fanden» (Mohr), was in unserer Schlachtschilderung mit Unrecht adoptiert ist.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
Bim großen Huffen warend auch Hanß vnd Rudolff v. Marmels die ſich redlich, friſchlich vnd troſtlich hieltend, beſonder ſo ward Rudolf v. Marmelß zum andren mal vber ein Baſty abgeſtochen, da warend die andren ire Pundtsknecht, die vbtend ſich dermaßen, daß ſy die Letze erobertend, erſchlugen iren vyl,	vnd Rudolff von Marmels, die ſich friſchlich vnd troſtlich hielten, Sunder ſo wardt Rudolff v. Marmels zum anderen mal vber ein Baſtey abgeſtochen, Da waren die anderen Jr mit Pundtsknecht, vbten ſich dermaßen, das ſy die Letzi eroberten, erſchlugen	VII, 115—118. Vgl. 12 f. VII, 489 f.
vnd ein teil tribend ſy vber Laatſcherbruck, da erſchlugend ſy auch by 100 manen, etlich tribend ſy in die Etſch, das ein groß anzal darin verdarb, ertrank vnd erſtochen ward, das ſich das waßer darvon an die brucken ſchwalt vnd ein mercklicher Huff floh die ſtraaß ab am Berg gen Nauders, die wurdend vaſt all erſtochen vnd ertrenckt. Vil entrinnend k) vff Glurens zu, **denen yltend die Pünter nach bis gen Glurens, Da flochend** l) **die Etſchlüt zu oinem Thor in, zum andren wider vß, vyl wurdend in der Etſch ertrenckt, als man achtet by 400. Aber vff dem Landt von der Walſtat an bis gen Schlanders** 14) **ob 6000** 15) **er-**	vnd vber Lautſcher Brugk 13), daruff bey hundert mannen erſchlagen, vnd durch das waßer die Etſch triben, das ein große anzal darinnen verdarb ertrank vnd erſtochen wardt, das ſich das Waßer daruon an der brugk ſchwalt, vnd ein merckhlicher huff floch die ſtraß ab, am berg gen Nuders, die wurden vaſt ertrenckt vnd erſtochen,	492—495. 496—501. 502—510. 511—520.

k) lies: entrunnend. — l) Schreib- oder Druckfehler für fluchend.

13) Der Text ist hier lückenhaft und stimmt auch nicht ganz mit dem aus der Vorlage desselben genommenen Zitat bei Campell überein. «Die Etsch» ist unrichtige Glosse, vielleicht von dem Schreiber des «Urspr.» stammend und von demjenigen der «Acta», der den «Urspr.» gekannt zu haben scheint (s. vorige Anm.), in sehr ungeschickter Wortfügung aufgenommen. Campell hat eine andere Hs. vor sich gehabt oder seinerseits Kritik geübt.

14) Der Abschreiber Stumpf's hat hier statt des richtigen Schluderns den Namen des entfernteren Schlanders hineinkonjiziert; Campell gibt unten (850) den Namen richtig wieder.

15) Dieser Zahl, statt deren Stumpf «ob 4000» bietet (wonach auch Campell p. 850), widerspricht der «Urspr.» selbst, unten 64; wenn sie nicht Schreib- oder Druckfehler ist, so soll sie wohl das arithmetische Mittel zwischen jener spätern Angabe und derjenigen der Feinde (ebendort) darstellen. — Lemnius (VII, 793) steigert die Zahl auf 12000.

Campell

superesset reliqua: licet prima acie ac secunda, ut supra dictum, iam profligatis. Gemini itaque illi Rhætorum iam exercitus, tantis studijs irisque in medios nunc cædendos hostes feruntur, pugnæque F) usque adeo intenti sunt, ut de sua mutua salute parum soliciti, sibi inuicem tandem occurrentes, aliquot ex se ipsi [so], prius peremerint XXI), quam se mutuò agnoscerent. Cæsariani tandem uicti, ferocia etiam ipsorum retusa restinctaque iam, qua uel totum etiam mundum paulo antè præ se contemnentes, insulsis ac non ferendis scommatibus in Rhætos cum ludibrio debachabantur, ita conferti fugam effusè iam capessunt, ut ponte, quà Laudum proximum uicum pergebatur, molem fugientium non sustinente, hincque infracto, tanta eorum copia in præterlabentem Rhamum, mox Athesi miscendum corruerit, ut flumen condensato hominum aceruo obstipatum retrusumque, aliquantisper restagnaret G), quum amnis ibi exiguus breuisque, haud tam magna ferat pondera, atque ubi pergens magis increuerit: atque hinc Rhæti hostes persequentes, siccis pedibus super sicca corpora XXII) transirent. Id quod ex constante omnium eorum testimonio refero, quos equidem ex illis audiui sanè minimè paucos, qui pugnæ interfuerunt: Alemannico simul authore sæpius citato, in hæc uerba suffragante: Dermaaß das sy vber Lautscher brugk dflucht namend, daruff by hundert mannen erschlagen, vnd durch

Rhæti præ pugnandi feruore, se mutuò lædunt ignari.

Rhamus fl. humanorum corporum congerie obstructus restagnat.

F) que ist nachträglich eingefügt.
G) Hier und am Rand ursprünglich: restagnaretur, restagnatur.

XXI) Sollte dieser völlig typische Zug durch ein Missverständniss von Rät. VI, 639 veranlasst sein?
XXII) Die fortschreitende Stilisierung dieses Typus (s. o. Anm. 153) spricht sich hier auch in der rhetorischen Figur der Epizeuxis aus.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
schlagen, vnd da groß gutt gewunnen, darzu das Paner von Tyrol vnd 6 Fendli. 8 schwere stuck büchsen vff redren, vyl Harnesch, gewehr, vnd Reißwegen vnd gemeinlich alle Hab der fyenden im Läger verlaßen.		
An disem angriff hat sich des Herren Triwulschen schützenmeyster gar redlich vnd trostlich gehalten, mit einer schlangen gar wol geschoßen vnd gutte wer gethan. Deßglychen Meyster Vlrich Stubenmel enthalb den m) Waßer ab n) der Letze am berg 16). In dem hat sich die Hinderhut im wald herfürgelaßen, vnd sind die Pundtsknecht ein teil nebend sich, ein theil ob sich kommen, die dritten vnderhalb 17) vnd habend ein andren aber ein mal geschlagen vnd sind die Küngischen sigloß vnd flüchtig worden, vnd was da jung vnd grad gewesen, ist durch den wald vnd etlich für Glurns [63] hinab entrunnen, vnd ist der ring züg dem fyendt nachgeloffen bis gen Glurns in die Statt, **zu einem thor in zum andren wider vß** 18). Da habendt sy iren noch vyl erstochen . . .	an disem angriff hatt der frantzösisch schütz, mit des Triwuls schlangen sich redlich gehalten, trostlich vnd wol geschoßen, vnd gutte weer gethon, dergleichen Meister Vlrich Stubenuoll, enent dem wasser ob der Letzi am berg 16) In dem hatt sich die hinderhutt im Waldt her für gelaßen [136] vnd sindt die Pundtskhnecht ein theil vber sy, vnd nebent sy khommen, die anderen vnden 17), vnd haben einanderen aber ein mal geschlagen, Vnd sind die Khünigilchen [so] sigloß vnd flüchtig worden, vnd was da Jung vnd gradt gewesen, ist durch den Waldt vff o), vnd etlich für Glurns hinab entrunnen, Vnd ist der ring zeüg den Vienden nachgeloffen biß gen Glurns in die Statt, da haben sy Iren noch vil erstochen . . .	VII, 68—77. VII, 530 f. 543—550. 551 ff. 566—570. 571—575. 575 ff.
[Es folgt: Beute; Unthätigkeit einer Reiterabtheilung — vgl. Camp. 846 —; Plündern	[Es folgt Dasselbe was im «Ursprung».]	643—657. 658—663. 667—684.

m) lies: dem. — n) lies: ob. — o) lies: vß.

16) Diese in beiden Redaktionen den Zusammenhang unterbrechende Stelle von den Geschützmeistern erscheint bei dem sonst Wort für Wort folgenden Lemnius mit der Aufzählung der Einzelkämpfe (s. Anm. 12) verbunden. Das Vorhergehende und Folgende schliesst übrigens in «Acta» besser aneinander an als im «Urspr.», der die Stellen von der Beute u. s. w. aus Stumpf voraufgenommen; die Folge der Ereignisse ist also doch vielleicht so die richtige (vgl. oben Anm. 63).

17) Danach korrigiert sich die Uebersetzung Plattner's von Rät. VII, 548 f.: «Rücken und Brust und die Seiten durchbohren die Spiesse».

18) Hier hat eine Stelle der ältern Vorlage den Kontaminator eine Stelle der jüngern gedankenlos zu wiederholen veranlasst.

Campell

das wasser triben, das ein groß anzal [850] darinne verdarb, ertranck, vnd erstochen ward, das sich das wasser daruon an der bruck schwalt ꝛc. Interim subsidium Cæsarianorum insidijs in sylvam retrusum, inde etiam ut laborantibus suis opituletur, sublato clamore, insidijsque subito detectis prorepens, Rhætos a tergo inuadit: in quos illi itidem repente conuersi, moxque hos etiam hostes, tribus a partibus circumuentos inuadentes, medios cædunt, in fugamque uertunt. Rhæti ergo sic fusos undique in fugam hostes, Scludernum et Colurnum usque cædendo trucidandoque persequuntur: ubi Cæsariani per unam portam confertim in oppidum ruentes, per aliam rursus, mœnibus se credere non satis ausi, eodem fugæ impetu effunduntur. Multi (quorum tamen numerus haud certò sciri potest) in Rhamo flumine submersi, et mox Athesi illati, perierunt. Super ipsa uero solida tellure uel solo, a loco utique initi prælij Scludernum usque, quatuor millia trucidatorum Cæsarianorum fuisse a Stumpfio perhibentur: Alemannicus uero author 5000. habet: qui tamen præterea testatur, quod post confectum prælium, ipsi Venones fassi affirma-

Rhæti uictoria planè potiuntur.

Rhæti hostes fugientes persequuntur.

Cæsorum Cæsarianorum numerus uarius historicis.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
und Sengen; dann Rückblick auf die Schlacht und die Verluste:]		700—731. 744 ff.
[64] gieng es p) als durch einandren, vnd griffend die Pünt am erſten on ordnung im lauffen an, vnd warend der Küngiſchen alweg vier an einen Pundtsmann, vnd muſtend hinden vnd vornen angryffen vnd ſich erenſtlich weren, der vorder vnd hinder hattend glych zu fechten on allen vortheil, welcher ſich ſumpt der was verloren.	[137] Es gieng alles durch einanderen, vnd griffen die Pündt am erſten ohne ordnung im louffen an, vnd waren der Khünigiſchen allweg vier an ein Pundtsman, vnd müeßten hinden vnd vornen angriffen, vnd ſich ernſtlich weeren, der vorder vnd hinder hetten gleich zefechten on vortheil, welcher ſich ſumpt, der was verloren 19),	752—754. 758. 762 f. 765 f. 767—769. 771.
Die Pündt habend in der Schlacht 225 man verloren, andre ſetzend 300 deren 15 von Chur vß der Statt geweſen ſind, **welches ires vermeinens nit beſchechen wer, wo inen der gwaltig Huff by Zyt ze Hilff kommen were, doch ward alle ſchuld der ſumnuß vff den Hauptmann gelegt, der den** 20) **zu lang ſolt enthalten haben, welcher Hauptman** Frömler 21) **inen derhalben vß dem Veldt entwychen muſt, ſonſt woltend ſy in vmbracht haben.**	by dreyhundert mannen (der fünfzehen von Chur vß der Statt geweſen)	779—781.
Darzu ſind vil wundt worden, vnd hernach geſtorben. Da hat das gſchütz auch vnder zwey malen nün man genommen 22) vnd den	darzu ſindt vil wundt worden, vnd nacherwert geſtorben, Da hatt geſchütz Jnen vnder zwürendt neün man genommen 22), vnd den größten	783—787. 787 f. Vgl. VI, 453 ff. 507 ff. VII, 60 ff.

p) lies: Es gieng.

19) Hier offenbar eine Lücke, obwohl das Mskr. der «Acta» (demnach auch schon eine ziemlich abgeleitete Abschrift) eine solche äusserlich nicht zu zeigen scheint. Vielleicht hat ein zweites «verloren», das in der Vorlage stand (ähnlich wie in Stumpf und Acta), dazu Anlass gegeben.

20) Ergänze (nach Stumpf): züg.

21) Der Name, der in Stumpf nicht steht, stammt also aus der (vermuthlich irrthümlichen) bündnerischen Ueberlieferung der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Vorlage des Lemnius vor 1550). Der ganze Zusatz aus Stumpf (und schon bei Brennwald) ist, auch als Zusatz, ein frühes Zeugniss für den Konflikt mit der Führerschaft und die Verknüpfung desselben mit der Anklage Freuler's vom Juni 1499.

22) Lemnius verwendet nach seiner Art das Motiv von dem doppelten verheerenden Schusse dreimal, zweimal mit 9, einmal mit 10 Todten; endlich kommt noch ein einzelner Schuss mit 6 Opfern dazu.

Campell

rint, se ex quindecim uirorum millibus et centum, pugna illa amisisse septem millia: certòque constare quod in Venusta duntaxat prouincia ad Athesim, noningentæ et quadraginta quatuor uiduæ eo prælio factæ sint, atque in ipso oppidulo Marano, uiduæ centum quinquaginta.

Cantiléna super hoc composita,- habet 4000. præter eos qui in Athesi periere. Numerus uiduarum prælio illo factarum.

[Beute XXIII); Verbrennung von Glurns, Damalium seu Septifanum, Laudium, Tuberium, Bergusum, Scludernum, Liechtabergum, Legundum, Prata, Sexangulum (Xangel), Vrsa, Spandunenses balneæ XXIV) u. A.]

[851, Zl. 23 ff.] Item Rhæti quoque ipsi, uiros ea pugna plus minus trecentos amiserunt, ex quibus quindecim ex ipsa urbe Curia fuere: plurimos item saucios uel a tormentis læsos abduxerunt, quorum itidem non pauci postea hinc mortui fuerunt. Quod tamen cladis minimè (ut illi quidem existimant) sibi illatum tot desideratis fuisset, si quidem maior ipsorum exercitus, minori laboranti ut supra dictum, satis in tempore succurrisset. Vnieuersa [so!] tamen remoræ detrimentique illius culpa, ab exercitu in imperatorem (quemadmodum paulo antè dicebamus) fuit congesta, uti qui suos aliâs pugnæ

Ex Rhætis ea pugna 300 desiderati.

XXIII) Das Banner von Tirol wird ohne irgendwelchen Zusatz erwähnt, ünd nur die sieben colubri («Schlangenbüchsen») tragen das Wappen Erzherzog Sigismund's und seiner Gemahlin; es war also oben Anm. 68 statt Campell's nur sein unzuverlässiger Uebersetzer zu zitieren.

XXIV) Die drei ersten in allen Quellen, die übrigen, ausser Bergusum (Burgeis), zuerst bei Stumpf (sein Prutz scheint für Campell's Legendum zu stehen), danach als Nachtrag (leise bezweifelt) auch im «Urspr.», wo wieder Schlanders für Schluderns steht.

« Urſprung »	« Acta »	Lemnius
größten ſchaden gethan, doch habend die Pündt das Veld behalten vnd der Küngiſchen 5000 man erſchlagen, deren vyl ertruncken ſind. Es habendt darnach etlich Küngiſch geſagt, warhafftig, ſy habend by 7000 man verloren vnd ſigind iren 15000 vnd 100 man an [65] die Pündt verordnet vnd da gſin, darunder ſigind vil guter lüt vnd Burger vß dem Etſchland vnd Intal geweſen ...	ſchaden thon, Sy haben das Veldt behalten, vnd der Khünigiſchen fünftauſendt erſchlagen, dero der mertheil ertrunckhen iſt, vnd haben darnach etlich Vintſchgöwer geſagt, ſy haben bey Sibentauſendt man verloren, vnd ſeyen 23) Iro Fünffzechen tauſendt vnd hundert an die Pündt verordnet, darunder ſigendt 23) vil gutter leüt vnd burger allenthalben vß dem Etſchlandt vnd Intall geweſen, ...	791 f. 793. 797. Vgl. 799 f. 801 f. 794. Vgl. 805 und VI, 160. 807—809.
[Noch einmal über die Beute; dann:]	[Wie im «Ursprung».]	811—824.
Es iſt gar ein dapffere Schlacht geweſen, vnd ſagend die Eydg., es ſige von kleinem angriff erenſtlicher that vnd ſtryt nie geſchechen, ſit der Zyt har das die Schlacht von Sempach geſchechen iſt 24), vnd hat man kundſchafft, das in Vinſtgöw vnd Maron 944 Witwen ſind worden an der ſchlacht, vnd namlich nur in Maron 150 Witwen ...	Es iſt ein tapffere ſchlacht geweſen, vnd [138] ſagen die Eydtgnoßen, es ſey von kheinem q) angriff, ernſtlicher that vnd ſtreit nie beſchehen, ſidmalen vnd ir Schlacht vor Sempach beſchehen iſt 24), vnd ſtat khundtſchafft, daß im Vintſchgow vnd Meran Nünhundert vier vnd viertzig Wittwen ſeyen, vnd namblich an Meran Einhundert vnd fünftzig Wittwen ...	825. 834—845. VIII, 4—12.
[Darauf: Kurze Moralisation; Ermordung der 33 Engadiner — ohne Namen — zu Meran; dann Schluss:]	[Kurze Moralisation; — die Ermordung der 36 Engadiner ist früher, S. 132, ganz kurz und mit einem „als man ſagt" berichtet —.]	13—18. an früherer Stelle.
Hiemit ſind die Pündt, nach dem ſy die iren vergraben hattend wider heim gezogen, vnd	Hiemit ſind die Pündt Nachdem vnd ſy die Iren vergraben haben, wider heim gezogen, vnd	20. 26. 28.

q) lies: kleinem?

23) Dieser Wechsel der Formen hier und weiterhin spricht für die Annahme, dass dem Schreiber ein Original in fremder Mundart vorgelegen.

24) Diese Notiz fehlt, wie Mohr bemerkt hat (S. 186), bei Campell, und ist, da an der Kalven keine Eidgenossen standen, in der That befremdlich. Sie kann in die «Acta» (wo sie dem Lemnius bereits vorlag) und danach in den «Urspr.», aus der Schilderung der Schlacht bei Frastenz hinübergekommen sein, wo die Eidgenossen aussagten, sie hätten in vielen (Urspr. 53) oder in hundert Jahren (Acta 130) keinen solchen Widerstand getroffen. Jedenfalls ist die Hineintragung dieser Vergleichung in das Bild unserer Schlacht eine lehrreiche Parallele zur Stilisierung ihres Helden.

cupidos remoratus, æquo diutius eos inhibuerit: qua[852]re et illum oportuit, se clam Rhætis ex castris subducere, fugaque sibi consulere, mortis aliâs pernicie ei imminente.

[Ermordung der «sechsunddreissig oder eher vierzig» Engadiner zu Meran; Mannhaftigkeit des Joannes Simon Barbletta und des Balthasar Claudabulius; abtrünnige Engadiner, die Campell, «si ex re nepotum eorum esset», nennen könnte; Tödtung eines ungenannten des Verrathes verdächtigen Bündners, der bei lebendigem Leibe ausgeweidet wird XXV).

[853, Z. 22 ff.] Ita ad ortum Athesis fuisse pugnatum a Rhætis quidem feliciter, uerum H) non ipsorum tamen uel merito uel uirtute, sed ex mero superni nominis, unici omnis boni largitoris ac fontis perennis, fauore ac beneficio (quod et ipsi tum, Germanico uel Vindelico illo sæpius citato, sed ignoto authore teste, agnouere, hincque grati illi fuere) rem ad illum modum fuisse gestam, tradidimus, partim quidem ex quibusdam literarum monumentis petitum

Cui authori uictoriam suam Rhæti acceptam tulerint, uel etiamnum ascribere debeant.

H) Korrektur aus sed.

XXV) Quum uiuo adhuc exenterato illi, cor proprium ostensum primùm, et mox idem summæ perticæ præfixum, omnibus conspiciendum circumlatum esse, uulgari fama emanarit Diese «Volkssage» von einem nach der Schlacht bei lebendigem Leibe ausgeweideten Bündner kann der Ausgestaltung der Ueberlieferung von dem «ab anteriore sui parte» verwundeten Fontana begünstigend entgegengekommen sein.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
dem lieben Herren Jeſu Chriſt [25]) dankbar geweſen, vnd erkendt, das ſöliches nit vß irem verdienſt vnd macht, ſonder ein gnad von oben herab geweſen iſt.	Gott dem Herren [25]) danckbar geweſen, vnd erkhent das ſöllichs vß Jrem verdienen vnd macht nit, ſonder ein gnad vom Himmel herab iſt.	30. 32—35.

25) Diese Varianten der beiden Redaktionen sind vielleicht auf eine ursprünglichere, spezifisch katholische Wendung der gemeinsamen Vorlage zurückzuführen.

Campell

transumptumque, partim uerò (idque non minima ex parte) ex eorum relatione exceptum atque annotatum, qui iam narratis interfuerunt, imò pars etiam illorum non parua fuerunt. Et quanquam [854] qui his ex Rhætis interfuerunt, plerique omnes rem impigerrime gnauissimeque, non secus atque si uniuersi fortes heroes essent (quod historici de Argyraspidis Magni Alexandri militibus narrant XXVI) gesserint, non nullum tamen et inter illos discrimen apparuit. In his nanque præter cæteros, ueluti qui maiorum imaginibus insignes, uirtute etiam impræsentiarum maxime enituerunt, imprimis celebrantur supramemorati belli ductores, Guilihelmus nimirum Ringgius et Lomarenus de Lomareno XXVII), qui a parte exteriore prælium principes ineuntes, et Heinr. Vuollæbonis eiusque socij uirtutem, et stratagema ad Frastinam I) usurpatum, imitati XXVIII), duos ex prima hostium acie facile K) principes ac ueluti gigantes XXIX), ab

Argyraspidæ.

Illi quorum uirtus peculiariter in pugna illa enituit.

Guilh. Ringgius Lomarenus de Lom.

I) Korrigiert aus einer unleserlichen Form mit anderer Endung.
K) Alte Korrektur aus facie, was wohl das Richtige ist.

XXVI) Curtius IV, 13, 27.
XXVII) Jener erscheint erst bei Campell, dieser bereits bei Lemnius, obwohl an weniger hervorragender Stelle. Ihre von Campell auch anderswo (Topogr., Mohr S. 12. 13. 14) hervorgehobenen Verdienste mochten dem Poeten weniger in den Kram passen, da Beide aus dem Grauen Bunde stammen.
XXVIII) Mit der That Wolleb's und seines Genossen, welche Campell (Mskr. 833, Mohr 174) ganz nach dem Anonymus (53. 130) berichtet (Niederschlagen und Niederdrücken der feindlichen Speere), hat das hier Erzählte nur geringe Analogie. Dagegen hat das ganze Schlachtbild von Frastenz bei Campell — weit mehr als in seinen deutschen Quellen (Anonymus und Stumpf) — auffallende Aehnlichkeit mit dem von der Kalven und ist wohl auch ein Beispiel von Stilisierung einer Ueberlieferung durch die Humanisten. Hinter einem propugnaculum liegen an 15000 Feinde nebst einem starken Hinterhalt; Vuollæbo mit 2000 Mann steigt über einen Berg, jagt einen Posten von da herunter und greift dann von der Ebene her die in procinctu stehenden Kaiserlichen an. Er und ein Genosse eröffnen den Kampf durch eine Heldenthat (vgl. unsere Stelle). Inzwischen rückt die Hauptmacht heran, um a fronte die zwei in procinctu stehenden Schlachtordnungen anzugreifen; dem «Hagel» von Kugeln entgehen sie, indem sie sich niederwerfen und dann im Rauch anrennen. Die der Ill entlang fliehenden Feinde werden zwischen zwei Feuer genommen und viele in den Fluss gedrängt.
XXIX) Das klingt nun völlig episch! Solche Kämpfe mit Riesen erzählt auch Lemnius aus unserer Schlacht: VI, 676 ff. VII, 147 ff. — Das hier Folgende wird von ähnlichem historischem Werthe sein.

« Ursprung »	« Acta »	Lemnius
[Anekdote vom Herrn von Brandis.]	[Dieselbe Anekdote.]	38—54.

Campell

ipso statim initio prostrauisse dicuntur, qui itidem suorum aciem antecedentes, pugnam ciêre gestiebant: Benedictus item Fontanus Suprasaxensis, Cathedralium militum dux siue tribunus, qui in prælio a parte interiore inter expugnandum propugnaculum occubuit, ubi oratione breui quidem, at uerò eadem mirè uehemente efficacique milites hortatus, eos in hostem inflammarat, in hæcque uerba loquutus 1) instigarat: Hei fraischgiamaingk meiss Matts: cun mai ais par ün huom da faar: quai brichia guardad: u chia hoatz Grischuns è Ligias, è maa nun plü. Quorum sensus est, Macti uirtute estote socij: nec mei unici hominis casum moramini: aut Fœderatorum Grisonum seu Canorum Rhætorum nomen, hodie postremò auditur: Item D. Conradinus Grallator uel Pedis Lignei Marmoreus, cum duobus filijs, Ioanne et Rudolpho: atque D. Thomæ Curiensis episcopi auus, perinde duces tribuniue militum, nec non alij non pauci ex plebeijs quoque.

Benedictus Fontanus

[Anekdote vom Herrn von Brandis nach dem «Germanicus uel Vindelicus author», am Rande mit Vergleichung der «cantilena Germanica».]

---

1) loquutus ist nachträglich eingeschoben.

Nachtrag.

Aus obiger Zusammenstellung, sowie aus weiterer Prüfung der Ueberlieferungen, ergibt sich nachträglich noch Folgendes:

Der gemeinsamen Quelle der drei ersten Darstellungen stehen die «Acta» am nächsten, die, obwohl bereits vor 1550 überarbeitet, bezw. interpoliert, und sehr spät geschrieben (daher auch in der Beilage dem «Urspr.» nachgestellt) in Ermanglung ihres zeitgenössischen Originals als Grundlage der bündnerischen Litteratur über die Kalverschlacht gelten müssen.

Die Ueberarbeitung unserer Version der «Acta» scheint veranlasst zu sein durch die Kontamination des Originals mit dem 1546 erschienenen Stumpf und mit einzelnen lokalen Ueberlieferungen, wie solche im «Ursprung» vorliegt*). Die Abfassung des «Urspr.» sowie die Ueberarbeitung des Anonymus in den «Acta» fiele demnach etwa in die Zeit von 1546 bis in das Jahr 1548, in welchem Lemnius, nach Vollendung der 1549 erscheinenden Odyssee-Uebersetzung, sein Epos begonnen haben mag, das bereits auf der Ueberarbeitung beruht.

Die nicht-Stumpf'schen Zusätze des «Urspr.» sind zum Theil lokalpatriotisch-tendenziöser Art, bieten jedoch gute Einzelheiten, welche im Wesentlichen vielleicht schon beim Anonymus sich fanden.

Der «Urspr.» mit seinem Fausch, sowie Sprecher mit seinem Philipp, sind jedenfalls glaubhafter, d. h. stehen viel mehr auf dem Boden der allgemeinen Volkstradition, als Lemnius mit seinem Fontana.

Die Volksüberlieferung von dem gemeinen Manne war dem Lemnius bekannt; er hat an dieselbe Stelle der ihm schriftlich vorliegenden Tradition, an welcher der Konflikt — mit oder ohne Namen — erwähnt war, seine Verherrlichung Fontana's, sowie diejenige seiner Zwillingsfigur, des Thomas Planta, eingefügt.

---

*) Diese Stellung des «Urspr.» zu den übrigen Quellen modifiziert einzelne Ausdrücke im Anfang unserer Arbeit (Anm. 14. 18 Schluss); an der negativen Beweiskraft des «Urspr.» bezüglich des ritterlichen Vorkämpfers ändert sie Nichts.

In dem Verfasser des gemeinschaftlichen Originals von «Acta» und «Urspr.» vermuthet Chr. Kind (laut brieflicher Mittheilung) den Meister Heinrich Gabathuler, welcher 1499 den Bischof zu Fürstenburg aufsuchte. In der That scheint jenes Original bereits 1499 in der Umgebung des Bischofs geschrieben zu sein (wovon an anderm Orte).

Campell's Darstellung beruht fast ausschliesslich auf «Acta» und Stumpf; daneben hat er zuerst die Lemnianische Figur des Fontana (abe mit Weglassung des Konflikts) in der Geschichtschreibung adoptiert*).

Der thätliche Konflikt zwischen Einem oder Mehreren aus dem Volke mit dem zaudernden Anführer des «grossen Haufens», welcher Dietrich Freuler heisst, wird uns ausser von den oben angeführten Quellen auch von Joh. Lenz, bezw. Ludwig Sterner, eingehend wie im «Urspr.», aber ohne Namen, berichtet**).

Unter den überlieferten Namen des hauptsächlichsten Vorkämpfers hat derjenige Fontana's jedenfalls den allergeringsten Anspruch auf das betreffende Verdienst, und seine ganze übrige Rolle ist Dichtung. Was zu beweisen war.

---

*) Die uns freundlichst übersandte Campell-Handschrift der Bündnerischen Kantonsschulbibliothek, welche unser Gewährsmann Mohr nicht gekannt hat, ist wirklich Autograph; es ist daher an der Authentizität jener Stelle über Fontana (s. o. S. 228) nicht zu zweifeln: Campell hat in der That den Fontana historisiert.

**) Der Schwabenkrieg des Joh. Lenz (herausgegeben von Diessbach, Zürich 1849), der in unserer Untersuchung nicht benutzt ist, weil er auf der Berner Bibliothek nicht zu finden war, ergibt sich uns nachträglich als Quelle ersten Ranges für unsern Konflikt und die Freuler'sche Angelegenheit. Wenn die Datierung (s. o. Anm. 139) richtig ist, so reicht die schriftliche Ueberlieferung von dem Oberanführer Dietrich Freuler und dem ihn mit der Hellebarte misshandelnden gemeinen Mann also doch in's Jahr 1500 oder 1501 zurück! — Wir gedenken auf diese und die übrigen Quellen nächstens im «Anzeiger für Schweiz. Geschichte» zurückzukommen.

Inhaltsübersicht.

LETTRES A UN AMI

Par

LOUIS VULLIEMIN.



AVANT-PROPOS.

Les pages suivantes, extraites de la correspondance de M. Louis Vulliemin, forment une sorte de journal intime, où l'on rencontre à chaque instant la trace des études qui ont charmé les dernières années de sa vie et l'expression toujours variée, mais toujours identique, de ses sentiments envers le collaborateur dont il avait lui-même réclamé l'appui. C'est donc pour moi un devoir de rappeler que, malgré les retouches incessantes auxquelles l'*Histoire de la Confédération suisse* a été soumise, l'ouvrage, dans son ensemble, est resté tel qu'il était il y a six ans. Les erreurs plus ou moins graves qui déparaient çà et là le tome I ont été rectifiées l'une après l'autre; l'ordonnance du tome II a été rendue, sur quelques points, plus simple et plus claire: le livre n'a rien perdu de son cachet particulier, et aujourd'hui encore, en relisant, pour la dixième fois peut-être, les chapitres qui ont le plus longuement occupé l'auteur, je demeure convaincu que, seul parmi nous, M. Vulliemin était capable de les écrire.

Au surplus, le fait que je publie ces fragments dans l'Annuaire de la Société générale d'histoire suisse suffit, ce semble, pour me dispenser de toute justification. Si l'exemple d'un homme

de bien est, pour ceux qui savent s'en inspirer, une lumière et une joie, aucun des amis de M. Vulliemin ne pourra se méprendre sur le motif qui m'a dirigé ; aucun d'eux ne s'étonnera que j'aie voulu montrer à de plus jeunes confrères comment le patriarche de Mornex a rempli jusqu'à la fin les obligations qu'impose la recherche de la vérité.

Genève, décembre 1882.

P. VAUCHER.

Année 1877[1].

27 février. . . . Je continue à prendre note de toute observation que je reçois, non en vue d'une seconde édition, possible, mais incertaine; je le fais pour ma propre satisfaction, et dans le but d'arriver à la porte de saint Pierre avec un exemplaire d'Histoire suisse le plus corrigé possible. Jusqu'à quel point l'*incousu* dont parle votre ami (tome II) est-il corrigible? je ne m'en rends pas encore bien compte. Ici, une critique semblable m'avait été faite; puis la personne qui me l'avait faite m'a écrit: « Je n'avais que parcouru votre livre; après l'avoir lu, je retire mon observation ». D'autres personnes, que j'ai consultées, n'ont point trouvé l'incousu. Je n'en conclus point qu'il n'y est pas. Quand, critiques recueillies, je pourrai reprendre mes deux volumes, pour me juger moi-même, j'aurai par devers moi, et très sérieusement, l'observation que vous m'avez communiquée, et je la pèserai avec attention. Je relirai, comme votre ami me le conseille. Pour le moment, je ne me rends pas encore bien compte de son expression: *die moralische Einheit besser herzustellen.* Vous me l'expliquerez, si l'accouchement m'est trop difficile.

12 mars. C'est le dimanche que j'ai coutume de lire les *Débats* de la semaine; cette lecture me prend ainsi moins de

---

[1]) Les lettres que j'ai reçues de M. Vulliemin, depuis le moment où une circonstance à peu près fortuite décida de notre amitié (juillet 1875), sont au nombre de 107. Je n'ai pas cru cependant qu'il fût nécessaire de remonter au delà de l'année 1877.

temps. Me croirez-vous si je vous dis que j'ai lu ce journal, celui du 10, avec une attention et un intérêt particulier? En même temps qu'à vous, que j'y ai reconnu, j'exprime, aujourd'hui, à M. Marc Monnier le plaisir qu'il m'a fait. Il est bien spirituel, bien aimable, votre ami. Il a une façon de toucher les choses qui n'est qu'à lui et qui m'a été au cœur. Dans l'occasion, dites le lui encore de *ma part,* et n'oubliez pas de vous faire *la vôtre,* comme je la fais.

Je commence à croire que je ne suis pas mort-né, comme j'avais quelque crainte de l'être. L'amitié s'en étant mêlée, je n'aurai pas travaillé en vain. . . .

Ma femme et moi, nous nous délectons à la lecture du livre de votre collègue, M. Galiffe: *D'un siècle à l'autre.* Madame Vulliemin est enchantée d'y retrouver les amies de sa grand'mère Rieu. Pour moi, tout m'intéresse dans ce livre. Mes compliments, s'il vous plaît, à M. Tollot

Qui fut poète et fut apothicaire:
Il fit des vers, il en fit faire.

Vous savez l'historiette d'une duchesse de Liancourt qui, en 1792, acquit une terre sur la limite de la Suisse et de la France. Elle voulait ne pas émigrer, et cependant avoir pied hors de France. On la visitait beaucoup, de Genève. Un jour, une personne du *haut* crut devoir la rendre attentive à la qualité des visites qu'elle recevait. Il en était de compromettantes. — « De compromettantes, et lesquelles? — M. Colladon, par exemple; vous ignorez sûrement qu'il est apothicaire. — Apothicaire! mais n'êtes-vous pas tous apothicaires à Genève? »

Assez, je m'oublie. Pardonnez, et ne m'en veuillez pas.

28 mars. La *Revue suisse*[1]) me reproche des omissions; il est bien des détails que j'eusse voulu donner si mon plan me l'eût permis, et si je n'eusse pas été contraint à courir toujours, — celui, par exemple, de l'accueil fait par le président de la diète

[1]) Tome II, p. 36 (article de M. A. Daguet).

au général Dufour[1]), qu'il reçut comme un chien, lui parlant en son plus dur allemand de Berne, quoiqu'il sût que Dufour ne savait pas l'allemand. Eytel acheva, en criant du fond de la salle, à propos des conditions faites par le général: « S'il veut tant faire le renchéri, on en trouvera bien d'autres qui le valent ». Dufour, irrité, sortit. Næff, Kern le suivirent; ils avaient été blessés comme lui, mais il s'agissait, non d'eux, mais de la patrie. A ce mot, le général rentra et tout s'arrangea. Vous savez mieux que moi que quatre voix firent défaut à Dufour, celles de Genève, Vaud, Berne et Soleure. N'importe: Eytel n'a pas cessé d'assurer que le général lui devait sa nomination. — Escher, Kern, Næff, tous les hommes les plus influents de la Suisse orientale, se fussent contentés de la suppression du collège des jésuites à Lucerne; si Lucerne eût accepté, la guerre n'eût pas eu lieu. J'avais bien des choses à dire encore, plus ou moins connues; mais je devais rester dans le grand courant . . .

La harangue que Zschokke met dans la bouche de Réding, à la Schindelleggi, a souvent fait rire celui-ci; elle est une composition du romancier. Je voudrais ne pas mériter d'être percé par d'autres balles que celles du bon Daguet.

14 avril. Je me suis remis, ces jours, à relire notre livre, vos observations en main, et tandis que ma vue se prête à cette lecture. Mon intention est de la poursuivre jusqu'au terme.

20 avril. Je relis deux, trois, quatre chapitres par jour, vos lettres sous la main, vos observations toutes enregistrées dans l'exemplaire dont je me sers. Je corrige ce qui ne me laisse nulle hésitation. Je réserve pour une ultérieure révision tout ce qui exige de ma part un plus mûr examen. La page 119[2])

---

[1]) Octobre 1847.

[2]) La page 119—120 du tome I, où il était dit, à propos des événements qui suivirent la mort d'Albert d'Autriche: « La tradition, dans son ignorance des documents contemporains, a placé à ce moment (?) la nais-

et un certain nombre d'autres sont dans ce dernier cas. Je la reprendrai le moment venu, et avec l'aide de ce que je reçois de vous, qui sait? peut-être de quelque entretien sur le sujet. Je voudrais de Wyss en tiers, à qui ce sujet est, comme à vous, très familier.

Pour le moment, je prends bonne note de vos éclaircissements, tout en maintenant ce point parmi ceux que je devrai reprendre et examiner mûrement. Je passe, non inattentif, mais parce que ma première révision ne porte que sur ce qui ne me laisse aucun doute.

Je ne ferai pas provision de patience, il n'en est pas besoin; je recevrai toujours avec reconnaissance tout ce que je recevrai de vous, — le plus sera le mieux. Dût ma correction demeurer inutile, je désire laisser notre Histoire suisse en l'état le moins imparfait possible, avant tout pour ma propre satisfaction.

J'avance lentement. Mon œil gauche tourne à la cataracte. Le docteur D. n'en a pas été content. Le droit va moins mal. Je dois les ménager les deux. Je me serais distrait en allant vous entendre sur Savonarola, si mon médécin ne m'interdisait pas de marcher. Il paraît que je me suis foulé quelque nerf; je l'ai guerroyé, et me voilà condamné à laisser reposer ma jambe gauche. L'autre, peu complaisante, refuse d'aller seule.

Borgne et captif, j'ai dû croire la jeunesse finie pour moi; il en est une qui me reste, le cœur demeure enfant, et je n'ai désappris ni à rire, — ni à vous aimer.

---

sance de leur Confédération; elle ne s'est, en tout cas, pas trompée sur l'importance de la situation donnée; si les Confédérés s'étaient précédemment tendu la main, et juré fidélité, il ne saurait être douteux que, dans des circonstances pleines d'espoir et de péril, ils n'aient renouvelé leur serment, à la face du ciel, avec plus de chances d'arriver à l'indépendance que jusqu'alors ils n'en avaient pu concevoir. A défaut de documents, rares en ces temps et en ces lieux, la tradition nous entretient de conférences secrètes et de résolutions prises par les magistrats (?) du pays; elle fait du Grutli, d'une prairie boisée sur la limite des trois cantons, le lieu de ces entrevues; n'importe qu'elle entremêle des assertions légendaires à la réalité, alors que le fond de son récit est dans le cours des choses ».

21 mai. J'ai achevé une première révision de mes deux volumes. Voici ce qu'est devenue la page 119 [1]. Malheureusement, j'ai peu d'espoir de pouvoir, de mon vivant, introduire cette correction dans l'ouvrage. Il faudrait, pour cela, une seconde édition, que je ne verrai pas. Notre Histoire suisse est généralement bien accueillie par les honnêtes gens . . . *ma che voglie?* La Suisse n'a pas de nos jours assez d'importance pour que son histoire intéresse l'étranger comme aux temps de Simler, et, chez nous, j'ai peu d'espoir de voir accepter mon œuvre par les écoles supérieures. La place est prise. On objecte d'ailleurs l'étendue du livre, la réflexion que demande sa lecture, et l'expulsion de la légende. *Mundus vult decipi,* dans mon canton surtout, de tous le plus jeune. Le roman, dans notre société moderne, laisse toujours moins de place à l'histoire. Les confessions luttent contre les confessions, quelle est celle qui appelle les esprits de l'église des lecteurs qui veulent être amusés dans celle des amis du vrai?

2 juillet . . . La «petite lampe» de Rambert *(Gazette de Lausanne* du 28 juin) m'a fait plaisir. Elle est, si je ne me trompe, la *moralische Einheit* dont parle votre ami. Il y a tel moment où elle semble éteinte; jamais toutefois, je le crois, le

---

[1] «Une tradition, dont nous nous réservons d'examiner la valeur, a placé en ces jours la naissance de leur Confédération. Elle aurait dit vrai, si elle s'était bornée à nous rendre attentifs à l'importance des temps qui suivirent la mort de l'empereur Albert; à nous dire, qu'en des circonstances pleines d'espoir et de péril, il n'est pas douteux que les Confédérés, qui s'étaient déjà précédemment donné la main et juré fidélité, ne se soient fréquemment réunis pour délibérer sur des intérêts communs; qu'ils n'aient renouvelé leur serment, à la face du ciel, avec plus de chances de parvenir à l'indépendance que jusqu'alors ils n'en avaient pu concevoir. Rien d'impossible à ce que le Grutli, prairie boisée située sur la limite des trois cantons, ait été la scène de plus d'une de ces entrevues. Réduite à ces simples termes, et dépouillée des embellissements légendaires qu'elle a reçus, la tradition eût été dans le cours des choses».

Voir, plus loin, la lettre en date du 4 mars 1879.

lecteur attentif ne pourra m'accuser de l'avoir laissé tomber de ma main . . .

J'ai relu votre *Guerre de Bourgogne* avec un nouveau plaisir. Je ne réserve que mon jugement sur Nicolas de Diessbach, sur qui je ne me prononcerai que quand je le connaîtrai mieux. Gonzenbach le dit grand politique, parce qu'il était l'âme d'un Conseil composé de chefs mercenaires. Je sais mieux à quel prix ces hommes ont taxé leurs services que je ne sais quelle fut leur hauteur de vues et leur noblesse morale.

18 août. J'ignorais la cause du mieux que j'éprouve: c'est donc au *Künstlergütli* que je le dois, dont merci.

Je vous attends à votre retour, pour qu'ensemble nous portions, à notre tour, un toast à nos amis de Zurich, y joignant les vôtres de Saint-Gall. Puis vous m'avez promis de me tirer de la peine (de celle-là et de bien d'autres) où m'a mis la publication du docteur Baechtold[1]). Venez me sortir d'embarras.

7 septembre[2]). C'est une trahison. J'allais prier mon voisin H. Carrard d'élaborer une loi contre la trahison qui manque à l'ampleur de nos codes; mais lui-même était un des traîtres! A six heures du matin, c'est lui qui remettait à mon gendre cette œuvre admirable d'un art sans égal. *Et toi aussi, Brutus!* Et même je te soupçonne d'être un des principaux complices. A qui désormais se fier, alors que le fidèle compagnon de mes travaux me joue un tour pareil! A vrai dire, mes amis ne pouvaient faire chose qui m'allât plus au cœur. Je vous serre dans mes bras.

10 octobre. Par le froid, je ne vous veux pas. Par un temps meilleur, vous trouverez, chez moi, ce qu'un octogénaire

---

[1]) *Die Strätlinger Chronik,* u. s. w. Mit einem Anhang: *Vom Herkommen der Schwyzer und Oberhasler* (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. I, Frauenfeld, 1877).

[2]) M. Vulliemin entrait ce jour-là dans sa 81e année.

peut vous offrir, le lit, la soupe, et les restes d'une ardeur qui s'éteint, si jamais elle a brûlé ; plus, vous le savez, un cœur tout à vous.

Jusqu'à hier, G. de Wyss m'a laissé, comme il l'était lui-même, incertain de savoir s'il viendrait à Lausanne. Le malaise dont je vous ai parlé et le temps rigoureux ont paralysé sa bonne intention. Osé-je maintenant encore appeler à moi ses amis ? Il était le régal que j'avais à leur offrir. Plus de Wyss, plus de liesse. Et pourtant je reste très tenté de les réunir . . . Venez m'arrêter ou m'enhardir, éclairer mon imprudence ou me donner une permission.

Mais venez d'abord vous-même, venez (avec vous j'ose tout), venez causer pure histoire, répondre à mainte question et m'aider à laisser mes volumes les moins imparfaits qu'il dépendra de nous.

Vous m'apprendrez quel est le Zoffingien genevois qui m'a adressé, le 7 septembre, un petit poème : *Jean d'Yvoire*. Il doit être un de vos étudiants. Son nom n'est pas donné.

3 novembre. . . . Voici Gœrgens qui vient me lire le *Milton* de Stern. Il commence par me faire part de ses nouvelles d'Orient. Lettre de Damas. A la nouvelle de la défaite de Mouktar pacha, l'imam est monté en chaire, et, de sa voix la plus grave, il a laissé échapper : « Allah nous a laissé battre ! — *Il le saura* », a-t-il ajouté, en l'accompagnant d'un geste qui voulait dire : Il aura à nous en rendre compte, à nous les vrais croyants, à qui la victoire était due ! — Voilà l'Orient ! Nous le comprenons aussi peu qu'il nous comprend.

7 novembre. Il est fameux, le coup de chapeau ! *ma non è tutto !* Je reçois le dernier cahier de la *Revue historique*, de qui ? de M. G. Monod ? de vous ? je vous crois capable de tout. Un mot, de grâce, pour me placer sur le terrain de l'histoire ; un seul mot, qui me dégage de tout lien légendaire. Tout vient-

il de vous, comme je le crois, ou bien ai-je à adresser mes remercîments à la rédaction? *Rector es, sed humanus; indulge homini.*

12 novembre ... Ce qui m'a fait un plaisir tout particulier, c'est votre communication des notes de M. Strickler. Je les ai aussitôt portées en marge dans mon exemplaire à corrections. Dès que je le pourrai, je m'occuperai de faire droit aux observations d'un juge aussi compétent; déjà, je l'ai fait pour plusieurs. De grâce, engagez votre ami à *continuer*, et usez envers moi de pareille largesse. Jamais je ne dirai: « Mon siège est fait ». Ma vue s'obscurcit; mais aussi longtemps qu'elle le permettra, je chercherai à rendre mon œuvre moins imparfaite qu'elle n'est.

15 décembre. J'ai lu Vetter[1]). Comme œuvre académique, c'est bien. Les confrères d'Upsala ne peuvent se plaindre. Nous lui serons, nous aussi, reconnaissants d'un grand travail. Je l'avoue toutefois, je ne puis comprendre que, de nuages hyperboréens, il soit possible de composer de l'histoire . . . Si ce sont là les méthodes de la science allemande, je me rejette dans les méthodes françaises.

24 décembre. Je suis toujours plus touché de votre bonté, et plus honteux de l'avoir sollicitée, alors que, si je vous eusse su malade, je me fusse gardé d'aborder le *Herkommen*[2]). J'ai fait droit, après sérieux examen, à toutes vos corrections, à toutes, sauf un point. Je dis, non *fable*, mais légende. *Fable* affirme que tout est invention. Dans ma pensée, ce serait aller trop loin. Légende dit « un récit populaire, reposant sur un

---

1) *Ueber die Sage von der Herkunft der Schwyzer und Oberhasler aus Schweden und Friesland.* Berne, 1877.

2 Cf. *Histoire de la Confédération suisse,* tome I, 1° édition, p. 245—46; 2° édition, p. 237—38.

fond historique plus ou moins altéré, ou du moins *prétendu historique* » (Littré). Je ne saurais aller jusqu'à affirmer que tout soit invention dans ce que j'avais le tort de nommer *tradition légendaire,* expression qui, d'un autre côté, dépassait aussi ma pensée.



Année 1878.

3 avril. M. Marc Monnier dînait chez moi, le jour où j'ai reçu votre carte. Il vous racontera notre Lausanne... Deux articles de la *N. Gazette de Zurich,* du 16 et 17 mars, ont prêté aux plaisanteries de mes convives. Mon ami Meyer y fait mon portrait, et le dernier trait fait de moi un *Schalk.* Ils ont traduit: un fin matois, contre toutes les lois du dictionnaire. Que n'étiez-vous là pour soutenir avec moi que *Schalk* signifie un gaillard sans malice. Tout a fini, comme toujours, par un compromis, et j'ai dû me résigner à être un malin. Je m'en tire à meilleur compte que le sultan.

20 avril. Madame V. ne se trompe pas quand elle croit que Meyer m'a flatté. *Tu mi fiatta, ma tu mi gaude,* disent les Italiens, et il est sage aux amis d'avertir du piège leur ami. Le *Schalk* m'a bien amusé. Il a vingt interprétations dans le dictionnaire, et dans le cas, qui sait? toutes ont du vrai peut-être. Défiez vous de votre Lausannois ... autant au moins qu'il se défie de vous.

Vous saviez que la citation de Sainte-Beuve[1]) me ferait plaisir, et vous ne vous êtes pas trompé. Elle m'en a fait d'autant plus qu'elle est plus vraie. Sainte-Beuve n'a pas toujours touché aussi juste. Son Jomini n'est pas le vrai; mais il a compris Monnard et l'a admirablement rendu.

---

[1]) *Correspondance de C.-A. Sainte-Beuve,* II, 362. Paris, 1878.

Cette semaine a été pour moi très remplie. J'ai fait trois comptes-rendus des *Réfugiés* de Mœrikoffer. Le livre en valait la peine, et je portais à Mœrikoffer, avec qui j'ai assisté à la première réunion de Zoffingen, respect et amitié. Puis visites sur visites, celle, entre autres, du professeur Nippold, de Berne, en séjour à Ouchy, et qui m'a appris bien des choses sur les radicaux de la réforme, dont il vient de faire une sérieuse étude. Le sujet m'intéressait. Bien vite on a centralisé et fait de l'autorité au XVI[e] siècle. J'aime ceux qui avaient le droit d'être écoutés et que l'on n'a pas écoutés.

J'ai aussi continué mes corrections d'Histoire suisse, ajouté à quelques chapitres qui manquaient de corps. Arrivé au terme, je recommencerai, vos observations sur mes trente premières pages en main ... Heureux celui que l'amitié maltraite! je la reconnais à ses coups.

1 juin. Respect au Centenaire! à vous qui l'êtes à mes yeux, qui allez nous dire la vérité vraie sur Jean-Jaques, mis à nu de toute rhétorique. Déjà nous contemplons, d'ici, la bouche ouverte, comme l'ont les simples. Allons-nous avoir à en piper! Mais je me repose sur vous, le vrai dans le vrai, et qui, pas plus que ne fait saint Pierre, ne laisserez passer aucune fraude, en ce jour du jugement solennel et de la glorification du successeur de Calvin. Déjà m'arrivent des demandes de parler: je m'en garderai comme du feu; je reste bouche ouverte, mais muet, attentif, et très curieux de tout ce qui va se dire de bonnes, de belles choses, qui sait? peut-être aussi se dépenser de rhétorique. En tout cas, vous resterez sobre et serez mon refuge.

Ma tâche est ailleurs. Mourant chaque jour à la vue, à l'ouïe, à la marche, à tout le reste, je ne puis prendre aux luttes du jour que la part d'un invalide; et comme l'invalide cherche à n'être pas incurable, je me confesse, je fais la chasse à mes *peccavi*. J'ai lu force Tite-Live, les derniers volumes de Mommsen, tout ce que je puis lire encore. Je me suis passable-

ment administré de corrections. Mais assez: d'autres soins sont présentement les vôtres. Respect au Centenaire!

Je voulais simplement vous dire que je vis encore, que je vous aime, et suis, toujours m'aidant des béquilles que vous m'avez mises en main, votre octogénaire, L. V.

13 juin. Vous finissez, cher ami, par offrir affectueusement la bataille à ma femme à propos de Jean-Jaques; elle achevait de me lire *Philémon et Baucis,* et j'avais cru la reconnaître dans la fable antique, rajeunie par La Fontaine. Cependant, ne vous y fiez pas. « Je ne vous garantis pas le succès » a été la dernière parole de Thiers à Gortschakow, et je vous en dis autant.

Vous m'avez fait plaisir en m'apprenant que le Centenaire ne vous prendrait pas un temps que vous pouvez mieux employer. A chacun sa tâche, là ne me paraissait pas être la vôtre . . .

Je viens de parcourir les 150 premières pages de Hilty [1]). Peu jusqu'ici de nouveau. Persuasion que, si l'Université fédérale eût été fondée, tout irait au mieux dans la Confédération, qui, faute de professeurs pour la guider, erre à l'aventure. P. 143—144, *finis Poloniæ,* ou pire, celle de la vieille Confédération, à Arau, un mois avant la chute de Berne. Mengaud reste seul, triomphant, sur la scène. L'avoyer Steiger, s'adressant à Lavater, secrétaire de la députation de Zurich, lui dit: « Croyez-moi, il n'y a ni Dieu ni Providence pour les lâches qui n'ont pas le courage de faire leur devoir ». Là-dessus, plantation de l'arbre de la liberté au son des cloches et au bruit du canon. Ainsi finit ce qui avait commencé à Morgarten. — J'en suis là. Les pièces, en Appendice, me paraissent intéressantes.

11 juillet. Mon cher confesseur, — grâce au *Jahrbuch* [2]), j'ai corrigé Vazerol dans un chapitre sur la Rétie. J'ai crayonné

---

[1]) *Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik.* Berne, 1878.

[2]) J. Bott, *Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471* (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. II, 1877).

ou mis à l'encre bien d'autres améliorations de mon texte. Hilty, sur l'*Helvetik,* m'a instruit, sans me donner matière à des corrections. Je me suis mis au courant des dernières recherches sur le druidisme. J'en suis à me demander quelle parenté il a pu avoir avec la religion dont Aquilée était le foyer et le centre de propagande. Notre Belenus était-il le Belenus Apollo, dieu soleil, Baal de l'Orient? ses prêtres étaient-ils des druides? je cherche encore. En tout cas, la religion des druides doit être nettement distinguée de celle dont les menhirs et les dolmens sont des monuments.

J'ai repris la question des Helvètes et suis toujours plus frappé de l'incertitude qui règne en ce sujet. Florus fait des Tigurins un de ces peuples que les inondations du nord ont contraints à en abandonner les rivages. Aurelius Victor fait succomber les Cimbres à Aix, les Teutons en Italie. Orose fourmille d'erreurs.

Après les anciens, j'ai lu E. Desjardins, *Géographie historique et administrative de la Gaule romaine*[1]). Il m'a ramené à Divikon et à la défaite de Cassius. Il a autant de peine que moi à croire que Cassius, chargé de protéger la Province, ait poursuivi les Tigurins jusqu'à l'Océan. Nonobstant Jahn, Mommsen, et le manuscrit de Heidelberg, il ne veut pas des Nitiobriges ou Nitiobroges. La province à défendre était, à ses yeux, une province, *nuper pacata,* aux portes de l'Italie. Desjardins a probablement du sang vaudois dans les veines. Quoi qu'il en soit, je m'en tiens à ce qui se lit dans la traduction allemande de notre Histoire. Je ne tranche pas la question, mais je la laisse *posée.*

Mais que parlé-je de mes vieilles histoires, à vous qui venez d'en faire de la nouvelle. Le Centenaire a réussi, et je vous en félicite. Il a donné le jour à de bonnes publications. Le vieux Genève, m'a-t-on dit, faisait le tour du lac sur le *Mont-Blanc,* tandis que Jean-Jaques restait maître de la ville. La preuve

---

[1]) Tome II. Paris, 1878.

de la réussite m'a été donnée par un de vos amis, qui en était à ne savoir s'il pouvait mordre ou s'il osait ne pas admirer.

25 août. Je viens d'avoir la visite de G. de Wyss, un grand plaisir; très grand, mais que suit l'épuisement. Nous avons de nouveau combattu à Sempach. J'ai mieux compris, après l'avoir entendu, la nature des lieux et celle de la rencontre. Au fond, c'était la grande lance et la hallebarde aux prises, comme en plus d'une affaire en ces temps. Il y a dû avoir plus d'un Winkelried; pardon, si le nom vous offusque, je n'y tiens pas. Je ne tiens qu'à vous souhaiter ce que vous trouvez au Rosenfeld, jours de liesse, de repos et de bonheur.

2 septembre. Vous répondez à tout mon vœu, cher ami. Je vais prier M. Schiffmann de vouloir bien me confier Cysat *sur Sempach* avec plan. J'ai vu ça, mais il y a quarante ans. Je reprendrai vos notes, et je ferai à nouveau l'étude de la bataille, libre, si je le puis, de toute préoccupation.

Stans m'a si bien reposé que nous allons encore essayer du remède. — A Estavayer, réunion romande nombreuse, animée, intéressante. Je suis parti avant le dîner, où Daguet m'a fait l'honneur d'un toast, suivi du ranz des vaches, que seul il sait chanter.

5 octobre. Je vous plains, mon ami. Vous trouviez parfois que j'abrégeais trop, et vous voilà abrégeant les abrégés. Je ne réussirais pas à cette tâche; mais vous, vous pouvez, en y réussissant, rendre un vrai service. Il vous suffit.

Vous travaillez, et je ne fais rien. J'ai parcouru Rocholl, Philosophie de la philosophie de l'histoire[1]: le livre est riche. Je lis H. Martin, *Etudes d'archéologie celtique.* Il tient fort à ses Cimbres celtes.

---

[1]) *Die Philosophie der Geschichte. Darstellung und Kritik der Versuche zu einem Aufbau derselben.* Göttingen, 1878.

Septembre est le mois où, chez moi, les visites abondent; elles n'ont pas fait défaut, me laissant plaisir et parfois fatigue. La vôtre me fera tout bien, quel que soit le jour que vous pourrez me donner. Venez dans le costume avec lequel vous paissez vos troupeaux à la campagne; je vous recevrai non moins pastoralement. Jean-Jaques vous sourira, voyant la science sous l'aile de la nature.

Octobre. Vous êtes bien aimable de m'avoir fait part de l'excellente étude de notre président, et de l'avoir fait, occupé comme vous l'êtes. J'ai aussitôt pris mes notes, revu ma bataille, et je m'empresse de vous renvoyer votre trésor, non toutefois l'extrait de votre lettre à M. G. de Wyss, dont je pense pouvoir faire mon bien. Toutes les solutions tentées, toutes les hypothèses doivent être mises en présence, pesées. Dans ma page d'histoire, je m'attacherai surtout à donner les textes soit de Kœnigshoven, soit de la chronique zuricoise, de manière toutefois que mon jugement ressorte de l'ensemble de mon récit, que tôt ou tard je vous soumettrai.

Je suis plongé dans le droit suisse: Dubs; Meyer, de Frauenfeld (il me crève l'œil); Blumer parfois. C'est un nouveau contrôle.

3 novembre. Vous avez raison de faire une réserve en ce qui concerne la fin du narré de Kœnigshoven. Il est très possible qu'il y ait eu trahison; mais après une déroute comme celle de Sempach, il devait y avoir eu trahison, au dire des vaincus. On pourtrait les traîtres, on n'ose les nommer.

En tout cas, la fuite n'a pas précédé le *Druck* des Suisses. La question reste de savoir si la victoire a été le fait d'un homme, ou d'un peuple. On ne peut qu'admettre le poids des armes, la chaleur du jour, j'ajouterai même l'agilité des Suisses et la puissance de leurs hallebardes; mais encore fallait-il qu'elles pussent pénétrer. Eh bien, je comprends mieux qu'un seul ait fait la trouée que plusieurs . . .

J'aime à vous savoir chargé d'un enseignement sur l'histoire de la réforme, parce que je sais que, tout en insistant sur les faiblesses des acteurs, vous ne méconnaîtrez pas la grandeur de l'œuvre.

10 novembre. Je viens d'essayer, sur le compromis de Stans, de relire Segesser [1]), tout couvert de marques au crayon qui devaient m'en faciliter la lecture; mes yeux se sont troublés. J'ajourne donc cette étude. Je la ferai, vous tenant par la main; il m'importe personnellement d'être au clair sur l'évolution des faits et le détail des conférences successives. Dans mon livre, je ne puis donner que les grands traits; j'écris un résumé; je cours au résultat, à l'*inattendu* . . . Le reste, je le renvoie au chapitre suivant.

22 novembre. J'ai reçu de G. de Wyss quelques communications encore relatives à Sempach. J'attendrai, pour vous en faire part, que vous soyez au terme de vos conférences. J'étais mal renseigné lorsque je croyais que le loyal Confédéré se trouve dans le plus ancien texte de la Chronique. Il est interpolé, intercalé, *B. 95.* Ainsi donc incertitude sur la date. Silence des contemporains sur la manière dont les Suisses passèrent de la défense au *Druck.* Même incertitude quant au *nom,* auquel Tschudi a joint celui d'Arnold. Que faire? — Encore une fois, apprendre à dire: « je ne sais », et agir en conséquence. Le nom est-il l'expression d'une réalité historique, ou d'un *symbole*? Dieu le sait. Les femmes, les jeunes gens, les artistes diront une réalité; à l'histoire il n'est pas permis, et la mienne se renfermera dans les limites de ce que je sais.

22 décembre. Voici les pages de G. de Wyss que vous voudrez bien me renvoyer aussitôt que vous le pourrez: je refais toujours mon Sempach.

---

[1]) *Beiträge zur Geschichte des Stanserverkommnisses.* Neue Bearbeitung. (Kleine Schriften, Bd. II, Berne, 1878.)

Merci de vos bonnes communications. Vous ne me dites pas, dans celle qui m'arrive, si vous êtes *rapicolé*; la ferme écriture me semble le dire et je le veux ainsi. En tout cas, vous êtes prisonnier. On ne vous permet pas de vous rendre à l'Université par les chemins qu'il fait, comme on me défend ici de braver le chemin glissant qui conduit en ville. Je suis captif et bien, sauf les yeux, toujours fatigués.

Je viens d'envoyer à la *Bibliothèque universelle* quelques pages sur le *Milton* de Stern. Le livre m'a pris. Il est solide et bien fait. Et cette fois encore, je me suis dit: Voilà la dernière récension que je me permets.

Envoyez-nous le soleil, sans négliger de vous en garder de chauds rayons.



Année 1879.

2 janvier. Pardonnez-moi, cher ami, de ne m'être pas présenté à vous, hier, le bouquet à la main; l'intention n'y a fait défaut, mais la possibilité. Pour vous, vous m'avez présenté le plus agréable bouquet que je pusse recevoir: vous allez beaucoup mieux, me dites-vous, et ce n'est pas comme valétudinaire que vous avez pris part, le premier de l'an, à la fête de famille. Le bien acquis, gardez-le soigneusement . . .

Notre ami Le Fort vous aura remis mon essai. Vous me renverrez Sempach avec de Wyss. Je vous quitte pour lui écrire un mot aussi.

10 janvier. J'ai fait droit sans hésitation à *toutes* vos méchancetés, desquelles je vous sais beaucoup de gré. Je croyais, sur renseignements que je devais estimer venus de bon lieu, la chronique zuricoise franche d'intercalation, à la page qui nous occupe. C'est le contraire qui est le vrai. Plus de date certaine. A cet argument d'autres se sont joints. Dès lors, je n'ai plus de peine à entrer dans la bonne voie.

Je vais refaire ma pauvre Helvétie romaine, écrite en hâte, quand j'ignorais encore si je poursuivrais, et que je n'ai dès lors pas revue . . .

8 février. Merci de tout ce que nous avons reçu de votre amitié. Je commence à revivre[1]), c'est-à-dire que je me lève à deux heures et demie et me couche quatre heures après. On me défend encore de parler, d'écrire, mais on ne m'a pas interdit de *vous* écrire. Je lis Daguet[2]). J'en suis à la page 200. J'ai donc appris bien des choses, et je cherche à tirer parti de ce que j'apprends. Toutefois réunir tout ce qu'on sait sur un sujet en une macédoine, et laisser le choix au lecteur, n'est pas tout ce qu'il attend.

Me voilà obligé à me mettre en scène à mon tour. Ce qu'une nouvelle édition dira le mieux, c'est que, faisant la première, je croyais savoir bien des choses que je savais mal ou eusse mieux fait d'ignorer. Sempach, par exemple. Une note retrouvée m'a rappelé la visite d'un Zuricois, il y a de cela quelques années, qui me dit connaître la *chronique* de notre ami, l'avoir eue sous les yeux, et n'y avoir trouvé qu'un texte clair, égal, sans nulle *intercalation.* J'ai vécu sur ce renseignement jusqu'à conversion. Ce détail vous explique ma ténacité.

Qu'en pensez-vous? Nous conserverons même format, mêmes types, même papier. Le texte sera plutôt réduit qu'accru.

Mais, pour oser me montrer, une chose m'est nécessaire, la *chiquenaude,* et le moment n'est probablement pas celui de vous la demander. Sortant de maladie, réclamé de côtés divers, avec la meilleure amitié, pourrez-vous, en ces temps, quelque chose pour moi? Je devrais, en tout cas, vous le demander avant tout, et, pour gagner du temps, je ne le fais pas. Je joins à ce pli six feuilles de ma nouvelle copie, en priant Madame V. de les retirer à elle, si elles ne doivent pas vous être remises à ce moment, et vous d'être persuadé que vous m'affligeriez si

---

[1]) M. Vulliemin relevait à peine de la maladie qui, dès le mois de janvier 1879, faillit l'enlever à l'affection de sa famille et de ses amis.

[2]) *Histoire de la Confédération suisse,* 7e édition refondue et considérablement augmentée. Tome I, Genève et Bâle, 1879.

vous faisiez pour moi ce que, en conscience, il ne vous est pas maintenant permis de faire.

22 février. L'envoi de mes six feuilles d'Histoire suisse vous arrivait à un assez *mauvais moment.* Vous ne les refusiez pas, mais vous étiez contraint à cet aveu. Aussi n'ai-je pas, dès lors, cessé d'être poursuivi . . . par les furies, non, mais par quelque remords. Puis Bridel est là, dont l'édition est épuisée depuis deux ou trois mois, et qui attend. J'attendrais, sans trop m'inquiéter, avec lui, n'était le besoin de voir cette seconde édition s'achever sous mes yeux et la conscience acquise de ne pouvoir plus bien longtemps compter avec le temps.

Je n'ai pas jusqu'ici d'arrangement pris avec B., mais je suis arrivé au moment d'entrer dans une convention avec lui. Je vous donne ces détails pour que, les sachant, vous veuillez bien me dire franchement ce qu'il m'est permis de vous demander. Votre amitié, je le sais, ne me fera jamais défaut; mais le temps, mais la santé? Ne me laissez pas demander ce que je ne dois pas vous demander.

26 février. . . . Vous devez souvent attribuer à de l'obstination de ma part ma lenteur à céder à vos critiques. Ce peut être; toutefois faites une grande part à mon défaut de ressources. Depuis assez longtemps, je suis sans plus de rapports avec notre Bibliothèque cantonale, devenue inaccessible à mes vieilles jambes; et la faiblesse de mes yeux, avec le reste, me prive, en grande partie, de l'usage de mes propres livres, dispersés dans toute ma maison. Pitié pour la vieillesse et la pauvreté!

4 mars. La raison me vient, je crois, à l'âge où j'aurais le droit de la perdre. J'ai fait droit à toutes vos observations. La page 119 est comme vous la *voulez,* le retranchement fait, la page manuscrite supprimée. Ainsi du reste.

Comment n'agréerais-je pas, plein de reconnaissance, vos propositions? Nous commencerons l'impression le 14 mars (les

commencements sont toujours accompagnés de retards). Puis vous recevrez les feuilles une à une ou deux à deux. A partir de la 12e, nous fondrons les deux opérations, la révision du texte et la correction des épreuves. L'accord, sur offres pareilles, ne peut être qu'un cordial remercîment.

17 mars. . . . Je suis très touché des nouvelles bontés de M. Strickler. Dites le lui, s'il vous arrive de lui écrire.

Et votre *Histoire suisse,* où en est-elle? Je ne vous ai pas aidé à la mener promptement à bien, en vous donnant une tâche ingrate à ajouter aux vôtres.

1 avril. Vous le voyez, Madame Vulliemin a voulu avoir le pas. Chaque fois qu'il y a un mot aimable à son endroit, à la fin de vos missives, elle en est touchée. Pour moi, les larmes me sont venues aux yeux à vos mille *merci* pour ma *complaisance,* et je me suis senti fortifié, vous entendant me dire que « nous achèverons la main dans la main ». Vous avez le don de me faire rire et pleurer à la fois . . .

Et que dit G. de Wyss de Rodolphe Broun? Je suis moins que M. Favre pour le droit qui descend, et tiens plus de compte qu'il ne fait du droit ascendant, sans lequel il n'y a pas d'histoire suisse. Je ne veux pas que Zurich use des Waldstetten comme d'un *simple moyen.* J'ai d'ailleurs horreur des mercenaires, du premier jusqu'au dernier.

15 avril. Sur les dents, certes, je vous y ai mis. Comment ai-je pu introduire dans le chapitre de Berthe la tradition des environs de Morges, alors que j'avais sous la main Muratori, Pertz, les sources historiques du sujet? Je n'ose dire que j'écrivais pour les dames lorsque j'ai fait la première étude du sujet, et que, mon thème fait, je ne l'ai jamais sérieusement revu. C'est pourtant cela. Le beau soufflet que j'avais mérité! et comme les vôtres caressent doucement les joues! Voyez si je n'ai pas trop mal réussi dans mes corrections . . .

Voici l'épreuve de la feuille 4 qu'on m'envoie, la seconde épreuve . . . Sur un seul point, je suis demeuré impénitent, *Deucalion* et son miracle[1]. Lors de précédentes corrections, je soumis, comme venant de moi, quelque doute sur cette page à cinq personnes que j'avais réunies pour leur soumettre choses semblables, — celles de ma plus grande confiance. Toutes me conseillèrent de ne rien changer. Je passai à ma servante. Dans son village de Croix, elle n'a pas appris l'histoire grecque; mais elle est très intelligente et le contexte lui a fait comprendre le sens du mot Deucalion en cette affaire. Ces jours derniers, j'ai consulté les experts dont j'ai eu la visite. Même conseil de laisser sans changement. Ce sont mes jurés: ils m'ont absous, dans *le cas.* Laissez-moi donc me tenir pour absous, tout en conservant à mon juge tout respect et toute déférence, tout, excepté ce que je refuse même au pape.

16 avril (sur la reine Berthe). Nous avions la visite de Dubois de Montperreux. Il me propose, par un beau jour, une excursion en quête d'architecture romande et autre, à Morges, Vufflens, Colombier. Nous entrons dans une petite église, où se trouve un chœur très ancien, roman; le reste était reconstruction. Dans le chœur, sur le devant, était un banc de chêne, si vermoulu que l'on hésitait à en approcher le doigt, de peur que tout ne tombât en poussière. C'était le *banc des épousailles.* Là-dessus, on nous raconta les deux mariages, comme je les ai racontés. J'y fus pris: vous l'eussiez été comme moi, mon jeune Méphistophélès. Seulement, vous auriez lavé plus tôt que moi la tache de superstition. Voilà notre histoire.

— Je vieillis et m'affaisse; je ne sais si longtemps encore je pourrai faire mes corrections. Nous marchons lentement, sûrement, et j'y *tiens*; mais il en résulte une détente chez l'imprimeur qui ralentit l'impression, je n'en verrai pas la fin.

---

[1] Cf. *Histoire de la Confédération suisse,* tome I, 1e édition, p. 63; 2e édition, p. 61.

Si je le dis, ce n'est pas découragement, mais besoin de me rendre compte de la situation, comme il faut toujours le faire. Ne vous découragez non plus que moi.

22 avril. Je croyais être fort sur le Bret et Chillon. J'avais étudié le sujet à Turin avec Cibrario. Ici, je possédais la *Chronique d'Evian*, œuvre d'un magistrat versé dans les affaires, très intelligent et bien instruit (pour le temps), qui m'a été souvent un bon guide. Il me souvient que j'ai longtemps, seul, maintenu la bataille de Chillon en 1266, alors que tous autour de moi la rejetaient à la fable, tous, excepté Ed. Secrétan. A ce moment, Wurstemberger y croyait, mais la donnait à Thomas de Savoie. J'avais pour moi deux choses: ma chronique d'Evian, mon rapprochement des chroniques et du petit nombre de points purement documentaires, et je ne sais quelle genèse, quelle philosophie de l'histoire qui ne me servait pas trop mal. Permettez aujourd'hui que je maintienne que Berne a été délivrée deux fois; que les armistices, en Vallais, ont été nombreux et que celui de Secrétan, dont la mention s'est conservée dans les archives de Turin, ne pèse pas plus que bien d'autres; qu'il y a eu combat à Bret et combat à Chillon; que je ne fais aucune confusion des deux expéditions... Reprendre l'étude de tout le sujet me serait impossible; mais croyez que je le tiens bien, ce qui ne m'a pas empêché d'utiliser vos conseils pour marquer mieux l'incertain dans les détails . . .

25 avril. J'ai corrigé hier la feuille 7, la page 97, entre autres, et la page 108. J'eusse voulu résister que je n'en ai ni le temps ni la force; mais je n'ai songé qu'à me montrer, en tout abandon, confiant et «tout à fait aimable». Comment ne pas écouter le meilleur des diables?

8 mai. Vous avez ouvert la chasse, cher ami, et m'avez obligé à refaire ma bataille de Sempach. La question était par vous nettement posée, le sol preparé. G. de Wyss y a semé

largement et du meilleur grain; à vous et à lui de recueillir où vous avez semé. Je suis à la suite, heureux de savoir que vous ne me désavouez pas.

Je ne vous ai pas écrit, parce que chez moi tout se succédait, les événements domestiques, les occupations criardes, et qu'à tout s'unissait la faiblesse du corps. On m'a livré à D., au docteur et à l'ami. Il m'assure que mon mal est dans le péritoine, qui se parchemine, et n'est plus la membrane flexible qui se prêtait à tous les besoins de la digestion . . . Ma vie n'est pas prochainement menacée; elle peut se prolonger des années, mais jamais plus sans souffrances. Il faut apprendre à vieillir, apporter les ménagements dans le travail, dans le parler: eh bien, c'est à quoi je m'essaye. Venez savoir si je suis supportable encore.

26 mai. B. vous renverra la feuille 16, cher ami. J'y ai introduit au commencement le nom de l'empereur. Je suis trop peu bien pour avoir osé pénétrer plus profond. L'épuisement a amené l'impossibilité d'un travail suivi. J'en suis au régime de Nicolas de Flue, non que je me passe de l'aliment, mais il ne passe pas. — Votre soupçon, trop aventureux, n'est pas mérité: je n'ai jamais fait ce que vous me prêtez. J'ajouterai que je comprends que l'idée d'une invention soit née dans votre esprit: je porte en histoire des goûts d'artiste, qui sont dans ma nature, et que de sévères études n'ont pas corrigés. C'est tourment pour vous. Presque à chaque lettre, je suis tenté de vous dire: « Arrêtez-vous! mettez fin à cette bataille, poursuivie à travers les bons, et plus souvent à travers les mauvais jours » ... Je n'en ai pas le courage.

3 juin. Vous m'avez souvent surpris, cher ami, par votre don de savoir opérer la *communicatio idiomatum.* Nos natures diffèrent, et vous savez faire entrer votre texte dans mon texte, non les faits seulement, mais la forme, de manière à ce que nous ne nous heurtions pas ... Je le sais, vous y prenez peine;

c'est de votre chair que vous me donnez. Aussi ne puis-je assez vous demander, quoi qu'il m'en coûte, de reprendre votre indépendance à l'heure, quelle qu'elle soit, où vous sentirez le besoin d'en rentrer en possession. Encore toutefois ces quatre à cinq feuilles! Le volume hors de presse, restera le second. Je regarde comme une nécessité qu'il paraisse dans l'année, en novembre au plus tard. Est-il possible? Nous en causerons.

Votre lettre m'arrive à ce moment. Je me crois mieux, mais je crains de me vanter.

9 juin (sur le désir exprimé de quelque relâche entre les deux volumes). Hier, j'ai achevé ce qui restait à faire pour B., afin de pouvoir aujourd'hui répondre à votre proposition du 4 juin. Elle est trop selon tout mon vœu pour que je ne sois pas prêt à tout, si possible toutefois, à tout ce qui peut me permettre de marcher avec vous, jusqu'au bout, la main dans la main. Le puis-je?

Mais que je vous dise d'abord combien je vous sais nécessaires vos semaines de repos *complet*, la campagne, Saint-Gall et le reste. De ceci, il n'est pas question. Entrez gaiement en vacances et donnez-vous en à cœur joie. Reste la question de savoir s'il nous est ici permis de chômer pendant vos vacances.

Il y a six semaines, j'allais encore à la poste; il y en a trois, je faisais le tour de mon petit coin de terre; aujourd'hui, les trente pas, devant ma fenêtre, sont la mesure de ce que je puis.

Or, c'est mon devoir envers ma famille, je dois faire mon possible pour ne pas laisser inachevée une entreprise à laquelle aucun des miens n'entend rien. Je ne la veux pas dans ma succession interminée. Je ne me frappe point, je ne m'inquiète point, mais je me juge, je crois, ce que je suis. Je n'ai pu répondre à une grande lettre de G. de Wyss, reçue le jour de son départ pour Francfort. Vous êtes mon dernier correspondant. Et je vous dis comment je crois devoir employer le peu qu'il me reste de forces. Nous poursuivrons . . .

Si, après avoir pleinement joui de vos temps de liberté, de retour à Genève, vous voulez bien nous prêter de nouveau votre aide, au point où nous serons arrivés, j'en sais le prix, et je prendrai des deux mains; mais c'est là, je le dis avec un vif regret, tout ce qui m'est permis.

Même jour, six heures du soir. A cette heure, toutes vos corrections sont faites. Bien des fois merci, cher ami.

11 juin. Voici, pour le tome II, les dix premières feuilles de ma copie. La demande m'en vient de la même amitié. Je m'en séparerai sans trop de peine huit à dix jours. Rien n'empêche B. de composer, s'il lui convient.

Je comprends qu'il y eût à répondre à ma lettre, mais non si j'eusse pu tout dire.

16 juin. B. a été très reconnaissant de ce dont et lui et moi aurions été bien indignes de ne pas l'être. C'est tout ce que je sais de lui ... Dès qu'il aura un exemplaire pour nous, je vous l'enverrai. B. demande que nous ne considérions pas le livre comme publié et le tenions dans l'ombre jusqu'à ce que le second volume soit prêt. La question de l'unité du tome II et du *lien moral* me préoccupe ces jours-ci. J'ai repris quelques forces, mais bien peu: la dyspepsie me tourmentera longtemps encore. Faites-vous, bien cher ami, tout le bien que je vous veux.

18 juin ... Quant à l'impression du second volume, je sens bien que le moment n'est plus pour moi d'en retravailler le fond. Je viens d'en relire la moitié; je m'y sens chez moi, tout autrement que dans le premier. Vous me continuez votre aide; nous allons donc ici aller de l'avant. J'aurai vos notes et celles de M. Strickler sur la réforme. Si je me trouvais obligé à marcher seul à travers le XVIIe siècle, j'en prendrais mon parti.

24 juin. Bien souvent je désire votre visite, mais je ne saurais y songer cette semaine, ni jusqu'à ce que puisse *recevoir*

des visites. Charles P. est venu me voir aujourd'hui; je n'ai pu que lui serrer la main. J'ai payé assez cher une ou deux infractions. C'est de repos que je sens le besoin. J'accepte votre offre, mais pour des jours meilleurs.

9 juillet. Vous me demandez ce que je désire que vous fassiez encore pour notre second volume. Tout ce qu'il vous sera possible de faire. Je suis devenu incapable de me corriger; corrigez-moi. Achevez, jusqu'au terme, de me donner la main. J'accepte tout de votre amitié.

Le XVIIIe siècle est peut-être la partie du livre que j'ai traitée le plus en courant, non à la légère toutefois. Une refonte me paraît difficile et le remède serait peut-être pire que le mal, s'il existe, comme vous le pensez. C'est au détail qu'il y a, ce me semble, à s'attacher.

16 juillet. Que je vous loue d'abord de vos intentions relatives au *Jahrbuch: das gfällt mer.* Vous m'ôtez un peu du remords dont je sais la cause. Et cependant vos critiques sur ces feuilles 9, 10, 11, m'ont rendu bien bon service. Ce n'est pas que je ne me sente ici chez moi, ce qui n'était pas le cas dans le premier volume. Pour mes pages sur la Rétie, j'avais trouvé jadis à Coire, chez mes amis de Mohr et Sprecher, abondance; abondance à Paris, soit aux Archives françaises, soit dans celles de Simances[1]), qui alors n'avaient pas été utilisées, bien s'en faut, complètement. J'avais, sur une grande richesse de matériaux, fait un travail neuf en très grande partie, bien appuyé, fourré, il est vrai; au dire de mes amis zuricois, la partie la plus originale et la plus mienne de mes volumes. Aussi ne lâché-je pas mes *cinq cents* victimes, p. 169. J'ai ici une riche collection, sur le sujet, des ouvrages les plus probants, et n'ai dit que ce que je sais.

---

[1]) Il s'agit probablement ici des papiers, provenant de ces archives, qui ont été retenus à Paris en 1814.

J'ai lu le reproche de partialité relatif à d'Erlach [1]), sans le comprendre. Je le mériterais moins p. 158 que p. 163, où j'ai cru devoir remplacer l'expression: *méconnaître ses devoirs envers sa patrie* par: méconnaître ce qu'attendait de lui sa patrie...

Au reste, ces parties m'embarrassent moins que celles du XVIIIe siècle, Genève, par exemple, qui laisse bien à désirer. J'essayerai d'y faire entrer un peu d'air.

La *Revue historique* de juin m'a fort intéressé, surtout le *Servet* de Dardier, son chef d'œuvre. J'avais lu plusieurs des brochures du pasteur allemand [2]), mais ici on fait le tour du sujet. C'est complet.

Fin juillet. Je n'ai su, cher ami, ni ne rien faire, comme votre amitié le conseillait, sagement peut-être, ni me jeter dans de grands bouleversements. Voici ce que j'ai essayé.

Le chapitre IX reçoit pour titre: *Les Pouvoirs ecclésiastiques,* et je le fais commencer au haut de la p. 243: « Dans les cantons catholiques de la Suisse, c'était d'ordinaire entre les pouvoirs ecclésiastiques et civils que les luttes s'engageaient. Elles se présentaient, etc. » (jusqu'à la fin du chapitre). Puis je poursuis: « Il n'en était pas des Etats ecclésiastiques alliés de la Suisse et situés sur ses limites, comme des cantons. Tous successivement ils s'insurgèrent contre leur prince-evêque, mais ce fut avec peu de succès. Les Ligues grises (p. 242, au haut). Les Vallaisans, à leur tour, etc. » Puis je reviens à la page 241 et je dis: « Dans le Jura, l'insurrection populaire fut plus malheureuse encore que dans les Alpes. L'evêque de Bâle, etc. » L'ordre chronologique est fidèlement suivi.

---

[1]) *Mittheilungen der historischen Gesellschaft in Berlin,* VII, 38: « Nur einmal stösst man auf unmotivirten Lokalpatriotismus, indem der Hauptmann L. v. Erlach *der edle Berner* genannt und mit dem Prinzen Eugen verglichen wird, weil er — wegen nicht geleisteter Vorschüsse — Frankreich den Rücken kehrt und in den Dienst der deutschen Protestanten tritt ».

[2]) M. H. Tollin.

Ceci fait, je passe à *Maîtres et sujets* pour suivre aussi, moyennant transitions nouvelles, l'ordre chronologique: Werdenberg (p. 245—46); — Genève (p. 251—53); — Berne (p. 249—51); — les Léventins (p. 246—47); — Neuchâtel (p. 247—49). Qu'en dites-vous?

... Ici, nous ne connaissons pas la guerre de Toggenbourg, mais la *seconde guerre de Vilmergen.* Nos pères y étaient, nous croyons y avoir été. Inchangeable.

5 août (carte en partie illisible). Hier, accablé par la chaleur, resté au lit, sans la force d'en sortir. Votre abandon de Neuchâtel m'a ravi. Vingt fois je l'avais abandonné, et toujours repris, sur avis de mes alentours, pour nouvel examen. C'est mieux, esthétiquement, *sans* le Neuchâtel; mais le Neuchâtel, après les Léventins, est réclamé par beaucoup. Quant aux Grisons, je dois, après avoir dit comment les Vallaisans se sont donnés à la France, ... que, de leur côté, ils se sont rendus à l'evêque et à l'Empire. J'ai donc supprimé le commencement et gardé le nécessaire. Nous passons, ce semble, dans le camp l'un de l'autre... Mon écriture vous dit ma faiblesse. On me lève comme une poupée. Mais le temps se raffraîchit, je passe la journée sur mon péristyle et la force me revient. *Fideli* toute mon affection. J'ai le cœur plein de tout ce que vous avez fait pour votre vieil invalide[1]).

[1]) M. Vulliemin est mort le 10 août 1879, cinq jours seulement après celui où, d'une main déjà défaillante, il traçait les lignes qu'on vient de lire.

